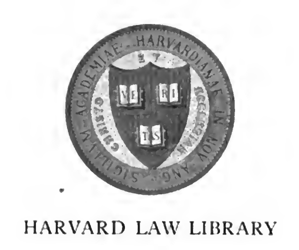
DEUTSCHE JUSTIZ: RECHTSPFLEGE UND RECHTSPOLITIK ... AMTLICHES BLATT DER DEUTSCHEN...


SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Büreau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

Berlin, 1863.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Chronologische Uebersicht

der in dem Justiz-Ministerial-Blatt

vom Jahre 1863

enthaltenen Allerhöchsten Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Berichtigung.

Seite 261 Kolonne 2 Zeile 8 von unten muß es statt „vom 1. April 1864 ab" heißen: „vom 1. Januar 1864 ab".

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. Januar 1863. № 1.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Friedlaender im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Baumgarten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,

der Referendarius Coppenrath im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Referendarius Goetting im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,

der Referendarius Schmeling im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt, und

der Referendarius Adamscheck im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Ludwig aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt in das Departement des Kammergerichts,

der Gerichts-Assessor Warkentin aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, und

der Gerichts-Assessor Rudolph Schneider aus dem Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm.

Dem Gerichts-Assessor Bleek aus dem Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein ist in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Sobernheim die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Der Auskultator Franz Rudolph Georg Naunyn ist zum Kammergerichts-Referendarius ernannt;

der Referendarius Mentzel in Cöslin ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Sack in Bielefeld bei dem Kreisgericht in Hörter, und

der Gerichts-Assessor Meese in Essen bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid.

Der Kreisrichter Sternberg in Lassan ist an das Kreisgericht in Stralsund, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Damgarten,

und dagegen

der Kreisrichter von Kienitz in Damgarten an das Kreisgericht in Greifswald, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Lassan, versetzt worden.

Dem Kreisgerichts-Rath Eichapfel in Weißenfels ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. April 1863 ab ertheilt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Dr. Kraetzig in Brieg ist zum Staatsanwalt

bei dem Stadtgericht und dem Kreisgericht zu Königsberg i. Pr. ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Fettback in Ziegenrück ist die nachgesuchte Entlassung von diesen Aemtern ertheilt und derselbe als Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg wieder in den Richterdienst aufgenommen worden;
der Gerichts-Assessor Hof in Erfurt ist dagegen zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Erfurt und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ziegenrück, ernannt worden.
Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Berkemeyer in Tecklenburg ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 1.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 13. November 1862.

Die ohne Erfolg gebliebene öffentliche Aufforderung zur Verübung eines Verbrechens &c. stellt ein selbstständiges Vergehen dar; es ist daher eine Theilnahme an demselben durch wissentliche Hülfeleistung möglich.

Strafgesetzbuch §. 36.

In der Untersuchung wider den Buchdruckereibesitzer Heinrich August S. zu Q., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeschuldigten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung II., in der Sitzung vom 13. November 1862 &c.,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu N. vom 1. Juli 1862 eingewandte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, der Angeschuldigte auch die Kosten des Rechtsmittels zu tragen gehalten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Appellationsrichter hat die schließliche thatsächliche Feststellung des ersten Richters insofern abgeändert, als er auch für festgestellt angenommen hat,

daß der Angeschuldigte dem Banquier Laz. Sam. C. zu H. in Handlungen, welche sein — nämlich des C., in der öffentlichen Aufforderung zu einem Vergehen, nämlich zum Spiel in einer auswärtigen, nicht mit Königlicher Genehmigung in Preußen besonders zugelassenen Lotterie, bestehendes — Vergehen vollendeten, wissentlich Hülfe geleistet habe,

während jene Feststellung des ersten Richters in dieser Beziehung nur enthielt, daß der Angeschuldigte von dem Inhalte der in das Q.ter Kreisblatt Nr. 13 des Jahrganges 1862 aufgenommenen Annonce des &c. C. vor Aufnahme derselben in dieses von dem Angeschuldigten redigirte Kreisblatt Kenntniß genommen gehabt habe.

Die von dem Angeschuldigten eingewandte Nichtigkeitsbeschwerde ist aber nur auf behauptete Verletzung und unrichtige Anwendung von Gesetzen und Rechtsgrundsätzen — Art. 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 — gegründet worden. Sie hat nicht, unter Hervorhebung der Thatsachen, welche einer solchen Beschwerde zur Grundlage dienen sollten — Art. 111 Abs. 3 a. a. O. — stattgehabte Verletzung oder unrichtige Anwendung wesentlicher Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens — Art. 107 Nr. 2, Art. 108 a. a. O. — behauptet; namentlich nicht, daß der Appellationsrichter, mit Verstoß gegen Art. 101 Abs. 2 und 3 a. a. O., ohne neue oder wiederholte Beweisaufnahme, unzulässigerweise von der schließlichen thatsächlichen Feststellung des ersten Richters abgewichen sei.

Bei dieser Sachlage — bei Voraussetzung der schließlichen thatsächlichen Feststellung des Appellationsrichters — müßten, da die letztere vollständig den Thatbestand gewährt, welchen die vom Appellationsrichter zur Anwendung gebrachten Gesetze voraussetzen, die Deduktionen der Beschwerdeschrift unfruchtbar bleiben. Die darin enthaltenen thatsächlichen Ausführungen können schon als solche in der Nichtigkeits-Instanz keine Beachtung finden. Sie gehen aber auch überall von einer unrichtigen Auffassung der Entscheidungsgründe des Appellationsrichters und von eben so unrichtiger Auffassung der von diesem zur Anwendung gebrachten gesetzlichen Vorschriften aus; sie können namentlich auch — falls etwa dies dieselben bezweckt hätten — nicht darlegen, daß der Appellationsrichter nur durch Rechtsirrthum die Unterlagen zu seiner obengedachten schließlichen thatsächlichen Feststellung gewonnen habe und zu letzterer gelangt sei.

Der Appellationsrichter hat keineswegs, wie in der Beschwerdeschrift (zu 2) supponirt wird, angenommen, daß der Angeschuldigte selbst, zum strafbaren Lotteriespiel durch eine auch verbreitete Druckschrift öffentlich aufgefordert habe. Er hat vielmehr den rc. C. als denjenigen, dem dieses Vergehen — §. 36 des Strafgesetzbuchs, verbunden mit §. 1 der Verordnung vom 5. Juli 1847, Ges.-Samml. S. 261 — zur Last falle, und den Angeschuldigten nur als denjenigen, der daran durch wissentliche Hülfeleistung Theil genommen habe, angesehen. Die faktische Annahme des Appellationsrichters aber, daß die in Rede stehende Annonce des rc. C. eine Aufforderung zum Spiel in der H.ger Lotterie enthalten habe, und daß die letztere nicht in Preußen mit Königlicher Genehmigung besonders zugelassen sei, kann der Kritik in der Nichtigkeits-Instanz nicht unterliegen.

Von dem Appellationsrichter ist der §. 36 des Strafgesetzbuchs völlig richtig — in Uebereinstimmung mit den Motiven zu §. 33 des Entwurfs vom Jahre 1850 S. 16 (vergl. Beseler Kommentar S. 167 Nr. 4, 156 b., Temme Gloss. S. 102 Nr. 9, 103, 108 b.) — dahin ausgelegt, daß das im zweiten Absatze dieses §. 36 mit Strafe bedrohte Vergehen nicht Theilnahme an dem Vergehen oder Verbrechen eines Anderen, sondern ein selbstständiges, und daher an demselben Theilnahme durch wissentliche Hülfsleistung möglich sei. Er hat deshalb durch die Annahme solcher Möglichkeit auch nicht gegen §. 34 Nr. 2 und §. 35 des Strafgesetzbuchs verstoßen. Ausdrücklich setzen die §§. 34, 35—37 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 die Möglichkeit voraus, daß auch der Verleger und Drucker einer Druckschrift, sowie der Redakteur eines kautionspflichtigen Blattes Theilnehmer (im Sinne des §. 34 des Strafgesetzbuchs) an der durch eine Druckschrift begangenen strafbaren Handlung sein können.

Ohne Rechtsirrthum konnte sodann der Appellationsrichter befinden, daß der Angeschuldigte durch Aufnahme der qu. Annonce des rc. C. in das von dem Angeschuldigten redigirte Kreisblatt dem rc. C. Hülfe und zwar wissentlich Hülfe geleistet habe. Er kann dadurch namentlich nicht, wie die Beschwerdeschrift andeutet, gegen §. 15 Theil I. Titel 3 des Allg. Landrechts gefehlt haben, da diese Bestimmung nur den Vorsatz (dolus) definirt und eine Beweisregel aufstellt, und da der im Gesetze (§. 34 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs) vorausgesetzte dolus des hülfeleistenden Theilnehmers festgestellt wird, wenn in Betreff des letzteren angenommen wird, daß er wissentlich dem Thäter in den Handlungen Hülfe geleistet habe, welche die That vorbereitet, erleichtert und vollendet haben.

Unpassend wird in der Beschwerdeschrift der §. 44 des Strafgesetzbuchs, als angeblich verletzt, herangezogen. Ob ein nach dieser, vom faktischen Irrthum, nicht von dem Rechtsirrthum (ignorantia juris und error juris) handelnden Vorschrift die Zurechnung ausschließender Irrthum vorhanden war, war Gegenstand thatsächlicher Beurtheilung der Instanzrichter.

Es enthält keinen Rechtsirrthum, wenn der Appellationsrichter dem Angeschuldigten die angebliche Unkenntniß des Gesetzes, und namentlich der Verordnung vom 5. Juli 1847 §. 1, nicht zur Entschuldigung hat gereichen lassen wollen. Ebenso wenig liegt ein solcher in der Annahme des Appellationsrichters, daß diese Verordnung das Spielen (nicht etwa blos in bestimmten auswärtigen Lotterien, sondern) in jeder nicht in Preußen besonders zugelassenen auswärtigen Lotterie verboten und mit Strafe bedroht habe, und daß deshalb die in einer Zeitung geschehene Aufforderung zu solchem Spiel eine solche Aufforderung sei, wie sie der §. 36 des Strafgesetzbuchs voraussetzt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist daher unbegründet, weshalb sie, mit Bestimmung der gesetzlichen Folge in Betreff der Kosten, zurückzuweisen war.

Ober-Trib. Nr. 258/62. Cr. II.
I. 4797. Criminalia 40.

Num. 2.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 21. November 1862.

1) Hat die Bezirks-Regierung ein Zeichen für ein Verbindungszeichen erklärt und deshalb verboten, so kann der Richter den gedachten Karakter jenes Zeichens nicht mehr in Frage stellen*).

2) Hat die Bezirks-Regierung das Tragen jeder anderen Kokarde als der Preußischen unter Hinverweisung auf §. 93 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs verboten, so ist auch das Tragen der Kokarde mit den Farben des eigenen Wappens, resp. des Wappens des Dienstherrn, strafbar.

Strafgesetzbuch §. 93 Nr. 2.

In der Untersuchung wider den Kutscher P. und den Rittergutsbesitzer v. S. zu Ch., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, — Senat für Strafsachen, erste Abtheilung — in der Sitzung vom 21. November 1862 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Posen vom 8. Juli 1862 zu vernichten, und, auf die Appellation der beiden Angeklagten, das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu B. vom 19. März 1862 zu bestätigen, die Angeklagten auch in die Kosten aller Instanzen zu verurtheilen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die vom Ober-Staatsanwalte wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet.

Der Appellationsrichter spricht die Angeklagten frei:

1) weil erwiesen sei, daß das Wappen der Familie v. S. die weiße und rothe Farbe trägt, woraus zu folgern, daß der Angeklagte v. S. die in Rede stehende Kokarde seinem Kutscher P. als Zeichen seines Wappens zum Tragen gegeben habe, und weil

2) eine Nationalkokarde an sich kein Verbindungs- oder Vereinigungszeichen sei.

Beide Gründe des Appellationsrichters sind aber nicht zutreffend. Denn da die Regierungs-Verordnung vom 3. Mai 1857, mit Bezugnahme auf §. 93 des Strafgesetzbuchs, das öffentliche Tragen von Kokarden in anderen, als den Preußischen Landesfarben — Schwarz und Weiß — allgemein bei Strafe verbietet, so kann es den Angeklagten auch nicht gestattet sein, rothe und weiße Kokarden öffentlich zu tragen, sollten dies auch die Farben des Familienwappens des Angeklagten v. S. sein, und ebensowenig ist der Richter berechtigt, nachdem einmal die Regierungs-Verordnung vom 3. Mai 1857 Kokarden für äußere Verbindungs- oder Vereinigungszeichen im Sinne des §. 93 des Strafgesetzbuchs, der ihr in diesem Gesetze ertheilten Befugniß gemäß, erklärt hat, dies noch ferner in Frage zu stellen.

Das angefochtene Erkenntniß unterliegt daher in Gemäßheit des Art. 107 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung, und war auf Grund des von beiden vorigen Richtern festgestellten Sachverhältnisses auf die Appellation der Angeklagten das erste Erkenntniß lediglich zu bestätigen.

Nach §. 175 der Verordnung vom 3. Januar 1849 fallen auch den Angeklagten die Kosten aller Instanzen zur Last.

Ober-Trib. Nr. 876/62. Cr. I.
I. 5008. Criminalia 87. Vol. II.

*) Vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals, Bd. 2 S. 360.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. Januar 1863. № 2.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Friedrich Emil Ehrenfried Bonifazius Hoffmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt, und
der Referendarius Westermann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Karl Julius Meyer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,
der Gerichts-Assessor Maercker aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,
der Gerichts-Assessor Landsky aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
der Gerichts-Assessor Marco aus dem Departement des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln in den Bezirk des Kammergerichts.

Dem Gerichts-Assessor Ludwig Julius Eugen Schmidt in Liegnitz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor Sahm zu Insterburg ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Ernst Emanuel Scholle bei dem Appellationsgericht in Frankfurt, und
der Auskultator Otto Reißner bei dem Appellationsgericht in Magdeburg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor von Maltzahn in Bromberg ist an das Kreisgericht zu Frankfurt a. d. O.,
der Kreisgerichts-Direktor Morgenbesser in Heilsberg an das Kreisgericht in Braunsberg, und
der Kreisgerichts-Direktor Ebert in Angermünde an das Kreisgericht in Liegnitz,
versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Briehm zu Königsberg in Pr. ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Labiau ernannt;
der Kreisrichter Kette in Luckenwalde ist an das Kreisgericht in Sagan,
der Kreisrichter Lehmann in Zempelburg an das Kreisgericht in Schwetz, und
der Kreisrichter von Schmeling in Sagan an das Kreisgericht in Wriezen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Freienwalde,
versetzt worden;

dem Kreisgerichts-Rath von der Heyden-Rynsch in Dortmund ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Mai 1863 ab ertheilt, und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Kl. verliehen worden;

der Kreisrichter Hoffmann-Scholtz in Löwenberg ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Liegnitzer Kreises aus dem Justizdienste entlassen.

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Hecker in Lissa ist als Staatsanwalt an das Kreisgericht in Brieg versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Huck in Zehden ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Friedeberg i. d. N. und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Driesen, ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Lentze in Soest ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Coblenz getroffenen Wahlen

des bisherigen Handelsrichters Clemens Aldenhoven zum Präsidenten,

der bisherigen Ergänzungsrichter Hubert Broich und Johann Baptist Rosinus zu Richtern, und

der Kaufleute Heinrich Joseph Schwalbach und Julius Espenschied zu Ergänzungsrichtern

bei dem Handelsgericht in Coblenz

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Der Notar Kirsch in Berncastel ist in den Bezirk des Friedensgerichts zu Trier, und

der Notar Schneider in Hillesheim in den Bezirk des Friedensgerichts zu Berncastel

versetzt worden;

der Auskultator Joseph Clemens Theodor Engelbert Lenders ist zum Referendarius bei dem Landgericht in Aachen ernannt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 3.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 21. November 1862.

Ist wegen einer Steuer-Kontravention im administrativen Verfahren eine Strafe verhängt worden, so wird dadurch jede anderweite Verfolgung derselben Handlung ausgeschlossen, vorausgesetzt, daß die betreffende Verwaltungsbehörde für diese anderweite Verfolgung zuständig war; ist dieses nicht der Fall, so greift der Grundsatz non bis in idem nicht Platz.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 1.

In der Untersuchung wider den Schlächtermeister B. zu F., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, erste Abtheilung — in der Sitzung vom 21. November 1862 rc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 17. Juli 1862 zu vernichten, und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die vom Ober-Staatsanwalt wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes durch Verkennung der Grundsätze von der res judicata eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet.

Zwar ist dem vorigen Richter darin beizutreten, daß die gegenwärtige Untersuchung dieselbe Handlung des Angeklagten zum Gegenstande hat, wie das frühere administrative Strafverfahren, weil er in beiden Untersuchungen gleichmäßig beschuldigt ist,

dasselbe Kalb geschlachtet und das Fleisch zu F. gewerbsmäßig verkauft zu haben.

Früher hat es sich jedoch nur darum gehandelt, daß dieser gewerbsmäßige Verkauf ohne vorgängige Entrichtung der Gewerbesteuer als Schlächter geschehen ist, während jetzt von der Anklage geltend gemacht wird, daß dieser gewerbsmäßige Verkauf des Fleisches im halbmeiligen äußeren Steuerbezirk von Berlin ohne vorgängige Entrichtung der Schlachtsteuer stattgefunden hat. Die erste Abtheilung der Königlichen Regierung zu Potsdam, vor welcher das frühere Strafverfahren schwebte, war mit der Frage, ob der Angeklagte sich durch den gewerbsmäßigen Verkauf des unversteuerten Fleisches im halbmeiligen äußeren Steuerbezirk von Berlin einer Schlachtsteuer-Defraudation schuldig gemacht hatte, gar nicht befaßt, weil Schlachtsteuer-Defraudationen nicht zu ihrem Ressort, sondern zu dem des Königlichen Haupt-Steueramts zu Berlin gehören. Wäre daher auch in jener früheren administrativen Untersuchung der Umstand, daß F. im halbmeiligen äußeren Steuerbezirk von Berlin liegt, und daß das vom Angeklagten in F. verkaufte Fleisch nicht versteuert war, zur Sprache gekommen und festgestellt worden, so würde doch die Königliche Regierung zu Potsdam nicht kompetent gewesen sein, den Angeklagten wegen Schlachtsteuer-Defraudation zu bestrafen, woraus dann weiter folgt, daß er sich in der gegenwärtigen deshalb wider ihn eingeleiteten Untersuchung auf das non bis in idem nicht berufen kann, indem die nothwendige Voraussetzung einer solchen Berufung fehlt, daß in dem früheren Verfahren die betreffende Behörde mit der That nach allen Richtungen hin auch wirklich befaßt gewesen ist.

Der Appellationsrichter hat also allerdings die Grundsätze von der res judicata verkannt, und das angefochtene Erkenntniß unterliegt daher nach Art. 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung.

Da der Appellationsrichter den Angeklagten nur deshalb freigesprochen hat, weil der Fall des non bis in idem vorliege, ohne das Sachverhältniß einer selbstständigen Prüfung zu unterwerfen und festzustellen, so war die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Ober-Trib. Nr. 911/62. Cr. I.
I. 5009. Steuersachen 30. Vol. II.

Num. 4.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 27. November 1862.

Der Müller, welcher den Betrieb seines Gewerbes vorschriftsmäßig angezeigt hat, macht sich einer Gewerbesteuer-Kontravention schuldig, wenn er seiner Wassermühle einen neuen Mahlgang hinzufügt, ohne diesen noch besonders angezeigt zu haben.

Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 §§. 19a. 39b. Beilage B. Nr. J. Abs. 3.

In der Untersuchung wider die Ehefrau Sch., früher Wittwe Müller D. zu W., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts zu Paderborn,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung II., in der Sitzung vom 27. November 1862 rc.,

in Erwägung,

daß der §. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 den Betrieb von Mühlenwerken für gewerbesteuerpflichtig erklärt;

daß nach der Beilage B. dieses Gesetzes die Gewerbesteuer von Wassermühlen nach Mahlgängen geschätzt wird, und das Gesetz, wenn es zum Zwecke der Ausmittelung und Vertheilung der Gewerbesteuer auf diese Beilage verweist, in den §§. 19 und 39 unverkennbar eine solche Anmeldung im Auge hat, welche, wenn das zu betreibende Gewerbe ein steuerpflichtiges ist, zugleich die Grundlage für die Bemessung des steuerpflichtigen Umfanges enthält;

daß an sich die Anlage und der Betrieb eines Mahlganges als ein die Entrichtung der Gewerbesteuer bedingendes und dessen Anmeldung erforderndes Mühlenwerk sich darstellt, und es in dieser Beziehung einen Unterschied nicht begründen kann, ob der Mühlenbesitzer gleich bei der ersten Anmeldung eine größere Anzahl von Mahlgängen, als deklarirt, in Betrieb setzt, oder ob er, nachdem er längere Zeit hindurch das in geringerem Umfange angemeldete Geschäft in diesem Umfange wirklich betrieben hat, demselben hinterher eine größere Ausdehnung durch heimliche Einrichtung und Inbetriebsetzung anderer Mahlgänge giebt, indem die frühere Anmeldung ihm hierbei nicht zu statten kommen kann, vielmehr auch in diesem Falle die Bestimmung des §. 39 in Verbindung mit §. 2 a. a. O., wonach der Mühlenbesitzer den Anfang des Betriebes eines steuerpflichtigen Mühlenwerks (in concreto eines vierten Mahlganges) anzuzeigen hat, vollkommen zutrifft;

daß demnach durch das angegriffene Urtel der §. 39b. a. a. O. verletzt worden ist, und unter Anwendung desselben und mit Rücksicht darauf, daß im untergebenen Falle nach der Festsetzung der Königlichen Regierung die Steuer für jenen vierten Mahlgang 2 Thaler beträgt, die Angeklagte in den vierfachen Betrag der einjährigen Steuer als Strafe zu verurtheilen ist;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn vom 23. Juli 1862 zu vernichten, und auf die Berufung des Polizei-Anwalts, das Erkenntniß des Polizeirichters des Kreisgerichts zu W. vom 21. Juni 1862 dahin abzuändern, daß die Angeklagte wegen Gewerbesteuer-Kontravention zu einer Geldbuße von 8 Thalern, welcher für den Fall des Zahlungsunvermögens eine Gefängnißstrafe von 8 Tagen substituirt wird, und in die Kosten sämmtlicher Instanzen zu verurtheilen.

Ober-Trib. Nr. 237/62. Cr. II.
I. 5221. Steuersachen 9. Vol. VIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. Januar 1863. № 3.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Harder im Bezirk des Kammergerichts, und
der Referendarius Marski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Adamscheck aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,
der Gerichts-Assessor Voelz aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin, und
der Gerichts-Assessor Klee aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Dem Gerichts-Assessor Boetticher ist wegen seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Karl Otto Jaurnik und Gustav Guttmann bei dem Appellationsgericht in Breslau,
der Auskultator Ernst Friedrich Eduard Haase bei dem Appellationsgericht in Ratibor,
der Auskultator Johannes Gustav Otto Kuntzemüller bei dem Appellationsgericht in Frankfurt, und
der Auskultator Ernst Gustav Wilhelm Christian von Münchow bei dem Appellationsgericht in Marienwerder.

Die Referendarien Oppert in Glogau und Meißner in Naumburg sind an das Kammergericht versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Gaebler in Erfurt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. März d. J. ab, ertheilt, und zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden;
der Stadtgerichts-Rath Schmidt in Breslau ist vom 1. Mai d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt;
der Stadtgerichts-Rath Dirksen hierselbst ist in Folge seiner Ernennung zum Admiralitäts-Rath aus dem Justizdienste geschieden;
der Kreisrichter Krahmer in Sachsa ist durch Erkenntniß des Ober-Tribunals seines Dienstes entlassen.
Der Kreisgerichts-Rath Bluhm in Stendal ist gestorben.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der bisherige Kreisrichter Koelman in Marggrabowa ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zugleich zum Notar

im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Stiller in Ratibor und der Rechtsanwalt, Justizrath Tirpitz in Frankfurt sind gestorben.

Die Stelle des Letzteren wird nicht wieder besetzt.

D. In der Rheinprovinz.

Der Gerichts-Assessor Dr. Schultze ist aus dem Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein in das Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln versetzt und dem Landgericht in Bonn zur Beschäftigung überwiesen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 5.

Allgemeine Verfügung vom 6. Januar 1863, betreffend die Mittheilung von Kriminal-Erkenntnissen gegen Offiziere des Beurlaubtenstandes an das General-Auditoriat.

Gesetz vom 15. April 1852 §. 5 (Ges.-Samml. S. 115).
Verordnung vom 18. Mai 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 218).

In der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai 1852, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 15. April 1852 wegen Abänderungen mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen, ist unter Num. 5 bestimmt,

> daß, wenn von einem Civilgericht gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, oder auf eine härtere Strafe rechtskräftig erkannt worden, das Erkenntniß vor der Vollstreckung an Se. Majestät den König durch das General-Auditoriat einzureichen sei.

Da von den Gerichten in Bezug auf die dem General-Auditoriat hiernach zu machende Mittheilung ein verschiedenartiges Verfahren beobachtet worden ist, und hieraus Unzuträglichkeiten entstanden sind, so bestimmt der Justiz-Minister, daß die Gerichte der ersten Instanz Erkenntnisse dieser Art, sobald dieselben die Rechtskraft beschritten, in beglaubigter Abschrift unmittelbar dem Königlichen General-Auditoriat zu übersenden haben.

Berlin, den 6. Januar 1863.

Der Justiz-Minister
Gr. zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 17. Milit.-Just.-Dep. Generalia 5 Vol. III.

Num. 6.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Oktober 1862.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Schulabgaben, welche nach den Bestimmungen eines Allerhöchst genehmigten Schul-Reglements innerhalb einer Provinz zu leisten sind, ist der Rechtsweg nur unter denselben Voraussetzungen, wie bei der Entrichtung öffentlicher Abgaben zulässig.

Wird der Einwand der Prägravation erhoben, so kann dieser den Rechtsweg nur alsdann begründen, wenn unter den Kontribuenten selbst Streitigkeiten darüber stattfinden, nicht aber, wenn der Einwand gegen die Festsetzungen der vorgesetzten Behörde gerichtet ist.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §§. 9, 78, 79.
Schul-Reglement für Schlesien vom 18. Mai 1801 (Edikten-Samml. Bd. 7 S. 266).
Kab.-Ordre vom 19. Juni 1836 Nr. 1 (Ges.-Samml. S. 198).
Gesetz vom 24. Mai 1861 §. 15 (Ges.-Samml. S. 244).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Liegnitz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. anhängigen Prozeßsache
des Landesältesten von N. auf M., Klägers,
wider
die katholische Schulgemeinde daselbst, Verklagte,
betreffend Befreiung von Beiträgen zur Dotation des katholischen Schullehrers zu M.,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das »Schul-Reglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801« hat als Regel festgesetzt (§. 4), daß jede Religionspartei einen eigenen Schullehrer ihres Glaubens haben solle, daß daher in katholischen Dörfern der Schullehrer katholisch, so wie in protestantischen protestantisch sein müsse; es läßt ferner ein Dorf für ganz katholisch oder ganz protestantisch gelten, wenn zur Zeit der Publikation dieses Reglements nicht mehr als ⅙ der Stellenbesitzer sich zu der anderen Konfession bekannt, und soll hierbei auf später eintretende Veränderung dieser Zahlenverhältnisse keine Rücksicht genommen werden; wo aber in diesem Normaltermine die Religionsverschiedenheit der Stellenbesitzer größer gewesen ist, da soll der Schullehrer fortwährend von derselben Religionspartei sein, welcher er in dem Normaltermine angehörte, und es nur der anderen Religionspartei freistehen, sich einen Schullehrer ihres Glaubensbekenntnisses zu wählen und selbst zu unterhalten (§§. 5, 6 das.). Das Reglement setzt ferner das geringste Maaß von Einkünften in Naturalien, wie in baarem Gelde fest, welches einem Schullehrer gewährt werden muß (§§. 12 ff.), und es bestimmt, daß zu diesen Einkünften, soweit sie in baarem Gelde und in Lieferung von Brennholz bestehen, die Herrschaft, von welcher Religion sie sein möge, ein Drittheil, die Gemeinde zwei Drittheile beizutragen, das Deputat an Getreide aber alle Grundbesitzer, auch die Herrschaft, nach Maaßgabe der katastrirten Größe ihrer Aussaat, aufzubringen haben (§. 19). Auf dies Einkommen muß er sich dasjenige anrechnen lassen, was er etwa als Organist an fixirter Einnahme bezieht (§. 13). Endlich ist vorgeschrieben, daß, wenn in einem Dorfe von weniger als 50 Besitzungen schon jetzt — d. h. bei Publikation des Reglements — zwei Schullehrer verschiedenen Glaubens vorhanden sind, das von der Herrschaft zu entrichtende Drittheil an Holz, Deputat und Gelde unter beide Lehrer zu vertheilen sei, wenn aber der Ort mehr als funfzig Besitzungen zähle, die Herrschaft zum Unterhalt eines jeden der beiden Schullehrer ein Drittheil beitragen solle (§§. 22, 23).

Die Königliche Regierung zu Liegnitz hat erst in neuester Zeit diese Vorschriften des Reglements vom 18. Mai 1801 in dem Dorfe M. angewendet, und dadurch dem Besitzer des dortigen Vorwerkes Veranlassung zur Anstellung einer Klage gegeben. In dieser Klage wird behauptet, es seien in M. im Jahre 1801 nur zwei katholische und dagegen einige siebzig protestantische Grundbesitzer vorhanden gewesen, dies Dorf also nach der Vorschrift des Schul-Reglements als ein ganz protestantisches anzusehen, und wenngleich jetzt einige Grundbesitzer katholischer Konfession mehr sich dort befinden, so betrugen sie doch nicht $\frac{1}{20}$ der Zahl der Stellenbesitzer. Dies Dorf gehöre also zu denjenigen, in denen es nur eines Schullehrers, und zwar eines evangelischen bedürfe, der auch vorhanden sei, und nur diesem einen Lehrer habe die Gutsherrschaft $\frac{1}{3}$ des vorgeschriebenen Diensteinkommens zu gewähren, wenngleich mehr als 50 Grundbesitzer am Orte sich befänden. Die Regierung nehme dagegen an, es genüge, wenn im Jahre 1801 zwei Schulen dort existirt hätten, und indem sie davon ausgehe, daß damals auch eine katholische Schule dort bestanden, habe sie, bei der jetzt erst vorgenommenen Einrichtung einer solchen Schule und Feststellung ihrer Dotation, durch die Verfügungen vom 1. März und 6. Dezember 1859 angeordnet, daß das Dominium M. zu den Emolumenten des betreffenden Lehrers nach Maaßgabe des §. 23 des Reglements von 1801 ein Drittel beitragen solle. Der an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eingelegte Rekurs hat keine Remedur herbeigeführt, und das Landrathsamt habe bereits die Anweisung erhalten, Exekution gegen den Kläger zu verhängen. Kläger bestreitet, daß im Jahre 1801 eine katholische Schule in M. bestanden habe, gewärtigt den Beweis, hat aber auch event. den Gegenbeweis durch Zeugen angetreten und gegen die katholische Schulgemeinde zu M. — bestehend aus dem dortigen katholischen Pfarrer, dem Küster und sieben anderen Einwohnern — Klage erhoben, indem er prinzipaliter darauf anträgt:

> die Verklagten zu verurtheilen, seine Befreiung als Besitzer des Dominiums M. von allen Beiträgen zu der Dotation des katholischen Schullehrers in M. anzuerkennen.

Event. findet er sich aber auch noch durch die angelegte Berechnung oder Feststellung der Einkünfte des Schullehrers beschwert, indem er meint, daß gewisse Einnahmen, die derselbe aus einem Nebenamte, nämlich als Organist in dem Dorfe G., zum Betrage von 39 Thalern bezieht, in Anrechnung gebracht werden, und um diese Summe der von ihm, dem Kläger, und von der Gemeinde für den Schullehrer aufzubringende Betrag verringert werden müsse. Die Königliche Regierung wolle aber die 39 Thaler nur von dem Antheil, den die Gemeinde zu gewähren habe, kürzen, während sie doch eine Summe von 12 Thalern, welche der Lehrer ferner als Organist in L. empfange, demselben richtig in Einnahme stelle und anrechne.

Kläger gründet hierauf den eventuellen Antrag:

> die Verklagten zu verurtheilen, anzuerkennen, daß auf das dem Lehrer zu gewährende baare Gehalt von 50 Thalern jährlich, soweit dasselbe vom Dominium M. reglementsmäßig mit übertragen werden soll, nicht nur das Organistengehalt aus L. mit 12 Thalern, sondern auch die ihm aus G. zufließenden 39 Thaler in Anrechnung gebracht werden müssen und nur bei einem etwanigen Ausfall einer dieser Einnahmen der von der Gutsherrschaft mit zu übertragende baare Gehalt des Lehrers auf 50 Thaler jährlich zu ergänzen sei.

Die Klage wurde eingeleitet unter Anerkennung der Zweifelhaftigkeit ihrer Zulassung in Betreff des prinzipiellen Antrages; noch vor Abhaltung des Termins zu ihrer Beantwortung erhob jedoch die Königliche Regierung zu Liegnitz durch Plenarbeschluß vom 28. April d. J. den Kompetenz-Konflikt, worauf das gerichtliche Verfahren eingestellt worden ist.

Der Plenarbeschluß der Regierung zu Liegnitz rechtfertigt die Erhebung des Kompetenz-Konflikts in nachstehender Weise. — Im Dorfe M. habe nach Ausweis der Schul-Revisions-Protokolle schon im Jahre 1799 eine katholische Schule existirt, deren Lehrer auch noch im Jahre 1801 dort gewohnt habe. In Ermangelung von katholischen Kindern sei diese Schule öfters unterbrochen gewesen; auch der jetzige Lehrer fungire seit 1842 nur interimistisch, und erst im Jahre 1858 sei näher erörtert worden, ob derselbe definitiv anzustellen und nach Maaßgabe des Schul-Reglements für katholische Schulen vom 18. Mai 1801 zu dotiren sei. Das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten habe nach geschehener Ermittelung entschieden, daß diese Schule als eine im Jahre 1801 rechtlich bestandene zu erachten und reglementsmäßig zu dotiren sei. Nach §. 23 des Reglements sei es aber für genügend erachtet worden, daß im Jahre 1801 zwei Schulen an diesem Orte vorhanden gewesen, und unerheblich, ob die katholische Schule in jenem Jahre von Kindern besucht wor-

den. Das Dominium M. habe seiner Heranziehung zu Schulbeiträgen widersprochen, sei vom Ministerium abschläglich beschieden worden, und die bei Aufstellung des Genußzettels für den Lehrer entstandenen Differenzen seien noch nicht ganz erledigt, und nach der letzten, hierüber erlassenen Regierungs-Verfügung vom 5. Dezember 1861 sei der Genußzettel noch nicht bestätigt. Die Klage sei daher jedenfalls zu früh angestellt. Sie sei aber auch unzulässig. Denn nach §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, sei dieser bei Schulabgaben, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer, von der Aufsicht führenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen angeordneten oder exekutorisch erklärten Umlage beruhen, nur soweit gestattet, als er bei öffentlichen Abgaben zulässig sei. In dieser Beziehung sei also an der älteren Gesetzgebung nichts geändert, und da hier vom Kläger das ihm, nach §§. 19 und 23 des Schul-Reglements von 1801 gesetzlich zur Last fallende Drittheil gefordert werde, so würde ihm nach §. 79 Tit. 14 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts der Rechtsweg nur dann offen stehen, wenn er aus besonderen Gründen die Befreiung von der Abgabe oder eine ungebührliche Belastung behaupten könnte. Als solche befreiende besondere Gründe kenne das Gesetz in den §§. 4—8 a. a. O. nur Vertrag, Verjährung und Privilegium, und keinen dieser Gründe mache Kläger für sich geltend, sondern er lege nur das Schul-Reglement anders aus, als die Verwaltungsbehörden, und wolle beweisen, daß im Jahre 1801 in M. keine Schule existirt habe. Nun sei zwar die materielle Entscheidung über die Verpflichtung von der faktischen Frage abhängig:

> ob im Jahre 1801 außer dem evangelischen Lehrer auch ein katholischer Lehrer in M. vorhanden gewesen?

aber diese Frage sei dennoch der richterlichen Kompetenz entzogen, weil sie die Vorbedingung zur Anwendbarkeit des Gesetzes sei und sie daher ebenfalls von der Behörde geprüft werden müsse, welche ressortmäßig das Gesetz handhabe. Dies liege der Regierung der Regel nach ob, und die richterliche Kognition beschränke sich auf die Prüfung der vom Gesetze gestatteten Ausnahmen, sobald diesen Ausnahmen ein privatrechtlicher Titel unterstellt werde. Es handle sich hier lediglich um die Frage: ob die Bedingungen vorhanden seien, um eine Schule reglementsmäßig zu dotiren? und diese könne nur die Schulaufsichts-Behörde prüfen, also auch nur diese über die zur Entscheidung der Frage erforderlichen faktischen Unterlagen befinden. Uebrigens sei auch der prinzipale Klageantrag soweit gestellt, als wolle Kläger unter allen Umständen befreit sein von diesen Schulbeiträgen, was unzulässig sei, weil der Schulaufsichts-Behörde das Recht nicht abgesprochen werden könne, im Falle des Bedürfnisses eine neue katholische Schule zu gründen und dann das Dominium zu dem gesetzlichen Beitrage heranzuziehen.

Der eventuelle Klageantrag beruhe auf der Behauptung einer Prägravation und wegen einer solchen würde der Rechtsweg unter den Kontribuenten nach §. 9 Tit. 14 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts zulässig sein. Bei näherer Erwägung des Sachverhältnisses ergebe sich jedoch das Gegentheil. Die 39 Thaler, welche der Schullehrer aus seinem kirchlichen Amte für G. beziehe, seien für ihn noch keine fixe Einnahme, vielmehr jeden Tag widerruflich, und könnten ihm daher auf sein Schullehrergehalt nach §. 13 des Reglements von 1801 nicht angerechnet werden, wie dies mit den 12 Thalern, welche ihm als Organisten in L. gebührten, aus dem Grunde geschehe, weil die in L. bestandene katholische Parochie in Folge des Gesetzes vom 13. Mai 1833 für erloschen erklärt und dieselbe auch kanonisch supprimirt und der Pfarre in M. inkorporirt worden, und demzufolge jenes Organistengehalt dem Lehrer in M. definitiv überwiesen worden sei. — Jene 39 Thaler aus G. könnten weder dem Kläger, noch der Schulgemeinde M. zu gute gerechnet werden, und die Regierung habe dies nie beabsichtigt; Kläger befinde sich in dieser Beziehung in einem Mißverständnisse, welches vielleicht darin seinen Ursprung habe, daß der Fürstbischof in Breslau sich bereit erklärt habe, den Antheil der Gemeinde an dem Lehrergehalte zu übertragen. Die vom Kläger der Klage beigefügte Repartition sei nicht maaßgebend, und es sei bereits vom Kreis-Landrathe unter dem 11. Februar d. J. ein anderer Genußzettel aufgestellt worden, der den Interessenten erst noch vorgelegt werden solle.

Aus diesem Sachverhältnisse ergebe sich auch hier, daß zu früh geklagt sei, daß die katholische Schulgemeinde M. aber auch bei diesem Punkte das gleiche Interesse habe, wie der Kläger, und daß endlich von einer Prägravation des Klägers im Verhältnisse zur Verklagten nicht die Rede sein könne, vielmehr der Kläger in der That nur eine Verkürzung der Einnahme der Schulstelle bezwecke, ohne ein eigenes Recht, welches durch den aufgestellten Repartitions-Modus geschmälert werde, behaupten zu können. Dieser Repartitions-Modus könne nur von der Verwaltungsbehörde gültig festgestellt werden, und der Rechtsweg sei also auch hier nicht statthaft.

Die Schulgemeinde schließt sich in ihrer Erklärung über den erhobenen Kompetenz-Konflikt lediglich den Ausführungen in dem Plenarbeschlusse der Regierung an, und findet in der streitigen Verpflichtung die Festsetzung einer allgemeinen Abgabe, welcher alle Mitglieder einer gewissen Klasse, nämlich alle Gutsherrschaften, unterworfen seien.

Der Kläger dagegen stellt in seiner Erklärung dies gerade in Abrede, und behauptet, daß die §§. 19 und 23 des Schul-Reglements keine allgemeine gesetzliche Bestimmungen, sondern nur spezielle, für eine gewisse Kategorie von Schulen enthalten, indem nur da, wo im Jahre 1801 zwei Schulen beider Konfessionen vorhanden gewesen, die Gutsherrschaften für beide beitragen sollten, also nur die Beitragspflicht einzelner Gutsherrschaften ausgesprochen und diese vom Vorhandensein gewisser thatsächlicher Vorbedingungen abhängig gemacht worden sei. Es handle sich also nicht um das Recht der Verwaltungsbehörde, zu bestimmen, wo die Anlage einer Schule nothwendig sei? und dann nach allgemeinen Grundsätzen deren Dotation festzusetzen, sondern um lokale oder statutarische Anordnungen für einzelne Arten von Schulen, also um eine Orts- oder Bezirks-Verfassung, hinsichts welcher nach den Eingangsworten des §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 der Rechtsweg stattfinde. — Außerdem behaupte Kläger seine Befreiung von der ihm zugemutheten Verpflichtung aus einem besonderen Grunde, weil er nämlich bestreite, daß im Jahre 1801 eine katholische Schule in M. existirt habe. Auf solche Verhältnisse seien die, nur von Staatsabgaben handelnden Vorschriften des 14. Titels II. Theils des Allgemeinen Landrechts nicht anwendbar. — Ob der Genußzettel für den Lehrer in M. noch nicht definitiv feststehe, sei gleichgültig, da dem Kläger bereits Exekution wegen der Schulbeiträge angedroht worden sei. Es könnte sich höchstens um die Höhe dieser Beiträge handeln, und dem Kläger sei es zu überlassen, in dem Rechtswege seinen Anspruch hinsichts der Höhe der Beiträge und in Betreff der Passiv-Legitimation der Verklagten zu begründen.

Das Kreisgericht zu S. erachtet hinsichts des prinzipalen Klageantrages den Rechtsweg jetzt für unzulässig, in Uebereinstimmung mit den Gründen des Plenarbeschlusses der Regierung; den eventuellen Antrag aber, bei dem eine Prägravation behauptet werde, hält es zur Erörterung im Rechtswege für geeignet, nach §. 9 Tit. 14 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts; und erklärt es auch für unerheblich, ob nach Anstellung der Klage die Repartition der Schulbeiträge geändert worden sei, weil für die Entscheidung über die Kompetenz nur das zur Zeit der Klage bestandene, vom Kläger gehörig zum Beweis gestellte Sachverhältniß maaßgebend sei.

Das Appellationsgericht zu Glogau erklärt den Kompetenz-Konflikt in seinem ganzen Umfange für begründet.

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß zunächst der prinzipale Antrag des Klägers, wonach die Verklagte verurtheilt werden soll, anzuerkennen, daß er, als Besitzer von M., von allen Beiträgen zur Dotation des katholischen Schullehrers zu M. befreit sei, zur Entscheidung im Rechtswege nicht geeignet ist. Der §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, auf welchen der Kläger sich beruft, lautet:

> »Das rechtliche Gehör ist in Beziehung auf die in Nr. 1 der Allerhöchsten Order vom 19. Juni 1836 aufgeführten Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen, oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirks-Verfassung erhoben werden, desgleichen in Beziehung auf Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungsanstalten, an Schul- und Pensionsgeld, fortan unbedingt gestattet. In Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer, von der Aufsicht führenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten, oder exekutorisch erklärten Umlage beruhen, findet der Rechtsweg aber nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.«

Dies Gesetz unterscheidet also zwischen Abgaben und Leistungen für Kirchen und öffentliche Schulen, welche auf notorischer Orts- oder Bezirks-Verfassung, und zwischen solchen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, oder auf einer, auf solchen gesetzlichen Bestimmungen gegründeten Umlage der betreffenden Regierung beruhen; und nur hinsichts der ersten Kategorie läßt es den Rechtsweg unbedingt zu, während hinsichts der letzteren der Rechtsweg nur in dem Maaße, wie bei öffentlichen Abgaben, statthaft erklärt ist. Da nun die Königliche Regierung vom Kläger die Leistung von Beiträgen zum Unterhalte des katholischen Schullehrers in M. auf Grund des Schul-Reglements vom 18. Mai 1801 fordert, so entscheidet hinsichts der Zulässigkeit des Rechtsweges über die vom Kläger verlangte Befreiung von diesen Abgaben nicht der erste, sondern

der zweite Satz des vorstehenden §. 15. Ein Gesetz kann zwar auch, wenn es an einem gewissen Orte oder in einem gewissen Bezirke gleichmäßig befolgt worden ist, eine Orts- oder Bezirks-Verfassung begründen; aber die »notorische« Verfassung, von welcher im §. 15 zu Anfang gesprochen, und die von der durch allgemeine gesetzliche Vorschriften begründeten Verbindlichkeit unterschieden wird, muß eben eine andere Quelle haben, als ein Gesetz, und das Wort »notorisch« läßt erkennen, daß dabei an eine Observanz, ein Gewohnheitsrecht, gedacht ist, ebenso wie in der in Bezug genommenen Bestimmung unter Nr. 1 der Kabinets-Order vom 19. Juni 1836.

Das Schul-Reglement vom 18. Mai 1801 ist ein von des Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät vollzogenes allgemeines Gesetz, da es für alle katholischen Schulen in Schlesien gegeben ist, und weder seine Beschränkung auf eine Provinz des Landes, noch auf einen einzelnen Zweig der Verwaltung ihm den Karakter eines allgemeinen Gesetzes in dem Sinne, in welchem hier von allgemeinen Gesetzen die Rede ist, d. h. im Gegensatze zu notorischer Orts- oder Bezirks-Verfassung, entziehen kann. Das Reglement verordnet allgemein, wie es mit Erhaltung und Errichtung katholischer Schulen in Schlesien gehalten werden soll; es ordnet insbesondere die Beiträge der Schulgemeinden und der Gutsherrschaften für diesen Zweck ganz allgemein und ohne allen Unterschied für die ganze Provinz, und wenn es hierbei auf die Fälle, wo evangelische und katholische Einwohner an einem Orte sich befinden, besonders Rücksicht nimmt, den Zustand der Schulverfassung im Jahre 1801 als einen normalmäßigen festzuhalten vorschreibt und demgemäß dahin gelangt, daß, wenn an einem aus mehr als funfzig Besitzungen bestehenden Orte im Jahre 1801 sowohl eine evangelische, als eine katholische Schule bestanden habe, der Gutsherr jedem dieser beiden Lehrer ein Drittheil des durch das Reglement selbst ausgesetzten Diensteinkommens gewähren muß (§. 23 das.): so hört diese Vorschrift nicht auf, ein allgemeines Gesetz zu sein, weil sie ja in allen Fällen seiner Anwendbarkeit Geltung haben soll. Keinesweges ist also, wie Kläger meint, nur von einzelnen Gutsbesitzern oder von bloßen Orts- oder Bezirksverfassungen die Rede; und es paßt daher vollkommen die Vorschrift des §. 78 Tit. 14 des Allg. Landrechts, auf welche im zweiten Satze des §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 hingewiesen ist, hierher: daß über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staates, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben, nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, kein Prozeß stattfindet. Eine Ausnahme von dieser Regel gestattet bekanntlich der §. 79 das., indem er vorschreibt:

> »Behauptet aber Jemand aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe (§§. 4 bis 8), oder behauptet er, in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein (§. 9), so soll er darüber rechtlich gehört werden.«

Als besondere Befreiungsgründe bezeichnen die in der Parenthese angeführten §§. 4—8 desselben Titels Vertrag, Privilegium und Verjährung, und §. 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 fügt noch hinzu, daß der Rechtsweg in Beziehung auf öffentliche Abgaben auch dann stattfindet, wenn der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere auf einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe. Keinen dieser möglichen Befreiungsgründe hat der Kläger geltend gemacht; er will vielmehr nur, wie in dem Plenarbeschlusse der Regierung bemerkt ist, das Gesetz — das Schul-Reglement — anders ausgelegt wissen, als dies von der Verwaltungsbehörde geschieht, nämlich dahin: daß, wenn im Jahre 1801 die Zahl der Einwohner eines aus beiden christlichen Bekenntnissen gemischten Dorfes sich dergestalt zu einander verhielt, daß nicht mehr als ⅓ der einen Konfession und die übrigen der anderen angehörten, die letztere dem Dorfe seinen Karakter als resp. protestantisches oder katholisches gegeben haben, und daß dann stets nur ein Lehrer dieses einen Bekenntnisses vom Gutsherrn und von der Gemeinde unterhalten zu werden braucht. Und er hat den Beweis durch Zeugen über die Behauptung angetreten, daß sich die Sache im Jahre 1801 in M. so verhalten habe und noch jetzt es dort so stehe. Das ist also gar kein Befreiungsgrund im Sinne des Gesetzes.

Die Unzulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens über den Prinzipal-Antrag des Klägers ist demnach nicht zu bestreiten. Dasselbe gilt aber auch von dem eventuellen Klageantrage. Bei diesem muß gefragt werden: würde der Rechtsweg zulässig sein, wenn die Regierung (was sie doch in Abrede stellt) die 39 Thaler auf den Beitrag der Gemeinde und nicht auch auf den des Klägers angerechnet hätte? Nach §. 9 und §. 79 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts soll der Rechtsweg in Betreff der Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen zulässig sein, wenn Jemand in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet. Es muß also eine Streitigkeit unter den Kontribuenten vorliegen (§. 9), und einer der

Kontribuenten behaupten, daß Einer oder mehrere oder alle Mitverpflichteten einen Theil der ihm angesonnenen oder auferlegten Last zu übernehmen haben, um ihn zu erleichtern. So liegt der Fall hier aber nicht. Der Kläger beantragt nicht, daß die verklagte Schulgemeinde etwas, was ihm auferlegt, zu übernehmen habe, sondern er findet sich dadurch verletzt, daß die Regierung ein Einkommen, was der Schullehrer zu M. von G. bezieht, nicht auf die 50 Thaler Gehalt, die ihm die Gemeinde und der Kläger gewähren sollen, angerechnet habe. Er will also zwar für seinen Theil um so viel weniger an den Schullehrer zahlen, behauptet und beantragt aber keinesweges, daß die entsprechende Summe von der Gemeinde zu tragen sei. Der Antrag der Klage lautet: die Gemeinde solle anerkennen, daß die fraglichen Neben-Einnahmen auf das Drittel, welches er, der Kläger, zu zahlen habe, anzurechnen seien, also nicht, daß die Gemeinde diese nach seiner Meinung anzurechnende Summe zu übernehmen habe. Die ganze Deduktion ist auch nur darauf gerichtet, daß jene Intraden überhaupt auf das Schullehrergehalt anzurechnen seien. Es liegt also nicht eine Beschwerde über Prägravation im Sinne des §. 9 und §. 79 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts vor, sondern eine Beschwerde über das Verfahren und die Ansichten der Regierung, welche die mehrerwähnten Intraden bei Feststellung des sog. Genußzettels für den Schullehrer außer Berechnung gelassen. Der behauptete Umstand, daß die Regierung die Intraden auf den Beitrag der Gemeinde, nicht aber auf den des Klägers angerechnet habe, macht in der Sache gar keinen Unterschied; es wäre dies nur ein zweiter Grund zur Beschwerde gegen die Regierung. Da nun über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen im Allgemeinen und die darauf bezüglichen Ausführungs-Maaßregeln der Verwaltungsbehörde der Rechtsweg unzulässig ist und nur in besonderen, hier nicht vorliegenden Fällen statthaft sein soll, so erscheint der Konflikt als begründet.

Die Richtigkeit des Vorgetragenen erhellt auch noch aus Folgendem: würde wirklich nach dem Antrage des Klägers erkannt, die Gemeinde also verurtheilt, anzuerkennen, daß die Intraden von G. anzurechnen seien, so wäre damit für den Kläger nichts gewonnen; durch dies Anerkenntniß würde sich die Regierung nicht gebunden halten, da nicht ausgesprochen wäre, daß die Gemeinde die Summe zu übertragen habe. Ueberdies hat die Gemeinde ganz gleiches Interesse mit dem Kläger; denn die Anrechnung der Intraden würde auch ihr zu statten kommen. In der Wirklichkeit handelt es sich nur um ein Interesse des Schullehrers, nämlich darum, ob er die Intraden neben den 50 Thalern beziehen soll oder nicht. Auch hieraus erhellt, daß diese Frage nicht unter den Kontribuenten, sondern nur unter der Regierung, die hier den Schullehrer zu vertreten hat, und der Gesammtheit der Kontribuenten andererseits entschieden werden kann, daß es sich also um die Feststellung der Schullehrer-Dotation handelt, die lediglich dem Ressort der Verwaltung anheimfällt.

Berlin, den 11. Oktober 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4459. K. 36. Vol. XIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. Januar 1863. № 4.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Grützmacher im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin,
der Referendarius Ehrlich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Simson im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,
der Referendarius Capitain im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, und
der Referendarius Rüdorff im Bezirk des Kammergerichts.

Der Gerichts-Assessor Kleine ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Hamm in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein versetzt worden.

2. Referendarien.

Der Kammergerichts-Referendarius Wallmann und
der Appellationsgerichts-Referendarius Dziadek
sind aus dem Justizdienste entlassen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Heintze bei dem Kreisgericht in Löwenberg,
der Gerichts-Assessor Taube bei dem Kreisgericht in Löbau,
der Gerichts-Assessor Fülleborn bei dem Kreisgericht in Culm,
der Gerichts-Assessor Westermann bei dem Kreisgericht in Hagen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Schwelm, und
der Gerichts-Assessor Doering bei dem Kreisgericht in Stendal, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Tangermünde.

Die Kreisgerichts-Räthe Neumann in Zinten und Kracek in Lötzen sind gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Kuttig in Meseritz ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Gerichts-Assessor Lewinski in Berlin ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Glogau und zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Polkwitz, ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 7.

Allgemeine Verfügung vom 12. Januar 1863, — das Verfahren bei Requisitionen nach dem Königreiche Polen betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 16. September 1844 (Just.-Minist.-Bl. S. 207).
Allgemeine Verfügung vom 5. Januar 1858 (Just.-Minist.-Bl. S. 10).

Die Gerichtsbehörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß es zur Beschleunigung der Erledigung der nach dem Königreich Polen ergehenden Requisitionen wesentlich beiträgt, wenn die betreffenden Anträge mit den Beilagen in Uebersetzungen, von vereideten Dolmetschern angefertigt, beigefügt werden.

Berlin, den 12. Januar 1863.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
III. 4151. Requisitionen 48. Vol. IV.

Num. 8.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 20. November 1862.

1) Die Anwendbarkeit des §. 269 des Strafgesetzbuchs ist nicht dadurch bedingt, daß der inländische Fabrikunternehmer ꝛc. seine Waaren besonders, namentlich, daß er sie nicht nur mit seinem Namen ꝛc., sondern auch mit seinem Wohn- ꝛc. Orte bezeichne.
2) Der »Wohn- oder Fabrikort« eines Fabrikunternehmers kann nicht nur durch ausdrückliche Angabe des betreffenden Namens, sondern auch auf andere dieses Merkmal deutlich zu erkennen gebende Weise bezeichnet werden.
3) Ein eine örtliche Bezeichnung enthaltender Zusatz zum Namen eines Handlungshauses kann einen integrirenden Theil der Handelsfirma bilden und zugleich den Wohn- oder Fabrikort des Hauses bezeichnen; ob dieses anzunehmen sei, ist Gegenstand thatsächlicher Beurtheilung*).

Strafgesetzbuch §. 269.

In der Untersuchung wider den Friseur B. zu A. auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu Halberstadt,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in ihrer Sitzung von 20. November 1862 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt vom

---

*) Vergleiche Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 269 Note 5.

11. Juli 1862 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den genannten Kriminal-Senat zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Dem Appellationsrichter wird in der Nichtigkeitsbeschwerde der Vorwurf gemacht, zu der Aufrechthaltung der schließlichen thatsächlichen Feststellung des ersten Richters, und in Folge dessen zu der Bestätigung des den Angeschuldigten freisprechenden ersten Erkenntnisses, durch Rechtsirrthum gelangt zu sein, namentlich dabei die Strafvorschrift des §. 269 des Strafgesetzbuchs, und insbesondere den Begriff des darin gedachten Wohn- oder Fabrikortes unrichtig aufgefaßt zu haben.

Die Beschwerde erscheint begründet. Der Appellationsrichter geht — wie er dies auch ausspricht — davon aus, daß zwar §. 269 für die Bezeichnung von Waaren durch inländische Fabrikunternehmer, Produzenten und Kaufleute Bedingungen, unter denen nur diesen Fabrikunternehmern 2c. Schutz gegen die Nachmachung, Nachahmung oder den fälschlichen Gebrauch ihrer Waarenbezeichnungen Seitens Anderer durch Bestrafung der letzteren gewährt werden solle, in ähnlicher Weise aufstelle, wie dies in den für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren ergangenen Gesetzen

(in der Verordnung vom 18. August 1847, Ges.-Samml. S. 335, und in dem Gesetze vom 24. April 1854, Ges.-Samml. S. 213)

geschehen ist. Er rechnet zu diesen Bedingungen namentlich, daß der inländische Fabrikunternehmer 2c., wenn er auf einen solchen Schutz wolle Anspruch machen können, seine Waaren bezeichne, und zwar nicht blos mit seinem Namen oder seiner Firma, sondern auch mit seinem Wohn- oder Fabrikorte.

Er nimmt an, daß in den Worten des §. 269 des Strafgesetzbuchs:

»fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländischen Fabrikunternehmers 2c. bezeichnet«,

das Wort »und« nur kopulativ, nicht aber disjunktiv zu verstehen sei, und verlangt, daß jene Bezeichnung des Wohn- oder Fabrikortes ausdrücklich den Namen des letzteren angebe, nicht etwa derselbe, anstatt durch diesen Namen, durch andere, den letzteren nicht ausdrücklich enthaltende Worte angedeutet worden sei, möchten diese sonst immerhin genügend zu erkennen geben, welcher Ort damit gemeint sein solle.

Nun sind aber zwar — wie in den Motiven des Entwurfes vom Jahre 1850 zu §. 247 desselben Seite 70 angegeben wurde — der erste und dritte Satz des §. 269 des Strafgesetzbuchs und die §§. 1 und 2, und der zweite Satz jenes §. 269, aus dem §. 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1849 (Ges.-Samml. S. 224) übernommen worden, wobei — abgesehen von der Bestimmung der Strafe — die Fassung jener §§. 1 und 2 nur insoweit geändert worden ist, als jetzt in dem dritten Absatze des §. 269 des Strafgesetzbuchs zwischen dem Worte »Firma« und dem Worte »und« sich ein Komma findet, welches dort der §. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1840 nicht hatte; es hatte ferner zwar dieses Gesetz in der Gesetz-Sammlung die Ueberschrift:

»Gesetz zum Schutze der Waarenbezeichnungen«

erhalten, auch wurde — ebenso wie dies jetzt durch die gleiche Bestimmung im dritten Absatze des §. 269 des Strafgesetzbuchs geschieht — durch die Bestimmung des §. 2 jenes Gesetzes:

»daß die Strafe dadurch nicht ausgeschlossen werde, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma oder der Wohn- oder Fabrikort mit geringen Abänderungen wiedergegeben worden (oder, wie jetzt der §. 269 des Strafgesetzbuchs Absatz 3 sagt, werden), welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können«,

allerdings darauf hingewiesen, daß es Zweck des Gesetzes auch sei, den inländischen Fabrikunternehmern 2c. für die von ihnen gebrauchten Bezeichnungen ihrer Waaren, oder deren Verpackung Schutz gegen den Mißbrauch eben solcher Bezeichnungen durch Andere zu gewähren.

Allein jene dem Gesetze vom 4. Juli 1840 in der Gesetz-Sammlung gegebene Ueberschrift war kein Theil des Gesetzes, sie war für die Auslegung des Gesetzes von keiner Bedeutung. Sogleich der Eingang des Gesetzes gab den Zweck desselben als einen weitergehenden dahin an:

»um den Handelsverkehr gegen fälschliche Waarenbezeichnungen zu schützen.«

Danach und nach dem weiteren Text des Gesetzes sollten, und sollen jetzt nach §. 269 des Strafgesetzbuchs fälschliche Waarenbezeichnungen, sowie das wissentliche in den Verkehrbringen fälschlich bezeichneter Waaren,

wodurch inländische Fabrikunternehmer ꝛc. in Bezug auf die von diesen fabrizirten, resp. zum Verkauf gehaltenen Waaren beeinträchtigt oder doch gefährdet werden, die mit Strafe bedrohte Handlung ausmachen, und gegen sie sollte und soll die Strafdrohung dem inländischen Fabrikunternehmer ꝛc. in Betreff des Handelsverkehrs mit seinen Waaren Schutz gewähren. Nicht aber wurde und nicht ist dabei als Bedingung, von deren Erfüllung dieser zu gewährende Schutz abhängig sein sollte, überhaupt, —

nämlich abgesehen von dem Gebrauche bestimmter Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren, in Bezug auf welche für Westphalen und Rheinland schon unterm 28. Mai 1842 eine Wiederherstellung der im §. 3 Nr. 3 bis 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1840 aufgehobenen Bestimmungen erfolgte und demnächst die Verordnung vom 18. August 1847 und das Gesetz vom 24. April 1854 ergingen, —

aufgestellt worden, daß der gegen Beeinträchtigung oder Gefährdung durch Irrthumserregung bei dem Publikum zu schützende inländische Fabrikunternehmer ꝛc. seine Waaren besonders, und namentlich, daß er sie, außer mit seinem Namen oder seiner Firma, auch mit seinem Wohn- oder Fabrikorte bezeichnet habe; wie denn auch der, fälschliche Waarenbezeichnungen (betrügerische Waarenbezeichnungen — wie in der Verordnung vom 5. Januar 1823 §. 50 (Ges.-Samml. S. 9, 10) gesagt wurde) betreffende §. 1451 Thl. II. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts, welcher durch den §. 3 Nr. 1 jenes Gesetzes vom 4. Juli 1840 aufgehoben und für das Gebiet des landrechtlichen Strafrechts durch dieses Gesetz ersetzt wurde, eine solche Bedingung nicht enthielt.

Die Fassung des Gesetzes hätte eine andere sein müssen, wenn es (allgemein) eine solche Bedingung hätte aufstellen wollen.

Das Gesetz will daher Waarenbezeichnungen mit Strafe bedrohen, die, und zwar durch Angabe des Namens oder der Firma, und des Wohn- oder Fabrikorts eines inländischen Fabrikunternehmers, Produzenten oder Kaufmanns so erfolgen, daß das damit auf dem Fabrikate selbst, oder der Verpackung versehene Fabrikat für das eines bestimmten anderen inländischen Fabrikunternehmers ꝛc. — für die von einem bestimmten (individuell bezeichneten) anderen inländischen Fabrikunternehmer ꝛc. fabrizirte oder feilgehaltene Waare im Handelsverkehr und von dem Publikum, wenn nicht besondere Aufmerksamkeit angewendet wird, gehalten werden könnte und die auf Irrthumserregung bei dem Publikum und dadurch auf Beeinträchtigung jenes Fabrikunternehmers ꝛc. berechnet sind. Wo in solcher Art fälschlich Waaren bezeichnet worden sind, liegt in Betreff desjenigen, der diese Waarenbezeichnung vorgenommen hat, der Thatbestand des im Strafgesetzbuch §. 269 bedrohten Vergehens vor, wenn auch jener beeinträchtigte oder gefährdete bestimmte inländische Fabrikunternehmer ꝛc. seine Waaren oder deren Verpackung überhaupt nicht, oder doch nicht sowohl mit seinem Namen oder seiner Firma, als auch mit seinem Wohn- oder Fabrikorte bezeichnet.

Hätte aber auch das Gesetz, indem es das fälschliche, einen bestimmten inländischen Fabrikunternehmer ꝛc. beeinträchtigende oder gefährdende Waarenbezeichnen mit Strafe bedroht, diese Bestrafung und den dadurch jenem Fabrikunternehmer ꝛc. zu gewährenden Schutz davon abhängig gemacht, daß jener Fabrikunternehmer ꝛc. seine Waaren oder deren Verpackung bezeichne, und zwar sowohl mit seinem Namen oder seiner Firma, als auch mit seinem Wohn- oder Fabrikorte bezeichne; hätte also die Strafandrohung und solcher Schutz auf den Fall beschränkt werden sollen, wo eine Nachmachung oder Nachahmung (contrefaction) oder doch fälschlicher Gebrauch der Waarenbezeichnungen jener Art, deren sich ein inländischer Fabrikunternehmer ꝛc. bedient, stattfindet: so kann doch zwar die Benennung einer Fabrik nach der in derselben fabrizirten Waare, wenn auch diese Waare ihre Bezeichnung nach irgend einer Person oder auch nach einem Orte (z. B. Berliner Blau, Kasseler Gelb, eau de Cologne) erhalten hätte, nicht als ausschließliche Firma gelten; —

Präjudiz Nr. 1316 vom 17. Juni 1843 (Entscheidungen Bd. 9 S. 325 bis 331), vergl. damit Erkenntniß vom 28. Februar 1861, Oppenhoff Rechtsprechung I. S. 283, Erkenntniß vom 4. April 1857, Archiv für Rechtsfälle Bd. 24 S. 166 b., 187;

allein kein Gesetz untersagt einem Fabrikunternehmer oder sonstigem Handelsmann, auch eine örtliche Bezeichnung als karakteristisches und unterscheidendes Merkmal in seine Firma mitaufzunehmen (vergl. jetzt Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 Artikel 16 a. E.). Ein solcher eine örtliche Bezeichnung enthaltender Zusatz zu dem Namen eines Handlungshauses kann daher zugleich einen integrirenden karakteristischen Theil der Handelsfirma selbst bilden und zugleich den Wohn- oder Fabrikort des Handlungshauses füglich bezeichnen.

Ist in eine Firma ein solcher eine örtliche Bezeichnung enthaltender Zusatz aufgenommen worden, so ist es Gegenstand thatsächlicher Beurtheilung, ob dadurch hinsichts der mit solcher Firma geschehenen Waarenbezeichnung zugleich die Firma und der Wohn- oder Fabrikort des Fabrikunternehmers bezeichnet worden ist.

Daß aber diese letztere Bezeichnung (des Wohn- oder Fabrikortes) ausschließlich durch ausdrückliche Angabe des Namens der Stadt, des Dorfes, des Gemeinde- oder Gutsbezirks, wo der betreffende Fabrikunternehmer ꝛc. wohnt, oder seine Fabrikstätte hat, neben der Angabe der Firma oder des Namens dieses Fabrikunternehmers ꝛc., namentlich in Bezug auf eine Waare, welche eine örtliche Benennung hat, geschehen könne und geschehe, nicht auch auf andere, dieses Merkmal deutlich zu erkennen gebende Weise geschehen könne, bestimmt das Gesetz nicht.

Der Appellationsrichter ist daher allerdings nicht nur von einer unrichtigen Voraussetzung über den Zweck des Gesetzes §. 269 des Strafgesetzbuchs behufs der Auslegung des letzteren ausgegangen, sondern hat in Folge dessen auch das Gesetz in Bezug auf die Bezeichnung des Wohn- oder Fabrikortes unrichtig ausgelegt.

Sein Erkenntniß unterliegt deshalb der Vernichtung. In der Sache selbst kommt es darauf an, daß anderweit die oben angedeutete thatsächliche Beurtheilung von dem richtigen gesetzlichen Standpunkte aus erfolge, daher die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den Appellationsrichter zurückzuweisen war.

Ob.-Trib. Nr. 298/62. Cr. II.
I. 154. F. 54. Vol. III.

Num. 9.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Oktober 1862.

Streitigkeiten zwischen dem Landarmen-Verbande und den Kreisständen über die Erstattung der von den letzteren gemachten Auslagen für die Verpflegung armer Personen sind im Rechtswege zu entscheiden. Dies findet auch in Ostpreußen, wo noch besondere Bestimmungen über die Armenpflege vorhanden sind, Anwendung.

Gesetz vom 31. Dezember 1842 §. 34 (Ges.-Samml. von 1843 S. 13).
Gesetz vom 21. Mai 1855 (Ges.-Samml. S. 311).
Landtags-Abschied für die Provinz Preußen vom 3. Mai 1832 (Annalen Bd. 16 S. 55).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Königsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu Königsberg anhängigen Prozeßsache

der Kreisstände des Kreises Wehlau, Kläger,

wider

den Landarmen-Verband der Provinz Ostpreußen, vertreten durch die Königliche Regierung zu Königsberg, Verklagten,

betreffend die Kosten der Beerdigung und resp. der Verpflegung von zwei Armen, des Friedrich Ch. und der Rosa H.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Kreisstände des Kreises Wehlau, Regierungsbezirk Königsberg, haben gegen den Landarmen-Verband der Provinz Ostpreußen eine Klage auf Erstattung von Kosten der Armenpflege angestellt, und zwar von 2 Thaler für die Beerdigung des in der Gemeinde B. verstorbenen Instmannes Friedrich Ch., und von 1 Thaler 22 Sgr. für Verpflegung einer unverehelichten Rosa H., welche bei ihrer vorgerückten Schwangerschaft in der Gemeinde G. hat untergebracht werden müssen. Der Klage sind zwei Resolute der Regierung zu Königsberg vom 14. Juli und 3. November 1859 beigefügt, nach deren Inhalt die in Rede stehenden Kosten als ein Theil

der Landarmenpflege, dem Kreisarmen-Verbande zur Last fallend, betrachtet werden; die Entscheidungen sind ergangen zwischen dem jedesmaligen Ortsarmen-Verbande und dem Kreisverbande Wehlau, mit der am Schlusse eines jeden Resoluts sich wiederfindenden Bemerkung, daß gegen die Entscheidung der Rechtsweg stattfinde.

In der Klage wird auch die von der Verwaltungsbehörde unterstellte Eigenschaft der in Rede stehenden Kosten, als der Landarmenpflege angehörig, in keiner Weise angefochten, vielmehr beruht die Klage eben auf dieser Supposition, indem die Kreisstände davon ausgehen, daß ein Kreisarmen-Verband nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 nicht mehr existire und aus diesem Grunde die Kosten auf den Landarmen-Verband übernommen werden müßten.

In Ostpreußen besteht nämlich die Einrichtung, daß die dem Landarmen-Verbande zur Last fallenden Kosten zum Theil den Kreisen überwiesen sind, und diese Einrichtung ist es, welche der Kreis Wehlau im gegenwärtigen Prozesse anficht.

Von der Regierung zu Königsberg ist, ehe noch eine Klagebeantwortung erfolgte, der Kompetenz-Konflikt erhoben. Dieser wird darauf gestützt, daß der Rückgriff des Landarmen-Verbandes auf die Kreise eine rein innere Angelegenheit des Verbandes sei, und daß darüber, wie dieser die Kosten unter den Betheiligten aufzubringen habe, der Rechtsweg nicht gestattet werden könne.

Das Stadtgericht zu Königsberg ist in seiner Aeußerung über den Kompetenz-Konflikt ganz den Ansichten der Verwaltungs-Behörde beigetreten; es ist der Ansicht, daß den einzelnen Kreisen gegen die wegen Aufbringung der in Rede stehenden Last getroffenen Anordnungen der Rechtsweg eben so wenig eröffnet werden könne, wie bei anderen öffentlichen Abgaben. Das Ostpreußische Tribunal hat sich dagegen dahin ausgesprochen, daß der Rechtsweg dürfte zuzulassen sein, weil durch die bestehenden Anordnungen dem Landarmen-Verbande gegenüber Kreisarmen-Verbände geschaffen seien, denen, da sie einmal beständen, nach §. 34 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 der Rechtsweg zustehe.

Die Entscheidung macht eine Erörterung über die Einrichtung der Armenpflege in Ostpreußen nothwendig. Für Ostpreußen besteht das Landarmen-Reglement vom 31. Oktober 1793, hauptsächlich mit der Anstalt zu Tapiau sich beschäftigend, und mehr darauf gerichtet, die Angelegenheit im Allgemeinen durch Hinweisung auf die Verpflichtung der Ortsgemeinden, Gerichtsobrigkeiten, Verwandten u. s. w. in Bezug auf die Fürsorge für Verarmte zu reguliren, als gerade diesen Gegenstand genau festzustellen. Wohin ein Armer gehöre, scheint darin als bekannt vorausgesetzt zu sein. Mit der Erörterung der Frage, wohin ein Armer gehöre, beschäftigt sich vorzugsweise die neuere Gesetzgebung, namentlich die Gesetze über Armenpflege vom 31. Dezember 1842 und 21. Mai 1855. Ehe an diese neueren Gesetze gedacht wurde, ist in Ostpreußen durch das landständische Protokoll vom 4. Februar 1826 eine gewisse Regulirung wegen Betheiligung der Kreise an der Armenpflege angeordnet, welche mit einer unbedeutenden Modifikation vom Ministerium des Innern genehmigt wurde. (Amtsblatt der Regierung zu Königsberg für 1828 S. 252.) Der wesentliche Inhalt dieser Anordnungen läuft darauf hinaus, daß überall, wo es sich lediglich um die Natural-Verpflegung handelt, der Kreisverband eintreten soll, während Bettler und Vagabonden nach Tapiau gebracht werden, auch die Kranken in das Landarmen-Lazareth geschafft werden sollen. Uebrigens wird die Ortsangehörigkeit in dem landständischen Protokoll ebenfalls nicht näher regulirt.

Das mehrgedachte ständische Protokoll wird in dem Kompetenz-Konfliktsbeschlusse der Regierung zu Königsberg als durch den Landtags-Abschied vom 3. Mai 1832 Allerhöchst sanktionirt bezeichnet. Der betreffende Passus des Landtags-Abschiedes (abgedruckt in von Kamptz Annalen Bd. 16 Erste Abtheilung S. 557) lautet wörtlich also:

> »Wir haben im Landtags-Abschiede vom 17. August 1825 die vom ersten Landtage vorgeschlagene Einrichtung, nach welcher für die Natural-Verpflegung der Landarmen durch die Kreisverbände gesorgt werden soll, provisorisch und bis zur Publikation der beabsichtigten Armen-Ordnung genehmigt. Der Entwurf zu diesem Gesetze ist bereits Unseren getreuen Ständen zur Begutachtung vorgelegt gewesen; auch befahlen Wir an, daß die weitere Bearbeitung der Sache möglichst beschleunigt werde. Wir müssen daher Bedenken finden, das auf Antrag der Stände getroffene Interimistikum, mit welchem, wie es nach dem beigefügten Separat-Voto scheint, nur einige Kreise unzufrieden sind, vor Erscheinung der Armen-Ordnung wieder aufzuheben, und es für eine wahrscheinlich nur kurze Zeit durch eine andere Einrichtung zu ersetzen, welche, da sich die definitive Einrichtung erst nach Erscheinung des Gesetzes treffen lassen wird, wieder nur ein Interimistikum sein würde.«

Das hier in Bezug genommene, als den Ständen bereits vorgelegt bezeichnete Armen-Gesetz ist später unter dem 31. Dezember 1842 erschienen; dasselbe kennt keine Kreisverbände, sondern bezeichnet die Armenpflege, sofern kein örtlicher Armenverband vorhanden ist, als eine Provinzial-Last — §. 9 — und verordnet im folgenden §. 10:

»Wo Landarmen-Verbände bereits bestehen, verbleibt es vorbehaltlich der im §. 37 angeordneten Revision ihrer Reglements, bei den bisherigen Einrichtungen, namentlich in Beziehung auf die Art, wie die Beiträge aufgebracht werden, sowie in Beziehung auf die Zuschüsse, welche aus der Staatskasse zu gewähren sind.«

Zu der im §. 37 verheißenen Revision ist es in Ostpreußen bis jetzt nicht gekommen, und es sind daher, wie auch in dem Kompetenz-Konfliktsbeschlusse der Regierung zu Königsberg angeführt wird, Streitigkeiten darüber entstanden, wer in Beziehung auf die Landarmenpflege das eigentlich berechtigte und verpflichtete Subjekt sei; es ist aber, wie dort weiter gesagt wird, in den Jahren 1858 und 1859 durch mehrere Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals gleichmäßig entschieden worden, daß der Provinzial-Verband sich nicht durch Verweisung auf die Kreisverbände schützen könne, und es soll seine Passiv-Legitimation, als verpflichteter Theil sowohl einem Orts- als einem auswärtigen Landarmen-Verbande und Privat-Interessenten gegenüber, durch diese Erkenntnisse anerkannt worden sein.

Schon aus dieser Anführung ergiebt sich, daß früher die Regierung zu Königsberg anderer Meinung gewesen sein muß, indem sie es damals auf den Prozeß hat ankommen lassen; und in Beilage-Akten findet sich Abschrift eines Reskripts des Ministers des Innern vom 8. Mai 1860, worin dieser die Regierung über das nach Maaßgabe der gerichtlichen Entscheidungen zu beobachtende Verfahren mit Anweisung versieht. Es wird darin gesagt, daß auch der Minister, nach erneuerter reiflicher Erwägung, die Kreise als selbstständige Armen-Verbände nicht anerkennen könne; folgerecht müßten aber auch keine Resolute gemacht werden, welche den Kreisverband als verpflichtetes Subjekt darstellten, weder bei Ansprüchen von auswärtigen Landarmen-Verbänden oder Privat-Interessenten, denen nur der Provinzial-Verband gegenüber stehe, noch bei Streitigkeiten zwischen mehreren Kreisverbänden, oder einem Kreisverbande und dem Landarmen-Verbande; vielmehr seien die Beiträge der Kreisverbände durch einfache Verfügung einzuziehen, resp. die Kreise zu den ihnen obliegenden Natural-Leistungen anzuhalten, indem dies lediglich als innere Angelegenheit des Provinzial-Verbandes zu betrachten sei.

Nach diesem Reskript vom 8. Mai 1860 hat sich denn auch die Regierung zu Königsberg seitdem gerichtet, und sie erklärt in dem Konflikt-Beschlusse:

»Aus diesen Verhältnissen folgt, daß Streitigkeiten der bezeichneten Art sich nicht zum Austrage im Wege Rechtens eignen.«

Es kann jedoch dieser Meinung nicht beigepflichtet werden. Insoweit dieselbe sich auf die ergangenen gerichtlichen Erkenntnisse gründet, ist diesen eine Bedeutung beigelegt, welche sie nicht haben können. Dieselben sind in Prozessen ergangen, in welchen ein Kreisverband nicht Partei war.

Das Ober-Tribunal hat auch in diesen Sachen nur auf eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde erkannt, und dies Rechtsmittel gestattet dem erkennenden Richter nicht, faktische Verhältnisse frei und selbstständig zu prüfen, beschränkt ihn vielmehr in dieser Beziehung durch die Auffassung des Thatsächlichen in dem vorangegangenen Urtel, soweit diese nicht gradezu als aktenwidrig mit Erfolg angefochten werden kann, was in jenen Fällen nach Inhalt der eingesehenen Urtel nicht geschehen war. Es hatte dort lediglich der verklagte Landarmen-Verband den klagenden Ortsgemeinden den Einwand entgegengesetzt, daß nicht er, sondern die betreffenden Kreisarmen-Verbände, also ein Dritter nach dem ständischen Protokolle vom 4. Februar 1826 zur Sache passive legitimirt sei, und dieser Einwand ist vom Ober-Tribunal verworfen worden, indem angenommen wurde, daß die Verpflichtung zur Verpflegung eines Landarmen dem Landarmen-Verbande obliege.

Es läßt sich aus diesen Entscheidungen nur folgern, daß das Ober-Tribunal nach Lage der damals vorliegenden Fälle seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 keine Korporation unter dem Titel eines Kreisarmen-Verbandes anerkannte; es läßt sich aber nicht daraus herleiten, daß, wenn dennoch die vorgesetzte Verwaltungs-Behörde eine Korporation, namentlich die Kreis-Korporation (den Kreisverband, die Kreisstände) auf Grund des ständischen Protokolls vom Jahre 1826 zu einer solchen Armenpflege heranzieht, die so Belastete nach der Meinung des Ober-Tribunals keinen Widerspruch dagegen sollte erheben dürfen. Die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges in einem solchen Falle ist nicht zur Sprache gekommen; aber die Kreis-

Korporation ist eine selbstständige juristische Person, und diese juristische Persönlichkeit wird dadurch, daß man sie in Bezug auf Armenpflege Kreisarmen-Verband oder auch gegenwärtig nur Kreisverband nennt, ebenso wenig geändert, als eine Ortsgemeinde durch die Bezeichnung Ortsarmen-Verband eine andere werden kann. Sie kann dadurch an ihren Rechten als Korporation nichts einbüßen. Es genügte für die damaligen Fälle der richterliche Ausspruch, daß der Landarmen-Verband der richtige Verklagte sei, und daß die klagende Ortsgemeinde nicht an den Kreisverband verwiesen werden durfte, und mehr ist auch nicht entschieden worden.

Abgesehen indessen von den Judikaten, erklärt die Königliche Regierung den Rechtsweg aus dem Grunde für unstatthaft, weil es sich in dem vorliegenden Prozesse um eine im Verwaltungswege festzustellende und auszuführende Vertheilung der Landarmenpflicht, und beziehungsweise ihrer Kosten, innerhalb des Landarmen-Verbandes handle. Dies geschieht aber nur, indem das ständische Protokoll vom Jahre 1826 als fortdauernd gültige Norm betrachtet wird, da abgesehen von diesen Bestimmungen des gedachten Protokolls, ein solches Zurückgreifen auf die Kreise nicht erklärlich wäre, jeder rechtlichen Grundlage entbehren würde.

Dies ständische Protokoll macht nun die Kreisstände zu selbstständigen Richtern über die Nothwendigkeit der Verpflegung eines sogenannten Landarmen. Ein solcher Armer soll sich beim Landrathe des Kreises, in dem er sich befindet, melden, dieser die Kreisstände und den Ortsvorstand (des Aufenthaltsortes des Armen) zusammenrufen, und die Stände beschließen dann über die Nothwendigkeit, sowie über die Größe der zu leistenden Hülfe, auch ob diese durch Gewährung von Obdach oder von Lebensmitteln oder von beiden, oder endlich durch Geldzahlungen erfolgen soll. Ist der Arme damit nicht zufrieden, so steht ihm noch ein Rekurs an den Ober-Präsidenten offen. Von irgend einer anderen Einwirkung einer vorgesetzten Behörde auf die Beschlüsse der Kreisstände ist in dem ständischen Protokoll nicht die Rede.

Wird nun nach diesem Protokoll neben dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Armenpflege noch fortwährend verfahren, so kann den einzelnen Kreisen nicht, als ob von Aufbringung öffentlicher Anlagen die Rede wäre, der Rechtsweg versagt werden; sondern es liegt den diesfälligen Anforderungen an die Kreise, auch wenn diese in Bezug auf die Armenpflege als innerhalb des Landarmen-Verbandes stehend angesehen werden, ein als ein vertragsmäßiges zu behandelndes Verhältniß zum Grunde, und was nach demselben Rechtens ist, fällt umsomehr der richterlichen Festsetzung anheim, als der §. 34 des gedachten Gesetzes die Frage: welchem Verbande die Verpflegung eines Armen zur Last falle? selbst bei den durch das Gesetz gebildeten Verbänden an den Richter verweiset.

Aus diesen Gründen ist, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Berlin, den 11. Oktober 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4948. K. 36. Vol. XIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. Januar 1863. № 5.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Fulda im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, und

der Referendarius Klebs im Bezirk des Kammergerichts.

Der Gerichts-Assessor Tamms ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Hamm in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald versetzt;

den Gerichts-Assessoren Roetger in Wittenberg und Schmeitzer in Weißenfels ist Behufs ihres definitiven Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Hugo Oskar Paul Bernhard Müller bei dem Appellationsgericht in Frankfurt, und

der Auskultator Friedrich Ernst Hugo Evmann bei dem Appellationsgericht in Posen.

Der Referendarius Kaczerowski bei dem Ostpreußischen Tribunal in Königsberg ist an das Kammergericht versetzt;

den Kammergerichts-Referendarien Frischbier und Sittig von Hanstein ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Laube in Guhrau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Bromberg versetzt;

der Stadtrichter Dr. Meitzen zu Königsberg i. Pr. ist zum Stadtgerichts-Rath,

der Gerichts-Assessor Engelbrecht zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht zu Königsberg i. Pr., und

der Gerichts-Assessor Orthmann zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Striegau

ernannt worden.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Baehr in Spandau an das Kreisgericht in Perleberg,

der Kreisrichter Dr. Encke in Perleberg an das Kreisgericht in Spandau, und

der Kreisrichter Kühne in Prettin an das Kreisgericht zu Delitzsch, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bitterfeld.

Dem Kreisrichter Evers in Paderborn ist die Anlegung des ihm verliehenen Päpstlichen Ehrenzeichens bene merenti gestattet worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor, Kanzlei-Rath Tilly in Paderborn ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem zum Ober-Postrath ernannten Staatsanwalt Dr. Dambach ist neben seinem jetzigen Hauptamte zugleich die Beschäftigung bei der Ober-Staatsanwaltschaft des Kammergerichts, unter Fortführung seines früheren Amtskarakters als Staatsanwalt, gestattet worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Weickert in Filehne bei dem Kreisgericht in Schönlanke, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Filehne und mit der Verpflichtung, statt seines früheren Amtskarakters den Titel „Justizrath" zu führen, und

der Kreisrichter Walter in Wongrowiec bei dem Kreisgericht in Schönlanke, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Czarnikau.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kligge in Paderborn ist die Anlegung des ihm verliehenen Päpstlichen Ehrenzeichens bene merenti gestattet worden;

dem Rechtsanwalt und Notar Gerlach in Halbau ist die nachgesuchte Entlassung ertheilt;

der Rechtsanwalt und Notar Richter in Nicolai ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Jakob Pelmann ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt.

Der Notar Velder in Rhaunen,

der Notar Leunenschloß in Crefeld, und

der Friedensgerichtsschreiber Staub in Simmern,

sind gestorben.

F. Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste nachstehende Orden an Justizbeamte zu verleihen geruht:

I. den Stern zum rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Ersten Appellationsgerichts-Präsidenten Lange in Paderborn,

dem Geheimen Ober-Justizrath und General-Prokurator Nicolovius in Cöln;

II. den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Ober-Tribunals-Rath Dr. Voswinckel in Berlin;

III. den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Staats- und Justiz-Minister, Grafen zur Lippe,

dem Geheimen Justizrath Breithaupt in Berlin,

dem Geheimen Justizrath und Kreisgerichts-Direktor Förster in Stettin,

dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Fritze in Magdeburg,

dem Geheimen Justizrath Herzbruch in Berlin,

dem Ober-Prokurator von Holleben in Trier,

dem Stadtgerichts-Direktor Hübener in Berlin,

dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Loewener in Glogau,

dem Kammergerichts-Rath Mannkopff in Berlin,

dem Ober-Staatsanwalt Meuß in Frankfurt a. d. O.,

dem Ober-Tribunals-Rath Meyer in Berlin,

dem Ober-Staatsanwalt bei dem Ober-Tribunal Oppenhoff in Berlin,

dem Landgerichts-Präsidenten Dr. Scherer in Aachen,

dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath von Schlebrügge in Breslau,

dem Kreisgerichts-Direktor Scholz in Flatow,

dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justiz-Rath Dr. Silberschlag in Magdeburg,

dem Kreisgerichts-Direktor von Voigt in Landsberg a. d. W.;

IV. den rothen Adler-Orden vierter Klasse:

dem Appellationsgerichts-Rath von Arnstedt in Naumburg a. d. S.,

dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor, Rechnungs-Rath Baron in Magdeburg,

dem Kreisgerichts-Direktor Bauer in Soldin,

dem Staatsanwalt Beckenstein in Braunsberg,

dem Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigenten Gustav Adolph Boenisch in Gleiwitz,

dem Stadtgerichts-Rath Borchardt in Berlin,

dem Kreisgerichts-Direktor Cirves zu Rosenberg in Ober-Schlesien,

dem Staatsanwalt Dahlstroem in Elbing,

dem Geheimen expedirenden Sekretair, Kanzlei-Rath Dolfuß in Berlin,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Ewmann in Kosten,

dem Stadtgerichts-Rath Faelligen in Berlin,

dem Appellationsgerichts-Rath Fischer in Marienwerder,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Förster in Thorn,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Gall in Berlin,

dem Staatsanwalt Gerlach in Neiße,

dem Kammergerichts-Rath Greiner in Berlin,

dem Kreisgerichts-Rath Gronemann in Marienburg,

dem Ober-Tribunals-Rath Hack in Berlin,

dem Geheimen Registrator, Kanzlei-Rath Heydemann in Berlin,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Hinschius in Berlin,

dem Kreisgerichts-Direktor Hübner in Münsterberg,

dem Appellationsgerichts-Rath John in Cöln,

dem Advokatanwalt, Justizrath Jungbluth in Aachen,

dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor, Rechnungs-Rath Kahlbeck zu Königsberg i. Pr.,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kehl in Essen,

dem Kammer-Präsidenten Kiefer in Saarbrücken,

dem Kreisgerichts-Rath König in Wriezen a. d. O.,

dem Appellationsgerichts-Rath Kreis in Breslau,

dem Appellationsgerichts-Rath Kromayer in Posen,

dem Appellationsgerichts-Rath Landshutter in Frankfurt a. d. O.,

dem Kreisgerichts-Direktor Leiste in Wanzleben,

dem Kammergerichts-Rath Leonhardt in Berlin,

dem Staatsanwalt Luckwald in Frankfurt a. d. O.,

dem Appellationsgerichts-Rath Maurach zu Insterburg,

dem Kreisgerichts-Direktor Michaelis in Militsch,

dem Kreisgerichts-Direktor Mitschke in Meseritz,

dem Kreisgerichts-Rath Moormeister in Wehlau,

dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath von und zur Mühlen in Münster,

dem Kreisgerichts-Direktor von Mühler in Hagen,
dem Kreisgerichts-Direktor Muttray in Tilsit,
dem Rechtsanwalt, Geheimen Justizrath Reusche in Berlin,
dem Appellationsgerichts-Rath Rintelen in Paderborn,
dem Appellationsgerichts-Rath von Rottengatter in Glogau,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Sattig in Glogau,
dem Staatsanwalt Dr. von Schelling in Berlin,
dem Appellationsgerichts-Rath Schultz I. in Ratibor,
dem Landgerichts-Rath, Freiherrn von Solemacher in Coblenz,
dem Kreisgerichts-Rath Spanken in Paderborn,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Stemrich in Münster,
dem Kreisgerichts-Direktor von Stockhausen in Erfurt,
dem Geheimen Justizrath Sydow in Berlin,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Thiele von Thielenfeld in Frankfurt a. d. O.,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Triepke in Schneidemühl,
dem Kreisgerichts-Direktor Wendland zu Neustadt in Westpreußen,
dem Appellationsgerichts-Rath Wermuth in Arnsberg,
dem Staatsanwalt Grafen von Westarp in Soldin,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Weymar in Breslau;

V. den Kronen-Orden vierter Klasse:

dem Kreisgerichts-Direktor Hahndorf in Guben;

VI. das allgemeine Ehrenzeichen:

dem Kammergerichts-Boten Bolly in Berlin,
dem Kreisgerichts-Botenmeister Brand in Merseburg,
dem Gerichtsboten und Exekutor Burow in Recklinghausen,
dem Gerichtsvollzieher Fabritius in Barmen,
dem Stadtgerichts-Exekutor Fiedler in Berlin,
dem Gefangen-Oberaufseher Gröschel in Naumburg a. d. S.,
dem Gerichtsboten und Exekutor Grunert in Mehlsack,
dem Gerichtsboten und Exekutor Haak in Neuenburg, Kreis Schwetz,
dem Appellationsgerichts-Botenmeister Henry in Posen,
dem Kreisgerichts-Sekretair Hirschel in Strehlen,
dem Gefangenwärter Krause in Soldin,
dem Gerichtsboten, Exekutor und Gefangenwärter Krause in Putzig, Kreis Neustadt in Westpreußen,
dem Kreisgerichts-Botenmeister Löbe in Posen,
dem Kreisgerichts-Botenmeister Luck in Soldin,
dem Gerichtsschöffen Meffert in Vallendar, Kreis Coblenz,
dem Gerichtsvollzieher Neuhaus in Cöln,
dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Nisius in Schlochau,
dem Kreisgerichts-Sekretair Reichelt in Neumarkt,
dem Gerichtsboten und Exekutor Riedel in Glogau,
dem Kreisgerichts-Gefangenwärter Schade in Hirschberg,
dem Kanzleidiener Schmidt bei dem Ober-Tribunal in Berlin,
dem Stadtgerichts-Exekutor Schmitz in Berlin,
dem Gerichtsboten und Gefangenwärter Schneider II. in Osterode,
dem Geheimen Kanzleidiener Scholz in Berlin,
dem Gerichtsboten und Exekutor Schorlies in Memel,
dem Gerichtsvollzieher Schregel in Bergheim,
dem Kammergerichts-Boten Schroeder in Berlin,
dem Gerichtsschultheißen Straube in Arenberg, Kreis Coblenz,
dem Kreisgerichts-Boten Thielmann in Bochum,
dem Appellationsgerichts-Boten und Kastellan Ulbrich in Breslau,
dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Wauer in Glogau,
dem Gerichtsboten und Exekutor Wuttke in Striegau,
dem Gerichtsboten und Exekutor Zimmermann in Bleicherode.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 10.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. Oktober 1862.

Wenn die Bezirksregierung das Tragen eines bestimmten äußeren Zeichens verboten hat, so bedarf es in einem Zuwiderhandlungsfalle zur Anwendung der Strafe nicht des besonderen Nachweises, daß dieses Zeichen als ein äußeres Verbindungs- x. Zeichen getragen worden sei.

Strafgesetzbuch §. 93 *).

In der Untersuchungssache wider den Gastwirthssohn Franz F. zu S., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 15. Oktober 1862 x.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu P. vom 1. Mai 1862 zu vernichten, und auf die Appellation des Staatsanwalts das Erkenntniß des Königlichen

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 93 Note 3 und Rechtsprechung des Ober-Tribunals Band 2 S. 360.

Kreisgerichts zu S. vom 3. Februar 1862 dahin abzuändern, daß der Angeklagte Franz F. des Tragens eines von der Bezirksregierung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit verbotenen äußeren Vereinigungszeichens schuldig und deshalb mit einer Geldbuße von zehn Thalern — im Unvermögensfalle Gefängniß auf eine Woche — zu bestrafen, und die Kosten der Untersuchung zu tragen verbunden.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft über Verletzung des §. 93 alin. 2 des Strafgesetzbuchs durch Nichtanwendung erscheint begründet. Der erste Richter hat thatsächlich festgestellt, und der Appellationsrichter aufrecht erhalten:

daß der Angeklagte am 29. November 1861 zu P. im Schenklokale des Theodor K. eine aus rothem und weißem Bande gefertigte Kokarde an der Mütze getragen, und daß er sich bei dem Vorfalle nicht in einem völlig bewußtlosen Zustande befunden hat.

Die Instanzrichter haben ferner anerkannt, daß durch Verordnung der Königlichen Regierung vom 3. Mai 1857 das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Kokarden oder dergleichen in anderen Farben als denen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört, verboten ist, und daß der Angeklagte die gedachte Kokarde öffentlich getragen hat. Wenn dessenungeachtet die Instanzrichter den Angeklagten freisprechen, weil sie eine Grundlage für die thatsächliche Feststellung vermissen, daß das getragene Abzeichen das äußere Zeichen einer Verbindung oder Vereinigung sei, so beruht die Annahme, daß es noch einer solchen besonderen thatsächlichen Feststellung bedürfe, auf einer irrthümlichen Interpretation des §. 93 alin. 2 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit der gedachten Regierungsverfügung. Der §. 93 alin. 2 des Strafgesetzbuchs bedroht denjenigen mit Strafe, welcher an öffentlichen Orten, oder in öffentlichen Zusammenkünften äußere Verbindungs- oder Vereinigungszeichen trägt, welche zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit von der Bezirksregierung verboten sind. Bereits vor Emanation des Strafgesetzbuchs waren dergleichen Verbote ergangen, indem durch das die Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832 publizirende Patent vom 25. September dess. J. — Ges.-Samml. S. 216 — das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Kokarden und dergleichen in anderen Farben als denen des Landes, welchem der, der solche trägt, als Unterthan angehört, verboten, und dieses Verbot durch die Verordnung vom 5. Dezember 1845, Ges.-Samml. S. 831, auf die Provinzen Preußen und Posen ausgedehnt worden war; auch hatte die Königliche Regierung zu P. durch Verfügung vom 2. November 1848 — Amtsblatt von 1848 S. 412 Bd. 2 — für die Uebertretung dieses Verbots eine Strafe festgesetzt. Wenn nun dieselbe Königliche Regierung unterm 3. Mai 1857 — Amtsblatt von 1857 S. 181 — das Verbot mit dem Bemerken wiederholt hat, daß dieses gegen alle Abzeichen in anderen als den Königlich Preußischen Landesfarben — Schwarz und Weiß — gerichtete allgemeine Verbot dasjenige sei, welches §. 93 alin. 2 des Strafgesetzbuchs zur Begründung der Strafbarkeit voraussetzt, so kann es um so weniger einem Bedenken unterliegen, daß die weiß und rothe Kokarde in die Kategorie der von der Bezirksregierung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit verbotenen Abzeichen gehört, als angenommen werden muß, daß das im Interesse der Ruhe und Sicherheit erlassene Verbot vorzugsweise gerade gegen das Tragen dieser Farben in Kokarden und anderen Abzeichen gerichtet ist. Hieraus ergiebt sich zugleich, daß dergleichen Kokarden als äußere Verbindungs- und Vereinigungszeichen, da ihr Tragen nur um dieser Eigenschaft willen eine die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdende Bedeutung gewinnt, verboten sind, und es auf einer irrthümlichen Rechtsansicht beruht, wenn der Appellationsrichter zur Anwendung des §. 93 alin. 2 des Strafgesetzbuchs noch einen besonderen Nachweis verlangt, daß die weiß und rothe Kokarde als ein äußeres Verbindungs- und Vereinigungszeichen — öffentlich — getragen worden sei, da das Strafgesetz neben dem Verbote der Bezirksregierung einen solchen besonderen Nachweis nicht als Bedingung der Strafbarkeit des öffentlichen Tragens von dergleichen Abzeichen aufstellt.

Hiernach war das Appellations-Erkenntniß zu vernichten, und da der Thatbestand des §. 93 alin. 2 des Strafgesetzbuchs vollständig vorliegt, auf die Appellation der Staatsanwaltschaft das erste Urtel, wie geschehen, abzuändern, indem in Betreff der Kosten die Vorschrift des §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 entscheidet.

Ober-Trib. Nr. 777/62. Cr. I.
I. 4460. Criminalia 87 Vol. II.

Num. 11.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 14. Januar 1863.

1) Die Vernichtung eines Preßerzeugnisses kann nur wegen der Strafbarkeit des Inhalts, nicht wegen Verabsäumung der formellen Vorschriften des Preßgesetzes ausgesprochen werden.

Preßgesetz vom 12. Mai 1851 §§. 50, 29, 39, 40.

2) In den §§. 29 und 50 des Preßgesetzes bildet das Wort »Inhalt« nur den Gegensatz gegen die äußere Form, auf welche sich die §§. 7, 24 beziehen. Demgemäß ist der »Inhalt« strafbar, wenn es an der zur Veröffentlichung erforderlichen polizeilichen Erlaubniß fehlt, sollte auch die Nothwendigkeit dieser Erlaubniß auf einer Polizei-Verordnung beruhen.

Ebendaselbst §§. 29, 50, 7, 24.

3) Ist die Statthaftigkeit einer Veröffentlichung von der Einholung einer polizeilichen Erlaubniß abhängig gemacht, und eine Zuwiderhandlung mit einer Uebertretungsstrafe bedroht worden, so trifft diese Strafe auch den Verleger oder Redakteur der betreffenden Druckschrift, ohne daß es dazu des Nachweises bedürfte, daß sie von der Aufnahme des betreffenden Artikels in ihr Blatt oder von dem Mangel der Erlaubniß Kenntniß hatten.

Ebendaselbst §. 34.

In der Untersuchungssache wider den Kaufmann A. und Genossen Nr. 1 bis 9,
10) gegen den Verleger der Hartungschen Zeitung, und
11) gegen den Redakteur dieser Zeitung,
sämmtlich zu Königsberg i. Pr.,
hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, auf die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts zu Königsberg i. Pr.,

beschlossen:

daß der Beschluß des Kriminal-Senats des Königlichen Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg i. Pr. vom 26. November 1862, sowie der Beschluß des dortigen Polizeirichters vom 15. deff. Mts. ad I. und III. aufzuheben, und

1) die Seitens des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Königsberg unter dem 8. November 1862 verhängte vorläufige Beschlagnahme der Nr. 262 der Königsberger Hartungschen Zeitung wegen eines darin befindlichen, mit der Ueberschrift: »Nationalfonds« versehenen Inserats vom 7. November 1862 für gerechtfertigt zu erachten;

2) gegen die Angeschuldigten zu 10 und 11 wegen Verbreitung einer öffentlichen Aufforderung zu einer von der Ortspolizei-Behörde nicht genehmigten Kollekte die Untersuchung einzuleiten.

Gründe.

Die Königliche Regierung zu Königsberg i. Pr. hat unterm 21. März 1852 eine Polizei-Verordnung erlassen und durch ihr Amtsblatt publizirt, Inhalts deren alle Kollekten, mit Ausnahme solcher, welche in Privatzirkeln veranstaltet werden, imgleichen alle öffentlichen Aufforderungen zu milden Beiträgen bei Strafe von 1 bis 10 Thalern ohne Genehmigung der Kreisbehörden, in Königsberg des Polizei-Präsidiums, nicht veranstaltet, beziehungsweise erlassen werden dürfen.

Dieser Verordnung entgegen haben die Angeschuldigten Nr. 1 bis 9 in der am 8. November 1862 ausgegebenen Nummer 262 der Königsberger Hartungschen Zeitung eine mit ihren Namen unterzeichnete Aufforderung folgenden Inhalts erlassen:

»Nationalfonds.

»Die lebhafte Theilnahme, welche der Berliner Aufruf zur Gründung eines Nationalfonds

»für verfassungstreue, in ihrer Existenz gefährdete Beamte auch hier gefunden hat, veranlaßt die »Unterzeichneten, sich zur Entgegennahme von Beiträgen und Zeichnungen für den genannten Zweck »bereit zu erklären.

Königsberg, den 7. November 1862.«

Dieses Inserats wegen war das genannte Blatt auf der Post und in der Druckerei in allen vorfindlichen Exemplaren polizeilich in Beschlag genommen worden. Der Polizeianwalt hatte die Aufrechthaltung der Beschlagnahme und gleichzeitig die Eröffnung der Untersuchung gegen die Angeschuldigten zu 1 bis 9, als die Unterzeichner der Aufforderung, wie nicht minder gegen die Angeschuldigten zu 10 und 11, wegen ihrer Eigenschaft als Verleger und beziehungsweise Redakteur der Zeitung, beantragt.

Der Polizeirichter in Königsberg hatte demnächst unterm 15. November 1862 zwar

1) die Untersuchung gegen die Angeschuldigten Nr. 1 bis 9 eingeleitet,
   dagegen
2) die Aufhebung der Beschlagnahme der saisirten Zeitungs-Nummer beschlossen,
   und
3) die Eröffnung der Untersuchung gegen den Verleger und den Redakteur der Zeitung (die Angeschuldigten Nr. 10 und 11) abgelehnt.

Die über die Beschlüsse zu 2 und 3 vom Polizei-Anwalte erhobene Beschwerde ist durch Beschluß des Ostpreußischen Tribunals vom 26. November 1862 zurückgewiesen worden.

Ueber diese Zurückweisung hat der Ober-Staatsanwalt mit Genehmigung des Königlichen Justiz-Ministeriums rechtzeitig Beschwerde geführt.

Die Beschwerde erscheint begründet.

Zu 1. Die Instanzrichter führen der Hauptsache nach übereinstimmend aus, daß

a) die im §. 29 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 vorgeschriebene vorläufige Beschlagnahme einer Druckschrift nur eintreten dürfe, wenn anzunehmen sei, daß der Grund derselben genügen werde, um künftig auch in Gemäßheit des §. 50 a. a. O. die Vernichtung der Druckschrift auszusprechen, sowie

b) daß umgekehrt eine Vernichtung nur gerechtfertigt sei, wo eine vorhergegangene Beschlagnahme hätte stattfinden können.

   Sodann wird

c) aus den mit dem §. 19 des Strafgesetzbuchs übereinstimmenden Worten des §. 29 des Preßgesetzes:

   »wenn sich der Inhalt einer zur Veröffentlichung gelangten Druckschrift als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt .....«

   hergeleitet, daß sich im vorliegenden Falle weder eine vorläufige Beschlagnahme noch eine Vernichtung rechtfertigen lasse, weil der Inhalt des inkriminirten Artikels an sich nichts Strafbares, insbesondere kein Verbrechen oder Vergehen enthalte, die Verfasser vielmehr nur durch unterlassene Einholung der polizeilichen Genehmigung zu dessen Veröffentlichung gefehlt hätten.

Der Appellationsrichter fügt hinzu,

daß, wenngleich die Worte des ersten Satzes des §. 50:

»Wird in einer Schrift der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt«

des Inhalts nicht speziell gedenken, dennoch aus den Worten des dritten Satzes:

»Ist die Schrift, Abbildung oder Darstellung ihrem Haupt-Inhalte nach eine erlaubte, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen .... erkannt u. s. w.«

zu entnehmen sei, daß es bei dem Urtheile auf Vernichtung ebenso, wie bei der vorläufigen Beschlagnahme lediglich auf den Inhalt der Druckschrift ankomme; daß mithin, wenn durch Veröffentlichung eines Preßerzeugnisses nur eine Preßpolizeivorschrift übertreten sei, eine vorläufige Beschlagnahme und folglich auch eine Vernichtung nur bei den im §. 29 speziell gedachten Uebertretungen der §§. 7 und 24 zulässig sei, um die es sich hier nicht handle.

Dieser Ausführung kann jedoch nicht beigetreten, sie muß vielmehr als eine rechtsirrthümliche bezeichnet werden.

Zuvörderst ist es unrichtig, daß die vorläufige Beschlagnahme einer Druckschrift überall nur dann erfolgen dürfe, wenn demnächst auch auf gänzliche oder theilweise Vernichtung derselben zu erkennen sein würde.

Die §§. 29, 50 des Preßgesetzes stehen vielmehr ihrer Fassung, wie ihrem Grunde nach einer solchen Auffassung geradehin entgegen. Der §. 29 gestattet die Beschlagnahme, wenn

aa) die Druckschrift ihrer äußeren Form nach den Vorschriften der §§. 7 und 24 nicht entspricht, d. h. wenn sie nicht mit Namen und Wohnort des Druckers, beziehungsweise auch mit Namen und Wohnort des Verlegers und des verantwortlichen Redakteurs versehen ist;

bb) wenn sich ihr Inhalt als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt.

Nur in dem zweiten dieser beiden Fälle, nicht aber auch im ersten muß nach deutlicher Bestimmung des §. 50 der vorläufigen Beschlagnahme demnächst auch die Vernichtung folgen.

Der Grund dieser Unterscheidung ist klar.

Die Vorschrift, daß auf jeder Druckschrift Name und Wohnort des Druckers, und auf jeder Zeitung oder Zeitschrift außerdem Name und Wohnort des Verlegers und des verantwortlichen Redakteurs stehen müsse, dient nur zu polizeilichen Zwecken, um die neu erscheinenden Preßerzeugnisse zu überwachen, und die Personen kennen zu lernen, an die man sich nöthigenfalls wegen ihres Inhalts halten könne.

Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift wird nach den §§. 36 (Nr. 1), 39, 40 an den Schuldigen ausdrücklich nur durch Geldbußen, nicht aber auch durch Vernichtung der betreffenden Druckschrift geahndet. Es dient daher hier die Beschlagnahme, wie in anderen Fällen, lediglich zur Sicherung des Beweises. Ist dieser geführt und demnächst erkannt, so bedarf es augenscheinlich der Vernichtung der Beweisstücke nicht, vielmehr können die in Beschlag genommenen Exemplare demnächst ohne Gefahr wieder frei gegeben werden. Deshalb ist mit gutem Grunde im §. 50 die Vernichtung nicht in beiden Fällen, für welche die Beschlagnahme zugelassen ist, sondern nur in dem einen und zwar in dem oben zu bb. gedachten, wo von dem Inhalte des Preßerzeugnisses die Rede ist, vorgeschrieben. In diesem Falle beruhen Beschlagnahme und Vernichtung auf der Erwägung, daß Preßerzeugnisse gesetzwidrigen Inhalts wo möglich der Kenntniß des Publikums ganz und gar entzogen werden müssen, daher denn auch die Vernichtung einer Druckschrift solchen Inhalts noch erkannt werden kann, wenn der Angeschuldigte freigesprochen ist, oder es an einer verantwortlichen Person überhaupt fehlt.

Unter dieser Voraussetzung ist aber das, was das Gesetz von dem »Inhalt« der Druckschrift sagt, nicht auf den materiellen Inhalt, d. h. auf die in der Druckschrift ausgesprochenen Gedanken und Worte zu beschränken, sondern es bezeichnet der Inhalt nur den Gegensatz zur äußeren Form, auf welche sich die §§. 7, 24 beziehen.

Da nun die Polizei-Verordnung vom 21. März 1852 jede öffentliche Aufforderung zu Beisteuern irgend welcher Art von der Einholung einer polizeilichen Erlaubniß abhängig macht und die Unterlassung der letzteren mit Strafe bedroht, diese Bestimmung aber auf die äußere Form der Druckschrift, in der eine solche Aufforderung erlassen werden möchte, keinen Bezug hat, so kann man nur sagen, daß eine solche trotzdem erlassene Aufforderung sich ihrem Inhalte nach als eine unerlaubte Handlung darstellt, und das mit um so größerem Rechte, als augenscheinlich schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche eine Aufforderung, die nicht ohne Erlaubniß erlassen werden darf, wenn sie dennoch ohne solche erlassen worden ist, ihrem Inhalte nach als eine unerlaubte bezeichnet werden muß. Indem sie aber unerlaubt ist, wird sie zugleich strafbar, weil hier die unerlaubte Handlung ausdrücklich mit Strafe bedroht ist. Daß diese Strafandrohung nur von der Polizeibehörde ausgegangen ist, und daß es sich deshalb weder um ein Verbrechen, noch um ein Vergehen, sondern lediglich um eine Uebertretung handelt, ändert in der Sache nichts, weil die §§. 29, 50 des Preßgesetzes übereinstimmend von »strafbaren Handlungen« überhaupt sprechen, und unter diesen die Uebertretungen mit begriffen sind.

Aus diesen Gründen erscheint die Beschlagnahme der hier in Rede stehenden Druckschrift gerechtfertigt, und unterliegt der Theil des Beschlusses des Ostpreußischen Tribunals, der dieselbe zurückweist, der Aufhebung.

Zu 2. Dasselbe gilt von dem zweiten Punkt.

Die Instanzrichter lehnen übereinstimmend den Antrag auf Eröffnung der Untersuchung gegen den

Verleger und gegen den Redakteur des inkriminirten Blattes ab, weil in der Anklage nicht behauptet, noch weniger unter Beweis gestellt sei, daß dieselben um die Aufnahme des fraglichen Artikels in ihr Blatt, resp. um die nicht erfolgte Einholung der polizeilichen Erlaubniß von Seiten der Einsender gewußt hätten.

Denn der §. 5 der hier zur Anwendung kommenden Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Königsberg vom 21. März 1852 lautet:

»Wer ohne diese Genehmigung Kollekten veranstaltet oder ausführt, wird mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängnisse bestraft. In gleicher Weise wird derjenige bestraft, welcher ohne diese Genehmigung zu Beisteuern auffordert (§. 2) oder derartige Aufforderungen verbreitet.«

Als Verbreiter einer in ein öffentliches Blatt eingerückten Aufforderung kann nun aber, im Gegensatze zum Auffordernden selbst, nur der Redakteur, welcher die eingehenden Inserate zusammenstellt, und der Verleger, welcher die Ausgabe der Zeitung veranlaßt, angesehen werden, so daß augenscheinlich der Schluß der obigen Bestimmung auf die Angeschuldigten zu 10 und 11 zutrifft.

Durch die Fassung dieser Bestimmung ist zugleich der Einwand beseitigt, daß den Angeschuldigten die Wissenschaft von der nicht ertheilten polizeilichen Erlaubniß nachgewiesen werden müsse. Denn die Worte: »ohne diese Genehmigung« beziehen sich offenbar auch auf den Verbreiter der Aufforderung; es kann also vom Verleger und Redakteur gefordert werden, daß, bevor sie eine solche Aufforderung aufnehmen, sie über die ertheilte Erlaubniß Erkundigung einziehen und nöthigenfalls sich dieselbe vorlegen lassen.

Ebenso unhaltbar ist der Einwand, daß die Angeschuldigten zu 10 und 11 möglicherweise von der erfolgten Einrückung der in Rede stehenden Aufforderung in ihr Blatt überhaupt nichts gewußt haben könnten, und daß ihnen daher diese Wissenschaft nachgewiesen werden müsse. Denn, wenn schon nach den §§. 35 bis 37 des Preßgesetzes, im Fall ein Blatt den Thatbestand eines Preßverbrechens oder Preßvergehens enthält, die objektive Existenz desselben genügt, um Drucker, Verleger und Redakteur ohne Nachweis eines bestimmten dolus strafrechtlich verantwortlich zu machen,

vergl. die Urtheile des Ober-Tribunals vom 7. Januar 1858 (Goltdammer Archiv Bd. VI. S. 99) und vom 4. Juni 1862 (Goltdammer Archiv Bd. X. S. 569),

so findet dieses hier, wo es sich um eine bloße Polizei-Uebertretung handelt, um so mehr Anwendung, als es bei Uebertretung von Polizeigesetzen schon nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, wie solches vom Ober-Tribunal vielfach ausgeführt worden,

vergl. z. B. das Urtheil vom 27. Januar 1862 (Just.-Minist.-Bl. S. 158),

auf die Wissenschaft und den Nachweis eines bestimmten dolus im Allgemeinen nicht ankommt.

Hiernach unterliegt auch der zweite Theil des angefochtenen Beschlusses der Vernichtung, und muß in Folge dessen die Einleitung der Untersuchung auch gegen die Angeschuldigten zu 10 und 11 erfolgen.

Ob.-Trib. Nr. 8/63. B. Cr. I.
I. 367. P. 50 Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. Februar 1863. № 6.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisgerichts-Rath und Direktor der Kreisgerichts-Deputation in Trachenberg Schwarz ist zum Appellationsgerichts-Rath in Breslau ernannt;

dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Müller in Breslau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste vom 1. April d. J. ab ertheilt und der Kronen-Orden II. Klasse verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Wackermann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, und

der Referendarius Bloch im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Zeilhauer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor;

der Gerichts-Assessor Großer aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt, und

der Gerichts-Assessor Erdmann aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin.

Dem Gerichts-Assessor Brahe ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung, und

dem Gerichts-Assessor Raeck in Folge seines Uebertritts in Gräflich Stolberg-Roßlasche Dienste

die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Heinrich Ludwig Helf und Hugo von Stockhausen bei dem Appellationsgericht in Naumburg, und

der Auskultator Constantin Bieder bei dem Appellationsgericht in Breslau.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Kanter bei dem Kreisgericht in Flatow, und

der Gerichts-Assessor Contenius bei dem Kreisgericht in Birnbaum, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schwerin;

dem Kreisgerichts-Rath Ernst in Stendal ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. April d. J. ab ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden;

dem Kreisrichter von Brauchitsch in Demmin ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des II. Jerichowschen Kreises die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Dr. Bloch in Ratibor ist zum Staats-Anwalt zu Beuthen in Oberschl. ernannt worden;
der Gerichts-Assessor Schulze in Glogau ist zum Staatsanwalts-Gehülfen ernannt und ihm in dieser Eigenschaft die Gehülfenstelle bei der Ober-Staatsanwaltschaft in Ratibor verliehen;
der Staatsanwalt Siber in Kosten ist an das Kreisgericht in Lissa versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Lentze in Hamm ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Soest und zum Notar im Bezirk des Appellations-gerichts zu Hamm ernannt;
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Cassel in Neustadt-Eberswalde, und
dem Rechtsanwalt und Notar Mund in Hoyerswerda
ist die nachgesuchte Entlassung ertheilt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Marenski zu Königsberg i. Pr. ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Eduard Conrad Johann Bachem ist zum Assessor bei dem Landgericht in Cöln ernannt.

Zu Referendarien sind ernannt:
die Auskultatoren Peter Hubert Müller, Herrmann Spieß und Wilhelm Rennerdt bei dem Landgericht in Aachen,
der Auskultator Johann Baptist Theißen bei dem Landgericht in Trier, und
der Auskultator Peter Eduard D'Avis bei dem Landgericht in Coblenz.

Der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Wilhelm Adolph Blum in Ahrweiler ist zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgericht in Blankenheim ernannt.

Der Friedensrichter Engelmann in Velbert ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 12.

Allgemeine Verfügung vom 27. Januar 1863, — betreffend die Schließung der Festungs-Stubengefangenen-Anstalt zu Schweidnitz.

Den Gerichtsbehörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Mittheilung des Königlichen Kriegs-Ministeriums die Festungs-Stubengefangenen-Anstalt zu Schweidnitz zur Aufnahme neuer Inhaftaten als geschlossen zu betrachten ist.

Berlin, den 27. Januar 1863.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An die Gerichts-Behörden.
I. 394. Criminalia 19 Vol. X.

Num. 13.

Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. Dezember 1862.

1) Auch in Preßsachen wird die Verjährung nicht nur durch Anträge, sondern auch durch sonstige Handlungen der Staatsanwaltschaft unterbrochen, welche die Eröffnung ꝛc. der Untersuchung betreffen.

Preßgesetz vom 12. Mai 1851 §. 49, Strafgesetzbuch §. 48.

2) Die Erkundigungen, welche der Staatsanwalt bei einem anderen Gericht über die Lage einer ähnlichen Sache anstellt, sowie seine Requisitionen um Uebersendung anderer Akten sind geeignet, die Verjährung zu unterbrechen.

Strafgesetzbuch §. 48*).

Dem Königlichen Kreisgericht wird, unter Anschluß der Untersuchungs-Akten wider den Buchhändler K. daselbst, eröffnet, daß die Beschwerde der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft zu Frankfurt a. O. vom

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 48 Note 1.

28. November d. J. über die Verfügungen desselben und des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. resp. vom 4. und 21. November d. J. begründet ist.

Denn die Königliche Staatsanwaltschaft daselbst hat auch nach der am 24. Januar 1862 erfolgten Vernehmung der unverehelichten S. mit dem hiesigen Königlichen Stadtgericht wiederholt in dieser Angelegenheit korrespondirt, namentlich das gedachte Gericht am 2. Februar, 28. März, 29. Juli und 23. August 1861 um Uebersendung der wider den Schuhmachermeister Sch. und den Redakteur H. verhandelten Untersuchungsakten resp. um Mittheilung von Lage der Sache ersucht.

Hierin müssen aber allerdings Handlungen der Königlichen Staatsanwaltschaft gefunden werden, welche die Eröffnung der Untersuchung wider den Angeklagten K. betrafen und daher die Verjährung nach §. 48 des Strafgesetzbuchs und §. 49 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 unterbrachen.

Auf die Zweckmäßigkeit oder sich später herausstellende Erfolglosigkeit solcher Handlungen kommt es aber nicht an, da das Verfahren der Königlichen Staatsanwaltschaft in dieser Beziehung der Kritik der Gerichte nicht unterliegt. Von Verjährung der wider den ꝛc. K. unterm 29. Oktober d. J. wegen Verleumdung des Oberst-Lieutenants von S. erhobenen Anklage kann daher keine Rede sein.

Demgemäß wird, unter Aufhebung der Verfügung des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. vom 21. November d. J., die Sache an dasselbe zur anderweiten Prüfung der wider den ꝛc. K. erhobenen Anklage hierdurch zurückgewiesen.

Berlin, den 17. Dezember 1862.

Königliches Ober-Tribunal.

An das Königliche Kreisgericht zu Z.
Ob.-Trib. Nr. 292/62. B. Cr. I.
I. 294 de 63. P. 50 Vol. VI.

Num. 14.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. April 1862.

Auch pensionirte Beamte können vermögensrechtliche Ansprüche aus ihrem früheren Dienstverhältnisse im Rechtswege geltend machen, sofern nicht bereits vor dem Gesetze vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) von dem Könige oder dem Staats-Ministerium darüber entschieden worden ist.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Posen anhängigen Prozeßsache

des pensionirten Lehrers Andreas S. zu F., Klägers,

wider

den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Posen, Verklagte,

betreffend fünf verschiedene Ansprüche aus dem früheren Dienstverhältnisse des Klägers,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache nur wegen des unter Nr. IV. der Klage erhobenen Anspruches wegen einer Entschädigung für angeblich dem Kläger während seiner Dienstzeit nicht gewährtes Brennholz für zulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher bei diesem Punkte für unbegründet, dagegen bei den Punkten I. II. III. und V. der Klage der Rechtsweg für unzulässig und der Kompetenz-Konflikt für begründet zu achten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Von der Regierung des vormaligen Herzogthums Warschau war in der Stadt F. eine sogenannte Abtheilungs- oder Kreisschule, aus drei Klassen und einer Vorbereitungs- oder Elementar-Klasse bestehend, errichtet worden. Als Lehrer dieser Elementar-Klasse wurde durch eine Verfügung des Direktors der öffentlichen Erziehung d. d. Warschau den 14. Oktober 1814 der Seminarist Andreas S. berufen und demselben — wie es in dieser Verfügung heißt — »die Erhebung des an diese Rangstufe geknüpften Gehalts, vom 1. jenes

Monats ab, und außerdem bis auf weitere Anordnung des Direktors der öffentlichen Erziehung die Erhebung von 12 Flor. (poln., also 2 Thaler) jährlich von jedem Schüler seiner Klasse« zugesichert.

S. ist in dieser Stellung bis zum Jahre 1826 geblieben, wo jene Elementar-Klasse aufgehoben und er (wie er sagt, seiner Protestation ungeachtet) als Lehrer an die katholische Elementarschule versetzt worden, wo er dann bis zu seiner im Jahre 1841 erfolgten Pensionirung fungirt hat.

Noch während seiner Amtsführung hatte er sich vielfach darüber beklagt, daß ihm nicht das bei seiner Anstellung im Jahre 1814 zugesicherte etatsmäßige Diensteinkommen gewährt werde, doch ohne Erfolg. Nach seiner Pensionirung hat er den Ersatz des ihm angeblich während seiner ganzen Amtsführung entzogenen Diensteinkommens gefordert, und da er mit diesen Ansprüchen in allen Verwaltungs-Instanzen abgewiesen worden, ist er im Jahre 1860 zur Klage gegen den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Posen, geschritten.

Die verklagte Behörde machte den Einwand der Inkompetenz des Gerichts, auf Grund der Kabinets-Order vom 7. Juli 1830, und da das Kreisgericht zu Posen denselben verwarf, so wurde von der Königlichen Regierung durch Plenarbeschluß vom 8. Dezember 1860 der Kompetenz-Konflikt erhoben, und hierauf das gerichtliche Verfahren eingestellt.

Das Kreisgericht zu Posen erklärt sich für die Zulassung des Rechtsweges; das Appellationsgericht daselbst aber unterscheidet, mit Rücksicht auf §. 7 des inzwischen ergangenen Gesetzes vom 24. Mai 1861, über die Erweiterung des Rechtsweges, zwischen den verschiedenen Ansprüchen des Klägers, der unter 5 Positionen seiner Klageschrift nicht weniger als 6351 Thaler 13 Sgr. 9 Pf. erstattet verlangt, — je nachdem über dieselben schon früher durch Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums definitiv entschieden worden ist, oder nicht.

In der That ist auch das Gesetz vom 24. Mai 1861 von entscheidender Bedeutung.

Es verordnet im §. 1:

»Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Pension oder Wartegeld, findet mit folgenden Maaßgaben der Rechtsweg statt.«

§. 2. »Die Entscheidung des Verwaltungs-Chefs muß mit Ausnahme des Falles, wo ein Beamter durch eine von der Ober-Rechnungskammer getroffene Festsetzung verkürzt zu sein glaubt, der Klage vorhergehen, und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Beamten die Entscheidung des Verwaltungs-Chefs oder die Verfügung der Ober-Rechnungskammer bekannt gemacht worden, angebracht werden.«

Die §§. 3 bis 6 geben weitere Vorschriften, die hier nicht in Betracht kommen, also übergangen werden können; demnächst aber bestimmt

§. 7. »Soweit über vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten bereits vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des §. 1 von dem Könige oder dem Staats-Ministerium entschieden worden ist, können dieselben bei den Gerichten nicht weiter verfolgt werden.«

Der §. 8 endlich hebt alle den §§. 1 bis 7 entgegenstehenden Bestimmungen auf.

Daß Kläger seine vermeintlichen Ansprüche als ehemaliger Staatsbeamter hier geltend macht, folgt schon daraus, daß er gegen den Fiskus klagt. Als Lehrer bei der vom Staate errichteten Kreisschule gehörte er auch unter die Kategorie der Staatsdiener, und er nimmt diese Eigenschaft in Anspruch; es kann jedoch selbst dies, sowie die weitere Frage, ob er durch die im Jahre 1826 erfolgte Versetzung an die katholische Elementarschule in F. in den Dienst dieser Stadtgemeinde getreten, und ob dies freiwillig oder, wie er behauptet, nur gezwungen geschehen ist, auf sich beruhen, weil jedenfalls der Kläger, wenn er Ansprüche an die Staatskasse aus seiner Dienstzeit als öffentlicher Lehrer erhebt, nicht günstiger behandelt werden kann, als ein im unmittelbaren Staatsdienste befindlich gewesener Beamter.

Die Königliche Kabinets-Order vom 7. Juli 1830, die alle Ansprüche von Civilbeamten wegen Diensteinkünfte jeder Art im Verwaltungswege und mit Ausschluß des Prozesses schließlich durch einen mit Entscheidungsgründen zu versehenden Beschluß des Staats-Ministeriums definitiv erledigt wissen will, kann gemäß §. 8 des Gesetzes vom 22. Mai v. J. nicht mehr zur Anwendung kommen; aber nach §. 7 daselbst kommt es darauf an, zu prüfen, ob und welche von den eingeklagten Ansprüchen schon in dem während der Geltung jener Kabinets-Order vorgeschriebenen Verfahren definitiv erledigt worden sind, da über diese nach dem gedachten §. 7 ein gerichtliches Verfahren nicht mehr stattfinden kann.

Kläger fordert nun,

indem er behauptet, daß das ihm in der Verfügung des Herzoglich Warschauischen Direktors der öffentlichen Erziehung zugesicherte etatsmäßige Gehalt 250 Thaler betragen, er aber, weil es bei der ersten Einrichtung des Schulwesens an Mitteln gefehlt habe, nur 50 Thaler jährlich empfangen, und ihm dafür der Bezug des Schulgeldes, welches in der Elementarklasse entrichtet worden, sowie anderweitige Schadloshaltung zugesichert worden sei, — unter

Nr. I. seiner Klage Ersatz des Ausfalles an dem Schulgelde, welchen er dadurch erlitten, daß manche Schüler von der Schulbehörde von Zahlung des Schulgeldes befreit worden seien, angeblich wegen Armuth. Er meint, da ihm das Schulgeld uneingeschränkt zugesichert worden, er nicht verpflichtet gewesen sei, irgend einem Schüler unentgeltlichen Unterricht zu ertheilen, und wenn die Behörde wohlthätig habe sein wollen, dies nicht auf seine Kosten geschehen durfte. Den so erlittenen Ausfall an Schulgeld giebt er für die Zeit von 1814 bis 1826 auf 273 Thaler an und verlangt Zahlung dieses Betrages mit Verzugszinsen.

Nr. II. Durch das nur bezogene Jahrgehalt von .... 50 Thalern
und durch das in Wirklichkeit von den Schülern der Elementarklasse nur erhobene Schulgeld von .... 41 »

jährlich will Kläger nur .... 91 Thaler

jährlich erhalten haben, und da ihm sonach an dem etatsmäßigen Gehalt von 250 Thalern ein jährlicher Ausfall von 159 Thalern entstanden ist, so fordert Kläger dafür eine Schadloshaltung, die ihm auch von der Warschauischen Behörde zugesichert worden sein soll. Als solche nimmt er für die Zeit vom 1. Oktober 1814 bis zum 15. August 1826, zu welcher Zeit er als Lehrer an die katholische Elementarschule übertreten mußte, die volle Summe von 159 Thalern jährlich in Anspruch. Vom 15. August 1826 an sei ihm zwar wieder das Gehalt von 250 Thalern von der Staatsbehörde zugesichert, aber in Wirklichkeit wären ihm nur 150 Thaler jährlich von der Schul-Kommission zu F. gezahlt worden, so daß er von da an jährlich 100 Thaler eingebüßt habe, bis zu seiner Pensionirung am 1. Mai 1841. Während dieses letzteren Zeitabschnitts sind ihm jedoch an Gratifikationen im Ganzen 123 Thaler zugeflossen, die er von seiner Entschädigungsforderung in Abzug bringt, und er berechnet daher diese nur auf 3235 Thaler 28 Sgr. 9 Pf., deren Zahlung nebst Zinsen er vom Fiskus verlangt.

Nr. III. Er verlangt ferner Entschädigung für die ihm angeblich bei seiner ersten Anstellung zugesicherte, aber niemals gewährte freie Wohnung jährlich 20 Thaler, im Ganzen also 531 Thaler 20 Sgr. nebst Verzugszinsen, und

Nr. IV. für jährlich 10 Klafter Brennholz — halb hartes, halb weiches Holz — welches ihm ebenfalls gebührt haben soll, das er aber niemals erhalten, den entsprechenden Preis von 5 Thaler 10 Sgr. und 4 Thaler 20 Sgr. für die Klafter, außerdem 20 Sgr. per Klafter Kleinmacherlohn, in Summa: 1507 Thaler 10 Sgr.

Endlich behauptet er:

Nr. V. es habe ihm bei seiner Anstellung als Lehrer der Elementarklasse bei der Kreisschule, nach den damals von der Staatsbehörde aufgestellten Grundsätzen, nur die Ertheilung von 18 bis 20 Unterrichtsstunden in jeder Woche obgelegen, und dafür sei das ausgesetzte Diensteinkommen gewährt worden; er habe aber immer mehr geben müssen. Für diese Mehrstunden sei ihm für den Zeitraum bis zum 15. August 1826 eine Remuneration zu Theil geworden, die er für genügend ansehen wolle; seitdem aber habe er keine solche Vergütung erhalten. Er wolle es nun gelten lassen, daß er 23 Stunden wöchentlich zu geben verpflichtet gewesen; aber er habe von 1826 bis 1834 26 Stunden, und von da ab bis zu seiner Pensionirung sogar bis zu 32 Stunden wöchentlich unterrichten, selbst Sonntagsschulen abhalten müssen, und für jede Unterrichtsstunde über 23 hinaus verlange er 7½ Sgr. Vergütigung, da er so viel durch Privatunterricht hätte verdienen können. Kläger fordert daher bei diesem letzten Punkte im Ganzen 1003 Thaler 15 Sgr. mit Zinsen.

Nun ist aber schon am 9. September 1845 ein förmlicher mit Entscheidungsgründen ausgefertigter Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums auf den Vortrag zweier Referenten über die damals vom gegen-

wärtigen Kläger erhobene Reklamation ergangen, in welchem Beschlusse über nachstehende vier verschiedene Ansprüche desselben entschieden worden ist, nämlich:

1) über die Nachforderung von angeblich entzogenem Gehalt,
2) über den Anspruch auf Gewährung des Ausfalles am Schulgelde,
3) über die Entschädigungsforderung für die entbehrte freie Wohnung,
4) über die verlangte Vergütigung für diejenigen Lehrstunden, die er angeblich über seine Verpflichtung hinaus ertheilt hat,

und er ist mit allen diesen, für die Dauer seiner Amtsführung vom 1. Oktober 1814 bis zum Jahre 1841 geltend gemachten Anforderungen abgewiesen worden.

Dies trifft die Punkte I. II. III. und V. der Klage, und diese sind daher nach §. 7 des Gesetzes vom 22. Mai 1861 vom Rechtswege ausgeschlossen. Man kann hiergegen ein Bedenken daraus nicht erheben, daß in dem Beschlusse des Staats-Ministeriums die Summen nicht ausgedrückt sind, welche der Kläger damals etwa gefordert haben mag; es muß, abgesehen davon, daß man nicht weiß, ob er wirklich seine Ansprüche schon in bestimmten Zahlen ausgedrückt hatte, doch genügen, wenn kein Zweifel über die Identität der damaligen Forderungen mit den jetzt eingeklagten eintreten kann, gleichviel, ob er damals mehr oder weniger als jetzt verlangte. Es kann auch nicht darauf ankommen, ob überall dieselben Gründe für diese Forderungen zu jener Zeit von ihm geltend gemacht sein mögen, wie jetzt; doch ersieht man aus den Motiven des Staats-Ministerial-Beschlusses schon so viel, daß er seine Berechtigung aus seiner Vokation und aus dem Etat, der für die Kreisschule festgesetzt gewesen sein soll, in Verbindung mit verschiedenen Zusicherungen amtlicher Personen, damals, wie jetzt, herleitete, und das Königliche Staats-Ministerium hat diese Fundamente für hinfällig erklärt, weil die Vokation, wie der im Jahre 1814 *wirklich geltende* Etat ihm nur 50 Thaler Gehalt gewährt habe, der von ihm angezogene, höhere Gehälter in Aussicht nehmende Etat aber ein nie zur Ausführung gelangtes Projekt gewesen sei u. s. w. Und da auch die ausgesprochene Abweisung ausdrücklich die ganze Amtsdauer des Reklamanten umfaßt, so sind damit die oben bezeichneten vier Klagepunkte für immer erledigt.

Es bleibt aber noch der fünfte übrig, nämlich die unter Nr. IV. der Klage verlangte Entschädigung von 1507 Thalern 10 Sgr. für zehn Klafter Brennholz, welche Kläger alljährlich fordern zu können meint, weil ihm kein Brennholz gewährt worden ist.

Von diesem Anspruche ist in dem Beschlusse des Staats-Ministeriums vom 9. September 1845 nicht die Rede; der Kläger muß sich erst später zur Geltendmachung dieser IV. Forderung entschlossen haben, obgleich er selbst anführt, daß in seiner Vokation von freiem Brennholze nicht die Rede sei, er auch keiner anderweitigen Zusicherung einer Behörde hierüber gedenkt, sondern nur sagt, daß der Rektor G. dies Benefizium für ihn in Antrag gebracht habe, und es anderen Lehrern gewährt worden sei.

Da die Kabinets-Order vom 7. Juli 1830 wegen des neueren Gesetzes vom 24. Mai 1861 nicht zur Anwendung kommen kann, auch der §. 7 dieses letzteren Gesetzes hier nicht zutrifft, dagegen aber diese Forderung des Klägers ein vermögensrechtlicher Anspruch aus seinem Dienstverhältnisse ist, so läßt sich gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges über dieselbe, gemäß §. 1 des neueren Gesetzes, nichts erinnern. Es ist auch unbedenklich die Geltendmachung solcher Ansprüche nicht auf die Zeit der Amtsthätigkeit eines Beamten beschränkt, sondern sie steht auch dem pensionirten Beamten noch zu.

Der §. 2 des Gesetzes scheint zwar ein temporaires Hinderniß zu schaffen durch die Bestimmung, daß der Klage des Beamten die Entscheidung des Verwaltungs-Chefs vorhergehen müsse, nach deren Erlaß dann die Klage, bei Verlust des Klagerechts, binnen sechs Monaten angestellt werden soll; diese Bestimmung berührt indessen die Kompetenzfrage nicht. Der Anspruch ist an sich zum Rechtswege geeignet, und er darf daher demselben nicht entzogen werden; es bleibt dem Verklagten überlassen, den Einwand aus §. 2 des Gesetzes zu erheben, und aus diesem Grunde die Abweisung der Klage *zur Zeit* nach §. 4 Nr. 10 Tit. 5, §. 2 Tit. 9 und §. 79 Tit. 10 der Prozeß-Ordnung bei dem Prozeßrichter zu stellen.

Aus diesen Gründen war daher so, wie geschehen ist, zu erkennen.

Berlin, den 12. April 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2542. K. 36. Vol. XII.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 1.

Uebersicht

der Geschäfte der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission im Jahre 1862.

Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1862 Seite 31.

Die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission hat im Jahre 1862 407
neue Aufträge zur Prüfung von Kandidaten für das dritte juristische Examen erhalten; im Jahre 1861 betrug die Zahl derselben 375; es hat daher im Jahre 1862 eine Zunahme von 32 Aufträgen stattgefunden.

Aus dem Jahre 1861 war noch ein Bestand von 176

so daß die Gesammtzahl der Kandidaten im Jahre 1862 583
betragen hat. Davon kommen jedoch 18
in Abzug, welche theils auf die Prüfung verzichtet haben, theils wegen Verzögerung der Prüfungsarbeiten an die Obergerichte zurückgewiesen worden sind, so daß nur 565
Kandidaten zu prüfen waren. Im Jahre 1861 betrug die Gesammtzahl derselben 527, im Jahre 1862 mithin 38 mehr.

Von diesen 565 Kandidaten haben 408
ihre Prüfung absolvirt; die übrigen 157
sind als Bestand verblieben.

Unter den 408 geprüften Kandidaten befanden sich:

I. solche, welche die Prüfung zum erstenmal zurücklegten 316

II. solche, welche die Prüfung früher nicht vollständig bestanden hatten und sich einer Wiederholung derselben unterwarfen, 92, nämlich:

1) Kandidaten, welche die mündliche Prüfung zu wiederholen hatten .. 22

2) Kandidaten, welche blos die schriftlichen Arbeiten noch einmal anzufertigen hatten, 70, und zwar:

a) noch eine Relation 7
b) noch eine wissenschaftliche Arbeit 54
c) noch eine Relation und eine wissenschaftliche Arbeit 9

70

Summa..... 92

beträgt zusammen..... 408

Von diesen 408 Kandidaten haben 292 die Prüfung vollständig bestanden, die übrigen 116 sind nicht für genügend qualifizirt erachtet worden.

Ein Vergleich mit den früheren Jahren ergiebt folgendes Resultat:

Es betrug:

im Jahre	die Gesammtzahl der Prüfungen	die Zahl der nicht vollständig bestandenen Prüfungen	Mithin haben von 100 Kandidaten nicht vollständig bestanden
1855	360	162	45
1856	358	138	38,54
1857	483	168	34,78
1858	470	156	33,19
1859	457	148	32,38
1860	447	124	27,74
1861	351	81	23,08
1862	408	116	28,43

Nach den verschiedenen Departements vertheilen sich die Kandidaten des Jahres 1862 in folgender Weise:

Laufende №	Bezeichnung des Appellationsgerichts, welches die Kandidaten präsentirt hat	Zahl der geprüften Kandidaten	Davon haben bestanden	Davon haben nicht bestanden	Bei dem Ober-Tribunal haben referirt
1	Arnsberg	10	6	4	1
2	Berlin	84	62	22	65
3	Breslau	57	42	15	35
4	Bromberg	11	7	4	8
5	Cöln	26	25	1	4
6	Cöslin	4	3	1	3
7	Ehrenbreitstein	3	2	1	1
8	Frankfurt	22	18	4	14
9	Glogau	15	11	4	11
10	Greifswald	3	2	1	2
11	Halberstadt	9	8	1	8
12	Hamm	16	14	2	11
13	Insterburg	2	2	—	2
14	Königsberg	38	21	17	25
15	Magdeburg	7	5	2	3
16	Marienwerder	12	7	5	10
17	Münster	16	10	6	4
18	Naumburg	21	14	7	5
19	Paderborn	14	7	7	4
20	Posen	21	15	6	18
21	Ratibor	9	6	3	5
22	Stettin	8	5	3	6
	Summa	408	292	116	245

Die meisten Kandidaten hat demnach das Kammergericht (84) und das Appellationsgericht in Breslau (57) geliefert, die wenigsten das Appellationsgericht zu Insterburg (2) und der Justiz-Senat in Ehrenbreitstein (3). — Drei Fünftel der Kandidaten haben die Probe-Relation bei dem Ober-Tribunal angefertigt.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. Februar 1863. № 7.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Registrator Bachmann ist der Karakter als Kanzleirath verliehen worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
- der Referendarius Hedemann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
- die Referendarien Lischke, Spinola und Büchtemann im Bezirk des Kammergerichts,
- der Referendarius Alisch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,
- der Referendarius Reintzsch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,
- die Referendarien Dr. jur. Schwabe und Gebser im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
- der Referendarius Brefeld im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,
- der Referendarius von Wrese im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und
- der Referendarius Szczasny im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor.

Versetzt sind:
- der Gerichts-Assessor Beer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor, und
- der Gerichts-Assessor Wilms aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Die Gerichts-Assessoren Snethlage und Kühlenthal sind in Folge ihrer Ernennung zu Konsistorial-Räthen,
der Gerichts-Assessor Dr. jur. Achenbach in Folge seiner Ernennung zum außerordentlichen Professor der Rechte an der Universität in Bonn, und
der Gerichts-Assessor von Wilmowski in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung
aus dem Justizdienste geschieden.

Der Gerichts-Assessor Schröder zu Insterburg ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
- der Auskultator Otto Wilhelm Eberhard Rudolph Griesebach bei dem Kammergericht,
- der Auskultator Franz Karl Emanuel Galli bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
- der Auskultator Franz August Julius Braun bei dem Appellationsgericht in Greifswald, und
- die Auskultatoren Coralli Rudolph Berthold Roenspieß, Karl

August Karlewski und Dr. jur. Karl Louis Thiele bei dem Appellationsgericht in Marienwerder.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Arndt in Rees ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der bisherige Staatsanwalts-Gehülfe Hoffmann in Sensburg bei dem Kreisgericht in Goldap, und
der Gerichts-Assessor Trüstedt bei dem Kreisgericht in Cottbus, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Peitz.

Dem Kreisrichter Dr. Lintz in Greifswald ist in Folge seiner Wahl zum zweiten Bürgermeister und Beigeordneten der Stadt Danzig die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Kreisgerichts-Direktor Friedberg zu Stargard in Pommern,
der Kreisgerichts-Rath Rehfeldt in Guben, und
der Kreisrichter Stadie in Pillkallen
sind gestorben.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal, Justizrath Dr. Kahle, ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden;
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Zugbaum in Heiligenstadt ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Notariats-Kandidat Nels in Bitburg ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Rhaunen, im Landgerichts-Bezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rhaunen, und
der Advokat Schmitz in Elberfeld zum Anwalt bei dem Landgericht daselbst
ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Rath Stürtz in Cöln, und
der Handelsgerichts-Präsident, Geheime Kommerzienrath Lautz in Trier
sin gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 15.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. Dezember 1862.

1) Beantragt der Angeklagte Stellung einer Zusatzfrage, in welcher ein wesentliches Begriffsmerkmal des den Gegenstand des Anklagebeschlusses bildenden Verbrechens beseitigt wird, so daß nunmehr die That unter einen andern Verbrechensbegriff fallen würde, so wird nicht Artikel 84, sondern Art. 86 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 anwendbar. Es unterliegt daher dem Ermessen des Schwurgerichtshofes, ob er jenem Antrage stattgeben will.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 84[1]), Art. 86[2]).

2) Der Angeklagte hat kein Recht, auf Stellung einer besonderen Frage nach Anleitung des Art. 86 des citirten Gesetzes anzutragen.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 86[3]).
Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch Art. XXV.[4]).

3) Um gültig und beweisend zu sein, muß das Sitzungsprotokoll im Einverständnisse des

[1]) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 84 Noten 5, 6.
[2]) Ebendaselbst zum Art. 86 Note 7.
[3]) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 86 Note 22.
[4]) Desselben Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch zum Art. XXV. Note 4.

Vorsitzenden und Gerichtsschreibers niedergeschrieben und von Beiden durch ihre Unterschrift beglaubigt sein.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 78[1]).

4) Der Inhalt der vom Vorsitzenden den Geschworenen nach Anleitung des Art. 94 a. a. O. ertheilten Aufklärungen kann nicht Gegenstand eines Angriffs in der Nichtigkeits-Instanz sein.

Ebendaselbst Art. 94[2]).

5) Der Vorsitzende darf bei der Aufklärung, welche den Geschworenen nach Anleitung des Art. 94 a. a. O. ertheilt wird, denselben die bei der Beurtheilung der Thatfrage in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften erläutern.

Ebendaselbst Art. 94.

In der Untersuchung wider den Wirth Thomas K. zu R. und Genossen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in der Sitzung vom 17. Dezember 1862 rc.,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Ostrowo vom 18. Oktober d. J. eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und beiden Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach dem Verdikte, welches die Geschworenen in der Sitzung des Schwurgerichtshofes zu Ostrowo vom 18. Oktober d. J. abgegeben haben, sind die Angeklagten Thomas K. zu R. und Anton M. zu O. schuldig befunden worden, Ersterer, am 6. August 1861 gemeinschaftlich mit Anderen auf dem Felde bei R. den Ausgedinger Joseph W. von R. mit Vorsatz und Ueberlegung getödtet zu haben; Letzterer dagegen: bei der am 6. August 1861 erfolgten, mit Vorsatz und Ueberlegung ausgeführten Tödtung des Joseph W. den Thätern in Handlungen, welche die That vorbereitet, erleichtert oder vollendet haben, wissentlich nach vorhergegangener Abrede Hülfe geleistet zu haben; ferner haben die Geschworenen festgestellt, daß die Theilnahme des M. am Morde des W. eine wesentliche gewesen, und endlich haben die Geschworenen resp. der Schwurgerichtshof thatsächlich festgestellt, daß hierbei beide Angeklagte mit Zurechnungsfähigkeit gehandelt haben.

Auf Grund dieses Verdiktes hat der Schwurgerichtshof durch Erkenntniß von demselben Tage beide Angeklagte mit Anwendung des §. 175 — beziehungsweise des §. 175 in Verbindung mit §§. 34 und 35 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs — zum Tode verurtheilt.

Gegen dieses Erkenntniß haben beide Kondemnaten das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet und gerechtfertigt.

Zunächst behauptet Kondemnat Thomas K., er sei in seiner Vertheidigung in unzulässiger Weise beschränkt, und es seien die Artikel 85 und 108 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 verletzt worden, und zwar dadurch, daß der Schwurgerichtshof seinen Antrag:

den Geschworenen eine Frage aus §. 194 des Strafgesetzbuchs dahin vorzulegen, ob Angeklagter K. dem W. eine Körperverletzung zugefügt, welche den Tod des Letzteren zur Folge gehabt?

abgelehnt habe.

Diese Beschwerde ist eine unbegründete. Der Art. 84 a. a. O. bestimmt:

Wegen der in den Strafgesetzen besonders hervorgehobenen Thatumstände, welche die Ver-

[1]) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 78 Note 49.
[2]) Ebendaselbst zum Art. 94 Note 12.

hängung einer schwereren, oder einer milderen Strafe begründen, sind geeignetenfalls von Amtswegen Fragen zu stellen.

Dasselbe gilt, wenn das Gesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände überhaupt abhängig gemacht hat.

Wird die Vorlegung derartiger Fragen beantragt, so müssen dieselben bei Strafe der Nichtigkeit gestellt werden.

und nach dem Artikel 85 daselbst sollen dieselben Bestimmungen auch dann zur Anwendung kommen, wenn die Thatumstände erst in der Hauptverhandlung hervortreten, und selbst dann, wenn sie bereits Gegenstand der Voruntersuchung gewesen und durch den Anklagebeschluß aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen beseitigt worden sind.

Das Gesetz sieht also in dem ersten Absatze des Art. 84 den Fall vor, wenn die höhere oder geringere Strafbarkeit der dem Angeklagten zur Last gelegten That von dem Vorhandensein besonderer, in den Strafgesetzen vorgesehener Thatumstände bedingt ist, und verfügt, daß in einem solchen Falle geeignetenfalls besondere Fragen gestellt werden sollen, und es dehnt in dem zweiten Absatze des gedachten Artikels diese Vorschrift auch auf den Fall aus, wenn das Gesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände überhaupt abhängig gemacht hat.

Ein solcher Fall liegt nun aber hier nicht vor. Implorant K. war eines Mordes angeklagt, nämlich der vorsätzlichen, mit Ueberlegung begangenen Tödtung eines Menschen, also eines Verbrechens, zu dessen Requisiten die Absicht zu tödten mit Nothwendigkeit erforderlich ist. Der Angeklagte K. dagegen beantragte die Stellung einer Frage wegen vorsätzlicher Mißhandlung des W., welche Mißhandlung den Tod des Letzteren zur Folge gehabt habe. Dieses letztere Verbrechen setzt die Absicht zu tödten nicht voraus, es schließt diese Absicht vielmehr völlig aus. Dieses letztere Verbrechen würde daher eine ganz andere That gewesen sein, als die, welche dem Angeklagten K. zur Last gelegt war, und sie verhält sich in keiner Hinsicht als ein strafmildernder Umstand zu derjenigen That, auf welche die Anklage lautete, folglich kann auch aus den Artikeln 84 und 85 a. a. O. eine Verpflichtung des Schwurgerichtshofes nicht hergeleitet werden, die vom Angeklagten verlangte Frage den Geschworenen vorzulegen.

Zwar wäre nach dem Art. 86 a. a. O. die Stellung der beantragten Frage an sich zulässig gewesen, da dieser Artikel verfügt, daß, wenn die Thatsachen, welche der Anklage zum Grunde liegen, oder die etwa hervorgetretenen näheren Umstände, von welchen dieselben begleitet waren, verbunden oder vereinzelt, von einem Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, unter welchen sie die Anklage nicht gebracht hat, geeignetenfalls darauf bezügliche besondere Fragen vorgelegt werden sollen.

Allein — abgesehen davon, daß die Verletzung dieses Artikels in der Nichtigkeitsbeschwerde gar nicht behauptet ist — so ist die Anwendung desselben, wie sein Inhalt besagt, lediglich in das gewissenhafte Ermessen des Gerichtshofes gestellt, so daß, wenn dieser nach Prüfung der Umstände des konkreten Falles sich nicht veranlaßt findet, eine besondere Frage den Geschworenen vorzulegen, die desfallsige Entscheidung, besonders wenn sie, wie hier, einen Rechtsirrthum des Gerichtshofes nicht erkennen läßt, nicht zum Gegenstande eines Angriffes im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde nach Art. 107 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gemacht werden kann, am wenigsten aber von Seiten des Angeklagten, weil es diesem an einem rechtlichen Interesse hierbei mangelt. Denn wenn die Anklage auf ein schwereres Verbrechen — wie hier auf Mord — gerichtet ist, so erscheint die Frage nach dem weniger strafbaren Verbrechen — hier einer bloßen Körperverletzung, die den Tod zur Folge gehabt hat — bedeutungslos, falls die zur Anklage gestellte That als erwiesen angenommen wird, wogegen im Falle der Verneinung der Hauptfrage der Angeklagte kein rechtliches Interesse dabei hat, zu verlangen, daß er nun auf die besondere Frage wegen des geringeren Verbrechens gestraft werde.

Nur auf Seiten der Staatsanwaltschaft ist ein solches Interesse denkbar, weshalb auch nur auf ihren Antrag oder von Amtswegen die Subsidiarfrage wegen des geringeren Verbrechens gestellt werden kann. Wenn dagegen der Angeklagte oder dessen Vertheidiger bei dem Antrage auf Stellung einer Subsidiarfrage wegen eines geringeren Verbrechens den Zweck verfolgt, daß die Geschworenen aus Milde die ihnen vorgelegte Frage wegen der Hauptthat verneinen und ihn nur wegen des geringeren Verbrechens schuldig erklären sollen, um eine mildere Bestrafung des Angeklagten herbeizuführen, so gestattet das Gesetz ein solches Verfahren nicht nur nicht, sondern es reprobirt dasselbe durch die Vorschrift, daß die Geschworenen ihren Ausspruch ohne Rücksicht

auf die gesetzlichen Folgen desselben fällen sollen; Art. 95 a. a. O. Bei jenem Zwecke der Vertheidigung kann daher ein rechtliches Interesse derselben nicht anerkannt werden.

Hiernach liegt hier weder die behauptete Verletzung des Art. 85 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, noch eine unzulässige Beschränkung der Vertheidigung des Angeklagten im Sinne des Artikels 108 Nummer 5 daselbst vor.

Sodann behaupten beide Kondemnaten, Thomas K. und Anton M., in ihrer Nichtigkeitsbeschwerde, daß der Schwurgerichtshof den Artikel 94 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 verletzt habe. Es wird hierbei angeführt, daß nach der im Audienzprotokoll aufgenommenen Erklärung des von B., welcher als Geschworener in der Sache fungirt habe, der Vorsitzende des Gerichtshofes nebst den übrigen Mitgliedern desselben in das Berathungszimmer der Geschworenen berufen worden sei, um Auskunft über die Frage zu geben:

ob ein Angeklagter, welcher für unzurechnungsfähig erklärt werde, noch bestraft werden könne?

daß über diese Frage Auskunft ertheilt worden sei, daß hiernach die Mehrheit der Geschworenen sich für die Zurechnungsfähigkeit der Kondemnaten ausgesprochen habe, während dies vor jener Belehrung nicht der Fall gewesen sei, indem namentlich die Mehrzahl der Geschworenen sich vorher für die Unzurechnungsfähigkeit der Kondemnaten ausgesprochen gehabt habe, und daß der Vermerk im Audienz-Protokolle über diesen Vorgang und namentlich über den von dem von B. erhobenen Protest gegen das Verdikt der Geschworenen nicht beweisend sei, da der betreffende Vermerk in der vom Gerichtsschreiber ursprünglich niedergeschriebenen Fassung nicht mehr existire, sondern später abgeändert worden sei; und es wird behauptet, daß die Verletzung des Art. 94 a. a. O. darin zu finden sei, daß der Gerichtshof, und nicht der Vorsitzende desselben in dessen Gegenwart die Belehrung ertheilt, und daß die Belehrung sich nicht auf eine Aufklärung der Zweifel der Geschworenen über das zu beobachtende Verfahren, oder über den Sinn der an sie gestellten Fragen, oder über die Fassung ihrer Antworten beschränkt, sondern sich über die Folgen der Beantwortung der Frage über die Zurechnungsfähigkeit verbreitet habe, worin eine unzulässige Beeinflussung der Geschworenen, und zwar zum Nachtheil der Kondemnaten, um so mehr zu finden sei, als die Geschworenen ihren Ausspruch ohne Rücksicht auf die Folgen desselben zu fällen hätten.

Allein auch diese Beschwerde ist unbegründet. Denn was zunächst den erhobenen Zweifel an der Beweiskraft des vorliegenden Audienz-Protokolls vom 16., 17. und 18. Oktober d. J. betrifft, so beruht es auf einem Irrthum, wenn angenommen wird, daß die von dem Gerichtsschreiber während der Audienz niedergeschriebenen Notizen das eigentliche Audienz-Protokoll darstellten.

Nach Artikel 78 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ist das Audienz-Protokoll von dem Vorsitzenden und von dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen; hieraus folgt von selbst, daß dasjenige, was der Gerichtsschreiber während der Audienz niederschreibt, so lange als bloßer Entwurf zu betrachten ist, bis durch die Unterschrift des Vorsitzenden dasselbe beglaubigt und hierdurch zum Audienz-Protokoll gemacht worden ist; und ferner folgt daraus, daß der Vorsitzende seine zur Beglaubigung des Inhaltes dienende Unterschrift unter das Aktenstück erst dann setzen kann, wenn er den Inhalt geprüft und als wahrheitsgetreu befunden hat. Findet der Vorsitzende Abänderungen, Einschaltungen, eine deutlichere Redaktion und dergleichen für nothwendig, so liegt es in der Natur der Sache, daß er sich hierüber mit dem Gerichtsschreiber zu verständigen hat, und erst die nach dieser Verständigung dem Protokoll gegebene, und von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber durch ihre Unterschrift beglaubigte Fassung bildet dann das den Hergang im Termin konstatirende Audienz-Protokoll, welches nach dem Schlußsatze des citirten Art. 78 das einzige zulässige Beweismittel über die stattgehabten Verhandlungen sein soll. Die volle Glaubwürdigkeit und Beweiskraft des hier vorliegenden Audienz-Protokolls — welches überdies nach einer zu den Akten gegebenen amtlichen Erklärung des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes in der hier angegebenen Weise zu Stande gekommen ist — kann daher in keiner Weise bezweifelt oder bestritten werden, ganz abgesehen davon, daß zufällig auch noch derjenige Bogen des ursprünglichen Entwurfes, welcher wegen nothwendig befundener Abänderungen beseitigt und durch einen andern ersetzt werden mußte, den Akten beiliegt, und daß derselbe in Betreff des hier streitigen Vorganges im Wesentlichen denselben Vermerk enthält, wie das Audienz-Protokoll selbst.

Der Inhalt des Audienz-Protokolls hinsichtlich des hier fraglichen Vorganges, sowie die faktischen Anführungen der Imploranten, so weit sie dieselben abweichend vom Inhalte des Audienz-Protokolls durch Vernehmung des von B. erweisen wollen, sind jedoch überhaupt für die Frage, ob eine Verletzung des Art. 94 a. a. O. stattgefunden habe, ohne Bedeutung.

Der Art. 94 a. a. O. gestattet nämlich den Geschworenen, wenn bei ihnen Zweifel über das zu beobachtende

Verfahren, oder über den Sinn der an sie gestellten Fragen, oder endlich über die Fassung ihrer Antwort entstehen, sich von dem Vorsitzenden die geeignete Aufklärung hierüber zu erbitten. Diese Aufklärung soll ihnen von dem Vorsitzenden und zwar in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Gerichtshofes ertheilt werden. Dies geschieht nicht in der öffentlichen Sitzung, sondern in dem Berathungszimmer der Geschworenen, es geschieht ohne Zuziehung der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten und des Gerichtsschreibers, und es soll und kann daher dasjenige, was in dem Berathungszimmer zwischen den Geschworenen und dem Gerichtsvorsitzenden resp. dem Gerichtshof verhandelt wird, nicht konstatirt werden, wenigstens nicht in der glaubwürdigen Weise, welche sonst für die Aufzeichnung der stattgehabten Verhandlungen vorgeschrieben ist.

Hieraus ergiebt sich von selbst, daß der Gesetzgeber die einzige Garantie dafür, daß bei den Verhandlungen zwischen den Geschworenen in ihrem Berathungszimmer und dem von den übrigen Mitgliedern des Gerichtshofes kontrollirten Vorsitzenden desselben weder die Interessen der Staatsanwaltschaft, noch die des Angeklagten beeinträchtigt werden, lediglich in der Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue der Geschworenen einestheils und des Gerichtshofes anderntheils gefunden, und daß er diese Garantie für die Sicherheit der beiderseitigen Interessen als ausreichend erkannt hat; und es folgt ferner hieraus von selbst, daß die Verhandlungen im Deliberationszimmer der Geschworenen, eben weil sie nicht legal konstatirt werden können und sollen, niemals zum Gegenstande eines Angriffs gegen das Verfahren in der Richtigkeits-Instanz gemacht werden können und sollen.

Wollte man aber gleichwohl die nach Inhalt des Audienz-Protokolls von dem Geschworenen von B. in der Audienz abgegebene Erklärung, ferner die von Seiten des Schwurgerichtshofes unter dem 22. Oktober abhin zu den Akten gegebenen Aufschlüsse und endlich die zum gerichtlichen Protokolle vom 31sten desselben Monats genommene Deposition des Vorstehers der Geschworenen, Dr. Anton von B., als eine legale Konstatirung des Vorganges im Berathungszimmer der Geschworenen ansehen, so würde gleichwohl der Angriff der Richtigkeitsbeschwerde unbegründet erscheinen. Denn aus diesen Aktenstücken geht im Wesentlichen weiter nichts hervor, als daß die Geschworenen an den Vorsitzenden die Frage gerichtet haben:

> ob ein Angeklagter, wenn er bezüglich eines gewissen Verbrechens für unzurechnungsfähig erklärt werde, dieses Verbrechens wegen doch mit einer Strafe belegt werden könne?

und daß ihnen hierauf der Vorsitzende in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Gerichtshofes, und in Uebereinstimmung mit denselben, die Belehrung ertheilte:

> Nein! einen Unzurechnungsfähigen könne keine Strafe treffen;

worauf sich der Gerichtshof ohne weitere Auseinandersetzungen aus dem Berathungszimmer der Geschworenen zurückzog.

Dieses Verfahren erscheint als ein dem Art. 94 a. a. O. vollkommen entsprechendes; denn die Belehrung ist von dem Vorsitzenden, und nicht von dem Gerichtshofe, wie die Richtigkeitsbeschwerde ohne allen Grund behauptet, ertheilt worden, und der Vorsitzende war zur Ertheilung der Belehrung so berechtigt, wie verpflichtet.

Schon der Artikel 79 a. a. O. macht es dem Vorsitzenden zur Pflicht, den Geschworenen, ehe sie zur Deliberation schreiten, die gesetzlichen Vorschriften, welche bei Beurtheilung der Thatfrage etwa in Betracht kommen, nöthigenfalls zu erläutern und überhaupt alle diejenigen Bemerkungen zu machen, welche ihm zur Herbeiführung eines sachgemäßen Ausspruchs der Geschworenen als geeignet erscheinen. Hierbei schon hätte die Belehrung der Geschworenen über die Bedeutung der Frage wegen der Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten und über die Folgen der Beantwortung derselben, je nachdem sie affirmativ oder negativ ausfiele, erfolgen können. Aus der dem Vorsitzenden im Berathungszimmer von den Geschworenen vorgelegten Frage obigen Inhalts ging nun aber unzweifelhaft hervor, daß ihnen oder wenigstens Einigen von ihnen der Sinn und die Bedeutung der ihnen wegen der Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten vorgelegten Fragen unbekannt oder unklar war. Es lag daher gerade einer der im Art. 94 a. a. O. bezeichneten Fälle vor, in denen die Geschworenen eine Aufklärung fordern konnten, und in denen ihnen also eine Belehrung zu Theil werden mußte.

Von einer Verletzung der Vorschrift des Art. 95 daselbst, wonach die Geschworenen ihren Ausspruch ohne Rücksicht auf die Folgen desselben zu fällen haben, kann daher hier keine Rede sein, denn es handelte sich bei den Geschworenen, wie bemerkt, darum, erst den Sinn der an sie gestellten Frage richtig zu fassen, ehe sie ihren Ausspruch abgaben.

Völlig gleichgültig ist es hierbei, ob, wie die Richtigkeitsbeschwerde behauptet, nach erfolgter Belehrung die Abstimmung der Geschworenen über die Frage wegen der Zurechnungsfähigkeit eine zum Nachtheile der An-

geklagten andere geworden ist, als sie vorher gewesen sein soll. Denn die sogenannte frühere Abstimmung kann selbstredend nichts als eine vorläufige Meinungs-Aeußerung der Geschworenen über die betreffende Frage gewesen sein, an welche sie in keiner Weise gebunden waren, ehe sie die für erforderlich gehaltene Aufklärung von dem Vorsitzenden erhalten hatten, und die Angeklagten hatten auf jene frühere angebliche Abstimmung kein erworbenes Recht, da von einem solchen nur erst dann die Rede sein kann, wenn die Abstimmung durch die Abgabe der Antwort konstatirt und diese in vorschriftsmäßiger Weise in der Audienz verkündet worden ist.

Unter diesen Umständen, und wenn man auch die in dieser Hinsicht in der Richtigkeitsbeschwerde aufgestellten, unerwiesenen Anführungen als vollkommen richtig anerkennen könnte, würde in dem Verfahren des Gerichtshofes eine unzulässige Beeinflussung der Geschworenen in keiner Weise zu finden sein, und der angebliche Protest des Geschworenen von B. gegen das Verdikt der Geschworenen, von welchem übrigens aus den Akten gar nichts erhellt, konnte bei der angegebenen Begründung desselben irgend einen Anspruch auf Berücksichtigung von Seiten des Gerichtshofes nicht haben.

Hiernach war die Richtigkeitsbeschwerde als unbegründet, wie geschehen, zurückzuweisen.

Ob.-Trib. No. 1094/62. Cr. I.
I. 153. Criminalia 4 Vol. XXVI.

Num. 16.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Oktober 1862.

Die Frage, ob und welche Anlagen an Wegen, Ueberfahrten rc. bei dem Bau von Eisenbahnen zur Sicherung der benachbarten Grundbesitzer gegen Nachtheile in der Benutzung ihrer Grundstücke nothwendig sind, unterliegt der Beurtheilung und Entscheidung der Verwaltungsbehörden, und ist der Rechtsweg deshalb nicht zulässig.

Gesetz vom 3. November 1838 §. 14 (Ges.-Samml. S. 508).
Erkenntniß vom 18. April 1857 (Just.-Min.-Bl. S. 445).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Marienwerder erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Thorn anhängigen Prozeßsache
des Einsassen Michael S. zu N., Klägers,
wider
den Königlichen Eisenbahnfiskus, Verklagten,
betreffend Feststellung eines Weges,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte
für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach den Angaben des Klägers, die derselbe durch einen vorgelegten Situationsplan veranschaulicht hat, führt von seinem in N. belegenen Grundstück ein Weg in fast gerader Linie über die benachbarten Grundstücke des Einsassen N. und des Käthners Z. in die, unmittelbar hinter letzterem belegene Königliche Forst; diesen für ihn kürzesten Weg, um in die Forst zur Abholung seines Holzbedarfs zu gelangen, will Kläger seit rechtsverjährter Zeit benutzt, und dadurch ein Recht hierauf erlangt haben. Durch die jetzt von Bromberg nach Thorn erbaute Staats-Eisenbahn, für welche ein Theil des Z'schen Grundstücks durch Expropriation erworben sein soll, ist jener Weg bei dem Punkte b. des Situationsplans quer durchschnitten und da hier keine Ueberfahrt über die Bahn angelegt ist, der Zugang des Klägers zur Forst in dieser Richtung unterbrochen worden; dagegen soll eine solche Ueberfahrt etwa 100 Schritte unterhalb des Punktes b., bei c. bestehen, diese

Ueberfahrt aber von b. aus nur dann zu erreichen sein, wenn zu dem Ende ein Fahrweg nach c. über den für die Eisenbahn erworbenen Theil des Z.schen Grundstücks eingerichtet würde. Dies letztere hat der in der Benutzung seiner angeblichen Wege-Servitut gestörte Kläger von der Eisenbahnverwaltung für den Fall gefordert, daß dieselbe nicht etwa einen besonderen Uebergang über die Bahn bei b., wo sein bisheriger Weg direkt auf den Bahnkörper stößt, anlegen wollte. Er ist indessen von der Direktion der Bahnverwaltung ablehnend beschieden worden, und hat deshalb jetzt klagend beantragt:

> den Eisenbahnfiskus zu verurtheilen, zu seiner (des Klägers) Benutzung von dem Punkte b. der Handzeichnung in kürzester Strecke einen Weg für Fuhrwerke zum Uebergange über die Eisenbahn, eventuell in der Strecke von b. nach c. festzustellen.

Unmittelbar nach Behändigung dieser Klage hat die Regierung zu Marienwerder den Kompetenz-Konflikt erhoben, über den keine der Parteien sich geäußert hat, und den das Kreisgericht zu Thorn für unbegründet, das Appellationsgericht zu Marienwerder aber, sowie das Königliche Ministerium für Handel ꝛc. für begründet erachtet. Dies ist derselbe auch in der That.

Die Regierung rechtfertigt ihn einfach durch Berufung auf den §. 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838, welcher bei Erbauung einer Eisenbahn es lediglich ihrer Beurtheilung und Entscheidung unterwirft,

> ob und welche Anlagen an Wegen, Ueberfahrten ꝛc. zur Sicherung benachbarter Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke nothwendig sind, und deshalb von der Eisenbahngesellschaft eingerichtet werden müssen?

Dieser Vorschrift gemäß ist von dem unterzeichneten Gerichtshof in vielen ganz ähnlichen Fällen

> vergl. die Erkenntnisse vom 25. Juni 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 335), 14. Januar 1854 (ebend. S. 139), 18. April 1857 (ebend. S. 445)

der Rechtsweg für unzulässig erklärt worden, und es muß dies auch in dem vorliegenden geschehen. Denn wenn auch Kläger hier nicht unbedingt die Anlegung einer neuen Ueberfahrt über die Eisenbahn in dem Punkte b. fordert, wo der bisher von ihm benutzte Weg direkt auf diese Bahn stößt, sondern wenn er eventuell nur verlangt, daß der verklagte Fiskus ihm von jenem Punkte aus über das für die Eisenbahn erworbene, ehemals Z.sche Terrain einen Seitenfahrweg nach der schon bei c. bestehenden Ueberfahrt über den Bahnkörper, mithin eine nothwendige Servitut auf diesem Terrain einräume, so fällt doch auch dieser eventuelle Antrag unter die obige Vorschrift, mithin allein unter die Beurtheilung und Entscheidung der Regierung.

Berlin, den 11. Oktober 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4427. K. 36. Vol. XII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. Februar 1863. № 8.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisgerichts-Direktor Schaller in Carthaus ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Bromberg ernannt worden;
dem Appellationsgerichts-Rath Schaller in Magdeburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste vom 1. April d. J. ab unter Verleihung des Karakters als Geheimer Justizrath ertheilt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
- der Referendarius Dr. Göppert im Bezirk des Appellaionsgerichts zu Breslau,
- die Referendarien Fleck und Kaphengst im Bezirk des Kammergerichts, und
- der Referendarius Frenzel im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Versetzt sind:
- der Gerichts-Assessor Gladisch aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, und
- der Gerichts-Assessor Asboelter aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder in den Bezirk des Kammergerichts.

Der Gerichts-Assessor Asher ist gestorben.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
- der Auskultator Heinrich Emil Neumcke bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,
- die Auskultatoren Franz Riedzielewski und Otto Wilhelm Clemens Polenz bei dem Appellationsgericht in Breslau, und
- der Auskultator Karl Schrader bei dem Appellationsgericht in Arnsberg.

Dem Kammergerichts-Referendarius Karl Bernhard Schulz ist in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Den Kreisgerichts-Räthen Schoß in Burg und Löwe in Neisse ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
- der Gerichts-Assessor Graßhoff bei dem Kreisgericht in Genthin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Ziesar, und
- der Gerichts-Assessor Triepcke bei dem Kreisgericht in Inowraclaw.

Der Kreisrichter von Zoltowski in Inowraclaw ist an das Kreisgericht zu Wongrowiec versetzt worden;
der Kreisgerichts-Rath Severin in Swinemünde ist gestorben.

Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Deposital-Rendanten, Rechnungs-Rath Grauer

in Breslau ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, und

dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Schottky in Neisse bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV. Klasse

verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Bauck in Cöslin ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen;

der Kreisrichter Giller in Falkenberg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Pleß und zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nicolai, ernannt worden;

der Rechtsanwalt und Notar Graff in Luckau ist in Folge des gegen ihn ergangenen Straferkenntnisses seiner Aemter verlustig gegangen;

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Grünig in Ratibor ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Ley ist zum Assessor bei dem Landgericht in Cöln ernannt worden;

der Landgerichts-Assessor Möll ist in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 17.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 19. Dezember 1862.

Die unversteuerte Niederlegung mahl- oder schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände im halbmeiligen äußeren Steuerbezirk durch eine Person, welche selbst den Verkauf solcher Gegenstände gewerbsmäßig betreibt, begründet die Defraudationsstrafe, ohne Unterschied, wo der Betreffende wohnt, und ob er den Verkauf jener Gegenstände im gedachten Bezirk beabsichtigt oder bewirkt hat.

Gesetz vom 2. April 1852 §. 1 b. Nr. 2.

In der Untersuchung wider den Kaufmann Bernhard B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, Abtheilung I. — in der Sitzung vom 19. Dezember 1862 2c.,

für Recht erkannt:

daß die wider das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 21. September 1862 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und Implorant in die Kosten zu verurtheilen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, welche unrichtige Anwendung des Gesetzes behauptet, ist unbegründet. Er führt zur Rechtfertigung seiner Beschwerde nur an, daß die erstrichterliche Interpretation des §. 1 b. des Gesetzes vom 2. April 1852 die richtige sei, und die Interpretation des Appellationsrichters contra claram legem verstoße, ohne dies näher zu motiviren.

Der vorige Richter nimmt aber abweichend vom ersten Richter mit Recht an, daß es zur Anwendung des §. 1 b. Nr. 2 des Gesetzes vom 2. April 1852 genügt, wenn Jemand innerhalb des halbmeiligen äußeren Steuerbezirks Gegenstände der in Rede stehenden Art, deren Verkauf er selbst gewerbsmäßig betreibt, unversteuert niederlegt, ohne daß es hierbei auf seinen Wohnort, oder darauf ankommt, ob er die Absicht hatte, die niedergelegten Gegenstände auch gerade im halbmeiligen Steuerbezirk gewerbsmäßig zu verkaufen, oder ob gar dieser Verkauf bereits stattgefunden hat.

Der Appellationsrichter führt vollkommen zutreffend aus, daß der gewerbsmäßige Verkauf oder das Feilhalten der in Rede stehenden Gegenstände im halbmeiligen äußeren Steuerbezirk, wenn sie nicht versteuert sind, in §. 1 b. Nr. 1 a. a. O. mit der Defraudationsstrafe bedroht ist, daß dagegen nach §. 1 b. Nr. 2 die Defraudationsstrafe schon dann verwirkt ist, wenn dergleichen Gegenstände unversteuert im halbmeiligen Steuerbezirk blos niedergelegt werden, vorausgesetzt, daß sie entweder zum gewerbsmäßigen Verkauf für Rechnung

eines Anderen bestimmt sind, oder aber — wie im vorliegenden Falle festgestellt ist — daß der Niederleger selbst den Verkauf solcher Gegenstände irgendwo gewerbsmäßig betreibt. Daß im letzteren Falle der Gewerbetreibende auch die Absicht hatte, gerade diese niedergelegten Gegenstände, sei es im halbmeiligen äußeren, oder im inneren Steuerbezirk der Stadt, oder sonst irgendwo, gewerbsmäßig zu verkaufen, braucht zur Anwendung des §. 1 b. Nr. 2 des Gesetzes vom 2. April 1852 nicht festgestellt zu werden. Das Gesetz präsumirt diese Absicht gewissermaßen, und will eben dadurch, daß es solchen Personen, die den Verkauf steuerpflichtiger Gegenstände gewerbsmäßig betreiben, das Niederlegen unversteuerter Gegenstände derselben Art im halbmeiligen äußeren Steuerbezirk einer Stadt verbietet, Defraudationen entgegentreten, welchen, wenn den Gewerbetreibenden solche unversteuerte Niederlagen in der Nähe einer steuerpflichtigen Stadt erlaubt wären, kaum wirksam würde entgegengetreten werden können.

Berlin, den 19. Dezember 1862.

Ober-Trib. No. 1101/62 Cr. I.
I. 293. Steuersachen 13. Vol. IX.

Num. 18.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. Januar 1863.

Die Ergänzungsgeschworenen, welche wegen des Wiedererscheinens der Hauptgeschworenen zurücktreten, scheiden für alle folgenden Sachen gänzlich aus. Eine spätere Zuziehung derselben hat Nichtigkeit zur Folge.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 61 *).

In der Untersuchung wider den Maurergesellen Peter R. aus E., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in seiner Sitzung vom 8. Januar 1863 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu W. vom 3. November 1862 und das in der Sache unter Zuziehung der Geschworenen stattgefundene Verfahren zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in dieser Beziehung, sowie zur Festsetzung des Gesammtstrafmaaßes an denselben Schwurgerichtshof zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Aus den vorgelegten Akten ergiebt sich, daß bei der schwurgerichtlichen Verhandlung und Entscheidung in der Untersuchungssache gegen Peter R. Personen als Geschworene mitgewirkt haben, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes als solche nicht erachtet werden können.

In der Schwurgerichts-Sitzung vom 20. Oktober 1862 mußte nämlich wegen persönlichen Interesses mehrerer Geschworenen an dem Resultate der zu verhandelnden Sache zur Ausloosung von 14 Ergänzungsgeschworenen geschritten werden, um die Gesammtzahl derselben, welche auf 16 herabgesunken war, auf die gesetzliche Höhe von 30 zurückzuführen.

In der Schwurgerichts-Sitzung vom 21. Oktober v. J. traten indessen von den zeitweise ausgeschiedenen Geschworenen 10 wieder ein, so daß die Gesammtzahl sich auf 40 erhob.

Nach Feststellung dieser Thatsache wurden nun zwar die zuletzt ausgeloosten 10 Ergänzungsgeschworenen von der Dienstliste des Tages wieder entfernt, jedoch nicht definitiv entlassen, vielmehr auf der Geschworenenliste fortgeführt, indem der Schwurgerichtshof durch Beschluß vom 21. Oktober v. J. den auf definitive Entlassung der zuletzt gezogenen Ergänzungsgeschworenen gerichteten Antrag der Staatsanwaltschaft verwarf und erkannte, daß sämmtliche einmal ausgeloosten Ergänzungsgeschworenen beizubehalten seien, weil dieselben nach Art. 61 Alinea 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 für alle noch zu verhandelnden Sachen gezogen seien, — bei diesem Beschluß auch dann noch bestehen blieb, nachdem derselbe auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft durch Beschluß des Appellationsgerichts zu H. vom 23. Oktober v. J. reprobirt worden war.

In Folge weiteren Ausscheidens von Geschworenen sind demnächst bei Verhandlung der Untersuchungs-

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 61 Note 9.

sache gegen R. die sämmtlichen 13 Ergänzungsgeschworenen, mithin auch diejenigen 10, welche am 21. Oktober über die gesetzliche Vollzahl von 30 hinaus beibehalten worden waren, auf die Dienstliste gebracht worden, und 4 derselben haben an der Entscheidung selber als Geschworene Theil genommen. Es kann nun nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nicht zweifelhaft sein, daß jene 10 Personen, welche nach dem 21. Oktober als Ergänzungsgeschworene weiter fungirt haben, von dem bezeichneten Zeitpunkte an jene Qualität nicht mehr besessen haben.

Schon aus allgemeinen Gründen der Gesetzgebungspolitik und der Prozeßökonomie, insbesondere kraft des allgemeinen staatlichen Interesses, die mit dem Geschworenenamte ohnehin verbundenen Opfer der einzelnen Staatsbürger nicht über das durch die Bedürfnisse der Rechtspflege gebotene Maaß hinauszudehnen, und um die Wirksamkeit des dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft nothwendig zustehenden Rekusationsrechts sicher zu stellen, mußte das Gesetz nach dem Vorgang aller übrigen, das Geschworenen-Institut adoptirenden Gesetzgebungen, die Zahl der zur Bildung des Schwurgerichts zu berufenden Personen mittelst eines bestimmten Maximal- und Minimalsatzes feststellen. Der §. 68 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hatte jenen Maximalsatz auf 36 fixirt, diese Zahl ist jedoch schon durch Art. 58 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 mit Rücksicht auf die vorbezeichneten allgemeinen Interessen auf 30 herabgesetzt worden, woraus denn schon folgt, daß über jene Zahl effektiver Geschworenen hinaus das Gesetz eine Geschworenenqualität nicht anerkennt. Nach §. 73. der citirten Verordnung und Art. 61 des citirten Gesetzes ist es nun aber nicht erforderlich, daß jene Maximalzahl von 36 resp. 30 Geschworenen jederzeit vorhanden sei, dieselbe kann vielmehr auf die Zahl von 30 resp. 24 herabsinken, ohne daß es darum der Berufung von Ergänzungsgeschworenen bedarf.

Ist dagegen einmal durch definitives Ausscheiden oder temporäre Verhinderung die Gesammtzahl unter jenen Minimalsatz herabgesunken, so muß zur Ziehung von Ergänzungsgeschworenen geschritten werden, und zwar nicht blos bis zur Herstellung jener Minimalzahl, sondern bis zur Komplettirung der Geschworenenliste auf die Höhe der gesetzlichen Vollzahl. Das Gesetz selber hat hierbei die Möglichkeit vorgesehen, daß im Falle des zeitweisen Ausscheidens von Geschworenen späterhin wieder so viele der auf der ursprünglichen Dienstliste befindlichen Geschworenen erscheinen, daß mehr als 30 Geschworene anwesend sind, und für diesen Fall die ausdrückliche Bestimmung getroffen, daß von den Ergänzungsgeschworenen, und zwar in umgekehrter Reihenfolge, in welcher sie gezogen sind, so viele zurücktreten, daß überhaupt die Zahl von 30 Geschworenen übrig bleibt. Daß hiermit nicht blos ein einstweiliges, sondern ein definitives Zurücktreten, ein Ausscheiden aus dem Kreise der effektiven Geschworenen statuirt werde, ergiebt eben die Wortfassung des Schlußsatzes, wonach nur 30 Geschworene übrig bleiben dürfen, allen Uebrigen mithin jene Qualität abgesprochen wird. Eben dasselbe ergiebt sich aber aus der Bestimmung des Absatzes 2 a. a. O. Derselbe bestimmt nämlich zur Beseitigung der aus §. 73. der citirten Verordnung hervorgegangenen Zweifel, ob die bei Nichtanwesenheit der Minimalzahl zu ziehenden Ergänzungsgeschworenen nur für die unmittelbar anstehende Sache als Geschworene zu betrachten seien, daß dieselben für alle noch zu erledigenden Sachen gezogen sind.

Aus diesem Satze folgt denn aber auch weiter, daß die Ergänzungsgeschworenen, welche nach Absatz 4 einmal wegen eingetretener Ueberschreitung der gesetzlichen Maximalzahl zurücktreten müssen, damit auch für alle noch zu erledigenden Sachen ebenwohl von Rechtswegen zurücktreten, weil es eben keine Ergänzungsgeschworenen ad hoc giebt, die Geschworenenqualität vielmehr schlechthin besteht, oder nicht besteht. Daß dies die wirkliche Bedeutung der bezogenen Gesetzesstellen sei, ist auch in dem Justiz-Ministerial-Reskripte vom 19. Mai 1853 ausgesprochen und in der Gerichtspraxis des Bezirks des Rheinischen Appellationsgerichtshofes, aus welcher der Art. 61 a. a. O. seinem wesentlichen Inhalte nach herübergenommen worden ist, niemals zweifelhaft gewesen.

Wenn hiernach an der Schwurgerichtsverhandlung vom 3. November v. J. Personen als Geschworene mitgewirkt haben, welchen die gesetzliche Qualität von Geschworenen nicht beiwohnte, so stellt dies eine Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens dar, welche nach §. 6 der citirten Verordnung von der Staatsanwaltschaft gerügt werden kann und die Vernichtung des schwurgerichtlichen Verfahrens herbeiführt.

Das in legaler Weise abgegebene Geständniß des Angeklagten wird hierdurch selbstredend nicht vitiirt. Art. 75 des Gesetzes vom 3. Mai 1852.

Ob.-Trib. No. 20/63. Cr. II.
I. 493. Criminalia 4. Vol. XXVI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. Februar 1863. № 9.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Ober-Tribunals-Vice-Präsident, Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath Dr. Götze ist aus Veranlassung seines Dienst-Jubiläums zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikat „Excellenz" ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

I. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
- der Referendarius Wirsel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,
- der Referendarius von Eicken im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,
- der Referendarius Löwe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor, und
- der Referendarius Orlovius im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Der Gerichts-Assessor Meineke ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Meißner in Prettin ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
- die Auskultatoren Karl Gottlieb Schultz und Otto Karl Martin Kolberg bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, und
- der Auskultator Eduard Oskar Reitzenstein bei dem Appellationsgericht in Halberstadt.

Der Kammergerichts-Referendarius Graf zu Solms-Laubach ist in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden, und

der Referendarius von Müntz im Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein aus dem Justizdienste entlassen worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Pahlke in Tapiau ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Heilsberg ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
- der Kreisrichter Runge in Flatow,
- der Kreisrichter von Gizycki in Deutsch-Crone,
- der Kreisrichter Lähr in Marienwerder, und
- der Kreisrichter Paunenberg in Preußisch Stargardt.

Der Gerichts-Assessor Karl Ludwig Wilhelm Krause ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Königsberg in der Neumark, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Zehden, ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Gerdes in Unna ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Bielefeld und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gütersloh, ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Tilmann in Arnsberg ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Gustav Meier ist zum Friedensrichter in Lebach ernannt worden.

Der Advokat-Anwalt Peter Rütgers in Aachen ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 19.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Oktober 1862.

Wenn unter mehreren Armenverbänden Streit darüber entsteht, wer von ihnen die Verpflegung eines Armen zu übernehmen habe, so ist darüber im Rechtswege zu entscheiden.

Gesetz vom 31. Dezember 1842 §. 34 (Ges.-Samml. von 1843 S. 13).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O. anhängigen Prozeßsache

der Gemeinde zu A., Klägerin und Appellatin,

wider

den fiskalischen Dominial-Armenverband zu A., Verklagten und Appellanten,

betreffend die Verpflichtung zur Armenpflege,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In einem Prozesse mehrerer Büdner zu A. wider die Bauer-, Fischer- und Freileute-Gemeinde zu A. ist durch das in Rechtskraft übergegangene Appellations-Urtel des vormaligen Ober-Landesgerichts zu Frankfurt vom 5. April 1842 den Klägern als Besitzern von Büdnerstellen, die auf vormaligem Königlichen Domainen-Forstboden etablirt worden, die Freiheit von allen die Gemeinde A. als solche treffenden Gemeindelasten und Gemeindeverbindlichkeiten zuerkannt worden. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, daß die Büdnerstellen der Kläger nicht in der kontribuabeln Dorf-Feldmark von A., sondern auf ritterfreiem Dominialfundus sich befinden, und daß demnach die Kläger, als Besitzer ihrer Büdnerstellen, nicht zur Dorfgemeinde A. gehören. In Folge dieses Erkenntnisses hat Fiskus in mehreren Einzelfällen die Armenpflege der auf den erwähnten Büdnerstellen verarmten Personen übernommen. Im Jahre 1860 fand sich indessen die Abtheilung der Königlichen Regierung zu Frankfurt für direkte Steuern, Domainen und Forsten bewogen, in dreien damals vorliegenden Fällen die Verpflichtung des Fiskus zur Leistung der Armenpflege für Personen, welche auf Büdnerstellen zu A. verarmt waren, zu bestreiten, worauf die Abtheilung des Innern der genannten Regierung unter dem 19. Juni 1860 in Sachen des fiskalischen Dominial-Armenverbandes zu A. wider den Armenverband der Gemeinde daselbst ein Resolut erließ und darin festsetzte, daß der Armenverband der Gemeinde zu A. verbunden, die Armenpflege 1) der Wittwe L. und ihrer Familie, 2) der Wittwe B. und ihrer Familie und 3) des Franz Ludwig B. zu übernehmen und die inzwischen erwachsenen Verpflegungskosten dieser Personen dem fiskalischen Dominial-Armenverbande daselbst zu erstatten. Am Schlusse der Entscheidungsgründe dieses Resoluts ist gesagt:

»Gegen vorstehende Entscheidung, soweit sie die Frage betrifft, welcher von den streitenden Armen-Verbänden die Armenpflege zu übernehmen habe, ist nur der Rechtsweg zulässig. Aber auch bei Beschreitung desselben gilt diese Entscheidung, nach §. 34 des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842, bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Aburtelung der Sache als Interimistikum.«

Die Gemeinde A. hat nun den Rechtsweg, auf welchen sie hierdurch hingewiesen war, wirklich beschritten und in einer am 13. August 1860 bei der Kreisgerichts-Kommission zu Z. angebrachten, von derselben an das Kreisgericht zu Frankfurt abgegebenen Klageschrift wider den fiskalischen Dominial-Armenverband zu A. auszuführen gesucht, daß sie nicht verpflichtet sei, für eine der in dem Resolut vom 19. Juni 1860 genannten Personen, nämlich für den Franz Ludwig B., die Armenpflege zu übernehmen. Ihr Klageantrag war ursprünglich dahin gerichtet:

gegen den verklagten Armenverband zu erkennen, daß das Resolut vom 19. Juni 1860 aufzuheben und der Armenverband der Gemeinde zu A. für nicht verpflichtet zu erachten, die Armenpflege des Franz Ludwig B. zu übernehmen und die darauf verwendeten Kosten zu erstatten.

In der Replik ist dieser Antrag dahin erweitert worden:

zu erkennen, daß das Resolut vom 19. Juni 1860 aufzuheben, und nicht der Armenverband der Gemeinde zu A., sondern der fiskalische Dominial-Armenverband zu A. für schuldig zu erachten, die Armenpflege des Franz Ludwig B. zu übernehmen.

Die Domainen- und Forst-Abtheilung der Regierung zu Frankfurt ließ sich auf die Klage ein. In dem Prozesse wurde hierauf die Frage, ob die Büdnerstelle, welche früher im Besitze der verstorbenen Eltern des verarmten Franz Ludwig B. gewesen war, früher zum Königlichen Forstgrunde gehört habe, ausführlich erörtert, über die darüber vorgebrachten thatsächlichen Behauptungen Beweis erhoben und sodann am 21. Oktober 1861 nach dem Antrage der Klägerin erkannt. Gegen diese Entscheidung des Kreisgerichts zu Frankfurt ist von dem verklagten fiskalischen Armenverbande rechtzeitig die Berufung eingelegt, hiernächst aber von dem Plenum der Regierung zu Frankfurt unter dem 11. Januar 1862 der Kompetenz-Konflikt erhoben worden. Das Rechtsverfahren ist hierauf sistirt, auch von der klagenden Gemeinde eine schriftliche Gegenerklärung eingereicht worden, welche aber nach Ablauf der ihr gestellten vierwöchentlichen Präklusivfrist einging. — Das Appellationsgericht zu Frankfurt hält den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, wogegen der Minister des Innern demselben in einem an den unterzeichneten Gerichtshof gerichteten Schreiben vom 24. April d. J. beigetreten ist.

Der erhobene Kompetenz-Konflikt muß als unbegründet verworfen werden. Derselbe wird in dem Plenarbeschlusse der Regierung auf folgende Erwägungen gestützt:

1) daß eine Gutsherrschaft, von welcher das (Büdner-) Grundstück (der Eltern des Verarmten) abgesondert sein könnte, ein fiskalischer Armenverband in A. gar nicht existire, vielmehr Fiskus, welcher in früherer Zeit alleiniger Eigenthümer der jetzt zu A. gehörigen Grundstücke gewesen, dieselben sämmtlich an die einzelnen, zur klagenden Gemeinde gehörigen Wirthe zum Eigenthum verkauft und solche zu einer Gemeinde vereinigt habe;
2) daß das hier fragliche Grundstück bei der Veräußerung Seitens des Fiskus in der Erbverschreibung vom 28. März 1789 ausdrücklich dem Dorfe A. zugeschlagen und mit allen daraus entspringenden Gemeine-Dorflasten belegt worden;
3) daß nach §. 2 der Regierungs-Instruktion und nach drei allegirten Präjudikaten des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte (vom 10. Januar 1852, 16. September 1854 und 4. Oktober 1856) die Verwaltungsbehörden ausschließlich über die Frage publici juris, ob ein Grundstück zu einem Gemeindeverbande gehöre, zu entscheiden hätten, und der Zweck der vorliegenden Klage gerade darauf gerichtet sei, die bereits getroffene Entscheidung der Verwaltungsbehörde anzufechten.

Das Appellationsgericht zu Frankfurt bemerkt dagegen in seinem gutachtlichen Berichte:

Es handle sich in diesem Prozesse keineswegs um die Anfechtung einer von der Verwaltungsbehörde dahin getroffenen Entscheidung, daß die auf fiskalischem Forstboden etablirte Büdnerstelle zu A. zur Dorfgemeinde A. geschlagen worden. Eine solche Verfügung existire nach Lage der Akten nicht. Die in diesem Prozesse ventilirte Rechtsfrage sei lediglich die, ob der Armenverband der Dorfgemeinde A., oder der fiskalische Dominial-Armenverband zu A. die Verpflegungskosten des hülfsbedürftigen, auf einer Büdnerstelle zu A. geborenen Franz B. zu übernehmen habe. Dies sei eine Frage privatrechtlicher Art und unterliege nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 §. 5 der richterlichen Entscheidung.

Dieser Ansicht des Appellationsgerichts muß beigetreten werden. Nur ist dabei mit Unrecht der §. 5 des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842 angeführt worden. Die entscheidende Stelle dieses Gesetzes findet sich im §. 34 und lautet so:

»Ueber Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden entscheidet die Landes-Polizeibehörde. Betrifft der Streit die Frage: welcher von diesen Verbänden die Verpflegung des Armen zu übernehmen habe? so findet gegen jene Entscheidung der Rechtsweg statt; doch muß letztere bis zur rechtskräftigen Beendigung des Prozesses befolgt werden.«

Diese Gesetzesvorschrift ist im vorliegenden Falle vollständig zur Anwendung gekommen. Nachdem zwischen dem Domainen-Fiskus und der Gemeinde A. ein Streit darüber entstanden war, wem die Pflege des verarmten Franz Ludwig B. obliege, hat die Regierung zu Frankfurt als Landes-Polizeibehörde durch das Resolut vom 19. Juni 1860 in Sachen des fiskalischen Dominial-Armenverbandes zu A. wider den Armenverband der Gemeinde A. entschieden, daß der Armenverband der Gemeinde A. die Armenpflege zu übernehmen habe. Diese Entscheidung ist ausdrücklich als ein Interimistikum bezeichnet, und den Parteien eröffnet worden,

daß nur der Rechtsweg dagegen stattfinde. Da über die Hülfsbedürftigkeit des Franz Ludwig B., also darüber, daß hier ein Fall der Armenpflege vorliegt, kein Zweifel obwaltet, so findet nach Vorschrift des §. 34 gegen jene Entscheidung der Landes-Polizeibehörde der Rechtsweg wirklich statt. Die Gemeinde A. hat denselben in ihrer Klage gegen den fiskalischen Dominial-Armenverband zu A. beschritten, und es kann demnach die Zulässigkeit des Rechtsweges über den Klage-Antrag der Gemeinde, welche auf Aufhebung der interimistischen Entscheidung der Regierung und auf Verurtheilung des verklagten fiskalischen Armenverbandes auf Uebernahme der Armenpflege des Franz Ludwig B. gerichtet ist, keinem Bedenken unterliegen. Dabei wird der Richter die Frage zu entscheiden haben, ob — wie die Regierung in ihrem Plenarbeschlusse vom 11. Januar d. J. in Widerspruch mit ihrem Resolut vom 19. Juni 1860 behauptet — in A. ein fiskalischer Dominial-Armenverband gar nicht existire. Ebenso wird der Richter auch darüber zu entscheiden haben, ob die Büdnerstelle, auf welcher der ꝛc. B. verarmt ist, in Beziehung auf die Armenpflege zur Gemeinde A., oder ob sie zu dem fiskalischen Dominial-Armenverbande gehört. Unzweifelhaft liegt diese richterliche Kompetenz ganz im Sinne des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. Dasselbe legt im §. 5 den Gutsherrschaften, deren Güter sich nicht im Gemeinde-Verbande befinden, die Fürsorge für die im Gutsbezirk befindlichen Armen auf und verordnet im §. 6, daß diese Verpflichtung den Gutsherrschaften auch rücksichtlich der Armen verbleibt, welche auf den vom Gute veräußerten Grundstücken sich befinden. Ausnahmen sollen nach fernerem Inhalt des §. 6 von dieser Regel nur stattfinden, wenn dergleichen Trennstücke nach den für einzelne Landestheile erlassenen Vorschriften mit den Gemeinden vereinigt werden (wobei auf zwei für die Provinz Sachsen und Westphalen geltende Gesetze hingewiesen ist); ferner, wenn eine solche Vereinigung unter ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde und mit Genehmigung der Landes-Polizeibehörde erfolgt; wenn außerdem die Vereinigung schon vor der Publikation des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, zwar ohne jene Zustimmung oder Genehmigung, jedoch ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich zur Ausführung gekommen ist; endlich wenn aus den Trennstücken eine eigene Gemeinde gebildet war. Die Büdnerstelle, um welche es sich im vorliegenden Falle handelt, ist auf ehemals fiskalischem Grund und Boden errichtet und der Grund und Boden an den ersten Besitzer derselben veräußert worden. Es kommt also bei Entscheidung des Prozesses darauf an, ob einer der im §. 6 bezeichneten Ausnahmefälle als vorhanden angenommen werden kann. Da das Gesetz dem Richter die Entscheidung über die streitige Verpflichtung zur Armenpflege überwiesen hat, so kann ihm auch die Befugniß nicht streitig gemacht werden, darüber zu entscheiden, ob und welche, die Entscheidung der Hauptfrage bedingende thatsächliche Voraussetzungen vorhanden sind. Der Richter wird deshalb auch die Frage, ob die in Rede stehende Büdnerstelle auf eine der im §. 6 des Gesetzes bezeichneten Arten der Armenpflege der Gemeinde A. anheimgefallen ist, seiner Kognition zu unterziehen haben. Die von der Regierung zu Frankfurt allegirten Präjudikate des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte können hiergegen nicht geltend gemacht werden. Allerdings ist in diesen Präjudikaten die Kompetenz der Verwaltungsbehörden anerkannt worden, nicht nur darüber zu entscheiden, welchem Kommunal-Verwaltungsbezirke ein Grundstück einzuverleiben sei, sondern auch darüber, welchem Kommunal-Verwaltungsbezirke ein Grundstück angehört. Allein abgesehen davon, daß in jenen drei Präcedenzfällen ganz andere faktische Verhältnisse vorlagen, als im jetzigen Prozesse, indem es sich damals um die Verpflichtung gewisser streitiger Grundstücke und ihrer Besitzer zur Leistung von Kommunalsteuern handelte, so ist für den vorliegenden Fall der Umstand entscheidend, daß die Streitfrage, welche den Gegenstand des Prozesses bildet, durch eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes dem Rechtswege überwiesen ist, welchem sie darum auch aus dem Grunde nicht entzogen werden kann, weil ihre Entscheidung theilweise von Fragen abhängt, die nicht eigentlich privatrechtlicher Natur sind, und die der Regel nach zur Kognition der Verwaltungsbehörden gehören.

Aus vorstehenden Gründen mußte der erhobene Kompetenz-Konflikt für unbegründet und der Rechtsweg in der Sache für zulässig erachtet werden.

Berlin, den 11. Oktober 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4525. K. 36. Vol. XIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. März 1863. № 10.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath Knlese in Magdeburg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. Juni d. J. ab, unter Verleihung des Karakters als Geheimer Justizrath, ertheilt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Vagedes im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,
die Referendarien Liebisch und Hesse im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
die Referendarien Study, Frehsee und Franz im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Simon im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,
der Referendarius Bindewald im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und
der Referendarius Rudolph Friedrich Leopold Schmidt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin.

Versetzt sind:
der Gerichts-Assessor Kempner aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, und
der Gerichts-Assessor Wandt aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Gerichts-Assessor Freiherr von Gayl ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Teltow aus dem Justizdienste geschieden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Kammergerichts-Auskultator Rudolf von Below bei dem Appellationsgericht in Naumburg, und
die Auskultatoren Johann Friedrich Otto Plaskuda und Friedrich Bartsch bei dem Appellationsgericht in Breslau.

Der Referendarius Betke in Magdeburg ist an das Kammergericht versetzt worden.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlei-Inspektor, Kanzlei-Sekretair Schach in Ratibor ist der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Joseph Schulz in Guhrau,
der Kreisrichter Schober in Freistadt, und
der Kreisrichter Fritsch in Sprottau.

Der Gerichts-Assessor von Bahl ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Greifswald ernannt;
der Kreisgerichts-Rath Scholz in Trebnitz ist an das Kreisgericht in Militsch, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Trachenberg, versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Lauer in Wetzlar ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Kalkulator Trenk in Glogau ist der Karakter als Rechnungs-Rath, und
dem Kreisgerichts-Kanzlei-Direktor Schiche in Löwenberg der Karakter als Kanzlei-Rath
verliehen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 20.

Allgemeine Verfügung vom 2. März 1863, — betreffend die Kosten für Reparaturen an den Geschäfts- und Gefängnißgebäuden der Gerichtsbehörden.

Allg. Verf. vom 31. Mai 1845 Nr. IV. (Just.-Minist.-Bl. S. 99), vom 30. Juni 1849 (Just.-Minist.-Bl. S. 307) und vom 21. August 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 310).

Durch die allgemeinen Verfügungen vom 31. Mai 1845 und vom 21. August 1852 ist hinsichtlich der Kosten für Reparaturen an den Geschäfts- und Gefängnißgebäuden der Gerichtsbehörden angeordnet worden, daß Kosten dieser Art

a) von den Appellationsgerichten für die Gebäude in ihrem Departement bis auf Höhe von 50 Thalern,

b) von den Kreisgerichten für die Gebäude in ihrem Bezirk selbstständig und ohne Genehmigung des vorgesetzten Appellationsgerichts bis auf Höhe von 10 Thalern, und

c) von den Gerichts-Deputationen und Kommissionen selbstständig und ohne Zustimmung des Kreisgerichts bis auf Höhe von 5 Thalern

auf die Fonds zu sächlichen Ausgaben resp. zu Kriminalkosten bei den Salarienkassen der betreffenden Gerichtsbehörden angewiesen werden können.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges, und da den Gerichtsbehörden vertraut werden darf, daß sie bei Verwendung der fiskalischen Fonds stets mit Umsicht und Sparsamkeit verfahren werden, wird jene Anordnung dahin erweitert, daß vom 1. April d. J. an

1) die Appellationsgerichte Beträge für Reparaturen an ihren eigenen Geschäftsgebäuden, sowie an denen der Gerichte erster Instanz, ingleichen für Reparaturen an Gefängnissen bis zur Höhe von Einhundert Thalern,

2) die Stadtgerichte und die Kreisgerichte Beträge für Reparaturen an ihren Geschäftsgebäuden und Gefängnissen, sowie an denen der Gerichts-Deputationen und Kommissionen bis zur Höhe von Dreißig Thalern

auf die Fonds zu sächlichen Ausgaben resp. zu Kriminalkosten anzuweisen befugt sind, wogegen es

3) in Betreff der Gerichts-Deputationen und Kommissionen bei der oben unter c. erwähnten Anordnung sein Bewenden behält.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich übrigens nur auf Reparaturen, d. h. auf die Instandhaltung der Gebäude und deren Zubehörungen, und auf den Ersatz unbrauchbar gewordener Oefen, Fenster, Thüren, Dielen und dergleichen. Dagegen bedarf es in Betreff aller baulichen Aenderungen und neuer baulicher Einrichtungen in den Geschäftsgebäuden, Gefängnissen und Nebengebäuden rc., welche den Gerichtsbehörden erforderlich erscheinen, der Berichterstattung an den Justiz-Minister, und diese ist auch dann erforderlich, wenn es sich in einem Falle zugleich um Reparaturen und um bauliche Aenderungen oder Einrichtungen handelt.

Die Präsidien der Appellationsgerichte werden aufgefordert, diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und am Schlusse des Jahres 1864 eine Nachweisung aufzustellen, in welcher die von dem Eintritte der obigen Anordnungen ab ausgeführten Reparaturen rc. einzeln in der Art angegeben werden, daß sich entnehmen läßt, welche derselben

a) von den Appellationsgerichten bis zum Betrage von 100 Thalern, und

b) von den Stadtgerichten und den Kreisgerichten bis zum Betrage von 30 Thalern

für Rechnung der Fonds zu sächlichen Ausgaben resp. zu Kriminalkosten veranlaßt worden sind. — Diese Nachweisungen sind mit den Geschäfts-Uebersichten für das Jahr 1864 einzureichen.

Berlin, den 2. März 1863.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 449. Justizfonds 17. Vol. IX.

Num. 21.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. Januar 1863.

1) Die Zurückweisung eines Antrags, welcher die Auflösung eines Rechtsbegriffs in der den Geschworenen gestellten Frage bezweckt, muß durch Angabe von Gründen gerechtfertigt werden, wenn der betreffende Begriff im Strafgesetze selbst durch eine Definition erläutert worden ist.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 82.

2) Ist die Schuld des angeblichen Thäters auf die ihn selbst betreffende Frage an die Geschworenen verneint, in der den Theilnehmer betreffenden Frage aber bejaht worden, so liegt ein Widerspruch zwischen beiden vor, welcher durch Zurücksendung der Geschworenen behoben werden muß.

Ebendaselbst Art. 97 *).

In der Untersuchungssache wider die unverehelichte B. aus S. und Genossen, auf die Nichtigkeitsbeschwerden der B. und des Mitangeklagten, Hausmanns Kl. aus B.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 7. Januar 1863 rc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichts zu Frankfurt a. d. O. vom 16. Juni 1862 und das demselben vorangegangene schwurgerichtliche Verfahren rücksichtlich des Hausmanns Kl. unbedingt, in Beziehung auf die unverehelichte B. aber unter Aufrechthaltung der Schuldigerklärung derselben durch die Geschworenen wegen der versuchten wissentlichen Verleitung zum Meineide und wegen der beiden einfachen Diebstähle in Betreff des Gesammtstrafmaaßes und in soweit zu vernichten, als dieselbe ad 4c. des Fragebogens schuldig erklärt, und sie wegen schweren Diebstahls bestraft ist; und die Sache zur anderweiten Verhandlung resp. Entscheidung über die gegen den Kl. erhobene Anklage, ferner über die Anklage gegen die B. mit der vorstehend erwähnten Maaßgabe an das Königliche Schwurgericht zu Frankfurt a. d. O. zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

I. Was die Nichtigkeitsbeschwerde der unverehelichten B. anbetrifft, so ist der prinzipale Angriff, daß der §. 219 des Strafgesetzbuchs zu Unrecht angewendet sei, verfehlt, da das angefochtene Erkenntniß die Voraussetzungen des wiederholten Rückfalls in genügender Weise feststellt.

Dagegen muß die eventuelle, auf Verletzung des Artikels 87 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gestützte Beschwerde für durchgreifend erachtet werden, ohne daß es weiter darauf ankommt, zu entscheiden, ob die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten mit darauf bezogen werden kann, daß die Antwort der Geschworenen ad 4 c. des Fragebogens:

»Ja, die Angeklagte ist schuldig, mit mehr als 7 Stimmen, mit allen in der Frage enthaltenen Gründen,«

genügt, um erkennen zu lassen, daß der in der Frage enthaltene erschwerende Umstand mit mehr als 7 Stimmen bejaht worden ist, oder nicht.

Nach dem Inhalt des schwurgerichtlichen Protokolls hat der Vertheidiger den Antrag gestellt, anstatt der Worte:

»mittelst Anwendung falscher Schlüssel«

zu sagen:

»mittelst eines zum Oeffnen von Schlössern erforderlichen Werkzeugs.«

Das Wort »erforderlichen« beruht auf einer offenbaren Verwechselung mit dem im §. 224 des Strafgesetzbuchs sich vorfindenden Worte: »brauchbaren«, und es konnte daher der Antrag der Defension nur so aufgefaßt werden, daß der Ausdruck: »falsche Schlüssel« in der von dem Gesetze selbst näher präzisirten Weise erläutert werden solle.

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 97 Note 33.

Der Schwurgerichtshof hat den deßfallsigen Antrag ohne Anführung von Gründen abgelehnt, und dadurch allerdings den Artikel 87 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 verletzt, indem sich nicht erkennen läßt, ob diese Ablehnung auf faktischen, oder ob sie auf etwa nicht zutreffenden Rechtsgründen beruht. Denn wenn es auch im Allgemeinen richtig sein mag, daß die Auflösung eines Rechtsbegriffs dem thatsächlichen Ermessen des Schwurgerichtshofes anheimfällt, und es danach in Frage kommen kann, ob bei Strafe der Richtigkeit ein die Auflösung verweigernder Beschluß stets der Darlegung der Gründe bedürfe, so muß letzterer doch in den Fällen für unerläßlich erachtet werden, wo das Gesetz den in dem betreffenden Paragraphen gebrauchten Ausdruck selbst für so wenig allgemein bekannt erachtet, daß es eine legale Definition desselben giebt. Danach mußte im vorliegenden Falle das Schwurgericht sich darüber aussprechen, weshalb es sich veranlaßt fand, auf den gedachten Antrag des Vertheidigers nicht einzugehen, und da dieses nicht geschehen ist, war in soweit, als die B. wegen des schweren Diebstahls schuldig erklärt und verurtheilt ist, unter Aufhebung des betreffenden Verdikts der Geschworenen und des Gesammtstrafmaaßes, das angefochtene Erkenntniß und das demselben vorangegangene schwurgerichtliche Verfahren zu vernichten, resp. ein neues Verfahren vor dem Königlichen Schwurgericht zu Frankfurt a. d. O. anzuordnen.

Artikel 87, 88, 108 in fine und 116 des Gesetzes vom 3. Mai 1852.

II. Der Mitangeklagte Kl. rügt Verletzung eines Rechtsgrundsatzes, und es kommt daher nach Artikel 111 a. a. O. nicht darauf an, ob er das verletzte Gesetz oder den Rechtsgrundsatz gar nicht, oder unrichtig bezeichnet hat. Es mangelt aber dem gegen ihn ergangenen Erkenntnisse in der That eine Basis, welche die Anwendung der allegirten §§. 34 und 130 des Strafgesetzbuchs rechtfertigt.

Denn abgesehen davon, daß in der Frage 3 das Mittel, durch welches die Verleitung erfolgt sein soll, fehlt, — §. 34 Nr. 1 a. a. O. — so haben die Geschworenen ad 2 die verehelichte Gr. nicht schuldig erklärt, und es involvirt einen direkten Widerspruch, daß sie dessenungeachtet annahmen, der Kl. habe sie zu dem dort erwähnten Verbrechen verleitet und ihr dazu Anleitung gegeben.

Bei diesem offenbaren Widerspruch konnte der Schwurgerichtshof nicht zu der Annahme gelangen, der Kl. sei durch die Geschworenen schuldig erklärt, die Gr. zur Begehung der versuchten wissentlichen Verleitung zum Meineide verleitet und derselben dazu Anleitung gegeben zu haben, sondern er war verpflichtet, in Gemäßheit des Artikels 97. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Geschworenen zur Behebung des gedachten Widerspruchs in das Berathungszimmer zurückzusenden, da so, wie die Antworten lauten, nicht ersichtlich ist, was sie haben bejahen, und was die Geschworenen haben verneinen wollen.

Die Frage ad 3 und die darauf ertheilte Antwort läßt sich nicht in einzelne Punkte zerlegen, weshalb das Verdikt hier auch nicht aufrecht zu erhalten ist, soweit es die Theilnahme des Kl. an dem Verbrechen der B. ad 1 des Fragebogens betrifft, sondern es war wegen Anwendung der §§. 34 und 130 des Strafgesetzbuchs auf einen nicht gehörig festgestellten resp. auf einen nicht ausreichenden Thatbestand und Nichtberücksichtigung des Artikels 97 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 das angefochtene Erkenntniß und das demselben vorangegangene schwurgerichtliche Verfahren in Beziehung auf den Kl. gänzlich zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht zu Frankfurt a. d. O. zu verweisen.

Ober-Trib. No. 769/62 Cr. I.
I. 293. Criminalia 4. Vol. XXVI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. März 1863. № 11.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Rabe in Naumburg ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Roht im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Referendarius Heinrich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Büning im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

die Referendarien Freitag, Bratscheck und Eggebrecht im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Heyland im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn, und

der Referendarius Krieger im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Holtzheimer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg, und

der Gerichts-Assessor Arndt aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin.

Dem Gerichts-Assessor Landsky ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Der Auskultator Friedrich Wilhelm Julius Guttmann ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Breslau ernannt worden;

der Kammergerichts-Referendarius Karl Ludwig Konstantin Koch ist an das Appellationsgericht in Naumburg versetzt.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Severin in Liegnitz ist zum Direktor des Kreisgerichts in Guhrau ernannt;

dem Kreisgerichts-Rath Müller in Angermünde ist der rothe Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50 jährige Dienstzeit verliehen;

der Kreisgerichts-Rath von Krüger in Goldberg ist an das Kreisgericht zu Liegnitz versetzt worden;

der Kreisgerichts-Rath Sachse in Rawicz ist gestorben.

Subalternen.

Dem in den Ruhestand versetzten Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Matthiae in Berlin ist der Kronen-Orden 4. Klasse, und

dem Kreisgerichts-Sekretair Happrich in Liegnitz bei seiner Pensionirung der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen;

dem Kreisgerichts-Kanzlisten Herzog in Görlitz ist der Titel „Kanzlei-Sekretair" beigelegt worden;

dem Stadtgerichts-Kanzlei-Diätarius Sydow in Breslau,

dem Botenmeister Sommerfeld bei dem Kreisgericht in Münster,

dem Gerichtsboten und Exekutor Feßner in Petershagen, und
dem Exekutor Gottschlich in Breslau
ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Carganico in Heydekrug ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht daselbst ernannt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Ullrich in Lauban ist der Karakter als Justizrath verliehen worden.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Siegmund Joel Meyer bei dem Stadtgericht in Berlin, und
der Staatsanwalts-Gehülfe Jordan in Angermünde bei dem Kreisgericht in Luckau.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Mörs in Berlin,
der Rechtsanwalt Plange in Attendorn, und
der Rechtsanwalt und Notar Strahler in Wongrowiec
sind gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Kaufmannsstandes in Gladbach getroffenen Wahlen
des Kaufmanns Rothermund in Rheydt,
des Kaufmanns Heymer in Rheydt, und
des Kaufmanns Merckens in Gladbach
zu Handelsrichtern, sowie
des Kaufmanns Küppers in Gladbach
zum Ergänzungsrichter
bei dem Handelsgericht in Gladbach sind Allerhöchst bestätigt worden.

Der Landgerichts-Sekretair Schönburg ist zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgericht in Simmern ernannt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 22.

Allerhöchster Erlaß vom 5. Februar 1863, — betreffend die Ernennung der Mitglieder des Gerichtshofes zur Entscheidung der Konflikte in den Fällen, wenn Personen des Soldatenstandes aus Veranlassung ihres dienstlichen Verhaltens bei anderen als Militairgerichten belangt werden.

Gesetz vom 13. Februar 1854 §. 6 (Ges.-Samml. S. 87).
Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1857 (Just.-Minist.-Blatt S. 442).

Ich habe für die drei Jahre vom 1. Januar d. J. bis dahin 1866 zu Mitgliedern des Gerichtshofes, welcher nach §. 6 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 in Fällen, wenn Personen des Soldatenstandes aus Veranlassung ihres dienstlichen Verhaltens bei anderen, als Militair-Gerichten belangt, und hiergegen Kompetenz-Konflikte erhoben werden, diese letzteren zu entscheiden hat, den Direktor der Kriegs-Akademie, General-Lieutenant von Schlichting, den Kommandeur der 2. Garde-Infanterie-Brigade, General-Major von Clausewitz und den Kommandeur der 1. Garde-Kavallerie-Brigade, Oberst von Alvensleben ernannt, und den Kommandeur der 3. Garde-Infanterie-Brigade, General-Major von Frobel, zur Mitwirkung bei dem genannten Gerichtshofe in Stelle abwesender Mitglieder bestimmt.

Berlin, den 5. Februar 1863.

Wilhelm.

(gegengez.) von Roon. Graf zur Lippe.

An das Militair-Justiz-Departement.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird den Gerichtsbehörden hierdurch zur Kenntniß mitgetheilt.

Berlin, den 10. März 1863.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 877. O. 37. Vol. II.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 2.

Ueber den Nachdruck musikalischer Kompositionen.

Gesetz vom 11. Juni 1837 §§. 1, 2, 19, 20 (Ges.-Samml. S. 165).

In Folge einer Denunziation wegen Nachdrucks ist von dem musikalischen Sachverständigen-Verein in Berlin folgendes Gutachten erstattet worden:

Nachdem der Klavierauszug aus Meyerbeer's Oper Dinorah (Wallfahrt nach Ploërmel) im Verlage von Bote u. Bock zu Berlin und eine Phantasie in Form eines Potpourri über Motive dieser Oper für das Pianoforte von B. im Verlage von N. zu E. erschienen war, ist die B.sche Phantasie als ein einem verbotenen Nachdruck gleich zu achtendes Werk (§. 20 des Gesetzes vom 11. Juni 1837) denunzirt, und in der desfalls gegen N. eingeleiteten Voruntersuchung dem unterzeichneten Sachverständigen-Verein die Nachdrucksfrage in folgender alternativer Fassung zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt worden:

»Ist die bei N. erschienene obgedachte Phantasie eine Bearbeitung, die nicht als eigenthümliche Komposition betrachtet werden kann,

oder aber:

ist es eine eigenthümliche Komposition, worin die geistige Arbeit des Komponisten vorwiegend, und nur die Komposition von Meyerbeer als Motiv theilweis zu Grunde gelegt?«

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung.

In der Sache selbst glaubt der musikalische Sachverständigen-Verein, nach dem Vorgange der Praxis des literarischen Sachverständigen-Vereins, sich schließlich der Beantwortung der allein entscheidenden Nachdrucksfrage (§§. 17 und 31 des Gesetzes) zuwenden und die in der gestellten Alternative bezeichneten Momente lediglich als Motive für die eigentliche Entscheidung benutzen zu müssen.

Das Resultat der in das beigebrachte Material genau eingehenden technischen Prüfung besteht in Folgendem:

Als sogenannte »eigenthümliche Komposition« im Sinne des Gesetzes (§. 20) können etwa vier Bestandtheile der B.schen Phantasie gelten:

1) eine Einleitung von 3 Zeilen,
2) ein Schluß von 2½ Zeilen,
3) kurze Uebergänge zur Verbindung der Opern-Motive auf Seite ꝛc., endlich
4) eine fast 4 Zeilen füllende Variirung eines Themas auf Seite ꝛc.

Der übrige bei weitem größere Theil der Phantasie besteht aus den durchweg der Meyerbeerschen Oper mechanisch entnommenen Motiven. Dabei erscheint die sogenannte Bearbeitung nur in kleinen und unwesentlichen Veränderungen der Schreibart, Tonart und Begleitung.

So sind die Meyerbeerschen Abschnitte nicht selten (namentlich wenn die Singstimme mit in die Begleitung aufgenommen war) buchstäblich aus dem Bockschen Klavierauszuge entlehnt. Dadurch, daß B. an manchen Stellen, wahrscheinlich um dem Klavierspieler die Ausführung zu

erleichtern, eine andere wesentliche diatonische Tonleiter als Meyerbeer im Originalwerke genommen und deshalb auch den Grundton geändert, also, wie man sagt, das Stück transponirt hat, wird bekanntlich an dem Gedanken und der Ausführung des Originals nichts geändert. Das Transponiren ist eine rein mechanische Thätigkeit, zu deren Ausübung »nur Kenntniß der Musik, nicht die Gabe eigener Komposition in Anspruch genommen wird.« (Hitzigs Kommentar zum Gesetze vom 11. Juni 1837 S. 79.)

Ein Gleiches muß von den zuweilen in Füllstimmen (gewöhnlich in der linken Hand) veränderten Figuren gesagt werden. Auch diese Abänderungen sind unwesentlicher und mechanischer Art.

Ja selbst die vorher als »eigenthümlich« angedeuteten Bestandtheile der B.schen Phantasie lassen sich nicht als eine überwiegend geistige Arbeit des Komponisten bezeichnen, der — um auf die Worte der zu Gunsten des Letzteren gestellten Alternative einzugehen — »nur die Komposition von Meyerbeer als Motiv theilweis zu Grund gelegt« wäre. Denn die Vor-, Zwischen- und Nachspiele, welche die einzelnen Meyerbeerschen Motive einschließen und verbinden, stehen mit denselben in gar keiner anderweiten näheren Verbindung. Eben so wenig kann man zugeben, daß Meyerbeersche Motive in gewissen einzelnen Stellen der B.schen Phantasie »zu Grunde gelegt« seien, welche taktweise verändernd, anklingend, wiederholend, einige der Meyerbeerschen Gedanken oder Gedankentheilchen benutzen, ohne daß es zu einer wirklich satzkünstlerischen oder kontrapunktischen Verarbeitung der entlehnten Motive käme.

Hiernach kann der von Seiten des Denunziaten vorgeschützten Berechnung, nach welcher von den 347 Takten der B.schen Phantasie 197 Takte, also nahe an ⅔ des Ganzen, eigene Schaffung wären, nicht beigepflichtet werden. Höchstens ließen sich, selbst wenn man auf die Berechnung der Quantität ganz mechanisch eingehen wollte, etwa 100 Takte, also kaum ⅓ des Ganzen, in das Gebiet der »eigenthümlichen Komposition« ziehen, indem Transponiren und Abändern der Begleitung gewiß nicht in dieses Gebiet fällt.

Es kann jedoch schließlich das entscheidende Gewicht überhaupt nicht blos auf eine quantitative Berechnung des Mehr oder Weniger der einzelnen eigenen oder fremden Takte in der B.schen Phantasie gelegt werden. Vielmehr handelt es sich bei Beurtheilung der Nachdrucksfrage im Geiste des schützenden Gesetzes vom 11. Juni 1837 um die Qualität der einem Originalwerke nachgebildeten Komposition.

Nach §. 1 dieses Gesetzes gehört das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift ganz oder theilweise von Neuem abdrucken oder auf irgend einem mechanischen Wege vervielfältigen zu lassen, nur dem Autor derselben oder denjenigen, welche ihre Befugniß dazu von ihm herleiten. Nach § 2 ist jede solche neue, ohne Genehmigung des dazu ausschließlich Berechtigten geschehende Vervielfältigung als Nachdruck verboten.

Daß diese Bestimmungen nach § 19 des Gesetzes auch hinsichtlich der ausschließenden Befugniß zur Vervielfältigung musikalischer Kompositionen gelten, unterliegt keinem Bedenken. Nur knüpft sich daran noch die auf dem Wesen solcher Kompositionen beruhende Spezial-Bestimmung des §. 20: »Einem verbotenen Nachdruck ist gleichzuachten, wenn Jemand von musikalischen Kompositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente, oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Kompositionen betrachtet werden können, ohne Genehmigung des Verfassers herausgiebt.«

Schon die allgemeinen und grundsätzlichen Bestimmungen der §§. 1, 2 des Gesetzes, welche freilich zunächst auf literarische Erzeugnisse berechnet sind, lassen sich mit Sicherheit auf musikalische Schöpfungen analogisch anwenden.

Bekanntlich hat unsere Praxis in der Verfolgung des Nachdrucks literarischer Erzeugnisse jene allgemeinen Bestimmungen so aufgefaßt, daß unter der »Vervielfältigung auf irgend einem mechanischen Wege« nicht blos die unmittelbare Vervielfältigung durch mechanische Druckmittel verstanden wird. Vielmehr ist, in Anerkennung des engen Zusammenhanges zwischen den Begriffen des Mechanischen und des Partiellen, eine Verletzung des Autorrechts auch in der auf dem vermittelten Wege eigener Arbeit vorgenommenen mechanischen Vervielfältigung gefunden worden, weil gerade nicht das ganze Werk, sondern nur ein wesentlicher Theil desselben wiedergegeben zu sein braucht. Ja der Begriff des gesetzlich verbotenen Nachdruckens ist nicht einmal auf das wört-

liche Wiedergeben des Ganzen oder eines Theils beschränkt geblieben, sondern auch auf den in das Gewand der Kompilation gehüllten Nachdruck ausgedehnt worden. Auf diesem Wege konnte man dahin gelangen, solche Werke als gesetzlich verbotenen Nachdruck zu karakterisiren, welche blos aus einer mechanischen Aneignung des Vorgefundenen als eines fertig Gegebenen, ohne selbstthätige Durchdringung und Umgestaltung, hervorgegangen waren, und nicht auf einer freien geistigen Thätigkeit in selbstständiger Verarbeitung des angeblich nachgedruckten Werkes beruhten. (Gedruckte Sammlung der Gutachten des literarischen Sachverständigen-Vereins. Berlin 1848. S. XXIV ff.)

Mit gleichem Rechte läßt sich nun im Reiche der musikalischen Schöpfungen die mechanische Kompilation, eben um ihrer Qualität willen, dem verbotenen Nachdruck gleichstellen. Allerdings kann auch in diesem Reiche, wie in dem der Literatur, aus freier und selbstständiger Verarbeitung eines fremden Werkes ein eigenes geistiges Erzeugniß hervorgehen, welches man mit Unrecht als Nachdruck verfolgen würde. Wenn aber so augenscheinlich und handgreiflich wie im vorliegenden Falle die eigentliche Substanz des neuen Produktes einem fremden Originalwerke mechanisch entlehnt; wenn, wie in der B.schen Phantasie, der Kern des Ganzen fremdes Gut ist und die eigenen Zuthaten unbedeutend in sich und dem Ganzen nur äußerlich, flach und lose angereiht sind: dann fehlt es eben an der freien und selbstständigen Verarbeitung, welche erforderlich ist, um die sogenannte eigene Komposition über die Sphäre der mechanischen Kompilation zu erheben.

Geht man endlich von diesem allgemeinen Standpunkte auf die spezielle Anwendung des vorher wörtlich angeführten §. 20 des Gesetzes über, so kann sich auch daraus nur eine Bestätigung des über die B.sche Phantasie bereits vom allgemeinen Standpunkte aus gefundenen Urtheils ergeben.

Die sonst wohl als zweifelhaft ventilirte Frage von der Auslegung des §. 20 kann im vorliegenden Falle auf sich beruhen. Denn es handelt sich hier nicht um einen Auszug oder ein Arrangement im Unterschiede von einer sonstigen Bearbeitung eines fremden Musikstücks*), sondern die B.sche Phantasie macht jedenfalls den Anspruch, eine derartige »Bearbeitung« der Meyerbeerschen Opernmotive zu sein, daß dieselbe als eine »eigenthümliche Komposition« betrachtet werden müsse. Dieses ist nun aber nach dem unzweideutigen Ergebnisse der genauen technischen Prüfung keineswegs der Fall. Vielmehr hat sich danach ein namhafter, ja wohl der größere Theil der sogenannten B.schen Bearbeitung als eine nicht-eigenthümliche Komposition ergeben, welche aus einem fremden Originalwerke auf mechanischem Wege entlehnt und ohne Genehmigung des Verfassers herausgegeben worden ist.

Der vorliegende Fall ist also wiederum von der Art, daß die Ausbeutung fremder Melodien ebenso klar und entschieden auf der Grundlage des Deutschen und insbesondere des Preußischen

---

*) In dieser Beziehung hat das Gutachten des musikalischen Sachverständigen-Vereins vom 10. Dezember 1858 (in U. S. wider H.) Folgendes ausgeführt:

„Der §. 20 unseres Gesetzes vom 11. Juni 1837 verpönt, nach richtiger Auslegung, alle ohne Genehmigung des Verfassers herauszugebenden Arrangements als solche.

Man kann zwar den §. 20 nach seiner Wortfassung so auslegen, daß man das ganze Gewicht der Bestimmung auf das Kriterium der nicht-eigenthümlichen Kompositionen legt, und danach ebensowohl einen Auszug oder ein Arrangement (für einzelne Instrumente) wie jede sonstige Bearbeitung nur dann dem Nachdruck gleichachtet, wenn der Auszug, das Arrangement oder die sonstige Bearbeitung nicht als eigenthümliche Komposition zu betrachten ist. Danach wäre im Gesetze die Möglichkeit offen gelassen, daß unter Umständen auch ein Auszug oder ein Arrangement als eigenthümliche Komposition, mithin als erlaubt, angesehen werden könnte.

Allein nicht nur sachgemäßer, sondern auch durch die legislativen Vorarbeiten vollkommen bestätigt, ist diejenige Auslegung des §. 20, wonach Auszüge und Arrangements (bei mangelnder Genehmigung des Verfassers) in allen Fällen dem Nachdrucke gleichgeachtet werden sollen, sonstige Bearbeitungen aber nur dann, wenn dieselben im konkreten Falle nicht als eigenthümliche Kompositionen betrachtet werden können; dergestalt, daß nach unserm Gesetze Auszüge und Arrangements als solche immer eine Spezies der nicht-eigenthümlichen Bearbeitungen bilden. Vergl. Hitzigs Kommentar S. 79: Man überzeugte sich ferner, daß die Anfertigung von veränderten Arrangements eines Musikstücks sich nur als Nachdruck betrachten lasse, da hierzu nur Kenntniß der Musik, nicht die Gabe eigener Komposition in Anspruch genommen werde.“

Rechts, wie nach der Französischen Rechtsansicht von dem sogenannten »Eigenthum an der Melodie« unter die Kategorie der nachdruckgleichen Benutzung und verbotener Nachbildung einer fremden Komposition gebracht werden kann und muß.

Freilich ist nicht zu verkennen, daß die zur Zeit noch immer herrschende leidige Observanz dieser rechtlich begründeten und strengen Auffassung entgegenzustehen scheint. Denn der musikalische Markt ist fast überschwemmt mit Machwerken, welche mehr oder weniger lediglich auf mechanischer Ausbeutung fremder Musikwerke beruhen und nicht minder als die hier in Rede stehende Phantasie einem wenigstens partiellen Nachdruck gleichzuachten sein würden. Allein es ist weder die Schuld unseres Gesetzes, noch unserer Praxis, wenn jene Machwerke thatsächlich nicht zu der ihnen gebührenden Be- und Verurtheilung gelangen. Der musikalische Sachverständigen-Verein hat es nicht unterlassen, in den erst seit einigen Jahren wieder zu seiner Prüfung gekommenen Fällen den auch in dem vorliegenden Fall festgehaltenen Standpunkt sowohl in technischer als in rechtlicher Beziehung mit voller Entschiedenheit einzunehmen.

Aus diesen Gründen ertheilt der unterzeichnete Sachverständigen-Verein sein pflichtmäßiges Gutachten dahin:

> daß die oben näher bezeichnete B.sche Phantasie, in Gemäßheit der §§. 1, 2, 19, 20 des Gesetzes vom 11. Juni 1837, als eine einem verbotenen und zwar partiellen Nachdruck gleichzuachtende Bearbeitung einzelner Stücke und Motive aus der im Verlage von Bote u. Bock im Klavier-Auszuge erschienenen Meyerbeerschen Oper Dinorah anzusehen sei.

So beschlossen in der Sitzung, Berlin am 24. August 1860.

Königlicher Musikalischer Sachverständigen-Verein.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde die Untersuchung wegen Nachdrucks gegen den Verlagsbuchhändler N. in E. eingeleitet, und demnächst durch Urtheil des dortigen Kreisgerichts vom 26. Oktober 1860 dahin erkannt, daß derselbe des Nachdrucks schuldig und mit einer Geldbuße von 50 Thalern zu bestrafen, auch die vorräthigen Exemplare der bei ihm herausgegebenen Phantasie zu konfisziren.

Auf die von dem Angeklagten dagegen eingelegte Appellation ist das Erkenntniß in zweiter Instanz lediglich bestätigt worden und zwar aus folgenden Gründen:

Der erste Richter, das Königliche Kreisgericht zu E., hat in seinem Erkenntnisse vom 26. Oktober 1860 als thatsächlich festgestellt angenommen,

> daß die im Verlage des Angeklagten erschienene Phantasie in Form eines Potpourri über Motive der Oper »die Wallfahrt nach Ploërmel von Meyerbeer« für das Pianoforte von B. eine einem verbotenen und zwar partiellen Nachdruck gleichzuachtende Bearbeitung einzelner Stücke und Motive aus der im Verlage von Bote u. Bock im Klavier-Auszuge erschienenen Meyerbeerschen Oper Dinorah ist,

und hat, da von dem Königlichen Hof-Musikalienhändler Gustav Bock zu Berlin als alleinigem Inhaber der Musikalienhandlung Bote u. Bock daselbst, welcher das ausschließliche Verlagsrecht der Meyerbeerschen Oper »Dinorah oder die Wallfahrt nach Ploërmel« Klavier-Auszug mit Text zusteht, die Untersuchung wider den Angeklagten ausdrücklich beantragt worden, letzterer auch keine Genehmigung zur Herausgabe der bei ihm erschienenen Phantasie von dem Verleger der Dinorah eingeholt und erhalten hat, auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 wegen Nachdrucks den Angeklagten mit einer Geldbuße von 50 Thalern, im Unvermögensfalle 3 Wochen Gefängniß bestraft und außerdem die Konfiskation der vorräthigen Exemplare der im Verlage des Angeklagten erschienenen obgedachten Phantasie ausgesprochen.

Gegen diese Entscheidung ist von dem Angeklagten rechtzeitig das Rechtsmittel der Appellation eingelegt, dasselbe auch rechtzeitig gerechtfertigt worden.

Indem er unter Wiederholung seiner früheren Behauptung, daß die in seinem Verlage erschienene »Phantasie in Form eines Potpourri über Motive der Oper Dinorah von B.« eine eigenthümliche Komposition sei, worin die geistige Arbeit des Komponisten vorwiegend, und nur die

Komposition von Meyerbeer als Motiv theilweise zu Grunde gelegt worden, den ihm gemachten Vorwurf des Nachdrucks von sich ablehnt und insofern die thatsächliche Feststellung des ersten Richters angreift, insbesondere das derselben zu Grunde liegende Gutachten des musikalischen Sachverständigen-Vereins zu Berlin unter Aufführung verschiedener Spezialitäten als durchaus unrichtig bezeichnet, hat er zur Widerlegung dieses Gutachtens und zum Nachweis, daß die fragliche Phantasie eine Bearbeitung der Meyerbeerschen Oper Dinorah sei, welche als eine eigenthümliche Komposition zu betrachten, auf das anderweite Gutachten mehrerer Musikverständigen Bezug genommen und deren Vernehmung beantragt.

Nach dem Gesetze vom 11. Juni 1837 §§. 17 und 31 in Verbindung mit Nr. 4 der Instruktion vom 15. Mai 1838 — Ges.-Samml. S. 277 ff. — unterliegt jedoch die Begutachtung der Frage, ob eine unerlaubte Vervielfältigung musikalischer Kompositionen vorhanden, ob ein Musikstück als eigenthümliche Komposition oder nach §. 20 des obgedachten Gesetzes als eine dem Nachdruck gleich zu achtende Bearbeitung zu betrachten, außer dem Richter lediglich einem Sachverstädigen-Verein, welcher zu diesem Behufe aus Musikverständigen gebildet ist und unter denen sich wenigstens zwei Musikhändler befinden müssen. Die Instruktion vom 15. Mai 1838 enthält demnächst noch nähere Vorschriften über die Art und Weise der Berathung dieses Vereins, sowie über die Fassung eines gültigen Beschlusses, auch sind die den Verein bildenden Sachverständigen als solche ein für alle Mal vereidigt. Alle diese Umstände schließen daher die Begutachtung der obigen Fragen durch anderweite Sachverständige aus, und wenn in dieser Beziehung noch irgend ein Zweifel aufkommen könnte, so wird dieser beseitigt durch Nr. 4 der mehrerwähnten Instruktion, wonach, wenn dem Richter es zweifelhaft, ob ein Nachdruck oder unerlaubter Abdruck vorliegt, die Begutachtung darüber ausschließlich dem Sachverständigen-Verein zustehen soll. Daß aber diese Vorschriften noch jetzt gelten und zu beachten sind, ergiebt §. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849, und wenn auch der erkennende Richter nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlung geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, folglich auch das Gutachten des Königlichen Sachverständigen-Vereins seiner selbstständigen Prüfung zu unterziehen hat, so folgt daraus noch nicht die Befugniß, dem Gutachten des Sachverständigen-Vereins das Gutachten anderer einzelner Sachverständigen entgegenzusetzen.

Die von dem Angeklagten beantragte gutachtliche Vernehmung anderweiter Sachverständigen, deren bessere Qualifikation zur Abgabe des fraglichen Gutachtens auch überdies in keiner Weise irgendwie motivirt ist, mußte daher als gesetzlich unstatthaft unterbleiben.

Wenn hiernächst Angeklagter noch hervorgehoben, wie der musikalische Sachverständigen-Verein selbst anerkenne, daß seine jetzige Interpretation mit der bisherigen Observanz im entschiedenen Widerspruch stehe, und daß es Tausende von Bearbeitungen derselben Art, wie die B.sche gebe, an deren Eigenthümlichkeit und Straflosigkeit bisher niemals Jemand gezweifelt habe, so steht dem entgegen, einmal, daß das Urtheil Dritter unerheblich, sodann aber, daß dem Sachverständigen-Verein überlassen bleiben muß, von der früheren Observanz abzuweichen und mit mehr Strenge aufzutreten, wenn er wahrgenommen, daß in Folge der früheren minder strengen Auffassung der musikalische Markt mit Machwerken fast überschwemmt worden ist, welche mehr oder weniger lediglich auf mechanischer Ausbeutung fremder Musikwerke beruhen und so die eigentliche Kunst benachtheiligen. Jedenfalls können diese Umstände den Angeklagten nicht schuldlos machen, und eben so wenig kann, daß Andere, welche sich mit ihm in gleicher Lage befinden, nicht zur Untersuchung und Strafe gezogen worden sind, seine Straflosigkeit herbeiführen, da nach §. 15 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 eine Untersuchung und Bestrafung wegen Nachdrucks nur auf Antrag des Verletzten eintritt, mithin ausgeschlossen bleibt, wo es an einem solchen Antrage fehlt.

Für das Recht des Angeklagten zum Verlage der B.schen Phantasie spricht auch nicht, daß, wie er behauptet und unter Beweis gestellt hat, Meyerbeer seine Oper Dinorah noch an einen Verleger in Frankreich verkauft hat, und daß zwischen Preußen und Frankreich keine Konvention bezüglich des Nachdrucks besteht, da das Gesetz vom 11. Juni 1837 den Schutz der Preußischen Unterthanen bezweckt und daher gegen Jeden zur Anwendung zu bringen ist, welcher im Inlande das Verlagsrecht eines Inländers beeinträchtigt.

Es mußte daher die in Betreff vorstehender Anführungen des Angeklagten beantragte Beweisaufnahme als unerheblich ebenfalls ausgesetzt bleiben.

Hiernach und mit Rücksicht auf das gehörig motivirte Gutachten des musikalischen Sachverständigen-Vereins, welches zu wesentlichen Bedenken in keiner Weise Veranlassung giebt, und wonach die B.sche Bearbeitung eine nicht eigenthümliche Komposition, vielmehr aus der Oper Dinorah auf mechanischem Wege entlehnt ist, muß daher die obige thatsächliche Feststellung des ersten Richters als unerschüttert auch in gegenwärtiger Instanz der Entscheidung zu Grunde gelegt werden — §. 126 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und Artikel 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852; — nach derselben hat sich aber der Angeklagte des verbotenen Nachdrucks schuldig gemacht, er unterliegt mithin der im §. 10 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 angedrohten Strafe und, da die im ersten Erkenntnisse festgesetzte Geldbuße das niedrigste Strafmaaß nicht überschreitet, auch die substituirte Gefängnißstrafe der Vorschrift des §. 17 des Strafgesetzbuchs entspricht, so konnte die Bestätigung des ersten Erkenntnisses einem Bedenken nicht unterliegen.

Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht eingelegt.

Bei der praktischen Wichtigkeit der vorstehend entschiedenen Prinzipienfrage darf angenommen werden, daß sowohl der Inhalt des Gutachtens als auch des Erkenntnisses von allgemeinem Interesse sein wird.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. März 1863. № 12.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Richter im Bezirk des Kammergerichts, und
der Referendarius Graf von Stosch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Versetzt sind:
der Gerichts-Assessor Dr. Ullmann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Kammergerichts, und
der Gerichts-Assessor Lorenz aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt.

Der Gerichts-Assessor von Below in Marienwerder ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Gerdauen, und
der Gerichts-Assessor Orlovius in Folge seiner Ernennung zum Bürgermeister der Stadt Marienwerder
aus dem Justizdienste geschieden.

2. Referendarien.

Der Auskultator Emil Karl Bernard ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Ratibor ernannt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Rump bei dem Kreisgericht in Schönlanke, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Filehne,
der Gerichts-Assessor Czwalina bei dem Kreisgericht in Kosten, und
der Gerichts-Assessor Boas bei dem Kreisgericht in Namslau.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath Dannenberg in Pr. Stargardt als Stadt- und Kreisgerichts-Rath an das Stadt- und Kreisgericht in Danzig,
der Kreisgerichts-Rath Augustin in Züllichau an das Kreisgericht in Guben,
der Kreisrichter von Müntz in Laasphe an das Kreisgericht in Hamm, und
der Kreisrichter Fendler in Namslau an das Kreisgericht in Trebnitz.

Dem Kreisgerichts-Rath Theremin in Spandau ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, und
dem Kreisgerichts-Rath Frege in Lübbenau bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Der bei dem Kreisgericht in Münsterberg angestellte Kreisrichter von Kessel ist vom 1. Juli d. J. ab pensionirt.

Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair, Rechnungs-Rath Holland in Stettin ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, und
dem Kreisgerichts-Sekretair Freitag in Samter und

dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Knispel in Leobschütz der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwalts-Gehülfen sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Angern bei dem Kreisgericht in Angermünde, und
der Gerichts-Assessor Nitze bei dem Kreisgericht in Oppeln.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Kreisgerichts-Direktor Reimer in Labiau bei den Gerichten erster Instanz zu Königsberg i. Pr., mit der Verpflichtung, fortan den Titel „Justizrath“ zu führen,
der Kreisrichter Rauschning in Liebstadt bei dem Kreisgericht in Neidenburg, ferner
der Kreisrichter Riepel in Belzig, und
der Gerichts-Assessor Lazarus,
beide bei dem Kreisgericht zu Wriezen a. d. O., mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Neustadt-Eberswalde.

Versetzt sind:
der Rechtsanwalt und Notar Brebeck in Lötzen an die Gerichte erster Instanz zu Königsberg i. Pr., und
der Rechtsanwalt und Notar Küster in Rummelsburg an das Kreisgericht in Heiligenstadt.

E. In der Rheinprovinz.

Der Referendarius Keetmann ist zum Assessor bei dem Landgericht in Cleve ernannt worden;
der Landgerichts-Assessor Jäger ist in Folge der Annahme seiner Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Elberfeld, und
der Landgerichts-Assessor Bachem in Folge seiner Ernennung zum Bürgermeister in Ratingen aus dem Justizdienste geschieden;
der Notar Bieler in Opladen ist vom 1. April d. J. ab in den Friedensgerichtsbezirk Crefeld, im Landgerichtsbezirk Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Crefeld, versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 23.

Allgemeine Verfügung vom 13. März 1863, — betreffend die früher unter dem Titel: »Mittheilungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin zur Beförderung der Sicherheitspflege«, jetzt unter der Bezeichnung »Central-Polizei-Blatt« erscheinende Zeitschrift.

Allgemeine Verfügung vom 30. März 1850 (Just.-Min.-Bl. S. 118).
Allgemeine Verfügung vom 4. Juni 1852 (Just.-Min.-Bl. S. 210).

Durch die allgemeine Verfügung vom 4. Juni 1852 sind sämmtliche Königliche Appellationsgerichte, desgleichen die Stadt- und resp. Kreisgerichte, sowie die Herren Ober-Prokuratoren angewiesen worden, die früher unter dem Titel »Mittheilungen des Königlichen Polizei-Präsidii zu Berlin zur Beförderung der Sicherheitspflege«, jetzt unter der Bezeichnung »Central-Polizei-Blatt« erscheinende Zeitschrift zu halten, und die Kosten dafür aus den betreffenden Fonds zu entnehmen.

Nach den gemachten Erfahrungen ist indeß nicht für alle Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft ein Bedürfniß zum Halten dieser Zeitschrift als vorhanden anzuerkennen; es wird sich dasselbe vielmehr auf die größeren Gerichte, beziehungsweise auf die bei diesen fungirenden Beamten der Staatsanwaltschaft beschränken.

Mit Rücksicht hierauf wird es fortan dem Ermessen der Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft überlassen, ob sie es für zweckmäßig und nützlich erachten, die Zeitschrift ferner zu halten. Diejenigen Gerichte, bei welchen im Einverständnisse mit den Beamten der Staatsanwaltschaft diese Frage verneint wird, werden unter Abänderung der allgemeinen Verfügung vom 4. Juni 1852 hierdurch ermächtigt, vom 1. Januar künftigen Jahres ab das Abonnement auf die gedachte Zeitschrift aufzugeben.

Berlin, den 13. März 1863.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 603. Crim. 59. Vol. III.

Num. 24.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Januar 1863.

Entschädigungsansprüche, welche darauf beruhen, daß bei der Ausführung einer Separation und der damit verbundenen Grabenarbeiten von den betreffenden Personen ein grobes oder mäßiges Versehen begangen worden, sind nicht von den Auseinandersetzungsbehörden, sondern von den Gerichten zu entscheiden.

Verordnung vom 20. Juni 1817 §. 3 Nr. 3 und §. 4 (Ges.-Samml. S. 161).
Verordnung vom 30. Juni 1834 §§. 7 und 8 (Ges.-Samml. S. 96).

Auf den von der Königlichen General-Kommission zu Merseburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu W. resp. der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu E. anhängigen Prozeßsache

des Grafen von H. auf W., Klägers,

wider

die Mitglieder der sogenannten Baukommission, nämlich:

1) den Freiherrn von W.,
2) den Bürgermeister R. und
3) den Kaufmann K., sämmtlich zu W., Verklagte,

betreffend Entschädigung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In der Spezial-Separation von W. ist der Auseinandersetzungsplan im Jahre 1860 zur Ausführung gebracht, der Rezeß jedoch bis jetzt noch nicht abgeschlossen.

Bei Festsetzung der Ausführungsmodalitäten wurde unter kommissarischer Vermittelung aus der Mitte der Separations-Interessenten eine sogenannte Baukommission — aus den in rubro genannten Verklagten bestehend — erwählt, und ihr der Auftrag ertheilt, unter oberer Leitung der Spezial-Kommission für die ordnungsmäßige Ausführung der nach dem Separationsplane neu anzulegenden Wege und Gräben Sorge zu tragen, die Bauten zu dirigiren, die Arbeitslöhne auszuzahlen u. s. f.

Gegen die Mitglieder dieser Kommission hat der Graf von H. auf W., in seiner Eigenschaft als Besitzer einiger, in der Nachbarflur A. belegener, bei der Separation nicht betheiligter Wiesengrundstücke unterm 21./25. November 1861 bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu W. eine Entschädigungsklage mit dem Antrage erhoben:

zu erkennen, daß die Verklagten, und zwar Einer für Alle und Alle für Einen, schuldig, dem Kläger 170 Thaler nebst 5 pCt. Zinsen vom 1. August 1861 ab zu zahlen.

In der Klage wird behauptet, daß die aus den Verklagten bestehende sogenannte Baukommission im Herbste 1860 ihre Thätigkeit begonnen und in den bisherigen Entwässerungsanlagen der Feldmark W. verschiedene — mit Bezug auf einen Situationsplan speziell bezeichnete — Aenderungen und Neuerungen vorgenommen habe, daß am 27., 28. und 29. Juni 1861 in der goldenen Aue und insbesondere auf den Bergpartieen um und resp. oberhalb W. ein mit einzelnen Unterbrechungen andauernder, wenn auch nicht in plötzlichen gewitterhaften Ergüssen auftretender Regen gefallen sei, daß die von den Bergabhängen herabströmenden Wassermassen sich in den neuen Entwässerungsanlagen gesammelt und auf die dem Kläger gehörigen, in der benachbarten Feldmark belegenen — ihm bei deren im Jahre 1850 erfolgten Separation zugetheilten — Wiesengrundstücken Nr. 39a. und b. dergestalt ergossen hätten, daß dieselben am 28., 29. und 30. Juni vollständig unter Wasser gesetzt worden, die Höhe des Wassers auf diesen Wiesen durchschnittlich 1—2 Fuß betragen habe, und daß hierdurch und durch die Ablagerung der lehmigen Bestandtheile des Wassers auf den mit vortrefflichen und starken, zum Schaffutter geeigneten Grase bestandenen Wiesen, 17 Morgen derselben gänzlich verschlemmt und

zur Gewinnung von Futter untauglich geworden, und daß, da der Nutzungswerth pro Morgen auf 10 Thaler zu veranschlagen sei, der dem Kläger durch die Ueberschwemmung entstandene Gesammtschaden auf 170 Thaler sich belaufe. Dieser Schaden soll durch ein grobes, jedenfalls durch ein mäßiges Versehen der Verklagten dem Kläger verursacht sein. In dieser Beziehung wird zunächst geltend gemacht, daß das Regenwasser die Richtung auf die Wiesen des Klägers nicht hätte nehmen und die Ueberschwemmung derselben nicht hätte eintreten können, wenn damals die früheren von den Verklagten veränderten Entwässerungsanlagen noch bestanden hätten, daß diese älteren Anlagen vor Vollendung der neueren nicht hätten beseitigt werden dürfen, und daß die Verklagten — selbst wenn sie nicht Sachverständige gewesen — diesen Erfolg sogar ohne Anwendung von Aufmerksamkeit, jedenfalls bei Anwendung eines gewöhnlichen Grades einer solchen, für den Fall eines erheblichen Regens, um so mehr hätten voraussehen müssen, je größer bei der Wichtigkeit ihrer Funktionen auch für die bei der Separation nicht betheiligten Nachbargrundstücke ihre Pflicht gewesen sei, mit Aufmerksamkeit und Sachkenntniß zu handeln, und jemehr sich mit dieser Pflicht ihre Verantwortlichkeit für ihre Handlungen gesteigert habe (§. 9 Tit. 3 Th. I. des Allg. Landrechts). Es wird aber ferner hervorgehoben, daß, wenn einmal die alten Entwässerungsanlagen beseitigt waren, die Baukommission Anstalten hätte treffen müssen, welche geeignet waren, in einer den benachbarten Grundstücken unnachtheiligen Weise bei eintretendem Regenwetter die Wassermassen aufzunehmen und weiter zu führen, daß sie das aber unterlassen habe, und daß — wie durch speziellere Darlegung der Lokalitätsverhältnisse zu begründen versucht wird — die mangelhafte und unzureichende Beschaffenheit der beiden vorhandenen Gräben dergestalt auf der Hand gelegen habe, daß sie selbst von Nicht-Sachverständigen ohne Aufmerksamkeit oder doch bei Anwendung nur eines mäßigen Grades derselben hätte erkannt werden müssen.

Indem über die in der Klage angeführten Behauptungen durch Zeugen, Sachverständige, durch Berufung auf frühere, die Aufnahme eines Beweises zum ewigen Geständnisse betreffende Verhandlungen u. s. f. Beweis angetreten ist, wird unter Allegirung der §§. 18 ff. Tit. 3, §§. 11 ff. Tit. 6 und §. 29 Tit. 6 Th. I. des Allg. Landrechts die beantragte solidarische Verurtheilung der Verklagten zur Entschädigung des Klägers für begründet erachtet.

Die Klage wurde von der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu W. eingeleitet, und von den Verklagten, welche die Einwendungen der Inkompetenz des Gerichts und der Litispendenz erhoben, mit dem Antrage, über diese Einwendungen präjudiziell zu erkennen, beantwortet. Den Einwand der Inkompetenz stützten sie darauf, daß das Separationsverfahren über die Feldmark W. noch schwebe, daß die Verklagten in ihrer Eigenschaft als Baukommission der Separations-Interessenten resp. gehandelt hätten und belangt würden, und daß deshalb nach §§. 3—14 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und §§. 7. 8 der Verordnung vom 30. Juni 1834 die Verhandlungen des vorliegenden Prozesses nicht vor die ordentlichen Gerichte, sondern vor die Königliche General-Kommission gehöre; den Einwand der Litispendenz darauf, daß Kläger selbst — wie die desfallsigen in Bezug genommenen Verhandlungen der Auseinandersetzungsbehörde ergeben würden — seine Beschwerden über die in Frage stehenden angeblichen Beschädigungen bei der Königlichen General-Kommission zur Anzeige gebracht habe, und diese darüber kommissarische Verhandlungen habe aufnehmen lassen. Event. behaupteten sie, daß die in der Klage enthaltene Beschreibung der Terrain-Verhältnisse in verschiedenen Punkten unrichtig, dem Kläger ein Schaden in der Art und in dem Umfange, wie er behaupte, nicht entstanden, resp. daß derselbe durch die Handlungen der Verklagten nicht verursacht und diese für den Schaden zu haften nicht verpflichtet seien, wobei noch der Mitbeklagte von W. sich für die spätere Klagebeantwortung den Nachweis vorbehielt, daß er bei den Handlungen, aus denen Kläger seinen Anspruch ableite, nicht betheiligt gewesen.

Der Kläger replizirte und suchte namentlich den Präjudizial-Einwand der gerichtlichen Inkompetenz mit Hinweisung darauf, daß die Klage nicht gegen die Baukommission, sondern gegen die einzelnen Personen, aus denen dieselbe bestehe, gerichtet, auf ein bei Ausrichtung ihres Auftrages begangenes Versehen begründet, und Kläger nicht Interessent der Separation sei, und unter Bezugnahme auf die Präjudikate des Königlichen Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 2. November 1848 (Just.-Minist.-Bl. von 1849 S. 217) und 22. September 1860 (Just.-Minist.-Bl. von 1861 S. 273) zu widerlegen, bestritt auch, unter Bezugnahme auf die desfallsigen Verhandlungen der Königlichen General-Kommission, den Einwand der Litispendenz, und beantragte die Abgabe der Sache an die Königliche Kreisgerichts-Deputation zu C., welche auch erfolgte. In dem Audienztermin vom 4. Februar 1862 resolvirte die Königliche Kreisgerichts-Deputation zu C. auf Einforderung der zuletzt erwähnten Verhandlungen der Königlichen General-Kommission.

Inzwischen hatte die Königliche General-Kommission zu Merseburg schon unterm 4. Januar 1861 bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu W. die Abgabe der Sache an sie verlangt, und da die Königliche Kreisgerichts-Kommission in dem Antwortschreiben vom 11. Januar deff. J. diesen Antrag ablehnte, und der Königlichen General-Kommission die Erhebung des Kompetenz-Konflikts anheimstellte, bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Naumburg Beschwerde geführt, welches jedoch auf den Bericht der Königlichen Kreisgerichts-Kommission dieser Beschwerde keine Folge gab.

Vor Abhaltung des von der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu C. hierauf anderweit auf den 9. April 1862 anberaumten Audienztermins erhob nunmehr die Königliche General-Kommission durch Beschluß vom $\frac{\text{28. März}}{\text{4. April}}$ 1862 den Kompetenz-Konflikt, worauf das Rechtsverfahren einstweilen eingestellt wurde.

Beide Theile haben sich über den Kompetenz-Konflikt erklärt, die Verklagten zustimmend, der Kläger denselben für unbegründet erachtend; der Königlichen General-Kommission sind die Erklärungen der Partien mitgetheilt worden.

Die Königliche Kreisgerichts-Kommission zu W., resp. die Königliche Kreisgerichts-Deputation zu C., und das Königliche Appellationsgericht zu Naumburg erachten in ihren gutachtlichen Berichten den Kompetenz-Konflikt für unbegründet. Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten findet nach Inhalt seines an den Gerichtshof gerichteten Schreibens vom 21. Juli 1862 keine Veranlassung, den Kompetenz-Konflikt zurückzunehmen, hat aber zur Begründung desselben nichts hinzuzufügen.

Der Kompetenz-Konflikt ist für unbegründet zu erachten. Die Königliche General-Kommission, davon ausgehend, daß die Klage auf die Behauptungen gestützt sei,

1) daß das Grabennetz bei der Separation an sich fehlerhaft projektirt, und
2) außerdem auch bei Ausführung der Grabenbauten Seitens der Baukommission ordnungswidrig und unzweckmäßig vorgegangen sei,

führt zur Begründung des erhobenen Kompetenz-Konflikts Folgendes an:

Das Grabennetz bilde einen integrirenden Theil des Auseinandersetzungsplans, Streitigkeiten über dessen Zweckmäßigkeit, über Lage, Breite und Tiefe der Gräben seien somit Erinnerungen gegen den Plan selbst und könnten folgeweise nur vor der General-Kommission zum Austrage kommen. Gleichgültig sei hierbei, ob derartige Widersprüche von unmittelbaren Theilnehmern der Separation oder von Dritten ausgehen. Sie beträfen unter allen Umständen den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, dessen Regulirung nach §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 ausschließlich der General-Kommission gebühre. Da nun im vorliegenden Falle der klägerische Anspruch wesentlich mit durch die Behauptung begründet werde, daß die Wasserabzüge unzweckmäßig und zum Nachtheil des Klägers projektirt worden, so müsse Letzterer auch als Plan-Monent vor der Auseinandersetzungsbehörde Recht nehmen, um so mehr, als es sich hier zugleich um ein landespolizeiliches Interesse handle, dessen Wahrnehmung nach §. 4 der Verordnung vom 20. Juni 1817 der General-Kommission zustehe und obliege. Daß ein zweiter Klagegrund, mäßiges oder grobes Versehen Seitens der Baukommission bei Ausführung der Grabenbauten, hingestellt worden, würde an sich schon nach Obigem in der Kompetenzfrage nichts ändern können. Es komme aber auch hinzu, daß auch, wenn dieses zweite Fundament die einzige Grundlage der Klage bildete, dennoch nicht das ordentliche Gericht, sondern die Königliche General-Kommission kompetent sein würde, weil diese Behörde es sei, welche für die ordnungsmäßige und zweckmäßige Ausführung der planmäßig projektirten Anlagen Sorge zu tragen und alle dabei vorkommenden Streitigkeiten nach §. 7 a. a. O. zu entscheiden habe. Wenn bei den früheren, über die Abgabe des Prozesses an die Königliche General-Kommission gepflogenen Verhandlungen die Königliche Kreisgerichts-Kommission sich zur Begründung des Gegentheils auf den §. 8 Alinea 2 a. a. O. bezogen habe, wonach weder den unmittelbaren Theilnehmern an dem Hauptgeschäft, noch auch dritten Personen die Einlassung auf solche Punkte, welche nicht nothwendig zur Verhandlung gehören, wider ihren Willen aufgedrungen werden soll, so finde diese Bestimmung auf den vorliegenden Fall keine Anwendung, weil es sich hier nicht um ein Nebengeschäft handle, sondern um den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, den Plan selbst und resp. die Folgen, welche dessen Ausführung mit sich gebracht habe. Endlich sei noch zu bemerken, daß über den Gegenstand des Streites, namentlich über die Frage, wodurch die Ueberfluthung der Wiesen veranlaßt worden, bereits in Folge einer von der Gemeinde A. angebrachten Beschwerde die erschöpfendsten Erörterungen vor der Auseinandersetzungsbehörde stattgefunden haben.

Während der Verklagte sich auf seine Ausführungen in der Klagebeantwortung bezieht, und darnach

die Kompetenz der Königlichen General-Kommission für begründet hält, behauptet der Kläger, den Kompetenz-Konflikt für unbegründet erachtend, in seiner Erklärung, daß die Königliche General-Kommission von einer unrichtigen faktischen Voraussetzung ausgehe, wenn sie in ihrem Beschlusse annehme, daß die Klage darauf basirt sei, daß die Ueberfluthung der klägerischen Wiesen dadurch veranlaßt sei, daß bei Ausführung der neuen Gräben

a) das Grabennetz bei der Separation an sich fehlerhaft projektirt und

b) außerdem auch bei Ausführung der Grabenbauten Seitens der Baukommission ordnungswidrig und unzweckmäßig vorgegangen sei,

und hiernach ein prinzipales Klagefundament (zu a.) und ein sekundäres (zu b.) unterscheide, und jedes derselben nach §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 für geeignet halte, die Sache dem Rechtswege zu entziehen, indem er hervorhebt, daß die Klage sich durch Berufung auf die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich als eine auf eine unerlaubte Handlung außerhalb eines Vertrages begründete ankündige. Das grobe und resp. mäßige Versehen, welches den Verklagten zur Last falle, werde am Schlusse des Klagevortrages dahin hervorgehoben, daß

1) die Verklagten die alten Entwässerungsanlagen vor Vollendung der neuen beseitigt, und

2) nach dieser Beseitigung keine Anstalten getroffen hatten, welche geeignet waren, das Wasser in einer dem Kläger unnachtheiligen Weise abzuleiten.

Zur anschaulichen und vollständigen Darlegung des Sachverhältnisses und zur Führung des Nachweises, daß die Ueberfluthung dadurch veranlaßt werden mußte, sei es nothwendig gewesen, die in Betracht kommenden Lokal- resp. Niveau-Verhältnisse, und die alten und neuen Entwässerungsanlagen zu beschreiben und durch einen Situationsplan zu veranschaulichen; auch habe es der Erwähnung bedurft, daß die Verklagten von den Separations-Interessenten als s. g. Baukommission erwählt und mit Ausführung der projektirten Gräben beauftragt worden, weil es sonst nicht ersichtlich gewesen, wie die Verklagten überhaupt dazu gekommen seien, die den Grund der Ersatzforderung bildenden Handlungen vorzunehmen. Dagegen enthalte die Klage davon kein Wort, daß das Grabennetz bei der Separation an sich schlecht projektirt worden, und ebensowenig werde die Klage auf ein bloßes ordnungswidriges Vorgehen bei Ausführung der Grabenarbeiten basirt. Damit zerfielen die Ausführungen der Königlichen General-Kommission, welche davon ausgingen, daß Kläger als Monent gegen den Separationsplan auftrete und daß der Streit als ein den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung betreffender betrachtet werden muß. Aber selbst wenn diese Voraussetzungen begründet wären, würde der §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, weil Kläger nicht Separations-Interessent, die Klage nicht gegen die Separations-Interessenten oder gegen einen Theil derselben gerichtet sei, auch mit dem Zwecke und Bedürfnisse der Auseinandersetzung nichts gemein habe. Es wird dabei auf die in der Replik allegirten Präjudikate des Königlichen Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte Bezug genommen und ferner auszuführen gesucht, daß die Bestimmung des §. 8 der Verordnung vom 30. Juni 1834 gegen die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden im vorliegenden Falle spreche, und daß der im Beschlusse gleichfalls in Bezug genommene §. 4 der Verordnung vom 20. Juni 1817 zur Begründung der Kompetenz der Königlichen General-Kommission hinsichtlich des vorliegenden Rechtsstreites nicht herangezogen werden könne, da der Gegenstand des Prozesses das Auseinandersetzungs-Verfahren und das landespolizeiliche Interesse gar nicht berühre.

Mit dieser Ausführung stimmen die Gründe, welche in den gutachtlichen Berichten der Gerichtsbehörden für die Verwerfung des Kompetenz-Konflikts geltend gemacht worden, im Wesentlichen überein, und dieselben erscheinen auch in der That zutreffend.

Die Königliche General-Kommission stützt denselben zunächst und hauptsächlich auf die Vorschrift des §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Samml. S. 96), welche im Anschlusse an den §. 3 Nr. 3 der Verordnung vom 20. Juni 1817 (Gesetz-Samml. S. 161) bestimmt:

»In den Angelegenheiten, welche bei den General-Kommissionen anhängig sind, haben dieselben nicht nur den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweiten Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren, die hierbei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden, und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen, und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen.«

Die Bedingungen, unter welchen dieses Gesetz die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörde eintreten läßt, nämlich daß der zu entscheidende Rechtsstreit

a) entweder den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung oder solche Rechtsverhältnisse betreffe, die bei Ausführung derselben in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können;

b) daß die Ausführung der Auseinandersetzung von der Entscheidung des Rechtsstandes abhängig sei;

c) derselbe unter den Separations-Interessenten geführt werde;

liegen aber sämmtlich nicht vor.

Die Klage basirt lediglich auf die Behauptung, daß die Verklagten bei der Ausführung des ihnen von den Separations-Interessenten ertheilten Auftrages zur Ausführung der Grabenarbeiten ein grobes, mindestens mäßiges Versehen sich haben zu Schulden kommen lassen, indem sie die alten Entwässerungsanlagen vor Vollendung der neuen beseitigt hatten, ohne Anstalten zu treffen, welche geeignet waren, bei eintretendem Regenwetter die Wassermassen aufzunehmen und in einer den benachbarten Grundstücken unnachtheiligen Weise weiter zu führen, daß durch diese fehlerhaften Handlungen resp. Unterlassungen die Ueberfluthung der klägerischen, in der Nachbarschaft der Feldmark belegenen Wiesengrundstücke verursacht worden, resp. der dem Kläger dadurch erwachsene, auf 170 Thaler veranschlagte Schaden, dessen Ersatz, als einen außerhalb eines Kontrakts erlittenen, Kläger auf Grund der von ihm allegirten Vorschrift der §§. 18 ff. Tit. 3, §. 11 ff. §. 29 Tit. 6 Th. I. des Allg. Landrechts verlangt.

Daß dieser Anspruch nicht den Hauptgegenstand der zwischen den Separations-Interessenten schwebenden Auseinandersetzung betrifft, spricht von selbst. Die Königliche General-Kommission gelangt zu der Annahme, daß dies der Fall sei, lediglich durch die faktisch unrichtige Voraussetzung und resp. unlogische Schlußfolgerung,

daß der Kläger eine an sich fehlerhafte Projektirung des Grabennetzes bei der Separation als Hauptfundament hinstelle, mithin als Plan-Monent auftrete.

Allein auch abgesehen davon, daß jene faktische Annahme dem, was so eben als Fundament der Klage dargelegt worden ist, nicht entspricht, so würde doch immer, wenn Kläger auch eine fehlerhafte Projektirung des Grabennetzes in der Klage behauptet hätte, derselbe nicht als Plan-Monent betrachtet werden können, da er keine Abänderung des projektirten Grabennetzes, sondern lediglich Ersatz des ihm zugefügten Schadens von den Verklagten auf Grund des denselben zur Last gelegten Versehens verlangt. Der klägerische Anspruch betrifft aber auch nicht solche Rechtsverhältnisse, die bei Ausführung der unter den Separations-Interessenten stattfindenden Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, und eben so wenig kann die Ausführung jener Auseinandersetzung als abhängig von der Art und Weise, wie der vorliegende Rechtsstreit entschieden wird, betrachtet werden. Denn die Auseinandersetzung unter den Separations-Interessenten kann dadurch weder behindert noch beeinflußt werden, daß der Kläger mit dem vorliegenden Prozesse gegen die Verklagten durchdringt resp. in demselben unterliegt, und ebenso kann die Ausführung der Auseinandersetzung einen Einfluß auf die in dem gegenwärtigen Rechtsstreite zu erörternde Frage, ob der dem Kläger entstandene Schaden durch ein vertretbares Versehen der Verklagten verursacht worden, in keiner Weise üben. Der Kläger ist endlich — was im Beschlusse der Königlichen General-Kommission selbst als thatsächlich richtig anerkannt wird — nicht Interessent der Separation von W., und er richtet, wie aus dem oben präzisirten Fundamente derselben klar hervorgeht, seine Klage auch nicht gegen die Verklagten als Separations-Interessenten.

Es mangelt mithin an jeder Voraussetzung, welche geeignet wäre, die Anwendung des §. 7 a. a. O. zu rechtfertigen, und wenn die Königliche General-Kommission noch geltend macht, daß, auch wenn man annehmen wollte, daß ein bei Ausführung der Grabenbauten von den Verklagten begangenes grobes oder mäßiges Versehen die alleinige Basis der Klage bilde, dennoch nicht das ordentliche Gericht, sondern die Auseinandersetzungsbehörde kompetent sein würde, weil diese Behörde es sei, welche für die ordnungsmäßige und zweckmäßige Ausführung der planmäßig projektirten Anlagen Sorge zu tragen und alle dabei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden habe, so übersieht sie, daß es sich hier gar nicht um eine vorzunehmende Ausführung der Auseinandersetzung unter den Separations-Interessenten, sondern um Ersatz eines Schadens handelt, der einem Dritten durch ein Versehen zugefügt sein soll, welches Verklagte bei zur Ausführung der qu. Grabenbauten bereits vorgenommenen Handlungen begangen haben sollen.

Ganz dasselbe gilt von der in dem Beschlusse sich findenden Berufung auf den §. 4 der Verordnung

vom 20. Juni 1817, welcher den Auseinandersetzungsbehörden die Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesses überträgt, und von der daran geknüpften Behauptung,

»daß es sich hier zugleich um ein landespolizeiliches Interesse handle«,

da es ganz unerfindlich ist, wie der gegen die Verklagten wegen des ihnen zur Last gelegten Versehens erfolgte Entschädigungsanspruch das landespolizeiliche Interesse berühren konnte.

Auf den §. 8 der Verordnung vom 30. Juni 1834, welcher den Auseinandersetzungsbehörden die Befugniß ertheilt, ihre Vermittelung auch auf solche Geschäfte — sowohl unter den Hauptparteien als unter ihnen und anderen bei dem Gegenstande der Auseinandersetzung nicht betheiligten Personen — auszudehnen, deren Regulirung zwar in keinem nothwendigen Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande der bei ihnen anhängigen Auseinandersetzung steht, welche aber zur besseren Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen, gründet die Königliche General-Kommission ihren Kompetenz-Konflikt nicht; sie sucht nur die in dem Bericht der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu W. vom 27. Februar 1862 enthaltene Ausführung zu widerlegen, daß nach der in Alinea 2 dieses Paragraphen enthaltenen Bestimmung eine solche Vermittelung dritter, bei der Separation nicht betheiligter Personen wider ihren Willen nicht aufgedrungen werden könne. Sie erklärt diesen Paragraphen lediglich aus dem schon oben als unhaltbar dargelegten Grunde auf den vorliegenden Fall nicht für anwendbar, weil es sich hier nicht um ein Nebengeschäft, sondern um den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung handle.

Wenn aber endlich die Königliche General-Kommission am Schlusse ihrer Ausführung noch erwähnt, daß über den Gegenstand des Streites, namentlich über die Frage, wodurch die Ueberfluthung der Wiesen veranlaßt worden, bereits in Folge einer von der Gemeinde A. angebrachten Beschwerde erschöpfende Erörterungen vor der Auseinandersetzungsbehörde stattgefunden hätten, so ist dies offenbar ohne allen Einfluß auf die Beurtheilung der Kompetenzfrage.

Es war demnach, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 10. Januar 1863.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 887. K. 36. Vol. XIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. März 1863. № 13.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Zu Ober-Tribunals-Räthen sind ernannt:

der Appellationsgerichts-Rath Boswinckel in Hamm und
der Appellationsgerichts-Rath Lehmann in Frankfurt a. d. O.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Erste Präsident des Appellationsgerichts in Ratibor, Burchard, ist gestorben.

2. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath Hirschfeld in Marienwerder ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:

der Staatsanwalt Knebel in Posen bei dem Appellationsgericht in Ratibor,
der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Pfeiffer in Magdeburg bei dem Appellationsgericht daselbst,
der Kreisgerichts-Rath Ullrich in Frankfurt a. d. O. bei dem Appellationsgericht daselbst,
der Direktor der Gerichts-Deputation in Sigmaringen, Kreisgerichts-Rath Freusberg bei dem Justizsenat in Ehrenbreitstein,
der Staatsanwalt Delius in Heiligenstadt bei dem Appellationsgericht in Hamm,
der Kreisgerichts-Rath Doehner in Perleberg bei dem Appellationsgericht in Frankfurt a. d. O.,
der Staatsanwalt Hering in Münster bei dem Appellationsgericht daselbst,
der Staatsanwalt von Gr lman in Cottbus bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,
der Staatsanwalt Dr. Küßner in Bromberg bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg in Pr.,
der Kreisgerichts-Rath Krüger in Neu-Ruppin bei dem Appellationsgericht in Breslau,
der Kreisgerichts-Direktor Scholtz in Grätz bei dem Appellationsgericht in Posen,
der Kreisgerichts-Rath Kühne in Greifswald bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,
der Kreisrichter Graf von Rittberg in Frankfurt a. d. O. bei dem Appellationsgericht daselbst.

Der Appellationsgerichts-Rath Brodmann in Frankfurt ist an das Appellationsgericht in Halberstadt versetzt worden;
der Appellationsgerichts-Rath Kreis in Breslau ist gestorben.

3. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Lorenz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,
der Referendarius Fechner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,
der Referendarius Starck im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin, und
der Referendarius Pyrkosch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Dem Gerichts-Assessor Dr. jur. Roeder in Dortmund ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

4. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Hermann Ignatz Schwenger bei dem Appellationsgericht in Paderborn, und

der Auskultator Wilhelm Karl Heinrich von Heyden bei dem Kammergericht.

Der Referendarius Klewitz in Hamm ist an das Kammergericht versetzt worden;

der Referendarius Bürger in Breslau ist aus dem Justizdienste entlassen;

der Kammergerichts-Referendarius Treher ist gestorben.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Direktor des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums in Danzig, von Grodbeck, ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen, und

dem Kreisgerichts-Direktor Brose in Greifenhagen die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension, unter Verleihung des rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife, ertheilt;

die Stadtrichter Wentzel und von zur Westen in Berlin sind zu Stadtgerichts-Räthen,

der Gerichts-Assessor Johl zum Stadtrichter in Berlin, und

der Gerichts-Assessor Stute zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Hamm, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Unna,

ernannt;

der Kreisrichter Seidel in Greifenhagen ist als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin, und

der Kreisrichter Jensch in Lublinitz an das Kreisgericht in Grottkau versetzt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Rendanten Vogt in Marienburg ist der Karakter als Rechnungs-Rath,

den Kreisgerichts-Sekretairen Hausburg in Tiegenhoff, Hake in Preuß. Stargardt und Bardtke in Ratibor der Karakter als Kanzlei-Rath,

dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Rudolph in Bünde der rothe Adler-Orden IV. Klasse, und

dem Büreau-Assistenten Resag in Lübbenau das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen worden.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Schmieden in Frankfurt a. d. O. ist an das Kreisgericht in Posen versetzt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Schrader in Preuß. Stargardt,
der Rechtsanwalt und Notar Siewert zu Neustadt in Westpr.,
der Rechtsanwalt und Notar Dickmann in Elbing, und
der Rechtsanwalt und Notar Gomlicki in Graudenz.

Der Rechtsanwalt und Notar Orgler in Militsch ist zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Posen und zugleich zum Notar im Departement desselben, und

der Kreisrichter Guttmann zu Beuthen in Oberschlesien zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Posen und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Posen

ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 25.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. Februar 1863.

Nur derjenige, welcher selbst zum Betriebe eines Gewerbes befugt ist, darf dasselbe durch einen qualifizirten Stellvertreter ausüben lassen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze gilt nur zu Gunsten der Wittwe und der minderjährigen Kinder eines Gewerbtreibenden.

Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §§. 61, 62.
Verordnung vom 9. Februar 1849 §. 23*).

In der Untersuchung wider den Mühlenbesitzer Carl Z. zu S., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in der Sitzung vom 6. Februar 1863 xc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. vom 13. Oktober 1862 zu vernichten, und auf den Rekurs des Polizei-Anwalts das Erkenntniß

---

*) Vergleiche Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. I. S. 364.

des Königlichen Kreisgerichts zu S. vom 30. Juni 1862 dahin abzuändern, daß der Angeklagte wegen einer Gewerbepolizei-Kontravention zu einer Geldbuße von einem Thaler, im Unvermögensfalle zu einem Tage Gefängniß zu verurtheilen, ihm auch die Kosten aller Instanzen zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der §. 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849, betreffend die Einrichtung von Gewerberäthen und verschiedenen Abänderungen der Gewerbe-Ordnung, bestimmt:

daß den dort benannten Handwerkern, wozu auch Müller gehören, der Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes nur dann gestattet ist, wenn sie entweder in eine Innung nach vorgängigem Nachweis der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen sind, oder diese Befähigung vor einer Prüfungs-Kommission ihres Handwerks besonders nachgewiesen haben.

Der Mühlenbesitzer Carl Z. in S. ist nun beschuldigt, seit Jahresfrist das Müllergewerbe selbstständig betrieben zu haben, ohne dazu, weil er den Erfordernissen des §. 23 a. a. O. nicht entsprochen, befugt gewesen zu sein.

Der erste Richter, das Königliche Kreisgericht zu S., hat auch thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte sein Mühlengrundstück seit Jahresfrist eigenthümlich besitzt, daß dasselbe auch seitdem in Betrieb gehalten ist, daß ferner der Angeklagte weder in eine Innung aufgenommen ist, noch seine Befähigung vor einer Prüfungs-Kommission des Müllergewerkes nachgewiesen hat. Dennoch erklärt der erste Richter den §. 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 hier nicht für anwendbar, weil erwiesen sei, daß der Mühlenmeister K. seit drei Vierteljahren den Betrieb der Mühle des Angeklagten allein und ausschließlich versehe, der K. auch vor der Prüfungs-Kommission des Müllergewerkes in S. das Meister-Examen abgelegt und darüber einen Meisterbrief erhalten habe. Es komme deshalb dem Angeklagten die Bestimmung des §. 61 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zu statten, welcher durch die Verordnung vom 9. Februar 1849 nicht aufgehoben sei. Es könne deshalb noch jetzt jedes Gewerbe durch Stellvertretung ausgeübt werden, wenn der betreffende Stellvertreter selbst nach §. 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 zum selbstständigen Gewerbebetrieb qualifizirt sei.

Demgemäß ist der Angeklagte durch Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu S. vom 30. Juni 1862 freigesprochen.

Der Polizei-Anwalt legte Rekurs ein, welcher jedoch nach kontradiktorischer Verhandlung vom Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O. mittelst Erkenntnisses vom 13. Oktober 1862 zurückgewiesen wurde.

Gegen diese Entscheidung hat der Ober-Staatsanwalt mit Genehmigung des Justiz-Ministers in Gemäßheit des Artikels 129 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes eingelegt.

Diese Beschwerde muß auch für begründet erachtet werden.

Beide vorige Richter sprechen den Angeklagten von der ihm zur Last gelegten Gewerbepolizei-Kontravention frei, weil er nach §. 61 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 befugt gewesen sei, wie geschehen, das Müllergewerbe durch einen qualifizirten Stellvertreter ausüben zu lassen. Dies ist unrichtig. Der §. 61 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 gestattet keinesweges die Stellvertretung allgemein und unbedingt, sondern es können nach demselben nur die Befugnisse zum Gewerbebetriebe durch Stellvertreter ausgeübt werden, und aus der Vorschrift in §. 62 a. a. O., worin ausnahmsweise bestimmt ist, daß Wittwen und minorenne Erben Gewerbetreibender die Fortsetzung des Gewerbes durch einen qualifizirten Stellvertreter betreiben können, ergiebt sich unzweifelhaft, daß, abgesehen von dieser Ausnahme, nur derjenige, welcher zum Betriebe eines Gewerbes selbst befugt ist, dasselbe durch einen qualifizirten Stellvertreter ausüben darf.

Die Frage aber, wer zum Betriebe eines Gewerbes befugt ist, kann jetzt nicht mehr nach der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 allein, sondern muß vorzugsweise nach dem neueren Gesetze vom 9. Februar 1849 entschieden werden. Wer daher ein im §. 23 dieses Gesetzes benanntes Gewerbe — wozu auch das Müllergewerbe gehört — durch einen Stellvertreter ausüben will, muß ebenso wie der Stellvertreter auch selbst die Befugniß zu diesem Gewerbebetriebe besitzen, also nach §. 23 a. a. O. entweder in eine Innung aufgenommen sein, nach vorgängigem Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Gewerbes, oder diese Befähigung vor einer Prüfungs-Kommission des Handwerks besonders nachgewiesen haben.

Von diesen Grundsätzen geht auch das Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 26. April 1861 aus. (Archiv Bd. 9 S. 491.) Es erkennt als unbedingte Regel an, daß der, welcher eins der im §. 23 des Gesetzes vom 9. Februar 1849 benannten Gewerbe betreiben will, die Befähigung zu demselben in der dort vorgeschriebenen Weise nachgewiesen haben muß, und daß nur im Falle des §. 62 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hiervon eine Ausnahme eintritt, daß aber auch in diesem Ausnahmefalle wenigstens der Stellvertreter nach Maaßgabe des §. 23 des Gesetzes vom 9. Februar 1849 seine Befähigung für dies Gewerbe nachgewiesen haben muß.

Hiernach unterliegt das angefochtene Erkenntniß in Gemäßheit des Artikels 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung, und war, da dies Sachverhältniß von den vorigen Richtern genügend festgestellt ist, das erste den Angeklagten freisprechende Erkenntniß auf den Rekurs des Polizei-Anwalts nach §. 61 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und §§. 23 und 74 des Gesetzes vom 9. Februar 1849 dahin abzuändern, daß der Angeklagte wegen einer Gewerbepolizei-Kontravention zu einer Geldbuße von einem Thaler, im Unvermögensfalle zu eintägiger Gefängnißstrafe zu verurtheilen.

Aus der Bestrafung des Angeklagten folgt nach §. 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849, daß dem Angeklagten auch die Kosten aller Instanzen zur Last fallen.

Ob.-Trib. Nr. 40/63. Crim. I.
I. 1057. G. 64. Vol. VIII.

Num. 26.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. November 1862.

Wenn der jährliche Holzbedarf einer Dorfschule durch Anordnung der Königlichen Regierung festgestellt ist, so steht den Gemeindemitgliedern, welche das Holz zu liefern haben, der Rechtsweg dagegen nur in soweit offen, als derselbe bei öffentlichen Abgaben zulässig ist.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 12 §. 29.
Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 §. 18 (Ges.-Samml. S. 248).
Gesetz vom 24. Mai 1861 §. 15 (Ges.-Samml. S. 241).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brandenburg anhängigen Prozeßsache

der Schulgemeinde zu G., Klägerin,

wider

die Schullehrer- und Küsterstelle daselbst, Verklagte,

betreffend Lieferung von Brennholz,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Schullehrer- und Küsterstelle zu G. waren bei den vor der Separation der dortigen Feldmark jährlich vorgenommenen Verkavelungen der Holzbestände in den Gemeinde-Holzungen und Elslaaken eine Kossäthen- und außerdem die sogenannte St. Annen- oder Wurst-Kavel zugetheilt worden. Diese auf den Matrikeln der gerichtlichen Institute zu G. beruhenden Gerechtsame wurden bei Separation der Feldmark in der Art abgelöst, daß an Stelle der Kossäthenkavel — durch Vergleich — dem Werthe derselben entsprechend die Lieferung von 3 Klaftern kiefern Klobenholz und die unentgeltliche Anfuhr von 4 Fuhren Backbusch, welche die Eigenthümer der verpflichteten Holzreviere übernahmen, trat, während für die sogenannte St. Annenkavel durch Erkenntniß der Königlichen General-Kommission für die Kurmark vom 29. Dezember 1859 der Küster- und Schullehrerstelle eine Entschädigung von 4 Klaftern kiefern Klobenholz zuerkannt, die Stelle aber mit der Mehr-

forderung abgewiesen wurde. Diese Mehrforderung hatte die Küster- und Schullehrerstelle damals darauf begründet, daß sie früher ihren Brennholzbedarf stets aus dem Holzertrage der gedachten Kaveln gedeckt habe, indem erweislich von den Nutznießern der Stelle niemals anderweites Brennholz angekauft worden, daß aber die 3 resp. 4 Klafter für die Kossäthen- resp. St. Annen-Kavel das gegenwärtige, durch Sachverständige festzustellende Bedürfniß an Brennmaterial, welches durch die im Jahre 1823 erfolgte Vergrößerung des Schulhauses erhöht worden, nicht decke. Das Urtheil der Königlichen General-Kommission begründet die Zurückweisung dieser Mehrforderung dadurch, daß daraus, daß durch die früheren Holzkaveln das damalige Bedürfniß der Stelle gedeckt worden, nicht folge, daß die Eigenthümer des belasteten Forstgrundes verpflichtet seien, auch den jetzt erheblich vergrößerten Bedarf zu decken, da Urkunden ihnen eine solche Verpflichtung nicht auferlegt, und für die Bedürfnisse der Schule nach §§. 29 ff. Tit. 12 Th. II. des Allg. Landrechts die Schulgemeinde aufzukommen habe, und daß die vorliegende Berechtigung demgemäß lediglich nach dem Umfange und Werthe zu bemessen sei, den sie zur Zeit der Einleitung der Separation gehabt, mit welchem Zeitpunkte die der Ablösung zu unterwerfende Berechtigung als fixirt betrachtet werden müsse.

Nachdem dieses Urtheil rechtskräftig geworden, fand auf Antrag der Interessenten eine Ermittelung des Bedürfnisses durch die betreffenden Verwaltungsbehörden statt, und es wurde dasselbe, einschließlich der Heizung der Schulstube, auf im Ganzen 12½ Klafter kiefern Klobenholz jährlich für festgestellt angenommen, und in Folge dessen der Mehrbetrag des Bedürfnisses durch Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 10. August 1860 auf 4½ Klafter kiefern Klobenholz jährlich bemessen, und auf Grund dieser Anordnung durch Verfügung des Landrathsamtes vom 24. September 1860 der Schulgemeinde zu G. resp. sämmtlichen Mitgliedern derselben auferlegt, diesen Mehrbetrag nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden Grund- und Klassensteuer der Stelle zu gewähren. Die darüber beim Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten geführte Beschwerde wurde durch Reskript vom 11. Mai 1861 als unbegründet zurückgewiesen.

Die Schulgemeinde hat sich hierdurch veranlaßt gefunden, in der jetzt vorliegenden Klage den Rechtsweg zu beschreiten, indem sie den Antrag stellt, zu erkennen:

> daß die Klägerin nicht schuldig, der Verklagten — der Küster- und Schullehrerstelle — außer den 7 Klaftern kiefern Klobenholz, welche die Verklagte jährlich von den Besitzern der verpflichteten Forst als Ablösung erhält, noch 4½ Klafter kiefern Klobenholz zu liefern.

Die Klägerin überreicht mit der Klage das Erkenntniß der Königlichen General-Kommission und die Verfügungen der Königlichen Regierung und des Landrathsamtes in Abschrift, und führt zur Begründung ihres Antrages Folgendes an:

> Die Verklagte habe aus der Haide von G. stets ihren Bedarf erhalten und niemals Holz oder anderes Brennmaterial zu ihrem Bedarf angekauft. Dieselbe sei für dies Recht bei der Separation abgefunden und könne deshalb in keiner Weise von der Klägerin mehr verlangen, es stehe ihr auch die obige Entscheidung — der Königlichen General-Kommission — als res judicata entgegen. Jedenfalls sei es Sache der Verklagten, zu begründen und nachzuweisen, daß und wie viel ihr Bedürfniß größer sei, als jährlich 7 Klafter kiefern Klobenholz und 4 Fuhren Backbusch. Es werde auch klägerischerseits hiermit behauptet, daß dies Quantum für die Verklagte vollständig ausreiche. Hierüber wird, unter Angabe der Räumlichkeiten des Schul- und Küsterlokals nach Kubikfußen auf das sachverständige Gutachten des Oekonomie-Kommissars Sch. Bezug genommen. Die Klägerin — heißt es sodann weiter — sei niemals verpflichtet gewesen, zu dem Brennmaterial etwas beizutragen, sondern sei davon seit ewigen Zeiten und seit länger als 50 Jahren befreit gewesen, worüber Zeugenbeweis angetreten wird.
>
> Das obige Quantum von 7 Klaftern sei für die Küster- und Schullehrerstelle zusammengesetzt, es werde also Sache der Verklagten sein, besonders nachzuweisen, wie viel sie von diesem Quantum als Küster und wie viel als Schullehrer erhalte.

Auf diese Anführungen wird der Klageantrag fundirt, und die Rückforderung der von einzelnen Mitgliedern der klagenden Schulgemeinde beigetriebenen Beträge vorbehalten. Die Klage wurde vom Königlichen Kreisgericht zu Brandenburg eingeleitet, vor Beantwortung derselben aber durch Plenarbeschluß der Königlichen Regierung zu Potsdam der Kompetenz-Konflikt erhoben. Das Rechtsverfahren wurde vorläufig eingestellt, und den Parteien der Beschluß zur Erklärung mitgetheilt.

Die Klägerin hat durch ihren Rechtsanwalt eine Erklärung abgegeben, in der sie die Zurückweisung des Kompetenz-Konflikts verlangt; der verklagte Schulvorstand hat eine Erklärung abzugeben verweigert.

Das Königliche Kreisgericht zu Brandenburg hält in seinem gutachtlichen Bericht den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, während das Königliche Kammergericht denselben für begründet erachtet. Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hält den Kompetenz-Konflikt aus den im Beschlusse der Königlichen Regierung angeführten Gründen für gerechtfertigt und erhält denselben aufrecht, indem er noch den von der Königlichen Regierung an ihn darüber erstatteten Bericht vom 17. März 1862 und die demselben angeschlossenen Akten der Königlichen Regierung, die Errichtung der Schule zu G. betreffend, beifügt.

Der Kompetenz-Konflikt war für begründet zu erachten.

Die Königliche Regierung übergiebt mit ihrem Plenarbeschlusse eine Abschrift des Ministerial-Reskripts vom 11. März 1861, durch welches die Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen worden, trägt das zu Eingange angegebene Sachverhältniß vor, und führt zur Begründung des Kompetenz-Konflikts aus:

»Abgesehen davon, daß die klagende Schulgemeinde mit den Besitzern der zur Lieferung von 7 Klaftern verpflichteten Forst in keiner Weise identisch, das in der Klage angezogene Erkenntniß der Königlichen General-Kommission also zwischen ganz anderen Personen, als den im gegenwärtigen Prozesse betheiligten ergangen sei, von einer res judicata, welche die Klage der verklagten Stelle entgegensetzen zu können vermeine, also nicht die Rede gewesen sein könne; so gehe auch aus dem vorgetragenen Sachverhältnisse mit Bestimmtheit hervor, daß es sich nur um eine, nach §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 unbedenklich in der Befugniß der Regierungen als Ober-Aufsichtsbehörden der Schulen liegende Regulirung der Brennmaterialien-Beschaffung für die Schulen und um die Geltendmachung einer nach §§. 29 ff. Tit. 12 Th. II. des Allg. Landrechts zweifellos bestehenden gesetzlichen Verpflichtung der Schulgemeinde handle. Der Umstand, daß eine solche Regulirung erst jetzt, nach Fixirung des Holzkavelrechts der Küsterei, nöthig geworden, da die Küster und Lehrer bisher ohne Verpflichtung dazu zu haben, sei es durch Einschränkung ihres eigenen Verbrauchs, sei es durch Entnahme einer ihre Kavelberechtigung überschreitenden Holzquantität aus der Waldung, für Heizung der Schule mitgesorgt haben, ändere in der Lage der Rechtsverhältnisse nichts, zumal den Regierungen auch die Feststellung des Einkommens der Lehrer zustehe. — Ein spezieller Rechtstitel, auf welchen die Schulgemeinde ihren vom Gesetze abweichenden Anspruch der Küsterei und Schule gegenüber schützen könnte, sei nicht vorhanden, auch in der Klage nicht angeführt. Daß die, als hauptsächlichster Klagegrund aufgestellte Behauptung, daß 7 Klafter für das Bedürfniß ausreichten, einen solchen besonderen Titel nicht darstellte, liege auf der Hand. Ebenso unzweifelhaft sei es aber auch, daß überhaupt die Ober-Aufsichtsbehörde der Schulen über die ganze in Rede stehende und im Gesetze begründete Maaßregel und namentlich über die Bemessung des Holzquantums nicht vor dem Richter Rechenschaft zu geben brauche.«

Es wird dabei Bezug genommen auf den §. 15 i. f. des Gesetzes vom 24. Mai 1861, die Erweiterung des Rechtsweges betreffend (Ges.-Samml. S. 241 ff.), und auf die Entscheidungen des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 9. Juni 1855 und 27. September 1856 (Just.-Minist.-Bl. von 1855 S. 370 und von 1856 S. 347).

In der klägerischen Erklärung über den Kompetenz-Konflikt wird zunächst behauptet, daß die Grundsätze, nach welchen die Ermittelung des Brennholzes bewirkt worden, den Verhältnissen nicht entspreche, und daß die Feststellung des Bedarfs nur durch einen wirklichen Sachverständigen gehörig erfolgen könne. Es wird dann auszuführen gesucht, daß es unzulässig sei, das ganze Kavel-Aequivalent — wie die Regierung dies thue — dem Inhaber der Küster und Lehrerstelle — die von jeher im engsten Zusammenhange gestanden — allein als Diensteinkommen zu überweisen; daß der zeitige Inhaber der Stelle bei Annahme derselben sich keinen Vorbehalt gemacht, welcher auf Erhöhung des Brennholz-Quantums oder überhaupt des Diensteinkommens abzielte; daß ein solcher aber auch keine Berücksichtigung verdienen werde, weil die Stelle zu den höchstdotirten des Kreises gehöre, und daß der Umstand, daß die Annahme der Stelle ohne Vorbehalt erfolgt sei, jeden Anspruch auf Erhöhung des Einkommens ausschließe. Es wird bestritten, daß die Schulräume seit 1823 vergrößert worden, und der Beweis der desfallsigen Anführung Seitens der Königlichen Regierung gewärtigt.

Alle übrigen Behauptungen der Königlichen Regierung werden in Abrede gestellt und der Kompetenz-Konflikt für unbegründet erachtet, da die Klage gerade darauf basirt sei, daß die Schul- und Küsterstelle ihren Bedarf an Holz aus der Gemeindeforst ursprünglich zu empfangen hatte, sie dafür das entsprechende Aequi-

valent erhalten habe, und die Schulgemeinde von der Verpflichtung, die Heizung zu gewähren, stets befreit gewesen sei.

Das Königliche Kreisgericht zu Brandenburg tritt in seinem Gutachten der Ausführung der Königlichen Regierung zwar darin bei, daß die Verpflichtung der Schulgemeinde zur Beschaffung der Brennmaterialien für die Schulen allgemein gesetzlich feststehe, auch die Regulirung derselben lediglich ihrer Kompetenz unterliege und deshalb der Königlichen Regierung allein die Entscheidung der Frage zustehe, auf wie hoch sich der Brennmaterialien-Bedarf der Schulen belaufe; es hält aber dafür, daß nach §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 die richterliche Entscheidung stets dann zulässig sei, wenn die von der Aufsichtsbehörde getroffene Verfügung in Privatrechte der Betroffenen eingreife, und ihnen Lasten auferlege, von welchen sie auf Grund besonderer gesetzlichen Vorschriften oder speziellen Rechtstitel befreit zu sein behaupten. Das Letztere aber sei hier der Fall. Daß es sich um die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechts handle, bedürfe keiner Erläuterung. Klägerin behaupte — ob mit Grund oder Ungrund, müsse hier vorläufig dahingestellt bleiben — sowohl durch Vergleich und rechtskräftige Entscheidung, als auch durch unvordenkliche Verjährung — also durch drei spezielle Rechtstitel — von der ihr durch Verfügung der Königlichen Regierung vom 10. August 1860 oktroyirten Verpflichtung befreit zu sein, und hierüber sei der Rechtsweg zulässig.

Das Königliche Kammergericht dagegen, davon ausgehend, daß die Bemessung der Größe des Brennholz-Bedürfnisses der Küster- und Schullehrerstelle lediglich der Verwaltungsbehörde zustehe, und daß nach der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift des §. 29 Tit. 12 Th. II. des Allg. Landrechts die klägerische Gemeinde zur Aufbringung dieses Bedürfnisses verpflichtet sei, falls ihr nicht ein spezieller Rechtstitel der Befreiung zur Seite stehe, vermißt die Berufung auf einen solchen Rechtstitel in der Klage. In der Bezugnahme auf das rechtskräftige Erkenntniß der Königlichen General-Kommission vom 29. Dezember 1859 findet das Königliche Kammergericht eine solche Berufung nicht, weil nach der eigenen Darstellung der Klägerin durch jenes Erkenntniß und den mit demselben im Zusammenhange stehenden Vergleich nur das der Verklagten bis dahin gewährte Theilnahmerecht an den Gemeindeholzungen, insbesondere das Nutzungsrecht der St. Annen-Kavel abgelöst, und das dafür zu gewährende Aequivalent fixirt worden. Ein Titel für das jetzt beanspruchte Recht könne daher durch Allegirung jenes Erkenntnisses nicht bezweckt sein. Wenn aber Klägerin ferner anführe, daß sie niemals verpflichtet gewesen, zu dem Brennmaterial etwas beizutragen, daß sie davon vielmehr seit ewigen Zeiten und seit länger als 50 Jahren befreit gewesen, so könne auch hierin nicht die Behauptung eines besonderen Titels der unvordenklichen Verjährung gefunden werden; denn die bloße thatsächliche Nichtleistung höherer Beiträge seit noch so langer Zeit spreche nur dafür, daß bisher kein Bedürfniß zu weiteren Leistungen vorhanden gewesen, gebe aber der Klägerin kein Recht, den Zuschuß zu versagen, sobald sich, wie jetzt, ein weiteres Bedürfniß herausstelle.

Bei Beurtheilung der Sache ist davon auszugehen, daß es sich hier um Abgaben und Leistungen an eine öffentliche Schule resp. deren Lehrer handelt, welche von der Königlichen Regierung auf Grund des ihr nach §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Ges.-Samml. S. 248) zuständigen Oberaufsichtsrechts und auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift der §§. 29 ff. Tit. 12 Th. II. des Allg. Landrechts der klagenden Schulgemeinde resp. deren Mitgliedern auferlegt worden sind. Es findet daher der zweite Satz des §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, die Erweiterung des Rechtsweges betreffend (Ges.-Samml. S. 241 ff.), hier Anwendung, welcher bestimmt:

> »In Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer von der aufsichtführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen angeordneten oder exekutorisch erklärten Umlage beruhen, findet der Rechtsweg aber nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.«

Da die Fälle, in denen die §§. 9 und 10 dieses Gesetzes den Rechtsweg wegen öffentlicher Abgaben im Allgemeinen zugelassen haben — nämlich Rückforderung des Geleisteten wegen behaupteter früherer Tilgung oder Verjährung der Verbindlichkeit resp. Behauptung, daß keine öffentliche Abgabe vor-, sondern ein privatrechtliches Fundament der Verbindlichkeit zum Grunde liege — hier nicht in medio sind, so würde der Rechtsweg nach den Vorschriften der §§. 78, 79 resp. 4—8 Tit. 14. Thl. II. des Allg. Landrechts der berechtigten Schullehrer- und Küsterstelle gegenüber nur dann zulässig sein, wenn Befreiung aus besonderen Gründen, nämlich Privilegium, Vertrag oder Verjährung (usucapio libertatis), geltend gemacht würde, da das fernere den Rechtsweg verstattende Fundament der Prägravation nur unter den Kontribuenten verfolgt werden könnte.

Auf solche Titel stützt sich aber die Klage nicht.

Wie das Königliche Kammergericht in seinem gutachtlichen Bericht mit Recht hervorhebt, kann in der in der Klage vorkommenden Bezugnahme auf das in der Auseinandersetzungssache ergangene rechtskräftige Urtheil der Königlichen General-Kommission vom 29. Dezember 1859 und den damit im Zusammenhange stehenden Vergleich die Absicht nicht erblickt werden, einen Titel für das jetzt beanspruchte Recht auf Befreiung geltend zu machen, da dadurch nur die Abfindung für die der verklagten Stelle zuständigen Nutzungsrechte fixirt wurde. Es tritt aber noch hinzu, daß jene Verhandlungen unter ganz anderen Parteien, nämlich zwischen den Verklagten und den Eigenthümern der dem Nutzungsrechte unterworfenen Forst stattfanden, hier aber die Verklagte der Schulgemeinde gegenübersteht, und daß in dem Urtheil der Königlichen General-Kommission sogar ausdrücklich hervorgehoben wird, daß nicht die Eigenthümer der belasteten Forst, sondern die Schulgemeinde für das über das bei der Separation zu gewährende Aequivalent für die Forstnutzungsgerechtsame hinausgehende Bedürfniß der Schul- und Küsterstelle aufzukommen habe.

Daß die fernere Behauptung in der Klage, daß 7 Klafter kiefernes Klobenholz und 4 Fuhren Backbusch, wie durch sachverständiges Gutachten des Oekonomie-Kommissarius zu erweisen, für das Bedürfniß der Stelle ausreichten, einen solchen speziellen, den Rechtsweg zu eröffnen geeigneten Befreiungsgrund nicht darstellen, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Wenn es sodann aber in der Klage wörtlich heißt:

»die Klägerin ist niemals verpflichtet gewesen, zu dem Brennmaterial etwas beizutragen, sondern ist davon seit ewigen Zeiten und seit länger als 50 Jahren befreit gewesen«,

und hierüber auf Zeugen provozirt wird, so kann auch hierin zunächst eine genügende substantiirte Behauptung einer durch Verjährung erworbenen Befreiung nicht gefunden werden, indem dazu gehört haben würde, daß Klägerin durch verweigerte Leistung einer ihr angesonnenen Verbindlichkeit den Besitz der Freiheit erlangt, und diesen Besitz während eines zur Verjährung ausreichenden Zeitraums fortgesetzt habe; während in jener allgemein gehaltenen vagen Anführung der Klage nur die Behauptung zu erblicken ist, daß ein Anspruch der vorliegenden Art an sie bisher niemals und seit länger als 50 Jahren nicht gemacht worden.

Von einer Befreiung, die durch Verjährung erworben worden, kann überdies im vorliegenden Falle auch um deswillen nicht die Rede sein, weil die Verbindlichkeit, welche der Klägerin angesonnen wird, erst in neuester Zeit durch die in Folge des jetzt erst hervorgetretenen Bedürfnisses, auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der §§. 29 ff. Tit. 12 Th. II. des Allg. Landrechts im Jahre 1860 gemachte Umlage der Verwaltungsbehörde entstanden ist.

Die in der klägerischen Erklärung über den Kompetenz-Konflikt enthaltenen, oben erwähnten Anführungen berühren die hier allein zu entscheidende Frage über die Zulässigkeit des Rechtsweges gar nicht, und die von dem Königlichen Kreisgericht zu Brandenburg in seinem Gutachten für die Zulassung des Rechtsweges geltend gemachte Vorschrift des §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192) kann nicht in Betracht kommen, da jenes Gesetz nur über die Statthaftigkeit des Prozesses gegen polizeiliche Verfügungen disponirt, eine solche aber hier nicht vorliegt.

Es war demnach, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 8. November 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5132. K. 36. Vol. XIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. April 1863. № 14.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Wache und Thiel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, und

der Referendarius Gorke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Der Gerichts-Assessor Grützner ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt worden.

2. Referendarien.

Die Auskultatoren Friedrich Richard Leopold von Baußen und Karl Wilhelm Kluge sind zu Referendarien bei dem Kammergericht ernannt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Consbruch in Altenkirchen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Angermünde versetzt;

der Gerichts-Assessor Johl ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht in Berlin ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Borchart bei dem Kreisgericht in Schneidemühl, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Margonin,

der Gerichts-Assessor Reichhelm bei dem Kreisgericht in Cammin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Wollin,

der Gerichts-Assessor Breyer bei dem Kreisgericht in Rößel, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bischofsburg,

der Gerichts-Assessor Neumann bei dem Kreisgericht in Mohrungen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Liebstadt,

der Gerichts-Assessor Loebell bei dem Kreisgericht in Ragnit,

der Gerichts-Assessor Gryczewski bei dem Kreisgericht in Lötzen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Müller in Wollin an das Kreisgericht in Anclam, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Swinemünde,

der Kreisrichter Seidel in Greifenhagen als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin, und

der Kreisrichter Ruhfus in Dinslaken an das Kreisgericht in Dortmund.

Dem Kreisgerichts-Rath Lau in Neustettin, und

dem Kreisgerichts-Rath von Heeringen in Burg

ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt, und Letzterem zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden;

der Kreisrichter Keller in Brakel ist in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister in Duisburg aus dem Justizdienste geschieden.

Der Kreisrichter Rößler in Lübben ist gestorben.

Subalternen.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Sekretair Peters in Danzig ist der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Rolshausen in Wesel ist als Staatsanwalt für die Bezirke der Kreisgerichte zu Münster und Warendorf nach Münster versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 27.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 22. Januar 1863.

Ein Grundstück, welches einen Theil eines verpachteten Gemeinde-Jagdbezirks bildet, scheidet aus diesem Verhältnisse dadurch nicht aus, daß während der Pachtzeit an einem anstoßenden Walde solche Veränderungen vorgenommen werden, daß es nunmehr von diesem ganz oder größtentheils eingeschlossen wird. Der Jagdbezirks-Pächter bleibt daher auch ferner berechtigt, auf demselben die Jagd auszuüben

Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 §§. 7, 2, 4, 17 (Ges.-Samml. S. 165).

In der Untersuchungssache wider den Oekonomen Karl G. zu H., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in ihrer Sitzung vom 22. Januar 1863 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg vom 21. Oktober 1862 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das gedachte Appellationsgericht zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch die gleichlautenden Erkenntnisse der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu W. vom 28. Juni v. J. und des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg vom 21. Oktober v. J. ist der Angeklagte der Uebertretung des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 §. 17 für schuldig erachtet und deshalb zu einer Geldbuße von zehn Thalern, event. 14 Tagen Gefängniß, nebst Kosten verurtheilt.

Die vom Appellationsrichter festgehaltene thatsächliche Feststellung des ersten Richters geht dahin:

daß der Angeklagte auf seiner Wiese, welche von einem, der Mansfeldischen Gewerkschaft gehörigen, über 3000 Morgen im Zusammenhange großen Walde von drei Seiten umschlossen, und auf welcher die Jagd an die Eigenthümerin des sie umschließenden Waldes nicht verpachtet ist, am 21. Mai 1862 die Jagd ausgeübt habe.

Danach ist die Kontravention gegen §. 17 des Jagdgesetzes als vorhanden angenommen, weil unter den fraglichen Umständen die Jagd auf der so umschlossenen Wiese nach §. 7 dieses Gesetzes gänzlich habe ruhen müssen, es sei denn, daß Angeklagter zu behaupten und zu erweisen vermocht hätte, daß er der Mansfeldischen Gewerkschaft, als Waldeigenthümerin, die Erpachtung der Jagd auf seiner enklavirten Wiese angeboten habe, von diesem Anerbieten aber kein Gebrauch gemacht sei; eine solche Behauptung gleichwohl nicht aufgestellt sei.

In zweiter Instanz hat der Angeklagte in der Appellations-Rechtfertigung behauptet und zu beweisen erboten, daß die Gemeindebehörde von H. mittelst Kontrakts vom 4. Juli 1856 die Jagd auf sämmtlichen Grundstücken des Gemeindebezirks, wozu auch seine Wiese gehöre, mit alleiniger Ausnahme der sogenannten Mühlenwiese, auf die Zeit vom 1. Juli 1856 bis dahin 1862 an den Einwohner Gottlieb K. verpachtet habe, daß zur Zeit dieser Verpachtung seine Wiese von dem Walde der Mansfeldischen Gewerkschaft noch keinesweges umschlossen gewesen, dies vielmehr erst geworden sei, nachdem die Gewerkschaft vor ungefähr einem Jahre die Wiese des Stellmachers D. gekauft und diese mit Fichten, Eschen u. s. w. bepflanzt habe, dadurch aber dem Jagdpachtrechte des K. nicht habe präjudizirt werden können, und er von Letzterem die schriftliche Erlaubniß erhalten habe, vom 1. Juli 1861 bis dahin 1862 die Jagd in der H.schen Flur auszuüben, dazu also berechtigt gewesen sei.

Der Appellationsrichter hat den von dem Imploranten angetretenen Beweis als rechtlich unerheblich abgelehnt, und das erste Urtheil auf der Grundlage seiner Feststellung lediglich bestätigt.

Die von dem Angeklagten gegen dieses Erkenntniß eingelegte, auf unzulässige Abschneidung der Vertheidigung und unrichtige Anwendung des §. 7 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 gestützte Nichtigkeitsbeschwerde mußte für begründet erachtet werden.

Nach den Bestimmungen des eben citirten Gesetzes §§. 1, 4 bis 6, 9 bis 11 werden sämmtliche Grundstücke eines Gemeindebezirks, auf welche der §. 2 des Gesetzes sich nicht bezieht, und mit Ausnahme der Wald-Enklaven im Sinne des §. 7 daselbst zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk vereinigt. Die Regulirung der Jagdangelegenheiten, die Bildung der Jagdbezirke, die Bestimmung über die Art der Benutzung der Jagd auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ist zunächst den Gemeindebehörden übertragen. (§§. 4, 9, 10 daselbst.) Ueber sich ergebende Anstände entscheidet die Aufsichtsbehörde (der Landrath), an deren Genehmigung zuweilen auch die Maaßnahmen der Gemeindebehörde gebunden sind. (§§. 2, 4, 7, 9 des Gesetzes.) Wird nach dem Beschlusse der Ortsbehörde die Jagd auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk verpachtet, so erhält damit der Pächter für die ganze Dauer seiner Pachtzeit das Recht zur Ausübung der Jagd auf allen Grundstücken, welche zum gemeinsamen Jagdbezirk gehören.

Dem §. 7 des Gesetzes zufolge sollen die Grundstücke, welche Enklaven im Sinne desselben bilden, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde nicht zugeschlagen werden. Danach ist also der Gemeindebehörde die Pflicht auferlegt, bei etwaniger Verpachtung der Jagd diese Enklaven auszunehmen. Würden sie dies nicht thun wollen, weil sie beispielsweise die Enklave im gesetzlichen Sinne nicht als vorhanden betrachteten, so würde dem Waldeigenthümer, in dessen Interesse die Ausnahme von der Regel im §. 7 gemacht ist, allerdings ein Widerspruchsrecht gegen die Verpachtung, und eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zustehen. Aber wenn ein Einspruch nicht erhoben, oder derselbe als unbegründet befunden wäre, so würde der Pächter unbedenklich zur Ausübung der Jagd auf solchem Grundstück, als einem Theil des allgemeinen Jagdbezirks, berechtigt sein. Der §. 7 supponirt dann aber auch gerade den Fall, daß das enklavirte Grundstück dem allgemeinen Jagdbezirk nicht zugeschlagen, von diesem vielmehr ausgenommen ist. Der Waldeigenthümer soll das Recht haben, von dem Besitzer des enklavirten Grundstücks die zeitpachtweise Uebertragung der Ausübung der Jagd gegen zu bemessende Entschädigung zu verlangen, und wenn er von diesem Recht keinen Gebrauch macht, so ist der Besitzer verpflichtet, die Jagd auf dem Grundstück ruhen zu lassen.

Gleichwohl soll dem Besitzer die Ausübung der Jagd auf dem eingeschlossenen Grundstück dann zustehen, wenn er dem Waldeigenthümer die Verpachtung der Jagd angeboten, und dieser von dem Recht der Erpachtung keinen Gebrauch gemacht hat. Wäre das angeblich enklavirte Grundstück von der zuständigen Gemeindebehörde als Theil des allgemeinen Jagdbezirks verpachtet, so würde der Besitzer desselben unter keinen Umständen zur Ausübung der Jagd auf demselben berechtigt sein; ihm könnte daher auch von dem Waldeigenthümer weder ein Aequivalent für die Uebertragung der Ausübung der Jagd mit Wirksamkeit angeboten werden, und eben so wenig könnte er dem Waldeigenthümer die Erpachtung der Jagdausübung anbieten und im Nichtannahmefalle das Recht bekommen, nunmehr die Jagd selbst auszuüben.

Es zeigt sich hiernach, daß der §. 7 a. a. O. auf den Fall nicht paßt, wo die Ausübung der Jagd auf einem angeblich enklavirten Grunde als Bestandtheil des allgemeinen Jagdbezirks verpachtet ist.

Nach dem oben bereits Gesagten würde angenommen werden müssen, daß wenn bei Verpachtung der Jagd mit Einschluß der angeblichen Enklave von dem Waldeigenthümer dagegen kein Einspruch erhoben worden wäre, das Recht des Pächters für die Dauer seiner Pachtzeit intakt bleiben müßte. Ist dies aber der Fall, so ist noch weniger abzusehen, wie eine Aenderung in diesem Pachtrecht dadurch begründet werden könne, daß der Waldeigenthümer erst im Verlauf der Pachtzeit ein Grundstück, welches zur Zeit der Verpachtung noch keine Enklave im gesetzlichen Sinne bildete, zu einer solchen gemacht hat.

Nach §. 4 des Jagdpolizei-Gesetzes (Schlußsatz) dürfen Beschlüsse der Gemeindebehörden über die zulässigen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei, und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre sich erstrecken.

Hand in Hand geht damit offenbar die Bestimmung im Schlußsatze des §. 10, wonach Pachtverträge sich ebenfalls auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei, und auf keinen längeren als zwölf Jahre erstrecken dürfen. Man hat korrespondirende Zeiträume gewählt, damit die Ausübung der Jagd für eine bestimmte Zeit und nach einem gemeinsamen Plan fest regulirt werden könne. Dies ergiebt sich auch aus der Uebergangs-Bestimmung des §. 26, der zufolge die zur Zeit der Emanation des Gesetzes bestehenden Jagd-Pachtkontrakte mit dem 1. Juli 1851 von selbst außer Kraft treten sollen, falls sie der Bildung der in §§. 4 und 7 (Schlußsatz) vorgeschriebenen Jagdbezirke hinderlich sein sollten.

Diese Bestimmungen lassen denn aber auch keinen Zweifel darüber, daß die von den betreffenden Behörden gebildeten Jagdbezirke und danach abgeschlossenen Pachtverträge für die ganze festgesetzte Zeitdauer maaßgebend sind und bleiben, so daß daher auch das Jagdrecht des Pächters dadurch keine Aenderung erleiden

kann, daß der Waldeigenthümer während der Pachtzeit einen Zustand herbeiführt, vermöge dessen ein Theil des verpachteten Jagdbezirks zur Waldenklave wird. Der Pächter, welcher kraft seines Pachtkontrakts auf einer solchen zwischenzeitlich hervorgerufenen Waldenklave die Jagd ausübt, begeht somit eine strafbare Handlung überall nicht, und am wenigsten könnte er dem Alinea 2 des §. 17 des Jagdpolizei-Gesetzes verfallen, eben weil dieses Alinea, in Verbindung mit §. 7 gesetzt, nur eine Kontravention des Eigenthümers der nicht verpachteten Waldenklave vor Augen hat.

Es beruht hiernach auf einer irrigen Rechtsauffassung, wenn der Appellationsrichter im gegenwärtigen Falle den von dem Imploranten angetretenen Entlastungsbeweis aus dem Grunde abgelehnt hat, weil nach der Fassung des §. 7 des Jagdpolizei-Gesetzes die Bestimmungen dieses Paragraphen von dem Augenblick einträten, mit welchem ein Grundstück von einem über 3000 Morgen im Zusammenhange großen Walde ganz oder größtentheils eingeschlossen werde, daß also von diesem Zeitpunkt ab der Besitzer des so enklavirten Grundstücks verpflichtet sei, entweder die Ausübung der Jagd auf demselben dem Eigenthümer des dasselbe umschließenden Waldes zeitpachtweise zu übertragen, oder die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen zu lassen, der Pächter aber nicht mehr Rechte haben könne, als der Eigenthümer des Grundstücks selbst.

Die Qualität des Angeklagten als Eigenthümer des Grundstücks, welches zur Zeit, da er die Jagd darauf ausübte, von drei Seiten von einem über 3000 Morgen großen Walde umschlossen gewesen sein soll, kommt hier gar nicht in Betracht. Nach der unter Beweis gestellten Behauptung des Angeklagten war die Ausübung der Jagd auf dem fraglichen Grundstück vom Jahre 1816 bis 1862 an ꝛc. K. als Theil des allgemeinen Jagdbezirks mit verpachtet worden, und er, der Angeklagte, will mit der schriftlichen Erlaubniß des Jagdpächters die Jagd auf demselben noch vor Ablauf der Pachtzeit ausgeübt haben. Es fragt sich also, da der Angeklagte nach §. 17 Alinea 1 des Jagdpolizei-Gesetzes sein Recht von dem Pächter ableitet, nur, ob dieser Letztere sein Recht, die Jagd auf dem fraglichen Grundstück auszuüben, dadurch verloren hat, daß dasselbe von dem Eigenthümer des Waldes inzwischen zur Enklave gemacht worden ist.

Dies ist aber nach dem grundsätzlich Ausgeführten nicht der Fall, indem, wie gezeigt, der §. 7 des Jagdgesetzes in seinen Dispositionen eine von der zuständigen Gemeindebehörde verpachtete Jagdausübung nicht unterstellt und dem erworbenen Recht des Jagdpächters durch spätere Handlungen des Waldeigenthümers, welcher bei der Verpachtung rechtsgültig durch die Gemeindebehörde vertreten war, nicht präjudizirt werden konnte.

Das angegriffene Urtheil hat daher in der That dem Angeklagten unzulässigerweise den Entlastungsbeweis abgeschnitten und den §. 17 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 zugleich unrichtig angewendet, so daß die Vernichtung des Urtheils erfolgen und die Zurückverweisung der Sache in die zweite Instanz zum Zweck der anderweiten Verhandlung und Entscheidung erfolgen mußte.

Ober-Trib. No. 17/63 Cr. II.
I. 749. F. 49. Vol. V.

Num. 28.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Oktober 1862.

Streitigkeiten unter den Mitgliedern eines Meliorationsverbandes sind, sofern sie die zur Melioration der Grundstücke erforderlichen neuen Anlagen betreffen, vom Rechtswege ausgeschlossen.

Der Ober-Präsident der Provinz ist, als die vorgesetzte Aufsichtsbehörde des Meliorationsverbandes, zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts in Prozessen der Art befugt.

Statut vom 24. Juli 1850 §§. 55, 56, 63 (Ges.-Samml. S. 373).
Statut vom 11. Juni 1855 §. 34 (Ges.-Samml. S. 490).

Auf den von dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu D. anhängigen Prozeßsache

des Vikars K. zu D., Klägers,
wider
die Gebrüder B. daselbst, Verklagte,
betreffend eine Wegegerechtigkeit,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger ist Eigenthümer eines zum Meliorationsverbande der Bocker Haide gehörigen, an der Chaussee liegenden Wiesengrundstücks, über welches er im Jahre 1855 einen Fahrweg angelegt haben will. Dieser Weg soll in der ersten Zeit, nachdem er angelegt worden, von den verklagten Gebrüdern B., die ein benachbartes Wiesengrundstück besitzen, mit benutzt worden sein. Der Kläger behauptet, er habe ihnen dies blos stillschweigend gestattet; da sie aber, ungeachtet er ihnen die Benutzung schriftlich untersagt, sich des Weges fortwährend bedienten, so sei er zur Negatorienklage genöthigt; er hat deshalb gebeten: »den Verklagten die Benutzung des gedachten Weges bei 10 Thalern Strafe für jeden Uebertretungsfall zu untersagen.«

Noch ehe es zur Beantwortung der Klage gekommen war, hat der Ober-Präsident der Provinz Westphalen, als Aufsichts-Instanz über den Meliorationsverband der Bocker Haide, den Kompetenz-Konflikt erhoben, weil im Jahre 1853 der früher von den Verklagten benutzte Weg durch einen Wasserleitungsgraben verbaut worden, und bei dieser Gelegenheit der neue Weg auf diejenige Weise, wie es das Statut fordert, angewiesen sei, nämlich durch einen von dem Baudirektor genehmigten Plan, gegen dessen Ausführung nach §. 69 des Statuts vom 24. Juli 1850 nur auf ein Schiedsgericht provozirt werden könne.

Der Kläger, welcher dem Kompetenz-Konflikt widersprochen hat, behauptet, von der angeblich im Jahre 1853 erfolgten Ausweisung des neuen Weges nichts zu wissen, und sagt, event. müsse dieselbe als illegal bezeichnet werden, weil der Baudirektor dadurch seine Kompetenz überschritten habe.

Die Kreisgerichts-Kommission zu D. erachtet den Kompetenz-Konflikt für nicht begründet, hauptsächlich um deswillen, weil hier überhaupt von keiner zu einem Konflikt sich eignenden Angelegenheit, sondern einfach von einem Rechtsverhältnisse mehrerer Sozietätsgenossen zu einander die Rede sei, daher der Ober-Präsident nicht als zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts befugt erachtet werden könne. Zur Sache selbst aber wird bemerkt, daß lediglich ein Streit benachbarter Grundbesitzer über eine Servitut vorliege, der um so mehr im Rechtswege erledigt werden müsse, als die Wege keinesweges zu den von der Meliorations-Baukommission zu leitenden Anlagen gehörten.

Das Appellationsgericht zu Paderborn hält zwar den Ober-Präsidenten zur Einlegung des Kompetenz-Konflikts für wohl befugt, erachtet aber auch die Wege nicht als zu den Meliorations-Anlagen gehörig, welche nach §. 69 des Statuts vom 24. Juli 1850 von dem Baudirektor, mit Rücksicht auf das nach §. 63 angeordnete Schiedsgericht, ins Leben gerufen werden können, sondern meint, daß über Streitigkeiten in dieser Beziehung nach §. 63 von den ordentlichen Gerichten befunden werden müsse. Eventualiter, sagt das Appellationsgericht, liege die Sache noch so im Unklaren, daß man nicht für die Zulassung des Konflikts sentiren könne, da noch nicht einmal feststehe, daß der von dem Ober-Präsidenten auf der von ihm eingereichten Karte bezeichnete Weg mit demjenigen, worauf sich die Klage beziehe, identisch sei.

Was die Befugniß des Ober-Präsidenten zur Einlegung des Kompetenz-Konflikts betreffe, so sagen die §§. 55 und 56 des Statuts für die Melioration der Bocker Haide ausdrücklich:

§. 55. Die Sozietät ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

§. 56. Das Aufsichtsrecht des Staats wird von dem Ober-Präsidenten gehandhabt, nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche nach §§. 32, 40, 140 bis 143 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Hier ist offenbar eine Analogie gegeben, welche die Einlegung des Kompetenz-Konflikts rechtfertigt, nämlich die Aufsicht über Gemeinden, welche nach der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zu beurtheilen sind. Auch hat der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte die Befugniß des Ober-Präsidenten zur Einlegung des Kompetenz-Konflikts in der Regulirungs-Angelegenheit der Gewässer in der Bockeler und Masholter Niederung durch

mehrere Erkenntnisse vom 12. November 1859 ohne alles Bedenken anerkannt, während das Statut für die Bockeler und Masholter Niederung vom 11. Juni 1855 (Ges.-Samml. S. 490) im §. 34 genau dieselbe Bestimmung enthält, wie das Statut für die Bocker Haide vom 24. Juni 1850 (Ges.-Samml. S. 373) in den angeführten §§. 55 und 56, mit dem Unterschiede, daß die Paragraphen der inmittelst außer Wirksamkeit gesetzten Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 nicht angeführt sind. An der Befugniß des Ober-Präsidenten zur Einlegung des Kompetenz-Konflikts kann daher nicht gezweifelt werden.

Zur Sache selbst verordnet der §. 69 des Statuts für die Meliorations-Sozietät der Bocker Haide:

»Der Direktor ertheilt jedem Sozietätsmitgliede nach vorheriger Anhörung seiner Wünsche und Anträge wegen der Anlagen, welche zur Melioration seiner Grundstücke erforderlich oder zweckmäßig sind, kostenfrei eine belehrende schriftliche Anweisung nebst einer Festsetzung, in welchem Umfange er die Bau- und Unterhaltungskosten dieser Anlagen zu tragen habe, und welche von diesen Anlagen er wegen des dabei konkurrirenden Interesses anderer Sozietätsglieder einzurichten und zu unterhalten verpflichtet sei.

Beschwerden gegen dergleichen Anordnungen des Direktors werden nach §. 63 durch den Vorstand und das Schiedsgericht entschieden.«

Auf diese Bestimmung stützt der Ober-Präsident den Kompetenz-Konflikt. Widersprochen wird demselben a f den Grund des im §. 69 angezogenen §. 63, welcher so lautet:

»Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Sozietät über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Sozietät oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande der Sozietät untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statut ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet bei dem Sozietätsdirektor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht u. s. w.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.«

Das erste Alinea dieses Paragraphen, welches außer dem Eigenthum auch der Servituten und Nutzungsrechte gedenkt, ist es, welches für die Zulassung des Rechtsweges und gegen den Kompetenz-Konflikt angeführt wird. Allein der Gegensatz zwischen dem ersten und zweiten Alinea kann in nichts Anderem gefunden werden, als »in dem bestehenden Rechtszustande, gegenüber: den neuen Anlagen«. Ueber den ersteren wird von den Gerichten befunden, über die zu machenden Anlagen von der Direktion. Daß nun aber, wenn durch einen Wasserleitungsgraben ein Weg verbaut wird, statt dessen ein anderer Weg angewiesen werden muß, damit die Betheiligten zu ihren Grundstücken gelangen können, und daß dieser neue Weg ein integrirender Theil der ganzen Anlage ist, weil man ohnedies den alten Weg nicht verbauen darf, liegt in der Natur der Sache.

Hiernach war der Kompetenz-Konflikt grundsätzlich für begründet zu erachten. Da aber die Thatsache der erfolgten Ausweisung des neuen Weges bestritten, ja, falls ein solcher ausgewiesen sein sollte, von dem Appellationsgericht zu Paderborn sogar die Identität desselben mit dem in Streit befangenen in Zweifel gestellt worden war, so ist hierüber eine nähere Ermittelung angestellt worden. Nach dem Resultat derselben ist die Ausweisung durch die von dem Ober-Präsidenten vorgelegten Karte, und die darauf befindlichen Worte des damaligen Sozietätsdirektors Wurfbein: »Gesehen und einverstanden, den 23. März 1853«, erfolgt. Die Identität des auf der Karte ausgewiesenen, mit dem in Streit befangenen Wege ist anerkannt, mithin der vom Kläger angeblich im Jahre 1855 angelegte Weg eben der im Jahre 1853 ausgewiesene, wenigstens keine davon verschiedene Anlage. Dagegen bestreitet der Kläger seine Zustimmung, sowie seine Zuziehung vor Ausführung des Plans. Allerdings soll auch eine belehrende schriftliche Anweisung, wie sie der §. 69 des Statuts vom 24. Juli 1850 vorschreibt, nicht erfolgt sein. Allein wenn in dieser Beziehung, sowie bei den vorangegangenen Verhandlungen ein Versehen begangen sein sollte, so gehört die Beschwerde nach dem oben angeführten §. 63

des Statuts vor das dort bezeichnete Schiedsgericht; es kann darüber nicht im Wege Rechtens verfahren werden.

Aus diesen Gründen war der Kompetenz-Konflikt, wie geschehen, anzuerkennen.

Berlin, den 11. Oktober 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4672. K. 36. Vol. XIII.

Num. 29.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. November 1862.

Wenn zwischen den Eigenthümern eines Waldes und einer von demselben eingeschlossenen Enklave Streit darüber entsteht, ob der erstere berechtigt sei, die pachtweise Ueberlassung der Jagd auf der Enklave zu verlangen, so ist hierüber im Rechtswege zu entscheiden.

Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 §§. 2 und 7 (Ges.-Samml. S. 165).
Erkenntniß vom 30. Oktober 1858 (Just.-Minist.-Bl. von 1859 S. 141).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu O. anhängigen Prozeßsache

des Mühlenbesitzers A. auf der Mühle bei O., Klägers,

wider

den Königlichen Domainen- und Forstfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Potsdam, Verklagten,

betreffend Anerkennung eines Jagdrechts,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der §. 7 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 (Ges.-Samml. S. 165) schreibt vor, daß Grundstücke, welche von einem über dreitausend Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind und weniger als 300 Morgen Areal haben, nicht dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde zugeschlagen werden, deren Besitzer vielmehr verpflichtet sein sollen, die Enklave entweder dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes zu verpachten, oder auf die Jagdausübung ihrerseits zu verzichten. Stoßen aber mehrere derartige Enklaven aneinander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens 300 Morgen umfassen, so sollen sie einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden, für welchen die nämlichen Vorschriften wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke gelten.

Der Mühlenbesitzer A. ist Eigenthümer einer solchen von einem großen fiskalischen Walde eingeschlossenen Parzelle. Die Königliche Regierung zu Potsdam, als Vertreterin des Domänen- und Forstfiskus, hat deshalb von dem Kläger verlangt, daß er dem Forstfiskus die Jagd auf der Enklave verpachte, oder das Jagdrecht auf derselben dem Fiskus überlasse. Der Kläger bestreitet, daß der im Gesetze vorgesehene Fall vorliege. Es grenze nämlich an seine Enklave ein Grundstück des Gutsbesitzers Sch., welches zusammen mit dem seinigen über 300 Morgen groß sei, weshalb er sich berechtigt halte, aus beiden Grundstücken zusammen mit Sch. einen besonderen Jagdbezirk zu bilden. Sch. sei mit ihm darüber einverstanden, wie dieser bezeugen werde. Er hat daher darauf angetragen, zu erkennen:

»daß die Regierung zu Potsdam, als Vertreterin der Königlichen Forst, nicht berechtigt sei, die pachtweise Ueberlassung der Jagd auf seinen enklavirten Grundstücken zu verlangen, vielmehr verbunden, die Bildung eines für sich bestehenden Jagdbezirks aus den Grundstücken der Mühle und des Vorwerks S., welches dem Sch. gehört, und die Ausübung der Jagd auf demselben geschehen zu lassen.«

Die Abtheilung der Königlichen Regierung zu Potsdam für Domainen und Forsten hat nach Erhebung

der Klage die Sache an die Abtheilung des Innern als Landespolizeisache abgegeben, und darauf ist von dem Plenum der Kompetenz-Konflikt erhoben worden. Zur Begründung desselben führt die Regierung an: nach §. 2 des Jagdpolizei-Gesetzes sei die selbstständige Ausübung des Jagdrechts auf Grundstücken, welche nicht wenigstens 300 Morgen groß seien, polizeilich verboten. Nach §. 4 sollten alle unter 300 Morgen großen Grundstücke eines Gemeindebezirks einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Der §. 7 modifizire blos diese allgemeinen Bestimmungen dahin, daß derartige Enklaven eines über 3000 Morgen großen Waldes nicht zu dem gemeinschaftlichen Gemeinde-Jagdbezirk geschlagen, sondern an den Eigenthümer des großen Waldes verpachtet werden sollen. Die Auffassung des Klägers, daß diese einschränkende Bestimmung des Gesetzes lediglich den Privatvortheil des Waldeigenthümers bezwecke, sei eine irrige. Es handle sich demnach um die Anfechtung eines polizeilichen Verbots, nämlich des Verbots, auf solchen Enklaven die Jagd auszuüben, wenn der Eigenthümer derselben abgelehnt habe, die Jagd auf derselben dem Eigenthümer des großen Waldes zu verpachten. Daher sei der Rechtsweg unstatthaft.

Der Kläger hält den Kompetenz-Konflikt für unbegründet; es handle sich nicht um ein polizeiliches Verbot, sondern um Rechte, die er dem Fiskus als Eigenthümer des Mühlenbecker Waldes gegenüber geltend mache.

Beide Gerichtsbehörden, die Kreisgerichts-Deputation zu O. und das Kammergericht, halten den Rechtsweg für zulässig.

Dieser Ansicht ist beizutreten. Es ist entscheidend, daß die Klage keinesweges auf die Aufhebung einer polizeilichen Verfügung gerichtet ist; es konstirt nicht einmal, ob von der Polizeibehörde dem Kläger überhaupt verboten worden ist, die Jagd auf der Enklave auszuüben, und ob er die Jagd jemals darauf ausgeübt hat, oder ein Recht dazu in Anspruch nimmt. Nach Lage der Sache ist vielmehr das Gegentheil anzunehmen, da der Kläger sich bescheidet, daß ihm auf seinem Grundstück nur dann ein Jagdrecht zusteht, wenn daraus zusammen mit dem Grundstück des Sch. ein Jagdbezirk gebildet ist, was noch nicht geschehen. Die Klage behauptet vielmehr unter Berufung auf Akten des Kreisgerichts zu O., daß der Forstfiskus die pachtweise Ueberlassung der Jagd auf seiner Enklave als Eigenthümer des großen Forstes verlangt habe. Dieses Recht bestreitet er dem Forstfiskus und zwar aus dem Grunde, weil der Fall, in welchem das Jagdpolizei-Gesetz ein solches Recht dem Eigenthümer eines großen Waldes zuspreche, nicht vorliege.

Es ist daher unbedenklich anzunehmen, daß es sich hier nicht um ein polizeiliches Verbot, sondern um die Frage handelt, ob der Fiskus als Eigenthümer der Forst berechtigt ist, von dem Kläger die pachtweise Ueberlassung der Enklave in Anspruch zu nehmen, also um Privatrechte der Parteien. Die Regierung zu Potsdam ignorirt in ihrer Ausführung gänzlich, daß das Recht des Waldeigenthümers cessiren soll, wenn zwei Enklaven zusammenliegen und zusammen über 300 Morgen groß sind. Für diesen Fall existirt also das polizeiliche Verbot der eigenen Jagdübung auch in abstracto nicht. Ferner geht sie offenbar zu weit, wenn sie behauptet, bei jener Bestimmung, wonach der Eigenthümer des großen Waldes befugt sein soll, die Jagd auf der Enklave anzupachten, habe man keinesweges den Vortheil des Eigenthümers des großen Waldes im Auge gehabt. Dies ist ganz entschieden der Fall. Der §. 7 konstituirt in jenem Falle für den Waldeigenthümer ausdrücklich das Recht, die pachtweise Ueberlassung der Jagd auf der Enklave zu verlangen, schafft also unzweifelhaft ein Privatrecht auf Seiten des Waldeigenthümers und eine Verpflichtung auf Seiten des Enklaven-Besitzers. Daß über die Frage, ob die Bedingungen dieses Rechts resp. dieser Pflicht vorliegen, der Rechtsweg ausgeschlossen sein soll, ist nirgends vorgeschrieben, ebensowenig, daß über derartige Streitigkeiten nur die Polizeibehörden entscheiden sollen. Daß die Vorschrift in einem Gesetze sich befindet, welches Jagdpolizei-Gesetz heißt, kann nichts erheben.

Es liegt hier also eine actio negatoria vor, in welcher dargethan werden soll, daß dem Verklagten ein in Anspruch genommenes Privatrecht nicht zustehe, indem die gesetzlichen Bedingungen desselben fehlen; von einem polizeilichen Verbote oder Gebote im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ist keine Rede. Nach gleichen Grundsätzen ist auch bereits früher in dem im Justiz-Ministerial-Blatte von 1859 Seite 141 abgedruckten Urtheil erkannt worden.

Berlin, den 8. November 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5134. K. 36. Vol. XIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. April 1863. № 15.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Förstemann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
der Referendarius Wernecke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg, und
der Referendarius Bornemann im Bezirk des Kammergerichts.

Der Gerichts-Assessor Girth ist in Folge seiner Uebernahme in den Steuerdienst aus dem Justizdienste geschieden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Friedrich Karl Gustav Brüning bei dem Kammergericht, und
der Auskultator Ludwig Theophil Bonaventura von Wysiecki bei dem Appellationsgericht in Ratibor.

Der Referendarius von Othegraven in Hamm ist gestorben.

3. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair Schultze zu Insterburg ist der Karakter als Kanzlei-Rath,
dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Kleiß in Marienwerder der Titel „Kanzlei-Sekretair“, und
dem Appellationsgerichtsboten Werner in Glogau das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Stadtgerichts-Präsidenten Uecke in Breslau ist der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen;
der Kreisgerichts-Direktor Hartmann in Schrimm ist an das Kreisgericht zu Stargard in Pommern versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Seidler bei dem Kreisgericht in Worbis,
der Gerichts-Assessor Böhmer bei dem Kreisgericht in Hechingen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Gammertingen,
der Gerichts-Assessor Symanski bei dem Kreisgericht in Rössel, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Barten, und
der Gerichts-Assessor Weilshäuser bei dem Kreisgericht zu Falkenberg in Oberschl.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Heyer in Reichenbach als Stadtrichter an das Stadtgericht in Breslau,
der Kreisrichter Krämer in Tennstedt an das Kreisgericht in Erfurt,
der Kreisrichter Dr. Forch in Aschersleben an das Kreisgericht in Naumburg a. d. S., mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Weißenfels,
der Kreisrichter Knapp in Gammertingen an das Kreisgericht in Hechingen, und
der Kreisrichter Nußbaum in Aschersleben an das Kreisgericht in Mühlhausen.

Der Kreisrichter Dworatschek in Groß-Strehlitz ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Kischke zu Insterburg ist der Karakter als Rechnungs-Rath,
dem Kreisgerichts-Sekretair Langner in Neiße der Karakter als Kanzlei-Rath, und
dem Gerichtsboten und Exekutor Küttemeyer in Bielefeld bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Düsterberg in Neustettin ist als Staatsanwalt für die Bezirke der Kreisgerichte zu Wesel und Duisburg nach Wesel versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:
der Rechtsanwalt und Notar Uhse in Pillkallen, und
der Rechtsanwalt und Notar Oberkampff in Tilsit.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Kreisrichter Kette in Sagan bei dem Kreisgericht daselbst,
der Kreisrichter Neide zu Beuthen in Oberschlesien bei dem Appellationsgericht in Ratibor,
der Kreisrichter Enzenbaum in Rogasen bei dem Kreisgericht in Wongrowiec,
der Gerichts-Assessor Bönner bei dem Kreisgericht in Olpe, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Attendorn, und
der Gerichts-Assessor Höniger bei dem Kreisgericht in Inowraclaw.

Der Rechtsanwalt und Notar Hoffmann in Cosel ist an das Kreisgericht in Ratibor versetzt;
der Rechtsanwalt und Notar von Damnitz in Reichenbach ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Bockholtz bei dem Landgericht in Trier, und
der Referendarius von Fisenne bei dem Landgericht in Cöln.

Der Landgerichts-Assessor Stelkens ist zum Friedensrichter in Wadweiler,
der Advokat Radermacher zum Anwalt bei dem Landgericht in Aachen,
der Landgerichts-Referendarius Kessels zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,
der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Morenz zum Landgerichts-Sekretair bei dem Untersuchungs-Amt in Simmern, und
der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Lanser zum Friedensgerichtsschreiber in Königswinter
ernannt worden.

Dem Handelsgerichts-Sekretair Kreitz in Gladbach ist der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen;
der Friedensrichter Kampmann in Geilenkirchen, und
der Advokat-Anwalt Ritzenhoff in Cöln
sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 30.

Allgemeine Verfügung vom 1. April 1863, die Beurlaubung der Justizbeamten zu Bade- und Erholungsreisen betreffend.

Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 §§. 1, 14 (Just.-Minist.-Bl. S. 129).

Die zahlreichen Gesuche, welche im Laufe des vergangenen Jahres von Justizbeamten um Bewilligung eines Urlaubs zu Bade- und Erholungsreisen eingereicht worden sind, geben dem Justiz-Minister Veranlassung, die Herren Präsidenten und Direktoren der Gerichte darauf aufmerksam zu machen, daß den Bestimmungen der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 gemäß, solche Reisen auf die Zeit vom 21. Juli bis 1. September jeden Jahres beschränkt werden müssen und deshalb Gesuche um Urlaub zu denselben für einen Zeitraum, welcher diese sechswöchentliche Ferienzeit durch früheren Anfang oder durch Fortsetzung über den Endtermin hinaus überschreitet, oder ganz außerhalb der Ferien liegt, nur dann bewilligt werden können, wenn dringende Umstände eine Benutzung der Ferienzeit nicht gestatten oder dieselbe als unzureichend erscheinen lassen.

Da Fälle solcher Art nur zu den seltenen Ausnahmen gehören können, so darf erwartet werden, daß Gesuche um Ertheilung von Urlaub zu Bade- oder Erholungsreisen, welche nicht lediglich auf die Sommerferien

beschränkt sind, fortan dem Justiz-Minister, dessen Genehmigung dazu überall erforderlich ist, nur in geringer Zahl und rechtzeitig, auch von den erforderlichen Attesten begleitet, zugehen werden.

Jedes, nicht in obiger Weise genügend substantiirte Gesuch würde zurückgewiesen werden müssen.

Berlin, den 1. April 1863.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An die Herren Präsidenten und Direktoren der Gerichte. I. 1349. U. 26. Vol. III.

Num. 31.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. Februar 1863.

1. Der §. 48 des Preßgesetzes enthält nicht eine unbedingte Gestattung der Veröffentlichung der Schriftstücke eines Strafverfahrens nach stattgehabter mündlicher Verhandlung; vielmehr ist es nach den allgemeinen Strafgesetzen zu beurtheilen, ob eine solche Veröffentlichung strafbar sei oder nicht.

   Preßgesetz vom 12. Mai 1851 §. 48.

2. Aus der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen ist nicht zu folgern, daß die demnächstige fernere Veröffentlichung des Inhalts derselben durch die Presse nothwendig straflos sei, oder daß sie den zur Strafbarkeit erforderlichen Dolus allgemein ausschließe.

   Preßgesetz §. 34.
   Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 14.

Auf die Beschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu M. vom 30. Januar d. J. wird der Beschluß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts daselbst vom 15. näml. Mts. hiermit als nichtig aufgehoben und die Sache zur anderweiten Beschlußnahme über die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Verfügung des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts vom 9. deff. Mts., wodurch der Antrag auf Fortdauer der am 7. Januar verhängten vorläufigen Beschlagnahme der Nr. 5 (Morgenausgabe) der M.schen Zeitung nämlichen Tages abgelehnt worden ist, an das genannte Appellationsgericht zurückverwiesen.

Denn die rechtlichen Erwägungen, auf welche der angefochtene Beschluß ausschließlich gebaut ist, enthalten sowohl eine unrichtige Auslegung des §. 48 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, als eine Verkennung der Grundsätze der Oeffentlichkeit und des Beweisverfahrens im Strafprozesse. Indem das Verbot in §. 48, die Anklageschriften oder andere Schriftstücke eines Kriminal-Prozesses vor der mündlichen Verhandlung desselben zu veröffentlichen, alle dergleichen Schriftstücke ohne Unterschied des Inhalts umfaßt, ist damit keineswegs die Erlaubniß ausgesprochen oder beabsichtigt, nach der mündlichen Verhandlung auch die schon durch die allgemeinen Strafgesetze, an welchen das Preßgesetz nichts ändert, verbotenen Veröffentlichungen vorzunehmen. Eben so wenig folgt eine solche Erlaubniß aus dem Prinzip der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, da diese sich auf das Verfahren in der öffentlichen Sitzung selbst beschränkt und das Bekanntwerden des Inhalts gewisser Schriftstücke für die Zuhörer im Zusammenhange mit der ganzen unter Leitung des Gerichts vorgenommenen Verhandlung rechtlich nicht zu der Konsequenz führt, daß jene Schriftstücke deshalb auch durch die Presse nachträglich verbreitet werden dürfen, oder daß eine solche Verbreitung den zur Strafbarkeit erforderlichen Dolus allgemein ausschließe. Eine Präsumtion dieser Art deutet das Gesetz nirgends an, und es bedarf daher in jedem einzelnen Falle der thatsächlichen Untersuchung, ob der Redakteur oder sonstige Urheber oder Theilnehmer beziehungsweise Verbreiter einer Druckschrift, die den Thatbestand einer strafbaren Handlung, wie der Beleidigung eines Beamten in Beziehung auf seinen Beruf enthält, nicht vorsätzlich im Bewußtsein dieses Inhalts derselben gehandelt habe.

Die Annahme des Appellationsrichters, die objektive und subjektive Strafbarkeit eines Preßerzeugnisses sei dadurch, daß es aus einer vorhergegangenen mündlichen Gerichtsverhandlung referirt wird, rechtlich getilgt

oder ausgeschlossen, würde die Wirksamkeit eines auf Vernichtung desselben in seiner ursprünglichen Erscheinung gerichteten Urtheils wesentlich aufheben, und auch ein freisprechendes Erkenntniß erster Instanz, wie im vorliegenden Falle, jene Wirksamkeit den Erkenntnissen der höheren Richter vorweg nehmen.

Das Königliche Appellationsgericht konnte sich daher der Würdigung des Inhalts der fraglichen Artikel in Nr. 5 der M.schen Zeitung nicht entziehen und hat auf Grund derselben über die Fortdauer der vorläufigen Beschlagnahme vom 7. Januar d. J. zu befinden.

Berlin den 12. Februar 1863.

Ober-Trib. Nr. 20/63. B. Cr. II.
I. 1054. P. 50. Vol. VI.

Num. 32.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 26. Februar 1863.

1) Der Redakteur eines kautionspflichtigen Blattes hat die Strafe des §. 37 des Preßgesetzes verwirkt, sobald in dem Blatte ein Preßvergehen ꝛc. begangen worden ist, ohne daß es dabei auf den Nachweis eines dolus oder einer Fahrlässigkeit ankäme.

2) Diese Strafe trifft ihn namentlich auch dann, wenn eine Aufforderung zum Spiel in einer auswärtigen in Preußen nicht zugelassenen Lotterie im Blatte abgedruckt worden ist, wenn er es verabsäumt hatte, sich die erfolgte Zulassung jener Lotterie in Preußen nachweisen zu lassen.

Preßgesetz vom 12. Mai 1851 §. 37.

In der Untersuchung wider den Redakteur K. zu D., auf die Richtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts zu Hamm,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, in der Sitzung vom 26. Februar 1863 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm vom 18. Oktober 1862 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in zweiter Instanz an den genannten Kriminal-Senat zurück zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach der thatsächlichen Feststellung, welche der Appellationsrichter seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat, hat der Angeschuldigte in das von ihm redigirte kautionspflichtige Blatt, Nr. 28, von welchem Stücke dabei zwar nicht ausdrücklich festgestellt, aber supponirt worden ist, daß es auch veröffentlicht (§§. 32, 33 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851) sei, — zwei Inserate von Ausländern (Strafgesetzbuch §. 3), nämlich von Hamburger Banquiers aufgenommen, in welchen diese, — und zwar, was auch nicht besonders festgestellt, aber ebenfalls supponirt worden ist, auch Preußischen Staatsangehörigen, — Loose zu einer auswärtigen, nicht mit Königlicher Genehmigung in den Preußischen Staaten, besonders zugelassenen Lotterie, nämlich zu der Hamburger Stadtlotterie anbieten, also zum Spiel in jener Lotterie, und daher zu einer nach §. 1 der Verordnung vom 5. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 261) strafbaren, ein Vergehen (Strafgesetzbuch §. 36, Einführungsgesetz vom 14. April 1851 Art. VIII.) darstellenden Handlung auffordern.

Wenn gleichwohl der Appellationsrichter den §. 37 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 für unanwendbar erklärt hat,

weil, um dieses Strafgesetz für anwendbar zu erachten, der Nachweis eines strafrechtlichen Dolus erforderlich, anzunehmen sei, daß diesen der Angeschuldigte nicht gehabt habe, er des strafbaren Inhalts der Inserate des ꝛc. sich nicht bewußt gewesen sei, er vielmehr über die wahre Bedeutung der Inserate, deren wirkliche Bedeutung zu ergründen er keine Verpflichtung gehabt habe, sich getäuscht habe, und ihm die Aufnahme derselben nicht strafbar habe erscheinen können, da an sich durch

dieselben nicht klar sei, daß dieselben eine gewöhnliche Lotterie beträfen, die Anwendung des §. 37 des Preßgesetzes aber zur Voraussetzung habe, daß der inkriminirte Artikel an sich, das heiße äußerlich genommen, etwas Strafbares enthalte;

so hat hierdurch der Appellationsrichter den Wortlaut, den Grund und den Zweck des Gesetzes verkannt.

Es soll nach §. 37 des Preßgesetzes der Redakteur eines kautionspflichtigen Blattes, wegen des strafbaren Inhalts des letzteren (vergl. §§. 20, 29, 35, 36, 47, 50) in allen Fällen, wo er nicht in Gemäßheit des §. 34 als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, wenn in dem von ihm redigirten Blatte ein Preßvergehen (vergl. §§. 19, 23, 27, 32, 34, 35, 36, 54) begangen worden, einer Geldbuße bis zu 500 Thalern unterliegen; er soll dieser Bestimmung auch dann unterworfen bleiben, wenn er durch Abwesenheit oder andere Gründe an der Redaktion gehindert ist, so lange nicht ein anderer verantwortlicher Stellvertreter bestellt worden.

Schon die Thatsache also, daß in dem kautionspflichtigen, zur Veröffentlichung gekommenen Blatte ein Artikel strafbaren, ein Vergehen ausmachenden Inhalts, — wenn auch als Inserat, und selbst wenn der Redakteur dafür keine Verantwortlichkeit übernehmen zu wollen erklärt hat,

Stenographische Berichte 1850—51 erster Kammer S. 692;
Erkenntniß vom 3. Oktober 1862 (Just.-Minist.-Bl. S. 314', 316);
Goltdammers Archiv Bd. 10 S. 338, 340;

und wenn auch während der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung des nicht mit einem gehörig bestellten Stellvertreter versehenen Redakteurs, — Aufnahme gefunden hat, läßt den Redakteur in die angedrohte Geldstrafe bis zu 500 Thalern verfallen.

Es bedarf gegen ihn nicht des Nachweises des strafrechtlichen Dolus oder einer Fahrlässigkeit. Vielmehr liegt die von dem Gesetze mit Strafe bedrohte Fahrlässigkeit des Redakteurs in der Handhabung seines Redaktionsgeschäfts, — die Unterlassung der von ihm, im öffentlichen Interesse dabei aufzuwendenden Sorgfalt, schon in jener Thatsache, wie dies auch bei den Verhandlungen in den Kammern über den Entwurf des Preßgesetzes ausgesprochen wurde, —

Stenographische Berichte 1850—51 erster Kammer S. 679, 681, 687 bis 692, zweiter Kammer S. 1290, 1291,

und schon vielfach in früheren durch Druck veröffentlichten Entscheidungen ausgeführt worden ist, —

Erkenntniß vom 3. April 1857 (Just.-Minist.-Bl. S. 206),
Erkenntniß vom 7. Januar 1858 (Goltdammers Archiv Bd. 6 S. 99),
Erkenntniß vom 13. Mai 1859 (Just.-Minist.-Bl. S. 235),
Erkenntniß vom 4. Juni 1862 (Goltdammers Archiv Bd. 10 S. 569),
Erkenntniß vom 3. Oktober 1862 (Just.-Minist.-Bl. S. 314', 316),
Goltdammers Archiv Bd. 10 S. 838—840,
vergl. auch Erkenntniß vom 13. November 1862 (Just.-Minist.-Bl. von 1863 S. 2),
Beschluß vom 14. Januar 1863 (Just.-Minist.-Bl. S. 32). —

Nur wenn ein Inserat von dem Redakteur, auch bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt, gar nicht für strafbaren Inhalts gehalten werden konnte, würde ihm, der auf Nichtkenntniß oder Mißverständniß eines gehörig publizirten Gesetzes, also auf Rechtsirrthum sich nicht berufen kann, die Nichtkenntniß des strafbaren Inhalts zu statten kommen können.

Ein solcher Fall liegt aber nach obiger Feststellung nicht vor. Hätten etwa die undeutlichen Angaben des Appellationsrichters, »es sei an sich nicht klar, daß die Inserate des rc. eine gewöhnliche Lotterie beträfen«, und »die Anwendung des §. 37 des Preßgesetzes habe zur Voraussetzung, daß der inkriminirte Artikel an sich, das heiße äußerlich genommen, etwas Strafbares enthalte«, ausdrücken sollen, daß ein solcher Fall hier vorliege, so würde doch auch hierbei seine Argumentation in sich widersprechend sein. Denn da, wo der Richter in einem in ein kautionspflichtiges Blatt aufgenommenen Inserate die Aufforderung zum Spiel in einer auswärtigen, in Preußen nicht mit Königlicher Genehmigung besonders zugelassenen Lotterie (oder auch die Anbietung von Promessen zu Verloosungen bei einer Prämien-Anleihe),

vergl. Erkenntniß vom 8. Oktober 1858 (Just.-Minist.-Bl. S. 351),
Erkenntniß vom 3. Februar 1859 (Just.-Minist.-Bl. S. 91—94),

der durch den Gebrauch anderer Bezeichnungen beabsichtigten und versuchten Verschleierung ungeachtet, erkannt, war es auch dem Redakteur möglich, bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt, dies zu erkennen, und hat

er diese Sorgfalt anzuwenden verabsäumt, namentlich sich in Bezug auf Inserate, welche vom Auslande aus Loose zu einer Lotterie anbieten, nicht vorher nachweisen lassen, daß diese in Preußen besonders zugelassen sei, so liegt eben darin die Nachlässigkeit, welche das Gesetz mit Strafe bedroht.

Das angefochtene Erkenntniß war daher wegen der in der Nichtigkeits-Beschwerde dem Appellationsrichter mit Recht zum Vorwurf gemachten Gesetzesverletzung zu vernichten.

In der Sache selbst bedarf es weiterer faktischen Erörterungen, namentlich rücksichts der oben angedeuteten, in der thatsächlichen Feststellung nur supponirten Momente, ferner in Bezug auf die Voraussetzung des Gesetzes (§. 37 des Preßgesetzes), daß der Redakteur nicht etwa als Theilnehmer strafbar erscheine, und — für die Strafabmessung — in Bezug darauf, daß der Angeschuldigte in dem Audienztermin erster Instanz erklärt hat, schon früher wegen Preßvergehens bestraft (§§. 58, 60 des Strafgesetzbuchs), auch von dem Staatsanwalt noch besonders verwarnt zu sein, weshalb Zurückweisung der Sache in die zweite Instanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung erfolgen mußte.

Ober-Trib. No. 24/62 Cr. II.
I. 1249. P. 50. Vol. VI.

Num. 33.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Januar 1863.

Anordnungen der Regierung über die Ermittelung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer sind der richterlichen Entscheidung nicht unterworfen. Dagegen ist der Rechtsweg zulässig, wenn eine Kommune auf den ihr gesetzlich zugestandenen Antheil an der Einnahme Anspruch macht, auch wenn sie bei der Ermittelung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht betheiligt ist.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §. 44.
Verordnung vom 26. Dezember 1808 §. 36 (Ges.-Samml. S. 473).
Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 36 (Ges.-Samml. S. 153).
Gesetz vom 19. Juli 1861 (Ges.-Samml. S. 697).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Stettin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Stettin anhängigen Prozeßsache

der Stadtgemeinde Stettin, Klägerin,
wider
den Königlichen Fiskus, in Vertretung der Königlichen Regierung zu Stettin, Verklagten,
betreffend die Zahlung einer Gewerbesteuer-Tantieme,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach §. 36 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 (Ges.-Samml. S. 147 ff.) ist den Kommunen für die bei Ermittelung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer ihnen übertragenen Geschäfte der 25ste Theil der Einnahme zugestanden. Diese Geschäfte bestehen für die drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen in der Verzeichnung der Gewerbetreibenden jeder Klasse, in der Leitung der Verhandlungen der von den einzelnen Steuergesellschaften zur Vertheilung der Steuer gewählten Abgeordneten und in der Einziehung der Steuer. Nach dem Gewerbesteuer-Gesetze gelten die gedachten Bestimmungen für alle Arten von Gewerbetreibenden, namentlich auch für den Handel mit kaufmännischen Rechten (Gewerbesteuer-Klasse A.). Das Gesetz vom 19. Juli 1861 (Ges.-Samml. S. 697) hat, hiervon abweichend, von den Handeltreibenden die umfangreicheren Geschäfte unter Bezeichnung der Gewerbesteuer-Klasse A. 1. ausgesondert, und vorgeschrieben, daß die

Ermittelung und Vertheilung der von denselben zu entrichtenden Gewerbesteuer nicht von den Kommunalbehörden, sondern von den Bezirks-Regierungen geleitet werden soll, weil der Steuerbezirk der zu dieser Klasse (A. 1.) gehörenden Steuergesellschaften — nach §. 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 — in der Regel den ganzen Regierungsbezirk umfaßt. Demgemäß ist in Stettin, wo früher die Gewerbesteuer für die Klasse A. unter der Leitung des Magistrats ermittelt, vertheilt und erhoben worden war, vom Jahre 1862 ab die Ermittelung und Vertheilung der Gewerbesteuer von der neuen Gewerbesteuer-Klasse A. 1. von der Regierung unmittelbar geleitet und durch eine Verfügung derselben vom 17. Oktober 1861 bestimmt worden, daß auch die Erhebung dieser Gewerbesteuer nicht mehr durch den Magistrat, sondern direkt durch die Kreis-Steuerkassen erfolgen solle. In Folge dieser Abänderungen der früher bestandenen Einrichtungen ist denn auch der Stadtgemeinde Stettin vom Jahre 1862 ab die im §. 36 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 den Kommunen zugestandene Tantieme von 4 Prozent von der Gewerbesteuer der in der neuen Klasse A. 1. steuernden Gewerbetreibenden nicht weiter gezahlt worden.

Die genannte Stadtgemeinde findet hierin eine Beeinträchtigung ihrer Rechte; sie beruft sich darauf, daß im §. 22 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 alle durch dasselbe nicht aufgehobenen Bestimmungen des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 aufrecht erhalten worden seien und hat am 24. Mai v. J. beim Königlichen Kreisgericht zu Stettin gegen den Fiskus in Vertretung der Regierung daselbst eine Klage angestellt mit dem Antrage, den Verklagten zu verurtheilen: der Klägerin gegen Uebernahme der ihr durch die Gesetze vom 30. Mai 1820 und 19. Juli 1861 übertragenen Geschäfte bei Ermittelung und Erhebung der aus der Steuerklasse A. 1. in Stettin zu erhebenden Gewerbesteuer den 25sten Theil der aus der Klasse A. 1. im Stettiner Gemeindebezirk einkommenden Gewerbesteuer zu zahlen. Noch vor Beantwortung der Klage erhob die Regierung zu Stettin mittelst Plenarbeschlusses vom 16. September v. J. den Kompetenz-Konflikt. Von Seiten der Klägerin ist eine Gegenerklärung über denselben rechtzeitig eingegangen. Die beiden betheiligten Gerichte halten den Kompetenz-Konflikt für unbegründet.

Derselbe kann auch in der That für begründet nicht erachtet werden. Er wird in dem Plenarbeschlusse der Regierung auf den §. 44 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts gegründet, welcher so lautet:

»Die Art der Erhebung und Verwaltung der verschiedenen Staats-Einkünfte hängt von dem Oberhaupte des Staats ab.«

Die Regierung folgert hieraus und aus §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, daß über eine, die Art der Erhebung einer Steuer betreffende Bestimmung, weil solche auf einem Hoheitsrecht beruhe, der Rechtsweg nicht statthaft sei. In den von dem Magistrat zu Stettin für den Anspruch der Stadtgemeinde geltend gemachten Vorschriften des Gewerbesteuer-Gesetzes von 1820 findet die Regierung keine Abänderung jenes staatsrechtlichen Grundsatzes, weil das gedachte Gesetz den Kommunal-Behörden nur die Verpflichtung auferlege, nicht aber das ausschließliche Recht verleihe, die Gewerbesteuer zu erheben. Auch in Ansehung der durch §. 36 des Gewerbesteuer-Gesetzes den Kommunen für die Geschäfte bei Ermittelung, Vertheilung und Erhebung der Steuer zugestandenen Tantieme handle es sich nicht um ein im Rechtswege verfolgbares Privatrecht der Kommunen. Die Kommunalbehörde fungire in dieser Hinsicht nur als Organ der Staatsgewalt, nicht aus eigenem Recht. Sie sei als solche verpflichtet, gewisse Mühwaltungen zu übernehmen und habe auf die gesetzlich ihr zugestandene Tantieme nur dann einen Anspruch, wenn jene Mühwaltungen von ihr gefordert werden. Es handle sich demnach hier nur um die Befugniß der Regierung, den Kommunalbehörden gewisse öffentliche Funktionen zu übertragen oder nicht zu übertragen, — eine Befugniß, die ihren Grund in den Hoheitsrechten des Staats finde und eine Beurtheilung durch die richterlichen Behörden nicht gestatte.

In der Gegenerklärung der klagenden Stadtgemeinde wird auszuführen versucht, daß die Klage nicht gegen ein Hoheitsrecht des Staats gerichtet sei, indem sie, ohne dem Staatsoberhaupte die Art der Erhebung und Verwaltung der Gewerbesteuer vorschreiben zu wollen, nur die Ausführung der hierüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen gegen eine willkürlich im fiskalischen Interesse getroffene Abänderung dieser Bestimmungen sicher zu stellen bezwecke. Der Streit betreffe lediglich die Interpretation der bestehenden Gesetze, welche allein dem Richter gebühre. Außerdem wird geltend gemacht, daß die vom Fiskus geforderte Tantieme, weil sie dem Privatvermögen der Kommune zuwachse, durchaus privatrechtlicher Natur und deshalb ein Streit darüber nach §. 1 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichtsordnung nur vom Richter zu entscheiden sei.

In dem Gutachten des Kreisgerichts zu Stettin, welchem sich das Appellationsgericht daselbst angeschlossen hat, wird ausgeführt, daß der Klageantrag — richtig aufgefaßt — nicht bezwecke, eine von der Staatsbehörde rücksichtlich der Erhebung der Gewerbesteuer getroffene Anordnung rückgängig zu machen, daß vielmehr

die Intention der Klägerin nur dahin gehe, die Verurtheilung des Fiskus zu der ihr vermeintlich zustehenden Tantieme zu erwirken, und daß in den dem Klageantrage hinzugefügten Worten:

»gegen Uebernahme der ihr durch die Gesetze übertragenen Geschäfte bei Ermittelung und Erhebung der Steuer«

nur die Bereitwilligkeit der Kommune ausgesprochen sei, diese Geschäfte, falls die Staatsbehörde sich damit einverstanden erklären sollte, wieder zu übernehmen.

Diese Auffassung des Klageantrages ist richtig. Die von der Regierung über die Ermittelung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer der neuen Steuerklasse A. 1. getroffene Anordnung beruht allerdings auf dem Hoheitsrechte des Staats, über die Art der Erhebung der Steuern Bestimmung zu treffen, und kann deshalb nach §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 im Rechtswege nicht angefochten werden. Dagegen ist der von der Kommune erhobene, von der Regierung bestrittene Anspruch auf den 25sten Theil jener Steuer nichts weiter als eine Geldforderung, die als solche privatrechtlicher Natur und also der richterlichen Kognition nicht entzogen ist. Dieser Anspruch kann ganz unabhängig von den Geschäften, zu deren Vergütung die gedachte Tantieme bestimmt ist, geltend gemacht werden, und wenn die klagende Kommune sich in der Klage und in dem Klageantrage selbst erbietet, jene Geschäfte wieder zu übernehmen, so liegt darin noch nicht das Verlangen, daß ihr der Richter, gegen die von der Regierung getroffene Anordnung, die erwähnten Geschäfte übertragen möge. Wenn demnach nach dem Klageantrage erkannt werden sollte, so würde daraus nur die Verpflichtung des Fiskus zur Zahlung der Tantieme, nicht aber die Verpflichtung der Regierung folgen, der Kommunalbehörde die ihr für die Ermittelung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer in dem Gewerbesteuer-Gesetze von 1820 überwiesenen Geschäfte auch rücksichtlich der Gewerbesteuer der Steuerklasse A. 1. zu übertragen. Die Klage ist daher, richtig aufgefaßt, nicht gegen einen Akt der Ausübung eines Hoheitsrechts, sondern lediglich gegen die Weigerung der fiskalischen Behörde zur Zahlung einer der Stadt Stettin ihrer Meinung nach gesetzlich zustehenden Tantieme gerichtet. Darüber aber, ob diese Weigerung einer in Anspruch genommenen Zahlung gegründet oder unbegründet ist, kann nur im Rechtswege Entscheidung getroffen werden.

Aus diesen Gründen hat der Rechtsweg in der Sache für zulässig und der Kompetenz-Konflikt für unbegründet erachtet werden müssen.

Berlin, den 10. Januar 1863.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 886. K. 36. Vol. XIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. April 1863. № 16.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Tribunals-Rath Jarke zu Königsberg, und
dem Appellationsgerichts-Rath Zimmermann in Halberstadt
ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius von Brockhusen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin, und
die Referendarien Reclam und Puggé im Bezirk des Kammergerichts.

Dem Gerichts-Assessor Marggraff ist in Folge seiner Uebernahme in die hiesige städtische Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Gustav Wilhelm Krause bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
der Auskultator Heinrich Freiherr von Werthern bei dem Appellationsgericht in Stettin, und
der Auskultator Ferdinand Gustav Georg Ernst Albert Sack bei dem Appellationsgericht in Glogau.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Michaelis in Stettin ist der Titel „Kanzlei-Sekretair“ verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Ackermann in Neidenburg ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen;
der Kreisgerichts-Direktor Ribbentrop in Deutsch-Crone ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Nitschmann in Wehlau,
der Kreisrichter Kapp in Ortelsburg,
der Kreisrichter Müller in Quedlinburg,
der Kreisrichter von Voß in Halberstadt,
der Kreisrichter von Sperling in Neustettin,
der Kreisrichter Albrecht in Stolp,
der Kreisrichter Schlieben zu Stargard in Pommern, und
der Kreisrichter Müller in Cammin.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Mendthal bei dem Kreisgericht in Memel, und
der Gerichts-Assessor Brandt bei dem Kreisgericht in Lublinitz.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath Gerber in Kempen an das Kreisgericht in Lissa,
der Kreisgerichts-Rath Taube in Mewe an das Kreisgericht zu Preuß. Stargardt, und
der Kreisrichter Hagen in Memel an das Kreisgericht in Wehlau.

Der Kreisrichter Klose in Hultschin ist gestorben.

Subalternen.

Den Kreisgerichts-Sekretairen Hoppe in Heilsberg, Thuch in Saalfeld, Heinrich in Soldau und Otto in Treptow a. d. T. ist der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 34.

Bekanntmachung vom 13. April 1863, — betreffend das Erscheinen einer neuen Ausgabe des Allgemeinen Landrechts.

Sämmtliche Gerichte und Justizbeamte werden hierdurch benachrichtigt, daß eine neue Ausgabe des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten im Verlage von Albert Nauck und Comp. hierselbst erschienen, und der Preis eines Exemplars mit Einschluß des Registers auf 3 Thaler 20 Silbergroschen festgesetzt worden ist*).

Neben dieser Ausgabe, welche lediglich den Text des Allgemeinen Landrechts enthält, ist in demselben Verlage zugleich eine zweite, im Auftrage des Justiz-Ministers von dem Geheimen Ober-Justizrath Schering bearbeitete Ausgabe des Landrechts erschienen, in welcher die aufgehobenen Paragraphen, um sie dem Auge sogleich erkennbar zu machen, mit lateinischer Schrift gedruckt, und die gesetzlichen Vorschriften, durch welche Bestimmungen des Landrechts ergänzt, erläutert oder abgeändert worden, in Anmerkungen allegirt worden sind. Diese ergänzenden und abändernden Bestimmungen sind demnächst in einem Nachtrage, welcher mit der Joachimica (1527) beginnt und sich bis auf die neueste Zeit erstreckt, vollständig abgedruckt und ebenfalls mit Anmerkungen begleitet. Der Preis dieser Ausgabe des Allgemeinen Landrechts ist auf 3 Thaler 20 Silbergroschen und der Preis des Nachtrags, welcher zwei starke Oktavbände (von 104 Bogen) umfaßt, auf 5 Thaler 10 Silbergroschen, Text und Nachtrag zusammen auf 8 Thaler, festgesetzt worden.

Berlin, den 13. April 1863.

Der Justiz Minister
Gr. zur Lippe.

I. 1559. Landrecht 16. Vol. III.

Num. 35.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 5. Februar 1863.

Einer Polizeiverordnung darf die Gültigkeit nicht deshalb abgesprochen werden, weil sie einen Eingriff in Privatrechte enthalte.

Polizeigesetz vom 11. März 1850 §. 15 (Ges.-Samml. S. 267).
Strafgesetzbuch §. 332**).

In Erwägung, daß die Rhein-Nahe Bahn zur Zeit der behaupteten Uebertretung längst in Betrieb gesetzt und dem öffentlichen Verkehr eröffnet war, und in dem für diese Bahn von den betreffenden Landesregierungen, in Gemeinschaft mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Saarbrücken erlassenen, gehörig verkündeten Bahnpolizei-Reglement in den §§. 7 und 18 das Betreten des Planums der Bahn außer den Stellen, welche zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmt sind, dem Publikum bei Vermeidung einer polizeilichen Strafe bis zu zehn Thalern Geld resp. vierzehn Tagen Gefängniß untersagt ist;

daß nach §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 die Zuständigkeit der Regierung, polizeiliche Vorschriften zum Zwecke der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bahn, als einer öffentlichen Straße, sowie zum Schutze der Personen und des Eigenthums, zu erlassen, an und für sich einem rechtlichen Bedenken nicht unterliegen, und solchen von der Verwaltungsbehörde erlassenen polizeilichen Vorschriften nur insofern rechtliche Wirksamkeit versagt werden kann, als sie mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz in Widerspruch stehen;

daß aber ein solcher Widerspruch überall weder ersichtlich, noch in dem angegriffenen freisprechenden Erkenntnisse nachzuweisen versucht, letzteres vielmehr lediglich dadurch motivirt ist: »daß jenes Verbot einen Eingriff in das erworbene Recht einer von den Beschuldigten bis in die neueste Zeit faktisch ausgeübten Wegegerechtigkeit darstelle«;

daß aber, ganz abgesehen davon, daß ein Besitzstand an einem integrirenden Bestandtheile einer öffentlichen Verkehrsstraße rechtlich nicht gedenkbar ist, das Gesetz vom 11. März 1850, welches die Befugniß zur Erlassung polizeilicher Vorschriften selbstständig und mit Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen regelt,

*) Ein Exemplar auf Schreibpapier kostet 4 Thaler 20 Silbergroschen.
**) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 332 Note 24; Oppenhoff, Ressortgesetze Seite 512 Note 36.

nur eines Widerspruchs mit Gesetzen und Verordnungen Erwähnung thut und nur in diesem Falle die Polizeirichter ermächtigt, den polizeilichen Vorschriften die Anerkennung ihrer gesetzlichen Gültigkeit zu versagen; daß dagegen die Frage: inwiefern Eingriffe in Privatrechte, welche durch polizeiliche Verfügungen herbeigeführt werden, angefochten werden können, durch besondere Gesetze, namentlich durch das in Kraft bestehende, für die ganze Monarchie erlassene Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges vom 11. Mai 1842 regulirt wird, welches in dem hier zutreffenden §. 4 bestimmt: »daß, Falls ein solcher Eingriff in Privatrechte behauptet werde, für welchen, nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte des Einzelnen, im Interesse des Allgemeinen, Entschädigung gewährt werden müsse, der Rechtsweg darüber stattfinde, ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse; daß aber eine Wiederherstellung des früheren Zustandes in diesem Falle niemals verlangt werden könne, wenn solche nach dem Ermessen der Polizeibehörde unzulässig sei«;

daß daher die Einrede einer dem Beschuldigten zustehenden Wegegerechtigkeit den Polizeirichter nicht berechtigte, dem fraglichen Bahnpolizei-Reglement die Kraft einer gültig erlassenen Polizeiverordnung abzusprechen (§§. 15 und 17 des Gesetzes vom 11. März 1850), er demnach die §§. 7 und 18 desselben durch Nichtanwendung verletzt hat, und da schon aus diesem Grunde das angegriffene Urtheil der Kassation unterliegt, es auf eine Erörterung der sonst noch von dem öffentlichen Ministerium hiergegen geltend gemachten Angriffsmittel nicht ankommen kann;

aus diesen Gründen kassirt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung II., das Urtheil des Königlichen Polizeigerichts zu St. Wendel vom 29. September 1852 und verurtheilt den Angeschuldigten unter Anwendung der §§. 7 und 18 des Bahnpolizei-Reglements vom 2./7. Januar 1860 und des Art. 162 der Rheinischen Kriminal-Prozeß-Ordnung zu einer Geldbuße von einem Thaler, welcher im Falle des Zahlungs-Unvermögens eine Gefängnißstrafe von einem Tage substituirt wird, und in die Kosten.

Ober-Trib. No. 43/63 Cr. II.
I. 1248. P. 27. Vol. VII.

Num. 36.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Januar 1863.

Streitigkeiten über die Ausbesserung eines Weges, welcher von der Regierung als ein öffentlicher anerkannt wird, sind von der richterlichen Entscheidung ausgeschlossen.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Merseburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der jetzt bei dem Königlichen Ober-Tribunal anhängigen Prozeßsache

des Gutsbesitzers W. zu R., Klägers und Imploraten,
wider
den Gutsbesitzer und Ortsschulzen T. zu P., Verklagten und Imploranten,
betreffend eine vorgenommene Wegebesserung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die in der Feldflur des Dorfes R. belegenen Grundstücke des W. werden durch einen 12 Fuß breiten, »Kirchfußweg« genannten Weg durchschnitten, welcher von den Ortschaften W. und P. zur Kirche und Schule in G. führt, von dem rc. W. aber benutzt wird, um von dem einen seiner Grundstücke auf das andere zu gelangen. Im April 1861 hat der Gutsbesitzer und Ortsschulze von P., Friedrich T., um diesen Weg zu verbessern, zu beiden Seiten desselben Gräben ziehen oder vorhandene Gräben vertiefen und das ausgegrabene Erdreich auf den Weg schütten lassen. Der Gutsbesitzer W. behauptet, daß er hierdurch in seinen Rechten verletzt und in mannigfachen Nachtheil versetzt worden sei, und hat deshalb in einer bei dem Kreisgericht zu Delitzsch angestellten Klage darauf angetragen, den rc. T. zu verurtheilen:

a) die zu beiden Seiten des Kirchweges an der Grenze des Feldplanes angelegten Gräben wieder zuzufüllen;

b) die Erhöhung des Weges durch Wegnahme des aufgefüllten Erdreichs wieder zu beseitigen, damit das Wasser vom Plane des Klägers über den Weg fließen kann, und

c) einen beim Ausgraben der Vertiefung verrückten Grenzstein wieder an seinen früheren Standort zu setzen.

Der Beklagte giebt zu, daß er die angegebene Aenderung des Weges nicht als Ortsschulze von P., sondern nur als Einwohner dieses Ortes und Mitberechtigter an dem Wege, und zwar im Einverständnisse und mit Genehmigung des Ortsvorstandes von R. vorgenommen habe, was aus einem von ihm beigebrachten, Seitens dieses Ortsvorstandes ausgestellten Atteste hervorgehen soll. Beklagter bestreitet, daß Kläger ein Recht habe, dieser Wege-Aenderung zu widersprechen, und daß er durch dieselbe Nachtheile erlitten habe. Beklagter behauptet ferner, daß das Gericht in dieser Sache nicht kompetent sei; es handle sich um die Verbesserung eines Weges, und ob diese vorliege oder nicht, darüber habe zuvörderst die Kreispolizei-Behörde zu entscheiden.

Durch Erkenntniß des Kreisgerichts zu Delitzsch vom 19. Juli 1861 wurde Kläger angebrachtermaßen abgewiesen, auf die von ihm eingelegte Appellation aber, nachdem eine Beweisaufnahme durch Adhibition des Separations-Rezesses stattgefunden hatte, durch Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Naumburg vom 10. April 1862 der Beklagte nach dem Antrage des Klägers verurtheilt, mit Ausnahme des Punktes zu litt. c., hinsichtlich dessen Kläger zur Zeit abgewiesen wurde.

Rechtzeitig ist hiergegen von dem Beklagten die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, in dieser Instanz aber von der Regierung in Merseburg der Kompetenz-Konflikt erhoben worden, welchem der Beklagte zugestimmt, der Kläger widersprochen hat. Von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist eine Erklärung nicht eingegangen.

Zur Begründung des Kompetenz-Konflikts wird in dem Beschlusse der Regierung angeführt, die Entscheidung des Prozesses hänge von der Frage ab, ob der qu. Weg ein öffentlicher sei oder nicht. Diese Frage gehöre aber lediglich in das Gebiet des öffentlichen Rechts, und sei deshalb der Kognition des Richters nicht unterworfen. Daß der qu. Weg ein öffentlicher Kommunikationsweg sei, ergebe der Separations-Rezeß von D. an einer von dem zweiten Richter übersehenen Stelle. Außerdem folge es schon aus der Bezeichnung des qu. Weges als »Kirchfußweg.«

Nach diesen Bemerkungen hat der Kompetenz-Konflikt als begründet anerkannt werden müssen. Denn die Kognition über die vorgenommene Aufböschung des öffentlichen Weges wird mit Recht von der Verwaltung in Anspruch genommen. Allerdings hat der Verklagte, wie in der Klagebeantwortung anerkannt worden, die Anlage außerhalb seines Bezirks, in der Flur von R., machen lassen, und zwar im Interesse der Bewohner von P. Es kann daher von Hause aus von einer polizeilichen Anordnung gar nicht die Rede sein. Als aber der Kläger die Wegschaffung der Anlage und die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangte, wurde die Genehmigung des Gemeinde-Vorstandes beigebracht, welche, wenn auch nicht anerkannt, so doch in den Unterschriften als richtig bezeichnet ist, wovon aber, da sie kein Datum hat, immerhin angenommen werden mag, daß sie erst später ausgestellt worden. Auf solche Weise ist die Sache in die Lage gekommen, daß der Ortsvorstand die Anlage aufrecht erhalten will. Nun ergingen die beiden Erkenntnisse, wovon das erste den Kläger aus Gründen abwies, welche der zweite Richter als völlig verfehlt bezeichnet, während das Erkenntniß des zweiten Richters sich auf das vermeintlich nachgewiesene Privat-Eigenthum des Klägers, dem nur eine servitus viae gegenüberstehe, glaubt stützen zu können.

Wenn nun der Kompetenz-Konflikts-Beschluß hervorhebt, daß dabei die Bestätigungs-Klausel des Separations-Rezesses, welcher das Privat-Eigenthum darthun sollte, übersehen sei, und daß der Weg nach jener Bestätigungs-Klausel für einen öffentlichen anzusehen sei, auch von der Verwaltung als solcher anerkannt werde, so ist dieser Umstand entscheidend, indem die Verwaltung, wenn der Weg ein öffentlicher ist, sich mit Recht die Entscheidung über das Fortbestehen oder die Beseitigung der neuen Anlage vindizirt und lediglich ihrerseits über die genehmigende Erklärung der Ortspolizei-Behörde, wonach es bei der stattgefundenen Wegebesserung sein Bewenden behalten soll, zu befinden hat.

Aus diesen Gründen ist, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Berlin, den 10. Januar 1863.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 642. K. 36. Vol. XIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. April 1863. № 17.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Esmarch in Frankfurt a. d. O. ist gestorben.

2. Assessoren.

Der Referendarius Foß ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin ernannt worden;

der Gerichts-Assessor Tarlau ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Kammergerichts versetzt;

dem Gerichts-Assessor Braatz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Die Gerichts-Assessoren Grützmacher in Belgard und Friedrich Andreas Edmund Francke in Langensalza sind gestorben.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Emil Kreis und Felix Friedrich Ferdinand Sack bei dem Appellationsgericht in Breslau, und

der Auskultator Rudolph Felix Franz Goercke bei dem Appellationsgericht in Stettin.

Der Referendarius Dane in Arnsberg ist an das Kammergericht versetzt worden;

dem Kammergerichts-Referendarius Saffran ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Ulrich in Cöslin ist der Kronen-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadtrichter Kern in Breslau ist zum Stadtgerichts-Rath ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

die Kreisrichter Pazschke und Richter in Delitzsch,

der Kreisrichter Winkler in Halle a. d. S.,

der Kreisrichter Glasewald in Naumburg a. d. S.,

der Kreisrichter Packbusch in Sangerhausen, und

der Kreisrichter Wagner in Wittenberg.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Devin in Hattingen bei dem Kreisgericht in Wesel, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Dinslaken,

der Gerichts-Assessor Neuhaus bei dem Kreisgericht in Hechingen,

der Gerichts-Assessor Freytag bei dem Kreisgericht in Braunsberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Zinten,

der Gerichts-Assessor Dr. Maier bei dem Kreisgericht in Graudenz,

der Gerichts-Assessor Paul Adolph Georg Müller bei dem Kreisgericht in Polnisch-Wartenberg,

der Gerichts-Assessor Friedrich bei dem Kreisgericht in Ohlau,

der Gerichts-Assessor Brauer bei dem Kreisgericht in Jauer, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Schönau,

der Gerichts-Assessor Steiner bei dem Kreisgericht in Oels,

der Gerichts-Assessor Dr. jur. Altmann bei dem Kreisgericht in Cöslin,

die Gerichts-Assessoren Polthier und Curtius bei dem Kreisgericht in Züllichau,

der Gerichts-Assessor Benecke bei dem Kreisgericht in Landsberg a. d. W.,

der Gerichts-Assessor Johann Friedrich Otto Krüger bei dem Kreisgericht in Zielenzig,

der Gerichts-Assessor Rehbein bei dem Kreisgericht in Spremberg,

der Gerichts-Assessor Gründler bei dem Kreisgericht in Luckau,

der Gerichts-Assessor Joseph Jacobi bei dem Kreisgericht in Lübben.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath Tülff in Oels an das Kreisgericht in Breslau,
der Kreisgerichts-Rath Werner in Hechingen als Dirigent der Gerichts-Deputation in Sigmaringen, und
der Kreisrichter Meyer in Calau an das Kreisgericht in Landsberg a. d. W.

Der Kreisrichter Kob in Norkitten, und
der Kreisrichter Hoffmann zu Creuzburg in Oberschlesien sind gestorben.

Subalternen.

Der Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant, Rechnungs-Rath Gragert hierselbst, ist zum Rendanten der Salarien-Kasse des hiesigen Stadtgerichts ernannt worden;
dem Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Hollmig in Torgau ist der Karakter als Rechnungs-Rath, und
den Kreisgerichts-Sekretairen Zimmermann in Weißenfels und Wohlrab in Mühlberg der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen von Hülsen in Lübben ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. August d. J. ab ertheilt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Krüger in Halberstadt ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

Zu Justizräthen sind ernannt:
der Rechtsanwalt und Notar Kempe zu Stargard in Pommern,
der Rechtsanwalt und Notar Hassert in Delitzsch,
der Rechtsanwalt und Notar Löser in Kemberg, und
der Rechtsanwalt und Notar Seeligmüller in Halle a. d. S.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Kreisrichter Neumann in Belgard bei dem Kreisgericht in Bütow, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rummelsburg,
der frühere Kreisrichter, nachherige bischöfliche Syndikus Rieve in Pelplin bei dem Kreisgericht in Lötzen,
der Gerichts-Assessor Jansen bei dem Stadtgericht in Berlin, und
der Gerichts-Assessor Mehring bei dem Kreisgericht in Spremberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hoyerswerda.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Stemrich in Münster ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Referendarius Dr. jur. Zentner in Bonn ist zum Landgerichts-Assessor in Bonn ernannt und dem Kammergericht zur Beschäftigung überwiesen;
der Friedensrichter Sames in Simmern ist an das Friedensgericht in Andernach, und
der Notar Meckel in Crefeld in den Friedensgerichtsbezirk Opladen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Opladen, versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 37.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. November 1862.

Gegen polizeiliche Anordnungen in Strom- und Ufer-Angelegenheiten ist eine Possessorienklage unzulässig.

Strom- und Ufer-Ordnung für Ostpreußen vom 14. April 1806 §§. 12 ff., 89 ff. (Ges.-Samml. S. 1).
Vorfluths-Edikt vom 15. November 1811 §. 10 (Ges.-Samml. S. 352).
Gesetz vom 11. Mai 1842 §§. 1, 2, 4 (Ges.-Samml. S. 192).
Statut vom 14. März 1859 §§. 2, 11, 13, 18 (Ges.-Samml. S. 105).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Ober-Tribunal zu Berlin anhängigen Prozeßsache
des Köllmischen Grundbesitzers Wilhelm M. zu R., Klägers und Imploraten,
wider
den Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungsverband zu Tilsit, Verklagten und Imploranten,
betreffend: Besitzstörung,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger ist Besitzer des Grundstücks R. Nr. 8 und, um von der längs des Flusses Schnecke laufenden Landstraße nach dem jenseits des Flusses liegenden ihm ebenfalls gehörigen Grundstücke R. Nr. 7 zu gelangen, hat er sich bisher einer ihm gehörigen Brücke über die Schnecke zum Uebergange von Menschen, Vieh und Wagen bedient. Auf der Stelle, wo die Brücke war, befanden sich an den Ufern Vorsprünge, welche in den Fluß so weit hineinreichten, daß die Brücke nur eine Länge von 8¼ Fuß hatte.

Der Repräsentant des Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungsverbandes, Gutsbesitzer D., hatte dem Kläger eine Verfügung des Direktors dieses Verbandes vom 24. April 1861 abschriftlich mitgetheilt, in welcher der D. beauftragt war, dafür zu sorgen, daß der Bagger in der Schnecke durch nichts gehindert werde, eben-

tualiter die sofortige Wegräumung der zu schmalen Wasserläufe ausführen zu lassen, — demnächst aber im Schreiben vom 14. Oktober 1861 den Kläger benachrichtigt, daß er beauftragt sei, seine Brücke nebst Eindämmung sofort herausnehmen zu lassen, wünsche, daß es der Kläger selber bewirke, werde aber morgen die Arbeiten beginnen lassen. In der zweiten Hälfte des Oktobers 1861 hat nun der D., im Auftrage des Vorstandes des gedachten Verbandes, die Brücke abnehmen und die vorspringenden Uferränder oder Dämme abstechen lassen. Dies hat den Kläger veranlaßt, wider den Verband eine Possessorienklage zu erheben, mit dem Antrage

zu erkennen, daß Kläger im Besitze des Rechts, sich der über den Schneckefluß nach seinem Grundstück N. Nr. 7 führenden Brücke zum Ab- und Zugange für Menschen, Vieh und Wagen zu bedienen, zu schützen, dem Verklagten jede Störung des Klägers im Besitze dieses Rechts bei Vermeidung fiskalischer Strafe zu untersagen, Verklagter auch schuldig, die Brücke in früherer Beschaffenheit und ihre Verbindung mit den beiderseitigen Ufern wieder herzustellen, überhaupt Alles wieder in den früheren Stand zu setzen.

Dabei hat der Kläger behauptet, daß der Ausweg von der Landstraße ab über die Brücke ihm auch gehöre, durch die Brücke der einzige Zugang zu seinem Grundstücke vermittelt werde und seit länger als 40 Jahren bestanden habe, der D. auch die Pfähle der Brücke habe ausreißen lassen.

Der Verklagte, statutmäßig durch seinen Direktor vertreten, hat die Abweisung der Klage verlangt, die Behauptungen des Klägers bestritten, und Folgendes eingewandt: Die Ufervorsprünge, welche sich an der Brücke befunden, den Fluß um zwei Drittel seiner Breite verengt und seinen Lauf gehindert, seien künstlich zu dem Zwecke, die Länge der Brücke zu sparen, geschaffen gewesen, hätten aber behufs der Regulirung und Ausbaggerung des Flusses im Oktober 1861 beseitigt werden müssen. Auch sei die Wegnahme der Brücke nothwendig geworden, weil ohne deren Entfernung der Bagger nicht habe aufwärts gehen können. Hierzu sei der verklagte Verband nach §. 2 des Statuts für den Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungs-Verband vom 14. März 1859 (Ges.-Samml. S. 105) verpflichtet und berechtigt, und seien die Ufervorsprünge schon nach §. 16 der Allgemeinen Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 14. April 1806 (Anhang zur Ges.-Samml. S. 1) und §. 11 des Reglements für Instandhaltung und Räumung der Gräben und Wassergänge in dem Bezirk der Linkuhnen-Seckenburger Deichsozietät vom 31. Oktober 1856 nicht zu dulden gewesen. Da der Kläger diese Räumung und einstweilige Fortnahme der Brücke nicht selbst bewirkt, obgleich er sich im Frühjahr 1861 dazu bereit erklärt, habe sie der Verband machen lassen müssen. Von einer Besitzstörung könne dabei nicht die Rede sein, indem der Verband dem Kläger das Recht gar nicht bestreite, eine Brücke über die Schnecke zu haben, sondern nur die bisherige in ihrer zu geringen Länge nicht habe fortbestehen können. Dem hat der Kläger überall widersprochen.

Das Kreisgericht zu Tilsit hat auch im Erkenntnisse vom 25. Januar 1862 den Verklagten mit Androhung einer Strafe von 30 Thalern nach dem Klageantrage verurtheilt, und in den Entscheidungsgründen angenommen, daß der verklagte Verband keine Befugniß gehabt habe, mit Uebergehung des Rechtsweges und gegen den Widerspruch des Klägers, die fraglichen Maaßregeln auszuführen, namentlich im Statut vom 14. März 1859 eine solche Berechtigung nicht gegeben worden, und der Fall des §. 11 gar nicht vorliege, weil die vorläufige Feststellung einer Entschädigung nicht stattgefunden habe.

Der Verklagte hat die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben und insbesondere das Erkenntniß deshalb angegriffen, weil gegen die §§. 2 bis 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192) verstoßen, der Rechtsweg gegen polizeiliche Verfügungen zugelassen worden, und weil die §§. 11, 13 und 18 des Statuts vom 14. März 1859 verletzt seien, sowie der Grundsatz, daß gegen polizeiliche Verfügungen die Possessorienklage unzulässig sei.

Vor Eingang der Beantwortung ist von der Regierung zu Gumbinnen der Kompetenz-Konflikt erhoben. Ihr Plenarbeschluß vom 27. Februar 1862 wird zunächst motivirt durch Bezugnahme des §. 13 des allegirten Statuts, welcher die Oberaufsicht des Staats über den Verband betrifft. Dann folgt eine Ausführung, daß nach §. 11 a. a. O. nur über die Entschädigung der Rechtsweg gestattet sei, und daß der Direktor des Verbandes den §§. 2 und 11 gemäß bei Wegräumung der Ufervorsprünge und Abnahme der Brücke sich verhalten, indem er nach §. 16 der allegirten Allgemeinen Stromordnung die Entschädigung für ausgeschlossen erachtet habe. Der Kläger hat in seiner Erklärung bestritten, daß die Ausschließung des Rechtsweges für den vorliegenden Fall aus §. 11 des Statuts gefolgert werden könne.

Das Grundstück des Klägers N. Nr. 7 gehört unbestritten zu denjenigen Grundstücken in der Linkuhnen-Seckenburger Niederung, welche den verklagten Entwässerungs-Verband bilden und nach §. 1 des Statuts vom 14. März 1859 ohne die Meliorations-Anlagen bei einem Wasserstande von 8 Fuß am Binnenpegel zu Petricken der Ueberschwemmung durch das Binnenwasser oder durch den Rückstau aus dem Haff unterliegen würden. Im §. 2 dieses Statuts wird bestimmt:

dem Verbande liegt es ob, nach dem Plane des Wasserbau-Inspektors Jütterer, so wie derselbe bei der höheren Revision festgestellt ist, diejenigen Meliorationswerke anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um den Binnenwasserstand in der Niederung während der Vegetationsperiode unter 3 Fuß Petricker Pegelhöhe zu erhalten. Die Meliorationswerke bestehen:

Nun werden dieselben aufgezählt und unter den Hauptwasserzügen sub c. Nr. 3
die Schnecke am Klarhof bis zur Ausmündung in den Nemonien.

Unbestreitbar gehört daher in den Bereich und Umfang des Verbandes auch die Brücke des Klägers über die Schnecke, sowie die, angeblich ihm gehörigen Ufervorsprünge an beiden Ecken der Brücke. Es ist aber weiter im §. 2 des Statuts verordnet:

Diese Wasserzüge sind dem Bedürfnisse entsprechend zu reguliren und in dem regulirten Zustande künftig vom Verbande zu unterhalten.

Und §. 3 setzt im Allgemeinen fest:

Der Verband ist berechtigt, in dem Meliorationsgebiet die Anlegung der zur besseren Kultivirung und Zugänglichkeit der Grundstücke erforderlichen Binnengräben und Wege zu vermitteln, und nöthigenfalls auf Kosten der dabei speziell betheiligten Grundbesitzer durchzuführen. Der Plan dazu, sowie der Beitragsfuß ist im Mangel der Einigung, nach Anhörung der betheiligten Grundbesitzer und des Vorstandes, von den Staats-Verwaltungsbehörden festzusetzen.

Nach §§. 16 und 24 des Statuts hat der Direktor die Geschäfte des Verbandes unter Beobachtung des Statuts nach den Beschlüssen des Vorstandes und den Anordnungen der vorgesetzten Behörden zu führen, und nach §. 18 ist er sogar befugt, wegen der polizeilichen Uebertretungen gegen die zum Schutze der Verbandsanlagen bestehenden Gesetze und Verordnungen eine Strafe vorläufig festzusetzen.

Inhalts der vorstehend allegirten gesetzlichen Bestimmungen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Direktor des Verbandes in seinem Rechte gewesen, wenn er behufs der Regulirung der Schnecke das Abstechen der dem Laufe des Wasserabzuges hinderlichen Ufervorsprünge an der Brücke des Klägers verordnet hat. Ebenso ist seine Befugniß zur Verfügung der einstweiligen Wegnahme der Brücke, weil sie die Regulirung des Wasserabzuges hinderte, nicht zu bestreiten, und um so weniger, als nach Abstoßung der Ufervorsprünge die Brücke zu kurz geworden sein mußte, um ihren Zweck noch erfüllen zu können. Davon aber, daß der Vorstand und der Verband selbst nicht das, oder etwas Anderes, beschlossen, wie der Direktor hier ausgeführt hat, ist nicht einmal irgend eine Behauptung vom Kläger aufgestellt. Daß nun dem Direktor und dem Vorstande des Verbandes innerhalb ihres Geschäftskreises eine polizeiliche Gewalt beigelegt worden, ist aus dem Statut zu entnehmen. Die hier getroffene Anordnung, welche zum Ziele hat, die Ausführung und Erreichung der durch das Statut des Verbandes vorgeschriebenen Maaßregeln und Zwecke durch die gesetzlich bestimmte Behörde zu sichern, ist aber auch nicht nur ihrem Wesen und ihrer Tendenz nach eine polizeiliche Verfügung, sondern gehört zu den Verfügungen, welche als der Polizeibehörde zuständige schon in dem zweiten und achten Abschnitte der §§. 12 ff. und §§. 89 ff. der Allgemeinen Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 14. April 1806, sowie im §. 10 des Vorfluths-Edikts vom 15. November 1811 (Ges.-Samml. S. 352) ausdrücklich bezeichnet sind.

Das Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 läßt aber in den §§. 1, 2 und 4 darüber keinen Zweifel, daß, — wie auch der unterzeichnete Gerichtshof in früheren Entscheidungen unausgesetzt angenommen hat, — wenn durch eine polizeiliche Verfügung in Privateigenthum eingegriffen ist, und dem Eigenthümer ein besonderer, die Verwaltung bindender Titel oder ein befreiendes Gesetz solcher Art nicht zur Seite steht, er die Herstellung des früheren Zustandes, alsodas Aufhören der polizeilichen Maaßregel, durch eine Possessorienklage vor den Gerichten nicht erstreiten könne.

Aus diesem Grunde ist der von dem Kläger mit seiner Possessorienklage beschrittene Rechtsweg unzulässig und der Kompetenz-Konflikt begründet.

Dagegen enthält der §. 13 des oft genannten Statuts keine Entscheidung über die Fälle, wo der Rechtsweg zulässig oder unstatthaft, und zur Anwendung des §. 11 a. a. O. fehlt es an dem Nachweise solcher Umstände, welche die getroffene Verfügung als eine Expropriation darstellen und ihr die Eigenschaft einer dem §. 16 der allegirten Ordnung vom 14. April 1806 entsprechenden Maaßregel nehmen könnten.

Berlin, den 8. November 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5133. K. 36. Vol. XIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die
Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.
Herausgegeben
im
Bureau des Justiz-Ministeriums,
zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. Mai 1863. № 18.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Präsident des Stadtgerichts in Berlin, Holzapfel, ist zum Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Ratibor ernannt, und dem Vize-Präsidenten des Appellationsgerichts zu Insterburg, Dr. Urbani der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Giersch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,
die Referendarien Brakenhausen und Reichert im Bezirk des Kammergerichts, und
der Referendarius Schübner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt.

Versetzt sind:
der Gerichts-Assessor von Buchholtz aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, und
der Gerichts-Assessor Zimmer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg.

3. Referendarien.

Der Auskultator Gustav Paul Friedrich Dietrich ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Breslau ernannt worden.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlei-Inspektor Dallmer in Breslau ist der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Geheime Justiz- und vortragende Rath im Justiz-Ministerium Breithaupt ist zum Präsidenten des Stadtgerichts in Berlin ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ernannt:
der Kreisgerichts-Rath Kirchhoff in Fischhausen bei dem Kreisgericht in Labiau, und
der Kreisgerichts-Rath Rhenius in Schlochau bei dem Kreisgericht in Carthaus.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Molle in Reinerz,
der Kreisrichter Rößler in Münsterberg,
der Kreisrichter Müller in Oels, und
der Kreisrichter Liehr in Trebnitz.

Dem Beisitzer des See- und Handelsgerichts in Stettin, Kaufmann Hellwig daselbst, ist der Karakter als Kommerzien-Rath verliehen worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Staats-Anwalt Rosenberg in Bergen bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin, mit dem Titel „Kreisgerichts-Rath",
der Gerichts-Assessor Kiesel bei dem Kreisgericht in Brandenburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Belzig,
der Gerichts-Assessor Hemptenmacher bei dem Kreisgericht in Belgard,

der Gerichts-Assessor König bei dem Kreisgericht in Sagan, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Halbau, und
der Gerichts-Assessor Muermann bei dem Kreisgericht in Siegen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Laasphe.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath Stratmann in Olpe an das Kreisgericht in Arnsberg,
der Kreisrichter Röstell in Sorau an das Kreisgericht in Frankfurt a. d. O.
der Kreisrichter Freiherr von Ledebur in Leobschütz an das Kreisgericht in Olpe,
der Kreisrichter Herold in Jastrow an das Kreisgericht in Sagan,
der Kreisrichter Fleischmann in Löwenberg an das Kreisgericht in Glogau,
der Kreisrichter Friemel in Herrnstadt an das Kreisgericht in Liegnitz,
der Kreisrichter Hotopf in Halbau an das Kreisgericht in Goldberg.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor, Kanzlei-Rath Bartsch in Wohlau ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit,
dem Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Hanke in Jauer der Karakter als Rechnungs-Rath, und
dem Stadtgerichts-Sekretair Seeliger in Breslau und dem Kreisgerichts-Sekretair Heinrich in Glatz der Karakter als Kanzlei-Rath
verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Döring in Magdeburg ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Ober-Staatsanwaltschaft in Frankfurt a. d. O. ernannt.

Versetzt sind:
der Staatsanwalt Graf von Westarp in Soldin an das Kreisgericht in Cottbus, und
der Staatsanwalt Leske in Schneidemühl an das Kreis- und Schwurgericht in Bromberg.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Den Rechtsanwalten und Notaren Pohler in Jauer, Schramm in Strehlen und Lange in Striegau ist der Karakter als Justizrath verliehen worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Rath Boisserée ist zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln ernannt worden;
die von den Notabeln des Handelsstandes in Aachen getroffene Wiedererwählung der bisherigen Richter Eduard Friedrich Pastor und Peter Jakob Püngeler zu Richtern und des bisherigen Ergänzungsrichters Engelbert Komp zum Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Aachen hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten;
dem Landgerichts-Assessor und Notariats-Kandidaten Bicker in Cöln ist in seiner Eigenschaft als Landgerichts-Assessor die erbetene Entlassung ertheilt und
dem Friedensrichter von Pampus in Castellaun die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. August d. J. ab bewilligt worden.
Der Landgerichts-Referendarius Ley in Cöln, und
der Friedensgerichtsschreiber Röhrmann in Lobberich
sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 38.

Bekanntmachung vom 28. April 1863, — betreffend den von der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln eingesandten Prämien-Antheil aus den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1862.

Die Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln hat von dem Betrage der Versicherungs-Prämien, welche im Jahre 1862 von den bei ihr versicherten Justizbeamten eingegangen sind, wiederum die Summe von Sechshundert Thalern der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse überwiesen.

Der Justiz-Minister nimmt Veranlassung, die Justizbeamten hiervon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 28. April 1863.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

I. 1778. Justiz-Officianten-Wittwenkasse. 72.

Num. 39.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 9. März 1863.

Das in dem §. 4 des Regulativs vom 28. April 1824 auch ohne Gewerbeschein gestattete Umhertragen (Schicken) von selbstverfertigten Waaren ꝛc. zum Verkaufe in der Umgegend des Wohnorts ist auf ein durch die eigene Körperkraft des Gewerbetreibenden oder seiner Hausgenossen bewirktes Tragen zu beschränken und daher auf ein Umherfahren nicht auszudehnen.

Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 §. 4, 3 (Ges.-Samml. S. 126).
Gesetz vom 14. September 1857 §. 3 (Ges.-Samml. von 1858 S. 9).

In der Untersuchung wider die unverehelichte Catharina St. aus B. im Königreich Württemberg, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Staatsanwalts zu Hechingen,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, in seinen vereinigten Abtheilungen, in der Sitzung vom 9. März 1863 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß der Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts zu Hechingen für Strafsachen zweiter Instanz vom 17. Juli 1862 zu vernichten und sodann die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung auf die Appellation der Angeschuldigten an die gedachte Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts in Hechingen zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach dem von den Instanzrichtern — wenn auch nicht in einer präzis formulirten Feststellung — für erwiesen angenommenen Sachverhalt hat die Angeschuldigte, welche, ihrer Angabe nach, die 21 Jahr alte Tochter eines zu B. im Königreich Württemberg wohnhaften Metzgermeisters ist, nachdem ihr in dem von dem Ober-Amte Hechingen und zwar auf Grund der auf den §. 3 des Gesetzes vom 14. September 1857 (Ges.-Samml. von 1858 S. 9) Bezug habenden Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Sigmaringen vom 16. November 1860 (Amtsbl. S. 233), ausgefertigten Erlaubnißschein, ohne ausdrücklich ausgesprochene Beschränkung hinsichts der Transportweise, gestattet war, in drei namentlich bezeichneten Ortschaften des Ober-Amtsbezirks Hechingen mit Fleisch Handel zu treiben, bei diesem Handelsbetriebe und namentlich auch am 17. Mai 1862, wo sie dabei in jenem Bezirk angehalten wurde, sich zum Transport der Fleischwaaren, welche sie bei sich führte, eines Fuhrwerks bedient.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts, welche dem Appellations-Richter Gesetzesverletzung, und namentlich vorwirft, die §§. 4 und 26 des Regulativs vom 28. April 1824 (Ges.-Samml. S. 125) durch Nichtanwendung derselben auf diesen Thatbestand verletzt zu haben, erscheint begründet.

Das gedachte Regulativ unterscheidet in den §§. 1 bis 6 (unter dem Marginale »Was zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört«) vier Klassen solcher Personen, die umherziehend ein Gewerbe betreiben. Von den beiden ersten dieser vier Klassen, nämlich von den eigentlichen Hausirern, welche Waaren und Produkte zum feilen Verkauf herumführen, und von den umherziehenden Aufkäufern und Sammlern, zu denen der §. 5 noch diejenigen rechnet, die im Lande umherreisen, um Waarenbestellungen zu suchen, handeln die §§. 1—5. Auf diese beiden ersten Klassen haben die §§. 14—16 des Regulativs Bezug — worin bestimmt ist, für welche Waaren der Gewerbeschein zum Hausirhandel, beziehungsweise zum Aufkauf ertheilt werden darf. Als zulässige Gegenstände des Gewerbebetriebes der eigentlichen Hausirer, auf welche (in der Regel) nur Gewerbescheine zum Hausiren ausgefertigt werden dürfen, bezeichnet der §. 14 Nr. 1 unter den Gegenständen, welche Jedermann, auch wenn er nicht im Orte wohnt, auf Wochenmärkten feil halten darf, auch Fleisch, jedoch mit der Maaßgabe, daß der Hausirhandel mit frischem Fleische nur besonders zuverlässigen Personen und auch nur für die nächste im Gewerbeschein zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnorts gestattet werden solle.

Abweichend von dieser Bestimmung ist, bei der durch das Gesetz vom 14. September 1857 geschehenen Einführung der den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffenden, in den übrigen Theilen der Monarchie geltenden Vorschriften in die Hohenzollernschen Lande, neben anderen, namentlich im §. 2 litt. b. und §. 4 litt. a. bestimmten Abweichungen und Maaßgaben, in dem §. 3 jenes Gesetzes bestimmt worden: »Der Hausirhandel

mit Fleisch oder Fleischwaaren ist nicht gestattet«, (weil — wie in den Motiven des Entwurfs angegeben wurde — derselbe schon bis dahin in den Hohenzollernschen Landen untersagt gewesen war.)

Wenn nun in Bezug hierauf die Königliche Regierung zu Sigmaringen in ihrer Bekanntmachung vom 16. November 1860 darauf aufmerksam gemacht hat:

> daß diese Gesetzesbestimmung (§. 3 des Gesetzes vom 14. September 1857) nur den eigentlichen Hausirhandel, das sei: den gewerbescheinpflichtigen Handel im Auge habe, deshalb der Handel mit Fleisch, wenn derselbe sich innerhalb der im §. 4 des Regulativs vom 28. April 1824 gezogenen Grenzen bewege, als Hausirhandel im Sinne jenes §. 3 des Gesetzes vom 14. September 1857 nicht zu erachten sei, und also auch dem dort ausgesprochenen Verbote nicht unterliege; hiernach Metzger das Fleisch des von ihnen geschlachteten Viehes in dem zweimeiligen Umkreise ihres Wohnortes, auch ohne Bestellung, umhertragen oder schicken könnten, und es zu einem solchen Handel, nicht nur für Inländer, sondern auch für Ausländer, — vergl. Kabinets-Order vom 6. Oktober 1829, Ges.-Samml. von 1830 S. 1 — nur einer von dem betreffenden Oberamte auszustellenden polizeilichen Legitimation bedürfe,

und wenn in Folge dieser Bekanntmachung das Oberamt zu Hechingen der Angeschuldigten einen polizeilichen Erlaubnißschein dahin:

> in den drei Ortschaften Schlatt u. s. w. mit Fleisch Handel zu treiben —

ertheilt hat, so gehört zu den in jener Bekanntmachung, mit Bezug auf §. 4 des Regulativs vom 28. April 1824 erwähnten Grenzen, bei deren Innehaltung nur der Handel mit Fleisch ein nicht gewerbescheinpflichtiger und nicht unter das Verbot des §. 3 des Gesetzes vom 14. September 1857 fallender Handel sei, Inhalts des angezogenen §. 4 des Regulativs, daß die betreffende Waare zum feilen Verkauf nur umhergetragen, nicht aber auf einem Fuhrwerk umhergefahren werde.

Im Gegensatze zu dem Betriebe eines stehenden Gewerbes wird nämlich als Gewerbebetrieb im Umherziehen, in dem Regulativ vom 28. April 1824, durch welches sowohl in Bezug auf die Steuergesetzgebung, als in Bezug auf die polizeiliche Zulässigkeit des Gewerbebetriebes der Betrieb der nicht stehenden Gewerbe — der Gewerbebetrieb im Umherziehen — geregelt wurde — §§. 14 und 15 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 — und zwar zunächst im §. 1 desselben, ohne daß hier, wie es in den §§. 62 und 136 des Gesetzes vom 7. September 1811 geschah, von Krämern und andererseits von Landwirthen und Landhandwerkern gesprochen wird, der Gewerbebetrieb derjenigen bezeichnet, welche eigene oder fremde Erzeugnisse von einem Orte zum andern herumführen und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder in Privathäusern umherziehend feilbieten; wogegen für Personen, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht geachtet werden sollen: Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen und sie daselbst in offenen Läden oder Buden feilhalten, ingleichen Personen, welche auf die Wochenmärkte solche Erzeugnisse zum Verkauf bringen, die nach den deshalb geltenden besonderen Vorschriften, oder nach der Ortsobservanz zu den Gegenständen gehören, womit auf diesen Märkten auch von anderen als Ortseinwohnern Handel getrieben werden darf.

Zu solchem Gewerbebetriebe im Umherziehen soll es in der Regel, wie diese Regel der §. 7 des Regulativs, mit Bezug auf §. 20 litt. a. des Gesetzes über die Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, dahin ausspricht:

> daß die vorstehend (nämlich in den §§. 1 bis 6) bezeichneten Fälle der Ausnahme abgerechnet, überhaupt Niemand ohne den Besitz eines Gewerbescheins irgend ein Gewerbe umherziehend betreiben solle,

eines Gewerbescheins bedürfen, den der Inhaber bei seinem Gewerbebetriebe bei sich führen muß und für welchen, falls er nicht etwa steuerfrei zu ertheilen,

> — vergl. Kabinets-Order vom 12. Februar 1831 (Ges.-Samml. S. 5), Kabinets-Order vom 31. Dezember 1836 (Ges.-Samml. von 1837 S. 13), Kabinets-Order vom 8. Dezember 1843 zu 1 (Ges.-Samml. von 1844 S. 15), Gesetz vom 14. September 1857 §. 2 litt. d. (Ges.-Samml. von 1858 S. 10), Gesetz vom 19. Juli 1861 §. 20 (Ges.-Samml. S. 697, 703) —

besondere Steuer zu entrichten ist,

> — Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 2 a. E., §. 25, Beilage B. litt. L. (Ges.-Samml. S. 162), Plenar-Beschluß vom 26. August 1839 (Entscheidungen Bd. 4 S. 404, 406, 407), Erkenntniß vom 27. Januar 1859 (Goltdammer, Archiv Bd. 7 S. 534) —

es möge für das von dem Inhaber etwa außerdem bereits betriebene stehende Gewerbe,

— und nur von der absichtlichen Verbindung eines solchen mit einem andern, an demselben Orte betriebenen stehenden Gewerbe ist auch im §. 18 des Gewerbesteuer-Gesetzes die Rede, —

schon Gewerbesteuer entrichtet, oder, wie es bei Handwerkern, die ohne oder nur mit einem erwachsenen Gehülfen ihr Gewerbe betreiben, eintritt,

— Gewerbesteuer-Gesetz §§. 2 und 12a., vergl. Reskript vom 30. April 1829 (v. Kamptz Annalen Bd. 13 S. 371) —

nicht entrichtet werden.

Es bezeichnet sodann der §. 2 des Regulativs vom 28. April 1824 als solchen Gewerbebetrieb im Umherziehen, wozu es eines Gewerbescheins bedarf, den Gewerbebetrieb desjenigen, der Waaren,

und zwar, sofern nicht der Ausnahmefall des §. 4 eintritt, auch selbstverfertigte Waaren

— vergl. Regulativ vom 4. Dezember 1836 §. 6 Nr. 1, §. 3 (Ges.-Samml. von 1837 S. 15), Erkenntniß vom 31. Mai 1862 (Oppenhoff, Rechtssprüche Bd. 2 S. 439² — 441) —

also namentlich auch die der Schlächter, deren Gewerbebetrieb, nach dem Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 §§. 2, 10 e., Beilage Nr. 8, 10, 11 und litt. E., — vergl. Gesetz vom 19. Juli 1861 §. 17 — weder als Handwerk noch als Handel, sondern als Fertigung von Waaren auf den Kauf besteuert wird, sowie selbstgewonnene Produkte — vergl. Regulativ vom 4. Dezember 1836 §. 6 Nr. 1, §. 3 —

ohne Bestellung an einen oder mehrere andere Orte außer seinem Wohnorte bringt oder versendet, um solche daselbst außer den Märkten zu Zeiten (nicht fortdauernd) selbst zu verkaufen oder durch Andere für seine Rechnung verkaufen oder öffentlich versteigern zu lassen.

Im Gegensatze zu diesem §. 2 bestimmen die §§. 3 und 4 Satz 1 des Regulativs vom 28. April 1824 Fälle, in denen zwar auch — nur mit Beschränkung auf einen Bezirk geringeren Umfanges, nämlich auf den Polizeibezirk des Wohnorts und resp. auf die Umgegend des Wohnorts des Gewerbtreibenden — ein Gewerbebetrieb im Umherziehen, aber ein nicht gewerbescheinpflichtiger stattfindet.

— vergl. Erkenntniß vom 13. Februar 1857 (Just.-Minist.-Bl. S. 132, Goltdammer, Archiv Bd. 5 S. 261), Erkenntniß vom 27. Januar 1859 (Goltdammer, Archiv Bd. 7 S. 534). —

Als Gegenstand des gewerbescheinfreien Umhertragens zum Verkauf ꝛc. bezeichnet der §. 3 solche Waaren, mit denen der Verkehr im Umherziehen überhaupt statthaft ist (vergl. §§. 14—16); er beschränkt solches aber auf den Fall, daß das Umhertragen von dem Gewerbetreibenden selbst oder seinen Hausgenossen und blos in dem Polizeibezirk seines Wohnorts geschieht, wozu es dann nur der Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde bedürfen soll. Der §. 4 bezeichnet dagegen im ersten Satze als Gegenstand des hier gedachten gewerbescheinfreien Verkehrs durch Umhertragen oder Schicken zum feilen (also ohne vorgängige Bestellung erfolgenden) Verkauf und zwar nicht blos im Wohnorte (in dem Polizeibezirk des Wohnortes) des Gewerbetreibenden, sondern auch in der von der Kreis-Polizeibehörde event. näher zu bestimmenden Umgegend desselben, nur eine Art der Gattung von Waaren, deren der §. 3 gedenkt, nämlich selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, welche zu denen gehören, die Jedermann auf Wochenmärkten feil halten darf (§. 14 Nr. 1). In dem zweiten Satze des §. 4 sind dann weiter als Gegenstände eines Verkehrs, der zwar auch (für sich) nicht ein stehendes Gewerbe ausmacht, zu dem aber auch der Gewerbeschein nicht erforderlich sein soll, selbstgewonnene Waaren, welche (wie Holz u. s. w.) gewöhnlich zu Schiffe verfahren und auch außer der gewöhnlichen Marktzeit vom Schiffe aus verkauft zu werden pflegen, angegeben, und in Bezug auf sie fügt der dritte Satz hinzu, daß, wenn aber solche Waaren nicht selbstgewonnen, sondern aufgekauft sind, darauf der §. 2 Anwendung finde, — also dann zu solchem außerhalb des Marktes und der Marktzeit stattfindenden Verkehr mit selbigen ein Gewerbeschein erforderlich sei, dieser Verkehr unter die Regel des §. 2 (und damit unter die des §. 7) zurückfalle.

Wenn nun der §. 3 nicht, wie der §. 1 im letzten Satze von einem »herumführen«, und nicht, wie der §. 2 von einem »bringen oder versenden« spricht, sondern für nicht gewerbescheinpflichtig das Umhertragen von solchen Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen überhaupt statthaft ist, dann erachtet, wenn dies blos in dem Polizeibezirk des Wohnorts von dem Gewerbetreibenden selbst, oder von seinen Hausgenossen geschieht, so läßt sich nach dieser Beschränkung

— die auch schon das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 (Ges.-Samml. S. 263) in den die Grenzen der Berechtigung, welche ein Gewerbeschein

gebe, dessen es damals, danach und nach dem Edikte vom 2. November 1810 zu allem Gewerbebetriebe bedurfte, bestimmenden §§. 59, 60, 62, 135, 136 für den Handel mit selbstverfertigten Waaren angab, —

unter dem »Herumtragen« hier (wie dies auch Rücksichts des gleichen Ausdrucks der Fall ist, welchen in eben solcher Beziehung und resp. unter Bezugnahme auf die Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in den §§. 81 und 86 gebraucht) nur ein durch persönliche Körperkraft des Gewerbetreibenden oder seiner Hausgenossen bewirkter Transport verstehen, so daß der Gebrauch eines Fuhrwerks ausgeschlossen und nur, neben dem Umhertragen durch persönliche Körperkraft des Gewerbetreibenden selbst, das Umhertragenlassen durch persönliche Körperkraft der Hausgenossen desselben zulässig bleibt.

Von eben diesem Umhertragen ist in dem sogleich folgenden ersten Satze des §. 4, Rücksichts des gewerbescheinfreien Verkehrs eines jeden Inländers (und unter näheren Maaßgaben auch eines Ausländers, Kabinets-Order vom 6. Oktober 1829, Ges.-Samml. von 1830 S. 1) mit selbstgewonnenen Produkten und selbstverfertigten Waaren der im §. 14 Nr. 1 bezeichneten Art in einem weiteren, jedoch auch auf die Umgegend des Wohnorts beschränkten Bezirke, die Rede; und wenn dabei neben dem »umhertragen« auch das »schicken«, als in den Befugnissen des solchen Verkehr Treibenden liegend, erwähnt wird, so kann hierunter, nach dem Zusammenhange, dem Zwecke und Grunde des Gesetzes, auch nur ein durch persönliche Körperkraft einer Mittelsperson, bei deren Auswahl der solchen Verkehr Treibende nur nicht, wie im Falle des §. 3, auf seine Hausgenossen beschränkt ist, stattfindendes Umhertragenlassen verstanden werden.

Allerdings hat, wie dies auch demnächst die Ministerial-Verfügung vom 22. Juli 1830 (v. Kamptz Annal. Bd. 14 S. 609, Goltdammer Archiv, Bd. 7 S. 334) angedeutet hat, durch die Bestimmung im §. 4 Satz 1 des Regulativs vom 28. April 1824 namentlich den Landwirthen der Absatz selbstgewonnener landwirthschaftlicher Erzeugnisse, wie sie der §. 14 Nr. 1 bezeichnet, in der Umgegend ihres Wohnorts erleichtert, sie haben nicht auf den Marktverkehr, nicht darauf beschränkt werden sollen, solche bei dem Betriebe ihres Gewerbes, —

— einen solchen macht nämlich, wenn auch nicht den eines bürgerlichen und namentlich Handwerks-Gewerbes, und nicht in jeder legislatorischen Beziehung,

Erkenntniß vom 23. Mai 1861, Archiv für Rechtsfälle 41 S. 262,

auch der Betrieb der Landwirthschaft aus,

vergl. Allg. Landrecht Th. II. Tit. 7 §§. 3, 243, Verordnung vom 17. Juli 1846 §. 1, Ges.-Samml. S. 399, Präjudiz 1661 (Samml. I. S. 166, Entscheid. Bd. 12 S. 332[u], 338)

selbstgewonnene Produkte, beim Verkauf derselben stets nur auf den Markt zu bringen; und es hat ebenso der Absatz selbstverfertigter Waaren der im §. 14 Nr. 1 bezeichneten Art den Handwerkern und Fabrikanten in der Umgegend ihres Wohnorts erleichtert werden sollen.

Allein immer hat dies auf einen kleineren, umherziehend zum Verkauf betriebenen Verkehr, der durch Umhertragen oder Umhertragenlassen, nicht aber unter Gebrauch eines Fuhrwerks erfolgt, beschränkt sein sollen.

Dafür waren sowohl finanzielle als polizeiliche Rücksichten bestimmend. Denn nicht nur würde ein ausgedehnterer, mittelst Fuhrwerks umherziehend gewerbescheinfrei betriebener Verkehr mit den im ersten Satze des §. 4 bezeichneten Waaren andere zur Gewerbesteuer für ein stehendes Gewerbe in demselben Bezirk herangezogene Gewerbetreibende in ihrem Gewerbe und damit auch das Steuer-Interesse des Staats beeinträchtigen, sondern auch die Beaufsichtigung der den herumziehenden Verkehr Treibenden Rücksichts ihrer Person und des Ursprunges der von ihnen transportirten Waaren erschweren.

Aus solchen Rücksichten haben denn auch schon um die Zeit des Erlasses des Regulativs vom 28. April 1824 und bald nachher die Ministerien, deren Entwurf zu diesem Regulativ durch die Kabinets-Order vom 21. Mai 1824 (Ges.-Samml. S. 125) genehmigt wurde und die — was dabei nicht außer Betracht zu lassen ist — in den §§. 16 und 17 des Regulativs (vergl. auch §. 8, 9, 12) sogar ermächtigt werden, Erweiterungen oder Beschränkungen der in dem Regulativ bestimmten Hausirbefugnisse, wenn auch zunächst nach örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen und Hinsichts der Gegenstände des Verkehrs, zu bestimmen, sich in den Verfügungen vom 31. Mai 1824 (v. Kamptz Annal. Bd. 8 S. 587) und vom 17. Dezember 1825 (v. Kamptz Annal. Bd. 9 S. 1084) dafür ausgesprochen, daß die Bestimmung im §. 4 Satz 1 des Regulativs nur von einem kleineren Verkehr, bei welchem der Transport nicht durch Fuhrwerk erfolgt, zu verstehen sei. Namentlich sagte die letztgedachte Verfügung, mit welcher Hinsichts dieser Ausschließung des Gebrauchs eines Fuhrwerks

die spätere Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19. Juli 1846 (Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 144) übereinstimmt, schon:

»Die im §. 4 des Regulativs den Inländern gegebene Erlaubniß, selbstverfertigte Waaren zu jeder Zeit in der Umgegend ihres Wohnorts zum feilen Verkauf umhertragen oder schicken zu dürfen, hat auf den feilen Verkehr, der nicht über ein Verhökern der Waare durch dieselbe ausrufende Personen hinausgeht, beschränkt werden sollen, wie dies auch durch die in jenem Paragraphen gewählten Worte »»zum feilen Verkauf umhertragen oder schicken«« angedeutet worden. Wer aber so große Quantitäten versenden will, daß er dazu eines Fuhrwerks bedarf, muß hierzu nach §. 2 des Regulativs einen Gewerbeschein lösen.«

Der zweite Satz des §. 4 läßt allerdings Rücksichts des auch außerhalb des Marktes und der gewöhnlichen Marktzeit stattfindenden und nicht auf den Polizeibezirk des Wohnorts und der Umgegend desselben beschränkten Verkehrs mit bestimmten selbstgewonnenen Waaren, die Rücksichts ihres Gewichts oder Volumens eine andere Transportweise nicht wohl gestatten, ein Verfahren derselben gewerbescheinfrei zu; aber es geschieht dies ausdrücklich nur für ein gewöhnlich zu Schiffe erfolgendes Verfahren und für den Verkauf, der vom Schiffe aus stattzufinden pflegt; und wenn in Bezug auf diese Gegenstände der 3. Satz des §. 4 bestimmt, daß, wenn aber solche Waaren nicht selbst gewonnen, sondern aufgekauft seien, darauf der §. 2 Anwendung finde, so ist hierdurch nicht etwa angedeutet, daß erst dadurch, daß solche Waaren aufgekauft sind, der durch jenes Verfahren derselben zum feilen Verkauf stattfindende Verkehr mit selbigen zum Betriebe eines Gewerbes und namentlich zum Handel im Sinne des Regulativs vom 28. April 1824, im Sinne des bei Erlaß des letzteren geltenden Gesetzes vom 7. September 1811 §§. 59 ff. und im Sinne des späteren Regulativs vom 4. Dezember 1836 §. 3 und §. 6 Nr. 1 werde; vielmehr ist durch diese Gegenüberstellung nur dieselbe Begünstigung und Erleichterung des Verkehrs mit selbstgewonnenen Produkten und selbstverfertigten Waaren ausgesprochen, welche der §. 6 Nr. 1 des Regulativs vom 4. Dezember 1836 dem Hausirhandel mit selbstgewonnenen oder selbstverfertigten Handelsgegenständen, wie sie der §. 3 dieses Regulativs vom 4. Dezember 1836 angiebt, in Bezug auf geringere Bestimmung des Steuersatzes für den Gewerbeschein, angedeihen läßt.

Wenn ferner der §. 13 des Regulativs vom 28. April 1824, in Bezug auf das dort gedachte »umhertragen oder schicken«, auch der zur Wartung des Gespanns dienenden Begleiter gedenkt, so ist dort nur von einem gewerbescheinpflichtigen umherziehend betriebenen Verkehr mit bestimmten Waaren (Werken der bildenden Kunst u. s. w.) die Rede. Es kann daraus nichts für die Auslegung der im §. 4 Satz 1 gebrauchten Ausdrücke »umhertragen oder schicken« entnommen, und namentlich nicht gefolgert werden, daß der hier (im §. 4 Satz 1) gedachte Verkehr gewerbescheinfrei bleibe, wenn dabei zum Transport ein Fuhrwerk gebraucht wird.

Ist nun aber hiernach in dem §. 4 des Regulativs vom 28. April 1824 der Ausdruck »umhertragen« nur wörtlich dergestalt zu verstehen, daß durch den Gebrauch eines Fuhrwerks zum Transport die dem Verkauf im Umherziehen vorgeschriebene Grenze überschritten wird, so gehörte auch, nachdem der Angeschuldigten, auf Grund der Regierungs-Bekanntmachung vom 16. November 1860, welche ebenfalls nur aussprach, daß Metzger das Fleisch des von ihnen geschlachteten Viehes im zweimeiligen Umkreise ihres Wohnortes auch ohne Bestellung ungehindert (ohne Gewerbeschein) zum Verkaufe umhertragen oder schicken könnten, in dem ihr ausgefertigten Erlaubnißschein des Ober-Amts Hechingen gestattet war, in den darin genannten drei Ortschaften mit Fleisch Handel zu treiben, zu den dabei von ihr innezuhaltenden Grenzen, auf welche in jener Regierungs-Bekanntmachung ausdrücklich hingewiesen wurde, auch, daß bei dem ihr gestatteten Handelsbetriebe der Transport des Fleisches nur durch Herumtragen, nicht aber auf einem Fuhrwerk bewirkt wurde.

Wurde von der Angeschuldigten, der das Gesetz bekannt sein mußte und der auch ein etwaniges Mißverständniß der gedachten Bekanntmachung und des ihr ertheilten polizeilichen Erlaubnißscheines nicht zur Entschuldigung gereichen kann, weil es bei dem Zuwiderhandeln gegen Steuer- und Polizeigesetze,

— abgesehen von dem Falle, wo erwiesenermaaßen auch nicht einmal das Bewußtsein der die Zuwiderhandlung ausmachenden That vorhanden war —

auf dolus nicht ankommt, diese Grenze nicht innegehalten, so wurde der umherziehend betriebene Handel, falls dabei der Verkauf ohne vorgängige Bestellung stattfand, zu einem gewerbescheinpflichtigen, und, da es Fleisch zum Gegenstande hatte, womit nach §. 3 des Gesetzes vom 14. September 1857 der Hausirhandel nicht gestattet ist, worauf also ein Gewerbeschein gar nicht ertheilt werden kann, zu einem verbotenen Gewerbebetriebe.

Der Appellationsrichter hat daher durch seine Annahme, daß die Angeschuldigte, wiewohl sie sich zum Transport ihrer Fleischwaaren eines Fuhrwerks bediente, auch wenn — was der Appellationsrichter unerörtert gelassen hat — keine vorgängige Bestellung stattgefunden hatte, sich nicht straffällig gemacht habe, das Gesetz verletzt.

Sein Erkenntniß muß deshalb vernichtet werden.

In der Sache selbst kann auf die Appellation der Angeschuldigten noch nicht erkannt werden. Es bedarf der Erörterung der Behauptung der Angeschuldigten, daß das Fleisch, bei dessen Transport sie betroffen wurde, bestellt gewesen sei,

— vergl. Präjudiz 1504 vom 9. November 1844 (Gedruckte Samml. I. S. 348); Erkenntniß vom 7. November 1860, (Goltdammer, Archiv Bd. 9 S. 66 I., 67 II.), Oppenhoff, Rechtssprüche Bd. I. S. 40) —

und es wird (in Bezug auf die Strafbestimmungen §§. 26 und 30 des Regulativs vom 28. April 1824 und §. 4 litt. a. und b. des Gesetzes vom 14. September 1857) für den Fall, daß der §. 26 des Regulativs vom 28. April 1824, verbunden mit der Kabinets-Order vom 31. Dezember 1836 (Ges.-Samml. von 1837 S. 13), und der §. 4 litt. a. des Gesetzes vom 14. September 1857, und nicht blos der §. 30 jenes Regulativs und der §. 4 litt. b. dieses Gesetzes für anwendbar erachtet werden sollte, in Frage kommen und der Feststellung bedürfen, welcher Steuersatz der dem vorliegenden Gewerbebetriebe entsprechende sei.

Daher war die Sache, nach Art. 116 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, an den Appellationsrichter zurückzuweisen.

Ober-Trib. Nr. 310/62. Crim. I.
I. 1709. Steuersachen 9. Vol. VIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. Mai 1863. № 19.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath von Kitzing in Münster ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Freiherr von der Heydt, Dieterici, Hübener und Emmersleben im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Keller im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,
der Referendarius von Voigt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,
die Referendarien Glatte und Winkler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
der Referendarius Friedrich Heinrich Reinhold Lange im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Seyffarth aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,
der Gerichts-Assessor Ferdinand Adalbert Epstein aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
der Gerichts-Assessor Heinrich aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor.

Der Gerichts-Assessor Moritz Hellig in Breslau ist gestorben.

3. Referendarien.

Der Auskultator Albert Friedrich Wilhelm Rues ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Breslau ernannt worden.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Warsitz in Ratibor ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Lenz in Stralsund ist zum Direktor des Kreisgerichts in Altenkirchen ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Houbinet in Minden,
die Kreisrichter Schmidt und Diepenbrock in Wesel,
der Kreisrichter Buddeberg in Hagen,
der Kreisrichter Simons in Duisburg,
der Kreisrichter Becker in Dortmund,
der Kreisrichter Hopman in Schwelm, und
der Kreisrichter Kuhfus in Altenkirchen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Schoß bei dem Kreisgericht zu Seehausen in der Altmark,

der Gerichts-Assessor Bucholtz bei dem Kreisgericht in Lippstadt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Warstein,
der Gerichts-Assessor Taubenspeck bei dem Kreisgericht in Wittstock, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Kyritz,
der Gerichts-Assessor Siegert bei dem Kreisgericht in Stettin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Pölitz,
der Gerichts-Assessor Geysmer bei dem Kreisgericht in Marienwerder, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Mewe,
der Gerichts-Assessor Drobnig bei dem Kreisgericht in Grottkau,
der Gerichts-Assessor Feige bei dem Kreisgericht in Kempen, und
der Gerichts-Assessor Illgner bei dem Kreisgericht in Rogasen.

Versetzt sind:
der Kreisrichter Scheid in Warstein an das Kreisgericht in Höxter, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Brakel,
der Kreisrichter Pfitzner in Kyritz an das Kreisgericht in Perleberg, und
der Kreisrichter Wichmann in Pölitz an das Kreisgericht in Greifenhagen.

Dem Kreisgerichts-Rath Stürtz in Iserlohn ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendanten Sander in Minden ist der Karakter als Rechnungs-Rath,
dem Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendanten Eschmann in Ibbenbühren,
dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Finke in Warburg,
dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Stark in Iserlohn,
dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Romberg in Duisburg,
dem Kreisgerichts-Sekretair Becker in Rheine, und
dem Kreisgerichts-Sekretair Spickmann in Wesel,
der Karakter als Kanzlei-Rath,
dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Kühn in Grünberg, und
dem Gerichtsboten und Exekutor Ernst in Pasewalk,
das Allgemeine Ehrenzeichen, Letzterem mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Freiherr von Elmendorff in Crossen ist als Staatsanwalt für die Kreisgerichte zu Heiligenstadt, Worbis und Mühlhausen nach Heiligenstadt versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:
der Rechtsanwalt und Notar Meyenberg in Steinfurt,
der Rechtsanwalt und Notar Giese in Coesfeld,
der Rechtsanwalt und Notar von Steldern in Recklinghausen,
der Rechtsanwalt und Notar Heintzmann in Hamm,
der Rechtsanwalt und Notar Weygand in Bochum, und
der Rechtsanwalt und Notar Haarmann in Duisburg.

Der Kreisrichter Hennig in Cosel ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cosel, ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Beyer in Breslau ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der vormalige Notar Hundt in Aachen ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Crefeld, im Landgerichtsbezirk Düsseldorf mit Anweisung seines Wohnsitzes in Crefeld, und
der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Laue in Cleve zum Friedensgerichtsschreiber bei dem Friedensgericht in Lobberich
ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 40.

Allgemeine Verfügung vom 30. April 1863, — betreffend die Belegung der Bestände der General-Depositorien der Gerichte.

Allgemeine Verfügung vom 28. Januar 1858 (Just.-Minist.-Bl. S. 35).

In Betracht der Vortheile, welche die Ausleihung der gerichtlichen General-Depositalgelder auf Hypotheken hinsichtlich des Zinsfußes mit sich führt, ist in der allgemeinen Verfügung vom 28. Januar 1858 die Erwartung ausgesprochen worden, daß die Gerichtsbehörden auch ferner darauf bedacht sein werden, die Gelegenheit zu derartigen Ausleihungen, soweit die Verhältnisse es irgend gestatten, zu benutzen.

Der Verwaltungsbericht der Preußischen Bank für das Jahr 1862 läßt ersehen, daß die von den Gerichtsbehörden bei der genannten Bank belegten Depositalgelder in den drei letztverflossenen Jahren eine stetige Vermehrung erfahren und insbesondere die dreiprozentigen Bank-Aktiva die beträchtliche Höhe von 13,061,950 Thalern am 1. Januar d. J. erreicht haben.

Der Justiz-Minister nimmt hiervon Veranlassung zu der Aufforderung an die Gerichtsbehörden, der Ausleihung der im laufenden Verkehr entbehrlichen General-Depositalgelder auf Hypotheken erneuerte Aufmerksamkeit und Thätigkeit zuzuwenden, da selbst dann, wenn für die Hypotheken-Kapitalien nur ein Zinsfuß von 4 Prozent bewilligt wird, den Depositalinteressenten ein erheblicher Vortheil im Verhältnisse zu der Belegung bei der Bank, welche höchstens 3 Prozent Zinsen gewährt, verschafft wird.

Berlin, den 30. April 1863.

Der Justiz-Minister
Gr. zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 1322. D. 12. Vol. 10.

Num. 41.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Januar 1863.

Gegen Anordnungen der Wegepolizei-Behörde ist eine Possessorien-Klage bei den Gerichten unzulässig.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Breslau erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu L. anhängigen Prozeßsache
des Häuslers Joseph L. zu Sch., Klägers,
wider
den Gerichtsscholzen Franz L. daselbst, Verklagten,
betreffend: Besitzstörung,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Eine dem Kläger im Dorfe Sch. gehörende Wiese wird nach der Abendseite zu von einem Wassergraben und von einem neben demselben hinlaufenden öffentlichen Fußsteige begrenzt, der von Sch. nach C. führt.

Kläger behauptet, daß er, ebenso wie seine Vorbesitzer, diese Wiese von jeher frei und ungehindert durch vier Berieselungsgräben bewässert habe, die das Wasser aus jenem größeren Graben nach der Wiese hin abgeleitet hätten, und da, wo sie den erwähnten Fußsteig durchschnitten, mit »Schwarten« überdeckt gewesen seien. Am 28. Mai v. J. aber habe der Verklagte durch von ihm beauftragte Arbeiter die vier Rieselgräben, nach Fortnehmung der Schwarten, mit Kies zuschütten und dadurch kassiren lassen. Kläger erachtet dies für eine widerrechtliche Störung seines Besitzes, und hat in possessorio die Verurtheilung des Verklagten zur Unterlassung fernerer Besitzstörung und zur Wiederherstellung der Berieselungsgräben in ihren früheren Zustand beantragt.

Der Verklagte erschien zwar in dem gerichtlichen Termin zur Verhandlung der Sache, beschränkte sich jedoch auf die Behauptung, daß er auf Befehl der Polizeibehörde zu Sch. gehandelt habe, und verweigerte jede weitere Auslassung über die Klage, weshalb ihn das Gericht ganz nach dem Antrage des Klägers, der den mit Beweismitteln nicht unterstützten Einwand des Verklagten bestritten hatte, in contumaciam verurtheilte. Dieses Urtheil ward am 16. September v. J. den Parteien behändigt, allein schon am 19. dess. Mts. ging bei dem Gericht ein Schreiben mit einem Plenarbeschlusse der Regierung zu Breslau ein, durch welchen der Kompetenz-Konflikt erhoben wurde. Ueber diesen hat sich von den Parteien nur der Kläger schriftlich und zwar dahin geäußert, daß er den Konflikt für unbegründet halte. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe da-

gegen ist, nach seinem hierher gelangten Schreiben, dem Beschlusse der Regierung beigetreten; die betheiligten Gerichtsbehörden, die Kreisgerichts-Kommission zu L. und das Appellationsgericht zu Breslau, erachten den Kompetenz-Konflikt für unbegründet. Dies ist derselbe indessen nicht, vielmehr mußte er, wie geschehen, als begründet anerkannt werden.

Denn irrig ist zuvörderst der von dem Appellationsgericht zu Breslau dagegen erhobene, auf §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 gestützte Präjudizial-Einwand, daß das Erkenntniß der Kreigerichts-Kommission, ungeachtet des schon drei Tage nachher von der Regierung eingelegten Konflikts, dennoch rechtskräftig geworden sei, weil Verklagter auch in der Folge kein Rechtsmittel dagegen eingelegt habe. Das Appellationsgericht hat bei diesem Einwande die Vorschrift des §. 19 jenes Gesetzes übersehen, daß durch Erhebung des Kompetenz-Konflikts der Lauf der Präklusivfristen im Prozesse, mithin auch der Lauf derjenigen gehemmt wird, welche zur Einlegung der Rechtsmittel gegeben sind. Das Erkenntniß ist daher auch jetzt noch nicht rechtskräftig und der Kompetenz-Konflikt an sich zulässig.

Die Regierung begründet ihn in ihrem Beschlusse auf die bereits von dem Verklagten vor Gericht angeführte thatsächliche Behauptung,

> daß die Kassation der von dem Kläger über einen öffentlichen Fußweg angelegten Abzugsgräben Seitens der zuständigen Polizeibehörde im Interesse der Wege- und Sicherheits-Polizei angeordnet worden, und der (verklagte) Gerichtsscholz L. nur als Organ der Polizei-Obrigkeit und in deren Auftrage gehandelt habe;

und sie folgert hieraus und aus den §§. 1—3 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, daß der Kläger, da er für seine Befreiung von dieser polizeilichen Anordnung keinen speziellen Rechtstitel angeführt habe, mit seiner vorliegenden possessorischen Klage dagegen gerichtlich nicht gehört werden dürfe, vielmehr ihm nur der Weg der Beschwerde bei den Verwaltungsbehörden offen stehe.

Prinzipiell anerkennen auch sowohl der Kläger, als die Kreisgerichts-Kommission die Richtigkeit dieser Argumentation der Regierung, beide aber wenden ein, es fehle der Nachweis der dabei zum Grunde liegenden thatsächlichen Behauptung, daß der Verklagte bei Kassirung der Rieselgräben als Organ und im Auftrage der zuständigen Polizei-Obrigkeit gehandelt habe. Kläger bestreitet ausdrücklich, daß eine solche Polizei-Verfügung ergangen sei, und stellt überdies, unter Berufung auf Zeugen, in Abrede, daß der Verkehr auf dem Fußsteige nach C. durch jene kleinen Rieselgräben und die darüber gelegten Schwarten im Mindesten gehindert worden sei, mithin ein öffentliches Interesse deren Kassirung erfordert habe.

Die Regierung hat nun zwar allerdings die Existenz jener Polizei-Verfügung nicht näher dargethan, insbesondere weder bestimmt gesagt, wann und in welcher Form solche ergangen sei, noch hat sie die ihrer Behauptung nach »zuständige« Polizeibehörde, welche die Verfügung erlassen haben soll, namentlich bezeichnet, wie dies zur Vollständigkeit ihrer Angaben wohl hätte geschehen sollen. Indessen bedarf es dieserhalb nicht etwa einer näheren Feststellung. Denn die Zuschüttung der Gräben, welche der Verklagte hat ausführen lassen, ist an sich eine Verfügung, welcher, da sie von einem Organ der Polizei-Obrigkeit ausgegangen ist, und von der Landespolizei-Behörde als eine im Interesse der Wege- und Sicherheits-Polizei getroffene Anordnung bezeichnet wird, der rechtliche Charakter einer polizeilichen Verfügung nicht abgesprochen werden kann. Gesetzt auch, der Verklagte hätte eigenmächtig und ohne Auftrag der kompetenten Polizeibehörde gehandelt, so wird doch die von ihm angeordnete Beseitigung der Rieselgräben des Klägers, nachdem dieselbe von der Regierung als Landespolizei-Behörde als eine im polizeilichen Interesse nothwendige Anordnung anerkannt und ratihabirt worden ist, für eine polizeiliche Verfügung erachtet werden müssen, welche eben deshalb nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 nur im Beschwerdewege, nicht aber im Rechtswege angefochten werden kann.

Berlin, den 10. Januar 1863.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 662. K. 36. Vol. XIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. Mai 1863. № 20.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Appellationsgerichts-Rath von Brandenstein in Frankfurt a. d. O. ist zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rath ernannt worden.

B. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Ober-Tribunals-Rath Ulrich ist gestorben.

C. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Poppe, Pietsch und Schröter im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Geißler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,
die Referendarien Neumann und Wend im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,
der Referendarius Jalger im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,
die Referendarien von Gizycki und Laws im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,
der Referendarius Heinemann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg, und
der Referendarius Berger im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Theodor Timmermann bei dem Appellationsgericht zu Münster,
der Auskultator Engelbert Spanken bei dem Appellationsgericht in Hamm, und
der Auskultator Dr. jur. Richard Cohnfeldt bei dem Kammergericht.

Der Referendarius Kintscher in Breslau ist aus dem Justizdienste entlassen;
der Referendarius Dr. Wendroth in Breslau ist gestorben.

3. Subalternen.

Dem Kammergerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Partisch hierselbst ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden.

D. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadt- und Kreisrichter Dr. jur. Silberschlag in Magdeburg, und
der Kreisrichter Meinhard in Gartz
sind zu Stadt- und Kreisgerichts-Räthen bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Eccius bei dem Kreisgericht in Greifswald,
der Gerichts-Assessor Höfer bei dem Kreisgericht in Lübben, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Lübbenau,
der Gerichts-Assessor Wiercioch bei dem Kreisgericht in Wehlau,
der Gerichts-Assessor Bürger bei dem Kreisgericht in Langensalza, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Tennstädt, und
die Gerichts-Assessoren von Froreich und Rieck bei dem Kreisgericht in Quedlinburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Aschersleben.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Nitschmann in Wehlau an das Kreisgericht zu Königsberg in Preußen, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Fischhausen,

der Kreisgerichts-Rath Heitemeyer in Wreschen an das Kreisgericht in Rawicz,

der Kreisrichter Hempel in Neuhaldensleben als Stadt- und Kreisrichter an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg, und

der Kreisrichter Schwindt in Winzig an das Kreisgericht zu Reichenbach.

Der Kreisrichter Werdermann in Hohenstein ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Köncker in Prenzlau ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

E. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Küchendahl in Zielenzig ist zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten zu Soldin und Königsberg i. d. Neumark, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Soldin, und der Gerichts-Assessor Kayser zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Zielenzig
ernannt worden.

F. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Haack in Löwenberg bei dem Kreisgericht in Reichenbach, mit der Verpflichtung, fortan den Titel „Justizrath" zu führen, und

der Kreisrichter Kortum in Aschersleben bei dem Appellationsgericht in Halberstadt.

Der Rechtsanwalt und Notar Bürger in Langensalza ist gestorben.

G. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Trier getroffene Wahl
des bisherigen Richters Küchen zum Präsidenten,
des bisherigen Ergänzungsrichters Stein zum Richter, und
des Banquiers Lautz zum Ergänzungsrichter
bei dem Handelsgericht in Trier,
hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren August Rieth und Joseph Wolff bei dem Landgericht in Düsseldorf,

der Auskultator Karl Kaspar Friedrich Schmitz bei dem Landgericht in Cöln, und

der Auskultator Hubert Cornelius Eich bei dem Landgericht in Bonn.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 42.

Allgemeine Verfügung vom 2. Mai 1863, — betreffend die portofreie Versendung von Geschäftsformularen der Gerichte.

Allgem. Verf. vom 5. Oktober 1858 (Just.-Minist.-Bl. S. 322).

Nach dem Cirkular des General-Postmeisters vom 25. April 1837 und der General-Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 14. September 1858 (Just.-Minist.-Bl. S. 322) ist die portofreie Versendung der aus Staatskassen anzuschaffenden Geschäftsformulare bisher nur dann zulässig gewesen, wenn dieselbe von Seiten der Appellationsgerichte an die Gerichte erster Instanz erfolgte. Durch die nachstehend abgedruckte General-Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 22. v. Mts. ist fortan die portofreie Beförderung unter den darin näher bezeichneten Maaßgaben auch in den Fällen gestattet, wenn die Kreisgerichte solche Formulare an die zu ihrem Bezirk gehörigen Deputationen und Kommissionen versenden.

Die Gerichte werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, bei Versendung von Geschäftsformularen nach den in der gedachten Verfügung enthaltenen Vorschriften zu verfahren, zugleich aber auch den Schlußsatz der Verfügung, wonach Schreibmaterialien in keinem Falle unter portofreiem Rubrum befördert werden dürfen, zu beachten.

Berlin, den 2. Mai 1863.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 1767. P. 2. Vol. XII.

a.

General-Verfügung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 22. April 1863.

Die Königlichen Kreisgerichte sind häufig in der Lage, gedruckte oder lithographirte Geschäftsformulare s den bei ihnen beruhenden Beständen an die ihnen unterstehenden Kreisgerichts-Kommissionen und Deputanen zum dienstlichen Gebrauche zu übersenden. Ich will daher gestatten, daß solche von den Kreisgerichten die ihnen unterstehenden Kreisgerichts-Kommissionen und Deputationen abzusendende, aus Staatsfonds anchaffte Geschäftsformulare bis zum Gewicht von 40 Pfund mit jeder abgehenden Post unter dem handriftlich darauf zu setzenden Rubrum »Königliche Dienstsache. Geschäftsformulare.« portofrei befördert werden, ern die Verpackung derselben in der Art stattgefunden hat, daß die einzelnen Packete das Gewicht von Pfund nicht überschreiten, und der Verschluß der Sendungen, sowie die Beglaubigung des Portofreiheitsrmerks den Vorschriften in §§. 10 ff. des Regulativs über die Portofreiheit in Justizsachen vom 3. Januar 58 entspricht.

Dagegen darf die Versendung von Schreibmaterialien, den Bestimmungen im §. 8 Nr. 2 des gedachten gulativs entsprechend, in keinem Falle unter portofreiem Rubrum stattfinden; ebenso wenig ist die Versendung i Geschäftsformularen, wenn sie von den Kreisgerichten an solche Kreisgerichts-Kommissionen oder Deputasen, welche ihnen nicht unterstehen, oder an andere Kreisgerichte erfolgt, unter portofreiem Rubrum attet.

Berlin, den 22. April 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Num. 43.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 9. März 1863.

Wenn der Appellationsrichter von der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters in ige einer wiederholten oder einer neuen Beweisaufnahme abweicht, so muß er in den Entidungsgründen hervorheben, welches Ergebniß diese Beweisaufnahme gehabt habe, und daß auf Grund desselben allein, oder in Verbindung mit den anzugebenden Vorverhandlungen ter Instanz zu seiner neuen Feststellung gelangt sei.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Artikel 101 *).

In der Untersuchung wider die Ehefrau L., geborene S., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberatsanwalts,

hat das Plenum des Senats für Strafsachen des Königlichen Ober-Tribunals in der Sitzung vom 9. März 1863 2c.,

Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. vom 5. November 1862, soweit dasselbe die Ehefrau L. betrifft, zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über diese Angeklagte in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Appellationsrichter hat das Erkenntniß erster Instanz zwar in Betreff des Ehemannes L. bestätigt, Betreff der Ehefrau L. aber dahin abgeändert, daß er diese Angeklagte von der Anschuldigung der Hehlerei igesprochen hat. Er hat sich, gegenüber der auf der Aussage verschiedener Zeugen beruhenden Entscheidung

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 101, Note 101.

des ersten Richters, zu dieser reformatorischen Entscheidung durch die, wie es in dem Audienzprotokoll und in den Gründen des Erkenntnisses heißt, zum Zwecke der Beweisaufnahme erfolgte Vorlegung der früheren Untersuchungs-Akten, Inhalts deren die Angeklagte bereits im Jahre 1861 wegen gewaltsamen Diebstahls verurtheilt ist, für ermächtigt erklärt. Diese Akten waren auch von dem ersten Richter bei seiner Entscheidung benutzt, aber nur, um daraus mit Rücksicht auf jene Vorbestrafung ein Motiv bei Arbitrirung der Strafhöhe herzunehmen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts, welche die Verletzung des §. 126 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und des Artikels 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 rügt, richtet sich gegen den Umfang der Befugnisse, welche sich der Appellationsrichter ohne nähere Motivirung aus jenem Akte der Beweisaufnahme beilegt.

Die Entscheidung über diese Beschwerde ist auf den Antrag des General-Staatsanwalts unter Ermächtigung des Justiz-Ministers auf Grund des §. 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 an die vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen des Ober-Tribunals gewiesen.

Die Beschwerde ist begründet. Nach dem deutlichen Inhalt der oben als verletzt bezeichneten Vorschriften darf der Appellationsrichter die thatsächliche Feststellung des ersten Richters nur dann abändern, wenn er sich dazu durch neuen Beweis oder durch theilweise oder gänzliche Wiederholung des in erster Instanz erhobenen Beweises in den Stand setzt. Es ist damit das Prinzip der Mündlichkeit des Verfahrens, die Schöpfung des Urtheils aus dem Inbegriff der von dem erkennenden Richter selbst gepflogenen Verhandlungen (§. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849) auch auf die zweite Instanz übertragen, soweit es sich um eine selbstständige Feststellung handelt, und soweit nicht Modifikationen durch die Stellung des Appellationsrichters als solchen zu der Entscheidung des ersten Richters geboten sind. Es ist hierdurch also an sich klar, daß es sich, um den Appellationsrichter zu jener Abänderung in den Stand zu setzen, nicht um die durch die Audienzverhandlung zweiter Instanz konstatirte Thatsache einer stattgefundenen Beweisaufnahme allein, sondern daß es sich auch darum handelt, ihre Resultate erkennbar zu machen. Denn der Artikel 101 Abs. 2 fordert: daß die abweichende thatsächliche Feststellung durch den neuen Beweis oder durch die gänzliche oder theilweise Wiederholung der in erster Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme **begründet** werde. Eine solche **Begründung** liegt aber nicht darin allein, daß der Appellationsrichter nur ausspricht, oder vermuthen läßt, der erhobene Beweis habe ihn zu der neuen Feststellung geführt, vielmehr muß er die Vermittelung jener Thatsache des Beweises mit diesem Schlußresultate seiner Ueberzeugung erkennbar machen.

Gegen dieses Erforderniß des Artikels 101 hat der Appellationsrichter im vorliegenden Falle gefehlt. Er hat in seinem Urtheil nur erwähnt, daß er die oben bezeichneten Akten zum Zwecke der Beweisaufnahme vorgelegt habe, und er hat sodann durch eine Ausführung, welche anscheinend ausschließlich den Akteninhalt der ersten Instanz zur Grundlage hat, eine neue Schlußfeststellung getroffen; jedenfalls hat er, auch wenn ihn hierbei zugleich irgend ein Ergebniß jener Beweisaufnahme wirklich geleitet haben sollte, unterlassen, dies erkennbar zu machen, also zu bemerken, welches Ergebniß diese Beweisaufnahme gehabt habe, und daß er auf Grund desselben allein oder in Verbindung mit den anzugebenden Resultaten der Vorverhandlungen erster Instanz zu seiner neuen Feststellung gelangt sei.

Das Ober-Tribunal geht also von dem bei der vorliegenden Plenarentscheidung festgestellten Grundsatze aus, daß der Appellationsrichter, sobald er auf Grund neuen oder wiederholten Beweises von der erstrichterlichen Feststellung abweicht, die aus diesem Beweise sich ergebenden Thatsachen in seinen Entscheidungsgründen anzugeben verpflichtet ist.

Demgemäß war das Appellations-Erkenntniß zu vernichten und die Sache in die zweite Instanz zurückzuweisen, damit nochmals nach den obigen Gesichtspunkten verhandelt und entschieden werde.

Ob.-Trib. Nr. 65/63 Crim. I.
I. 1991 Crim. 4 Vol. 26.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. Mai 1863. № 21.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Zander im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,
die Referendarien Paulizky und Eichhorn im Bezirk des Kammergerichts,
die Referendarien Dr. jur. Meisner und Kähler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und
der Referendarius Grabowsky im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Franz Wilhelm Nikolaus Störmer bei dem Ostpreußischen Tribunal in Königsberg,
die Auskultatoren Bernd Martin Christlieb Nemitz und Hugo Oskar Konstantin Klotz bei dem Appellationsgericht in Stettin,
der Auskultator Hugo Benno Reymann bei dem Appellationsgericht in Ratibor, und
der Auskultator Dr. jur. Joseph Felix Lauberau bei dem Kammergericht.
Der ausgeschiedene Kammergerichts-Referendarius Loos ist in den Justizdienst wieder aufgenommen;
der Appellationsgerichts-Referendarius von Müntz in Arnsberg ist an das Appellationsgericht in Hamm versetzt.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ernannt:
der Kreisgerichts-Rath Wittke in Strehlen bei dem Kreisgericht in Grätz, und
der Kreisrichter Witholz in Ostrowo bei dem Kreisgericht in Schrimm.
Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor von Puttkammer bei dem Kreisgericht in Sorau,
die Gerichts-Assessoren Velhagen und Preyß bei dem Kreisgericht in Beuthen, und
der Gerichts-Assessor Fritze bei dem Kreisgericht in Stendal.
Der Kreisrichter Angern in Rathenow ist als Abtheilungs-Dirigent an das Kreisgericht in Stendal versetzt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Eiteldinger in Pleß ist in gleicher Eigenschaft an das Kreis- und Schwurgericht in Schneidemühl versetzt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Bette in Jüterbogk ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Wittenberg und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg ernannt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Kaufmannsstandes in Crefeld getroffenen Wahlen
des Kaufmanns Karl Sohmann
zum Präsidenten,
des Seidenfabrikanten Gustav Peters und
des Seidenfabrikanten Wilhelm Jentges
zu Richtern, sowie
des Seidenfabrikanten Theodor Pelizäus und
des Kaufmanns Herrmann Schumacher
zu Ergänzungsrichtern
bei dem Handelsgericht in Crefeld haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 44.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. März 1863.

Schulversäumnißstrafen sind nicht als Exekutionsmittel, sondern als Strafen für begangene Uebertretungen zu betrachten und im polizeilichen Untersuchungsverfahren festzusetzen.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 12 §§. 43, 48.
Kabinets-Order vom 14. Mai 1825 (Ges.-Samml. S. 149).
Kabinets-Order vom 20. Juni 1835 (Ges.-Samml. S. 134).
Gesetz vom 11. März 1850 §. 17 (Ges.-Samml. S. 265).
Gesetz vom 14. Mai 1852 §. 5 (Ges.-Samml. S. 245).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu D. anhängigen Untersuchungssache

wider

den N. N. zu B.,

betreffend eine Strafe von 3 Thalern für Schulversäumniß seiner Tochter,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch die Verfügung des Amtmanns P. zu D. vom 9. August 1861 ist wider den N. N., damals zu D., jetzt zu B., wegen Schulversäumniß seiner Tochter in der Mädchenschule zu D., eine Strafe von 3 Thalern festgesetzt, mit der Androhung, daß, wenn nicht innerhalb 8 Tagen bei dem Amtmann Erinnerungen eingehen, nach Ablauf fernerer 8 Tage die Exekution erfolgen werde. Gegen diese Strafverfügung, welche nach unbestrittener Angabe am 13. August ihm vorgezeigt worden, hat der N. N. am 20. deff. Mts. Widerspruch eingelegt und gerichtliche Entscheidung beantragt.

In einer ähnlichen Sache wider Bonifacius H. hatte die Regierung zu Minden in einem Schreiben vom 11. Juli 1861 an die Gerichts-Kommission zu D. die Kompetenz des Gerichts in Abrede gestellt und die Herausgabe der Schulversäumniß-Straflisten zu bewirken verweigert. Jedoch die Beschwerde der gedachten Gerichts-Kommission über diese Verfügung wurde in dem Reskripte vom 19. Februar 1862 vom Herrn Justiz-Minister, im Einverständnisse mit den Herren Ministern des Innern und der geistlichen 2c. Angelegenheiten für begründet und der betreffende Fall geeignet erachtet, lediglich in dem durch das Gesetz vom 8. April 1847 vorgeschriebenen Verfahren zum Austrage gebracht zu werden.

Es erfolgte nunmehr die, auch in der vorliegenden Sache bisher verweigerte Einreichung der Straflisten; der N. N. wurde zur Verhandlung vom 16. Juli 1862 vorgeladen, und da der Angeklagte nicht erschienen war, beantragte der Polizei-Anwalt das Kontumazial-Verfahren. Vor weiterer Verhandlung erhob jedoch die Regierung zu Minden mittelst Plenarbeschlusses vom 13. August 1862 den Kompetenz-Konflikt, worauf das polizeigerichtliche Verfahren von der Kreisgerichts-Kommission zu D. einstweilen eingestellt ist. Zur Begründung des Kompetenz-Konflikts ist in dem Beschlusse behauptet: daß die gerichtliche Kompetenz nach Maaßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1852 nicht stattfinde, weil die Bestrafung von Schulversäumnissen nicht als eine Strafe für die Uebertretung eines allgemeinen Strafgesetzes oder einer Polizeiverordnung anzusehen, sondern vielmehr in das Gebiet der den Ortsobrigkeiten zustehenden Schuldisziplin gehöre, als ein der Schulaufsichts-Behörde gesetzlich gewährtes Zwangsmittel, die Eltern resp. Vormünder zur Erfüllung ihrer Pflicht hinsichtlich des Unterrichts ihrer Kinder resp. Pflegebefohlenen anzuhalten, die Vollstreckung dieses Zwanges mithin der administrativen Verwaltung, nicht aber der Polizeigerichtsbarkeit anheimfalle. Dagegen ist von dem Angeklagten in seiner erforderten Erklärung, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Gerichts-Kommission zu D., Folgendes ausgeführt.

Die Verfügung der Regierung zu Minden vom 14. Januar 1847 (Amtsbl. S. 22), welche für Schul-
säumnisse Geld- und Gefängnißstrafen angedroht und das Verfahren dabei angeordnet, habe die Regierung
n Grunde gelegt, könne jedoch eine Anwendung nicht mehr finden. Nach Artikel VIII. des Gesetzes über
Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 gehöre die Schulversäumniß zu den Uebertretungen,
d das Verfahren dabei müsse sich nach der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Ges.-Samml. S. 14) und
h dem Gesetze vom 14. März 1852 (Ges.-Samml. S. 245) richten. Es habe auch die Regierung zu Minden
einer Verfügung vom 5. Oktober 1849 (Amtsbl. S. 245) angeordnet, daß die Anklagen des Polizei-Anwalts
gen solcher Strafen in tabellarischer Form bei dem Polizeirichter einzureichen, und wenn der Ober-Staats-
walt in einer Verfügung vom 5. Februar 1850 (Amtsbl. S. 36) die Polizei-Anwalte demnächst angewiesen
e, keine Anklagen bei den Gerichten mehr zu erheben, so stehe dieser Erlaß mit den §§. 161 ff. der Verord-
ng vom 3. Januar 1849 und §. 11 Th. II. Tit. 17 des Allgemeinen Landrechts, wonach die Polizei-
ichtsbarkeit in der Kriminalgerichtsbarkeit aufgegangen sei, im vollsten Widerspruch, sowie mit dem Gesetze
n 14. Mai 1852, unter welches die Uebertretungen gehören, und neben welchen nicht jede Bezirks-Regierung
dere Vorschriften in Anwendung bringen dürfe. Die Regierung könne als Aufsichtsbehörde Zwangsmaaß-
eln zur Erzielung des Schulbesuchs eintreten lassen, aber das Aussprechen einer Strafe für eine in der
rgangenheit liegende vollendete Handlung sei keine Ausübung der Disziplinargewalt der Schulaufsichtsbehörde
n Zwecke der Erreichung eines Zieles in der Zukunft, die Anwendung eines allgemeinen Strafgesetzes auf
n Angeklagten kein Akt der Schuldisziplin.

Das Appellationsgericht zu Paderborn ist dem Widerspruch gegen Erhebung des Kompetenz-Konflikts
getreten mit der Bemerkung: daß die in Gemäßheit der Regierungs-Verordnung vom 14. Januar 1847
gen die Eltern der Schulkinder erkannten Versäumnißstrafen nicht als Exekutionsmaaßregeln, sondern als
olizeistrafen anzusehen, da sie nicht in Folge spezieller Anordnung zur Festsetzung gelangen, sondern auf Grund
s allgemeinen Gesetzes, des §. 48 Th. II. Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts, und Disziplinarstrafen seien
nicht, weil sie nicht die Schulkinder treffen, sondern unmittelbar die Eltern, welche der Schuldisziplin nicht
terworfen sind.

Es mußte auch die Erhebung des Kompetenz-Konflikts für unbegründet erachtet werden.

Das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 12 verordnet:

§. 43. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.

d von den Schulaufsehern sagt

§. 48. Ihnen liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit, darauf zu sehen, daß alle schulfähigen Kinder, nach obigen Bestimmungen (§§. 43 ff.) erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern, zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.

Diese Vorschriften wurden auch durch die Kabinets-Order vom 14. Mai 1825 (Ges.-Samml. S. 149)
r die Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt war, dahin zur Anwendung gebracht:

1) Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.

Es ist also eine für den ganzen Umfang des Staats geltende Vorschrift, daß Eltern durch Zwangs-
ittel und durch Strafen angehalten werden können, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Daß dies Gesetz
in privatrechtliches sei, bedarf keiner Ausführung; daß dasselbe vielmehr dem öffentlichen Recht angehöre, na-
entlich den Vorschriften, welche gegeben sind, um die Wohlfahrt des Staats und seiner Unterthanen zu be-
rdern und zu schützen, insbesondere in Bezug auf die Ausbildung durch Schulunterricht und Erhaltung der
zu vom Staate bestimmten Anstalten, liegt klar vor; und das landespolizeiliche Interesse, welches hiernach
m Gesetze zum Grunde liegt, stellt dasselbe in die Reihe der Polizeigesetze.

Der polizeiliche Karakter der Vorschrift ist auch durch die Kabinets-Order vom 20. Juni 1835 (Ges.-
Samml. S. 134) — welche für einen Theil der Rheinprovinz ergangen ist — anerkannt, wenngleich die Ueber-
etung der in der Kabinets-Order vom 14. Mai 1825 enthaltenen Bestimmung nicht mehr im polizeigericht-
chen, sondern lediglich im administrativen Wege durch die Polizeiverwaltungs-Behörden untersucht und bestraft
erden sollte. Ebensowenig ist in dem Reskript der Ministerien des Kultus, der Justiz und des Innern und
r Polizei vom 30. September 1837 (Annalen Bd. 21 S. 682) die Eigenschaft des §. 48 und des ihm zum

Grunde liegenden §. 43 Th. II. Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts als eines Polizeigesetzes in Zweifel gestellt, vielmehr dort nur angenommen, daß die darin vorgeschriebenen Mittel, schulfähige Kinder durch Einwirkung auf die Eltern zum Besuche der Lehrstunden anzuhalten, als exekutivische Maaßregeln, nicht als eigentliche Strafen wegen Uebertretung einer Polizeivorschrift anzusehen, und deshalb die Vollstreckung der Exekution zur administrativen Polizeiverwaltung, nicht aber zur Polizeigerichtsbarkeit gehöre.

Es kann jedoch diese Ansicht, welche auch in dem Plenarbeschlusse der Regierung zu Minden geltend gemacht worden, als eine gerechtfertigte nicht anerkannt werden. Die Strafe für die Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorschrift, seine Kinder in die Schule zu schicken, kann auf keine andere Weise und in keinem anderen Sinne wie jede andere Strafe der Unterlassung irgend einer im Gesetze bei Strafe gebotenen Handlung, ein Exekutionsmittel vorstellen und genannt werden. Sie ist nur ein Mittel, um die künftige Beobachtung des Gesetzes zu sichern, das Ansehen des Strafgesetzes aufrecht zu erhalten, nicht aber ein Mittel, die einmal stattgefundene Unterlassung durch eine korrespondirende positive Handlung ungeschehen oder erledigt zu machen. Nur von einer Strafe für die Verletzung des Strafgesetzes ist die Rede, welche auf dem Strafgesetze und dessen allgemeinem Grunde beruht, nicht aber von einem bloßen Exekutionsmittel, nicht von einer Strafe, durch welche nicht eine bisherige Unterlassung bestraft, sondern der Bestrafte blos gezwungen werden soll, eine Handlung vorzunehmen, welche er bisher nicht vorgenommen hat. Folglich könnte die hier in Rede stehende Strafe von 3 Thalern nur dann als eine bloße exekutivische oder Exekutionsstrafe angesehen werden, wenn dem N. N. unter Androhung der Strafe von 3 Thalern von der Polizeibehörde aufgegeben worden wäre, seine Tochter in die Schule zu schicken und er diese Verfügung unbefolgt gelassen hätte.

Es kann daher auch auf die vorliegende Kompetenzfrage die Bestimmung der Vorschrift des §. 20 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) keinen Einfluß haben, welche die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt unberührt erhalten und die Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zur Ausführung ihrer polizeilichen Verfügungen ihnen überlassen hat.

Wenn aber endlich die Regierung zu Minden die Inkompetenz des Gerichts auf die Schuldisziplin, welche die Ortsbehörde wahrzunehmen hat, gründen will, so erweist sich dies als unhaltbar, da von dem Angeklagten und in dem Gutachten der Gerichte mit Recht entgegnet ist, daß der Schuldisziplin die Schüler, nicht aber deren Eltern unterworfen sind.

Die dem Angeklagten Schuld gegebene Zuwiderhandlung der §§. 43, 48 Th. II. Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts — Vorschriften, welche nach dem Obigen Polizeigesetze sind — gehört also nach dem Gesetze über die Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 Art. VIII. und nach §§. 332 ff. des Strafgesetzbuchs in die Klasse der Uebertretungen. Die Verfügung, welche der Amtmann P. am 9. August 1861 erlassen und den Angeklagten in 3 Thaler Strafe genommen hat, ist von der Polizeiverwaltung ausgegangen. Im §. 17 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 ist vorgeschrieben, daß die Polizeirichter über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften zu erkennen haben, was §§. 161 ff. der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Ges.-Samml. S. 14) schon bestimmt hatten. Wenn aber auch bei Uebertretungen ein administratives Strafverfahren zulässig und vorangegangen ist, und wenn auch die Polizeiverwaltung eine Straffestsetzung erlassen hat, so soll doch nach §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 245) dem Angeklagten die Berufung auf gerichtliche Entscheidung innerhalb 10 Tagen vom Tage der Insinuation der Verfügung zustehen, und diese Berufung hat der N. N. gegen die Verfügung vom 9. August 1861 erhoben. Hiernach erscheint die Zulassung des Rechtsweges und die Unzulässigkeit der Erhebung des Kompetenz-Konflikts gerechtfertigt.

Berlin, den 14. März 1863.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1869. K. 36. Vol. XIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. Mai 1863. № 22.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Kanzlei-Diätarius Hoppe ist zum Geheimen Kanzlei-Sekretair ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Zu Geheimen Justizräthen sind ernannt:

der Appellationsgerichts-Rath Gevert in Stettin,
der Appellationsgerichts-Rath Kaßner in Naumburg, und
der Appellationsgerichts-Rath von Kurnatowski in Bromberg.

Dem Appellationsgerichts-Rath Urbani in Ratibor ist die nachgesuchte Pensionirung vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Stache im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Zachariä im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,
die Referendarien Große und von Gramatzki im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Maibauer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin, und
die Referendarien Bech und Friedrichs im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Versetzt sind:

die Gerichts-Assessoren Johann Theodor Schröder aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn und Piper aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,
der Gerichts-Assessor Berger aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald, und
der Gerichts-Assessor Schübner aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin.

Dem Gerichts-Assessor Friedenthal hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Werner Woldeck von Arneburg bei dem Appellationsgericht in Halberstadt, und
der Kammergerichts-Auskultator Peter Wilhelm Heinrich Karl Eduard Hueck bei dem Appellationsgericht in Münster.

Die Referendarien Holder-Egger aus Marienwerder und von Le Coq in Halberstadt sind an das Kammergericht versetzt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Ribbentrop in Deutsch-Crone ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden;

der Kreisrichter Zacher in Inowraclaw ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Beneckendorff bei dem Kreisgericht in Neustettin,

der Gerichts-Assessor Schlichting bei dem Kreisgericht in Anclam, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Neuwarp,
der Gerichts-Assessor Wendorff bei dem Kreisgericht in Stralsund,
der Gerichts-Assessor Succo bei dem Kreisgericht in Stettin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Garz, und
der Gerichts-Assessor Marcelli bei dem Kreisgericht in Cosel.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath Fritze in Neuwarp an das Kreisgericht in Demmin, und
der Kreisrichter Böttcher in Stettin als Stadtrichter an das Stadtgericht hierselbst.

Der Kreisrichter Rahn aus Glatz ist gestorben.

Subalternen.

Den Kreisgerichts-Sekretairen Szalla in Bromberg und Re[illegible] in Halberstadt ist der Karakter als Kanzlei-Rath, und
dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Herrmann in Liegnitz [illegible] seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzei[chen] verliehen worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der bisherige Stadtrichter Hellborn ist zum Rechtsanwalt [bei] dem hiesigen Stadtgericht und zugleich zum Notar im Bezirk [des] Kammergerichts ernannt worden;
dem Rechtsanwalt und Notar bei dem hiesigen Stadtgericht, Jus[tiz]rath Behrendt, ist die nachgesuchte Entlassung von sei[nen] Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt und der r[othe] Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 45.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. März 1863.

Wenn zum Neubau eines Schulhauses den Mitgliedern der Gemeinde die Leistung v[on] Hand- und Spanndiensten durch Gemeindebeschluß auferlegt worden ist, so ist der Rechtsw[eg] gegen einen solchen Beschluß nicht gestattet, auch dann nicht, wenn von dem Betheiligten d[er] Einwand erhoben wird, daß er zu den Forensen gehöre, und als solcher zu dem Bau ein[es] Schulhauses Beiträge zu leisten nicht verpflichtet sei.

Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 §§. 58—60, 80, 81 (Ges.-Samml. S. 265).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei d[em] Königlichen Kreisgericht zu W. anhängigen Prozeßsache
des Kaufmanns W. zu B., Klägers,
wider
die Gemeinde G., Verklagte,
betreffend: Rückzahlung des für Schulhausbauten nicht geleistete Hand- und Spanndienst[e] exekutivisch eingezogenen Geldbetrages,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher f[ür] begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger, der in B. wohnende Kaufmann W., gehört der Gemeinde G. als sogenannter Foren[se] an, indem er dort zwar keinen Wohnsitz hat, auch kein Haus, wohl aber einige in der Feldmark der gedachte[n] Gemeinde belegene Grundstücke besitzt. Er ist in dieser Eigenschaft von der Gemeinde zur Leistung von Hand[-] und Spanndiensten Behufs Neubau eines Schulhauses herangezogen, und es ist, weil er diese Dienste nic[ht] leistete, der auf 29 Thaler 22 Sgr. 6 Pf. veranschlagte Betrag derselben nebst 24 Sgr. Exekutionskosten i[m] Wege der administrativen Exekution von ihm beigetrieben worden. In der beim Königlichen Kreisgericht z[u] W. gegen die Gemeinde G. erhobenen Klage fordert er Rückerstattung dieser 30 Thaler 16 Sgr. 6 Pf.

Indem Kläger dem Gemeindevorsteher H. über die angeführten Thatsachen den Eid deferirt und geg[en] den Amtmann B. Edition des über diese Angelegenheit vom Gemeindevorsteher am 25. November 1861 erstattete[n] Berichts verlangt, bestreitet er zunächst, daß die geforderte Anzahl von Hand- und Spanndiensten für ihn m[it] Recht festgesetzt worden, und behauptet, daß er zur Leistung derselben nicht verpflichtet gewesen, weil der §. 6[?] der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 die sogenannten Forensen nur zur Theilnahm[e] an den auf den Grundbesitz gelegten Gemeindelasten verpflichte, es aber klar sei, daß ein Schulgebäude nic[ht] für den Grundbesitz, sondern nur für die Einwohner nöthig sei. Er behauptet ferner, daß er von den fragliche[n]

rbeiten nicht benachrichtigt und zu denselben nicht bestellt worden sei, und daß dies hätte geschehen und ihm Gemäßheit der Bestimmungen des §. 58 a. a. O. hätte überlassen werden müssen, einen tauglichen Stellvertreter ır Leistung der Arbeiten auf seine Kosten zu bestellen. Er bestreitet deshalb, daß die Dienste willkürlich itten in Geld umgewandelt und der Geldbetrag von ihm beigetrieben werden dürfen, auch die Angemessenheit :r Preise, und hält deshalb die Gemeinde, weil sie in keinem Falle zur Exekutionsvollstreckung befugt gewesen, ır Wiedererstattung der unrechtmäßig eingezogenen Beträge für verpflichtet und seine Klage für begründet.

Die Klage wurde im Bagatell-Verfahren eingeleitet, gegen dieselbe von der verklagten Gemeinde Wider·ruch eingelegt und hierauf noch vor Abhaltung des nunmehr zur vollständigen Beantwortung der Klage an·:raumten Termins von der Königlichen Regierung zu Minden der Kompetenz-Konflikt erhoben.

Das Rechtsverfahren wurde vorläufig eingestellt. Der Kläger hat in der von seinem Rechtsanwalt bgegebenen Erklärung die Verwerfung des Kompetenz-Konflikts beantragt. Seitens der verklagten Gemeinde t keine Erklärung abgegeben.

Der Bagatell-Kommissar des Königlichen Kreisgerichts zu W. schließt sich in seinem Gutachten der nsicht des Klägers an, wogegen das Königliche Appellationsgericht zu Paderborn in seinem an den Herrn ustiz-Minister erstatteten Bericht den Kompetenz-Konflikt für begründet hält. Die Herren Minister des In·ern und für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, welche vom Herrn Justiz-Minister von Ab·ndung der Akten benachrichtigt worden sind, haben sich nicht geäußert.

Der Kompetenz-Konflikt erscheint begründet.

Die Königliche Regierung beruft sich zur Rechtfertigung desselben zunächst auf den §. 58 der Land·emeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 (Ges.-Samml. S. 265 ff.), wonach die Gemeinde durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung zur Leistung von Diensten Behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten ver·flichtet werden kann. Sie führt dann weiter aus, daß zu diesen Gemeinde-Arbeiten unzweifelhaft auch die Ar·eiten zur Ausführung des neu gebauten Schulgebäudes gehörig seien, weil die Baulast der politischen Gemeinde bliege. Werde die Verpflichtung aber durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung begründet, so sei dieselbe amit der Entscheidung der Verwaltungsbehörde überwiesen. Ueberdies finde aber nach §§. 4 ff. und §§. 78, 79 h. II. Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und bgaben, zu denen auch die Gemeindedienste zu rechnen, die Berufung auf den Rechtsweg nur insofern statt, ls die in Anspruch genommene Befreiung auf Verjährung, Vertrag oder Privilegium gegründet sei, auf solche Weise aber sei die Klage nicht substantiirt.

In der Erklärung des Klägers wird aus den Bestimmungen der §§. 58, 59, 60, in Verbindung mit §. 14 Nr. 2 der Landgemeinde-Ordnung zu deduziren gesucht, daß er, weil er weder Einwohner noch Besitzer ines Wohnhauses in der Gemeinde G. sei, sondern auswärts wohnender Eigenthümer anderer in der Feldmark er Gemeinde belegener Grundstücke, nicht zu den Gemeindemitgliedern gehöre, daß ihn der Grundbesitz als olcher nicht zu Beiträgen zu Schulbauten verpflichte, und daß ihm das widerrechtlich im Wege der Exekution on ihm eingezogene Geld erstattet werden müsse. Es wird behauptet, daß dies durch die im Konfliktsbeschlusse allegirten §§. 4 ff., 78, 79 Th. II. Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts nicht widerlegt werde, der von ihm er·obene Anspruch offenbar privatrechtlicher Natur und daher zur Kognition der Gerichte geeignet sei.

Der Kommissar für Bagatellsachen des Königlichen Kreisgerichts zu W. deduzirt in Uebereinstimmung mit der Ausführung des Klägers, daß zwar der §. 58 der Landgemeinde-Ordnung bestimme, daß durch Be·schluß der Gemeinde-Versammlung die Gemeinde zur Leistung von Hand- und Spanndiensten Behufs Ausfüh·rung von Gemeinde-Arbeiten verpflichtet werden kann, daß jedoch diese Berechtigung der Gemeinde-Versammlung ihre Grenze in dem §. 59 daselbst finde, wonach, wenn das Gemeindebedürfniß nur das Interesse einzelner Klassen der Gemeindeglieder oder einzelner für sich bestehender Abtheilungen des Gemeindebezirks betreffe, nur diese zu den dazu nöthigen Geldbeiträgen und Diensten heranzuziehen seien, daß dies hier zutreffe, da Kläger weder im Gemeindebezirk wohne, noch in demselben ein Haus besitze, ihm also das neu errichtete Schulgebäude keinerlei Interesse gewähre.

Dagegen macht das Königliche Appellationsgericht zu Paderborn in seinem gutachtlichen Bericht gel·tend, daß diese Ausführungen des Klägers und des ersten Richters lediglich auf einer Verwechselung der ma·teriellen Rechtsfrage mit der hier allein in Betracht kommenden Kompetenzfrage beruhe. Um die Kompetenz des Prozeßrichters auszuschließen, und nur den Rekurs an die Verwaltungsbehörde zuzulassen, genüge der Um·stand, daß Kläger durch einen Beschluß der Gemeinde-Versammlung zu den fraglichen Schulbaulasten heran·gezogen worden. Anders würde die Sache zwar stehen, wenn die Gemeinde-Versammlung an und für sich ihre eigene Kompetenz überschritten und eine schlechthin zur Gemeinde außer aller Beziehung stehende Person zu jenen

Lasten herangezogen hätte. Allein, möge man auch immerhin annehmen, daß der §. 58 der Landgemeinde-Ordnung unter dem Worte »Gemeinde« zunächst die eigentlichen Gemeindeglieder verstehe, während Kläger als Forense den stimmfähigen Gemeindegliedern nicht zugerechnet werden könne, so ergebe doch der §. 60, daß es auch Gemeindelasten gebe, zu denen die Forensen herangezogen werden können, und werde in solchen Fällen Niemand der Gemeinde-Versammlung das Recht bestreiten, auch derartige Lasten unter die Pflichtigen zu vertheilen, so daß also auch die Forensen unter Umständen durch die entsprechenden Beschlüsse gebunden werden. Die Frage aber: ob Schulbaulasten zu solchen gehören oder ausschließlich von den Gemeindegliedern im engeren Sinne zu tragen seien, sei materiellen Rechts, und werde die Kompetenzfrage dadurch weder mittelbar noch unmittelbar berührt.

Bei Beurtheilung der Sache ist davon auszugehen, daß die Behufs Neubau eines Schulhauses zu leistenden Hand- und Spanndienste, deren Geldbetrag — weil er sie nicht geleistet — vom Kläger im Wege der administrativen Exekution beigetrieben worden ist, dem Kläger durch Gemeindebeschluß auferlegt wurden.

Der Regierungsbeschluß, durch welchen der Kompetenz-Konflikt erhoben worden, beruht offenbar auf dieser Voraussetzung, und der Kläger bestreitet sie nicht, legt sie vielmehr selbst seiner Klage zum Grunde. Ist dem aber so, so handelt es sich hier um eine innere Kommunalangelegenheit, um die Beitragspflicht des Klägers zu Gemeindelasten, hinsichtlich welcher nach §§. 2 und 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, §§. 35—37 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Ges.-Samml. von 1817 S. 248 ff.) in Bezug auf die Zulässigkeit des Rechtsweges die Vorschriften der §§. 78, 79 Th. II. Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts maaßgebend sind, was auch in den §§. 80, 81 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 (Ges.-Samml. S. 265 ff.) seine Anerkennung darin findet, daß gegen Entscheidungen der Gemeindebehörden nur der Rekurs an die dort näher bezeichneten Verwaltungsbehörden innerhalb einer präklusivischen Frist, also im administrativen Instanzenzuge, zugelassen wird.

Nach den allegirten Vorschriften der §§. 78, 79 Th. II. Tit. 14 Allgemeinen Landrechts findet aber über die Verpflichtung zu solchen allgemeinen Anlagen der Rechtsweg, gegenüber der sie auferlegenden Behörde, nur dann statt, wenn Befreiung von der Verbindlichkeit aus den im §. 4 das. angegebenen besonderen Gründen (Privilegium, Vertrag oder usucapio libertatis) behauptet wird.

Auf derartige Befreiungsgründe stützt sich die vorliegende Klage nicht.

Wenn Kläger zur Begründung seiner Klage zunächst behauptet, daß er, weil er zu den sogenannten Forensen gehöre, nach §. 60 der Landgemeinde-Ordnung zu den ihm zur Erbauung eines Schulhauses auferlegten Hand- und Spanndiensten nicht verpflichtet sei, weil danach die Forensen nur zu den auf den Grundbesitz gelegten Gemeindelasten beizutragen hätten, ein Schulhaus aber nur für die Einwohner, nicht für diejenigen nothwendig sei, welche blos Grundstücke in der Gemeinde besäßen, so kann darin nur ein Bestreiten seiner Beitragspflicht, nicht aber die Behauptung einer Befreiung gefunden werden, die auf die gesetzlich allein zum Rechtswege erstatteten besonderen Gründe sich stützt. Es erledigt sich dadurch auch zugleich das in der klägerischen Erklärung über den Kompetenz-Konflikt geltend gemachte Argument, daß der in der Klage erhobene Anspruch offenbar privatrechtlicher Natur und daher zur Kognition der Gerichte geeignet sei.

Wenn aber Kläger in der Klage außerdem noch anführt, daß er von den fraglichen Arbeiten nicht benachrichtigt resp. zu denselben nicht bestellt worden sei, daß es ihm nach §. 58 der Landgemeinde-Ordnung hätte überlassen werden müssen, auf seine Kosten die Arbeiten durch einen tauglichen Stellvertreter verrichten zu lassen, und daß daher deren sofortige Umwandlung in Geld, resp. die Beitreibung des Geldbetrages, von ihm nicht hätte erfolgen dürfen, so bedarf es nach dem Obigen keiner weiteren Ausführung, daß diese Einwendungen des Klägers gegen die ihm angesonnene und resp. gegen ihn zur Exekution gebrachte Verpflichtung, resp. der sich darauf basirende Anspruch auf Erstattung des zwangsweise Geleisteten, nur im administrativen Instanzenzuge verfolgt werden kann.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 14. März 1863.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1799. K. 36. Vol. XIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. Juni 1863. № 23.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath Müller in Glogau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. September d. J. ab ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisrichter Bade in Dierdorf ist als Abtheilungs-Dirigent an das Kreisgericht in Wetzlar versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 46.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. März 1863.

Nach §§. 294, 297 und 298 Th. II. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts sollen Gemeinden, welche noch zu keinem Kirchspiel gewiesen sind, einer benachbarten Kirche zugeschlagen, und die von ihnen zu leistenden Abgaben und Beiträge, in Ermangelung eines Vertrages, von den geistlichen Oberen nach Billigkeit und nach dem, was unter ähnlichen Umständen im Kreise oder in der Provinz üblich ist, festgesetzt werden. Gegen dergleichen Anordnungen der geistlichen Behörden ist der Rechtsweg unzulässig.

Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198).
Gesetz vom 24. Mai 1861 §. 15 (Ges.-Samml. S. 241).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu R. anhängigen Prozeßsache

des Rittmeisters von B. auf F., Klägers,
wider
die Pfarre und Küsterei zu L., Verklagte,
betreffend: Befreiung von Abgaben,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzuläſſig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Zu K., einem von B.schen Lehngute, gehörte ein Vorwerk Z., welches vor längerer Zeit auf einem abgeholzten und bebauten Waldterrain des Gutes allmählich entstanden, und neuerlich bei einer Theilung des Lehngutes in den Besitz des Rittmeisters von B. auf F., des jetzigen Klägers, übergegangen ist. Die Bewohner dieses Vorwerks, welche keinem bestimmten Kirchen- und Schulverbande, und namentlich nicht dem eine Meile von ihnen entfernten Hauptgute K. zugetheilt worden waren, hielten sich nach und nach zu der Kirche und Schule des ihnen näher liegenden, jetzt einem Major von B. gehörenden Gutes L.; aus diesem blos faktischen Verhältniß erwuchsen indessen allmählich Streitigkeiten darüber, inwieweit nun auch Seitens des Besitzers und der Einwohner von Z. Beiträge zu den Bedürfnissen der Kirche und Schule zu L. zu leisten seien. Die Regierung zu Potsdam und das Konsistorium der Provinz Brandenburg versuchten zwar, eine gütliche Vereinbarung hierüber unter den Betheiligten herbeizuführen, erklärten aber, als dies mißlang, durch ein, nachher auch von dem Minister für geistliche 2c. Angelegenheiten gebilligtes Resolut vom $\frac{20.\ \text{Februar}}{5.\ \text{März}}$ 1861 nicht nur definitiv ihre Genehmigung zu dem Anschlusse des Vorwerks Z. an den Kirchen- und Schulverband von L., sondern setzten zugleich speziell fest, was fortan, so lange jener Anschluß dauern würde, der Besitzer und die Einwohner von Z. zu den kirchlichen und Schullasten in L. beizutragen hätten.

Durch diese letzteren Festsetzungen hält der 2c. von B., als Besitzer von Z., sich für beeinträchtigt, und da seine Beschwerden darüber von dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten zurückgewiesen worden sind, so hat er gerichtlich Klage erhoben, solche aber einstweilen nur auf den Theil jener Festsetzungen beschränkt, durch den ihm eine jährliche Zahlung von 32 Thalern an die Pfarre, und von 5 Thalern an die Küsterei zu L. auferlegt worden ist. Als Verklagte hat er diese Pfarre und Küsterei bezeichnet, und seinen Antrag im Wesentlichen dahin formulirt:

das gedachte Resolut der Regierung und des Konsistoriums »insoweit aufzuheben, als Kläger nicht für verbunden zu erachten, die ihm auferlegten jährlichen Renten von 32 Thalern und 5 Thalern an die verklagte Pfarre und Küsterei zu entrichten.«

Kläger glaubt diese seine Nichtverpflichtung aus drei Gründen herleiten zu können, die kurz gefaßt auf Folgendes hinauslaufen:

1) daß das Vorwerk Z. noch jetzt als Pertinenz des Lehngutes K. zu betrachten, und er als zeitiger Besitzer dieses Vorwerks zu den Patronatslasten von K. beizutragen habe, mithin nicht verbunden sein könne, dergleichen Beiträge noch zu einer anderen Pfarre und Küsterei zu leisten;
2) daß die Beiträge, welche die Einwohner von Z. wegen ihrer inzwischen erfolgten Zuschlagung zu dem Kirchen- und Schulverbande in L. jetzt dorthin zu leisten hätten, rein persönlicher, nicht aber dinglicher Art seien, während das Resolut der Regierung 2c. seine Beitragspflicht als Besitzer von Z., obgleich er in diesem Orte weder Wohnsitz noch Hausstand habe, nach einem Maaßstabe bemesse, bei dem auf den Grundbesitz des Verpflichteten Rücksicht genommen werde;
3) daß das Vorwerk Z. stets zehntfrei gewesen sei, während dennoch das Regierungs-Resolut den Bewohnern desselben, und auch ihm, eine Geldrente auferlege, bei deren Arbitrirung die Prästationen der zehntpflichtigen Einwohner von L. zum Maaßstabe gedient hätten, und die daher auch für die Einwohner von Z. die Natur einer Zehntlast an sich trage.

Kläger behauptete zugleich schon in der Klage, daß der Rechtsweg über dieselbe zuläſſig sei, und berief sich in dieser Beziehung auf ein Präjudikat des Ober-Tribunals vom 21. März 1859, auf ein Erkenntniß des unterzeichneten Gerichtshofes vom 20. März 1855 und auf die §§. 239 und 240 Tit. 11 Th. II. des Allge-

meinen Landrechts, in denen vorgeschrieben sei, daß alle Streitigkeiten bei Veränderungen in schon bestehenden Parochien durch den ordentlichen Weg Rechtens entschieden werden sollen.

Dem widersprechend hat jedoch noch vor der gerichtlichen Verhandlung der Sache die Regierung zu Potsdam den Kompetenz-Konflikt erhoben, über den nur der Kläger, und zwar im entgegengesetzten Sinne, sich geäußert hat. Der Herr Minister für geistliche rc. Angelegenheiten hat sich über den Konflikt selbst nicht geäußert, sondern nur den darüber von der Regierung zu Potsdam erstatteten Bericht dem unterzeichneten Gerichtshofe zur Kenntnißnahme mitgetheilt. Die betheiligten Gerichtsbehörden, die Kreisgerichts-Deputation zu N. und das Kammergericht, halten mit dem Kläger den Kompetenz-Konflikt für unbegründet. Diese Ansicht erscheint indessen nicht gerechtfertigt, vielmehr ist die entgegengesetzte der Regierung zu Potsdam wohl begründet.

Das Allgemeine Landrecht verordnet in Th. II. Tit. 11 unter dem Marginale »von vagirenden Distrikten und Einwohnern« Folgendes:

»§. 294. Auch ganze Gemeinden, welche noch zu keinem Kirchspiele gewiesen sind, müssen sich, unter Vorwissen und Genehmigung der geistlichen Oberen, zu einer benachbarten Kirche schlagen.

§. 297. Bei der Zuschlagung solcher Gemeinden zu benachbarten Kirchen müssen die Abgaben und Beiträge derselben — — unter Direktion der geistlichen Oberen durch Verträge bestimmt werden.

§. 298. Sind damals keine Verträge geschlossen, so muß die fehlende Bestimmung, in vorkommenden streitigen Fällen, von den geistlichen Oberen nach der Billigkeit, und nach dem, was unter ähnlichen Umständen im Kreise oder in der Provinz üblich ist, ergänzt werden.«

Auf diese gesetzlichen Vorschriften hauptsächlich gründet die Regierung den von ihr erhobenen Kompetenz-Konflikt; sie erachtet dieselben nach dem oben aus der Klage vorgetragenen, von ihr nicht bestrittenen Sachverhältnisse, auf die Lage, in der sich die Einwohner des Vorwerks Z. vor und bei ihrem Anschlusse an die Kirchen- und Schulgemeinde zu L. befunden haben, für genau passend, legt sodann die Prinzipien und den Maaßstab dar, nach welchen sie, in Gemeinschaft mit dem Konsistorium, der Vorschrift jenes §. 298 gemäß, die von dem Besitzer und den Einwohnern von Z. zu den Bedürfnissen der Kirche und Schule in L. zu leistenden Beiträge bemessen und bestimmt habe, und sucht aus der Natur einer solchen, von den geistlichen Oberen getroffenen, organisatorischen Bestimmung darzuthun, daß solche im Wege Rechtens nicht, wie vom Kläger beabsichtigt werde, angefochten werden könne. Sie geht ferner die materiellen Gründe durch, auf welche Kläger seine Anfechtungen des Organisations-Resoluts stützt, und sucht zu zeigen, daß in keinem dieser Gründe der Nachweis eines besonderen Rechtstitels für die Befreiung von der Verpflichtung einer solchen Organisation enthalten sei. Endlich führt die Regierung aus, daß die gesetzlichen Vorschriften und Präjudizien, aus denen Kläger in casu die Kompetenz der Gerichte herleiten zu können glaubt, auf einen Fall, wie den vorliegenden, nicht passen.

Der Kläger gründet dagegen in seiner schriftlichen Erklärung über den Kompetenz-Konflikt seinen Widerspruch gegen denselben hauptsächlich auf das die Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 beschränkende neue Gesetz vom 24. Mai 1861, welches festsetze, daß in Bezug auf alle Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen oder Schulen auf Grund notorischer Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden, der Rechtsweg unbedingt gestattet sei.

Auf eben diese gesetzlichen Vorschriften berufen sich auch die betheiligten Gerichtsbehörden für ihre behauptete Kompetenz in dieser Sache; allein mit Unrecht.

Zwar bestimmt allerdings das neuere Gesetz vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. von 1861 S. 241) im §. 15:

»das rechtliche Gehör ist in Beziehung auf die in Nr. 1 der Allerhöchsten Order vom 19. Juni 1836 aufgeführten Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden — fortan unbedingt gestattet.«

Diese Vorschrift paßt indessen auf das vorliegende Sachverhältniß nicht, da die dem Kläger hier angesonnenen Abgaben an die Pfarre und Küsterei zu L. keinesweges auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung, und mithin als längst schon aus Titeln dieser Art ihm obliegende, gefordert werden, sondern vielmehr auf Grund einer von der Regierung und dem Konsistorium getroffenen Festsetzung, durch welche diese Abgabenverpflichtung des Klägers erst neu konstituirt worden ist.

Scheidet aber hiernach bei der Beurtheilung des vorliegenden Kompetenzstreits das Gesetz vom 24. Mai 1861 aus, so kann die Norm dazu nur allein in den Vorschriften des Tit. 11 Th. II. Allgemeinen Landrechts gesucht werden. Dies hat auch die Regierung gethan, und sie stützt sich für ihre Ansicht mit Recht auf den ihrem Organisations-Resolut überhaupt zum Grunde liegenden §. 298 a. a. O. Wenn durch diesen die geist-

lichen Oberen ermächtigt und verpflichtet werden, in denjenigen Fällen, wo kein Vertrag zwischen einer bestehenden Kirchengemeinde und den von außen her ihr zugetretenen fremden Personen zu Stande gekommen ist, die über die Beitragspflicht der neuen Ankömmlinge noch ganz fehlende Bestimmung, und zwar, wie das Gesetz ausdrücklich sagt:

»nach der Billigkeit und nach dem, was unter ähnlichen Umständen im Kreise oder in der Provinz üblich ist, zu ergänzen;«

so geht aus dem Geiste und den Worten dieser Vorschrift deutlich hervor, daß den geistlichen Oberen dadurch eine das Rechtsverhältniß erst konstituirende, schiedsrichterliche Gewalt hat beigelegt werden sollen, mit deren Natur es unverträglich sein würde, wenn dennoch die vermöge dieser Gewalt von den geistlichen Oberen getroffenen Entscheidungen einer weiteren Beurtheilung und Abänderung im Rechtswege sollten unterworfen werden können. Die Gerichte würden bei Klagen solcher Art in eine Lage kommen, die ihrer Stellung widerspricht. Sie haben es stets nur mit der Entscheidung von Streitigkeiten über schon bestehende Rechtsverhältnisse zu thun, nicht aber ist es ihre Sache, Rechtsverhältnisse, welche unter den Betheiligten sich noch nicht gestaltet haben, durch ihre Urtheile erst zu schaffen und festzusetzen; auch eignet sich der Maaßstab, welcher bei einer solchen Festsetzung nach §. 298 a. a. O. Allgemeinen Landrechts angelegt werden soll, nämlich »die Billigkeit« und das, »was unter ähnlichen Umständen in dem Kreise oder der Provinz üblich ist,« offenbar nicht zur Handhabung für gerichtliche, sondern nur für Verwaltungsbehörden, wie dies die geistlichen Oberen sind. Endlich ist hierbei auch nicht außer Acht zu lassen, daß eine solche von diesen Oberen nach §. 298 a. a. O. zu treffende Festsetzung insofern nur die Natur eines Interimistikums hat, als sie — wie deshalb auch in casu in dem Resolut der Regierung 2c. gesagt worden — nur für die Dauer des Anschlusses der fremden an die betreffende Kirchengemeinde gilt, da §. 299 a. a. O. ausdrücklich bestimmt, daß ein Zuschlag dieser Art nicht die Wirkung einer beständigen Einpfarrung hat. Auch diese Seite einer solchen im Verwaltungswege getroffenen, vorübergehenden Festsetzung zeigt, wie ungeeignet hier die Einmischung der Gerichtsbehörden sein würde, deren Entscheidungen vielmehr in der Regel eine definitive, dauernde Wirkung äußern.

Wenn daher gleich der §. 298 a. a. O. die Ausschließung des Rechtsweges über Streitigkeiten dieser Art nicht ausdrücklich ausspricht, so muß solche dennoch anerkannt werden, und man kann nicht, wie der Kläger es vermeint, das Gegentheil aus diesem Umstande, oder etwa daraus schließen, daß das Allgemeine Landrecht andere Parochial-Streitigkeiten, namentlich solche, die durch Veränderungen in schon errichteten Parochien (§§. 239, 240 a. a. O.), oder solche, die über Kirchen- 2c. Bauten entstehen (§. 709 a. a. O.), ausdrücklich zum Rechtswege verweist, falls sie durch administrative Einwirkung nicht erledigt werden können; denn bei den Streitigkeiten der letztgenannten Arten handelt es sich stets um schon bestehende, nicht aber um erst zu konstituirende Rechtsverhältnisse, und dies schließt jede analoge Anwendung der betreffenden Gesetzstellen auf den vorliegenden Fall aus.

Endlich kann gegen die Anerkennung des Kompetenz-Konflikts auch nicht etwa daraus ein Bedenken entnommen werden, daß die Beschwerden des Klägers über seine festgesetzte Mitheranziehung zu den Kirchen- und Schullasten in L. nach Lage der vorliegenden Akten nicht widerlegt erscheinen, indem nicht klar erhellt, worauf das Regierungs-Resolut eine solche Verbindlichkeit des Klägers stützt, der zwar Eigenthümer des Vorwerks Z. ist, nicht aber auf demselben wohnt, und auch, soviel aus den Verhandlungen hervorgeht, für seine Person nicht, wie die Einwohner in Z., von der Kirche und Schule in L. Gebrauch macht. Denn ein solches Bedenken würde jedenfalls nur die von den geistlichen Oberen hier getroffene materielle Entscheidung, nicht die Frage nach der Kompetenz derselben treffen; muß letztere, wie oben gezeigt worden, anerkannt, und der Rechtsweg überhaupt für unzulässig erklärt werden, so kann der Kläger mit der weiteren Verfolgung jener Beschwerden nur in den Verwaltungsweg gewiesen werden.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 14. März 1863.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1902. K. 36. Vol. XIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. Juni 1863. № 24.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der bisherige Kontrolleur, Rechnungs-Rath Marquardt ist zum Rendanten und der bisherige Kalkulatur-Assistent Schulz zum Kontrolleur und Buchhalter der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse ernannt worden.

B. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath Höpner ist der Stern zum rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen;
der Geheime Revisions-Rath Dr. Moiiard ist zum Ober-Tribunals-Rath ernannt.

C. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisgerichts-Rath Neumann in Brandenburg bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
der Kreisgerichts-Rath Rockstroh in Nordhausen bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,
der Kreisgerichts-Rath von Gilszczynski in Görlitz bei dem Appellationsgericht in Ratibor,
der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Lesser in Magdeburg und der Kreisgerichts-Rath Seilo in Frankfurt a. d. O. bei dem Appellationsgericht in Posen.

Versetzt sind:
der Appellationsgerichts-Rath Hoyer in Posen an das Appellationsgericht zu Breslau, und
der Appellationsgerichts-Rath Küttner in Posen an das Appellationsgericht zu Frankfurt.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Paul im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,
die Referendarien Martins und Dr. jur. Karl Schmidt im Bezirk des Kammergerichts, und
der Referendarius Krause im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Der Gerichts-Assessor Wend ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt;
dem Gerichts-Assessor Marx ist in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;
der Gerichts-Assessor Manske in Schönlanke ist gestorben.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Ernst Friedrich Arnold Hesse bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,
der Auskultator Richard Hermann Theodor August Boicke bei dem Appellationsgericht in Stettin,
der Kammergerichts-Auskultator Albert Friedrich Crome bei dem Appellationsgericht in Halberstadt,
der Auskultator Albert Friedrich Wilhelm Hülbrock bei dem Appellationsgericht in Paderborn,

der Auskultator Eduard Otto Gustav Polac bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,
die Auskultatoren Friedrich Rudolph Harding und Otto Friedrich Theodor Lazarowicz bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,
der Auskultator Julius Friedrich Raimund Goede bei dem Appellationsgericht in Breslau,
der Auskultator Karl Friedrich Eduard Hecker bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg, und
der Auskultator Karl Gemander bei dem Appellationsgericht in Ratibor.

Der Kammergerichts-Referendarius Pudor ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten, Kanzlei-Sekretair Witschel in Breslau ist in Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen.

D. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Grolp in Strasburg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Deutsch-Crone versetzt.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Scholle in Sonnenburg,
der Kreisrichter Geisler in Drebkau,
der Kreisrichter Paschke in Triebel,
der Kreisrichter Steger in Kirchhain,
der Kreisrichter Schubke in Fürstenberg,
der Kreisrichter Hirsekorn in Reppen,
der Kreisrichter Hille in Bernstein,
der Kreisrichter Köhler in Cottbus,
der Kreisrichter Fromm in Alt-Landsberg,
der Kreisrichter Siber in Potsdam, und
der Kreisrichter Giesecke in Brandenburg.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Nickell bei dem Kreisgericht in Osterode, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Hohenstein,
der Gerichts-Assessor Meineke bei dem Kreisgericht in Burg,
der Gerichts-Assessor Brohm bei dem Kreisgericht in Quedlinburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Aschersleben,
der Gerichts-Assessor Langrock bei dem Kreisgericht in Nordhausen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Sachsa,
der Gerichts-Assessor Althaus bei dem Kreisgericht in Iserlohn,
der Gerichts-Assessor Rätzel bei dem Kreisgericht in Lübben, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Calau,
der Gerichts-Assessor Erbs bei dem Kreisgericht in Ratibor, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Hultschin, und
der Gerichts-Assessor Keller bei dem Kreisgericht in Groß-Strehlitz.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath Sprunck in Gumbinnen an das Kreisgericht zu Insterburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Norkitten,
der Kreisgerichts-Rath Uhlmann in Rothenburg an das Kreisgericht in Löwenberg,
der Kreisrichter Schmidt in Haynau an das Kreisgericht in Rothenburg,
der Kreisrichter Kneusel in Cosel an das Kreisgericht in Leobschütz, und
der Kreisrichter Neuhaus in Pr. Friedland als Abtheilungs-Dirigent an das Kreisgericht in Schlochau.

Dem Kreisgerichts-Rath Webde in Bechendorff ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. September d. J. ab ertheilt.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Depositál-Kassen-Rendanten Bänitz in Landsberg a. d. W., sowie dem Depositál-Kassen-Rendanten Genz in Guben ist der Karakter als Rechnungs-Rath, und
dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Becker in Züllichau der Karakter als Kanzlei-Rath
beigelegt;
dem Kreisgerichts-Kanzlisten, Kanzlei-Sekretair Grewe in Bielefeld, und
dem Gerichtsboten und Exekutor Tews in Herford
ist bei ihrer Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Herzbruch in Burg ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Zu Justizräthen sind ernannt:
der Rechtsanwalt und Notar Ruhnecke in Landsberg a. d. W.,
der Rechtsanwalt und Notar Pohle in Guben, und
der Rechtsanwalt und Notar Klinkmüller in Schwiebus.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Kreisgerichts-Rath Wernekinck in Coesfeld bei dem Kreisgericht in Münster, und
der Staatsanwalt von Radecke in Torgau bei dem Kreisgericht in Halle a. d. Saale,
beide mit der Verpflichtung, statt ihres bisherigen Amtskarakters den Titel „Justizrath" zu führen;
der Kreisrichter Schlosser in Siegen bei dem Appellationsgericht in Arnsberg, und
der Gerichts-Assessor von Portugall bei dem Kreisgericht in Tecklenburg.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schultz I. in Bromberg ist bei seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife, und
dem Rechtsanwalt, Justizrath Zimmermann bei dem Appellationsgericht in Halberstadt aus gleicher Veranlassung der rothe Adler-Orden IV. Klasse
verliehen worden.
Die Stelle des rc. Zimmermann wird nicht wieder besetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Gottschalk in Landsberg a. d. W. ist gestorben.

F. In der Rheinprovinz.

Der Appellationsgerichts-Rath Bachem in Cöln ist in Folge der Allerhöchsten Bestätigung seiner Wahl zum Ober-Bürgermeister der Stadt Cöln aus dem Justizdienste geschieden;
der Landgerichts-Assessor Freiherr von Heddesdorf in Cöln ist zum Rath bei dem dortigen Landgericht,
der Landgerichts-Assessor Comes in Andernach zum Friedensrichter in Simmern,
der Landgerichts-Assessor Theile in Aachen zum Friedensrichter in Eckenhagen, und
der Landgerichts-Referendarius Jörissen aus Aachen zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln
ernannt worden.

Zu Referendarien sind ernannt:
die Auskultatoren Gottfried Meulenbergh und Cornelius Heinrich Hoffmans bei dem Landgericht in Cleve,
die Auskultatoren Johann Rudolph August Ließem und Franz Joseph Bollenbeck bei dem Landgericht in Düsseldorf,
die Auskultatoren Ferdinand Gottfried Otto Welter und Franz Klemens Theodor Joseph Hubert Theißen bei dem Landgericht in Aachen,
der Auskultator Eduard Müller bei dem Landgericht in Bonn,
der Auskultator Friedrich Rudolph Zerges bei dem Landgericht in Trier, und
der Auskultator Emil Häger bei dem Landgericht in Cöln.

Der Friedensrichter Meulenbergh in Dormagen ist an das Friedensgericht in Geilenkirchen versetzt worden.

Der Landgerichts-Rath Stein in Cöln, und
der Landgerichts-Assessor Hellingrath in Coblenz
sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 47.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 1. Mai 1863.

1) Der strafbare Inhalt eines Preßerzeugnisses wird deshalb nicht straflos, weil dasselbe lediglich ein Referat der Aeußerung eines Anderen darstellt.

Preßgesetz vom 12. Mai 1851 §§. 34—37*).

2) Der Redakteur eines kautionspflichtigen Blattes unterliegt der Strafe des §. 37 a. a. O., sobald der Inhalt desselben objektiv den Thatbestand einer Strafthat enthält; auf Dolus und Culpa kommt es dabei nicht an.

Ebendaselbst §. 37**).

3) Ebendeshalb kann es dem Redakteur auch nicht zu Statten kommen, wenn der Verfasser des betreffenden Artikels deshalb straflos bleiben muß, weil derselbe die Aeußerungen zur Vertheidigung einer Gerechtsame gemacht hat.

Ebendaselbst §. 37.
Strafgesetzbuch §. 154.

In der Untersuchung wider den Kaufmann H. und den Redakteur W., auf die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 1. Mai 1863 rc.,

in Erwägung:

daß das Königliche Appellationsgericht in dem angefochtenen Beschlusse vom 2. April 1863 thatsächlich annimmt, daß dem Angeschuldigten W. die Kenntniß des inkriminirten Ausdrucks in dem in seine Zeitung aufgenommenen Artikel, sowie dessen »Genehmigung« nicht nachgewiesen werden könne, hiernach aber die Einleitung der Untersuchung wegen Thäterschaft des im §. 102 des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Vergehens, oder wegen Theilnahme an demselben, unstatthaft ist;

in Erwägung dagegen,

daß gegen den Kaufmann H. durch Beschluß des Königlichen Kreisgerichts die Untersuchung

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch S. 249 Note 20a.
**) Vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. III. S. 48, 312.

wegen Beleidigung des Staats-Ministeriums durch den Gebrauch des gedachten Ausdrucks in der Stadtverordneten-Versammlung aus §. 102 des Strafgesetzbuchs eingeleitet, demnach, soweit dies für diese Einleitung der Untersuchung erforderlich, der objektiv beleidigende, also strafbare Karakter des Ausdrucks anerkannt ist;

daß mithin durch die Aufnahme desselben Ausdrucks in dem Referate der Zeitung ein Preßvergehen vorliegt, weil der objektiv beleidigende, also strafbare Karakter nicht dadurch aufhören kann, ein solcher zu sein, weil er durch die Presse wiederholt worden ist;

daß der §. 37 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 den Redakteur in allen Fällen wegen des strafbaren Inhalts seines Blattes, also wenn dadurch ein Preßvergehen begangen worden, mit Strafe bedroht, das Preßvergehen an sich auch stehen bleibt, selbst wenn wegen desselben eine verantwortliche Person nicht verfolgt werden kann (§. 50), wie hier, wo die Untersuchung gegen den H. nur wegen der mündlichen Aeußerung eingeleitet, im Uebrigen aber der W. persönlich wegen des durch die Aufnahme des Artikels als Thäter oder Theilnehmer verübten Vergehens aus §. 102 außer Verfolgung gesetzt ist;

in Erwägung,

daß hiernach die Thatsache allein, daß in ein kautionspflichtiges Blatt ein Artikel strafbaren Inhalts aufgenommen ist, den Redakteur desselben in allen Fällen, und ohne, daß es hierbei des Nachweises des Dolus oder einer strafbaren Culpa bedarf, verantwortlich macht, weil das Gesetz von ihm im öffentlichen Interesse die Vertretung des seiner Aufsicht unterworfenen Blattes auch in strafrechtlicher Beziehung fordert, und er von dieser Vertretung nur dann als befreit gedacht werden kann, wenn der inkriminirte Artikel von ihm auch bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt gar nicht für strafbar gehalten werden konnte, wovon, nach Lage der Sache, keine Rede sein kann;

in Erwägung,

daß die in dem Beschlusse des Appellationsgerichts enthaltene Berücksichtigung des §. 154 des Strafgesetzbuchs hier, wo es sich lediglich um die Anwendung des §. 37 des Preßgesetzes, also um die blos objektive Strafbarkeit des inkriminirten Artikels in Beziehung auf den Redakteur W. handelt, die etwanigen subjektiven Entschuldigungsgründe in Beziehung auf den H. also gar nicht in Betracht kommen, verfehlt ist;

beschlossen:

daß unter Aufhebung des Beschlusses des Königlichen Appellationsgerichts zu St. vom 2. April 1863 und unter Abänderung des Beschlusses des Königlichen Kreisgerichts daselbst vom 16. März 1863 die Untersuchung gegen den Redakteur Gustav Gottfried Wilhelm W. wegen Preßvergehens aus §. 37 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 einzuleiten.

Ob.-Trib. No. 125/63 Cr. I. B.
I. 2366. P. 50. Vol. 6.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt
für die
Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.
Herausgegeben
im
Bureau des Justiz-Ministeriums,
zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. Juni 1863. № 25.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath Elsner von Gronow ist der Stern zum rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius von Wittgenstein im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Stein im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, und
der Referendarius Berckenkamp im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm.

Der Gerichts-Assessor Dr. Fraycklin in Breslau ist in Folge seiner Ernennung zum ordentlichen Professor der Rechte in der juristischen Fakultät der Universität zu Greifswald aus dem Justizdienste entlassen worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
die Auskultatoren Hans Emil Friedrich Ludwig Steinhausen und Karl Friedrich Paul Rauer bei dem Kammergericht,
der Auskultator Hermann Gottfried Giese bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
der Auskultator Paul Müller bei dem Appellationsgericht in Posen,
der Auskultator Heinrich Rudolph Hanow bei dem Appellationsgericht in Breslau, und
der Auskultator Emil Viktor Karl Larisch bei dem Appellationsgericht in Ratibor.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der bisherige Kreisgerichts-Rath Bueck zu Greifenhagen in Pommern ist zum Direktor des Kreisgerichts daselbst ernannt;
der Kreisrichter Francke zu Acken ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Jüterbog versetzt.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Kozer in Thorn ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzlei-Rath beigelegt;
dem Gerichtsboten und Exekutor Heisler in Elbing ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen;
der Kassen- und Rechnungs-Revisor im Departement des Kammergerichts, Rechnungsrath Friese ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Servaes in Elberfeld ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöln ernannt;

dem Advokat-Anwalt Best in Cöln ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste, und dem Gerichtsvollzieher Goebel in Aachen das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden.

An Stelle des jetzigen Stadtgerichts-Präsidenten Breithaupt in Berlin ist der Geheime Justiz- und vortragende Rath im Justiz-Ministerium von Brandenstein zum Mitgliede des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten für die laufende Geschäftsperiode ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 48.

Bekanntmachung vom 16. Juni 1863, — betreffend das Erscheinen einer amtlichen Ausgabe der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung.

Sämmtliche Gerichte und Justizbeamte werden hierdurch benachrichtigt, daß von der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung eine amtliche Ausgabe veranstaltet und im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei hierselbst erschienen ist. Dieselbe enthält außer dem Text der Wechselordnung, das Einführungsgesetz vom 15. Februar 1850 und das Gesetz vom 27. Mai d. J., dessen ergänzende und erläuternde Bestimmungen zugleich in dem Text der Wechselordnung an den betreffenden Stellen mit fetter Schrift hinzugefügt worden sind. Der Preis eines Exemplars dieser amtlichen Ausgabe ist auf fünf Silbergroschen festgesetzt.

Berlin den 16. Juni 1863.

Der Justiz-Minister
Gr. zur Lippe.

I. 2465. W. 8. Vol. 9.

Num. 49.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. Mai 1863, — betreffend die Verpflichtung des Verklagten, welcher zur Herausgabe einer Sache mit den Früchten verurtheilt ist, über die seit Insinuation der Klage erhobenen Früchte Rechnung zu legen.

Allgemeines Landrecht Th. I. Tit. 7 §. 222.

a.

Plenarbeschluß.

Ein Verklagter, welcher zur Herausgabe einer Sache mit den Früchten rechtskräftig verurtheilt ist, ist schuldig, für die Zeit seit Insinuation der Klage über die erhobenen Früchte Rechnung zu legen.

Angenommen im Plenum am 4. Mai 1863.

b.

Sitzungsprotokoll.

Bei der Theilung eines von den Bauern zu Sch. gemeinschaftlich benutzten Hütungsplans, im Jahre 1827, wurden dem Bauer K. 7 Morgen 54 Quadratruthen zugetheilt. Derselbe nahm bei der erst im Jahre 1837 durchgeführten Trennung, nach der Behauptung seines Grenznachbars Th., mehr als ihm zugetheilt war, in Besitz, und wurde auch am 1. Februar 1859 rechtskräftig verurtheilt, eine bestimmte Linie als die richtige Grenze anzuerkennen und die von dem klägerischen Hütungsplan im Besitze habenden 94 Quadratruthen herauszugeben. Diese Herausgabe erfolgte an den Kläger, welcher darauf in einem neueren Prozesse die Erbin des K. und deren Ehemann: auf Herausgabe der vom Jahre 1837 bis zur Zurückgabe, den 13. Oktober 1860, gezogenen Nutzungen jener Fläche, mit den Pflichten eines unrechtfertigen und seit dem 1. April 1858 eines unredlichen Besitzers, sowie auf Vorlegung einer mit Belägen versehenen Rechnung über Einnahme und Ausgabe Behufs Feststellung des zu vergütenden Betrages, belangte.

Das Kreisgericht zu St. erkannte nach diesem Antrage, das Appellationsgericht zu Stettin erklärte hingegen die Verklagten nur für schuldig, die seit dem 1. April 1858 gezogenen Nutzungen mit den Pflichten eines unredlichen Besitzers an den Kläger herauszugeben, und wies den Kläger mit der Mehrforderung, namentlich auch mit dem Antrage auf Rechnungslegung, ab, indem es annahm, daß der Erblasser der Verklagten erst durch die Behändigung der Klage im Prozesse am 1. April 1858 in malam fidem versetzt worden sei.

Durch eine vom Kläger erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gedieh nur die Streitfrage über die Verbindlichkeit zur Rechnungslegung zur Entscheidung des Ober-Tribunals. Der erste Richter hatte diese Verpflichtung darauf gegründet, daß der verklagte Theil die dem Kläger zugehörigen 94 Quadratruthen ohne Auftrag und Willen des Klägers in Besitz, Genuß und Verwaltung gehabt habe, und deshalb zufolge der §§. 166, 133, 139 Tit. 14 und §. 256 Tit. 13 Th. I. des Allgemeinen Landrechts zur Rechnungslegung verpflichtet sei. Der Appellationsrichter erachtete jedoch diese gesetzlichen Vorschriften hier nicht für anwendbar, weil dieselben den ganz anderen Fall vor Augen hätten, wo Jemand *wissentlich* eine fremde Sache verwalte, während es sich im vorliegenden Falle um Früchte handle, welche der Besitzer irrthümlich als seine eigenen gezogen habe. Hier seien lediglich die Vorschriften Tit. 7 Th. I. des Allgemeinen Landrechts maaßgebend; diese aber legten dem unredlichen Besitzer nicht die Verbindlichkeit auf, über die gezogenen Früchte Rechnung zu legen. Es müsse daher bei der gewöhnlichen Prozeßregel bewenden, wonach jeder Kläger seinen Anspruch auch in quanto zu begründen und unter Beweis zu stellen habe.

Der Kläger und Implorant focht diese Entscheidung mit dem Vorwurfe an, daß der zweite Richter die §§. 256, 259 Th. I. Tit. 13 des Allgemeinen Landrechts und den Rechtsgrundsatz:

> Der unredliche Besitzer ist dem Eigenthümer zur Rechnungslegung über die während der Zeit seines unredlichen Besitzes gezogenen Nutzungen verpflichtet,

verletzt habe.

Der mit der Sache befaßte zweite Senat hat diese Beschwerde für begründet erachtet, sich aber in der Entscheidung in diesem Sinne durch ein Erkenntniß des dritten Senats vom 2. Mai 1862 in Sachen des Arbeitsmanns P. wider den Büdner W. behindert gefunden, da in den Gründen dieses Erkenntnisses die Rechtsansicht ausgesprochen ist, daß der als unrechtfertiger Besitzer angenommene Verklagte keineswegs die unbedingte Verbindlichkeit habe, über die gezogenen Nutzungen eine Rechnung im Sinne der §§. 125 ff. Th. I. Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts vorzulegen, da zu einer derartigen Rechnungslegung das Gesetz weder dem unrechtfertigen, noch dem unredlichen Besitzer gegenüber einen bestimmten Anhalt gewähre.

Der zweite Senat hat daher, wegen dieses prinzipiellen Widerstreits, die Entscheidung dem Plenum des Königlichen Ober-Tribunals mit der Rechtsfrage überwiesen:

> ob der unredliche Besitzer über die während der Zeit des unredlichen Besitzes wirklich gezogenen Nutzungen dem Eigenthümer Rechnung zu legen schuldig ist?

Für die Bejahung dieser Frage ist geltend gemacht worden:

> Der §. 222 Tit. 7 Th. I. des Allgemeinen Landrechts stelle die rechtliche Fiktion auf, daß der Tag der behändigten Klage als der Zeitpunkt für den Anfang des unredlichen Besitzes angesehen werden soll, wenn ein früherer Zeitpunkt nicht hat ausgemittelt werden können. Bis zu diesem Zeitpunkte mithin besorgte der Besitzer, welcher eine fremde Sache verwaltete, lediglich sein eigenes Geschäft, und er hatte keine Veranlassung, die in seinem Besitze befindliche Sache als eine fremde zu betrachten und zu behandeln. Mit der Behändigung der Eigenthumsklage veränderte sich die Rechtslage. Für den Fall der Verurtheilung besaß Verklagter von jenem Zeitpunkte ab eine fremde Sache; denn rechtlich sei er so zu behandeln, als wenn ihm schon bei Behändigung der Klage die Unrechtmäßigkeit seines Titels bekannt gewesen wäre, oder ohne sein Verschulden nicht hätte unbekannt sein sollen. §. 14 a. a. O. Von dem gedachten Zeitpunkte ab besorge mithin der Besitzer, welcher die streitige Sache verwalte, nicht mehr sein eigenes Geschäft, sondern bedingungsweise das Geschäft des wahren Eigenthümers. Werde er verurtheilt, so könne er in Beziehung auf die fortgesetzte Verwaltung nur als ein Verwalter fremder Sachen betrachtet und behandelt werden, nicht zwar nach dem zweiten Abschnitt Tit. 14 Th. I. des Allgemeinen Landrechts von Verwaltung fremder Sachen als Bevollmächtigter, sondern zufolge §. 166 a. a. O. nach den Vorschriften von Geschäftsführung ohne Auftrag des Eigenthümers. In dem hiernach bezogenen §. 256 Tit. 13 a. a. O. werde aber verordnet:
>
> > Jeder, welcher fremde Geschäfte besorgt hat, muß von seinen Handlungen, Einnahmen und Ausgaben, genaue Rechenschaft ablegen.
>
> Ueberdies würde der Eigenthümer, wenn man ihm den präparatorischen Anspruch auf Rechnungslegung versagen wollte, in den meisten Fällen, wo es sich um wirklich gezogene Nutzungen handelt, schwerlich im Stande sein, seine Forderung den §§. 224 bis 226 a. a. O. gemäß, die eine Wissenschaft ihm fremder Thatsachen voraussetzten, zu begründen. Der wahre Eigenthümer würde sich mithin bei der Verfolgung eines rechtlichen Anspruchs dem unredlichen Besitzer gegenüber in einer unverhältnißmäßig ungünstigen Lage befinden.

Die zur Vorberathung der Plenar-Entscheidung ernannten beiden Referenten haben sich übereinstimmend gegen diese Ansicht und für die Verneinung der aufgestellten Rechtsfrage ausgesprochen. Sie bestreiten die Anwendbarkeit des §. 256 Tit. 13 Th. I. des Allgemeinen Landrechts auf diese Frage aus mehreren Gründen. Der Anspruch eines Geschäftsherrn gegen den Besorger sei nach Richtung und Voraussetzungen ganz anderer Art, als der des Eigenthümers gegen den unredlichen Besitzer. Der Geschäftsherr, falls nicht durch seine Genehmigung ein Mandatsverhältniß begründet worden, fordere Ersatz des ihm durch die fremde Einmischung zugefügten Schadens, wobei der Besorger nach Verschiedenheit der Umstände bald nur für ein grobes, bald auch für geringes Versehen, bald selbst für den Zufall hafte, bald nur den wirklichen Schaden, bald den entgangenen Gewinn ersetze.

Allg. Landrecht Th. I. Tit. 13 §§. 237, 242—245, 249—253.

Der Vindikant, dessen Zweck die Herausgabe der Sache, der Früchte rc. sei, verlange nicht den Ersatz eines Schadens, sondern die Herausgabe der Sache cum omni causa. Bei demjenigen, der als negotiorum gestor eine fremde Sache verwaltet habe, werde das Wissen, daß die Sache nicht seine eigene, sondern die eines Anderen sei, und der Wille, für diesen Anderen zu sorgen, nothwendig vorausgesetzt. Der §. 259 a. a. O. sei hiergegen auch nicht anzuführen; denn die §§. 258, 259 sprächen davon, daß der gestor fremde und eigene Geschäfte zugleich besorge, aber nicht davon, daß er irrthümlich den fremden Theil der Geschäfte für eigene halte. Ueberall, wo der Kläger nach dem gemeinen Recht sowohl, als nach dem Allgemeinen Landrecht dem Verklagten Rechnung abfordern dürfe, sei es dem Verwalter, dem negotiorum gestor, dem socius, dem Kirchenvorsteher, dem Vormunde, bestehe zwischen beiden Theilen eine obligatio ex contractu oder quasi ex contractu. Die Verpflichtung zur Rechnungslegung sei eine natürliche Folge dieses obligatorischen Verhältnisses, vermöge dessen der Eine die Angelegenheit des Anderen für diesen und in dessen Vertretung besorge und eben deshalb, weil er in dessen Vertretung gehandelt habe, ihm von seinem Thun Rechenschaft schuldig sei. Gleichwie bei angenommenem Auftrage wisse der gestor sofort, wenn er in Beziehung zu dem fremden Geschäfte, der fremden Sache trete, daß er einem Anderen für seine Behandlung des Gegenstandes verantwortlich sei. Es sei daher innerlich gerechtfertigt und äußerlich wohl ausführbar, wenn der §. 256 a. a. O. von Jedem, welcher fremde Geschäfte besorgt hat, fordert, daß er von seinen Handlungen, Einnahmen und Ausgaben, genaue Rechenschaft ablege. Ganz anders verhalte es sich bei dem unredlichen Besitzer. Derselbe handle umgekehrt nicht für den Anderen, für den Eigenthümer, sondern für sich, in seinem Namen, animo possidenti et sibi habendi. Gegen ihn habe der Eigenthümer nur Ansprüche, die aus seinem dinglichen Rechte folgen, und die mit jenem obligatorischen Rechtsverhältnisse aus Kontrakten und Quasi-Kontrakten keine Aehnlichkeit hätten. Denn daß in einem, wie im anderen Falle man eine fremde Sache behandle, sei nur eine äußerliche Gleichheit. Rechtlich sei die Behandlung gerade eine entgegengesetzte, das eine Mal in kontraktlicher oder quasikontraktlicher Vertretung für Rechnung des Anderen, das andere Mal aus angemaaßtem eigenen Recht für eigene Rechnung. Während sich die Verpflichtung zur Rechnungslegung in jenem Falle aus der Vertretung für Rechnung des Anderen, aus dem obligatorischen Verhältnisse von selbst ergebe, und vom negotiorum gestor, deren Erfüllung vorbereitet werden könne, lasse sich dieselbe gegen den unredlichen Besitzer aus dem Besitze und der Benutzung für eigene Rechnung, aus diesem völlig verschiedenen Rechtsverhältnisse, rechtlich nicht herleiten, sei ihm im Tit. 7 Th. I. des Allgemeinen Landrechts auch nicht auferlegt und erscheine gegen den, der die Sache für sich benutzt habe, mithin auf eine Rechnungslegung nicht vorbereitet sei, nicht gerechtfertigt. Wer keine Veranlassung hatte, über sein Handeln Rechnung zu *führen*, d. h. mindestens alles Einzelne sich schriftlich oder im Gedächtnisse zu vermerken, von dem könne auch nicht gefordert werden, Rechnung zu *legen*; und es könne nur derjenige berechtigt sein, vom Anderen Rechnungslegung zu fordern, welchem gegenüber dieser Andere eine persönliche Verpflichtung hatte, Rechnung zu führen. Ein solcher persönlicher Nexus sei aber aus dem dinglichen Recht des Eigenthümers, dem Besitzer seiner Sache gegenüber, nicht herzuleiten. Das Allgemeine Landrecht begreife, außer dem Falle des eigentlich unredlichen Besitzes, wo der Besitzer weiß, daß er aus keinem gültigen Titel besitze, oder es weiß, daß die Sache, die er als seine eigene besitzt, einem Anderen gehöre (§§. 229. 11 Th. I. Tit. 7), zufolge der §§. 12 bis 15 unter dem unredlichen Besitze im Gegensatze zu dem redlichen mehrere Fälle, wo der Besitzer es nicht weiß, daß die Sache einem Anderen angehöre. In jenem Falle des eigentlich unredlichen Besitzes (§. 229) könnte gefragt werden, ob nicht der §. 256 Th. I. Tit. 13 des Allgemeinen Landrechts, wenngleich nur analogisch, anzuwenden wäre. Von diesem Falle sei aber hier nicht allein und nicht zunächst die Rede; auch werde sich hierbei die Rechnungslegung dadurch erledigen, daß der Eigenthümer nach §. 229 die fructus percipiendos regelmäßig durch die von Sachverständigen aufzustellende Taxe des ganzen Ertragswerthes nachweisen werde. In den gedachten übrigen Fällen, wo der nach dem Gesetze einem unredlichen Besitzer gleichgeachtete Besitzer der Sache nicht wisse, daß sie einem Anderen gehöre, erscheine es aber völlig unstatthaft, gegen diesen Besitzer eine Vorschrift in Anwendung zu bringen, welche von der entgegengesetzten Voraussetzung, dem Wissen um das Recht des Anderen an der Sache und dem Willen, sie für diesen zu benutzen, ausgehe. Die ratio legis des §. 256 a. a. O. treffe auch bei dem §. 222 Th. I. Tit. 7 des Allgemeinen Landrechts, der vermöge einer *Fiktion* den Tag der Klagebehändigung für den Zeitpunkt der beginnenden Unredlichkeit, falls kein früherer zu ermitteln ist, annimmt, nicht zu. Ein solcher, bis dahin redlicher, Besitzer werde durch diese Fiktion gesetzlich ebenfalls nicht dem gleichgestellt, der es weiß, daß die Sache einem Anderen zugehöre (§. 229); er werde vielmehr wie die unredlichen Besitzer in den übrigen Fällen des unredlichen Besitzes behandelt. Er habe weder ex contractu noch quasi ex contractu die Verbindlichkeit übernommen, die

ihn dem Eigenthümer für die Behandlung der Sache verantwortlich mache; er gewinne auch nicht durch die Klagebehändigung das Bewußtsein einer bestimmten und bedingungslosen Verantwortlichkeit gegen den Kläger, und könne durch diese Fiktion einer Unredlichkeit nicht schlimmer gestellt sein, als die übrigen gesetzlich einem unredlichen Besitzer gleichzuachtenden Besitzer, bei denen die analoge Anwendung des §. 256 Th. I. Tit. 13 des Allgemeinen Landrechts offenbar unzutreffend sei. —

Was sodann die Schwierigkeit für den Kläger, die vom Gegner perzipirten Früchte ohne dessen Rechnungslegung zu ermitteln, betreffe, worauf der Verweisungs-Beschluß ebenfalls Gewicht lege, so könne darin jedenfalls kein Grund gefunden werden, von der allgemeinen Prozeßregel abzuweichen, wonach der Kläger auch den Umfang des Geforderten zu begründen und unter Beweis zu stellen habe. Endlich werde auch in den betreffenden Gesetzen dem Eigenthümer, dem unredlichen Besitzer gegenüber das Recht, von dem Letzteren Rechnungslegung zu verlangen, nicht beigelegt. Der §. 64 Tit. 23 der Prozeßordnung, welcher für den Fall, daß der Kläger nur überhaupt die Sache mit den Früchten gefordert hat, den Richter anweist, auch darüber Festsetzung zu treffen: welche Früchte der Verklagte und ob er selbst die, welche derselbe hätte erheben können, dem Kläger zu erstatten habe; ob Verklagter ihm deshalb Rechnung zu legen schuldig? rc., enthalte keine materielle Vorschrift über diese Verpflichtung des unredlichen Besitzers zur Rechnungslegung, überlasse es vielmehr dem Richter, darüber nach Maaßgabe der materiellen Gesetze zu erkennen. Der Tit. 7 Th. I. des Allgemeinen Landrechts gedenke allerdings einmal der Rechnungslegung im §. 234, wonach der Verklagte, wenn er über die im §. 233 gedachten wirthschaftlich verwendeten Gewinnungskosten keine zur Zeit der Verwendung ordentlich geführte Rechnung vorlegen kann, von den Früchten nicht mehr abziehen kann, als nach den Gutachten der Sachverständigen zur Nothdurft erforderlich gewesen. Allein die Rechnungslegung sei hier nur als ein Beweis für die von dem Verklagten allerdings zu erweisende Abzugssumme und nur als ein Mittel zum Nutzen des Verklagten, um sich für die wirklich verwendeten Kosten Ersatz zu verschaffen, aufgeführt, keinesweges aber dadurch dem Kläger das Recht gegeben, auf der Rechnung wegen dieser Kosten zu bestehen. Hätte aber das Gesetz den Verklagten verpflichten wollen, zum Vortheil des Klägers ihm über die Einnahmen Rechnung zu legen, so wäre ein entschiedener Anlaß gegeben, dies hier — wie doch nicht geschehen — auszusprechen.

Hiernach lasse sich also überhaupt weder aus den Worten des §. 256 Th. I. Tit. 13 des Allgemeinen Landrechts, noch aus der Analogie der Vorschriften für den Mandatar und den negotiorum gestor, noch aus der ratio der Bestimmungen in den §§. 223 ff. Th. I. Tit. 7 des Allgemeinen Landrechts eine Verpflichtung des unredlichen Besitzers als solchen, dem Eigenthümer Rechnung über die wirklich gezogenen Früchte zu legen, ableiten.

Bei der heutigen Berathung wurden jedoch von mehreren Seiten Bedenken gegen die Verneinung der aufgestellten Frage erhoben. Der §. 256 Th. I. Tit. 13 des Allgemeinen Landrechts — so wurde von einer Seite geltend gemacht — wonach Jeder, welcher fremde Geschäfte besorgt hat, von seinen Handlungen, Einnahmen und Ausgaben, genaue Rechenschaft ablegen muß, laute sehr allgemein, und finde, objektiv aufgefaßt, auch auf den unredlichen Besitzer und auf die Bewirthschaftung einer fruchttragenden Sache Anwendung. Der hauptsächlichste Einwand gegen diese Anwendung werde aus dem Begriffe der negotiorum gestio hergeleitet, daß nämlich die Absicht des Handelnden auf die Besorgung des Geschäftes eines Anderen gerichtet sein müsse. Allein wenn auch zuzugeben sei, daß die Ansprüche des Handelnden, welche durch die actio negotiorum contraria verfolgt werden könnten, durch die absichtliche Besorgung der Geschäfte eines Anderen bedingt seien, so gelte doch nicht dasselbe von den Ansprüchen des Berechtigten, dessen Geschäfte thatsächlich, wenngleich von dem Handelnden in der Absicht, dieselbe für sich und für eigene Rechnung zu führen, besorgt worden seien. Ihm stehe vielmehr gemeinrechtlich auch in diesem Falle die actio negotiorum gestorum directa gegen den, der in eigenem Namen gehandelt habe, zu. Es liege nach der Fassung der §§. 166 Th. I. Tit. 14 und 256 258. Th. I. Tit. 13 des Allg. Landrechts kein Grund vor, ihm diese Befugniß zu versagen. Der §. 64 Tit. 23 der Prozeß-Ordnung gehe wenigstens von der Voraussetzung aus, daß der zufolge der Vindikationsklage zur Herausgabe der Sache mit den Früchten verpflichtete Verklagte auch unter Umständen zur Rechnungslegung über die Früchte verpflichtet sei, daß daher der Anspruch auf diese Rechnungslegung, durch das Rechtsverhältniß des Eigenthümers, dem unredlichen Besitzer gegenüber, jedenfalls nicht völlig ausgeschlossen sei. Der §. 234 Th. I. Tit. 7 des Allg. Landrechts, welcher allerdings nur von der Gegenrechnung der Gewinnungskosten sich verhalte, lasse nach seiner Fassung die Frage über die Verpflichtung des unredlichen Besitzers zur Rechnungslegung unentschieden und liefere kein Moment dafür, daß diese Verpflichtung nicht aus dem §. 256 Th. I. Tit. 13 des Allg. Landrechts herzuleiten sei. Bei der Erbschaftsklage sei diese Frage durch

den §. 7 Tit. 46 der Prozeß-Ordnung ausdrücklich dahin entschieden, daß dem Besitzer der Erbschaft, auf den Antrag eines Erben, aufgegeben werden soll: die Herausgabe des Inventariums und die Vorlegung seiner Administrations-Rechnung, was ohne Zweifel auch von dem unredlichen Besitzer der Erbschaft gelten müsse, da das Gesetz hierunter nicht unterscheide, sondern ganz allgemein spreche. Juristisch sei alsdann diese Verpflichtung zur Vorlegung der Administrations-Rechnung ebenfalls nur auf die Annahme einer Geschäftsführung ohne Auftrag zurückzuführen und zu gründen. —

Der unredliche Besitzer einer Sache, welcher es wußte, daß die Sache einem Anderen zugehöre, und sie dennoch für sich benutzte, könne dem Eigenthümer, der es gerathen finde, an Stelle der Feststellung des vollen Ertragswerthes durch Sachverständige, die wirklich gezogenen Früchte von dem unredlichen Besitzer zu verlangen und seine Rechnungslegung behufs deren Feststellung zu erfordern, gewiß nicht den Einwand aus seinem eigenen dolus herleiten, daß er zwar des Klägers Sache bewirthschaftet, aber nicht die Absicht gehabt habe, dieselbe für ihn, sondern für sich selbst zu bewirthschaften.

Aber auch der bis zur Klagebehändigung redliche Besitzer, welcher nach §. 222 Th. I. Tit. 7 des Allg. Landrechts seit der Klagebehändigung als unredlicher Besitzer die genossenen Früchte herauszugeben habe, könne einen solchen Einwand nicht erheben, da er seit der Klagebehändigung rechtlich nicht mehr im Stande war, die Sache als seine eigene zu betrachten, dieselbe vielmehr als streitiges Eigenthum ansehen, als solche verwalten und dem obsiegenden Kläger, als dem, für welchen die Sache verwaltet war, insofern sie ihm zugesprochen wurde, über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft ablegen mußte.

Zur Unterstützung dieser Ansicht wurde bemerkt, daß man auch von dem Gesichtspunkt der mora aus, zu demselben Resultat gelange, welche durch die Klagebehändigung gegen den Besitzer der Sache nach §. 48 Tit. 7 der Prozeß-Ordnung begründet werde, und welche für sich die Erstattung der seit diesem Zeitpunkte genossenen Früchte dem Besitzer zur Pflicht mache. Als Folge der Zögerung werde unter Anderem auch im Tit. 11 Th. I. des Allg. Landrechts §§. 108 bis 119 bei verzögerter Uebergabe der verkauften Sache der Rechnungslegung über die gezogenen Früchte gedacht, und bezüglich des Verkäufers, wenn Vorsatz oder grobes Versehen bei seiner Zögerung zum Grunde liege, die Verpflichtung zur Rechnungslegung über die gezogene Nutzung, wobei er für ein geringes Versehen haftet (§§. 114, 115) ausdrücklich ausgesprochen. Seit der Litiskontestation müsse auch der Besitzer, ohne Rücksicht auf seinen dolus oder seine culpa, die Verpflichtung zur Rechnungslegung überkommen, da er es wisse, daß er, wenn er unterliege, die Sache mit den Nutzungen herausgeben müsse. Savigny in seinem System §. 267 (Bd. 6 S. 120) bemerke, indem er es tadelt, daß man im Falle des §. 222 Th. I. Tit. 7 des Allg. Landrechts dem Eigenthümer nicht auch die Früchte zugebilligt habe, welche der Verklagte zu gewinnen während des Rechtsstreits etwa versäumt haben möchte:

> »Jedem Beklagten, auch wenn er noch so fest von seinem Rechte überzeugt ist, kann man ohne Unbilligkeit zumuthen, daß er die Möglichkeit bedenke, den Prozeß zu verlieren, und für diesen möglichen Fall sich als den Verwalter eines fremden Gutes ansehe.« —

Von einer anderen Seite wurde es zwar bedenklich gefunden, aus den angeführten Spezialbestimmungen die Verpflichtung des unredlichen Besitzers und namentlich auch des unrechtfertigen Besitzers zur Rechnungslegung allgemein anzunehmen, jedoch dieselbe Verpflichtung sowohl in Ansehung des wirklich unredlichen Besitzers (§. 229 Th. I. Tit. 7 des Allg. Landrechts), als auch im Falle des §. 222 a. a. O. für begründet erachtet, weil gerade in Folge der Litiskontestation die streitige Sache in eine solche Lage komme, daß der Besitzer dem Gegner wegen der Aufsicht und der Benutzung derselben, wie wegen aller Verfügungen über dieselbe verantwortlich werde.

In Folge der bisherigen Berathung trat sodann das Bedenken hervor, daß die aufgestellte Rechtsfrage, in ihrer Allgemeinheit, nach verschiedenen Richtungen hin zu weit greife, indem der wirklich vorliegende Konflikt, welcher die Verweisung der Frage zur Plenar-Entscheidung veranlaßt habe, keinesweges eine unbedingte Verneinung oder Bejahung der aufgestellten Frage voraussetze und erheische. Der Konflikt betreffe in der That nur den Fall der seit dem Tage der Insinuation der Klage anzunehmenden Unredlichkeit des Besitzers (§. 222 a. a. O.) und die Frage: über dessen Verbindlichkeit zur Rechnungslegung über die mit der Sache herauszugebenden, seit jenem Tage gezogenen Nutzungen. Dieses Bedenken wurde begründet befunden. In Folge dessen wurde alsdann schließlich folgende Frage zur Abstimmung gebracht:

> Ist ein Verklagter, welcher zur Herausgabe einer Sache mit den Früchten rechtskräftig verurtheilt ist, schuldig, für die Zeit seit Insinuation der Klage über die erhobenen Früchte Rechnung zu legen?

Diese Frage ist hierbei von der Majorität bejaht worden.

Es ist daher durch Plenar-Beschluß folgender Rechtssatz angenommen worden:

Ein Verklagter, welcher zur Herausgabe einer Sache mit den Früchten rechtskräftig verurtheilt ist, ist schuldig, für die Zeit seit Insinuation der Klage über die erhobenen Früchte Rechnung zu legen.

Ober-Trib. No. 390. Gen.
I. 2409. B. 43.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. Juni 1863. № 26.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Ober-Tribunals-Rath Hack ist gestorben.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
die Referendarien Freytag, Kletke und Bauer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
die Referendarien Dr. jur. Paul David Fischer und Lind im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Verdion im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,
der Referendarius Wex im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,
der Referendarius Naendrup im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster, und
der Referendarius von Kraynicki im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Versetzt sind:
der Gerichts-Assessor Fischer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und
der Gerichts-Assessor Kroll aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg in das Departement des Kammergerichts.

Dem Kammergerichts-Assessor von Zitzewitz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Friedrich Wilhelm Raabe bei dem Kammergericht, und
der Auskultator Dr. jur. Eugen Richard August Waldemar Kindervater bei dem Appellationsgericht in Magdeburg.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Freiherr von Larisch ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Münsterberg ernannt;
der Kreisgerichts-Rath Molle in Reinerz ist an das Kreisgericht in Strehlen, und
der Kreisrichter Roetel I. in Pleschen an das Kreisgericht in Wreschen
versetzt worden;
dem Stadtgerichts-Rath Busse beim hiesigen Stadtgericht ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.
Der Stadtgerichts-Rath Stellter zu Königsberg ist gestorben.

Unterbeamte.

Dem ersten Gerichtsdiener, Botenmeister Jung in Bunzlau ist bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Schubert zu Königsberg i. Pr. ist zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten in Neustettin und Dramburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neustettin, ernannt;
der Staatsanwalts-Gehülfe, Gerichts-Assessor Sachs in Breslau ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 50.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. Mai 1863, — betreffend die Ablösung des Natural-Fruchtzehnten einer Pfarre.

Gesetz vom 2. März 1850 §. 32 (Ges.-Samml. S. 88).
Plenarbeschluß vom 6. Januar 1862 (Just.-Min.-Bl. S. 66).

a.

Plenarbeschluß.

Wenn es sich um die Ablösung des Natural-Fruchtzehnten einer Pfarre handelt, ist unter dem »Berechtigten«, dessen der §. 32 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 gedenkt, nur die Pfarre selbst, als Eigenthümerin der Berechtigung, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, zu verstehen.

Angenommen im Plenum am 4. Mai 1863.

b.

Sitzungsprotokoll.

Die Vorschrift des §. 32 des Gesetzes vom 2. März 1850, — betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse — hat das Plenum des Königlichen Ober-Tribunals schon einmal beschäftigt.

Doch handelte es sich damals nur um die Frage, ob bei Streitigkeiten über die Ablösung des Natural-Fruchtzehnten einer Pfarre (wovon jener Paragraph spricht) die dritte Instanz zulässig sei? und diese Frage ist durch den am 6. Januar 1862 gefaßten Plenarbeschluß bejaht worden (Just.-Min.-Bl. von 1862 S. 66; Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. 47 S. 35).

Bei dem zweiten Senat des Gerichtshofes ist gegenwärtig ein anderes Bedenken hinsichts der Anwendung des gedachten §. 32 hervorgetreten. Das Gesetz vom 2. März 1850 stellt im §. 8 den Grundsatz auf, daß zur Feststellung der dem Berechtigten gebührenden Abfindung der jährliche Geldwerth der abzulösenden Reallasten nach den weiterhin folgenden näheren Bestimmungen ermittelt werden soll. Diese letzteren unterscheiden die verschiedenen Arten der Reallasten, wie Dienste, Abgaben in Körnern u. s. w., enthalten aber in den §§. 9 und 29 die übereinstimmende Vorschrift: daß, wenn für die Dienste, die Körnerabgabe, seit einer gewissen Zahl von Jahren (zehn und beziehungsweise zwanzig) Geldvergütungen ohne Widerspruch gezahlt und angenommen worden, diese Vergütungen, und, wenn dieselben gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerthes zum Grunde zu legen sei.

Im §. 32 beginnen die Vorschriften über Ablösung des Natural-Fruchtzehnten, und der Paragraph lautet (Gesetz von 1850 S. 88):

»Hat der Berechtigte während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provokation, oder, wenn zwischen diesem Zeitpunkte und der Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 (betreffend die Suspendirung der über die Ablösung der Realrechte damals schwebenden Prozesse) der Natural-Fruchtzehnt wieder erhoben worden ist, während der letzten zehn Jahre von Verkündung des gedachten Gesetzes für den Natural-Fruchtzehnten einen Pachtzins bezogen, oder eine Abgabe in Geld oder Getreide, statt des Natural-Fruchtzehnten, ohne Widerspruch angenommen, so bildet der jährliche Betrag des Pachtzinses oder der Abgabe, und, wenn diese Beträge gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge den Jahreswerth des Zehntrechts.«

Der §. 33 verordnet für den Fall, daß die Voraussetzungen des §. 32 eintreten, eine sachverständige Abmessung des Ertrages an Natural-Erzeugnissen, welchen der Zehntberechtigte im Durchschnitt der Jahre von dem Zehnten beziehen kann, und es folgen darauf weitere Anweisungen für dies Verfahren.

Es ist nun streitig geworden, wer bei dem Verfahren über die Ablösung des einer Pfarre zustehenden Natural-Fruchtzehnten als der Berechtigte, von welchem im §. 32 geredet wird, anzusehen sei?

In mehreren von dem zweiten Senat bisher entschiedenen Fällen hatten die Zehntpflichtigen auf Ab-

lösung des Zehnten provozirt und die Ermittelung des Jahreswerthes desselben nach §. 32 des Gesetzes verlangt, weil die betreffenden Pfarren eine bestimmte Geldabfindung statt des Zehnten während zehn und mehr Jahren angenommen hatten. In einem dieser Fälle war ein förmlicher Vertrag hierüber zwischen dem damaligen Pfarrer und den Zehntpflichtigen geschlossen, in demselben zwar die Genehmigung der vorgesetzten Behörde vorbehalten, diese ausdrücklich aber verweigert und dennoch von dem Pfarrer und dessen Amtsnachfolgern die im Vertrage festgesetzte jährliche Zahlung angenommen worden. Bei dem Ablösungsverfahren erklärten die gesetzlichen Vertreter der Pfarre den §. 32 für nicht anwendbar, weil die zeitweiligen Pfarrer nicht als die „Berechtigten“ im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden könnten; die Gerichte der beiden ersten Instanzen (die betreffenden Königlichen General-Kommissionen und das Revisions-Kollegium für Landeskultursachen) erkannten jedoch nach dem Antrage der Zehntpflichtigen, indem sie annahmen, daß §. 32 nur die thatsächliche, ohne Widerspruch erfolgte Annahme der Abgabe, resp. des Pachtzinses, statt des Zehnten, verlange, als einen Maaßstab für die Ermittelung des Werthes des Jahresertrages des Zehnten. Von dem zweiten Senat wurde, auf eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde der Provokaten, in diesen mehreren Fällen das zweite Urtel vernichtet, und entschieden, daß die Ablösung nicht nach §. 32, sondern nach dem abzuschätzenden Ertrage an Natural-Erzeugnissen gemäß §. 33 daselbst zu bewirken sei. Eine dieser Entscheidungen ist im 42. Bande der gedruckten Entscheidungen des Ober-Tribunals S. 320 ff. veröffentlicht worden.

In der gegenwärtig dem zweiten Senat vorliegenden Sache der Pfarre zu E. wider die bäuerlichen Wirthe daselbst hat die Entrichtung eines bestimmten jährlichen Geldquantums, an Stelle des Zehnten, auf Grund eines von einem früheren Pfarrer eingegangenen schriftlichen Abkommens ihren Anfang genommen, und obgleich dieses ausdrücklich nur für die Dauer der Amtsverwaltung dieses Pfarrers abgeschlossen und dabei vorbehalten war, daß nach dessen Abgang der Naturalzehnte wieder eintreten solle, so hatten doch auch die Nachfolger im Amte die bestimmte jährliche Zahlung angenommen, bis im Jahre 1859 der zeitige Pfarrer wieder den Naturalzehnten verlangte. Die Verpflichteten beantragten nun dessen Ablösung nach §. 32 des Gesetzes, und die Vertreter der Pfarre sind in den beiden ersten Instanzen demgemäß verurtheilt worden. Und die Majorität des zweiten Senats hat sich nunmehr für die Zurückweisung der gegen das Urtel des Revisions-Kollegiums für Landeskultursachen, Namens der Pfarre, eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde entschieden, also die früher von dem Senat befolgten Grundsätze über diesen Gegenstand aufzugeben beschlossen.

Es ist dadurch nothwendig geworden, die Sache an das Plenum gelangen zu lassen, und ist diesem die zu beantwortende Frage in nachstehender Fassung vorgelegt worden:

> Ist, wenn es sich um die Ablösung des Natural-Fruchtzehnten einer Pfarre handelt, unter dem „Berechtigten“, dessen der §. 32 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 gedenkt, nur die Pfarre selbst, als Eigenthümerin der Berechtigung, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, zu verstehen, oder auch der Pfarrer allein?

Die zur Vorbereitung der zu treffenden Entscheidung ernannten beiden Referenten haben sich für die erste dieser beiden Alternativen ausgesprochen, also für die Aufrechthaltung der älteren, vom zweiten Senate bis zu diesem neuesten Falle festgehaltenen rechtlichen Meinung. Sie führen, im Wesentlichen übereinstimmend, aus, daß unter dem „Berechtigten“ nur der Eigenthümer des Rechtes nach allgemeinen Grundsätzen verstanden werden könne, weil nur diesem ein Verfügungsrecht über die Substanz der Berechtigung zustehe; daß auch in vielen Stellen des Gesetzes vom 2. März 1850 unter dem „Berechtigten“ nur dieser Eigenthümer verstanden werde, z. B. gleich in dem §. 8, wonach dem „Berechtigten“ die Abfindung für die abzulösende Reallast gebühre und die Abfindung doch nur dem Eigenthümer gegeben werde, wie in den §§. 54, 56, 64, 94, 95, 110; daß namentlich nach §§. 94, 95 nur dem „Verpflichteten“ und dem „Berechtigten“ die Provokation auf Ablösung zustehe. Der Pfarrer könne nicht auf die Ablösung des Zehnten antragen, und es werde bei dem Verfahren über dieselbe nur mit den gesetzlichen Vertretern der Pfarre wie bei anderen Ablösungen, mit dem Eigenthümer — nicht mit dem Nießbraucher oder Pächter — verhandelt, wie sich aus den §§. 90, 91 der Verordnung vom 20. Juni 1817, §§. 11—15 der Verordnung vom 7. Juni 1821, §§. 23 ff. der Verordnung vom 30. Juni 1834 ergebe (Ges.-Samml. von 1817 S. 176, von 1821 S. 86, von 1834 S. 106).

Der Pfarrer sei zwar auch ein Berechtigter, aber in einem anderen Sinne und Maaße als der Eigenthümer des Zehntrechts, und es müsse daher auf die eigentliche Disposition des Gesetzes und deren rechtliche Natur gesehen werden, wenn richtig ermessen werden solle, wer im §. 32 unter dem Berechtigten zu verstehen sei. Es werde in dieser Vorschrift der zehnjährigen Entrichtung einer Abgabe in Gelde, statt des Naturalzehnten, dieselbe Wirkung beigelegt, als wenn durch Novation an die Stelle des Natural- ein Geldzehnt ge-

treten wäre (§§. 923 und 924, 925 Tit. 11 Th. II. des Allg. Landrechts); eine Novation oder ein Akt, welcher gleiche Wirkung haben solle, könne aber nur von dem Eigenthümer des Rechts vorgenommen werden. Nur dieser sei daher im §. 32 des Gesetzes von 1850 gemeint. Das gleiche Resultat ergebe sich, wenn man unterstelle, daß in der zehnjährigen Annahme der Geldabgabe ein stillschweigendes Anerkenntniß oder Zugeständniß: daß diese Geldabgabe den wahren Werth des Zehntenertrages darstelle, liege; da ein solches Anerkenntniß oder Zugeständniß in rechtsverbindlicher Weise auch nur vom Eigenthümer des Rechtes abgegeben werden könne (§§. 185 ff. Tit. 5 Th. I. des Allg. Landrechts, §§. 85 ff. Tit. 10 der Prozeßordnung), also auch die Handlung, in welcher ein stillschweigendes Anerkenntniß gefunden werden solle, von dem Eigenthümer des Rechtes ausgegangen oder doch genehmigt sein müsse. Der Pfarrer sei kein solcher Eigenthümer.

Das Allgemeine Landrecht gebe ihm Th. II. Tit. 11 §. 778 die Verwaltung und den Nießbrauch der Pfarrgüter, als welche es im §. 772 die unmittelbar zum Unterhalte des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmten Güter und Einkünfte bezeichne, welche es um dieser Bestimmung willen vom übrigen Kirchenvermögen unterscheide, die aber dennoch auch zum Kirchenvermögen im weiteren Sinne gehören, gemäß §. 160. Das Kirchenvermögen stehe nach §. 161 unter der Oberaufsicht des Staats und nach §. 167 unter der Aufsicht des Kirchenoberen, und die Verwaltung desselben gebühre nach §. 217 daselbst den Kirchenkollegien.

Dies modifizire sich nun bei den Pfarrgütern durch die dem Pfarrer an denselben eingeräumten Rechte des Nießbrauchs und der Verwaltung; aber diese Rechte enthielten keine Befugniß zur Schmälerung der Substanz der Kirchengüter und der gleich guten Rechte der Amtsnachfolger. Das Verwaltungsrecht des Pfarrers insbesondere sei ein anderes als das des sonst gewöhnlichen Administrators einer fremden Sache, der für den Eigenthümer verwalte, diesem die Einkünfte abzuliefern und Rechenschaft abzulegen habe. Das erstere beziehe sich nur auf die ordentliche wirthschaftliche Verwaltung der Pfarrgüter, wie sich aus §§. 779 ff. ergebe, während der Pfarrer sonst zu seinem eigenen Nutzen verwalte und deshalb, wie nach seinem gleichzeitigen Nießbrauchsrecht, über die ihm aus diesen Gütern zufließenden Einkünfte beliebig verfügen, also dieselben auch ganz erlassen könne. Doch nur für die Zeit, wo er in diesem bestimmten Pfarramte stehe. So könne er nach §§. 799—803 ebendas. Pfarräcker verpachten, der Pachtvertrag binde jedoch seinen Nachfolger nicht, wenn nicht die Genehmigung der geistlichen Oberen hinzugetreten sei. Dasselbe gelte von jeder anderen Disposition, welche er über Nutzungen oder Einkünfte der Pfarre getroffen haben möge. Und wie nach §. 662 Vergleiche über Rechte und Pflichten der Kirchengüter, also auch der Pfarrgüter, ohne Genehmigung der geistlichen Oberen unwirksam seien, so könne auch der Pfarrer sich nicht über die Annahme einer Geldabgabe, statt des Naturalzehnten, mit rechtlicher Wirkung über die Zeit seiner Amtsführung hinaus mit dem Verpflichteten vereinbaren, und es dürfe folgeweise die stillschweigende Annahme einer Geldabgabe auch nicht dem Zehntrecht präjudiziren.

Es ist dies von den Referenten noch weiter ausgeführt und endlich auch die Frage erörtert worden: ob etwa aus den zur Oeffentlichkeit gelangten legislativen Berathungen über das Gesetz vom 2. März 1850 und das spätere, dasselbe ergänzende und theilweise abändernde Gesetz vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den Kirchen, Pfarren, Schulen und milden Stiftungen zustehenden Reallasten (Ges.-Samml. S. 363), die Absicht des Gesetzgebers, hier eine Ausnahme von sonst anerkannten Rechtsgrundsätzen anordnen zu wollen, so unzweideutig sich ergebe, daß diese Grundsätze bei Anwendung des §. 32 a. a. O. zurückstehen müßten? Beide Referenten haben jedoch bei eingehender Prüfung der Motive der angeführten Gesetze nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß diese Frage bejaht werden müßte.

In dieser letzteren Beziehung weicht nun gerade die gegenwärtige Majorität des zweiten Senats ab, und sie sieht sich durch die, ihrer Meinung nach, nicht zu verkennende Absicht des Gesetzgebers, welche bei den vorangehenden Berathungen ausgesprochen worden, und der dann auch die Wortfassung der erlassenen Vorschriften entspreche, zum Aufgeben des früher befolgten Grundsatzes gezwungen.

Es wird darüber Folgendes gesagt:

Die §§. 9, 29, 32 des Gesetzes vom 2. März 1850 enthalten gleiche Grundsätze in Bezug auf die Abschätzung des Werthes der abzulösenden Dienste, Naturalabgaben und des Fruchtzehnten besonders. Bei Vorlegung des Gesetz-Entwurfs motivirte die Staats-Regierung diese aufgestellten Grundsätze mit nachstehenden Worten:

> Zu §. 9. Die Abfindung soll soviel als möglich demjenigen Werthe entsprechen, welchen die abzulösende Leistung für den Berechtigten sowohl, als für den Verpflichteten, gehabt hat. Sind aber die Leistungen bisher schon längere Zeit hindurch (10 oder resp. 20 Jahre lang) in Geld ver-

gütet worden, so ist augenscheinlich anzunehmen, daß beide Theile übereinstimmend diese Geldvergütung als den wahren Werth der Leistungen anerkannt haben, und es kann daher keinem Bedenken unterliegen, in Fällen solcher Art die Geldvergütung auch gesetzlich als jenen Werth zu bezeichnen und der Berechnung der Abfindung zum Grunde zu legen. Dieser Grundsatz ist nicht nur in dem vorliegenden §. 9 in Bezug auf die Ablösung von Diensten, sondern auch in den später folgenden §§. 29 und 32 bei der Ablösung der nicht in Körnern bestehenden Naturalabgaben, sowie der Natural-Fruchtzehnten in Anwendung gebracht.

s. Stenographische Berichte über die Verhandlungen der zweiten Kammer 1849/50 Bd. I. S. 84.

Die Agrar-Kommission der zweiten Kammer sprach ihre Beistimmung aus mit den Worten:

Zum §. 9. Bei Beurtheilung der Vorschriften dieses Paragraphen ist festzuhalten, daß es hier nicht auf das Rechtsverhältniß, sondern auf die Feststellung des Werthes der Dienste ankommt. Die Werthschätzung bleibt bis zu einem gewissen Grade immer etwas Unsicheres, in welcher Form und von wem sie auch vorgenommen werden mag. Hat für die zu leistenden Dienste, in Folge des Einverständnisses der Betheiligten, während zehn resp. zwanzig Jahren eine Geldvergütung stattgefunden, so kann angenommen werden, daß diese Geldvergütung dem wahren Werthe, d. h. dem Werthe, den beide Theile dem Dienste beilegen, am meisten entspricht.

Zum §. 29. Die Bestimmung des §. 29 entspricht dem im §. 9 angenommenen Prinzip.

Zu §§. 32—35. Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen enthalten die Normen für die Ablösung des Natural-Fruchtzehnten, und sind unter gleichzeitiger Ausdehnung des in den §§. 9 und 29 enthaltenen Prinzips aus den seither gültigen Ablösungsgesetzen entnommen worden.

a. a. O. Bd. III. S. 1293, 1295.

Auch die Kommission der ersten Kammer erklärte sich mit dem, in den §§. 9, 29, 32 des Gesetz-Entwurfs gleichmäßig zur Anwendung gebrachten Prinzip einverstanden. Beide Kammern ertheilten ihre Zustimmung.

Hiernach — sagt die Majorität des zweiten Senats weiter — handelt es sich nicht um eine rechtliche Feststellung der Vergütung für die abzulösenden Leistungen, sondern um eine, aus gewissen Thatsachen, dem Geben und Annehmen der Vergütung, gesetzlich abgeleitete Vermuthung für den wahren Werth der Leistungen; um Thatsachen, welche zwischen den derzeitigen, zum Geben Verpflichteten und den zum Empfange Berechtigten ins Leben getreten sind, und welche an die Stelle einer Werthschätzung anderer Art, durch Sachverständige oder Schiedsrichter, treten sollen, durch welche aber das Rechtsverhältniß nicht etwa, wie bei der Verjährung, abgeändert wird. Es ist auch in den §§. 9 und 29 von Berechtigten und Verpflichteten nicht die Rede, sondern heißt im §. 9:

»Sind für Dienste u. s. w. Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden,«

wie im §. 29:

»Sind für feste, nicht in Körnern bestehende Naturalabgaben ..... Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden,«

es kann daher nicht vorausgesetzt werden, daß die Annahme der Vergütung von dem wirklich Berechtigten, dem Eigenthümer des Rechtes, erfolgt sein müsse, und eben deshalb in dem Gebrauch des Wortes »Berechtigter« im §. 32 nicht eine Abweichung von dem, allen drei Paragraphen gemeinsamen Prinzip dergestalt gefunden werden, daß hier (im §. 32) nur der Eigenthümer des Rechtes gemeint wäre.

Mithin muß auch der Pfarrer für den nach §. 32 zum Empfange Berechtigten erachtet werden. Derselbe wird an vielen Stellen des 11. Titels Theil II. Allg. Landrechts als der Zehntberechtigte geradehin benannt, wie ja auch der Zehnte, als zu seinem Unterhalte bestimmt, dort bezeichnet ist — §§. 858, 861, 871—873, 930—932 — und §. 815 legt ihm die Rechte des Gutsherrn über etwa vorhandene Pfarrbauern bei.

Eine weitere Unterstützung dieser Auffassung gewähren sodann die dem späteren Gesetze vom 15. April 1857 vorangegangenen legislativen Verhandlungen. Es war die Absicht, das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 bezüglich der den geistlichen und den Schul-Anstalten zustehenden Reallasten zu ergänzen und resp. es auf dieselben anwendbar zu machen — soweit dies nicht schon durch das letztere Gesetz geschehen war. Der §. 3 des von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurfs bestimmte, daß der Jahreswerth der dort bezeichneten

Reallasten, Behufs ihrer Ablösung nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 2. März 1850 festgestellt werden solle. Dies wollten zwei von Abgeordneten eingebrachte Anträge verhindern, deren eines die §§. 29 und 32 des Gesetzes vom 2. März 1850, das andere außerdem auch noch den §. 9 von der Anwendung auf die Ablösung der geistlichen ꝛc. Reallasten auszuschließen verlangte, und zur Begründung dieser Anträge wurde ausdrücklich geltend gemacht, daß es bei dem Natural-Fruchtzehnten dem Pfarrer fast unmöglich geworden sei, ihn zu erheben, daß ihm nichts übrig bleibe, als den Zehnten zu verpachten und wo dies, wie sehr häufig, nicht gelänge, sich mit einer Geldabfindung zu begnügen, die äußerst geringe sei, oft kaum die Hälfte desjenigen Betrages erreiche, welcher sich durch eine Abschätzung des Zehntrechtes herausstellen würde. Solle nun ein solcher während des kurzen Zeitraums von zehn Jahren thatsächlich bestandener Zustand der Maaßstab für die Höhe der Ablösung werden, so würden dadurch die kirchlichen und anderen Institute ziemlich um die Hälfte ihres Rechtes verkürzt werden.

Es wurde aber auch auf den rechtlichen Standpunkt hingewiesen, nach welchem es nicht gerechtfertigt werden könne, gewissen Handlungen hinterher Wirkungen beizulegen, die der Berechtigte damals, als er die Handlung vorgenommen, nicht habe vorhersehen können, und daß dies am wenigsten dann zu billigen sei, wenn nicht der Eigenthümer des Rechtes, sondern, wie bei den Kirchen, den geistlichen und Schul-Instituten und den milden Stiftungen, der bloße Stellvertreter des Eigenthümers oder der Nutznießer oder der bloße Verwalter der betreffenden Stelle, ein Geldäquivalent angenommen habe.

Diese Ausführungen und die darauf gegründeten Abänderungs-Anträge fanden aber Widerspruch selbst bei der Staatsregierung. Der damalige Vorstand des landwirthschaftlichen Ministeriums machte geltend, daß, wenn unter der Herrschaft der bisher geltenden landrechtlichen Vorschriften im Titel 11 Theil II. §§. 923, 924, 935 der zum Naturalzehnten Berechtigte dieses Recht nur durch eine qualifizirte Verjährung hätte einbüßen können und er gleichwohl, statt auf seinem vollen Rechte zu bestehen, eine Geldentschädigung angenommen und dies, doch vertragsmäßige, Verhältniß zehn Jahre fortgedauert habe, so sei er doch hiemit zufrieden gewesen, habe sein Recht selbst nicht höher geschätzt, und er empfange also durch die nach diesem Maaßstabe zu ermittelnde Abfindung die volle Entschädigung für das bisher Genossene. Darüber hinauszugehen sei daher kein Grund vorhanden, und im Interesse der allgemeinen Landeswohlfahrt müßten solche zwischen Berechtigten und Verpflichteten vertragsmäßig entstandenen Festsetzungen beachtet werden.

Auch der Minister der geistlichen Angelegenheiten erklärte: die Gesetzvorlage gehe von der Ansicht aus, daß die geistlichen und andere Institute zwar in ihren Rechten aufrecht zu erhalten, ihnen jedoch nicht mehr zu gewähren sei, als sie bisher gehabt hätten, wie doch geschehen würde, wenn die Verbesserungsvorschläge angenommen würden; die Thatsache der Annahme eines bestimmten Geldbetrages während eines gewissen Zeitraums, statt des Naturalzehnten, habe in der Regel ihre Erklärung in Gründen, welche mit der Natur des Rechtsverhältnisses im engsten Zusammenhange ständen, und der Zehnte würde daher in den meisten Fällen auch nicht höher geschätzt werden, als zu dem Betrage, welchen der Berechtigte bisher angenommen habe.

(Drucksachen des Abgeordnetenhauses aus der Legislatur-Periode 1856/57 Bd. 1 Nr. 9 S. 3 ff.; Stenographische Berichte der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1856/57 Bd. 1 S. 114, 125—132).

Hiernach — meint der zweite Senat — seien alle Theile bei diesen Verhandlungen darüber einig gewesen, daß, wenn §. 32 des Gesetzes vom 2. März 1850 für die geistlichen Institute ꝛc. Geltung erlange, auch die vom Pfarrer allein erfolgte Annahme einer bestimmten Vergütung für den Fruchtzehnten während 10 Jahren der Werthschätzung zum Grunde zu legen, also auch der Pfarrer allein als der Berechtigte im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sei. Bei einer entgegengesetzten Ansicht würde auch §. 32 a. a. O. für die Ablösung des Pfarr-Natural-Fruchtzehnten faktisch ganz ausgeschlossen sein, da wohl kaum jemals die Genehmigung des Kirchenpatrons und der Kirchenvorsteher zu einem solchen völlig berechtigten Verhalten des Pfarrers eingeholt sein werde.

Diese Ansicht des zweiten Senats fand bei Eröffnung der Diskussion von vielen Seiten Beistimmung. Man erachtete es für unzweifelhaft, daß die Absicht bei Erlaß der gesetzlichen Vorschriften die in der vorstehenden Entwickelung dargestellte gewesen sei. Man habe die Ablösung dieser Lasten allerdings erleichtern wollen und dadurch eine Abweichung von derjenigen Strenge der Rechtstheorie im Interesse des gemeinen Wohles für zulässig gehalten, zugleich in der Meinung, daß das, was der zum Empfange des Zehnten Berechtigte sich eine längere Zeit hindurch freiwillig habe gefallen lassen, dem wirklichen Werthe des Gegenstandes entspreche. Nur auf den zur Annahme des Geldäquivalents Berechtigten sei daher gesehen worden, und das sei beim

Pfarrzehnten der Pfarrer, nicht der Kirchenvorstand. Ob derselbe zu Rechtsgeschäften, wie Novation, Vergleich, oder zu einem Anerkenntnisse mit rechtlicher Verbindlichkeit für die Pfarre befugt gewesen sei, darauf komme es hier nicht an. Das Gesetz lasse die Thatsache der Annahme der Geldvergütung entscheiden, obgleich diese Thatsache allein auch den Eigenthümer des Rechtes, wenn er angenommen hätte, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht verpflichten und in derselben mit Sicherheit noch nicht der Wille, sich mit dem zehnmal angenommenen Betrage für immer begnügen zu wollen, gefunden werden könne.

Auch in den §§. 9, 29 des Gesetzes vom 2. März 1850 sei nur von der Thatsache der Annahme die Rede, und §. 32 lasse sich von jenen Paragraphen nicht trennen.

Andererseits fand die von den Referenten für die Beibehaltung der älteren Meinung gegebene Ausführung lebhafte Unterstützung. Es wurde angeführt: die Vertheidiger der neueren Auffassung gäben zu, daß dieselbe mit sonst anerkannten Rechtsgrundsätzen in Widerspruch stehe, und das sei allerdings in hohem Maaße der Fall; dann sei es aber eine unabweisbare Forderung, eine solche Abweichung nur in dem Falle als vom Gesetzgeber gewollt anzuerkennen, wenn sie entweder mit den klarsten Worten ausgesprochen sei, oder mit Nothwendigkeit aus der vom Gesetzgeber ausgedrückten ratio legis folge. Dieß lasse sich aus dem Gesetze vom 2. März 1850 keinesweges herleiten. Denn wenn in den §§. 9 und 29 das. von dem Geben und dem Annehmen einer bestimmten Geldvergütung für die ursprünglichen, dort bezeichneten Leistungen (während des bestimmten Zeitraums) die Rede sei, ohne die Personen der Geber und der Annehmer ausdrücklich zu benennen, so könne doch dabei nur an den wirklich Verpflichteten, und ebenso an den wirklich Berechtigten gedacht werden, unter denen ja aus diesem Geben und Annehmen eine neue Verbindlichkeit entstehen solle, und jedenfalls sei nicht gesagt, daß auch den Handlungen anderer Personen die gleiche Wirkung beigemessen werde. Da aber §. 32 ausdrücklich des Berechtigten gedenke, so folge aus der für die neuere Meinung geltend gemachten Uebereinstimmung der in den §§. 9, 29, 32 enthaltenen Vorschriften, daß hier überall an den wirklich Berechtigten, dem wirklich Verpflichteten gegenüber, gedacht werden müsse, weder der Nießbraucher noch der Pächter durch ihre Leistungen dem Eigenthümer präjudiziren dürften. Da das Gesetz nicht ausdrücklich es bestimme, so könne die Abnormität nicht zugelassen werden, daß Nießbraucher oder Pächter, die doch selbst während der Dauer ihres Rechtes über dasselbe immer nur unbeschadet des Rechtes des Eigenthümers verfügen dürften, dennoch in dieser einen Beziehung eine solche, und zwar für alle Zeit fortwirkende Befugniß erlangen dürften, und daß der Eigenthümer das ruhig sich gefallen lassen müßte; denn wenn jenen diese Befugniß beigelegt sei, so würde auch ein Widerspruch des Eigenthümers dagegen nicht zu hören sein.

Auch die Motive des Gesetzes vom 2. März 1850 nöthigten nicht zu einer Auffassung dieser Art, sondern sprächen dagegen, weil für die Vorschrift der §§. 9, 29, 32 dort geltend gemacht sei: daß die Abfindung möglichst demjenigen Werthe entsprechen solle, welchen die abzulösende Leistung für den Berechtigten, wie für den Verpflichteten gehabt habe; und daß, wenn die Leistungen längere Zeit hindurch in Gelde vergütigt worden, anzunehmen sei, daß beide Theile übereinstimmend diese Vergütung als den wahren Werth der Leistung anerkannt hätten. Dieser Motivirung der entworfenen Vorschrift wären die Kommissionen beider Kammern beigetreten, dieselbe sei aber doch rechtlich wie logisch nur dann begründet, wenn der wirklich Berechtigte und Verpflichtete dabei verstanden wären, da nur jener abgefunden und dieser von der früheren Leistung befreit werden solle. Nicht die bloße Thatsache des Zahlens und Annehmens der Zahlung, sondern das präsumirte Anerkenntniß beider Theile, oder, wie es in dem einen Kommissionsbericht auch heiße, der »Betheiligten«, sei als das bestimmende Motiv für die Gesetzesvorlage bezeichnet.

Mit diesen Motiven stimme die Fassung des §. 32 vollkommen überein, wenn unter dem Berechtigten der Eigenthümer des Rechtes verstanden werde. Daß nur an diesen Berechtigten zu denken, sei auch schon die Grundlage des im Eingange dieser Verhandlung gedachten Plenarbeschlusses vom 6. Januar 1862 (vergl. Bd. 47 der Entsch. S. 50—51).

Das ergänzende Gesetz vom 15. April 1857 nenne dann in seinem §. 1 als die Berechtigten — von denen es handeln wolle — »die Berechtigungen der Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Institute, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen, und deren Lehrer, höheren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeits-Anstalten, sowie der zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds«, und es verordne im §. 3, daß der nach §. 32 des Gesetzes vom 2. März 1850 zu ermittelnde Jahreswerth der abzulösenden Reallasten für die im §. 1 bezeichneten Berechtigten in eine Roggenrente verwandelt werden solle u. s. w. Diese Berechtigten seien also die Kirchen, die Pfarren und die weiter genannten Eigenthümer der Berechtigungen, und nur von diesen sei in den weiteren

Bestimmungen des gedachten Gesetzes die Rede, welches also mit dem Gesetze vom 2. März 1850 insoweit ganz übereinstimme.

Bei den Verhandlungen im Abgeordnetenhause über den damals von der Staats-Regierung eingebrachten Entwurf des Gesetzes von 1857 seien freilich Aeußerungen gefallen, welche erkennen ließen, daß diejenigen, von denen diese Aeußerungen ausgegangen wären, gemeint hätten, daß der §. 32 des Ablösungsgesetzes, wenn er auf den Pfarrzehnten angewendet werde, die Wirkung haben müsse, daß die Annahme der Geldvergütung Seitens des derzeitigen Pfarrers für die Feststellung der Abfindung maaßgebend sei. Allein diese Aeußerungen hätten zu keinem anderen Resultate geführt, als daß der Gesetz-Entwurf so angenommen worden sei, wie das publizirte Gesetz laute, und der Richter habe daher nur das Gesetz selbst ins Auge zu fassen, welches in Bezug auf die Frage: wer unter dem Berechtigten zu verstehen sei? keine Vorschrift enthalte, welche dieser Benennung eine von dem Gesetze vom 2. März 1850 und von den allgemein gültigen Rechtsbegriffen abweichende Bedeutung beimesse, und weshalb der Richter eine solche auch nicht hineinlegen dürfe.

Es wurden hiernächst jene oben bezeichneten Aeußerungen einzelner Redner für mißverständliche erklärt, doch eben auch für einflußlos auf die zu treffende Entscheidung.

Auch gegen das für die neuere Meinung angeführte Argument: daß der Pfarrer selbst im Allgemeinen Landrecht an mehreren Stellen der Zehntberechtigte genannt, der Zehnte als zu seinem Unterhalt bestimmt bezeichnet sei, ward noch bemerkt, daß an solchen Stellen nicht der einzelne jedesmalige Pfarrer, sondern der Inbegriff der Personen, welche das Pfarramt bekleiden, gemeint sei, da ja jedem derselben für die Dauer seiner Amtsführung ein ganz gleiches Recht zustehe und keiner dieser Einzelnen jenem Inbegriff von Personen dessen Recht schmälern dürfe. Er sei nur Nießbraucher und soweit, als es zur Geltendmachung dieses Nießbrauches nöthig, auch Verwalter der Pfarrgüter, und es sei hieraus schon vom Ober-Tribunal gefolgert worden, daß gegen den Pfarrer, zum Nachtheil des Pfarramtes (des Pfarrbeneficii) nicht verjährt werden könne (Präj. 162, Samml. I. S. 121), obgleich sonst gegen einen Verwalter, zum Nachtheil des Gutseigenthümers, nach §. 521 Tit. 9 Th. I. des Allg. Landrechts die Verjährung anfangen könne. In einem Erkenntnisse vom 16. April 1852 habe der erste Senat auch speziell die Verjährung des Zehntrechtes, zum Nachtheil des Pfarramtes, gegen den derzeitigen Pfarrer für unzulässig erklärt. (Archiv für Rechtsfälle, Bd. 5 S. 175.)

Endlich wurde noch wiederholt darauf hingewiesen, daß bei dem Ablösungsverfahren gar nicht der zeitige Pfarrer, sondern die Vertreter der Pfarre zuzuziehen seien, dadurch die Nichtberechtigung des ersteren in Bezug auf das Eigenthumsrecht der Pfarre anerkannt werde, und es damit in entschiedenem Widerspruch stehe, wenn dennoch den Handlungen des ersteren ein Einfluß auf das Recht der letzteren eingeräumt werde, während jener in keiner Art den letzteren vertrete, ihm niemals eine Verpflichtung auferlegen könne.

Ob aber bei der hiernach für richtig erachteten Auffassung des §. 32 derselbe bei Ablösungen des Pfarrzehnten nur selten zur Anwendung kommen könne? das sei eine Frage, zu deren Beantwortung das thatsächliche Material fehle, die aber auch für den Richter kein Gewicht habe, sondern wenn sie zu bejahen wäre, vom Gesetzgeber erwogen werden müsse, um, wenn er es nöthig finden sollte, das Gesetz demgemäß zu ändern. Wie dasselbe jetzt laute, müsse angenommen werden, daß diese Fassung auch der Absicht des Gesetzgebers entspreche.

Es waren hiermit die gegenseitigen Ausführungen erschöpft, es wurde daher zur Abstimmung geschritten, und diese ergab das Resultat, daß die Majorität sich für die Beibehaltung der älteren Meinung aussprach.

Das Plenum faßte daher folgenden Beschluß:

Zum §. 32 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten vom 2. März 1850.

> Wenn es sich um die Ablösung des Natural-Fruchtzehnten einer Pfarre handelt, ist unter dem »Berechtigten«, dessen der §. 32 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 gedenkt, nur die Pfarre selbst als Eigenthümerin der Berechtigung, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, zu verstehen.

Ober-Trib. No. 398. Gen.
I. 2408. B. 43. Gutsherrliche Verhältnisse 43. Vol. 3.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben im Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. Juli 1863. № 27.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Dem Chef-Präsidenten des Appellationsgerichts in Frankfurt, Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Dr. Scheller ist in Folge seines Amts-Jubiläums der Stern zum rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

2. Räthe.

Der Kreisgerichts-Direktor Koch in Strehlen ist zum Appellationsgerichts-Rath in Glogau ernannt;

der Appellationsgerichts-Rath von Paweisz in Stettin ist gestorben.

3. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Born im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius von Twardowski aus Stettin im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Rudies im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals;

der Gerichts-Assessor von Gramatzki ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg versetzt worden.

4. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Leo Wehrmann bei dem Kammergericht, und

der Auskultator Ernst August Theodor Schöwan bei dem Appellationsgericht in Naumburg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Stadtgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath Voigt in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt und zugleich der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Giese bei dem Kreisgericht in Siegen,

der Gerichts-Assessor Sames bei dem Kreisgericht in Neuwied, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Dierdorf, und

der Gerichts-Assessor Freiherr von Kittlitz bei dem Kreisgericht in Cosel.

Der Kreisgerichts-Rath Geest in Guben ist an das Kreisgericht in Cüstrin, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Seelow, versetzt;

der Kreisgerichts-Direktor Meyherr in Marggrabowa, der Kreisgerichts-Rath Vietsch in Hirschberg und der Kreisrichter Jensen bei der Kreisgerichts-Kommission in Charlottenburg sind gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Kanzlisten Rohn in Heilsberg ist bei seiner Pensionirung der Titel als Kanzlei-Sekretair verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der bisherige Kreisrichter Regenbanck in Liebenwerda bei dem Kreisgericht in Langensalza, und

der bisherige Staatsanwalt Sundelin zu Friedeberg N.-M. bei dem Kreisgericht daselbst, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Titels „Staatsanwalt" fortan den Titel „Justiz-Rath" zu führen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 51.

Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 29. Mai 1863, — betreffend die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten, welche in den Jahren 1862 und 1863 bei außerordentlichen Veranlassungen aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältnisse zu den Fahnen einberufen worden sind.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 19. Juli 1850 (Just.-Min.-Bl. S. 293).

Auf den Antrag des Kriegs-Ministeriums vom 16. Mai d. J. beschließt das Staats-Ministerium:
daß die in der Anlage des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. Juli 1850 zusammengestellten Bestimmungen über die Behandlung der Civilbeamten, welche im Falle einer Mobilmachung in die Armee eintreten, auch auf diejenigen Civilbeamten anzuwenden sind, welche in Folge der mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 9. Mai 1862 befohlenen Marschbereitschaft der Truppentheile des 4. und 7. Armee-Korps behufs etwaigen Einrückens in das Kurfürstentum Hessen, sowie auf diejenigen Civilbeamten, welche in Folge der mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 9. Februar d. J. angeordneten Maaßregeln, bezüglich des im Königreich Polen ausgebrochenen Aufstandes, aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältniß zu den Fahnen einberufen worden sind.

Von diesem Beschlusse erhält jeder Minister eine beglaubigte Abschrift.

Berlin, den 29. Mai 1863.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Gr. von Itzenplitz. von Mühler. Gr. zur Lippe. von Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Vorstehender Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums wird sämmtlichen Gerichtsbehörden, sowie den Beamten der Staatsanwaltschaft, zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 18. Juni 1863.

Der Justiz-Minister
Gr. zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und an die Beamten der Staatsanwaltschaft.
I. 2256. O. 136. Vol. IV.

Num. 52.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. Mai 1863.

1) Darstellungen plastischer Kunstwerke durch eine zeichnende Kunst sind gegen Nachbildungen dritter Personen geschützt, wenn sie nicht auf rein mechanischem Wege erfolgt sind.

Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 24.
Gesetz vom 20. Februar 1854 §. 1.

2) Der Urheber eines Kunstwerks, welcher sich das ausschließliche Vervielfältigungsrecht nach Anleitung des §. 27 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 gesichert hat, kann dasselbe in gültiger Weise auf einen Anderen übertragen, ohne daß es einer Anzeige dieses Uebertrages bei dem Kuratorium der Künste bedarf.

Gesetz vom 11. Juni 1837 §§. 26—28, 9, 21, 29.
Bundesbeschluß vom 9. (publizirt 29.) November 1837 Art. 1.

In der Untersuchung wider den Lithographen A. und Genossen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten R., Buchbinders in W.,
hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in seiner Sitzung vom 16. Mai 1863 ꝛc.,
für Recht erkannt:
daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm vom 3. Januar 1863 zurückzuweisen und dem Imploranten die Kosten zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In der Klosterkirche zu W. befindet sich eine Holzstatue: »Sancta Maria mit dem Kinde«, deren Vervielfältigung mittelst Nachdrucks der Präses des Klosters dem Maler L. ausschließlich durch eine notarielle Erklärung im Jahre 1859 bewilligt hat. Nach Vollendung des Stahlstichs verkaufte Letzterer die Stahlplatte mit den vorräthigen Abdrücken und dem ausschließlichen Rechte zur Vervielfältigung des Bildes an den Buchhändler Anton St. zu W. Schon vorher hatte L. laut einer Bescheinigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 9. Mai 1859 den Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1837 gegen unbefugte Nachbildung »des nach seiner Zeichnung in seinem Auftrage von Carl M. in N. in Stahl gravirten Marienbildes der Franziskanerklosterkirche in W.« gemäß §. 37 daselbst in Anspruch genommen.

Im Jahre 1861 denunzirte rc. St. den jetzigen Imploranten R. wegen Nachdrucks dieses Bildes am Königlichen Kreisgericht zu S., welches nach Einholung eines Gutachtens des artistischen Sachverständigen-Vereins — (§§. 17, 31 des citirten Gesetzes und Instruktion vom 16. Mai 1838) — in dem Erkenntnisse vom 25. Juli 1862 thatsächlich festgestellt hat:

> »daß Angeklagter R. ein Kunstwerk oder eine bildliche Darstellung, wofür sich der Maler L. das ausschließliche Recht der Vervielfältigung im gesetzlichen Sinne vorbehalten hat, durch den lithographirten Abdruck, betitelt:
>
> »wahre Abbildung des Gnadenbildes St. Maria zu W.«
>
> vervielfältigen lassen und dadurch eine unerlaubte Nachbildung begangen hat.«

Angeklagter ist deshalb und wegen Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen des Preßgesetzes, worauf es hier nicht weiter ankommt, in erster Instanz zu einer Geldbuße von 100 Thalern, in zweiter vom Königlichen Appellationsgericht in Hamm zu einer Geldbuße von 50 Thalern neben Konfiskation und Vernichtung der bei ihm mit Beschlag belegten fraglichen Bilder verurtheilt.

In den Gründen ist den Angriffen des Angeklagten gegen das erste Urtel gegenüber unter Andern erwogen, daß es sich hier nicht um die Nachbildung des in der Klosterkirche zu W. befindlichen Originals einer Holzstatue, sondern um die unerlaubte Nachbildung des von dem Maler L. veranstalteten Stahlstichs handle, rücksichtlich dessen dem L. nach dem Ministerial-Reskript vom 9. Mai 1859 der Schutz gegen Nachdruck zugesichert sei. Auch sei dieser Schutz dadurch nicht verloren gegangen, daß dem obersten Kuratorium der Künste (genanntem Ministerium) von der Uebertragung des Rechtes des L. an St. keine Anzeige gemacht worden, da nach den §§. 9 und 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 die Abtretung des, von dem Inhaber gemäß §. 27 angemeldeten Rechtes an einen Dritten zulässig sei und zu dessen Gunsten auf die Dauer von 10 Jahren fortbestehen bleibe.

Die rechtzeitige legalisirte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten R. behauptet:

1) Verletzung der §§. 21, 26, 27 und 29 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 dadurch, daß der von L. angefertigten Nachbildung des in der Klosterkirche zu W. befindlichen Marienbildes der Schutz des Gesetzes zuerkannt worden sei, während der Richter gemäß §. 29 habe prüfen müssen, ob zu dieser Nachbildung, die St. selbst nicht als Original hinstelle, die Genehmigung des Urhebers des in der Kirche befindlichen Original-Kunstwerkes oder seiner Rechtsnachfolger nachgewiesen sei, zu welchen der Pater Guardian des Klosters nicht gehöre;
2) Verletzung des §. 28 daselbst. Denn möge man den L. auch als berechtigten Nachbildner oder als Urheber in Bezug auf seinen Stich betrachten, so habe St. doch den Schutz gegen Nachbildung desselben, welchen jener vor Uebertragung seines Vervielfältigungsrechts an St. besessen, nicht durch diese Uebertragung allein, sondern nur durch gleichzeitige Anzeige davon an das oberste Kuratorium der Künste erwerben können, die nicht festgestellt sei.

Die örtliche Staatsanwaltschaft beantragt die Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist unbegründet. Denn

zu 1. stellt schon an sich selbstständig der §. 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1854, wie früher der §. 24 des Gesetzes vom 11. Juni 1837, Darstellungen plastischer Kunstwerke durch die zeichnenden Künste, wie eine solche von rc. L. vorliegt, wenn sie nicht auf rein mechanischem Wege erfolgt, unter den Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1837 gegen Nachbildungen, und der §. 29 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 hat ebenso künstlerische Abbildungen eines mittelst eines anderen Kunstverfahrens erzeugten Urbildes, namentlich Stahlstiche, unter denselben gestellt.

Nach den vorderrichterlichen, auf das Gutachten des artistischen Sachverständigen-Vereins gestützten thatsächlichen Feststellungen ist aber:

a) der Stahlstich, welchen rc. L. nach seiner Zeichnung des Marienbildes der Franziskanerklosterkirche in W. durch Carl M. in N. graviren ließ, eine rechtmäßige Abbildung;

b) die von dem Imploranten veranstaltete und verbreitete sogenannte »wahre Abbildung des Gnadenbildes Sancta Maria zu W.« eine bloße, durch ein rein mechanisches Verfahren bewirkte Nachbildung dieses Stahlstichs;

c) von L. die in §. 27 desselben Gesetzes vorgeschriebene Anzeige und Erklärung, sein Recht der ausschließlichen Vervielfältigung jenes Stahlstichs gebrauchen zu wollen, an das oberste Kuratorium der Künste erfolgt und darauf durch das Ministerial-Reskript vom 9. Mai 1859 ihm der beanspruchte Schutz zugesichert worden, bevor die Nachbildung von Seiten des Imploranten (zu b.) bewirkt war.

Hiernach mußte das gedachte Gesetz zu Gunsten des L. wider den Imploranten ohne alle Rücksicht auf die Marien-Holzstatue in der Kirche zu W. und den Pater Guardian dieses Klosters zur Anwendung kommen, und es ist in dieser Beziehung völlig gleichgültig, ob ein Vertrag zwischen dem Pater Guardian und L. über die Vervielfältigung der Statue vorausgegangen und rechtsgültig ist oder nicht.

Die auf die Vervielfältigung von »Zeichnungen oder Gemälden« bezüglichen §§. 21 und 26 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 enthalten durchaus Nichts, wodurch die Anwendung des §. 30 auf den festgestellten Thatbestand gehindert werden könnte.

Zu 2. Ebensowenig steht der §. 28 denselben entgegen, wie das Verhältniß desselben zu den §§. 26 und 27 ergiebt. Der §. 29 sanktionirt nämlich das ausschließliche Verlagsrecht des Urhebers und seiner Erben an einem Kunstwerke, *so lange das Original in ihrem Eigenthum bleibt*, und §. 27 knüpft in *dieser Lage* die Sicherstellung desselben für die Dauer von 10 Jahren — (vergl. Art. 3 des Publikations-Patents vom 16. Januar 1846) — an die formelle Bedingung, daß sie vor dem Ablasse der neuesten Kopie, dem Anfange der Vervielfältigung, dem obersten Kuratorium der Künste von ihrem Vorhaben mit der Erklärung, eine Vervielfältigung durch Andere *ohne ihre Erlaubniß* nicht zulassen zu wollen, Anzeige machen. Es wird dadurch jeder Andere, *der ihre Erlaubniß nicht erhält*, von der Nachbildung ausgeschlossen. Hieraus erhellet und ist nach den §§. 9, 21, 29 daselbst und Art. 1 des unter dem 29. November 1837 in Preußen publizirten Bundesbeschlusses vom 9. nämlichen Monats außer Zweifel, daß der Urheber des Kunstwerks das *so gesicherte ausschließliche Recht zur Vervielfältigung* zu Gunsten Anderer aufgeben und ihnen übertragen kann, möge er dabei das *Eigenthum* des Originals mit übertragen oder an sich behalten.

Der §. 28 wiederholt nun im ersten Satze, was schon aus §. 26 folgt, daß das ausschließliche Vervielfältigungsrecht des Künstlers und seiner Erben in der Regel untergeht, wenn sie ihr Eigenthum an dem Kunstwerke aufgeben, ehe sie mit der Vervielfältigung angefangen haben. Der zweite Satz beschränkt aber diese Regel zu ihrem Vortheil dahin, daß sie *noch gleichzeitig* mit der Veräußerung ihres Eigenthums dies ausschließliche Vervielfältigungs- oder Verlagsrecht konstituiren und entweder vom Eigenthum am Original getrennt sich vorbehalten oder zu Gunsten des Eigenthums zur Geltung bringen können, wenn darüber eine ausdrückliche Verabredung in glaubhafter Form getroffen und dem obersten Kuratorium der Künste die im §. 27 gedachte Anzeige, in beiden Fällen, also auch bei dem Vorbehalt des Verlagsrechts für den Eigenthümer, jetzt gemacht wird. Der §. 28 setzt also in seinem ganzen Inhalte voraus, daß der Urheber des Kunstwerks und dessen Erben das Verlagsrecht im Augenblick der Veräußerung ihres Eigenthums noch nicht formell erworben haben und bezieht sich durchaus nicht auf die Uebertragung eines von ihnen gemäß §. 27 schon vorher während der Dauer ihres Eigenthums zur Geltung gebrachten Verlagsrechts, durch welche Jemand ihr Singular-Successor in dasselbe, ihr Rechtsnachfolger im Sinne der §§. 21, 29 daselbst und Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 unbedingt geworden ist. Einem solchen wird durch den §. 28 ebensowenig, wie dem Urheber und dessen Erben selbst, eine Wiederholung der nach §. 27 gemachten Anzeige auferlegt, die ja ausdrücklich nur Nachbildungen, welche sie nicht erlauben, verhüten soll. Auch gebietet der vorletzte Satz des §. 27 augenscheinlich nur Nachbildnern, welche keine Erlaubniß dazu von jenen erlangt haben, die Anfrage bei dem obersten Kuratorium der Künste, ob eine betreffende Anzeige und Erklärung abgegeben worden sei.

Indem die vorigen Richter dem Buchhändler St. als Rechtsnachfolger des L. das Verlagsrecht an dem fraglichen Stahlstich und die Nachbildung desselben als eine strafbare Verletzung dieses Rechtes anerkannt haben, ist demnach unter richtiger Anwendung der §§. 27, 29 (mit der Schlußbestimmung des Publikations-Patents vom 16. Januar 1846) und §. 30 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 der §. 28 daselbst keinesweges verletzt worden, und mußte auf beide Angriffe gegen das Appellations-Urtel, wie geschehen, erkannt werden.

Ob. Trib. Nr. II. 170/63.
I. 2443. Nr. 3. Vol. X.

Num. 53.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Januar 1863.

Wenn einer Dorfgemeinde von Seiten der Polizeibehörde die Wiederherstellung einer schadhaften Brücke aufgegeben, von der Gemeinde aber der Einwand erhoben wird, daß diese Verpflichtung nicht ihr, sondern dem Fiskus obliege, so ist darüber im Rechtswege zu entscheiden.

Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 5 (Ges.-Samml. S. 193).
Erkenntnisse vom 17. Dezember 1853 (Just.-Min.-Bl. von 1854 S. 130) und vom 16. Dezember 1854 (Just.-Min.-Bl. von 1855 S. 89).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Merseburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu L. resp. dessen Gerichts-Kommission zu H. anhängigen Prozeßsache

der Gemeinde A., Klägerin,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Merseburg, Verklagten,

betreffend: Instandhaltung einer Brücke,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Ueber die schwarze Elster führt in unmittelbarer Nähe des auf dem rechten Ufer belegenen Dorfes A., als ein Theil eines öffentlichen Kommunikationsweges, die sogenannte »lange Brücke.« Dieselbe ist seit Jahrhunderten von der Gemeinde A. jedoch dergestalt unterhalten worden, daß der Forstfiskus das zur Unterhaltung der Brücke erforderliche Bauholz unentgeltlich und nur gegen Zahlung der Nebenkosten an die Gemeinde verabreichte. Es beruhte dies auf einem Befehl des Kurfürsten August zu Sachsen vom 24. März 1572, in dessen Eingange es heißt:

»daß nachverzeichneten Gemeinden und Dorfschaften rc. beim Gebrauch des freien Holzes, Hütung und Trift, und anderen, wie hiernach folget, bis auf Widerrufen gelassen werden sollen,«

woran sich sodann die weitere Bestimmung anschließt:

»der Gemeinde A. freie Hutung auf einem abgeschalmten Ort, davon sie 12 Scheffel Haber und 12 Trift Hühner geben, jeden Nachbar, deren 20 sind, jedes Jahr einen Baum Steckholz zur Erhaltung der Scheunen, einen Hochzeitbaum und Reiß zur Küchen, freies Holz zu Feuerleitern und Hacken, Tamm, Brücken und Stege und Leseholz, dagegen sollen sie die lange Brücke vor dem Dorfe über der Elster und über den Graben halten.«

Im Jahre 1856 hat die Königliche Regierung zu Merseburg, Abtheilung für Domainen und Forsten, von dem vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch machend, durch Verfügung vom 1. April dess. J. die Gewährung des zur Unterhaltung der Brücke erforderlichen Bauholzes eingestellt. Gleichwohl forderte — auf Anzeige des Landraths, daß die Brücke durch Hochfluthen bedeutend beschädigt sei und deren Wiederherstellung polizeilich angeordnet werden müsse — die Abtheilung des Innern der Königlichen Regierung zu Merseburg die Gemeinde zur polizeilichen Instandsetzung der Brücke binnen einer bestimmten Frist unter der Androhung auf, daß nach Ablauf der Frist die Herstellung der Brücke auf Kosten der Gemeinde im Zwangswege erfolgen werde.

Die Gemeinde hat sich hierdurch veranlaßt gefunden, gegen »den Fiskus«, vertreten durch die Königliche Regierung zu Merseburg, beim Königlichen Kreisgericht zu L. resp. dessen Gerichts-Kommission zu H. mit dem dahin gestellten Antrage Klage zu erheben,

daß die Königliche Regierung nicht befugt sei, von der Gemeinde A. zu verlangen, daß sie die über die Elster bei A. befindliche sogenannte lange Brücke auf ihre Kosten herstelle und im baulichen Zustande erhalte.

Zur Begründung der Klage, mit welcher Abschrift der Order vom 24. März 1572 und der Verfügung vom 1. April 1856 — deren Originalien angeblich in den Akten der Königlichen Regierung befindlich sind — übergeben worden, wird das oben erwähnte Sachverhältniß vorgetragen, für die Zulässigkeit des Rechtsweges nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192) geltend gemacht, daß es sich um die Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörigen Rechtes handle, welches theils auf gesetzlicher Vorschrift, theils auf einem speziellen Rechtstitel begründet sei, und nachdem auf die Fassung des landesherrlichen Resoluts von 1572 hinge-

wiesen worden, welche in den Worten: »dagegen sollen sie die lange Brücke — halten,« die Verpflichtung der Gemeinde zu der Gewährung des freien Damm-, Brücken- und Stegeholzes Seitens des Fiskus in ein bestimmtes Verhältniß bringe, Folgendes ausgeführt.

Die Königliche Regierung selbst sehe das landesherrliche Resolut vom 24. März 1572 als die Rechtsquelle an, aus welcher sowohl das Recht der Gemeinde, freies Brückholz zu fordern, als auch die Verpflichtung derselben, die lange Brücke zu unterhalten, sich ergeben solle. Es könne nach der Fassung der Urkunde keinem Zweifel unterliegen, daß die Verpflichtung der Gemeinde zur Unterhaltung der Brücke eine Gegenleistung für die derselben zugestandenen und anerkannten Gerechtsame, namentlich für die Verleihung des freien Brückholzes, habe sein sollen, und deshalb sei es klar, daß, wenn Fiskus von dem ihm vorbehaltenen Widerrufs-Gebrauch mache und seine Leistungen zurückziehe, auch von der anderen Seite die Gegenleistung in Wegfall kommen müsse. Fiskus wende zwar ein, daß für die Unterhaltungslast der Brücke der Gemeinde nicht blos das freie Bauholz, sondern auch verschiedene andere Gerechtsame in der Annaburger Haide eingeräumt worden seien, welche sie zur Zeit noch genösse. Es werde dies aber bestritten, indem die übrigen Servituten in der Königlichen Haide, welche der Gemeinde zustanden, auf ganz anderen Titeln beruhten und der Gemeinde auch schon längst rechtskräftig zuerkannt seien. Es sei aber dieser Einwand auch schon um deshalb unerheblich, weil Fiskus die volle Gewährung seiner Leistungen, der Gemeinde gegenüber, übernehmen müsse, wenn er von derselben die Gegenleistung verlange.

Fiskus wende ferner ein, die Gemeinde müsse, wenn sie von der Unterhaltungsverbindlichkeit in Bezug auf die Brücke frei sein wolle, den Beweis führen, daß Fiskus solche zu unterhalten habe, weil es möglich sei, daß diese Verpflichtung irgend einem Anderen obliegen kann. Auch dieser Einwand sei aber hinfällig. Die schwarze Elster gehöre — worüber auf Curtius Handbuch des Sächsischen Rechts Bd. II. §. 425 Bezug genommen wird — zu den öffentlichen Flüssen und sei Eigenthum des Staats, und das Recht, Brücken und Fähren auf diesem Flusse zu halten, sei schon zur Sächsischen Zeit ein Regal gewesen, was auch mit der Vorschrift des Allg. Landrechts Th. II. Tit 15. §. 52 übereinstimme. Daraus ergebe sich, daß der Gemeinde A. als solcher gesetzlich durchaus keine Verpflichtung oblag, die qu. Brücke zu unterhalten, und daß ihr nach dem eigenen Zugeständnisse des Fiskus eine solche Verpflichtung nur unter der ausdrücklichen Bedingung auferlegt worden, daß sie dazu das erforderliche Bauholz aus der Königlichen Haide erhalte. Da nun Fiskus diese Bedingung in Wegfall gebracht und von seinem Widerrufe Gebrauch gemacht habe, so sei für die Gemeinde selbstredend der frühere Zustand wieder hergestellt, wonach ihr eine solche Bauverpflichtung nicht obliege; und da dessenungeachtet die Königliche Regierung die Wiederherstellung und Instandsetzung der Brücke verlange, so erscheine die erhobene Klage begründet.

Die Klage wurde von der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu H. eingeleitet, vor Beantwortung derselben aber von der Königlichen Regierung zu Merseburg durch Plenarbeschluß vom 31. August 1862 der Kompetenz-Konflikt erhoben und das Rechtsverfahren demzufolge einstweilen eingestellt.

Die klagende Gemeinde hat in der von ihrem Sachwalter rechtzeitig abgegebenen Erklärung die Verwerfung des Kompetenz-Konflikts beantragt; Seitens des verklagten Fiskus ist von der ihn vertretenden Regierungs-Abtheilung keine Erklärung abgegeben worden, der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat jedoch in seinem an den Gerichtshof gerichteten Schreiben vom 29. November 1862 den Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet, wogegen das Königliche Kreisgericht in L. und das Königliche Appellationsgericht zu Naumburg in ihren gutachtlichen Berichten den Rechtsweg für zulässig halten.

Der erhobene Kompetenz-Konflikt erscheint nicht begründet. In dem Beschlusse der Königlichen Regierung — der das zu Eingange vorgetragene Sachverhältniß vorausschickt — wird zur Rechtfertigung des Kompetenz-Konflikts zunächst hervorgehoben, daß die Instandsetzung der Brücke von der Königlichen Regierung in ihrer Eigenschaft als Polizei-Behörde angeordnet worden sei. Es wird aus dem Inhalt der Klage deduzirt, daß dieselbe gegen die Königliche Regierung als Polizei-Behörde gerichtet sei, und auf das Gesetz vom 11. Mai 1842 Bezug genommen, wonach Beschwerden über polizeiliche Verfügungen sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, lediglich an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde verwiesen seien. »Die Klägerin — so heißt es dann weiter — berufe sich zwar zur Rechtfertigung der angestellten Klage auf das erwähnte Gesetz, weil es sich im vorliegenden Falle um Verletzung eines zum Privateigenthum gehörigen Rechtes handle, welches sich theils auf gesetzliche Vorschrift, theils auf einen speziellen Rechtstitel gründe, und zwar in letzterer Beziehung auf den churfürstlichen Befehl vom 24. März 1572, nach welchem die Verpflichtung der Gemeinde zur Unterhaltung der Brücke nur eine Gegenleistung für die der Gemeinde zugestandenen Gerechtsame sein solle, in ersterer auf das Sächsische Recht, resp. die landrechtlichen Bestimmungen, nach welchem dem Staate die gesetzliche Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der Brücken über öffent-

liche Ströme — zu denen die schwarze Elster gehöre — obliege, und welche Verpflichtung im vorliegenden Falle wieder wirksam werde, wenn Klägerin durch Entziehung der fiskalischen Gegenleistung auch ihrerseits von der Verpflichtung zur Unterhaltung der Brücke befreit werde. Es könne jedoch dahingestellt bleiben, ob und in wie weit diese Behauptungen der Klägerin richtig seien und den in §. 2 des Gesetzes für die Zulässigkeit des Rechtsweges aufgestellten Bedingungen entsprechen; denn das sei klar, und werde auch von der Gegenpartei nicht bestritten, daß die Klage in keiner Weise den beklagten Polizeifiskus, als zur Unterhaltung der Brücke verpflichtet, in Anspruch nehme, und nur in diesem Falle würde die richterliche Entscheidung an sich zulässig sein. Denn es genüge nicht, daß die Befreiung von der durch die Polizei-Behörde auferlegten Verpflichtung auf irgend eine besondere gesetzliche Vorschrift oder irgend einen speziellen Rechtstitel begründet werde, sondern der §. 2 setze voraus, daß beide Befreiungsgründe in unmittelbarer Beziehung zu der Behörde und dem in Anspruch Genommenen stehen, daß die gesetzliche Vorschrift die Verpflichtung, deren Befreiung behauptet werde, der Polizei-Behörde selbst auferlege, resp. der Rechtstitel ein solcher sei, welcher ein unmittelbares Rechtsverhältniß zwischen beiden begründe, und welchen die Polizei-Behörde, als sie verpflichtend anerkennen müsse (vergl. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 4. Februar 1854, Just.-Minist.-Bl. S. 334). Beides sei hier nicht der Fall; die Klägerin könne sich auf die geltend gemachten Befreiungsgründe der beklagten Polizei-Behörde gegenüber nicht berufen.

Daraus wird dann gefolgert, daß die Klage sich lediglich als eine Negatorienklage gegen eine polizeiliche Anordnung darstelle, als solche aber nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 nicht zulässig sei.

Die Klägerin setzt dieser Ausführung entgegen, daß dieselbe sich auf die unrichtige darin aufgestellte Behauptung gründe, daß die Klage gegen die Königliche Regierung als Polizei-Behörde gerichtet werde, während doch schon die Ueberschrift der Klage den von der Königlichen Regierung vertretenen Fiskus als Verklagten bezeichne. Sie hält es für unrichtig, wenn die Königliche Regierung zwischen einem Polizei- und einem anderen Fiskus unterscheide, da es nur einen Fiskus gebe, der den Inbegriff des Staatsvermögens repräsentire, wobei es gleichgültig sei, ob die einzelnen Branchen desselben von verschiedenen Behörden verwaltet würden. Die Gemeinde behaupte aus einem doppelten Grunde, von der Unterhaltungspflicht der Brücke befreit zu sein, aus dem in dem Befehl von 1572 sich darstellenden Vertragsverhältnisse, wonach sie, wie die Regierung selbst behaupte, unter einer demnächst eingetretenen Resolutivbedingung die Brücke bisher zu unterhalten gehabt habe, und auf Grund der in der Klage angezogenen gesetzlichen Bestimmung, die dem Fiskus die Unterhaltung auflege, und es sei der Rechtsweg daher nach §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zulässig. Es wird dann noch auszuführen gesucht, daß auch die Verfügung der Polizei-Behörde, wonach sie blos der Gemeinde, nicht auch dem Fiskus, der bisher das Bauholz gegeben, die Unterhaltungspflicht der Brücke auferlegt habe, unrichtig sei, dies jedoch als für die Kompetenzfrage unerheblich bezeichnet, da die Gemeinde einen besonderen Titel der Befreiung nachweisen könne.

Das Königliche Kreisgericht zu L. hält in seinem sehr ausführlichen Gutachten den Rechtsweg nach §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 für zulässig, indem es beide daselbst erwähnte Fälle als vorliegend betrachtet und dies näher auszuführen, auch die Gegenausführungen der Königlichen Regierung unter Berufung auf mehrfache Präjudikate des Königlichen Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte zu widerlegen sucht.

Das Königliche Appellationsgericht zu Naumburg leitet aus dem Inhalt der Klage her, daß dieselbe nicht gegen die Königliche Regierung als Landespolizei-Behörde, sondern als Vertreterin der Forsten gerichtet sei; es findet die von der Klägerin behauptete, sie zum Beschreiten des Rechtsweges veranlassende Rechtsverletzung darin,

> daß die Königliche Regierung die churfürstliche Konzession vom 24. Mai 1572 unterm 1. April 1856 widerrufen habe, gleichwohl aber die darin beruhende Gegenleistung verlange,

das Fundament der Klage aber in dem in jener Konzession beruhenden Rechtstitel, daß die Gemeinde nur dann, wenn die Gegenleistung ihr nicht entzogen wäre, die Brücke zu unterhalten haben würde, und hält um deswillen nach §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 den Rechtsweg über die Befugniß, diese Befreiung in Anspruch zu nehmen und über die Wirkungen des Widerrufs der Konzession auf die Brücken-Unterhaltungspflicht für zulässig, indem es bemerkt, daß die allgemeine gesetzliche Bestimmung, daß, weil die Elster ein öffentlicher Fluß sei, dem Staate die Unterhaltung der Brücken obliege, nicht das eigentliche Fundament der Klage darstelle, sondern nur zur Widerlegung der Behauptung der Regierung geltend gemacht werde, daß die Gemeinde an sich zur Unterhaltung der Brücke verpflichtet sei, während diese Verpflichtung vielmehr allein auf der durch das landesherrliche Resolut vom Jahre 1572 begründeten Gemeinschaft mit dem Fiskus beruhe.

Das Königliche Appellationsgericht hält sodann aber auch im vorliegenden Falle den Rechtsweg nach §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 für zulässig, bezieht sich dabei auf die Entscheidung des Königlichen Ge-

richtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 16. Dezember 1854 (Just.-Minist.-Bl. für 1855 S. 89), sucht auszuführen, daß das im Konflikts-Beschlusse in Bezug genommene Präjudikat vom 4. Februar 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 331) auf den vorliegenden Fall nicht passe, und daß die blos negative Fassung des Klageantrages der Ausführung in dem zuerst gedachten Präjudikate, sowie in der Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. Juni 1850 (Entscheidungen Bd. 20 S. 400) entspreche.

Bei Beurtheilung der Sache kann es dahingestellt bleiben, ob, wenn die Klage, wie die Königliche Regierung in ihrem Beschlusse voraussetzt, gegen dieselbe als Polizei-Behörde gerichtet wäre, der Rechtsweg nach §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zulässig sein würde.

Denn diese Voraussetzung ist, wie sowohl in der klägerischen Erklärung über den Kompetenz-Konflikt als in den gutachtlichen Berichten der Gerichtsbehörden zutreffend hervorgehoben wird, eine unrichtige.

Die Klage bezeichnet in ihrem Rubrum den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Merseburg, als Verklagten; sie stützt sich darauf, daß in dem mehrerwähnten churfürstlichen Befehl von 1572 der klagenden Gemeinde unter Vorbehalt des Widerrufs mehrfache Gerechtsame (darunter auch freies Brückenholz) gewährt, ihr dagegen als Gegenleistung die Unterhaltung der qu. Elsterbrücke auferlegt worden sei, daß die Königliche Regierung, Abtheilung für die Domainen und Forsten, von dem darin enthaltenen Widerrufsrechte Gebrauch gemacht habe, damit die Verpflichtung der klagenden Gemeinde weggefallen und die aus der Eigenschaft der schwarzen Elster, als eines öffentlichen, im Eigenthum des Staats befindlichen Flusses dem Fiskus nach den allegirten gesetzlichen Bestimmungen obliegende Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Brücke wieder eingetreten sei.

Die Klage beruht also auf der Behauptung, daß die durch die polizeiliche Verfügung der klagenden Gemeinde auferlegte Verpflichtung dem verklagten Fiskus obliege, nicht ihr, und es liegt also recht eigentlich der im §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 vorgesehene Fall vor, in welchem dort die richterliche Entscheidung zur Feststellung der Rechte unter den Betheiligten für zulässig erklärt wird.

Dem steht das im Plenarbeschlusse der Königlichen Regierung allegirte Präjudikat des Gerichtshofes vom 4. Februar 1854 (Just.-Min.-Bl. S. 331) nicht entgegen, da in dem dort entschiedenen Falle der Rechtsweg nur um deswillen für unzulässig erachtet wurde, weil aus dem Inhalte der Klage resp. der klägerischen Erklärungen über den Kompetenz-Konflikt entnommen wurde, daß es nicht die Absicht der erhobenen Klage sei, auszuführen, daß die Unterhaltungspflicht der dort in Frage stehenden Brücke dem Wegebaufonds resp. dem Domainen-Fiskus obliege, also der Fall des §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nicht vorliege, die Klage vielmehr ganz eigentlich gegen die polizeiliche Verfügung gerichtet, die Voraussetzung des §. 2 des gedachten Gesetzes aber nicht vorhanden sei, weil kein Rechtstitel behauptet werde, der geeignet sei, ein Rechtsverhältniß zwischen dem Kläger und der Polizeibehörde zu begründen. Handelt es sich aber im vorliegenden Falle um einen Rechtsstreit zwischen den Betheiligten darüber, wem von beiden die durch die polizeiliche Verfügung der klagenden Gemeinde auferlegte Verpflichtung obliege, und ist über solchen Streit die richterliche Entscheidung in §. 5 des Gesetzes unbedingt gestattet, so kann es weder darauf ankommen, daß in dem Rubrum der Klage »der Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Merseburg« allgemein, und ohne Angabe der bestimmten fiskalischen Station, als der Verklagten bezeichnet ist, noch darauf, daß der Klage-Antrag negativ dahin gestellt ist,

> daß die Königliche Regierung nicht befugt, von der Gemeinde A. zu verlangen, daß sie die rc. sogenannte lange Brücke auf ihre Kosten herstelle und im baulichen Stande erhalte,

weil die Klage nach ihrem Inhalte klar ergiebt, daß dieselbe darauf beruht, daß der Wegebau- resp. Domainen-Fiskus der eigentlich Verpflichtete, und daß dieser die der klägerischen Gemeinde auferlegte Verpflichtung zu übernehmen schuldig sei, wie dies denn auch in zwei ganz ähnlichen Fällen, in den Erkenntnissen vom 17. Dezember 1853 (Just.-Min.-Bl. von 1854 S. 130 131) und vom 16. Dezember 1854 (Just.-Min.-Bl. von 1855 S. 89 bis 92) von dem unterzeichneten Gerichtshofe als maaßgebend anerkannt worden ist.

Der Rechtsweg war daher für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für unbegründet zu erachten.

Berlin, den 10. Januar 1863.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 810. K. 36. Vol. XIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt
für die
Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.
Herausgegeben
im
Bureau des Justiz-Ministeriums,
zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Juli 1863. № 28.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius König im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,
der Referendarius Annecke im Bezirk des Kammergerichts, und
die Referendarien Nixdorff und Loby im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Versetzt sind:
der Gerichts-Assessor Reichert aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,
der Gerichts-Assessor Knibbe aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und
die Gerichts-Assessoren Paul und Emmersleben, ersterer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg, letzterer aus dem Departement des Kammergerichts, in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Dem Gerichts-Assessor Gottweber ist in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Sangerhausen die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Gerichts-Assessor Pavel ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Karl Friedrich Gustav Geras bei dem Appellationsgericht in Frankfurt, und
der Auskultator Alwin Schlingmann bei dem Appellationsgericht in Marienwerder.

Der Referendarius Dr. Birkner in Breslau ist an das Appellationsgericht in Stettin versetzt worden;
der Referendarius Ulkan in Marienwerder ist aus dem Justizdienste entlassen.

3. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair, Rechnungs-Rath Röstel in Frankfurt a. d. O. ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, und
dem Appellationsgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor, Kanzlei-Rath Hantelmann in Bromberg der Kronen-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste
verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Die Kreisgerichts-Räthe Rödenbeck in Ragnit und Sack in Bielefeld sind mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Subalternen.

Dem Depositalkassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Jaeutner in Meseritz ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Garnison-Auditeur Fleck in Stralsund ist zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht in Bergen,
der Staatsanwalts-Gehülfe Simon von Zastrow hierselbst zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht zu Friedeberg i. d. Neumark, und
der Kreisrichter von Schuckmann in Bütow zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht daselbst
ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Versetzt sind:
der Rechtsanwalt und Notar Oehr in Gleiwitz an das Stadtgericht in Breslau, und

der Rechtsanwalt und Notar Sturm zu Friedeberg i. d. Neumark an das Kreisgericht in Landsberg a. d. Warthe.
Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Grubitz in Neuhaldensleben ist die nachgesuchte Entlassung aus seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden.
Der Rechtsanwalt Starke in Suhl ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Kammer-Präsident Weyers in Elberfeld ist zum Rath bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln,
der Landgerichts-Assessor Flatten zum Friedensrichter in Velbert und
der Advokat Boltz in Saarbrücken zum Anwalt bei dem Landgericht daselbst
ernannt worden.
Zu Assessoren sind ernannt:
die Referendarien Wegeler und Genius bei dem Landgericht in Coblenz, und
der Referendarius Schäfer bei dem Landgericht in Bonn.
Der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Hürter in Düsseldorf ist zum Sekretair bei dem Handelsgericht daselbst ernannt worden.

Statistische Mittheilungen

über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden im Jahre 1862.

(Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1862 S. 171 und 183.)

I. Gerichtseingesessene, Behörden und Beamte.

1) Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt nach den Ergebnissen der am Schlusse des Jahres 1861 vorgenommenen amtlichen Zählung in sämmtlichen Provinzen der Monarchie 18,491,220,
mit Einschluß der Militairpersonen und deren Familien. Wird hiervon die Zahl der Preußischen Besatzungen in Mainz, Luxemburg, Rastatt und Frankfurt a. M., sowie der Einwohner des Jadegebiets, zusammen mit 15,670,
abgerechnet, so verbleiben noch 18,475,550,
wovon 2,813,108
dem Departement des Appellationsgerichtshofes in Cöln, die übrigen 15,662,442
den Gerichtsbehörden der anderen Provinzen angehören.

2) An Gerichtsbehörden waren am Schlusse des Jahres 1862 vorhanden:
a) das Ober-Tribunal in Berlin, als oberster Gerichtshof für die ganze Monarchie;
b) 22 Obergerichte, nämlich das Kammergericht in Berlin, das Ostpreußische Tribunal in Königsberg, 18 Appellationsgerichte, der Justiz-Senat in Ehrenbreitstein und der Appellationsgerichtshof in Cöln;
c) 9 Rheinische Landgerichte;
d) 996 verschiedene, den Obergerichten untergeordnete Justizbehörden, und zwar:
3 Stadtgerichte, } zugleich Schwurgerichte,
2 Stadt- und Kreisgerichte } zugleich Schwurgerichte,
237 Kreisgerichte, von denen 76 zugleich Schwurgerichte sind,
46 beständige Gerichts-Deputationen,
500 Gerichts-Kommissionen,
125 Rheinische Friedensgerichte,
83 besondere Gerichtsbehörden, nämlich:
2 Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien,
8 Rheinische Handelsgerichte,
6 Universitätsgerichte,
22 Rhein-, Elb- und Weser-Zollgerichte,
33 Schöffengerichte im Ostrhein,
12 Gewerbegerichte im Departement Cöln.

Gerichtstage wurden an 316 Orten abgehalten.
Die größten Bezirke hatten nach der Einwohnerzählung von 1861:
der Appellationsgerichtshof in Cöln mit .... 2,813,108 Einwohnern,
das Kammergericht in Berlin mit .... 1,525,128 »
das Appellationsgericht in Breslau mit .... 1,451,496 »
» » » Marienwerder mit .... 1,188,438 »
» » » Ratibor mit .... 1,137,844 »

die kleinsten:

das Appellationsgericht in Halberstadt mit	374,858	Einwohnern,
" " " Arnsberg mit	309,449	"
" " " Greifswald mit	210,668	"
der Justiz-Senat in Ehrenbreitstein mit	167,801	"

Von den zum Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln gehörigen 9 Landgerichten hatten den größten Umfang:

das Landgericht in Aachen mit	458,746	Einwohnern,
" " " Düsseldorf mit	378,377	"
" " " Coblenz mit	358,636	"

den kleinsten:

das Landgericht in Bonn mit	236,228	"
" " " Cleve mit	231,477	"
" " " Saarbrücken mit	200,576	"

3) Das am Schlusse des Jahres 1862 vorhandene Beamtenpersonal betrug:

	Etatsmäßige Richter.	Beamte der Staatsanwaltschaft.	Assessoren. diätarisch beschäftigte.	Assessoren. unbesoldete.	Referendarien.	Auskultatoren.	Subaltern-Beamte, mit Ausschluß der Lohnschreiber.	Lohnschreiber.	Unterbeamte.	Rechtsanwalte, Notarien, Advokaten und Advokat-anwalte.	Ueberhaupt.
a) bei dem Ober-Tribunal	54	4	.	.	.	.	33	.	12	15	118
b) bei den Appellationsgerichten (mit Ausschluß von Cöln) und bei der Staatsanwaltschaft	320	28	8	5	545	31	429	60	147	154	1,727
c) bei den Gerichten erster Instanz (mit Ausschluß des Departements Cöln)	2612	159	77	733	446	371	6678	3423	3745	1127	19,371
d) bei den Gerichten im Departement Cöln	352*)	41	1	64	96	87	199**)	.	237	437	1,514
zusammen	3338	232	86	802	1087	489	7339	3483	4141	1733	22,730
Am Schlusse des Jahres 1860 waren vorhanden	3286	242	103	720	1258	673	7280	3531	4233	1586	22,912
Also jetzt mehr	52	.	.	82	.	.	59	.	.	147	.
weniger	.	10	17	.	171	184	.	48	92	.	182

*) Mit Einschluß der Beamten der Handelsgerichte.

**) Mit Ausschluß der von den Sekretairen und den Gerichtsschreibern remunerirten Hülfsbeamten.

II. Umfang der Geschäfte.

A. Bei den Gerichten erster Instanz.*)

I. Es waren anhängig:

	im Jahre 1862	1861	1860
1) Civilprozesse, und zwar überjährige und neu eingeleitete zusammengenommen:			
a) Bagatellsachen	468,223	457,962	465,577
b) Injuriensachen	57,238	51,840	55,114
c) sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen (Wechselsachen, Merkantilsachen ꝛc.)	61,153	57,519	54,962
d) andere gewöhnliche Prozeßsachen	139,135	140,466	146,727
e) Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssachen	4,638	4,878	5,157
f) Subhastationssachen	16,692	18,894	19,562
g) Ehesachen	5,102	4,905	5,060
h) andere besondere Prozeßarten (Todeserklärungen, Blödsinnigkeitserklärungen, Konfiskationssachen ꝛc.)	9,762	9,141	8,658
=	761,943	745,605	760,817
nämlich überjährige	153,231	150,504	167,027
neu eingeleitete	608,712	595,101	593,790
Außerdem haben die Mandate, gegen welche keine Einwendungen erhoben sind, betragen:			
in Mandatssachen	61,175	64,469	65,930
in Bagatellsachen	669,129	658,649	620,593
Im Ganzen sind mithin an Civilprozessen und Mandatssachen anhängig gewesen	1,492,247	1,468,723	1,447,340

Zu e) und zwar

	1862	1861	1860
Konkurssachen nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung	692	732	830
Konkurssachen nach dem Gesetze vom 8. Mai 1855:			
aa) Konkurssachen	2278	2429	2618
bb) erbschaftliches Liquidationsverfahren	490	479	469
cc) Prioritätsverfahren in der Exekutions-Instanz	1172	1226	1230
dd) Verhandlungen über gerichtliche Zahlungsstundung und wegen der Rechtswohlthat der Kompetenz	6	12	10

Hiernach haben die Bagatellsachen, die Injuriensachen, die sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesenen Sachen, die Ehesachen, die anderen besonderen Prozeßarten und die Mandate in Bagatellsachen sich im Jahre 1862 gegen das Vorjahr vermehrt. Es betrug diese Vermehrung im Jahre 1862:

bei den Bagatellsachen	10,261,
» » Injuriensachen	5,398,
» » sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesenen Sachen	3,634,
» » Ehesachen	197,
» » anderen besonderen Prozeßarten	621,
» » Mandaten in Bagatellsachen	10,480.

*) Außer Betracht gelassen sind bei der Mittheilung unter A. und B. die Geschäfte der Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln, welche unter C. besonders aufgeführt sind.

Dagegen waren die anderen gewöhnlichen Prozeßsachen, die Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssachen, die Subhastationssachen und die Mandate in Mandatssachen im Jahre 1862 geringer als im Jahre 1861. Die Verminderung betrug:

bei den anderen gewöhnlichen Prozeßsachen 1,331,
» » Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssachen 240,
» » Subhastationssachen 2,202,
» » Mandaten in Mandatssachen .... 3,294.

Die Abweichungen gegen das Jahr 1860 sind im Allgemeinen nicht von großer Erheblichkeit; am bedeutendsten ist die Differenz bei den sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesenen Sachen (1862 gegen 1860 mehr 6191), den anderen gewöhnlichen Prozeßsachen (1862 gegen 1860 weniger 7592) und den Mandaten in Bagatellsachen (1862 gegen 1860 mehr 48,536).

Die Bagatellsachen betrugen in den Jahren 1862 und 1861 mehr als 61 Prozent, in dem Jahre 1860 mehr als 60 Prozent aller Prozesse.

2) Untersuchungen waren anhängig (überjährige und neu eingeleitete zusammengenommen):	im Jahre 1862	1861	1860
a) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen	4,235	4,184	4,012
b) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der kollegialischen Gerichts-Abtheilungen gehörigen Verbrechen und Vergehen, und zwar:			
Verbrechen	6,564	6,830	6,341
Vergehen	79,120	76,299	76,678
c) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Einzelrichter gehörigen Vergehen und Uebertretungen, nämlich:			
Vergehen	22,389	24,598	26,972
Uebertretungen	71,202	68,628	74,531
d) Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten in dem durch das Holzdiebstahlsgesetz vorgeschriebenen Verfahren	363,017	377,507	408,311
=	546,527	558,046	596,845
und zwar überjährige	61,880	68,591	70,979
neu eingeleitete	484,647	489,455	525,866
e) wegen Uebertretungen erlassene Strafmandate, gegen welche keine Einwendungen erhoben sind	44,378	46,466	45,229
f) Obduktionen ohne wirkliche Untersuchungen	1,661	1,652	1,765
g) sonstige Voruntersuchungen, in welchen die förmliche Untersuchung nicht eingeleitet worden ist	9,639	8,671	8,436
Ueberhaupt waren demnach anhängig	602,205	614,835	652,275

Die Zahl der Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen hat sich hiernach alljährlich vermehrt:

im Jahre 1862 gegen 1861 überhaupt um 51,
» 1860 » » 223.

Wegen der übrigen Verbrechen waren im Jahre 1861 die meisten, im Jahre 1860 die wenigsten Untersuchungen anhängig.

Die zur Kompetenz der kollegialischen Gerichts-Abtheilungen gehörigen Vergehen waren im Jahre 1862 am erheblichsten, im Jahre 1861 am geringsten (1862 gegen 1861 mehr 2821).

Bei den übrigen Vergehen und den Holzdiebstahlssachen ist von Jahr zu Jahr eine Verminderung eingetreten; es kamen weniger vor im Jahre 1862 gegen 1860: Vergehen 4583, Holzdiebstahlssachen 45,294.

Die Zahl der Uebertretungen war im Jahre 1860 am bedeutendsten, im Jahre 1861 am geringsten.

Bei den Voruntersuchungen hat sich eine alljährliche Zunahme gezeigt.

Die Untersuchungen wegen Holzdiebstahls bildeten in den drei Jahren etwa 67 Prozent der Gesammtsumme der Untersuchungen.

	im Jahre 1862	1861	1860
3) Vormundschaften waren zu bearbeiten:			
überjährige	893,639	894,040	893,091
neu eingeleitete	79,245	80,365	79,973
zusammen	972,884	974,405	973,064
Darunter mit Vermögensverwaltung	205,037	203,690	205,966
Die neu eingeleiteten Vormundschaften haben sich im Ganzen, und zwar im Jahre 1862 gegen 1861 um 1120, gegen 1860 um 728 vermindert.			
4) Nachlaßregulirungen kamen vor:			
überjährige	8,406	8,694	9,194
neu eingeleitete	12,135	12,220	12,950
überhaupt	20,541	20,914	22,144
Bei denselben ist hiernach im Ganzen eine alljährliche Verminderung eingetreten, und zwar im Jahre 1862 gegen 1860 um 1603.			
5) Hypothekenfolien waren angelegt	2,298,908	2,280,804	2,260,178
mithin waren im Jahre 1862 gegen 1861 überhaupt 18,104, und gegen 1860 = 38,730 Folien mehr vorhanden.			
6) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind vorgenommen	306,823	298,034	296,098
Dieselben haben sich im Jahre 1862 gegen 1861 um 8789, gegen 1859 um 10,725 vermehrt.			
7) An Journal-Nummern waren in Hypothekensachen zu bearbeiten	1,363,114	1,358,236	1,356,948

8) In das (auf Grund des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs am 1. März 1862 neu angelegte) Handelsregister erfolgten im Jahre 1862:	Eintragungen	Löschungen
a) von Handelsfirmen	35,319	409
b) von Prokuren	2,834	77
c) von Handelsgesellschaften	5,043	166
und in das Schiffsregister geschahen von Schiffen.	652	5

II. Beendigt wurden von den anhängigen Sachen:	im Jahre 1862	1861	1860
1) Prozesse	605,083	592,446	610,421
und zwar:			
a) durch Agnition oder Kontumazial-Verfahren	117,460	112,432	116,480
oder von 100	15	15	15
b) durch Entsagung	163,362	160,604	164,913
oder von 100	21	22	22
c) durch Vergleich	90,218	91,813	100,657
oder von 100	12	12	13
d) durch Erkenntniß	234,043	227,597	228,371
oder von 100	31	31	30
zusammen von 100	79	80	80

Im Allgemeinen sind hiernach in den Jahren 1861 und 1860 die meisten Prozesse ihrer Erledigung entgegengeführt.

Durch Entsagung und Vergleich sind mehr Sachen erledigt, als durch Erkenntniß auf kontradiktorische Verhandlung.

	im Jahre 1862	1861	1860
2) Untersuchungen	477,870	496,162	528,253
und zwar:			
a) durch richterliche Entscheidung	463,450	480,170	511,373
oder von 100	85	85	85
b) durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	14,420	15,992	16,880
oder von 100	3	3	3
zusammen von 100	88	88	88
3) Vormundschaften	76,574	80,785	79,018
oder von 100	8	8	8
4) Nachlaßsachen	12,124	12,506	13,450
oder von 100	59	60	61
III. Unbeendigt blieben:			
Prozesse	156,860	153,159	150,396
Untersuchungen	68,657	61,884	68,592
Vormundschaften	896,310	893,620	894,046
Nachlaßsachen	8,417	8,408	8,694
Darunter befinden sich:			
überjährige Prozesse	14,479	14,162	14,426
„ Untersuchungen	1,812	1,838	2,002
„ Nachlaßsachen	2,847	3,005	3,042

B. Bei den Appellationsgerichten.

	im Jahre 1862	1861	1860
I. Es waren anhängig:			
1) Civilprozesse:			
a) Bagatellsachen	7,710	7,512	7,158
b) Injuriensachen	3,858	3,692	3,736
c) sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen	796	777	773
d) andere Prozeßsachen	19,778	19,768	19,475
e) Ehesachen	402	466	424
zusammen	32,544	32,215	31,566
und zwar überjährige	8,084	8,042	7,696
neu eingeleitete	24,460	24,173	23,870

Hiernach war die Geschäftsmasse im Jahre 1862 am erheblichsten. In diesem Jahre sind gegen 1861 überhaupt 329 und gegen 1860 = 978 Sachen mehr anhängig gewesen.

Außerdem sind auf Grund der Verordnung vom 12. November 1855 (Ges.-Samml. S. 686) im Jahre 1862 = 28, im Jahre 1861 = 20 und im Jahre 1860 = 14 Prozesse in erster Instanz gegen ehemals Reichsunmittelbare anhängig gewesen.

	im Jahre 1862	1861	1860
2) Untersuchungen:			
a) Untersuchungen wegen der in erster Instanz zur Kompetenz der kollegialischen Gerichts-Abtheilungen gehörigen Verbrechen und Vergehen, und zwar:			
Verbrechen	984	926	1,016
Vergehen	11,161	10,548	10,816
b) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Einzelrichter gehörigen Vergehen und Uebertretungen, nämlich:			
Vergehen	923	925	956
=	13,068	12,399	12,788
Uebertretungen	1,374	1,677	1,972
c) Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz ꝛc.	287	307	345
=	14,729	14,383	15,105

	im Jahre 1862	1861	1860
Transport	14,729	14,383	15,105
d) Disziplinar-Untersuchungen	64	76	78
zusammen	14,793	14,459	15,183
und zwar überjährige	1,842	2,232	1,694
neu eingeleitete	12,951	12,227	13,489
Darnach haben sich die Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen im Ganzen vermehrt; in den übrigen Kategorien ist dagegen eine Abnahme eingetreten.			
3) Lehnssachen	934	1,054	1,047
4) Fideikommißsachen	359	353	338
5) Stiftungssachen	304	311	319
II. Beendigt wurden von den anhängigen Sachen:			
1) Prozesse	24,483	24,131	23,524
und zwar:			
a) durch Entsagung	1,848	1,930	2,173
b) durch Vergleich	232	186	229
c) durch Erkenntniß	22,403	22,015	21,122
2) Untersuchungen	12,544	12,616	12,951
und zwar:			
a) durch richterliche Entscheidung	12,096	11,895	12,658
b) durch Tod des Angeklagten oder in anderer Weise	448	721	293
III. Unbeendigt blieben:			
Prozesse	8,061	8,084	8,042
Untersuchungen	2,249	1,843	2,232
Darunter befinden sich:			
überjährige Prozesse	282	280	273
» Untersuchungen	13	15	1

C. Bei den Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln.

I. In erster Instanz bei den Landgerichten, den Friedensgerichten und den Handelsgerichten.	im Jahre 1862	1861	1860
1) Civilprozesse waren anhängig:			
a) bei den Landgerichten:			
gewöhnliche Civilprozesse	14,921	13,838	13,308
Subhastationen und Oppositionen dagegen	38	52	50
Ehescheidungsprozesse	82	82	63
Klassifikations- und Distributionssachen	723	722	712
=	15,764	14,694	14,133
b) bei den Friedensgerichten:			
Civilprozesse	156,392	140,040	123,184
Subhastationen	1,891	1,888	1,921
=	158,283	141,928	125,105
c) bei den Handelsgerichten	22,530	18,914	15,138
überhaupt	196,577	175,536	154,376

Hiernach ist im Jahre 1862 gegen die beiden Vorjahre eine Zunahme der Geschäfte eingetreten, nämlich:

gegen 1861 um 21,041

» 1860 um 42,201

und zwar im Einzelnen:

bei den Landgerichten gegen 1861 um 1,070
1860 um 1,631
bei den Friedensgerichten gegen 1861 um .. 16,355
1860 um .. 33,178
bei den Handelsgerichten gegen 1861 um .. 3,616
1860 um .. 7,392

	im Jahre 1862	1861	1860
Beendigt wurden von den anhängigen Prozessen	192,942	172,120	151,073
oder von 100	98	98	98
am Jahresschlusse blieben mithin unbeendigt	3,635	3,416	3,303
oder von 100	2	2	2
2) Rathskammersachen kamen bei den Landgerichten vor	5,596	5,031	5,093
3) Vergleichssachen waren bei den Friedensgerichten anhängig	3,665	3,411	3,427
Die meisten Vergleiche kamen gleichmäßig bei den Friedensgerichten in den Landgerichtsbezirken Coblenz und Trier vor, die wenigsten in den Landgerichtsbezirken Cleve und Elberfeld.			
4) Vormundschaften schwebten bei den Friedensgerichten	142,064	141,842	142,429
Beendigt wurden davon	10,026	10,605	11,250
oder von 100	7	7	7
und unbeendigt blieben	132,038	131,237	131,179
oder von 100	93	93	93
5) Familienraths-Versammlungen kamen vor	17,263	16,334	17,073
6) Untersuchungen waren anhängig:			
a) Untersuchungen wegen Verbrechen, welche zur Kompetenz der Schwurgerichte gehören	653	498	498
b) Untersuchungen wegen Vergehen	13,245	12,380	12,069
=	13,898	12,878	12,567
c) Untersuchungen wegen Uebertretungen	74,837	64,986	66,665
d) Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz ꝛc.	63,336	59,057	56,126
überhaupt	152,071	136,921	135,358
Beendigt wurden	149,941	132,819	131,064
oder von 100	99	97	97
und zwar:			
a) durch richterliche Entscheidung	149,094	132,002	130,374
b) durch Tod des Angeklagten oder in anderer Weise	847	817	690
Unbeendigt blieben	2,130	4,102	4,294
oder von 100	1	3	3
II. In zweiter Instanz waren bei den Landgerichten anhängig:			
1) gewöhnliche Civilprozesse	848	765	872
davon sind beendigt	788	730	819
unbeendigt blieben	60	35	53
2) Zuchtpolizeisachen	1,154	1,080	1,127
beendigt sind	1,035	967	1,034
unbeendigt blieben	119	113	93
III. Bei dem Appellationsgericht in Cöln waren anhängig:			
Civilprozesse	984	1,058	1,019
Rathskammersachen	155	146	185
Oppositionen gegen Subhastationen	8	8	3
Ehescheidungsprozesse	2	3	.
Urtheile in Civilsachen ergingen	884	922	931

	im Jahre 1862	1861	1860
Untersuchungen bei dem Anklagesenat kamen vor	921	782	814
Entscheidungen in Untersuchungssachen ergingen	926	784	819
darunter in Anklagesachen	906	763	801
D. Bei dem Ober-Tribunal.			
1) An Referaten waren zu bearbeiten	6,748	6,967	6,922
und zwar:			
bei den fünf Civilsenaten	5,140	5,227	5,042
bei den beiden Abtheilungen des Senats für Strafsachen	1,608	1,740	1,880
Von den Referaten sind:			
a) durch Präklusion und Entsagung vor Anfertigung der Referate ausgeschieden	1,585	1,585	1,493
oder von 100	23	23	22
b) durch Entsagung nach Anfertigung der Referate oder durch Urtel erledigt	3,992	4,128	4,131
oder von 100	59	59	60
Unerledigt blieben	1,171	1,254	1,298
wovon bereits in der Instruktion schwebten	642	537	743
2) Plenar-Spruchsachen kamen vor:			
Disziplinarsachen	6	3	3
Civilsachen	5	3	4
Strafsachen	10	3	10
zusammen	21	9	17
3) Beschwerden waren zu bearbeiten	1,349	1,356	1,338
und zwar:			
bei den Civilsenaten	961	1,015	1,022
bei dem Senat für Strafsachen	388	341	316
4) Die Zahl der Geschäfts-Nummern betrug	47,506	42,628	39,176
5) Im Durchschnitt kommen auf einen der etatsmäßigen 48 Räthe:			
an Spruchsachen	141	145	144
an Beschwerdesachen	28	28	28

III. Besondere Resultate aus den Geschäftstabellen.

I. In welcher Art und in welchem Verhältnisse die anhängigen Prozesse und Untersuchungen bei den Gerichten erster Instanz, ausschließlich derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln, im Ganzen beendigt sind, ist bereits oben unter II. A. Nr. II. erwähnt. Hinsichtlich der Erledigung der Geschäfte im Einzelnen ergiebt die nachfolgende Darstellung das Nähere.

	im Jahre 1862		1861		1860	
1) Bagatellsachen waren anhängig	468,223		457,962		465,577	
davon sind erledigt	395,393		386,966		397,518	
nämlich:						
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	56,722	od. v. 100. . 12	54,083	od. v. 100. . 12	55,759	od. v. 100. . 12
durch Entsagung	115,789	25	113,694	25	117,591	25
durch Vergleich	69,781	15	72,241	16	77,945	17
durch Erkenntniß	153,101	33	146,948	32	146,223	31
zusammen =	395,393	od. v. 100. . 85	386,966	od. v. 100. . 85	397,518	od. v. 100. . 85
2) Injuriensachen waren anhängig	57,238		51,840		55,114	
abgemacht sind	42,844		39,235		43,149	

	im Jahre 1862	im Jahre 1861	im Jahre 1860
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazial-verfahren	340 od. v. 100.. 1	339 od. v. 100.. 1	343 od. v. 100.. 1
durch Entsagung	11,596 20	10,387 20	11,314 20
durch Vergleich	10,574 18	9,392 18	11,072 20
durch Erkenntniß	20,334 36	19,117 37	20,420 37
zusammen =	42,844 od. v. 100..75	39,235 od. v. 100..76	43,149 od. v. 100..78
3) Sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen waren anhängig	61,153	57,519	54,962
beendigt wurden	54,053	50,963	48,657
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazial-verfahren	29,926 od. v. 100..49	26,535 od. v. 100..46	25,557 od. v. 100..47
durch Entsagung	9,271 15	9,794 17	7,940 14
durch Vergleich	3,633 6	3,456 6	3,979 8
durch Erkenntniß	11,223 18	11,178 19	11,181 20
zusammen =	54,053 od. v. 100..88	50,963 od. v. 100..88	48,657 od. v. 100..89
4) Andere gewöhnliche Prozeßsachen waren anhängig	139,135	140,466	146,727
erledigt sind	90,915	92,634	98,428
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazial-verfahren	30,364 od. v. 100..22	31,372 od. v. 100..22	34,663 od. v. 100..24
durch Entsagung	18,793 14	18,528 13	19,985 14
durch Vergleich	5,062 4	5,471 4	6,298 4
durch Erkenntniß	36,696 26	37,263 27	37,482 25
zusammen =	90,915 od. v. 100..66	92,634 od. v. 100..66	98,428 od. v. 100..67
5) Im Ganzen sind hiernach von den gedachten vier Prozeßarten, deren Zahl	725,749	707,787	722,380
betrug, erledigt	583,205	569,798	587,752
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazial-verfahren	117,352 od. v. 100..16	112,329 od. v. 100..16	116,322 od. v. 100..16
durch Entsagung	155,449 21	152,403 22	156,830 22
durch Vergleich	89,050 12	90,560 13	99,294 14
durch Erkenntniß	221,354 31	214,506 30	215,306 29
zusammen =	583,205 od. v. 100..80	569,798 od. v. 100..81	587,752 od. v. 100..81
6) Untersuchungen wegen Verbrechen waren anhängig	10,799	11,014	10,353
davon sind beendigt	9,449	9,529	9,049
und zwar:			
durch richterliche Entscheidung	9,374 od. v. 100..87	9,449 od. v. 100..86	9,001 od. v. 100..87
durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	75 1	80 1	48 0
zusammen =	9,449 od. v. 100..88	9,529 od. v. 100..87	9,049 od. v. 100..87
7) Untersuchungen wegen Vergehen waren anhängig	101,509	100,897	103,650
davon sind abgemacht	85,659	86,991	88,615
und zwar:			

	im Jahre 1862	im Jahre 1861	im Jahre 1860
durch richterliche Entscheidung	84,582 od. v. 100..83	85,856 od. v. 100..85	87,576 od. v. 100..84
durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	1,077 1	1,135 1	1,039 1
zusammen =	85,659 od. v. 100..84	86,991 od. v. 100..86	88,615 od. v. 100..85
8) Im Ganzen sind hiernach von den Untersuchungen der gedachten beiden Gattungen von	112,308	111,911	114,003
beendigt	95,108	96,520	97,664
nämlich:			
durch richterliche Entscheidung	93,956 od. v. 100..84	95,305 od. v. 100..85	96,577 od. v. 100..85
durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	1,152 1	1,215 1	1,087 1
zusammen =	95,108 od. v. 100..85	96,520 od. v. 100..86	97,664 od. v. 100..86

	im Jahre 1862	im Jahre 1861	im Jahre 1860
II. Von den bei den Gerichten erster Instanz neu eingegangenen	608,712	595,101	593,790
Prozessen sind	142,381	138,997	135,970
unbeendigt geblieben, mithin wurden erledigt	466,331	456,104	457,820
oder im Durchschnitt von 100	77	77	77
III. Bei den Appellationsgerichten, mit Ausschluß des Appellationsgerichtshofes in Cöln, waren			
1) an Prozessen	24,460	24,173	23,870
neu anhängig geworden. Davon blieben unbeendigt	7,779	7,804	7,769
es wurden daher erledigt	16,681	16,369	16,101
oder im Durchschnitt von 100	68	67	67
2) An Referaten wurden von den Mitgliedern der Appellationsgerichte bearbeitet:			
A. in Civilsachen:			
a) Erkenntnisse	15,896	15,889	15,407
b) Beweis-Resolute auf mündliche Verhandlung	8,316	8,401	7,905
c) Entscheidungen auf Rekurse,			
bei nicht erfolgter Mittheilung des Rekurses	14,371	14,378	14,247
nach erfolgter Mittheilung des Rekurses	6,326	6,211	5,749
B. in Untersuchungssachen:			
a) Erkenntnisse der Abtheilung von 5 Richtern	10,907	10,490	10,749
b) Entscheidungen der Abtheilung von 3 Richtern:			
ohne weiteres Verfahren	1,651	1,771	1,845
nach stattgefundener Verhandlung	904	1,113	1,169
c) Entscheidungen über die Versetzung in den Anklagestand in Schwurgerichtssachen	3,875	3,931	3,843

(Schluß folgt.)

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Juli 1863. № 29.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Stilcke ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau ernannt worden.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Riemann aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,

der Gerichts-Assessor Glatte aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau, und

der Gerichts-Assessor Kempner aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Kammergerichts.

2. Referendarien.

Der Kammergerichts-Auskultator Friedrich Wilhelm Gotthold Graf von Schwerin ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Naumburg ernannt worden.

Der Referendarius Karl in Paderborn ist gestorben.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Hantusch in Wollstein ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Strehlen versetzt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Rave in Pleß,

der Kreisrichter Niederstetter in Oppeln,

der Kreisrichter Dr. Weiner in Gleiwitz, und

der Kreisrichter Liese in Leobschütz.

Der Kreisrichter Offenberg in Stadtlohn ist an das Kreisgericht in Coesfeld versetzt worden.

Subalternen.

Dem mit Pension in den Ruhestand versetzten Stadt- und Kreisgerichts-Depositál-Kassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Reißner in Magdeburg ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse, und

dem Kreisgerichts-Sekretair Schimski in Rybnik der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Tilmann in Lippstadt ist gestorben.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Kaiser zu Neustadt in Oberschlesien,

der Rechtsanwalt und Notar Schramm in Pleß, und

der Rechtsanwalt und Notar Winkler in Gleiwitz.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Lichtschlag in Düsseldorf ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden;

der Friedensgerichtsschreiber Rühl in Barmen ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 54.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. Juni 1863.

Hat die vor dem Appellationsrichter veranlaßte neue Beweisaufnahme ein wesentliches Resultat nicht gehabt, so kann derselbe nicht auf die in erster Instanz erhobenen und vor ihm nicht wiederholten Beweise zurückgehen und allein auf diese gestützt eine abweichende Feststellung treffen.

(Gesetz vom 3. Mai 1852. Artikel 101 *).

In der Untersuchung wider den Schmiedelehrling Ludwig A. und Complicen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, Schmiedemeisters Johann D. zu T. Hauland,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 3. Juni 1863 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Posen vom 10. Februar 1863 nebst dem demselben vorangegangenen mündlichen Verfahren, insoweit sie den Imploranten, Schmiedemeister Johann D. betreffen, zu vernichten und die Sache in dieser Beziehung zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte D. hat rechtzeitig und formgemäß die Nichtigkeitsbeschwerde angebracht.

Er behauptet

Verletzung des §. 126 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und des Artikels 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, indem der Appellationsrichter selbst anerkenne, daß die auf den Antrag der appellirenden Staats-Anwaltschaft in zweiter Instanz erhobene Beweisaufnahme keinesweges zum Nachtheil des Angeklagten ausgefallen sei, woraus folge, daß der zweite Richter nicht berechtigt gewesen, von der erstrichterlichen thatsächlichen Feststellung abzuweichen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde mußte für begründet erachtet werden. Denn nach Artikel 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 muß der Appellationsrichter, wie auch das Plenar-Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 9. März 1863 (Just.-Minist.-Bl. S. 123) des Näheren ausführt, die erstrichterliche Feststellung beibehalten, insofern nicht neue Thatsachen oder neue Beweise, oder die gänzliche oder theilweise Wiederholung der in erster Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme, eine abweichende thatsächliche Feststellung begründen. Es muß daher die neue oder reproduzirte Beweisaufnahme die Quelle sein, aus welcher der zweite Richter seine, von dem ersten verschiedene Ueberzeugung schöpft. Er ist deshalb auch gehalten, in seinen Entscheidungsgründen anzugeben, ob und inwieweit die von ihm veranlaßte Beweisaufnahme ein änderndes Resultat ergeben hat. Erhellet nun, daß dieselbe ohne Einfluß gewesen, dann folgt daraus, und in Gemäßheit des Grundsatzes aus der Vorschrift des §. 14 der Verordnung vom 3. Januar 1849, daß der Fällung des Urtheils ein mündliches Verfahren vor dem erkennenden Gericht vorhergehe und in diesem die Beweisaufnahme vorgenommen werden muß, daß der Appellationsrichter nicht befugt ist, auf die in erster Instanz erhobenen und vor ihm nicht wiederholten Beweise zurückzugehen und allein auf diese gestützt eine abweichende thatsächliche Feststellung zu geben.

In vorliegender Sache hat der Appellationsrichter ausdrücklich ausgesprochen, daß die in Folge Antrages der appellirenden Staatsanwaltschaft von ihm veranlaßte Beweisaufnahme ein wesentliches Resultat nicht geliefert habe, allein da er hierdurch eine freie und selbstständige Würdigung des Beweis-Materials erster Instanz gewonnen, so schöpfe er aus diesem die Ueberzeugung von der Schuld des Imploranten. Hierin aber liegt eine Verkennung der vorstehend entwickelten Grundsätze, und das angefochtene Erkenntniß nebst dem

*) Vergleiche Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 101 Note 101 und Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Band III. Seite 343, 401.

demselben vorangegangenen mündlichen Verfahren unterliegt, insoweit sie den Imploranten D. betroffen, nach Artikel 107 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung. Die Sache selbst mußte nach Artikel 117 a. a. O. in die zweite Instanz zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückgewiesen werden.
Ob.-Trib. Nr. I. 400/63.
I. 2542. Criminalia 4. Vol. XXVI.

Statistische Mittheilungen
über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden im Jahre 1862.

(Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1862 S. 171 u. 188.)

(Schluß.)

IV. Untersuchungssachen.

Da das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 bei den Gerichtsbehörden im ganzen Umfange der Monarchie Anwendung findet, so sind in der nachstehenden Darstellung die Ergebnisse bei den Gerichten des Departements Cöln den entsprechenden Ergebnissen bei den übrigen Gerichten gegenübergestellt und dabei zugleich die Gesammtresultate angegeben.

A. Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen und Vergehen.	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln			Bei den Gerichten im Departement Cöln			Ueberhaupt		
	im Jahre			im Jahre			im Jahre		
	1862	1861	1860	1862	1861	1860	1862	1861	1860
I. Die Zahl der neu eingeleiteten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen betrug bei den Gerichten erster Instanz	96,918	95,571	98,325	13,604	12,706	12,596	110,522	108,277	110,921
Diese Untersuchungen zerfallen in folgende Gattungen:									
1) Hochverrath	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2) Landesverrath	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3) Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses	81	60	79	6	9	12	87	69	91
4) Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5) Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte	46	51	112	3	.	.	49	51	112
6) Widerstand gegen die Staatsgewalt	3,295	2,793	3,190	388	344	350	3,683	3,137	3,540
7) Vergehen gegen die öffentliche Ordnung	21,982	22,721	25,726	2,339	2,192	2,211	24,321	24,913	27,937
darunter Vergehen der Bettelei, Landstreicherei und Arbeitsscheu: überhaupt im Jahre 1862 12,846; " " 1861 14,239; " " 1860 16,320									

	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
	1862	1861	1860	1862	1861	1860	1862	1861	1860
8) Münzverbrechen und Münzvergehen	68	47	49	25	33	21	93	80	70
9) Meineid	490	480	473	59	67	67	549	547	540
10) Falsche Anschuldigung	177	171	215	35	28	21	212	199	236
11) Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen	109	82	90	16	6	16	125	88	106
12) Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand	12	15	33	.	6	5	12	21	38
13) Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit	2,101	1,882	2,004	285	244	233	2,386	2,126	2,237
14) Verletzung der Ehre	355	311	385	730	572	621	1,085	883	1,006
15) Zweikampf	8	11	5	1	1	1	9	12	6
16) Verbrechen und Vergehen gegen das Leben	474	388	479	78	82	97	552	470	576
darunter: Mord und Todtschlag, überhaupt									
im Jahre 1862 142									
» » 1861 128									
» » 1860 150									
Kindesmord:									
im Jahre 1862 74									
» » 1861 79									
» » 1860 98									
17) Körperverletzungen	6,683	5,876	6,057	2,323	2,143	2,180	9,006	8,019	8,237
18) Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit	242	179	144	12	8	6	254	187	150
19) Diebstahl, insofern nicht das Holzdiebstahlsgesetz Anwendung findet	38,535	38,704	37,581	3,876	3,621	3,540	42,411	42,325	41,121
20) Unterschlagung	4,144	4,079	3,946	483	443	368	4,627	4,522	4,314
21) Raub	108	103	93	14	10	12	122	113	105
22) Erpressung	42	28	28	4	1	2	46	29	30
23) Hehlerei	355	385	429	114	87	97	469	472	526
24) Betrug	2,054	2,042	1,987	334	325	287	2,388	2,367	2,274
25) Untreue	27	31	45	2	3	2	29	34	47
26) Urkundenfälschung	1,366	1,338	1,241	154	142	147	1,520	1,480	1,388
27) Bankerutt	137	166	203	115	83	76	252	249	279
28) Strafbarer Eigennutz	2,986	3,076	3,171	450	453	478	3,436	3,529	3,649
29) Vermögensbeschädigung	2,193	1,819	1,799	353	311	361	2,546	2,130	2,160
30) Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	620	622	582	99	50	55	719	672	637
darunter: vorsätzliche Brandstiftung: überhaupt									
im Jahre 1862 250									
» » 1861 248									
» » 1860 244									

	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
fahrlässige Brandstiftung: überhaupt im Jahre 1862 259, » » 1861 232, » » 1860 211	1862	1861	1860	1862	1861	1860	1862	1861	1860
31) Verbrechen und Vergehen im Amte	373	399	371	36	33	44	409	432	415
32) Vierter und fernerer Holzdiebstahl	5,892	5,872	5,656	385	423	399	6,277	6,295	6,055
33) Verbrechen und Vergehen gegen die Post-, Steuer- und Zollgesetze	661	576	695	226	314	279	887	890	974
34) Andere Verbrechen und Vergehen, auf welche besondere neben dem Strafgesetzbuche geltende Strafgesetze zur Anwendung kommen	1,302	1,264	1,457	659	672	608	1,961	1,936	2,065
zusammen	96,918	95,571	98,325	13,604	12,706	12,596	110,522	108,277	110,921
Davon sind mittelst der Presse begangen	186	62	55	14	9	7	200	71	62
II. Werden den neu eingeleiteten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen von	96,918	95,571	98,325	13,604	12,706	12,596	110,522	108,277	110,921
noch die neu eingeleiteten Uebertretungen mit	61,250	56,979	61,889	74,190	64,087	65,922	135,440	121,066	127,811
Holzdiebstähle mit	326,479	336,905	365,652	60,821	56,491	53,272	387,300	393,396	418,924
hinzugerechnet, so ergiebt sich die Hauptsumme an neu eingeleiteten Sachen von	484,647	489,455	525,866	148,615	133,284	131,790	633,262	622,739	657,656
Hiernach kommen von 100 Sachen auf									
Uebertretungen	13	12	12	49	48	50	21	19	19
Holzdiebstähle	67	69	70	41	42	40	61	63	64
andere Diebstähle	8	8	7	3	3	3	7	7	6
die übrigen Verbrechen und Vergehen	12	11	11	7	7	7	11	11	11
B. Angeschuldigte.									
Die Zahl der Angeschuldigten in den beendigten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen betrug	117,919	119,319	118,573	17,477	17,319	16,798	135,396	136,638	135,371
und zwar wegen Verbrechen	12,101	13,052	12,263	793	627	591	12,894	13,679	12,854
» Vergehen	105,818	106,267	106,310	16,684	16,692	16,207	122,502	122,959	122,517

Diese Angeschuldigten theilen sich	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
	1862	1861	1860	1862	1861	1860	1862	1861	1860
I. Bei den Verbrechen									
1) dem Geschlechte nach:									
in männliche	9,550	10,351	9,751	704	538	507	10,254	10,889	10,258
in weibliche	2,551	2,701	2,512	89	89	84	2,640	2,790	2,596
2) dem Alter nach:									
Personen unter 16 Jahren	503	425	416	11	10	8	514	435	424
» über 16 Jahre	11,598	12,627	11,847	782	617	583	12,380	13,244	12,430
3) den Religionsverhältnissen nach:									
Christen	11,969	12,900	12,121	782	616	584	12,751	13,516	12,705
Juden	132	152	142	11	11	7	143	163	149
4) rückfällig waren	5,779	6,144	5,633	127	99	97	5,906	6,243	5,730
5) durch definitive Erkenntnisse sind									
verurtheilt	10,501	11,308	10,584	551	423	390	11,052	11,731	10,974
freigesprochen	1,501	1,642	1,605	103	77	113	1,604	1,719	1,718
außer Verfolgung gesetzt	.	.	.	139	86	49	} 238	229	162
durch Tod oder in anderer Weise der Anklage enthoben	99	102	74	.	41	39	}		
II. Bei den Vergehen									
1) dem Geschlechte nach:									
in männliche	83,471	84,174	84,589	13,417	13,506	13,331	96,888	97,680	97,920
in weibliche	22,347	22,093	21,721	3,267	3,186	2,876	25,614	25,279	24,597
2) dem Alter nach:									
Personen unter 16 Jahren	4,634	4,082	3,896	1,001	901	765	5,635	4,983	4,661
» über 16 Jahre	101,184	102,185	102,414	15,683	15,791	15,442	116,867	117,976	117,856
3) den Religionsverhältnissen nach:									
Christen	104,433	104,968	104,942	16,538	16,551	16,067	120,971	121,519	121,009
Juden	1,385	1,299	1,368	146	141	140	1,531	1,440	1,508
4) rückfällig waren	16,852	18,000	18,360	1,799	1,386	1,668	18,651	19,386	20,028
5) durch definitive Erkenntnisse sind									
verurtheilt	89,702	90,523	90,552	13,073	12,823	12,578	102,775	103,346	103,130
freigesprochen	14,792	14,300	14,596	2,016	1,683	2,192	16,808	15,983	16,788
außer Verfolgung gesetzt	.	.	.	1,582	1,811	1,070	} 2,919	3,630	2,599
durch Tod oder in anderer Weise der Anklage enthoben	1,324	1,444	1,162	13	375	367	}		

V. Staatsanwaltschaft.

	im Jahre 1862	1861	1860
I. Geschäfte der Staatsanwalte in den Departements, mit Ausschluß von Cöln.			
1) Die Zahl der anhängigen Sachen betrug	200,569	190,044	186,265
Davon sind erledigt:			
a) durch sofortige Zurückweisung der Denunziation	28,914	28,275	26,043
oder von 100 anhängigen Sachen	14	15	14
b) durch Abgabe der Akten an andere Behörden	14,448	13,462	14,542
oder von 100 Sachen	7	7	8
c) durch Abstandnahme von weiterer Verfolgung	58,227	54,587	54,017
oder von 100 Sachen	29	29	29
d) durch Erhebung der Anklage	81,030	76,510	76,415
oder von 100 Sachen	40	40	41
(Unter der Zahl der erhobenen Anklagen befinden sich aus dem Jahre 1862 = 3949, aus dem Jahre 1861 = 3898 und aus dem Jahre 1860 = 3737 Anträge auf vorläufige Versetzung in den Anklagestand.)			
zusammen	182,619	172,834	171,017
oder von 100 Sachen	90	91	92
Unbeendigt blieben	17,950	17,210	15,248
2) Die Zahl der von den Gerichten zurückgewiesenen Anklagen betrug	557	630	618
3) Die Zahl der bearbeiteten Ehesachen betrug	3,575	3,269	3,501
4) Audienztermine wurden abgehalten:			
in Strafsachen	86,563	83,855	83,565
in Ehesachen	4,814	4,680	4,868
5) Journal-Nummern kamen vor	951,178	925,238	911,467
Hiernach sind die Geschäfte im Jahre 1862 erheblicher gewesen, als in den beiden Vorjahren.			
II. Geschäfte der Ober-Staatsanwalte in den Departements, mit Ausschluß von Cöln.			
1) Es waren anhängig:			
a) Untersuchungen, und zwar:			
Appellationen	13,284	12,744	13,011
Rekurse	2,973	3,236	3,485
b) Ehesachen	393	428	389
c) Disziplinarsachen	154	140	166
zusammen	16,804	16,548	17,051
Davon sind erledigt	14,142	14,437	14,504
Unerledigt blieben	2,662	2,111	2,547

	im Jahre 1862	1861	1860
2) Die Zahl der Anklagesachen betrug	4,028	4,056	3,949
Davon sind			
abgelehnt und nicht zur schwurgerichtlichen Anklage für geeignet erachtet	252	239	295
durch Erhebung der Anklage erledigt	3,650	3,703	3,554
unerledigt geblieben	126	114	100
3) Nichtigkeitsbeschwerden kamen vor	195	214	244
4) Termine waren abzuhalten	19,782	19,626	19,767
5) Journal-Nummern waren zu bearbeiten	97,442	95,304	99,368
III. Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunal.			
1) Es waren zu bearbeiten:			
a) Untersuchungen	1,418	1,522	1,686
b) Disziplinarsachen	19	21	25
c) Ehescheidungssachen	93	91	78
d) Rheinische Civilsachen	61	56	69
e) Beschwerdesachen	367	330	299
zusammen	1,958	2,020	2,157
2) Termine waren abzuhalten	1,263	1,364	1,455
darunter in Untersuchungssachen	1,155	1,257	1,357
3) Journal-Nummern kamen vor	5,172	5,418	5,590

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. Juli 1863. № 30.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Smalian im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin,
die Referendarien Dr. jur. Marx und Metzler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Grütering im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster, und
der Referendarius Förtsch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Versetzt sind:
der Gerichts-Assessor Russel aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, und
der Landgerichts-Assessor Dr. jur. Zentner aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Franz Johann Karl Joseph Chirong bei dem Appellationsgericht in Paderborn,
die Auskultatoren Karl Moritz Schubarth, Heinrich Otto Ferdinand Berendes und Dr. jur. Nikolaus Prinz Handjery bei dem Kammergericht,
die Auskultatoren Oswald Emil Julius Jaensch, Hermann Loewenfeld und Dr. jur. Hermann Hayn bei dem Appellationsgericht in Breslau, und
der Auskultator Paul Cleinow bei dem Appellationsgericht in Posen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisrichter Stubbe in Siegen ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt worden;
der Kreisgerichts-Rath Sames in Kirchen ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Krieg in Olpe ist der Karakter als Rechnungs-Rath verliehen.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Knippschild in Medebach ist der Karakter als Justizrath verliehen;
dem Notar, Justizrath Neumann in Grünberg ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Notar ertheilt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Cöln getroffenen Wahlen
des bisherigen Präsidenten Franz Kohlhaas
zum Präsidenten,
des bisherigen Richters Christian Noß und des bisherigen Ergänzungsrichters Robert Eberle
zu Richtern, sowie
der bisherigen Ergänzungsrichter August Heuser und Hubert Friedrich Julius Mayer, sowie des Banquiers Friedrich Herstatt und des Vorstandsmitgliedes des Abraham Schaaffhausenschen Bankvereins, Theodor Movius
zu Ergänzungsrichtern
bei dem Handelsgericht in Cöln, haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 55.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. Mai 1863.

1) Der Strafrichter ist kompetent, in Untersuchungen wegen Nachdrucks ꝛc. zugleich über die vom Verletzten geforderte Entschädigung zu erkennen.

Gesetz vom 11. Juni 1837 §§. 10, 13.
Strafgesetzbuch §. 6*).

2) Das Maaß der Entschädigung, welches nach §. 11 a. a. O. dem durch den Nachdruck ꝛc. Beschädigten zuzusprechen ist, ist durch den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 nicht herabgesetzt worden.

Ebendaselbst §§. 11, 30.
Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845, publ. 16. Januar 1846.

3) Auch ein kulposer Nachdruck (Nachbildung) ist strafbar.

(Ebendaselbst §§. 2, 10).

In der Untersuchung wider den Gipsfigurenfabrikanten B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 8. Mai 1863 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts vom 7. Februar 1863 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und dem Angeklagten auch die Kosten dieser Instanz aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist unbegründet.

Zu 1 derselben. Das Ober-Tribunal hat sich bereits in mehrfachen Entscheidungen dahin ausgesprochen, daß der in der Untersuchung über das Vergehen des Nachdrucks entscheidende Kriminalrichter alsdann, wenn der Verletzte in derselben zugleich, wie hier geschehen, die Festsetzung der Entschädigung fordert, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1837 zu einer solchen Festsetzung in seinem Strafurtheil allerdings kompetent sei. Es ist dies namentlich zuletzt noch in der Entscheidung vom 18. Januar 1861 (Archiv Band IX. S. 195, 196) geschehen. Den dort angeführten Gründen stehen auch diejenigen nicht entgegen, welche in dem Reskript des Justiz-Ministeriums vom 15. April 1840 (Archiv Bd. VIII. Seite 73) enthalten sind. Denn sie beruhen hauptsächlich nur in Erwägungen, welche aus der früheren Gerichtsverfassung zur Zeit der Emanation des Gesetzes vom 11. Juni 1837 hergenommen sind.

Eine organische Trennung der Kriminal- und der Civilgerichtsbarkeit findet aber seit der Verordnung vom 2. Januar 1849 nicht mehr statt; dieselben Gerichte sind für beide Gerichtsbarkeiten bestellt, und die Natur des Verfahrens kann kein Hinderniß gegen die Kompetenz des Kriminalrichters an sich bilden, zumal man überdies in den einzelnen Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1837 eine deutliche Hinweisung finden muß, daß es ein und derselbe Richter sein solle, welcher über die Strafe und über die geforderte Entschädigung zu befinden hat.

Was sodann die Höhe der Entschädigung im vorliegenden Falle betrifft, so schreibt der §. 11 des Gesetzes von 1837 vor:

„War das Werk von dem Berechtigten bereits herausgegeben, so ist der Betrag der Entschädigung nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerthe von 50—1000 Exemplaren der

*) Vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. I. S. 220.

rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe richterlich zu bestimmen, insofern der Berechtigte nicht einen höheren Schaden nachzuweisen vermag.«

Demgemäß haben die Instanzrichter hier in Gemäßheit des auf den §. 11 verweisenden §. 30 den Betrag der Entschädigung auf den 50fachen Verkaufswerth des in Rede stehenden Kunstwerkes festgesetzt, und den Beweis eines geringeren Schadens durch den Angeklagten als unstatthaft zurückgewiesen.

Die hiergegen behauptete Verletzung des durch das Publikations-Patent vom 16. Januar 1846 auch für Preußen emanirten Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, ist nicht anzuerkennen; denn die Vorschrift der Nr. 5 dieses Bundesbeschlusses:

»die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, zu bestehen u. s. w.,«

derogirt, indem sie allerdings das in dem §. 11 des Preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 festgesetzte Minimum von 50 Exemplaren nicht nennt, insoweit diesem Gesetze nicht.

Denn die aus dem Inhalt und dem Zwecke der Bundesgesetze über den Nachdruck und die strafbare Nachbildung deutlich erhellende Absicht derselben ist nur die gewesen, den mindesten Grad des Schutzes, welchen das literarische und artistische Eigenthum in den Deutschen Bundesländern genießen soll, festzusetzen, ohne dadurch also den Gesetzgebungen der einzelnen Länder in der Gewährung etwa eines noch größeren Schutzes Schranken setzen zu wollen.

Inwieweit nun in dieser Hinsicht die Bundesgesetze über den Nachdruck u. s. w. in den einzelnen Ländern bindende Kraft im Verhältnisse zu der bereits bestehenden Landesgesetzgebung erhalten sollen, geht aus den einzelnen Publikations-Patenten dieser Länder hervor.

Das für Preußen erlassene Publikations-Patent vom 16. Januar 1846 (Gesetz-Sammlung von 1846 S. 149) bestimmt nun, daß in Folge des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 die §§. 6, 7, 28, 29 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 und die §§. 1, 2 der Verordnung vom 5. Juli 1844 in der näher bezeichneten Art abgeändert sein sollen.

Ueber den hier in Rede stehenden §. 11 des zuerst gedachten Gesetzes, in Verbindung mit §. 30, ist also nichts bestimmt, es verbleibt daher nach jenem Grundsatze bei dessen, einen erweiterten Schutz des literarischen u. s. w. Eigenthums bestimmenden Grundsatze, daß das Minimum der Entschädigung in dem 50fachen Verkaufswerthe des Originalwerkes bestehen soll. —

Zu 2 der Beschwerde.

Der Appellationsrichter nimmt allerdings nur ein kulposes Vergehen des Angeklagten an, während dieser nur das dolose Vergehen für strafbar erachtet. Allein der Appellationsrichter hat nicht geirrt, indem er auch das erstere für strafbar erklärt.

Das Strafgesetzbuch, welches nunmehr das gemeine Strafrecht für Preußen bildet, und dessen allgemeiner Theil sonach auch für die neben demselben stehen gebliebenen Spezialgesetze maaßgebend ist, soweit nicht besondere Vorschriften der letzteren entgegenstehen, enthält keine allgemeine Vorschrift dahin, daß die Fahrlässigkeit nur da strafbar sein solle, wo sie ausdrücklich und in den speziellen Bestimmungen mit Strafe bedroht ist. Es muß daher in jedem Falle entweder nach der Natur der einzelnen strafbaren Handlungen, oder aber nach dem Wortlaut der einzelnen Bestimmungen entschieden werden, ob die vorliegende Handlung auch als eine nur fahrlässige strafbare gedacht sei. (Kommissions-Bericht der zweiten Kammer Seite 35, der ersten Kammer Seite 5.)

Der Wortlaut des Gesetzes vom 11. Juni 1837 steht nun der Annahme eines fahrlässigen Vergehens des Nachdrucks, oder der unerlaubten Nachbildung nicht entgegen. Der §. 2 desselben sagt:

»Jede solche Vervielfältigung, wenn sie ohne Genehmigung des dazu ausschließlich Berechtigten geschieht, heißt Nachdruck und ist verboten.«

und der §. 10:

»Wer das den Autoren u. s. w. zustehende, ausschließende Recht dadurch beeinträchtigt, daß er ohne deren Genehmigung von demselben Gebrauch macht, ist den Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichtet und hat, außer der Konfiskation u. s. w., eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern verwirkt.«

Hierauf beziehen sich auch die Bestimmungen über die strafbare Nachbildung.

Aus dieser Fassung läßt sich also keineswegs entnehmen, daß nur der dolose Nachdruck strafbar sein solle.

Entscheidend aber ist die Erwägung, daß das Gesetz die Strafbarkeit und die Entschädigungspflicht in eine unmittelbare Verbindung gebracht und, wie oben gezeigt, den Strafrichter auch für die Festsetzung der letzteren kompetent erklärt hat. Die Entschädigungspflicht ist aber nach den Grundsätzen des Civilrechts (§§. 10 ff. Tit. 16 Th. I. des Allg. Landrechts) an und für sich von der Rücksicht, ob die beschädigende Handlung vorsätzlich oder ob sie nur fahrlässig verübt worden, nicht abhängig.

Daraus folgt, daß das Gesetz vom 11. Juni 1837 auch die Strafbarkeit des Nachdrucks hiervon nicht abhängig gemacht haben könne, es müßte denn, was undenkbar ist, gewollt haben, daß der Strafrichter den Angeklagten von der Strafe des Nachdrucks, weil derselbe nicht vorsätzlich verübt worden, freisprechen, ihn aber gleichwohl zur Entschädigung aus demselben verurtheilen mußte, weil die Handlung doch wenigstens fahrlässig verübt worden. Man kann daher nur annehmen, daß das Gesetz die Strafbarkeit auch soweit, wie die strafrechtlichen Grundsätze über die culpa reichen, hat anerkennen wollen.

In den vorstehenden Grundsätzen wird auch durch den Inhalt des Gutachtens des Ober-Tribunals vom 13. Februar 1844 (Just.-Minist.-Bl. von 1844, Beilage zu Nr. 16) über die Frage:

> ob zu dem Vergehen des Nachdrucks nach dem Gesetze vom 11. Juni 1837 eigennützige Absicht erforderlich sei,

nichts geändert. Allerdings wird darin gesagt:

> »die Strafbarkeit hängt in subjektiver Beziehung nur davon ab, ob die verbotene Handlung in der Absicht, das durch die Gesetze geschützte Recht verletzen zu wollen, verübt worden ist, d. h. also hier in der Absicht, die ausschließliche Verfügung des Verfassers über sein Geisteswerk demselben zu entziehen.«

Daraus folgt aber nicht, daß dieselbe Handlung mit dem gleichen Erfolge nicht auch fahrlässig verübt, und alsdann nicht strafbar sein könne. In der Hauptsache verneint aber das Gutachten jene an die Spitze gestellte Frage, fordert also zur Strafbarkeit des Nachdrucks nicht die eigennützige Absicht des Verletzenden, und dies ist das entscheidende Moment. Denn die strafbaren Handlungen aus strafbarem Eigennutz können allerdings nur als vorsätzliche strafbar erscheinen; bei den Handlungen dagegen, welche nur als beschädigende strafbar sind, ist dagegen auch eine strafbare culpa sehr wohl denkbar.

Der Appellationsrichter hat nun die Gründe, aus denen er eine strafbare Fahrlässigkeit des Angeklagten annimmt, dargelegt.

Er verweist in dieser Hinsicht insbesondere auf den §. 27 des Gesetzes vom 11. Juni 1837, in welchem Jeder, welcher ein Kunstwerk nachbilden will, aufgefordert wird, eine amtliche Aeußerung des obersten Kuratoriums der Künste darüber einzuholen, ob das nachzubildende Kunstwerk durch Anmeldung bei demselben geschützt sei. Eine solche Anfrage hat, wie der Appellationsrichter feststellt, durch den Angeklagten nicht stattgefunden.

Der Angeklagte will nun zwar darin einen Irrthum in der Anwendung dieser Vorschrift finden, daß er hervorhebt, die von dem Appellationsrichter geforderte Anfrage hätte sich bei ihm nur um ein Sondermannsches Kunstwerk, für welches er das von ihm nachgebildete nur gehalten, nicht aber um ein Mühlenhoffsches, von welchem er nichts gewußt, handeln können, und die Nichtanmeldung des ersteren habe er ja gewußt.

Allein in diesem beschränkten Sinne ist die Vorschrift nicht aufzufassen. —

Es wäre immer Sache des Angeklagten gewesen, seine Anfrage an das Kuratorium der Künste zu richten, also den gesetzlich bezeichneten Weg zu betreten, und es würde dann Sache des Richters gewesen sein, zu entscheiden, ob auch dann noch eine culpa anzunehmen wäre, wenn die Bescheidung dahin ergangen wäre, daß das in Rede stehende Kunstwerk nicht angemeldet sei, obwohl sich ergiebt, daß dies unter dem Namen des Mühlenhoff allerdings der Fall gewesen ist.

Ober-Trib. No. 402/63. Cr. I.
I. 2479. N. 3. Vol. X.

Die nächste Nummer erscheint am 7. August.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. August 1863. № 31.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Den Kammergerichts-Räthen Buddee und Drogand ist der Karakter als Geheimer Justiz-Rath, und

dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Zeitfuchs in Paderborn bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub

verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Pianka im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,

die Referendarien Selcke und Förster im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin, und

die Referendarien Henning und Dietz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Reintsch aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,

der Gerichts-Assessor Dr. jur. von Schlieckmann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Kammergerichts, und

der Gerichts-Assessor Ritzdorff aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor.

Der Intendantur-Assessor, frühere Gerichts-Assessor Krüger in Posen, ist in den Justizdienst wieder aufgenommen und in der Eigenschaft als Gerichts-Assessor dem Appellationsgericht in Posen behufs Beschäftigung bei einem Gericht erster Instanz des Departements überwiesen;

dem Gerichts-Assessor Reißner ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;

der Gerichts-Assessor Bode ist in Folge seines Ueberganges zur Verwaltung, und

der Gerichts-Assessor Dr. Hinschius in Folge seines Uebertritts in die akademische Laufbahn

aus dem Justizdienste geschieden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Gustav Capell bei dem Appellationsgericht in Hamm,

der Auskultator Franz Felix Karl Cäsar Antz bei dem Kammergericht,

der Auskultator Johann Friedrich Müller bei dem Appellationsgericht in Paderborn,

der Auskultator Hermann Otto Liebaldt bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Karl Friedrich Arthur Heyn bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg,

der Auskultator Johann Georg Viktor Triepcke bei dem Appellationsgericht in Bromberg,

die Auskultatoren Karl Drescher und Emil Franzki bei dem Appellationsgericht in Breslau, sowie

die Auskultatoren Otto Scheibler und August Dionys Gillet bei dem Appellationsgericht in Frankfurt.

Den Kammergerichts-Referendarien Dr. jur. Prinzen Handjery und William ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Staatsanwalt Strecker in Gnesen ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Strasburg in Westpr. ernannt;

dem Kreisgerichts-Direktor Steinbeck in Brandenburg ist der Karakter als Geheimer Justiz-Rath, und

dem Kreisgerichts-Rath Woldering in Ahaus der rothe Adler-Orden IV. Klasse

verliehen worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Kniebusch bei dem Kreisgericht in Creuzburg,

der Gerichts-Assessor Wenzel bei dem Kreisgericht in Wohlau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Winzig, und

der Gerichts-Assessor Emmel bei dem Kreisgericht in Pleschen.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Bennhold in Zörbig an das Kreisgericht in Görlitz, und

die Kreisrichter Pantke in Bernstadt und Reich in Habelschwerdt an das Kreisgericht in Glatz,

Letzterer mit der Funktion als erster Gerichts-Kommissarius in Reinerz und als Dirigent der periodischen Gerichts-Deputation daselbst.

Die Kreisgerichts-Räthe Röder in Schroda und Pfitzner in Creuzburg sind gestorben.

Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlei-Inspektor, Kanzlei-Rath Ziegler zu Insterburg ist in Folge seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Stadtgerichts-Kalkulator Neumann, sowie dem Stadtgerichts-Sekretair und Sportel-Revisor Brüsser hierselbst der Karakter als Rechnungs-Rath,

dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor König in Neisse aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Karakter als Kanzlei-Rath und

dem Gerichtsboten und Exekutor Heinze in Züllichau das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienste

verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind:

der Staatsanwalt Fritzsche in Calbe als Staatsanwalt für die Kreisgrichte in Torgau und Liebenwerda nach Torgau, und

der Staatsanwalts-Gehülfe Fuchs zu Inowraclaw in gleicher Eigenschaft nach Breslau und der Staatsanwaltschaft bei dem Stadtgericht und Kreisgericht daselbst zugewiesen worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrath Tellemann in Naumburg ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienste,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Geppert I. hierselbst der Karakter als Geheimer Justizrath, und

den Rechtsanwalten und Notaren Bendel in Brandenburg und Kelch in Potsdam der Karakter als Justizrath

verliehen worden;

den Rechtsanwalten und Notaren, Justizräthen Stegemann in Neu-Ruppin und Hoffbauer in Bielefeld ist die nachgesuchte Entlassung von ihren Aemtern als Rechtsanwalt und Notar, Ersterem unter Verleihung des rothen Adler-Ordens IV. Klasse, ertheilt;

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Jungwirth in Magdeburg, ist gestorben.

Die durch das Ausscheiden des Rechtsanwalts und Notars, Justizraths Grubitz in Neuhaldensleben erledigte Rechtsanwaltsstelle (Seite 166 des Justiz-Ministerial-Blattes) wird nicht wieder besetzt.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Rath Quoadt in Aachen ist vom 1. Oktober d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Landgericht in Cöln versetzt.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Joesten bei dem Landgericht in Bonn, und

der Referendarius Freiherr Raitz von Frentz bei dem Landgericht in Aachen;

der Landgerichts-Assessor Schniewind in Saarbrücken ist an das Landgericht in Coblenz versetzt;

dem Landgerichts-Assessor Eltester in Coblenz ist behufs seines Uebertritts zur Archivverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Karl Joseph Hubert Riffart, Ferdinand

Gerhard Hubert Aloys Riffart und Peter Mathias Pingen bei dem Landgericht in Cöln,

die Auskultatoren Friedrich Carl Mallmann und Heinrich August Kopp bei dem Landgericht in Coblenz,

der Auskultator Heinrich Wilhelm Erkes bei dem Landgericht in Aachen, und

die Auskultatoren Karl Daniel Gottlieb Hannes und Wilhelm Joseph Aloys Fritzen bei dem Landgericht in Cleve.

Der Landgerichts-Referendarius Bloem in Düsseldorf ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 56.

Allgemeine Verfügung vom 4. August 1863, — betreffend die bei Beurlaubung von Civil-Beamten hinsichtlich der Fortzahlung des Gehalts stattfindenden Grundsätze.

Allgemeine Verfügung vom 15. April 1843 (Just.-Minist.-Bl. S. 103).

Seine Majestät der König haben durch eine an das Königliche Staats-Ministerium erlassene Allerhöchste Order vom 15. Juni d. J. zu genehmigen geruhet, daß in Betreff der Beurlaubung von Civilbeamten fortan folgende Grundsätze befolgt werden:

1) Bei der Beurlaubung eines Beamten wird auf die ersten $1\frac{1}{2}$ Monate des Urlaubes das Gehalt unverkürzt gezahlt, für weitere $4\frac{1}{2}$ Monate tritt ein Gehaltsabzug zum Betrage der Hälfte des Gehalts des betreffenden Beamten ein, während bei fernerem Urlaube kein Gehalt zu gewähren ist.

2) Bei Beurlaubungen wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit findet auch für die über $1\frac{1}{2}$ Monate hinausgehende Zeit der unumgänglich nothwendigen Abwesenheit des Beamten kein Abzug vom Gehalte statt.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden hierdurch den Justizbehörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 4. August 1863.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 2731. U. 26. Vol. III.

Num. 57.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 26. Juni 1863.

Die Rechtsanwalte stehen in einem Subordinations-Verhältnisse zu dem Vorstande des betreffenden Landes-Justiz-Kollegiums. Sie sind verpflichtet, sich nach den Amts-Instruktionen und den generellen oder speziellen Anweisungen dieser Art zu richten.

Wenn daher einem Rechtsanwalt das Halten eines ständigen Büreaus an einem anderen Orte als dem ihm bestimmten Wohnsitze untersagt ist, so fällt er durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot der Disziplin anheim.

Allg. Gerichts-Ordnung Th. 3 Tit. 7 §§. 8, 5, 15, 16.
Allg. Landrecht Th. II. Tit. 10 §§. 92, 93.

In der Disziplinar-Untersuchung wider den Rechtsanwalt und Notar K. zu A.

hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in der Sitzung vom 26. Juni 1863 rc., für Recht erkannt:

daß auf die Berufung der Ober-Staatsanwaltschaft unter Abänderung des Erkenntnisses des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare im Departement des Königlichen Kammergerichts vom 20. September 1862 der Angeschuldigte wegen Insubordination mit einer Geldstrafe von dreißig Thalern zu belegen, auch die Kosten der Untersuchung zu tragen schuldig, und dadurch die Berufung des Angeschuldigten für erledigt zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Rechtsanwalte stehen nach §. 8 Tit. 7 Th. III. der Allg. Gerichts-Ordnung unter der Aufsicht und Direktion des Landes-Justiz-Kollegiums, in dessen Departement sie angestellt sind, und insofern in Amtssachen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen in einem Subordinations-Verhältnisse zu demselben. Die Justiz-Kommissarien, an deren Stelle die Rechtsanwalte getreten sind, hatten deshalb nach §. 471 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung früher auch ausdrücklich eidlich zu geloben:

in allen auf ihr Amt Bezug habenden Angelegenheiten ihren Vorgesetzten der Subordination gemäß schuldige Folge zu leisten.

Dadurch, daß in der neuen Norm des Diensteides nach der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 5. November 1833 (Gesetz-Sammlung S. 291) das eidliche Gelöbniß dieser besonderen Schuldigkeit nicht ausdrücklich erwähnt, vielmehr

auf die genaue Erfüllung aller vermöge des Amtes obliegenden Pflichten

zusammengefaßt ist, hat sich selbstredend in der Subordinationspflicht der Rechtsanwalte ihrer vorgesetzten Dienstbehörde gegenüber nicht das Geringste geändert.

Der §. 85 Tit. 10 Th. II. des Allg. Landrechts verordnet ganz allgemein:

Die Rechte und Pflichten der Civilbedienten in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt werden durch die darüber ergangenen besonderen Gesetze und durch ihre Amts-Instruktionen bestimmt.

Zu dem Erlasse von dergleichen Instruktionen sind selbstredend die vorgesetzten Behörden und die Ressort-Chefs der betreffenden Beamten kompetent, d. h. ebenso berechtigt als verpflichtet. Und es kann ebensowenig einem Bedenken unterliegen, daß die Beamten sich ebenso nach den erst nach ihrer Anstellung ergehenden Instruktionen, wie nach den vorher bereits erlassenen, resp. ihnen besonders bekannt gemachten generellen oder besonderen Anweisungen dieser Art zu richten haben.

Hieraus folgt aber, daß der vom Ehrenrath aufgestellte Satz:

Die Annahme eines Subordinations-Verhältnisses, welches den Anwalt verpflichten könnte, bei Aus-

übung seines Amtes irgend etwas lediglich aus dem Grunde zu thun, oder zu unterlassen, weil die vorgesetzten Behörden es angeordnet haben, ist weder in den Gesetzen begründet, noch mit der nothwendigen Selbstständigkeit der Anwaltschaft verträglich. Ein Disziplinar-Vergehen kann daher nicht in der Nichtbefolgung solcher Verfügung, sondern nur in der Verletzung der Gesetze oder der auf diese Gesetze gegründeten Anstellungs-Modalitäten gefunden und demgemäß auch niemals als Insubordination, die eine Verpflichtung zur Befolgung solcher nachträglichen Anordnungen an sich voraussetzt, bezeichnet werden;

in dieser Allgemeinheit unrichtig ist.

Er ist aber auch ebensowenig zutreffend für den vorliegenden Fall.

Unzweifelhaft hat nach §. 5 Tit. 7 Th. III. der Allg. Gerichts-Ordnung der Chef der Justiz zu bestimmen, an welchen Orten Rechtsanwalte zu bestellen sind. Und nach §. 7 beschränkt sich die Praxis eines jeden Rechtsanwalts auf den Ort oder Distrikt, wo er dazu in seiner Bestallung, welche nach §§. 15, 16 der Chef der Justiz zu ertheilen hat, angesetzt worden ist.

Wenn nun der Ehrenrath, obwohl er die Kompetenz des Justiz-Ministers, bei der Anstellung eines Rechtsanwalts dessen Amtsbezirk und amtlichen Wohnsitz zu bestimmen und resp. wie er es im Sinne dieses Gesetzes für nöthig finde, zu begrenzen, anerkennt, zugleich aber bemerkt:

»Sobald aber die Anstellung geschehen ist, kann in den Rechten und Pflichten, die durch dieselbe erwachsen sind, mit Ausnahme des Falles einer etwanigen neuen Organisation, durch nachträgliche Verfügungen nichts geändert werden,«

so geht er hierin sowohl im Allgemeinen, als auch mit Rücksicht auf den vorliegenden Fall, offenbar zu weit.

Der Angeschuldigte ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in B. mit ausdrücklicher Anweisung seines Wohnsitzes in A. angestellt worden. Hierin kann allerdings nachträglich nichts geändert werden. Davon ist aber auch überall nicht die Rede. Die Praxis beim Kreisgericht in B. und zwar für dessen ganzen Bezirk als Rechtsanwalt, und die Praxis als Notar im ganzen Departement des Königlichen Kammergerichts wird dem Angeschuldigten von seinen Vorgesetzten an sich nicht verwehrt oder verhindert. Es handelt sich vielmehr einzig und allein darum, ob das Halten eines ständigen Büreaus in B., dem Sitze des Kreisgerichts, mit der ihm auferlegten Amtspflicht, seinen Wohnsitz in A. zu haben, verträglich ist oder nicht?

Das Allg. Landrecht enthält nun Th. II. Tit. 10 die Bestimmungen:

§. 92.

Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.

§. 93.

Inwiefern zu bloßen Reisen und Entfernungen auf eine Zeitlang die Erlaubniß der unmittelbaren oder höheren Vorgesetzten erforderlich sei, ist nach den einer jeden Klasse von Beamten vorgeschriebenen besonderen Gesetzen und Amts-Instruktionen vorgeschrieben.

Das Gesetz spricht also den allgemeinen Grundsatz aus, daß die einem Beamten zur Ausübung seines Amtes ertheilte Anweisung eines bestimmten Wohnorts Dienstpflichten zur Folge hat, und zwar ebenso rücksichtlich der Amtsführung an diesem Ort als außerhalb desselben. Die Regulirung und Begrenzung dieser Dienstpflichten in Betreff derjenigen Beamten, welche ihr Amt auch außerhalb ihres Wohnorts auszurichten haben, ressortirt hiernach gesetzlich vor die vorgesetzte Dienstbehörde.

Bei einem Rechtsanwalt, welchem sein Wohnsitz ausdrücklich an einem Orte, an welchem sich nur ein Zweiggericht, eine Deputation desjenigen Kreisgerichts befindet, bei dem er angestellt ist, angewiesen worden, und dem gleichwohl die Praxis sowohl bei dem von diesem Orte entfernten Hauptgerichte, als auch bei anderen zu diesem gehörenden Gerichts-Kommissionen gestattet ist, erscheint eine solche Regulirung im Interesse der dienstlichen Ordnung und der Justizverwaltung unbedingt geboten.

Der Rechtsanwalt hat sein Amt selbst zu verwalten, und der Aufsichtsbehörde steht das Recht und die Pflicht zu, hierüber zu wachen, und Maaßnahmen entgegenzutreten, welche besorgen lassen, daß ein Theil seiner

dienstlichen Thätigkeit, die Informations-Einziehung von den Parteien, wesentlich selbst gewählten Gehülfen überlassen sein, und daß es überdies an der im dienstlichen Interesse nothwendigen genauen und beständigen Kontrolle über diese Gehülfen Seitens des Rechtsanwalts fehlen würde. Jeder Rechtsanwalt muß ein Geschäfts-Büreau haben und zwar, das liegt in der Natur der Sache, weshalb es dieserhalb keiner besonderen Anordnung oder Ermächtigung bedarf, an dem ihm zu seinem amtlichen Wohnsitze, dem Mittelpunkte seiner dienstlichen Thätigkeit angewiesenen Orte. Ob er aber außerdem noch an jedem, oder an einem und dem anderen beliebigen Orte innerhalb des ihm zugetheilten Amtsbezirks ständige, für die Zeit seiner Anwesenheit an seinem angewiesenen amtlichen Wohnsitze außer seiner Kontrolle stehende Zweigbüreaus einrichten, und sich dadurch amtliche Nebenstationen verschaffen und in die Lage versetzen dürfe, zu deren Kontrolle 2c. öfterer oder länger, als die ihm gestatteten auswärtigen Geschäfte erfordern, von dem ihm angewiesenen Wohnsitze abwesend zu sein, das hängt von dem Ermessen und der Genehmigung der vorgesetzten Behörde ab, unter deren Aufsicht und Direktion er steht.

Mit diesem, der Natur des Dienstverhältnisses entsprechenden und aus dem gesetzlichen Aufsichtsrecht der Landes-Justiz-Kollegien und des Chefs der Justiz über die Rechtsanwalte folgenden Grundsatze steht es vollkommen im Einklange, wenn der Chef der Justiz die von einem Appellationsgericht zu seiner Entscheidung gestellte Frage:

> ob es einem Rechtsanwalt gestattet sei, außerhalb des ihm angewiesenen Wohnsitzes ein ständiges Büreau zum Betriebe seiner Geschäfts-Angelegenheiten, namentlich zur Annahme von Mandaten, Entgegennahme und Aufzeichnung von Anträgen und Informationen zu errichten,

auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Interesse des Dienstes verneint, und die Rechtsanwalte zwar für befugt erachtet hat,

> sich unter der Voraussetzung, daß ihre Amtsgeschäfte an ihrem Wohnorte darunter nicht leiden, von Zeit zu Zeit nach anderen Orten ihres Gerichtsbezirks zu begeben und dort allein oder unter Beihülfe ihres Büreau-Personals ihren Amtsgeschäften obzuliegen, auch zu deren Abhaltung ein bestimmtes Lokal, welches für die Dauer ihrer Anwesenheit dem Publikum geöffnet sei, zu benutzen,

dagegen das betreffende Appellationsgericht, darauf zu halten, daß die Rechtsanwalte seines Departements ihre außerhalb ihres Wohnorts errichteten stehenden Büreaus schlössen, veranlaßt und diese generelle Verfügung dem Königlichen Kammergericht zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt und dasselbe gleichfalls veranlaßt hat, den Rechtsanwalt K., falls derselbe ein dergleichen Büreau noch unterhalte, anzuweisen, dasselbe zu schließen und nöthigenfalls durch Strafverfügungen dazu anzuhalten.

Wenn nun der Angeschuldigte, von dieser Verfügung des Herrn Justiz-Ministers in Kenntniß gesetzt, auf die im Auftrage des Königlichen Kammergerichts vom Kreisgerichts-Direktor O. am 6. Januar 1862 an ihn erlassene Aufforderung, sein Büreau in B. binnen acht Tagen zu schließen, sich zunächst an den Chef der Justiz mit einer Vorstellung gewendet hat, worin er um Zurücknahme dieser Anordnung bat, so konnte ihm dies nicht beschränkt werden. Allein wenn demnächst das Königliche Kammergericht ihn mit dem Eröffnen, daß seine gedachte Vorstellung von dem Herrn Justiz-Minister an dasselbe, als die zuständige Aufsichtsbehörde, zur geeigneten weiteren Veranlassung zugegangen sei, auf dieselbe abschläglich beschieden und nochmals aufgefordert hatte,

> der von dem Kreisgerichts-Direktor O. in seinem Auftrage unterm 6. Januar 1862 erlassenen Verfügung ungesäumt nachzukommen und die amtseidliche Erklärung wegen Schließung des ständigen Büreaus binnen acht Tagen bei dem Kreisgerichts-Direktor O. einzureichen, widrigenfalls die Verhandlungen wegen Insubordination gegen die Anordnungen der ihm vorgesetzten Aufsichtsbehörde an den Ehrenrath behufs Einleitung der Disziplinar-Untersuchung abgegeben werden müßten,

so hatte er dieser auf sein Amt Bezug habenden, die Regulirung der ihm eingeräumten Simultan-Praxis bezweckenden Anweisung seiner vorgesetzten Dienstbehörde Folge zu leisten, oder doch den ihm noch unbenommen gebliebenen Weg, anderweit bei der höheren Aufsichts-Instanz, dem Chef der Justiz, vorstellig zu werden, einzuschlagen.

Er hat aber weder das Eine, noch das Andere gethan, vielmehr dem Königlichen Kammergericht seinen Willen, dessen Anordnung nicht zu befolgen, schriftlich zu erkennen gegeben und geständlich sein Büreau in B. auch nach erfolgter Einleitung der Disziplinar-Untersuchung nicht geschlossen.

Diese Handlungsweise charakterisirt sich allerdings als Ungehorsam gegen eine in einer auf sein Amt Bezug habenden Angelegenheit von seiner vorgesetzten Dienstbehörde innerhalb der Grenzen ihres gesetzlichen Aufsichtsrechts an ihn erlassene Anweisung, also als Insubordination.

Nachdem seine vermeintlichen Rechts- und dienstlichen Nützlichkeitsgründe von der zuständigen Dienstbehörde verworfen sind, und er den ihm offenstehenden Weg der Remonstration an die höhere Aufsichts-Instanz nicht beschritten hat, kann es gegenwärtig auf alle diesfälligen, zur Rechtfertigung seines Verhaltens gemachten Anführungen nicht weiter ankommen. Den Disziplinar-Gerichten steht ein Urtheil über die materielle Begründung einer von der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb ihrer ressortmäßigen Wirksamkeit im Verwaltungswege erlassenen Anordnung überall nicht, und ein Urtheil über deren materielle Rechtsbeständigkeit nur insoweit zu, als in Frage kommt, ob eine solche Anordnung bestehenden Gesetzen oder wohlerworbenen Rechten zuwiderläuft.

Diese Frage ist aber nach der obigen Ausführung schlechthin zu verneinen.

Dem Angeschuldigten ist in seiner Bestallung das Recht, in B. ein ständiges Büreau zu halten, nicht bewilligt. Die den allgemein adoptirten Verwaltungs-Grundsätzen gemäß erlassene Anordnung, sein in B., außerhalb des ihm ausdrücklich angewiesenen Wohnsitzes eingerichtetes ständiges Büreau zu schließen, entzieht dem Angeschuldigten keinesweges die Mittel und Gelegenheit zur Ausübung der ihm durch seine Bestallung gewährleisteten Rechte, beim Kreisgericht in B. zu praktiziren, wie zur Erfüllung seiner damit verbundenen Pflichten, da ihm ausdrücklich bemerklich gemacht ist, daß ihm auf sein Ansuchen gestattet sein solle, während seiner Anwesenheit in B. hier ein Geschäftslokal dem Publikum zu öffnen; sie regulirt nur seine Dienstverhältnisse gleich denen anderer Rechtsanwalte, welche sich in Folge ihnen bewilligter Simultan-Praxis in gleicher Lage befinden, zur Verhütung von Kollisionen und Nachtheilen, welche für das dienstliche Interesse durch die eigenthümliche Doppelstellung von Rechtsanwalten, denen nicht der Sitz des Hauptgerichts, bei dem sie angestellt sind, sondern der Sitz eines Zweiggerichts zum Wohnorte ausdrücklich angewiesen ist, entstehen können, und hält sich sonach durchaus innerhalb der Grenzen des Aufsichtsrechts der zuständigen Dienstbehörde.

Alles was der Angeschuldigte zu seiner Vertheidigung gegen den Vorwurf der Insubordination angeführt hat, ist daher ebensowenig haltbar, als die Gründe, aus denen der Ehrenrath diese Anschuldigung für ungerechtfertigt erachtet hat, nicht zutreffend sind.

Eines Eingehens auf die materiellen Einwendungen des Angeschuldigten bedarf es hiernach überhaupt nicht. Nur mag bemerkt werden, daß er durch die angeblich erfolgte Verlegung des Büreaus in B. in das dritte Stockwerk dem Befehle, dasselbe zu schließen, in keiner Weise genügt hat. Er soll es für die Zeit seiner Abwesenheit von B. ganz schließen und nur für die Dauer seiner Anwesenheit dem Publikum offen halten.

Dies, worauf es allein ankommt, hat er nicht gethan, und seine Insubordination dauert daher auch jetzt noch fort.

Wenn er aber seinen Ungehorsam noch dadurch zu rechtfertigen versucht, daß das Königliche Ober-Tribunal in dem freisprechenden Erkenntnisse in der früheren Disziplinar-Untersuchung rechtskräftig und endgültig das Halten des Büreaus in B. als eine durch die eigenthümlichen Amtsverhältnisse für ihn gebotene Pflicht erklärt habe, so kann dies nur auf einem gänzlichen Mißverstehen der Gründe jener Entscheidung beruhen. Denn damals handelte es sich lediglich um die Frage, ob das Halten des Büreaus als ein Moment anzusehen sei, aus welchem auf die unehrenhafte Absicht des Angeschuldigten, sich eine ausgebreitete Praxis außerhalb seines eigentlichen Amtsbezirks zu verschaffen, geschlossen werden könne. Und diese Frage ist deshalb verneint worden, weil nach einem Bericht des Kreisgerichts-Direktors O. es für statthaft erklärt worden sei, daß der Angeschuldigte an mehreren Nachmittagen in der Woche Sprechstunden in B. abhalte, welches die vorgesetzte Behörde auch genehmigt habe, und weil ihm unter diesen Umständen ein zu diesem Zwecke errichtetes Büreau nicht zum Vorwurfe gemacht werden könne.

Jetzt liegt die Sache ganz anders, denn inzwischen hat die zuständige vorgesetzte Behörde die gedachte frühere Genehmigung wesentlich modifizirt und die Schließung des Büreaus, als für die amtlichen Verhältnisse nicht nothwendig, ausdrücklich angeordnet. Es liegt daher gegenwärtig ein ganz anderer Thatbestand und ein anderes Dienstvergehen zur Beurtheilung vor.

Wenn der Ehrenrath in dem bis zur Einleitung der gegenwärtigen Untersuchung vom Angeklagten beobachteten Verhalten, ohne daß dieserhalb Anklage erhoben war, abermals ein unehrenhaftes Benehmen desselben aus eigennützigen Motiven gefunden hat, so kann ihm schon deshalb hierin nicht beigetreten werden, weil bis zur Behändigung der Verfügung des Königlichen Kammergerichts vom 5. Februar 1862, wodurch dem Angeschuldigten unter Zurückweisung der gegen die Verfügung des Kreisgerichts-Direktors O. angebrachten Remonstration die Schließung des Büreaus in B. aufgegeben wurde, demselben alle diejenigen Vertheidigungs-Momente zur Seite stehen, welche seine Freisprechung in der früheren, wegen gleicher Beschuldigung eingeleitet gewesenen Disziplinar-Untersuchung zur Folge gehabt haben, die Thatsache aber, daß er auch nach Einleitung der jetzigen Untersuchung, welche wegen Insubordination eröffnet ist, das Büreau fortgehalten hat, allein nicht ausreicht, um jetzt den Thatbestand des vom Ehrenrathe mit einer Ermahnung gerügten anderweiten Dienstvergehens für festgestellt annehmen zu können.

Die Berufung des Angeschuldigten ist jedoch für erledigt anzusehen, da eine Abänderung der Entscheidung des Ehrenraths in Folge der Berufung der Ober-Staatsanwaltschaft dahin erfolgen muß, daß der Angeschuldigte des Dienstvergehens der Insubordination für schuldig zu erachten und deshalb mit Strafe zu belegen sei.

In Berücksichtigung des fortgesetzten Ungehorsams desselben war diese auf eine Geldbuße nach §. 12. der Verordnung vom 30. April 1847 zu bestimmen und zwar in der erkannten angemessenen Höhe.

Die Kosten der Untersuchung fallen, soweit sie in Ansatz kommen dürfen, nach §. 19. der Verordnung vom 30. April 1847 dem Angeschuldigten zur Last.

Ob.-Trib. Nr. I. 314/63.
I. 2929. J. 15. Vol. VII.

Die nächste Nummer erscheint am 21. August.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. August 1863. № 32.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Appellationsgerichts-Direktor Weber in Hamm ist zum Vice-Präsidenten des Appellationsgerichts daselbst ernannt worden.

2. Räthe.

Den Appellationsgerichts-Räthen Ulrici und Flessing in Frankfurt ist, Letzterem bei seiner Versetzung in den Ruhestand, der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

3. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Grandke, Kaczerowski, Dr. jur. Schumann und Helm im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Kaminski im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Der Gerichts-Assessor Paulizky ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein versetzt;

den Gerichts-Assessoren Bollmann und Pollack ist in Folge ihrer Wahl zu besoldeten Stadträthen bei dem Magistrat zu Frankfurt a. d. O., und

dem Gerichts-Assessor von der Heyden-Rynsch zum Zweck seiner Anstellung als Mitglied der Berg-Hypotheken-Kommission in Dortmund

die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

4. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Georg Albert Hermann Jaeckel, Oskar Martin Friedrich Baath und Benno Michael Gregor Großpietsch bei dem Kammergericht,

der Auskultator Paul Wilhelm Franz Westphal bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Friedrich Wilhelm Koschmieder bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Leopold Peltasohn bei dem Appellationsgericht in Posen,

die Auskultatoren Gustav Adolph Ludwig Weber und Ludwig Hientzsch bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,

der Auskultator Ferdinand Schmidt bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, und

der Auskultator Theodor Freiherr von Gaugreben bei dem Appellationsgericht in Arnsberg.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Freiherr von Richthofen ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in den Bezirk des Kammergerichts versetzt.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Wolff in Gumbinnen ist die Funktion eines Dirigenten der zweiten Abtheilung des dortigen Kreisgerichts übertragen;

dem Kreisgerichts-Rath Jagemann in Wesel ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
- der Gerichts-Assessor von Kurnatowski bei dem Kreisgericht in Krotoschin,
- der Gerichts-Assessor Trautwein bei dem Kreisgericht in Habelschwerdt,
- der Gerichts-Assessor Schumacher bei dem Kreisgericht in Marienburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Stuhm,
- der Gerichts-Assessor Ruhnau bei dem Kreisgericht in Marggrabowa,
- der Gerichts-Assessor Stahlschmidt bei dem Kreisgericht in Flatow, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Zempelburg,
- der Gerichts-Assessor Quehl bei dem Kreisgericht in Pillkallen,
- der Gerichts-Assessor Schnee bei dem Kreisgericht in Neuhaldensleben,
- der Gerichts-Assessor Korschewitz bei dem Kreisgericht in Liebenwerda,
- der Gerichts-Assessor Saran bei dem Kreisgericht in Greifenhagen,
- der Gerichts-Assessor Minzlaff bei dem Kreisgericht in Bütow,
- der Gerichts-Assessor von Trebra bei dem Kreisgericht in Guben, und
- der Gerichts-Assessor Wessel bei dem Kreisgericht in Brandenburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Rathenow.

Versetzt sind:
- der Kreisgerichts-Rath Kaehler in Cottbus an das Kreisgericht in Frankfurt,
- der Kreisgerichts-Rath Wex in Gollnow an das Kreisgericht in Greifenhagen,
- der Kreisgerichts-Rath Voigt in Greifenhagen an das Kreisgericht in Stettin,
- der Kreisrichter Wohlfromm in Cüstrin an das Kreisgericht zu Berlin, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Charlottenburg,
- der Kreisrichter Krüger in Krotoschin an das Kreisgericht in Ostrowo,
- der Kreisrichter Podlasky in Rhein an das Kreisgericht in Gumbinnen, und
- der Kreisrichter Pothmann in Bünde an das Kreisgericht in Bielefeld.

Dem Oberlandesgerichts- und Kreisgerichts-Rath von Baczko in Pr. Holland ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt und der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Kreisgerichts-Rath Mesch in Lippehne ist gestorben.

Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Schröder in Prenzlau ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwalts-Gehülfen sind ernannt:
- der Gerichts-Assessor von Hövel bei dem Kreisgericht in Lippstadt, und
- der Gerichts-Assessor von Dreßler bei dem Stadtgericht und dem Kreisgericht zu Königsberg i. Pr.

Der Staatsanwalt Beer zu Creutzburg in Oberschlesien ist in gleicher Eigenschaft an das Kreis- und Schwurgericht in Gnesen versetzt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Notar, Justizrath Neumann in Grünberg ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
- der bisherige Kreisrichter Möller in Mehlauken bei dem Kreisgericht in Labiau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mehlauken,
- der bisherige Kreisrichter Kneusel in Leobschütz bei dem Kreisgericht in Gleiwitz, und
- der Gerichts-Assessor Beiersdorf bei dem Kreisgericht in Suhl.

Der Rechtsanwalt und Notar Haenschke in Polnisch-Crone ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Bromberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bromberg, versetzt;

dem Rechtsanwalt und Notar Hagemeister in Loitz ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Mühlinghaus in Ottweiler ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht in Saarbrücken vom 1. Oktober d. J. ab verliehen;

der Friedensgerichtsschreiber Rühl in Barmen ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 58.

Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. Juni 1863.

Der Gerichtsstand der Ergreifung fällt weg, wenn vor der Erhebung der Anklage die Wiederfreilassung erfolgt. In einem solchen Falle können die stattgehabten Skrutinialverhandlungen für einen anderen konnexen Straffall die Prävention nicht begründen.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 2 Nr. 3*).

Auf Ihren Antrag vom 3./5. Juni d. J. wird Ihnen, Herr Staatsanwalt, in der Untersuchungssache wider den Kahnschiffer H. aus O. unter Remission der eingereichten Verhandlungen eröffnet, daß das Vor-

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 4 Note 8. Desgl. Einf. Ges. zum Strafgesetzbuch Art. XXI. Note 10.

handensein eines nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zu regelnden Falles nicht anerkannt werden kann. Denn da nicht nur der Beschuldigte seiner Haft wieder entlassen ist und nach Ihren Erklärungen kein Grund zu weiteren Ermittelungen in St. vorliegt, so kann auch der Gerichtsstand der Ergreifung, gleichwie bei einer Einstellung der Untersuchung, nicht mehr als fortdauernd angesehen werden.

Es wird Ihnen daher nur überlassen bleiben, zu einer anderwärts, namentlich bei dem Kreisgericht zu N. einzuleitenden Strafverfolgung des H. Veranlassung zu geben, bezüglich die dazu geeigneten Schritte zu thun.

Berlin, den 17. Juni 1863.

Königliches Ober-Tribunal.

An den Königlichen Staatsanwalt zu St.
Ober-Trib. Nr. 176/63. Cr. I. B.
I. 2809. Criminalia 4. Vol. XXVI.

Num. 59.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 19. Juni 1863.

Kirchliche Aufzüge bedürfen der polizeilichen Genehmigung nur dann nicht, wenn sie nach Zeit, Ort, Form und Bedeutung hergebracht sind.

Vereins-Verordnung vom 11. März 1850 §. 10*).

In der Untersuchungssache wider den Rittergutsbesitzer N. und Genossen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 19. Juni 1863 rc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Posen vom 12. Januar 1863 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in zweiter Instanz an den Kriminal-Senat des Königlichen Appellationsgerichts zu Bromberg zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Appellationsrichter hat seine thatsächliche Feststellung:

daß der am 9. Oktober 1861 zu W. unter Betheiligung der Angeklagten abgehaltene öffentliche Aufzug eine kirchliche Prozession gewesen ist, welche in der zu W. hergebrachten Art stattgefunden hat,

nur darauf gegründet, daß er durch die Aussage des Probstes P. für festgestellt erachtet, daß die Abhaltung von Prozessionen behufs der Einweihung von Kreuzen, Kruzifixen und Heiligenbildern auch ohne besondere historische Veranlassung nicht nur überhaupt in der althergebrachten Gewohnheit und dem Ritus der katholischen Kirche liegt, sondern auch im Pfarrsystem von W. bisher, und zwar unter den auch im vorliegenden Falle zur Anwendung gekommenen Formen, üblich gewesen ist, ohne daß nach der besonderen Veranlassung oder Bedeutung des einzelnen Falles ein Unterschied gemacht ist. Daß der in Rede stehende Aufzug nach Zeit, Ort und Bedeutung für eine in W. hergebrachte kirchliche Prozession zu erachten ist, hat der Appellationsrichter nicht festgestellt, vielmehr ausgesprochen, daß es des Vorhandenseins dieser Erfordernisse nicht bedarf, vielmehr die allgemeine Herkömmlichkeit von Prozessionen bei Aufstellung von Kreuzen genügt, um auch diesen Aufzug von der Nothwendigkeit einer vorherigen Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde entbunden zu erachten.

Die Beschwerde der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft, daß hiernach die thatsächliche Feststellung des Appellationsrichters auf einer rechtsirrthümlichen Auffassung der Verordnung vom 11. März 1850 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Ver-

*) Vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. I. S. 287; Bd. III. S. 5 und 48.

einigungsrechtes (Gesetz-Sammlung S. 277) beruhe, erscheint begründet. Der Zweck dieser Verordnung ist, wie sich aus ihrer Ueberschrift, ihrer Entstehungsgeschichte und ihrem inneren Zusammenhange ergiebt, zu verhüten, daß durch Mißbräuche, welche bei Vereinen, öffentlichen Versammlungen und Aufzügen vorkommen, die gesetzliche Ordnung und Sicherheit gefährdet werde, und wenn deshalb in Betreff der öffentlichen Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen in §§. 9 und 10 der Verordnung die Regel aufgestellt ist, daß zu denselben unter Angabe des beabsichtigten Weges mindestens 48 Stunden vorher die Genehmigung der Ortspolizei-Behörde nachzusuchen ist, so kann dies nur den Sinn haben, daß diese Behörde vorher rechtzeitig in den Stand gesetzt werden soll, zu prüfen, ob von dem Aufzuge Gefahr für die öffentliche Ordnung zu besorgen ist, um danach event. die Genehmigung zu versagen, oder geeignete Vorkehrungsmaaßregeln zu treffen. Hiernach läßt sich der innere Grund dafür, daß die im §. 10 der Verordnung gestattete Ausnahme, daß gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge einer vorgängigen Genehmigung und selbst Anzeige nicht bedürfen — an die ausdrückliche Bedingung geknüpft ist, daß sie in der hergebrachten Art stattfinden, nur darin finden, daß dergleichen Aufzüge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, die öffentliche Ordnung in der Regel nicht gefährden, jedenfalls aber auch der Ortspolizei-Behörde schon ohne besondere Anzeige vorher bekannt sind; beides trifft aber nur dann zu, wenn ein solcher Aufzug nach Zeit, Ort, Form und Bedeutung hergebracht ist; wenn dies nicht der Fall ist, ist er als ein neuer zu erachten, und darf also nur nach vorheriger Genehmigung der Ortspolizei-Behörde stattfinden. Die Ausführung des Appellationsrichters, daß die in der katholischen Welt am weitesten verbreitete Prozession, welche am Frohnleichnamsfeste stattfindet, für eine der Zeit nach unbestimmte deshalb zu erachten sei, weil sie nicht in jedem Jahre auf denselben Tag fällt, ist verfehlt, weil die regelmäßige Wiederkehr der beweglichen Feste der christlichen Kirche nach kanonischen Grundsätzen geregelt ist, und durch den auf diese sich gründenden Kalender zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Die fernere Erwägung des Appellationsrichters, daß die Polizeibehörde auch in Betreff der Leichenbegängnisse und der Züge der Hochzeitsversammlungen nicht vorher über Zeit und Ort unterrichtet sein kann, ist ebenfalls unhaltbar, da sowohl die Begräbnisse als die Trauungen gesetzlich verschiedenen Vorbereitungen, namentlich Anmeldungen bei Behörden unterworfen sind, so daß sie sich der vorherigen Kenntniß der Ortspolizei-Behörde nicht entziehen.

Hieraus ergiebt sich, daß die der thatsächlichen Feststellung des Appellationsrichters zum Grunde liegende Annahme, daß schon ein allgemeines Herkommen, wonach in W. Kreuze mit einer Prozession eingeweiht worden, ausreicht, um auch den Aufzug, welcher bei der Errichtung des in Rede stehenden Kreuzes stattgefunden hat, ohne Rücksicht auf Zeit, Ort und Bedeutung, für eine in der hergebrachten Art stattgefundene kirchliche Prozession zu erachten, welche, obwohl die Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde nicht erfolgt ist, den Strafbestimmungen des §. 17 der allegirten Verordnung nicht unterliegt, — auf einem Rechtsirrthum beruht, das angegriffene Appellationsurtheil also wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen, §§. 9, 10 und 17 dieser Verordnung, gemäß Art. 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung unterliegt. Demgemäß und da noch keine die Anklage — soweit sie auf Mißbrauch des Versammlungsrechtes gerichtet ist — erschöpfende thatsächliche Feststellung vorliegt, war nach Art. 115 und 116 a. a. O. das Appellations-Urtheil zu vernichten, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in zweiter Instanz zu verweisen.

Ober-Trib. No 435\63. Cr. I.
I. 2810. V. 4. Vol. II.

Die nächste Nummer erscheint am 4. September.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. September 1863. № 33.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Appellationsgerichts-Rath Schmitz in Cöln ist zum Ober-Tribunals-Rath ernannt.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Appellationsgerichts-Vice-Präsident Nagel in Magdeburg ist gestorben.

2. Assessoren.

Versetzt sind:

die Gerichts-Assessoren Klein und Eichhorn aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, resp. Naumburg, und

die Gerichts-Assessoren Vollmar und Smalian aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg, resp. Cöslin in den Bezirk des Kammergerichts.

Der Gerichts-Assessor Dr. jur. Fischel ist gestorben.

3. Referendarien.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Hartmann ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt in den Bezirk des Kammergerichts versetzt;

die Appellationsgerichts-Referendarien Fiedler in Hamm und Aesche in Frankfurt, sowie die Kammergerichts-Referendarien Steinitz, Koch und Hache sind aus dem Justizdienste geschieden.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten, Kanzlei-Sekretair Mucha in Ratibor ist in Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisrichter Havenstein in Fraustadt ist zum Direktor des Kreisgerichts in Wollstein,

der Stadtrichter Bennecke in Berlin zum Stadtgerichts-Rath in Berlin,

der Stadtrichter und außerordentliche Professor Dr. Güterbock zu Königsberg i. Pr. zum Stadtgerichts-Rath daselbst, und

der Stadt- und Kreisrichter Schäfer in Wolmirstedt zum Stadt- und Kreisgerichts-Rath bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg

ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Wahnschaffe in Oebisfelde, sowie

die Kreisrichter Menshausen und Angern in Stendal.

Der Gerichts-Assessor Lessing ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht in Berlin ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Vogeler in Büren bei dem Kreisgericht in Herford, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bünde,

der Gerichts-Assessor Richelot bei dem Kreisgericht in Labiau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Mehlauken, und

der Gerichts-Assessor Boysen bei dem Kreisgericht in Naugard, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Gollnow.

Versetzt sind:

der Stadt- und Kreisrichter Wolf in Magdeburg an die Gerichts-Deputation in Wolmirstedt,

der Kreisrichter Lympius zu Greifenberg in Pommern als Stadt- und Kreisrichter an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg,

der Kreisrichter Wichert zu Prökuls als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Königsberg in Pr., und

der Kreisrichter Spener in Prenzlau an das Kreisgericht in Brandenburg.

Die durch diese Versetzung erledigte Richterstelle in Prenzlau wird nicht wieder besetzt.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Voigt in Magdeburg ist zum Staatsanwalt in Calbe a. d. Saale ernannt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Stellter zu Königsberg i. Pr. ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden;

der Stadtgerichts-Rath Dr. Meitzen zu Königsberg i. Pr. ist zum Rechtsanwalt bei den Gerichten erster Instanz, welche daselbst ihren Sitz haben, und zugleich zum Notar im Departement des dortigen Ostpreußischen Tribunals, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Amtskarakters fortan den Titel „Justizrath" zu führen;

die Rechtsanwalte und Notare Braumann in Wittstock und Möllmann in Stadtlohn sind gestorben.

F. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Aachen getroffene Wiederwahl

des Tuchfabrikanten Johann Arnold Bischoff zum Präsidenten,

der bisherigen Richter Joseph Cassalette und Friedrich Höning zu Richtern, und

der bisherigen Ergänzungsrichter August Startz, Gottfried Pastor und Conrad Seyler zu Ergänzungsrichtern

bei dem Handelsgericht in Aachen

hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Der Landgerichts-Rath Schwendler in Saarbrücken ist vom 1. Oktober d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Landgericht in Aachen, und

der Gerichts-Assessor Dr. jur. Ludwig Schultz in Bochum aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Hamm in den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, und zwar an das Landgericht in Bonn versetzt.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Karl Trutschler bei dem Landgericht in Coblenz,

der Auskultator Konrad Gottfried Hubert Wolff bei dem Landgericht in Aachen,

der Auskultator Hubert Jakob Gerhard Loy bei dem Landgericht in Cöln,

der Auskultator Max August Großmann bei dem Landgericht in Düsseldorf, und

die Auskultatoren Johann Klemens August Klara Schaefer und Rudolph Anton Hubert Wachendorf bei dem Landgericht in Bonn.

Dem Notar Dixius ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte als Notar in Manderscheid vom 1. September d. J. ab ertheilt, und dagegen

der Notariats-Kandidat Zimmermann in Bonn zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Manderscheid, im Landgerichts-Bezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Manderscheid, vom 1. September d. J. ab ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 60.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 20. Mai 1863.

Bei einem Preßvergehen rc. ist für die Rückfälligkeit der Zeitpunkt der Begehung der neuen Strafthat und nicht der der Verurtheilung maaßgebend.

Preßgesetz vom 12. Mai 1852 §. 54.

In der Untersuchungssache wider den Buchhändler L. zu M., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 20. Mai 1863 rc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 10. November 1862 insoweit zu vernichten, als darin nicht zugleich auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt worden, dieser Verlust vielmehr hiermit ausgesprochen und dem Angeklagten sämmtliche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte ist Redakteur und Verleger des in M. erscheinenden Unterhaltungs-Blattes: »die Ostbahn.«

Er ist in dieser Eigenschaft schon zweimal wegen Preßvergehen bestraft und zwar das erste Mal, wie von den Instanzrichtern festgestellt worden, durch Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu M. vom 7. Februar 1857, rechtskräftig geworden den 17. dess. Mts., das zweite Mal durch Erkenntniß desselben Gerichts vom 13. Mai 1859. In der am 7. Dezember 1861 erschienenen Nummer 98 seines Blattes befand sich ein Inserat, welches zum Spielen in einer Hamburger Lotterie aufforderte, und in der am 1. Februar 1862 erschienenen Nummer 14 desselben Blattes ein Artikel, überschrieben:

»Das Todtenglöcklein des Preußischen Handels-Ministers.«

welches Beleidigungen des Ministers von der Heydt enthielt, und aus der Frankfurter Zeitschrift: »die Zeit« abgedruckt war.

Wegen beider Artikel beziehungsweise auf Grund der Verordnung vom 5. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 261), §§. 37, 54 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 und §. 102 des Strafgesetzbuchs zur Untersuchung gezogen, ist der Angeklagte durch Erkenntniß des gedachten Gerichts vom 21. Juli 1862,

1) wegen Preßvergehens im wiederholten Rückfalle,
2) wegen Beleidigung eines Beamten in Bezug auf dessen Beruf durch die Presse unter mildernden Umständen zu 50 Thalern Geldbuße event. 20 Tagen Gefängniß verurtheilt und die Vernichtung der inkriminirten beiden Nummern »der Ostbahn« ausgesprochen worden.

Gegen dieses Erkenntniß hatte sowohl der Staatsanwalt, als auch der Angeklagte die Appellation eingelegt.

Die Beschwerden des Staatsanwalts gingen dahin, daß

1) bezüglich der Beleidigung des Ministers von der Heydt mildernde Umstände angenommen,
2) daß nicht zugleich gegen den Angeklagten nach Vorschrift des §. 54 des Preßgesetzes auf Verlust seiner Konzession erkannt worden sei.

Der Kriminal-Senat des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder hat hiernächst nach theilweise wiederholter Beweisaufnahme unterm 10. November 1862 auf die Appellation des Angeklagten die er-

kannte Geldbuße auf 25 Thaler event. 10 Tage Gefängniß herabgesetzt, auf die Appellation des Staatsanwalts aber das erste Erkenntniß bestätigt.

Die Herabsetzung der Geldbuße wird dadurch motivirt, daß von den inkriminirten Stellen des Artikels: »das Todtenglöcklein u. s. w.« nicht alle, welche der erste Richter dafür erachtet, als Beleidigungen anzusehen seien, im Uebrigen aber unter Hervorhebung des Umstandes, daß der Angeklagte diesen Artikel nur aus dem Frankfurter Blatte: »die Zeit« nachgedruckt und weil derselbe diesseits nicht in Beschlag genommen, ihn für straflos habe halten können, die Annahme mildernder Umstände für gerechtfertigt zu erachten sei.

Gegen den Antrag des Staatsanwalts auf Konzessions-Entziehung wird geltend gemacht, daß der §. 54 des Preßgesetzes den entscheidenden Zeitraum von fünf Jahren, abweichend von anderen Gesetzen, nicht mit dem Tage der Begehung des dritten Preßvergehens (also resp. dem 7. Dezember 1861 und 1. Februar 1862), sondern mit dem Tage der Verurtheilung wegen desselben ablaufen lasse, daß mithin, weil das am 21. Juli 1862 abgefaßte Urtheil erster Instanz schon außerhalb dieses mit dem 17. Februar 1857 beginnenden Zeitraums liege, auf Konzessions-Entziehung nicht mehr habe erkannt werden können.

Gegen dieses Erkenntniß erhebt der Ober-Staatsanwalt zu Marienwerder die Nichtigkeitsbeschwerde. Er beschwert sich wiederum darüber, daß

1) bezüglich der Beleidigung des Ministers von der Heydt mildernde Umstände angenommen worden,
2) daß nicht gleichzeitig auf Konzessions-Entziehung erkannt worden.

Zu 1 räumt er zwar ein, daß die Frage, ob im konkreten Falle mildernde Umstände anzunehmen seien, im Allgemeinen thatsächlicher Natur sei, meint aber:

a) in der Deduktion des Appellationsrichters, daß der Angeklagte seinen einem anderen Blatte nachgedruckten Artikel für straflos habe erachten können, weil dieses Blatt unbeanstandet im Lande kursirt habe, insofern einen Rechtsirrthum zu erblicken, als dieses Blatt im Auslande, nämlich in Frankfurt a. M. erschienen und inzwischen eingegangen sei, mithin im Inlande nicht habe in Beschlag genommen werden können.

Hiernächst macht er

b) darauf aufmerksam, daß von den in der Anklage als beleidigend hervorgehobenen fünf Stellen des Artikels: »Das Todtenglöcklein u. s. w.« der erste Richter nur drei für beleidigend erachtet, daß er wegen der beiden für nicht beleidigend erachteten zwar nicht speziell appellirt, auf dieselben jedoch zu dem Zwecke des Ausschlusses mildernder Umstände hingewiesen habe, und diese Hinweisung vom Appellationsrichter nicht gewürdigt sei.

Zu 2 behauptet der Staatsanwalt, daß der Appellationsrichter den §. 54 des Preßgesetzes insofern unrichtig ausgelegt habe, als der Endpunkt des darin gedachten fünfjährigen Zeitraums unmöglich auf den ganz zufälligen Tag der ergangenen dritten Verurtheilung, sondern nur auf den Tag des verübten dritten Vergehens bestimmt werden könne, und daß die in Goltdammers Archiv Bd. VI. S. 564 mitgetheilte frühere, in diese Materie einschlagende Entscheidung dem nicht entgegenstehe.

Sein Antrag geht dahin:

das angefochtene Erkenntniß, soweit es die zur Anklage gestellten Beleidigungen betrifft, zu vernichten und die Sache insoweit zur zweiten Instanz zurückzuweisen.

Der Angeklagte widerspricht in seiner rechtzeitig eingegangenen Beantwortungsschrift diesen Ausführungen und Anträgen und trägt darauf an:

die Beschwerden des Staatsanwalts zurückzuweisen.

Zu 1. Von diesen Beschwerden erscheint die erste unbegründet, weil die Frage, ob in einem Falle, wo die Gesetze solches gestatten, mildernde Umstände anzunehmen seien, lediglich thatsächlicher Natur ist und daher der Beurtheilung des Nichtigkeitsrichters nicht unterliegt (Art. 107 des Gesetzes vom 3. Mai 1852).

Eben deshalb kann es auch nicht darauf ankommen, ob der Appellationsrichter in der Annahme, daß die Frankfurter Zeitschrift »die Zeit«, aus welcher der inkriminirte Artikel entlehnt worden, diesseits hätte in Beschlag genommen werden können, aus dem Grunde geirrt hat, weil diese Zeitschrift inzwischen eingegangen ist. Denn selbst ein etwaiger, in dieser Annahme begangener Irrthum würde nur ein thatsächlicher sein, mithin in der Nichtigkeits-Instanz nicht mehr berichtigt werden können. Wenn es dagegen die Meinung des Imploranten sein sollte, in der Ansicht des Appellationsrichters, daß eine ausländische Zeitschrift diesseit mit Be-

schlag belegt werden könne, einen Rechtsirrthum zu erblicken, so würde dieser Vorwurf in den §§. 50, 52 des Preßgesetzes seine Widerlegung finden.

Nicht minder unbegründet erscheint der weitere dem Appellationsrichter gemachte Vorwurf, daß derselbe die vom ersten Richter nicht als beleidigend erachteten Stellen des inkriminirten Artikels: »das Todtenglöcklein u. s. w.« zum Zwecke der Ausschließung mildernder Umstände nicht gewürdigt habe, weil deshalb, daß diese Stellen für nicht beleidigend erachtet worden, der Staatsanwalt nicht appellirt, der Appellationsrichter mithin das Recht hatte, sich, wie geschehen, einer Kritik dieser Stellen zu enthalten und sich auf eine Beurtheilung derjenigen zu beschränken, welche vom ersten Richter für beleidigend erachtet worden waren.

Zu 2. Dagegen erscheint die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts über die Auslegung, welche der Appellationsrichter dem §. 54 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 in Betreff der beantragten Entziehung des Gewerbebetriebes gegeben hat, begründet.

Der gedachte Paragraph lautet wörtlich:

»Gegen die im §. 1 dieses Gesetzes genannten Gewerbetreibenden kann von dem zuständigen Richter auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, wenn

1) die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird,
2) wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum ersten Male, oder wegen eines solchen Vergehens innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zum zweiten Male eine Verurtheilung erfolgt«;

»es muß dagegen auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, wenn

1) der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird,
2) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum zweiten Male, oder wegen eines solchen Vergehens zum zweiten Male, oder wegen eines solchen Vergehens oder Verbrechens zum dritten Male eine Verurtheilung erfolgt.«

Die Fassung dieses Gesetzes könnte nun zwar allerdings auf den ersten Blick zu der Annahme führen, daß nicht blos der Verübung des dritten Vergehens, sondern auch die Verurtheilung wegen desselben innerhalb des von der Rechtskraft des ersten Strafurtheils beginnenden fünfjährigen Zeitraums fallen müsse. Eine solche Annahme würde jedoch so sehr allen Rechtsgrundsätzen widersprechen, daß es einer bestimmten Erklärung des Gesetzgebers oder doch eines ersichtlichen Grundes zu einer solchen Abweichung von der Regel bedürfte, um das Gesetz ihr entsprechend auszulegen. Ein solcher Grund ist jedoch um so weniger ersichtlich, als es anderenfalls, wenn das dritte Preßvergehen (beziehungsweise das zweite Preßverbrechen) gegen den Ablauf des fünfjährigen Zeitraums begangen wäre, nicht blos in der Gewalt des Thäters liege, sich der gerichtlichen Verfolgung und damit dem Erkenntnisse auf Verlust des Gewerbebetriebes bis zum Ablauf dieser Frist zu entziehen, sondern es sogar von der Willkür des Gerichts abhinge, ihm durch größere oder geringere Beschleunigung des Urtheils diesen Verlust zu bereiten oder zu ersparen. Keines von Beiden kann in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, im Gegentheil würde die Erwägung dieser Uebelstände nur um so bestimmter zur Festhaltung der Regel geführt haben, daß nothwendig nur der Tag der Begehung der neuen strafbaren Handlung innerhalb des fünfjährigen Zeitraums liegen müsse (§. 58 des Strafgesetzbuchs).

Dafür, daß dieses wirklich die Absicht des Gesetzes gewesen sei, spricht auch die Entstehungsgeschichte des allegirten §. 54. Im §. 5 des dem jetzigen Preßgesetze zum Grunde liegenden Regierungs-Entwurfs war nämlich vorgeschlagen, daß wenn einer der in den §§. 1—4 desselben bezeichneten Gewerbetreibenden (§. 1 des jetzigen Gesetzes) eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt worden, die Bezirksregierung berechtigt sein solle, ihm die fernere Betreibung seines Gewerbes zu untersagen. Gegen diesen Vorschlag wandte sich die Kommission der damaligen zweiten Kammer mit dem Verlangen, daß die Untersagung des Gewerbebetriebes stets nur durch den zuständigen Richter ausgesprochen werden möge. Es wurde deshalb die Streichung des §. 5 des Entwurfs beantragt, und statt seiner folgende Bestimmung vorgeschlagen:

»Gegen die im §. 1 dieses Gesetzes genannten Gewerbetreibenden kann von dem zuständigen Richter auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetrieb erkannt werden, wenn

»1) die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird«,
»2) wegen eines mittelst der Presse begangenen Vergehens oder Verbrechens innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zum dritten Male eine Verurtheilung erfolgt ist«;

»es muß auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden«,
»wenn der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird.«

Bei der Berathung im Plenum der zweiten Kammer wurde nun zwar das Prinzip, nicht aber die Fassung des neu vorgeschlagenen Paragraphen gebilligt, vielmehr diejenige Fassung beliebt, welche der hiernächst von der ersten Kammer sowohl, als von der Staats-Regierung angenommene, oben mitgetheilte §. 54 des jetzigen Gesetzes enthält. Es geschah dieses auf den Vorschlag des Abgeordneten für Siegen, der sich in den Motiven zu seinem Verbesserungs-Vorschlage dahin aussprach:

»die genaue Bezeichnung der Grenzlinie, bei deren Ueberschreitung der Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe eintreten muß, liegt im Interesse der Staats-Regierung und der Gewerbetreibenden.«

(von Rönne, das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 S. 289—294.)

Der Zweck des hinterher von allen drei Faktoren der Gesetzgebung angenommenen Verbesserungsvorschlages ging also dahin, der diskretionairen Gewalt des Richters zur Aberkennung der Befugniß zum Gewerbebetriebe engere Grenzen zu ziehen und zu diesem Zwecke die Fälle, wo solche erfolgen müsse, näher zu bestimmen.

Wenn nun zu diesem Zwecke bestimmt wurde, daß der Verlust des Gewerbebetriebes im zweiten, beziehungsweise dritten Falle nothwendig ausgesprochen werden müsse, insofern seit der Verurtheilung wegen des ersten Falles nicht mehr als fünf Jahre verflossen seien, so kann die Absicht nur dahin gegangen sein, daß bei Berechnung dieses Zeitraums der Tag der Begehung der zweiten, beziehungsweise dritten strafbaren Handlung entscheiden solle, weil die beabsichtigte Begrenzung des richterlichen Ermessens nur durch die von dem Willen des Richters unabhängige Begehung der zweiten, beziehungsweise dritten strafbaren Handlung, nicht aber durch den Tag ihrer Aburtheilung, der meist in der Willkür des Richters liegt, wirksam erfolgen konnte.

Danach kann es nur auf einer Ungenauigkeit der Fassung beruhen, wenn der Schluß des §. 54 dahin lautet:

»es muß ..... erkannt werden, wenn .....
»2) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum zweiten Male — oder wegen eines solchen Vergehens oder Verbrechens zum dritten Male eine Verurtheilung erfolgt«,

statt daß er der Absicht des Gesetzgebers entsprechend dahin hätte lauten müssen:

»es muß ..... erkannt werden, wenn .....
»2) wegen eines innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren mittelst der Presse zum zweiten Male begangenen Verbrechens — oder wegen eines solchen zum dritten Male begangenen Vergehens oder Verbrechens eine Verurtheilung erfolgt.«

Mit dieser Auslegung des Gesetzes steht auch, wie der Implorant richtig annimmt, das in Goltdammers Archiv Bd. VI. S. 564 mitgetheilte Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 19. Mai 1858 wider Köhler nicht im Widerspruch, wenngleich darin am Schlusse der Entscheidungsgründe gesagt wird, der Appellationsrichter habe den §. 54 des Preßgesetzes richtig ausgelegt, wenn er annehme,

»daß die drei Verurtheilungen wegen Preßvergehen noch in den Zeitraum von fünf Jahren fallen müssen, wenn der Richter verpflichtet sein solle, auf den Verlust zum Gewerbebetriebe zu erkennen.«

Denn in jener Sache war das dritte Vergehen schon nach einem längeren als fünfjährigen Zeitraum seit der Verurtheilung wegen des ersten begangen und es handelte sich blos um die Frage, ob der terminus a quo von der ersten oder von der zweiten Verurtheilung zu berechnen sei.

Der Fall war mithin ein von dem jetzigen, wo lediglich der terminus ad quem in Frage steht, völlig verschiedener.

Aus diesen Gründen und weil, wie im Eingange bemerkt worden, das erste den jetzigen Angeklagten verurtheilende Erkenntniß nach der Feststellung der Instanzrichter am 17. Februar 1857 rechtskräftig geworden, die jetzt vorliegenden zum dritten Male verübten Preßvergehen dagegen resp. am 7. Dezember 1861 und am 1. Februar 1862, also jedenfalls innerhalb des entscheidenden fünfjährigen Zeitraums begangen sind, mußte

das Appellations-Erkenntniß, soweit es den Antrag auf Konzessions-Entziehung zurückweist, vernichtet und diese Entziehung selbst ausgesprochen werden.

Ob. Trib. Nr. 122/63. Cr. I.
I. 2480. P. 50. Vol. VII.

Num. 61.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. Juni 1863.

Eine Vollmacht ist nur dann stempelfrei, wenn aus ihrem Inhalte hervorgeht, daß sie ein Rechtsgeschäft über einen nach Geld schätzbaren Werth unter 50 Thalern zum Gegenstande hat.

Stempelgesetz vom 7. März 1822 §. 21*).

In der Untersuchung wider den Rittergutsbesitzer Michael R., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 3. Juni 1863 2c.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu M. vom 2. Februar 1863 zu vernichten und das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu M. vom 7. Oktober 1862 dahin abzuändern, daß der Angeklagte wegen Stempel-Kontravention in eine Geldbuße von zwei Thalern zu verurtheilen, dem Angeklagten auch die Kosten aller Instanzen zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Es ist festgestellt, daß der Rittergutsbesitzer Michael R. dem Königlichen Förster R. am 29. März 1860 schriftliche Vollmacht ertheilt hat, in dem am 30. März 1860 zur Verpachtung des Torfschifffahrts-Kanals angestandenen Licitations-Termin seine Gerechtsame wahrzunehmen, und daß R. in diesem Termin erschienen ist, die Vollmacht produzirt und für den Angeklagten Gebote abgegeben hat, daß zu dieser Vollmacht aber kein Stempel verwandt ist.

Der Angeklagte R. ist jedoch durch die gleichlautenden Erkenntnisse des Königlichen Kreisgerichts zu M. vom 7. Oktober 1862 und des dortigen Königlichen Appellationsgerichts vom 2. Februar 1863 von der ihm zur Last gelegten Stempel-Kontravention freigesprochen, weil das von dem R. für den Angeklagten abgegebene Gebot die Summe von 50 Thalern nicht erreicht habe, die Vollmacht also nicht stempelpflichtig sei.

Die gegen diese Entscheidung vom Ober-Staatsanwalt wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde muß für begründet erachtet werden.

Vollmachten erfordern nach dem Tarif zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 einen Stempel von 15 Sgr. Nur ausnahmsweise sind Vollmachten, wie alle anderen Verhandlungen, stempelfrei nach §. 3a. des Stempelgesetzes, wenn ihr Gegenstand nach Geld geschätzt werden kann, und dieser Werth 50 Thaler Silbergeld nicht erreicht. Daß jedoch ein solcher Ausnahmefall vorliegt, muß sich aus der Vollmacht selbst ergeben, weil eine Vollmacht eine Urkunde ist, für die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde aber ihr Inhalt maaßgebend ist.

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 7. September 1855, Archiv Bd. 3 S. 687 und Bd. 5 S. 213.

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 9. März 1857, Präjudiz 233, Entscheidungen Bd. 36 S. 430, Archiv Bd. 5 S. 221.

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 13. Mai 1859, Justiz-Ministerial-Blatt S. 236.

---

*) Vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. III. S. 268.

Im vorliegenden Falle enthält die Vollmacht nicht die geringste Andeutung, daß es sich um einen Gegenstand handelt, dessen Werth 50 Thaler nicht erreicht. Der Förster R. ist darin ganz allgemein bevollmächtigt, die Gerechtsame des Angeklagten in dem Termin zur Verpachtung des Torfschifffahrts-Kanals, welcher durch die Ländereien des Angeklagten führt, wahrzunehmen; er war also gar nicht einmal auf ein bloßes Bieten beschränkt, viel weniger erhellt, daß das Gebot für den Angeklagten nicht 50 Thaler erreichen durfte. Auf die etwanigen mündlichen Instruktionen, welche R. vom Angeklagten erhalten haben will, kann es hierbei ebensowenig, als darauf ankommen, ob der Angeklagte Veranlassung hatte, anzunehmen, daß das Gebot nicht 50 Thaler erreichen würde. Wenn aber endlich der Appellationsrichter annimmt, daß die Stempelpflichtigkeit der Vollmacht erst eingetreten sein würde, wenn R. für den Angeklagten 50 Thaler oder mehr geboten hätte, so ist dies ebenfalls unrichtig, weil die Stempelpflichtigkeit einer Schrift nach der Zeit ihrer Ausstellung, nicht aber nach einem späteren Ereignisse zu beurtheilen ist.

Hiernach unterliegt das angefochtene Erkenntniß wegen unrichtiger Auslegung des Stempelgesetzes in Gemäßheit des Art. 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung, und war auf Grund des von den vorigen Richtern festgestellten Sachverhältnisses das erste den Angeklagten gleichfalls freisprechende Erkenntniß dahin abzuändern, daß der Angeklagte wegen Stempel-Kontravention in eine dem vierfachen Betrage des Stempels, welcher zur Vollmacht zu verwenden gewesen wäre, gleichkommende Geldbuße, also in eine Geldstrafe von zwei Thalern zu verurtheilen, woraus nach §§. 178 und 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 auch folgt, daß ihm die Kosten aller Instanzen zur Last fallen.

Ober-Trib. Nr. 446\63. Cr. I.
I. 2718. Steuersachen Vol. LIV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. September 1863. № 34.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Magdeburg, von Gerlach, ist der Stern zum rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

2. Räthe.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath zur Nedden in Dortmund bei dem Appellationsgericht in Paderborn, und

der Stadtgerichts-Rath Oppenheim in Berlin bei dem Appellationsgericht in Stettin.

3. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Hellhof ist aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen versetzt worden;

dem Gerichts-Assessor Becker aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg, zur Zeit in Halberstadt, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

der Gerichts-Assessor Pfefferkorn in Magdeburg ist in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur in Neisse aus dem Justizdienste geschieden;

der Gerichts-Assessor Mandel zu Stargard in Pommern ist gestorben.

4. Referendarien.

Der Referendarius Vogler bei dem Appellationsgericht in Magdeburg ist aus dem Justizdienste entlassen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor von Mühler in Hagen ist als Direktor an das Stadtgericht in Berlin versetzt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter von Zablocki in Pleschen,
der Kreisrichter Frombolz in Fraustadt,
der Kreisrichter von Twardowski in Samter, und
der Kreisrichter von Potworowski in Wreschen.

Dem Kreisgerichts-Rath von Mützschefahl in Leobschütz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab bewilligt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Paasch in Wreschen, und
der Rechtsanwalt und Notar Hecht in Rawicz.

D. In der Rheinprovinz.

Der Referendarius Lauz ist zum Assessor bei dem Landgericht in Cöln ernannt worden;

dem Justizrath Gormans in Erkelenz ist auf seinen Antrag die Entlassung von seinem Amte als Notar vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt, und

der Friedensgerichtsschreiber Mockel in St. Goar an das Friedensgericht in Barmen versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 62.

Allgemeine Verfügung vom 1. September 1863, — betreffend die Aufbewahrung der Informativ-Verhandlungen der Staatsanwalte.

Allgemeine Verfügung vom 13. November 1849 §. 11 (Just.-Minist.-Bl. S. 463).

Die im vierten Absatze des §. 11 der allgemeinen Verfügung vom 13. November 1849 enthaltene Bestimmung wird dahin modifizirt, daß alle durch das Gericht, bei welchem der Staatsanwalt angestellt ist, auf dessen Antrag aufgenommenen Untersuchungsverhandlungen, auch wenn keine Anklage erhoben worden, von dem Gericht zu asserviren sind.

Berlin den 1. September 1863.

Der Justiz-Minister
Gr. zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft, mit Ausschluß derjenigen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 3296. S. 24. Vol. 9.

Num. 63.

Allgemeine Verfügung vom 4. September 1863, — die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung betreffend.

§. 2 Tit. 4 Th. III. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.
Allgemeine Verfügung vom 19. Oktober 1831, Jahrbücher Bd. 38 S. 385.
Allgemeine Verfügung vom 18. August 1843 I. 3351.
Bekanntmachung vom 11. Januar 1858 (Just.-Minist.-Bl. S. 18).

Wenngleich die Bekanntmachung vom 11. Januar 1858 (Just.-Minist.-Bl. S. 18), in welcher Eltern und Vormünder auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht worden sind, die sich zur Zeit den jungen Männern in Verfolgung der juristischen Laufbahn entgegenstellen, von dem Erfolge gewesen ist, daß die Zahl der Rechtskandidaten seitdem sich erheblich vermindert hat, so erachte ich es doch ebensowohl im Interesse derjenigen, welche einen künftigen Lebensberuf wählen, wie im Interesse der Rechtspflege selbst, für meine Pflicht, darauf hinzuweisen, daß die im Jahre 1858 dargelegten Schwierigkeiten nicht nur bis jetzt fortbauern, sondern sich seitdem noch wesentlich gesteigert haben. Während damals die Zahl derjenigen Assessoren, welche ohne besoldete Beschäftigung waren, nur 2—300 betrug, hat dieselbe sich inzwischen auf mehr als 800 erhöht, und auch jetzt noch trifft die damals bereits veröffentlichte Wahrnehmung zu, daß nur etwa 150 Assessoren jährlich durch Anstellung als Richter, Rechtsanwalte und Staatsanwaltsgehülfen zu einem festen Gehalte gelangen können. Nachdem auch in den letzten Jahren noch durchschnittlich fast die doppelte Zahl von Beamten die dritte juristische Prüfung bestanden hat, nämlich:

1858 314,
1859 309,
1860 323,
1861 270,
1862 292,

wird somit das Mißverhältniß zwischen der Zahl der vorhandenen Exspektanten und der Möglichkeit einer

definitiven Anstellung noch auf viele Jahre hin wachsen, zumal wenn man erwägt, daß am Schlusse des Jahres 1862 außer den unbesoldeten Assessoren 1087 Referendarien und 489 Auskultatoren vorhanden gewesen sind.

Mit der hieraus sich von selbst ergebenden erneuten, dringenden Mahnung an Eltern und Vormünder, ihre Söhne und Pflegebefohlenen sich nicht der juristischen Laufbahn widmen zu lassen, sofern sie neben den erforderlichen Anlagen und dem inneren Berufe zu derselben nicht auch das Vermögen besitzen, um sich von Vollendung der Studienzeit an bis zu ihrer definitiven Anstellung, d. h. also zur Zeit noch etwa 10 Jahre lang, die ihrer Stellung entsprechenden Subsistenzmittel zu verschaffen, verbinde ich die Aufforderung an die Präsidien der Appellationsgerichte, bei Prüfung der durch die Verfügungen vom 19. Oktober 1831 (Jahrb. Bd. 38 S. 385) und 18. August 1843 vorgeschriebenen Sustentations-Zeugnisse vor der Zulassung zum ersten juristischen Examen mit aller Strenge zu verfahren und insbesondere darauf zu achten, daß dieselben auch einen gehörig beglaubigten und völlig zuverlässigen Anhalt für die nachzuweisende Fähigkeit der Eltern, Verwandten u. s. w. zur Sustentation der Kandidaten während der oben bezeichneten Zeit gewähren.

Berlin, den 4. September 1863.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An die Präsidien sämmtlicher Appellationsgerichte.
I. 3381. O. 35.

Num. 64.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 20. Mai 1863.

Die von der Ortspolizei-Behörde des Wohnorts eines Verurtheilten verfügte Erweiterung der Polizeiaufsicht im Sinne des §. 28 des Strafgesetzbuchs verliert ihre Wirksamkeit, wenn der Verurtheilte seinen Wohnsitz verlegt; es bedarf einer neuen Verfügung der Ortspolizei-Behörde des neuen Wohnorts.

In der Untersuchung wider den Privatschreiber Johann G. aus P., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu Ratibor,

hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, I. Abtheilung — in seiner Sitzung vom 20. Mai 1863 rc.,

für Recht erkannt:

daß das Urtheil des Königlichen Appellationsgerichts zu Ratibor vom 16. Dezember 1862 zu vernichten, und in der Sache selbst das von dem kreisgerichtlichen Kommissar für Uebertretungen zu O. am 30. September v. J. erlassene Erkenntniß dahin abzuändern, daß der Angeklagte der Zuwiderhandlung gegen die mit der Polizeiaufsicht verbundenen Beschränkungen nicht schuldig, demnach von Strafe und Kosten freizusprechen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Ober-Staatsanwaltschaft zu Ratibor hat gegen ein auf die Berufung des Angeklagten bei dem dortigen Appellationsgericht am 16. Dezember v. J. ergangenes Erkenntniß, wodurch die in erster Instanz von dem Polizeirichter zu O. wegen Zuwiderhandlung gegen polizeiaufsichtliche Beschränkungen — Strafgesetzbuch §. 116 — ausgesprochene Verurtheilung zu einer Woche Gefängniß bestätigt ist, rechtzeitig Nichtigkeitsbeschwerde erhoben und Freisprechung des Angeklagten beantragt.

Der Appellationsrichter hat nämlich nach eigener neuer Beweiserhebung für erwiesen erachtet, daß Angeklagter durch Urtheil des Schwurgerichts zu O. vom 7. April 1856 wegen Urkundenfälschung und Diebstahls zu dreijährigem Zuchthaus, 300 Thalern Geldbuße event. 6 Monaten Zuchthaus, sowie zu vierjähriger Stellung unter Polizeiaufsicht verurtheilt ist und die $3\frac{1}{2}$jährige Zuchthausstrafe vom 17. April 1856 ab verbüßt hat; daß ihm sodann von der Polizeiverwaltung zu L., wo er nach seiner Entlassung sich zuerst aufhielt, eröffnet worden ist, daß er vom 21. Oktober 1859 ab auf 4 Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt sei und er ohne

ausdrückliche Erlaubniß der Ortsbehörde über Nacht seinen Wohnort und seine Wohnung nicht verlassen dürfe, in der Zeit vom 1. April bis 30. September also von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens. Demnächst ist mit dem ersten Richter für festgestellt erachtet, daß Angeklagter am 10. Juli 1862 erst um 10 Uhr Abends von einer Reise bei seiner Wohnung in P. angekommen sei, ohne die polizeiliche Erlaubniß gehabt zu haben, bis nach 9 Uhr außerhalb seines Wohnortes und seiner Wohnung zu verweilen.

Laut Sitzungsprotokolls vom 16. Dezember hatte der Ober-Staatsanwalt bereits das Bedenken gegen die erstinstanzliche Verurtheilung erhoben, daß der Angeklagte nicht von der Ortspolizei-Behörde zu P., seinem Wohnorte, verwarnt sei. Der Appellationsrichter ist jedoch in seinen Entscheidungsgründen ausdrücklich darauf nicht eingegangen. Mit Bezug hierauf erklärt die Nichtigkeitsbeschwerde die Anwendung des §. 116 auf den vorliegenden Fall nach Maaßgabe des §. 28 des Strafgesetzbuchs für eine irrthümliche und nicht gerechtfertigte, weil durch letztgedachtes Gesetz es in das Belieben jeder Ortspolizei-Behörde gestellt sei, von der daselbst zugelassenen Erweiterung der Polizeiaufsicht Gebrauch zu machen oder nicht, die Ortspolizei-Behörde zu P. aber, wo Angeklagter seit Neujahr 1860, nachdem er sich etwa 14 Tage in L. aufgehalten, seinen Wohnort aufgeschlagen habe, einer landräthlichen Andeutung vom 5. Januar 1860 ungeachtet, demselben weder mündlich noch schriftlich die fragliche Beschränkung von Neuem auferlegt habe.

Diese Nichtigkeitsbeschwerde, auf deren Zufertigung der mit seiner eigenen verspäteten Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesene Implorant keine Erklärung abgegeben hat, ist für begründet zu erachten.

Ganz abgesehen nämlich von den in der Nichtigkeitsbeschwerde angeführten neuen Daten, kann dem Appellationsrichter keinenfalls in der seiner Entscheidung offenbar zum Grunde liegenden Ansicht beigestimmt werden, wonach die von *einer Ortspolizei-Behörde* gemäß §. 28 getroffene Bestimmung auch für jede andere, unter welcher der Verurtheilte seinen Wohnsitz nimmt, sowie für den Verurtheilten selbst bis zu ihrer etwaigen Abänderung Geltung haben müßte. Vielmehr deutet der Umstand, daß das Gesetz es der *Ortspolizei-Behörde überläßt*, die Beschränkung anzuordnen, darauf hin, daß es sich um keine allerwärts und bei jedem Wohnortswechsel gültig bleibende Bestimmung handle, die Bestimmung des §. 28 ist gegenüber der unbedingten Vorschrift des §. 27 eine durchaus relative; auch besteht kein allgemeines Verwaltungs-Regulativ, wonach etwa anzunehmen wäre, daß die an einem Wohnorte getroffene Anordnung auch in jedem anderen Wohnorte bis zu einer motivirten Aufhebung in Kraft bleiben solle.

Da nun in gegenwärtiger Sache jede nähere Feststellung mangelt, woraus zu entnehmen wäre, daß die dem Angeklagten von der Ortsbehörde in L. auferlegte Beschränkung auch noch in P. fortbestanden habe, rechtlich aber dies sich nicht von selbst versteht, so muß nicht nur wegen unrichtiger Anwendung des §. 116 das Erkenntniß des Appellationsgerichts vernichtet, sondern auch das erstrichterliche Erkenntniß wegen mangelnder Voraussetzung zur Anwendung des §. 116 abgeändert und Implorat von Strafe und Kosten freigesprochen werden.

Ob.-Trib. Nr. 229/63. Cr. I.
I. 2478. Criminalia 40. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. September 1863. № 35.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Dr. Bachmann in Paderborn ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

2. Assessoren.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Liebrecht aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg, und

der Gerichts-Assessor Schröder genannt von Schirp aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster

in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm;

der Gerichts-Assessor Völkel aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster in das Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg, und

der Gerichts-Assessor Gorke aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Labes ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Memel ernannt worden;

der Kreisrichter Wellmann in Jakobshagen ist an das Kreisgericht in Greifenberg versetzt;

der Kreisgerichts-Direktor d'Hauterive in Olpe,

der Kreisgerichts-Rath Houdinet in Minden, und

der Kreisrichter Hildebrand in Cöslin

sind gestorben.

Unterbeamte.

Dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Möwes in Goldberg ist bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Ober-Staatsanwalt Brohm in Halberstadt ist die Anlegung der Insignien des ihm von des ältestregierenden Herzogs von Anhalt-Dessau Hoheit verliehenen Ritterkreuzes 1. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Gesammt-Hausordens Albrechts des Bären gestattet worden.

der Gerichts-Assessor von Gaugreben ist zum Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft des Stadt- und Kreisgerichts in Magdeburg mit der Verpflichtung ernannt worden, zugleich die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgericht in Wanzleben wahrzunehmen;

der bei dem hiesigen Polizei-Präsidium als Hülfsarbeiter beschäftigte Staatsanwalt Homeyer aus Greifswald ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Rath aus dem Justizdienste geschieden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Haase in Zehdenick ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 65.

Allgemeine Verfügung vom 5. September 1863, — die den Beamten zu gewährende Vergütigung für Schreibmaterialien betreffend.

a.

Beschluß des Staats-Ministeriums.

Um für die Gewährung der Schreibmaterialien-Vergütigung, welche nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 31. August 1824 und des Staats-Ministerialbeschlusses vom 17. Juni 1851 gewissen Kategorien von Beamten gezahlt wird, sowie für die an Stelle und neben dieser Vergütigung stattfindende Verabreichung von Schreibmaterialien in natura in allen Ressorts ein möglichst gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, beschließt das Königliche Staats-Ministerium Folgendes:

I. Die Schreibmaterialien-Vergütigung beträgt fortan jährlich:

1) für die höheren Beamten acht Thaler,
2) für die Subalternbeamten, mit Ausnahme der unter 3. aufgeführten, vier Thaler,
3) für die Kanzleibeamten und alle sonstigen Beamten, welche ausschließlich oder vorzugsweise mit der Fertigung von Reinschriften beschäftigt sind, sechs Thaler. Kopialienschreiber erhalten diese Vergütigung nicht.

II. Der Bedarf an Papier wird den unter 2. und 3. genannten Beamten (auch den Kopialienschreibern) in natura verabfolgt. Ebenso wird für alle Dienstlokale der Bedarf an Tinte, Streusand, Siegellack, Mundlack, Bindfaden und Heftmaterial, sowie für die Sessions- und Terminszimmer das gesammte Schreibmaterial in natura geliefert. Außerdem findet eine Verabreichung von Schreibmaterialien und ähnlichen Büreaubedürfnissen (Messern, Scheeren, Linealen und dergleichen) neben der Geldvergütigung an die Beamten nicht statt.

III. Beamte, welche eine nicht voll besoldete Stelle bekleiden, erhalten in derselben an Schreibmaterialien-Vergütigung nur eine von dem Departements-Chef nach dem Umfange der Dienstgeschäfte festzusetzende, höchstens zwei Drittel betragende Quote der unter I. bestimmten Sätze. Dieselbe darf sich nur bis auf die Hälfte dieser Sätze belaufen, wenn der Beamte außerdem in einem anderen Amte die volle unter I. festgesetzte Vergütigung aus der Staatskasse erhält.

IV. Die Geldvergütigung für Schreibmaterialien wird vierteljährlich im Voraus gezahlt. Ist ein Beamter ein ganzes Kalenderquartal hindurch außer Dienstthätigkeit, so wird für dieses Quartal die Vergütigung nicht gewährt. Außerdem tritt wegen zeitweiliger Unterbrechung der amtlichen Thätigkeit eine Kürzung der Geldvergütigung nicht ein.

V. Wo bisher nach den bestehenden Einrichtungen eine Geldvergütigung nicht gewährt, vielmehr der ganze Schreibmaterialienbedarf in natura geliefert worden ist, kann es dabei auch für die Folge verbleiben. An Unterbeamte ist das, was sie zur Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte etwa an Schreibmaterialien gebrauchen, unter Ausschluß jeder Geldvergütigung stets in natura zu verabfolgen.

VI. In den Sätzen der den technischen Baubeamten zu gewährenden Geldvergütigung für Schreib- und Zeichnenmaterialien wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

VII. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1864 in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1863.

Königliches Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

---

b.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehender Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums wird sämmtlichen Gerichten zur Kenntnißnahme und Beachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß hierdurch in den bisherigen Bestimmungen darüber, welchen Beamten ein Anspruch auf die Lieferung von Schreibmaterialien oder eine Geldvergütigung zusteht, und in welchen Fällen die Naturallieferung, beziehungsweise die Vergütigung in Gelde stattfindet, nichts geändert worden ist. Es bewendet deshalb insbesondere auch dabei, daß den Subalternbeamten der Gerichte erster Instanz die Schreibmaterialien in natura verabfolgt werden.

Diätarische Hülfsarbeiter oder Stellvertreter etatsmäßiger Beamten erhalten, wenn sie auf kürzere Zeit als drei Monate oder auf unbestimmte Zeit bestellt sind, die verhältnißmäßig erforderlichen Schreibmaterialien in natura, bei festen längeren Kommissorien aber die Geldvergütigung gleich den etatsmäßigen Beamten vierteljährlich im Voraus vom Ersten des Kalenderquartals ab, und falls sie im Laufe eines solchen eingetreten sind, vom ersten Tage des nächsten Quartals ab.

Diese Bestimmung, sowie der Staats-Ministerialbeschluß vom 11. Mai 1863 findet selbstverständlich keine Anwendung, wenn einzelnen Beamten für ihre Büreaubedürfnisse besondere Pauschquanta angewiesen sind, aus denen sie dann auch die Kosten für sämmtliche Schreibmaterialien zu bestreiten haben.

Berlin, den 5. September 1863.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte.
I. 3266. Justiz Fonds 15. Vol. III.

Num. 66.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 28. Mai 1863.

Zu den durch Wasser bewegten Triebwerken, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen, sind auch die zu einem solchen Triebwerke gehörigen Stauwerke und Wehre zu zählen.

Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §§. 26, 27, 177, 180.
Gesetz vom 1. Juli 1861 §. I.
Gesetz vom 28. Februar 1843 §§. 1, 16, 25.

In der polizeilichen Untersuchung wider den Mühlenbesitzer Sch. auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts zu Naumburg,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, in der Sitzung vom 28. Mai 1863 rc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg vom 18. Februar 1863 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuverweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach §§. 26 und 27 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und §. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 gehören zu den gewerblichen Anlagen, »welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können« und »einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen«, auch »durch Wasser bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art.« Nach den §§. 177 und 180 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung wird derjenige, welcher eine solche gewerbliche Anlage ohne jene Genehmigung errichtet oder »von den Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, eigenmächtig abweicht, insonderheit ohne neue Genehmigung eine Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals vornimmt«, mit einer Geldbuße bis zu 200 Thalern oder Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Auf Grund dieser Bestimmungen mit §. 10 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 ist der jetzige Implorat, Mühlenbesitzer Sch. zu E., wegen Veränderung des Roßwehrs in der Gera vor den Polizeirichter des dortigen Kreisgerichts gestellt, durch Erkenntniß vom 29. Dezember 1862 derselben schuldig erklärt und in eine Geldbuße von 50 Thalern verurtheilt worden. Nach den thatsächlichen Feststellungen in den Erkenntnißgründen war bis zum Jahre 1862 das ganze 44 Fuß breite, aus der Vordecke, dem Wehrbaum und der Abschlußdecke bestehende und mit einer 18 Fuß breiten Schleuse in 4 Einsatzstücken verbundene Wehr in allen seinen Theilen aus Holz hergestellt. Auf eine Anzeige des rc. Sch. vom 10. März 1862, daß die Vordecke an einigen Stellen schadhaft geworden, erhielt er unter dem 10. April die polizeiliche Erlaubniß zur Reparatur derselben unter der Bedingung, daß die Höhenlage des Wehrbaums keine Veränderung erleide, hat aber darauf an der Vordecke des Wehrs (gegen den Wasserlauf) in dessen ganzer Breite 7 Fuß lang statt des Holzes Steine anbringen lassen, desgleichen an der Vordecke der Schleuse 4 Fuß lang und an der Abschlußdecke derselben 25 Fuß lang.

Sodann nimmt der erste Richter an, daß zu den »durch Wasser bewegten Triebwerken (Mühlen u. s. w.)« im Sinne der §§. 1, 10 und 11 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 »selbstverständlich die damit in engster Verbindung stehenden Wehre gehören«, und die vorgedachten Veränderungen des Wehrs keine Reparatur, sondern eine Aenderung in der »Beschaffenheit« desselben seien, welche der Beschuldigte ohne polizeiliche Genehmigung vorgenommen habe, und die leicht eine gemeine Gefahr hätte herbeiführen können, indem nach der diensteidlichen Aussage des Stadtbaumeisters H. das Wehr durch den vorgenommenen Umbau eine größere Widerstandsfähigkeit und Festigkeit erlangt habe. Den Einwand der Verjährung seit dem Tage der Vollendung der Arbeit (27. Juli oder spätestens August) bis zur Erhebung der Anklage (im Dezember) erachtete der Polizeirichter für unbegründet, sowohl weil die fragliche Handlung nach den §§. 177, 180 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung ein Vergehen bilde, als weil wegen fortdauernder Verletzung des Gesetzes die Verjährung nicht eintreten könne.

Auf den Rekurs des Angeklagten ist dieses Erkenntniß von dem Kriminal-Senat des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg am 18. Februar d. J. dahin abgeändert worden:

daß der Angeklagte einer Kontravention gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1861 nicht schuldig, wohl aber schuldig, ohne vorherige polizeiliche Genehmigung einen Reparaturbau ausgeführt zu haben, jedoch deshalb mit Strafe zu verschonen und die Kosten beider Instanzen außer Ansatz zu lassen.

Dieses Urtheil ist wesentlich auf die Erwägung gegründet, daß der erste Richter das Gesetz vom 1. Juli 1861 und folgeweise auch die §§. 177 und 180 der Gewerbe-Ordnung auf den vorliegenden Fall mit Unrecht zur Anwendung gebracht habe, da unter den gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen, in §. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 der Wehre und Schleusen keinerlei Erwähnung geschehe, dieselben auch nicht unter die daselbst gedachten »durch Wasser bewegten Triebwerke« gerechnet werden

könnten, da Wehre und Schleusen, gesetzt selbst daß sie Triebwerke genannt werden könnten, jedenfalls keine durch Wasser bewegte Anlagen seien.

Hiernach erscheine es gleichgültig, ob das Unternehmen des Angeklagten am Roßwehre für eine bloße Reparatur oder für eine Aenderung in der Beschaffenheit anzusehen sei, weshalb die beantragte Einforderung eines Gutachtens der Königlichen Ober-Baudeputation darüber ausgesetzt bleiben müsse.

Dagegen habe sich der Angeklagte allerdings einer Uebertretung des §. 345 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs schuldig gemacht, die jedoch, da der fragliche Bau spätestens am 27. August 1862 vollendet gewesen, die Anklage aber erst am 6. Dezember 1862 erhoben, verjährt sei.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Königliche Ober-Staatsanwalt zu Naumburg die Nichtigkeitsbeschwerde mit Ermächtigung des Herrn Justiz-Ministers rechtzeitig eingereicht. Dieselbe wird auf Verletzung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere der §§. 180, 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der §§. 1 und 10 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 gestützt und dahin ausgeführt: schon aus der Fassung des §. 27 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung lasse sich entnehmen, daß bei den durch Wasser bewegten Triebwerken, der Mühlen u. s. w., nicht in der eigenthümlichen Beschaffenheit des gangbaren bewegten Räderwerks der Grund zu der gesetzlichen Bestimmung zu suchen, daß vielmehr die Art der Erzeugung der treibenden Kraft bei den Wassermühlen, eben so wie bei den in sprachlicher Verbindung mit denselben aufgeführten Dampfmaschinen, den Gesetzgeber zu der fraglichen Bestimmung veranlaßt habe; in §. 1 des Gesetzes von 1861 erkläre sich die Trennung der Dampfkessel von den Wassermühlen durch die Bezugnahme auf die verschiedenartigen Bestimmungen in den §§. 11 und 12. Abgesehen von der Wortfassung gehe aber auch schon aus dem Umstande, daß eben nur die durch Wasser — nicht z. B. auch die durch Thiere — bewegten Mühlen aufgeführt sind, klar hervor, daß gerade diejenigen künstlichen Anlagen, welche die Kraft des fließenden Wassers vermehren, den Grund zu der gesetzlichen Bestimmung gegeben haben; der §. 11 des Gesetzes von 1861, welcher auf die anderweit bestehenden besonderen Vorschriften für durch Wasser bewegte Triebwerke (Mühlen rc.) hinweist, habe nur die zur Regulirung der Stauungsverhältnisse gegebenen Gesetze, namentlich das Vorfluthsedikt vom 15. November 1811 im Auge, denn die Nothwendigkeit der Aufstauung des Flusses bei der Anlage von Mühlen berühre gerade allein, aber sehr wesentlich, die öffentlichen wie die Privatinteressen, und sei deshalb von jeher ein Gegenstand gesetzgeberischer Thätigkeit gewesen.

Demnach seien die Ausdrücke im §. 27 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung und §. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 nicht mit dem zweiten Richter einseitig aufzufassen, sondern unter dem Triebwerke der Mühle rc. das ganze Werk mit allen seinen wesentlichen Theilen zu verstehen, wozu vorzugsweise die ständigen Anlagen zur Vermittelung der Bewegung des Räderwerks, im vorliegenden Falle also das Wehr, gehörten. Dies habe der Angeklagte im Audienztermine II. Instanz auch ausdrücklich anerkannt, indem er seine Mühle ohne dies Roßwehr für vollständig werthlos erklärte. Eine Bestätigung seiner Ansicht findet Implorant endlich in dem allgemeinen Ausdruck »Betriebsstätte« im §. 180 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, der unzweideutig alle für den Betrieb der Fabrik, Mühle rc. wesentlichen Theile einschließlich des Wehres der Mühle umfasse.

Es wird beantragt:

> das angegriffene Erkenntniß zu vernichten und das erste Erkenntniß unter Verwerfung des dagegen eingelegten Rekurses wieder herzustellen.

Sowohl der Angeklagte als sein Vertheidiger haben Abschrift der Nichtigkeitsbeschwerde erhalten und Letzterer geantwortet: der zweite Richter habe den §. 27 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung und §. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1861, gemäß dem Rechtsgrundsatze, daß Strafgesetze niemals ausdehnend erklärt werden dürfen, richtig aufgefaßt. Eventuell werde der Antrag der Rekursschrift, ob der fragliche Bau ein Neu- oder bloßer Reparaturbau gewesen, wiederholt. Jedenfalls sei auch im Falle der Begründung der Ansicht der Staatsanwaltschaft Verjährung eingetreten, da durch Artikel XX. des Einführungsgesetzes die dort bezeichneten Polizeivergehen als Uebertretungen behandelt werden sollten, nicht aber, wie für andere Fälle durch das Gesetz vom 14. April 1856, eine Ausnahme von der Regel gemacht sei, daß über Vergehen nur Gerichts-Kollegien urtheilen sollen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde erscheint begründet. Der Ausdruck »durch Wasser bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.)« mag zwar nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche zur Bezeichnung von Wehren und Schleusen nicht dienlich sein und grammatisch sich nur insofern rechtfertigen lassen, als die Wehre und Schleusen die Triebkraft des Wassers für Mühlen rc. vermehren und reguliren, indirekt also allerdings Triebwerke und wenn auch für sich nicht vom Wasser bewegt sind, doch zu derselben »gewerblichen Anlage« gehören, deren

übrige Theile von dem durch sie beherrschten Wasser bewegt werden. Daß aber der Gesetzgeber sie in der That unter jenen Ausdrücken habe begreifen wollen, deren bloße wörtliche Interpretation schon ihrer unbestimmten Allgemeinheit halber zum Verständnisse seiner Absicht nicht hinreicht, unterliegt nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes und dem hergebrachten gesetzlichen Sprachgebrauche über die betreffende Materie keinem Bedenken. Wie die Anlagen zur Benutzung des Wassers, insbesondere Wehre und Schleusen, von jeher ein Hauptgegenstand des Deutschen Mühlenrechts überhaupt waren und die Betheiligung des öffentlichen Interesses an den Mühlen am allerwesentlichsten auf den Nachtheilen und Gefahren beruhte, welche daraus für den allgemeinen Gebrauch des Wassers entstehen: so hat namentlich die Preußische Gesetzgebung Wehre und Schleusen deshalb von jeher zu den Anlagen gerechnet, deren Begriff der §. 26 Nr. 1 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung von 1845 von Neuem bestimmt, und von welchen er jene weder der Natur der Sache nach noch im Hinblick auf die bestehende Gesetzgebung auszuschließen Willens sein konnte, welche letztere der §. 38 daselbst aufrecht hält. Das Allgemeine Landrecht entzog bereits in den §§. 97, 99, Th. I. Tit. 8 die Anlage von Schleusen und Wehren der Privatwillkür und unterwarf im 5. Abschnitte II. 15 »von der Mühlengerechtigkeit« §§. 238, 243 ff. Mühlenbauten auch an Privatflüssen mit spezieller Rücksicht auf den Wassergebrauch gewissen Beschränkungen, insbesondere Erhöhungen des Fachbaums und Veränderungen des Sicherpfahls der Aufsicht der Landespolizei. Die §§. 5 ff. des Edikts vom 28. Oktober 1810 erfordern die Genehmigung der Landes-Polizeibehörde zur Anlage oder Veränderung von Mühlen, und zu diesem Ende die vorherige Anzeige mit einem Plane der beabsichtigten Einrichtung, woraus das Nivellement sichtbar wird, und gestatten die Versagung der Genehmigung vorzugsweise wegen nachtheiligen Aufstauens des Wassers (§§. 7, 8 das. — Vergl. Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 24. Mai 1841 im Justiz-Ministerialblatt von 1841 S. 300). Der §. 1 des Gesetzes vom 15. November 1811 wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth verordnet die polizeiliche Setzung eines Merkpfahls »bei den Mühlen oder anderen durch Wehre oder Schleusen veranlaßten Störungen des Wasserstandes«, bezeichnet somit die Wehre und Schleusen gerade als den für das öffentliche Interesse charakteristischen Bestandtheil der Mühlen, wie §. 8 daselbst (vergl. §§. 5, 6) von »Mühlen oder anderen Stauungsanlagen« redet, erstere also wiederum den letzteren unterordnet. Wenn daher statt dessen in dem Gesetze über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (§§ 1, 16, 25) gesagt ist: »Mühlen oder andere Triebwerke«: so hat der Gesetzgeber augenscheinlich auch hierunter die Stauungsanlagen, Wehre und Schleusen wenigstens mit verstanden. Dies erhellet gleichfalls aus §. 37 daselbst, wonach bei Entscheidung der Frage: ob durch eine Bewässerungsanlage einem Triebwerke das erforderliche Wasser entzogen werde, von dem Grundsatze auszugehen ist, daß der Besitzer des Triebwerks nicht genöthigt werden kann, »sich eine Abänderung des inneren Triebwerks gefallen zu lassen, daß er aber eine zweckmäßige Einrichtung der Stauwerke, des Gerinnes und des Wasserrades sich auf Kosten der Provokanten gefallen lassen muß«, kein Zweifel somit, daß die Stauwerke als (äußere) Theile des ganzen Triebwerks, wovon bis dahin die Rede war, besonders der Mühlen, betrachtet, darunter begriffen sind. Wenn nun hierauf die §§. 26 Nr. 1, 27 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung von 1845 und §. 1 Nr. 1 a. E. §. 10 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 die Bestimmungen des Edikts vom 28. Oktober 1810 in Betreff der Mühlen und durch Wasser bewegten Triebwerke jeder Art wesentlich bestätigt und erneuert und mit der Strafandrohung des §. 180 der Gewerbe-Ordnung bekleidet, die §. 38 derselben und §. 11 des Gesetzes von 1861 zugleich auf die besonderen Vorschriften für die nämlichen gewerblichen Anlagen verwiesen haben: so muß man nothwendig auch hier zu diesen Triebwerken vorzugsweise die Stauwerke, die Wehre, als äußere Bestandtheile und untrennbares Zubehör rechnen, und eine Restriktion jener Vorschriften auf das innere Triebwerk ist mit dem gesetzlichen Sprachgebrauche unvereinbar und mit der Hauptabsicht der Gesetzgebung in schneidendem Widerspruche.

Das angefochtene Erkenntniß konnte demnach der Vernichtung wegen unrichtiger Auslegung der angeführten Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung und des Gesetzes vom 1. Juli 1861 nicht entgehen. Somit erscheint aber die von dem zweiten Richter als unerheblich abgelehnte Prüfung der thatsächlichen Natur der fraglichen Veränderungen am Roßwehre geboten, weshalb die Sache in die vorige Instanz zurückzuverweisen war. Denn die Behauptung des Imploranten, daß nach Artikel XX. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851, welches die nach den §§. 177 und 180 der Gewerbe-Ordnung als Vergehen im Sinne der §§. 1 und 46 des Strafgesetzbuchs zu bestrafenden Handlungen der Kompetenz der Polizeigerichte unterworfen sein läßt, diese Vergehen materiell als Uebertretungen anzusehen und der Verjährung des §. 339 des Strafgesetzbuchs anheimgegeben seien, ist, wie bereits in mehreren Präjudizien ausgeführt worden, ungegründet, indem die Begriffe »Vergehen« und »Uebertretungen« in den §§. 46 ff. und 339 des Strafgesetzbuchs durch

§. 1 daselbst ihre Bestimmung erhalten, und der Artikel XX. nur eine prozessualische Bedeutung bezüglich auf die Kompetenz hat.

Ober-Trib. Nr. 201/63. Crim. II.
I. 2442. G. 64. Vol. 8.

Num. 67.

Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. Juni 1863.

Ein Notar kann die Ablegung eines Zeugnisses über die Verhandlungen, bei welchen er mitgewirkt hat, nicht ablehnen.

Gesetz vom 11. Juli 1845 §§. 19, 44, 21 (Ges.-Samml. S. 487)*).

Die Beschwerde, welche Sie in dem Skrutinial-Verfahren gegen den Handelsmann Pinkus B. unterm 9. v. Mts. über den Bescheid des Kriminal-Senats des Appellationsgerichts zu M. vom 9. April d. J. angebracht haben, ist, wie Ihnen nach erfolgter Erklärung der General-Staatsanwaltschaft eröffnet wird, nicht begründet.

Zunächst ergeben schon der §. 44 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 (Ges.-Samml. Seite 487) und ebenso der §. 34 des Gesetzes über die Stempelsteuer vom 7. März 1822, daß die im §. 19 jenes Gesetzes den Notaren auferlegte Pflicht, über die Verhandlungen, bei denen sie mitgewirkt haben, Verschwiegenheit zu beobachten, keine unbegrenzte und unbedingte ist, daß vielmehr neben dieser Pflicht die Verpflichtung der Notare besteht, auf Erfordern der kompetenten Behörden diesen solche Verhandlungen vorzulegen und darüber Auskunft zu geben, jene Vorschrift, ebenso wie die damit übereinstimmende des §. 23 Th. III. Tit. 7. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung daher nur freiwillige Mittheilungen, welche Notare unbetheiligten Dritten gegenüber machen könnten, denselben untersagt, nicht aber ihnen eine Befreiung von der allgemeinen Pflicht zur Ablegung eines Zeugnisses gewährt.

Eine solche Befreiung hat denn auch die Kriminal-Ordnung §. 313 für den Fall eines Strafverfahrens, bei dem der Staat selbst im öffentlichen Interesse als verfolgender Theil durch die dazu kompetente Behörde auftritt, den Notaren nicht eingeräumt. Selbst im Civilprozesse können diese sich dem auf Antrag einer Privatpartei abzulegenden Zeugnisse über Verhandlungen und Rechtsgeschäfte, die unter ihrer Mitwirkung zum Abschlusse gekommen sind, nach den näheren Bestimmungen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 10 §§. 92 a., 180, 230 Nr. 11 nicht entziehen.

Die Disposition der Kriminal-Ordnung §. 313 Nr. 3, worauf Sie sich berufen haben, bietet für den vorliegenden Fall und überhaupt für das Verhältniß des instrumentirenden Notars keine Analogie dar. Sie läßt sich (vergl. Beschluß vom 5. März 1862, Oppenhoff, Rechtsprechung ꝛc. Bd. 2 S. 286) nur auf Geheimnisse der Technik beziehen, welche durch die Kunst oder das Gewerbe des Betreffenden nutzbar gemacht werden können, nicht auf das Amt der Notare, welches namentlich auch nicht dazu dienen soll, den Abschluß von Rechtsgeschäften zu erleichtern, die auf Verheimlichung strafbarer Handlungen ausgehen. (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 4 §. 8; Th. I. Tit. 16 §. 416.)

Die amtliche Stellung des Notars ist eine andere, als die eines Rechtsanwalts. Von jenem gilt nicht das, was von dem letzteren (vergl. Präjudiz Nr. 22 vom 17. März 1853, Just.-Minist.-Bl. S. 230 bis 232; Beschluß vom 13. Januar und 29. September 1854, Goltdammers Archiv Bd. 2 S. 247 und 813; Beschluß vom 22. Januar 1862, Goltdammers Archiv Bd. 10 S. 183) Rechtens ist. Ihn beruft sein Amt wohl in bestimmten Fällen zu Rechtsbelehrungen (§§. 3 und 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1845), nicht aber zu Rathsertheilungen, die in Bezug auf ihm mitzutheilende Geheimnisse ein besonderes Vertrauen, wie es für solche die Stellung des Rechtsanwalts erheischt, voraussetzen.

Hat, wie dies, nach Ihrer Vernehmlassung, Rücksichts des in Rede stehenden Rechtsgeschäfts der Fall

---

*) Vergl. Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 20.

war, vor dem Notar eine bloße Rekognition der Unterschriften eines Instruments stattgefunden, war der Notar also nach §. 21 a. a. O. weder schuldig noch befugt, von dem Inhalte des Instruments Kenntniß zu nehmen, und blieb bei ihm demgemäß über den Akt nur der Eintragungs-Vermerk im Register zurück, — so kann er, wo sein Verfahren jener Verpflichtung entsprach, gar nicht in den Fall kommen, den Inhalt des Instruments zu offenbaren, der seiner Kenntniß entzogen bleiben sollte und entzogen blieb. Daß er Zeugniß darüber ablege, was ihm von dem Inhalte eines solchen Instruments etwa dadurch bekannt geworden ist, daß er von diesem, seiner Pflicht zuwider, Einsicht genommen hat, kann von ihm allerdings nicht verlangt werden. Ihnen muß daher auch verstattet werden, bei Ihrer Zeugenvernehmung den nach §. 313 a. E. und §. 333 der Kriminal-Ordnung zulässigen Vorbehalt, mit Ausnahme solcher Umstände, welche Sie selbst einer strafrechtlichen oder disciplinarischen Verfolgung (§. 43 des Gesetzes vom 11. Juli 1845, §. 2 der Verordnung vom 30. April 1847, §§. 68 ff. des Gesetzes vom 21. Juli 1852) aussetzen könnten, nichts verschwiegen zu haben, zu machen.

Hätte aber der Notar bei einer solchen bloßen Rekognition der Unterschriften mit Zustimmung der Interessenten von dem Inhalte des Instruments Kenntniß genommen oder diese aus deren eigenen Mittheilungen erhalten, so beseitigte sich damit von selbst die Anwendbarkeit jenes §. 21 des Gesetzes vom 11. Juli 1845, zugleich aber auch die des §. 19, weil dann bei seiner Vernehmung nicht von ihm verlangt würde, den Inhalt »der Verhandlungen, bei welchen er mitgewirkt hatte«, zu bekunden, da nicht der Inhalt des Instruments, sondern nur die Rekognition der Unterschriften den Gegenstand der vor ihm als Notar erfolgten Verhandlung ausmachte.

Auch die Berufung auf jenen §. 21 kann daher Ihre Weigerung, das verlangte Zeugniß abzulegen, nicht rechtfertigen.

Ob übrigens Veranlassung zu der Annahme vorhanden war, daß Ihnen Mittheilungen der erwähnten Art bei Gelegenheit der Aufnahme der fraglichen Rekognitions-Verhandlung gemacht seien, fällt lediglich in das Gebiet der thatsächlichen Prüfung, welche nach Art. 13 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 nicht Gegenstand einer Beschwerde an das Ober-Tribunal werden kann.

Berlin, den 6. Juni 1863.

Königliches Ober-Tribunal.

An den Rechtsanwalt und Notar Herrn P. zu S.

Ober-Trib. Nr. 41/63 B. Cr. II.
I. 2719. N. 5. Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben
im
Bureau des Justiz-Ministeriums,
zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. September 1863. № 36.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius König im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, und

der Referendarius Chemnitz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Metzler aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor, und

die Gerichts-Assessoren Matton und Löwenstein aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt in den Bezirk des Kammergerichts.

Der Gerichts-Assessor von Hinckeldey ist in Folge seiner definitiven Uebernahme in die Berg-Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Hermann Ludwig Friedrich Rebelung bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg, und

der Auskultator Justus Wilhelm August Breithaupt bei dem Kammergericht.

Dem Kammergerichts-Referendar Raz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Hühne in Halle a. d. S. bei dem Kreisgericht in Delitzsch, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Zörbig, und

der Gerichts-Assessor Asbeck bei dem Kreisgericht in Dortmund;

der Kreisrichter Kupffender in Senftenberg ist an das Kreisgericht in Cottbus versetzt.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Glembocki in Bromberg ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Liman in Margonin ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Bromberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Polnisch-Crone, versetzt worden;

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Reinhard in Ehrenbreitstein ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Notar ertheilt;

der Rechtsanwalt und Notar Oeschner in Glatz ist in Folge rechtskräftigen Straf-Erkenntnisses seiner Aemter als Rechtsanwalt und Notar verlustig gegangen.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Rath Karcher in Saarbrücken ist zum ständigen Kammer-Präsidenten bei dem Landgericht in Elberfeld, und der Landgerichts-Assessor Wegeler in Coblenz zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 68.

Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 31. August 1863, — betreffend die Festsetzung der durch die Ermittelung von Defekten entstandenen Kosten.

Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Samml. Seite 52).

Zur Beseitigung der darüber entstandenen Zweifel, ob die Verpflichtung zur Tragung der durch die Ermittelung von Defekten entstandenen Kosten in den nach Vorschrift der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Samml. Seite 52) abzufassenden Beschlüssen den zum Ersatze der Defekte für schuldig erklärten Beamten aufzuerlegen sei, sowie zur Herbeiführung eines in dieser Beziehung gleichmäßigen Verfahrens in sämmtlichen Verwaltungszweigen beschließt das Staats-Ministerium:

> daß in den auf Grund der angeführten Verordnung abzufassenden exekutorischen Beschlüssen, insofern durch dieselben die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatze eines Defekts bei einer Kasse oder anderen Verwaltung ausgesprochen wird, jedesmal zugleich über die Verbindlichkeit der für ersatzpflichtig erklärten Beamten zur Tragung der durch die Ermittelung des Defekts erwachsenen Kosten die erforderliche Festsetzung zu treffen ist.

Berlin, den 31. August 1863.

Königliches Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler.
Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Vorstehender Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums wird den Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 18. September 1863.

Der Justiz-Minister
Gr. zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 3570. Criminalia 15. Vol. V.

Num. 69.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. Juni 1863.

Es ist statthaft, in einer Polizei-Verordnung das Strafminimum höher als zehn Silbergroschen zu bestimmen.

Polizei-Gesetz vom 11. März 1850 §§. 5, 11.
Strafgesetzbuch §. 335 *).

In Erwägung, daß das Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung im §. 11 den Regierungen die Befugniß giebt, gegen die Nichtbefolgung ihrer polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von zehn Thalern anzudrohen und hieraus auch ihre Berechtigung von selbst folgt, das Maximum und Minimum der anzudrohenden Strafe innerhalb des Betrages von zehn Thalern nach Ermessen zu bestimmen;

daß an dieser Befugniß durch die Bestimmung des §. 335 des Strafgesetzbuchs nichts geändert wurde und geändert werden sollte;

daß dieser Paragraph vielmehr nur den allgemeinen Strafrahmen enthält, innerhalb welches sich die polizeiliche Geldbuße im Systeme des Strafgesetzbuchs bewegt;

daß so wenig dagegen der fragliche Paragraph auf die zur Zeit der Verkündigung des Strafgesetzbuchs vorhandenen und in vollständiger Kraft verbliebenen Spezialgesetze und Polizei-Verordnungen, welche das Strafminimum rücksichtlich der darin vorgesehenen Uebertretungen unter oder über zehn Silbergroschen bestimmt haben, Anwendung finden und namentlich in Betreff dieses Minimums einen modifizirenden Einfluß haben kann; solches auch ebensowenig in Absicht auf die nach dem Strafgesetzbuch erlassenen gültigen Polizei-Verordnungen der Fall ist, in welchen das Strafminimum der Geldbuße für die Zuwiderhandlungen selbstständig fixirt ist, und nach den bestehenden Kompetenzgesetzen der betreffenden Behörden fixirt werden konnte;

daß insbesondere den vor und nach dem Strafgesetzbuch erlassenen, an sich gültigen, also der Materie nach durch das Strafgesetzbuch selbst nicht ausgeschlossenen Polizei-Verordnungen gegenüber, die Wirksamkeit des Strafgesetzbuchs nur dann eingreifen kann, wenn dasselbe die Strafen für die in jenen Polizei-Verordnungen vorgesehenen Uebertretungen selbst anderweit regulirt, darauf beispielsweise nur eine dem Maximum nach bestimmte Geldbuße gesetzt, oder die nach dem Strafgesetzbuch erlassene Polizei-Verordnung ebenfalls das Minimum der angedrohten Geldbuße unbestimmt gelassen hat;

in Erwägung, daß im ersteren Falle, weil die Strafandrohung der Polizei-Verordnung mit dem Strafgesetzbuch selbst nicht in Widerspruch treten darf, die Strafe nach dem letzteren zu bemessen ist, wie im letzteren Falle, in Ermangelung einer anderen Norm, das Minimum der Geldbuße durch den §. 335 des Strafgesetzbuchs begrenzt wird;

in Erwägung, daß die auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung erlassene Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 26. November 1862, welche wegen der überhand nehmenden Fälle der Hundswuth das Einhalten der Hunde in umschlossenen Räumen bei einer Strafe von fünf bis zehn Thalern gegen den zuwiderhandelnden Besitzer des Hundes gebietet, weder ihrem Gegenstande, noch der Strafe nach durch das Strafgesetzbuch berührt wird;

daß daher der Polizeirichter, indem er troß dessen jener, in ihrer materiellen Gültigkeit sonst weiter nicht beanstandeten Polizei-Verordnung gegenüber, den §. 335 des Strafgesetzbuchs für die Strafbestimmung für

*) Vergleiche Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 335 Note 3; Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Band I. Seite 401; ferner Th. F. Oppenhoff, Gesetze über die Ressortverhältnisse Seite 512 Nr. 41 bis.

maaßgebend erachtete und demgemäß gegen den, der Kontravention gegen die fragliche Verordnung für überführt erklärten Angeklagten nur auf eine Geldbuße von einem Thaler, event. auf die entsprechende Gefängnißstrafe von einem Tage erkannte, den §. 2 der besagten Verordnung durch Nichtanwendung, den §. 335 des Strafgesetzbuchs durch unrichtige Anwendung verletzt, sein Urtheil daher der Kassation unterliegt;

aus diesen Gründen kassirt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung II., das Urtheil des Königlichen Polizeigerichts des Kantons Ronsdorf vom 5. Februar 1863, insoweit dadurch der Beschuldigte nur zu einer Geldbuße von 1 Thaler, event. Einem Tage Gefängnißstrafe verurtheilt ist; verordnet die Beischreibung dieses Urtheils am Rande des kassirten und legt dem Kassationsverklagten die Kosten dieses Verfahrens zur Last;

verurtheilt dagegen in der Sache selbst, in Betracht, daß der Beschuldigte der ihm zur Last gelegten Beschuldigung für überführt erklärt ist, mittelst Anwendung des §. 2 der Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 26. November 1862, welcher also lautet:

»Die außerhalb der umschlossenen Räume betroffenen Hunde sollen sofort getödtet werden, und verfallen deren Besitzer in eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Thalern,«

den Beschuldigten zu einer Geldbuße von 5 Thalern, welche für den Unvermögensfall in eine Gefängnißstrafe von einer Woche umgewandelt wird, und in die Kosten.

Ob. Trib. Nr. 173/60. Cr. II.
I. 2820. P. 27. Vol. VII.

Num. 70.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. Juni 1863.

Die Begrenzung der Strafkumulirung für den Fall der realen Konkurrenz greift nur dann Platz, wenn die gleichzeitige Aburtheilung der verschiedenen Straffälle wenigstens möglich war. Sie bleibt daher ausgeschlossen, wo wegen des ersten Falles die Aburtheilung in erster Instanz vor Verübung der zweiten That stattgefunden hat, sollte die Rechtskraft auch erst später eingetreten sein.

Strafgesetzbuch §. 57 *).

In der Untersuchung wider die Ehefrau des Barbiers F., Marie Emilie Auguste, geb. M., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in seiner Sitzung vom 12. Juni 1863 rc.,

für Recht erkannt:

daß die wider das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg vom 19. Februar 1863 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und Implorantin in die Kosten zu verurtheilen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Angeklagte, Ehefrau des Barbiers F., ist durch die gleichlautenden Erkenntnisse des Königlichen Stadtgerichts zu K. vom 24. November 1862 und des Königlichen Ostpreußischen Tribunals vom 19. Februar 1863 wegen Kuppelei zu sechs Monaten Gefängniß, sowie Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf Grund des §. 147 des Strafgesetzbuchs verurtheilt. Sie ist durch das in den höheren Instanzen bestätigte Erkenntniß des Königlichen Stadtgerichts zu K. vom 11. Oktober 1860 bereits wegen gleichen Vergehens mit neun Monaten Gefängniß und den Ehrenstrafen belegt, und hat diese Strafe auch bereits in der Zeit vom 5. August 1861 bis 5. Mai 1862 verbüßt.

Die gegenwärtige Anklage ist im August 1862 erhoben, und die thatsächliche Feststellung der vorigen Richter geht dahin:

---

*) Vgl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 57 Note 1.

daß die Angeklagte auch nach dem 11. Oktober 1860 gewohnheitsmäßig und durch ihre Vermittelung der Unzucht von Personen beiderlei Geschlechts Vorschub geleistet hat.

Mit Bezug auf das Verlangen der Angeklagten, nur eine zusätzliche Strafe zu der ihr früher auferlegten zu erkennen, bemerkt der Appellationsrichter, wie von einer zusätzlichen Strafe nicht die Rede sein könne, weil nach vollständig verbüßter Vorstrafe der Vorderrichter sich nicht mehr in der Lage befunden habe, auf eine solche zusätzliche Strafe für Vergehen zu erkennen, welche sich auf neue selbstständige Vergehen der Angeklagten gründeten, ein fortgesetztes Vergehen nach einmal erfolgter Verurtheilung wegen der einen Handlung nicht mehr angenommen werden dürfe, und der Fall einer realen Konkurrenz, wie er in den §§. 56 und 57 des Strafgesetzbuchs vorgesehen worden und eine Herabsetzung der auf die einzelnen Vergehen treffenden Strafe ermögliche, da nicht Platz greifen könne, wenn diese Vergehen der Zeitfolge nach die Aburtheilung in einem Erkenntnisse nicht gestatten. Uebrigens sei auch nur auf das niedrigste gesetzliche Strafmaaß des §. 147 des Strafgesetzbuchs erkannt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten behauptet Verletzung der §§. 56 und 57 des Strafgesetzbuchs, welche bei der jetzigen Aburtelung hätten zur Geltung kommen müssen, weil das frühere Erkenntniß vom 11. Oktober 1860 erst durch das Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 7. Juni 1861 rechtskräftig geworden sei.

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet; denn die Verhängung einer Zusatzstrafe zu einer durch ein früheres Erkenntniß auferlegten Strafe setzt, wie der Appellationsrichter mit Recht bemerkt, voraus, daß eine gleichzeitige Verurtheilung wenigstens möglich gewesen wäre — Präjudiz Nr. 45 vom 11. Juli 1853 wider Ebert. Entscheidungen Bd. 26 S. 190 und Archiv Bd. 1 S. 554.

Im vorliegenden Fall ist das frühere Straferkenntniß erster Instanz am 11. Oktober 1860 ergangen, während die jetzige Bestrafung der Angeklagten nur wegen Vergehen erfolgt ist, welche sie nach dem 11. Oktober 1860 verübt hat. Daß das Erkenntniß vom 11. Oktober 1860 erst durch das Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 7. Juni 1861 rechtskräftig geworden ist, ändert hierin nichts, weil auch die in den früheren Instanzen ergangenen Entscheidungen sich nur auf die strafbaren Handlungen, wegen welcher die Anklage erhoben worden, beschränken müssen und sich nicht auf andere selbstständige Handlungen der Angeklagten erstrecken dürfen, welche gar nicht Gegenstand der Untersuchung gewesen sind, und im vorliegenden Falle die Zeitfolge noch gar nicht einmal Gegenstand der früheren Untersuchung sein konnte.

Ober-Trib. Nr. 505/63. Cr. I.
I. 2819. Criminalia 40.

Num. 71.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 4. Juli 1863.

Wenn über die Ausführung eines Brückenbaues, welche von der Polizeibehörde nicht angeordnet, sondern nur genehmigt worden ist, unter den betheiligten Parteien Streit entsteht, so ist derselbe im Rechtswege zu entscheiden.

Erkenntniß vom 10. Januar 1863 (Just.-Min.-Bl. S. 103).

Auf den von dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin anhängigen Prozeßsache

der Aktien-Gesellschaft zum Bau der Chausseen vor dem Prenzlauer und Schönhauser Thore zu Berlin, Klägerin,

wider

den N. N., ebenfalls zu Berlin, Verklagten,

betreffend: Besitzstörung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die nach Französisch-Buchholz führende Chaussee vor dem Prenzlauer Thore hierselbst, vom Thore bis zur Löffelbrücke, ist zufolge Vertrages vom 27. November 1824 von einer Aktien-Gesellschaft, der jetzigen Klägerin, ausgeführt. In diese Chaussee soll eine, in den neuen Bebauungsplan von Berlin fallende Straße, welche die Freienwalder mit der Prenzlauer Chaussee verbindet, bei der Station 0,30 einmünden. Der N. N., welcher die Ausführung dieser Straße über das seiner Schwiegermutter, der Frau Hauptmann W. zugehörige, vor dem Königsthore belegene Grundstück unternommen, hat zu dem Ende den Chausseegraben durch einen massiven Bau überbrückt, und auf Wegschaffung dieser Brücke, so wie Wiederherstellung des alten Zustandes ist von der vorgenannten Aktien-Gesellschaft gegen den N. N. in possessorio geklagt worden, auch bereits ein obsiegliches Urtheil erstritten, welches mit der Nichtigkeitsklage angegriffen worden. Noch ehe die Sache zur Erledigung des Rechtsmittels an die höhere Instanz befördert war, ist darauf von dem Polizei-Präsidium zu Berlin der Kompetenz-Konflikt erhoben.

In dem durch das Erkenntniß des Stadtgerichts hierselbst vom 30. Dezember 1862 entschiedenen Rechtsstreit ist, wie hier beiläufig bemerkt wird, über die Legitimation, über den Besitz resp. das Eigenthum der Klägerin und über die Frage, ob eine das possessorium begründende Besitzstörung stattgefunden, verhandelt worden, und alle diese Fragen gehörten unzweifelhaft lediglich zur Kognition des Richters. Was dagegen die Zulässigkeit des Rechtsweges betrifft, so war von dem Beklagten die mit der Klagebeantwortung vorgelegte Anweisung der Ministerial-Baukommission vom 23. August 1862 in Bezug genommen, welche den Richter nicht für geeignet gehalten hat, den Rechtsweg auszuschließen. Mit dieser Anweisung der Ministerial-Baukommission hat es folgende Bewandtniß. Der Verklagte hatte sich schon früher, im Jahre 1860, an die klagende Aktien-Gesellschaft gewandt, und diese hatte die Bedingungen, unter denen die Ueberfahrt auf die Chaussee zu gestatten, unter 13 Nummern formulirt. Von diesen werden in der Genehmigung der Ministerial-Baukommission die vier ersten festgehalten, nur die eine derselben etwas modifizirt, sodann heißt es weiter:

> »Sämmtliche übrige, von dem Vorstande unter 5 bis 13 gestellte Bedingungen sind unberücksichtigt zu lassen. Die Bedingung zu 8, wonach die in der neuen Straße zu errichtenden Gebäude mindestens 12 Fuß von der Kante des Chausseegrabens entfernt bleiben müssen, findet durch die Feststellung des Bebauungsplans, wonach die Baufluchtlinie an der Aktien-Chaussee noch weiter von deren Mittellinie entfernt festgesetzt ist, ihre Erledigung. Die übrigen Bedingungen betreffen nicht das öffentliche Interesse, sondern das Privat-Interesse der Chausseebau-Gesellschaft, dessen Wahrnehmung nicht uns obliegt, vielmehr dem Vorstande der Gesellschaft zu überlassen ist, dem es beim Entstehen einer gütlichen Einigung mit den Unternehmern unbenommen bleibt, dieserhalb den Rechtsweg zu beschreiten.«

Welches die von der klagenden Aktien-Gesellschaft gestellten 13 Bedingungen sind, erhellet nicht aus den Akten, genug aber: sie sind nicht erfüllt, und es hat, nachdem der N. N. jene Genehmigung der Ministerial-Baukommission im August 1862 erhalten, noch ein Benehmen mit der klagenden Aktien-Gesellschaft, angeblich ein Ersuchen, die Bedingungen fallen zu lassen, stattgefunden, dann aber ist der Bau, dessen Wegschaffung verlangt wird, im November 1862 ausgeführt worden.

Der Richter erster Instanz sagt in den Gründen des Erkenntnisses, wodurch zu Gunsten der Klägerin entschieden ist: es ergebe sich von selbst, daß der Baukonsens, welcher genau zwischen den im öffentlichen Interesse festzuhaltenden Bedingungen und dem Privat-Interesse der klagenden Gesellschaft unterscheide, den Rechtsweg nicht ausschließen könne.

In dem darauf erhobenen Kompetenz-Konflikt sagt das Polizei-Präsidium von Berlin: die in Rede stehende Brücke bilde ein öffentliches Verkehrsmittel, und ob dieses, gleichviel, wie und durch wen es hervorgerufen, bestehen bleiben, oder dem Verkehr wieder entzogen werden solle, gebühre lediglich der Entscheidung der betreffenden Verwaltungsbehörde. Das Stadtgericht sowohl als das Kammergericht haben sich für die Zurückweisung des Kompetenz-Konflikts ausgesprochen, weil nur nach den Akten, — das Kammergericht sagt ausdrücklich: nach dem Zustande und den Verhältnissen, wie sie bei Anstellung der Klage vorgelegen, — entschieden werden könne; nach Lage der Akten aber offenbar nicht von einer obrigkeitlich angeordneten, sondern nur von einer polizeilich genehmigten Bauanlage die Rede sei, während in der polizeilichen Genehmigung

ausdrücklich zwischen dem öffentlichen Interesse und dem durch ein Benehmen mit den Betheiligten zu beseitigenden Privatinteresse unterschieden worden sei.

Der Ansicht, welche die Instanzgerichte aufgestellt haben, muß beigetreten werden. Allerdings ist nicht in derjenigen Schärfe, wie das Kammergericht solches hervorhebt, anzuerkennen, daß nur der bei Insinuation der Klage vorliegend gewesene Zustand maaßgebend sein könne. Der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte hat vielmehr seine Entscheidung immer aus der Ganzheit der Sache, wie sie ihm vorlag, entnehmen zu müssen geglaubt, und namentlich bei Wegeanlagen in dem im Justiz-Ministerial-Blatt von 1863 S. 103 und 104 abgedruckten Erkenntnisse vom 10. Januar 1863 die Kompetenz der Verwaltungsbehörde anerkannt, wenn auch die Anlage durch eine außerhalb der Behörde stehende Person gemacht worden, die geordnete Instanz aber der Wegschaffung der Anlage widersprach. Von einem solchen Widerspruche der geordneten Instanz ist aber im vorliegenden Falle in den Akten bis zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts keine Spur vorhanden, erst durch den Konfliktsbeschluß wird der Widerspruch geltend gemacht, und selbst jener Beschluß ist noch so gefaßt, daß er darüber eine gewisse Unklarheit zurückläßt. Derselbe lautet wörtlich ad 1:

> »Faßt man zunächst lediglich den gegenwärtigen faktischen Zustand ins Auge, so bildet die Brücke, deren Wegnahme Klägerin beansprucht, ein öffentliches Verkehrsmittel. Sie sowohl, wie die Straße Nr. 49, werden bereits zur Verbindung der Prenzlauer mit der Freienwalder Chaussee vom Verkehr benutzt. Die Entscheidung darüber, ob ein solches öffentliches Verkehrsmittel, gleichviel wie und durch wen es hervorgerufen, dem Verkehr entzogen werden soll, gebührt lediglich der Verwaltungsbehörde, und zwar um so mehr, als die Prenzlauer Chaussee keinesweges den Karakter eines Privatweges hat, sondern ebenso wie fiskalische Landstraßen dem öffentlichen Verkehr zu dienen bestimmt ist. Die Chausseegesellschaft muß es sich daher gefallen lassen, wenn die Verwaltungsbehörde die Einmündung einer neuen Straße in die Chaussee zur Verbindung mit anderen Straßen anordnet.«

Der letztere dieser Sätze ist unzweifelhaft richtig; allein er findet in dem, was vorangeht, keine Grundlage; denn eine Privatanlage wird dadurch, daß sie auch von Anderen als dem Eigenthümer benutzt wird, noch keine öffentliche; nicht der faktische Zustand ist das Entscheidende, sondern die Anordnung der betreffenden Instanz. Deswegen fährt dann auch der Konfliktsbeschluß im Anschlusse an den letzten richtigen Satz weiter fort, sub 2:

> »Letztere Anordnung ist aber im vorliegenden Falle auch in der That erfolgt.
>
> Der Verklagte hat die Ueberbrückung des Prenzlauer Chausseegrabens keinesweges eigenmächtig, sondern mit Genehmigung des Polizei-Präsidii und des Königlichen Handels-Ministerii vorgenommen.
>
> Das Polizei-Präsidium hat, wie die event. vorzulegenden Akten ergeben werden, dem Verklagten die Anlage der durch einen Allerhöchst genehmigten Bebauungsplan festgestellten Straßen Nr. 49 zwischen der Prenzlauer und Freienwalder Chaussee genehmigt, damit war auch die Herstellung der zur Verbindung der gedachten Chaussee nothwendigen Ueberbrückung polizeilich genehmigt.
>
> Es hat aber auch der Verklagte von dem Königlichen Ministerio für Handel und Gewerbe laut einer an ihn gerichteten Verfügung der Königlichen Ministerial-Baukommission vom 23. August 1862, wie amtliche Auskunft dieser Behörde ergeben wird, ausdrücklich die Genehmigung zur Einführung der erwähnten Straße Nr. 49 in die Prenzlauer Chaussee und zu dem Ende zur Herstellung der streitigen, 24 Fuß breiten Brücke über den Chausseegraben erhalten.
>
> Ist die Brücke hiernach auf Grund polizeilicher Verfügung errichtet, so kann nach §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht Gegenstand eines Rechtsstreits sein, sondern rc.«

Hier ist mit dürren Worten nur von einer polizeilichen Genehmigung, sowie von dem oben wörtlich angeführten Bau-Konsense die Rede. Dabei steht thatsächlich fest, daß um dieselbe Zeit, als diese Genehmigung ertheilt worden, mit der klagenden Aktiengesellschaft über die Bedingungen, unter denen die Einmündung der Straße in die Chaussee gestattet werden sollte, unterhandelt worden; der Bau-Konsens unterscheidet sogar

wörtlich zwischen den Bedingungen, welche Seitens der Behörde unberücksichtigt geblieben, und worüber mit der klagenden Gesellschaft zu verhandeln, und denjenigen Bedingungen, welche von Amtswegen aufrecht zu erhalten.

Unter diesen Umständen hat der Kompetenz-Konflikt nicht anerkannt werden können; der Konflikts-Beschluß bezieht sich selbst seinem Wortinhalte nach, an Stelle polizeilicher Anordnung auf eine polizeiliche Genehmigung und auf einen Bau-Konsens, der wegen gewisser Bedingungen eben auf ein weiteres Benehmen mit der klagenden Gesellschaft verweist.

Ein Ausspruch des Polizei-Präsidii, daß die Brücke für den Verkehr offen erhalten werden müsse, findet sich in einem auf andere Veranlassung zu den Akten gekommenen Erlasse des Polizei-Präsidiums vom 9. März 1863. Die klagende Gesellschaft sagt nämlich in der Erklärung über den Kompetenz-Konflikt, jedenfalls müsse das ergangene Possessorien-Erkenntniß aufrecht erhalten werden, insofern es dem Verklagten jede fernere Besitzstörung untersage, da diese Auflage mit der Brücke nichts zu thun habe. Zur Bestätigung dieser Auffassung rücksichtlich eines Theils des Erkenntnisses legt die klagende Gesellschaft einen Erlaß des Polizei-Präsidiums vom 9. März 1863 bei, worin dieses eine Anweisung an den Verklagten wegen gewisser, mit den Dossirungen des Chausseegrabens vorgenommenen Veränderungen ablehnt, weil schon das ergangene Erkenntniß ihn verpflichte, Alles in dem bestehenden Zustande zu belassen. Dieser Erlaß schließt mit den Worten:

»die von dem N. N. angelegte Brücke muß jedoch für den Verkehr offen erhalten werden.«

Ist dies wirklich die Ansicht des Polizei-Präsidiums, will es die Erhaltung der Brücke im öffentlichen Interesse anordnen, und damit auch die Verantwortung für die aus einer solchen Anordnung sich etwa ergebenden Folgen übernehmen, so ist erforderlich, dies durch eine bestimmende Verfügung, wofür die zufällige Aeußerung bei anderer Veranlassung nicht angesehen werden kann, auszusprechen. Es ist kaum zu erwarten, daß die klagende Gesellschaft, nachdem ihr eine solche Verfügung Seitens der Behörde zugegangen, dem N. N. gegenüber auf Vollstreckung des Erkenntnisses antragen werde; und sollte es geschehen, so wird der Richter, wenn auch ihm von diesem Einschreiten der Behörde Kenntniß gegeben worden, bei Erwägung der auf einen Exekutionsantrag zu erlassenden Verfügung zu befinden haben, inwiefern auf die nach ergangenem Possessorien-Erkenntnisse in den Besitzverhältnissen eingetretene Veränderung bei Erledigung des gegenwärtigen Rechtsstreites noch Rücksicht zu nehmen oder nicht.

Aus diesen Gründen ist, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Berlin, den 4. Juli 1863.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3194. K. 36. Vol. XIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. Oktober 1863. № 37.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Hilgenfeld im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg, und

der Referendarius Mohr im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Gerichts-Assessor Freiherr von Patow ist in Folge seiner Uebernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern aus dem Justizdienste geschieden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Die Kreisrichter Schäffer in Neu-Berun und Zipper zu Beuthen in Oberschlesien sind an das Kreisgericht in Leobschütz versetzt;

dem Kreisgerichts-Rath Hinck in Heilsberg ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

C. In der Rheinprovinz.

Der Appellationsgerichts-Rath Schlink in Cöln ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 72.

Allgemeine Verfügung vom 23. September 1863, — betreffend die Bezeichnung der Fahrpostsendungen nach Staaten, welche zum Deutschen Postverein gehören.

Postvereins-Vertrag vom 18. August 1860 (Gesetz-Samml. von 1861 S. 45).
Allg. Verfügung vom 29. Januar 1861 (Just.-Min.-Bl. S. 20).
Allg. Verfügung vom 11. August 1862 (Just.-Min.-Bl. S. 238).

Im Artikel 68 des Postvereins-Vertrages vom 18. August 1860 ist unter Nr. 1 bestimmt:

»Die gewöhnlichen Schriften- und Aktensendungen in reinen Staats-Dienstangelegenheiten (Offizialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines anderen Postgebietes sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.«

Durch die allgemeinen Verfügungen vom 29. Januar 1861 und vom 11. August 1862 ist hiernächst den Gerichten und Staatsanwaltschaften bekannt gemacht, daß für Fahrpostsendungen, welche nach vorstehender Vereinbarung portofrei behandelt werden, nicht die Bezeichnung »Portofreie Justizsache«, sondern die Bezeichnung »Königliche Dienstsache« zu wählen ist. Dennoch ist nach der Mittheilung des Königlichen General-Postamts gegen diese Anordnung verschiedentlich gefehlt worden.

Was unter Fahrpostsendungen nach Staaten, welche zum Deutschen Postverein gehören, zu verstehen, ist in der allgemeinen Verfügung vom 29. Januar 1861 unter I. angegeben.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften werden auf die obige Bestimmung des Postvereins-Vertrages und auf die oben angegebenen allgemeinen Verfügungen wiederholt mit dem Bemerken aufmerksam gemacht:

daß bei Fahrpostsendungen, welche nach den ergangenen Vorschriften portofrei zu befördern und nach Staaten bestimmt sind, welche zu dem Gebiet des Deutschen Postvereins gehören, stets die Bezeichnung:

Königliche Dienst-Sache

gewählt werden muß,

und werden dieselben angewiesen, sich genau hiernach zu achten.

Da die Postanstalten veranlaßt worden sind, die Annahme der von den Gerichten und Staatsanwaltschaften nach Bezirken des Deutschen Postvereins bestimmten Fahrpostsendungen, wenn sie mit dem Rubrum »Portofreie Justiz-Dienstsache« versehen sind, zu beanstanden und der absendenden Behörde anheimzugeben, die betreffenden Sendungen, falls sie nach dem Artikel 68 des Postvereins-Vertrages zu portofreier Beförderung geeignet sind, mit dem Rubrum »Königliche Dienst-Sache« zu versehen, so können durch die unrichtige Bezeichnung Verzögerungen entstehen, welche erhebliche Nachtheile zur Folge haben. Für derartige Nachtheile bleibt der Beamte, welchem das Versehen zur Last fällt, neben sonstiger disziplinarischer Ahndung verantwortlich.

Berlin, den 23. September 1863.

Der Justiz-Minister
Gr. zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 3047. P. 2. Vol. 12.

Num. 73.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 4. Juli 1863.

1) Beschwerden über die Feststellung der Flurbezirke bei Einrichtung der Grundsteuer-Kataster in den westlichen Provinzen sind zum Rechtswege nicht geeignet.

Gesetz vom 21. Januar 1839 §§. 17, 25 (Gesetz-Samml. S. 30).
Verordnung vom 14. Oktober 1844 §§. 5, 11, 14, 16 (Gesetz-Samml. S. 596).

2) Streitigkeiten über die Frage: ob und welchem Gemeindebezirke gewisse Grundstücke angehören oder verbleiben sollen, sind vom Prozeßverfahren ausgeschlossen.

Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 §. 2 Nr. 5 (Gesetz-Samml. S. 248).
Dienst-Instruktion vom 31. Dezember 1825 §. 11 Nr. 4 (Gesetz-Samml. von 1826 S. 1).
Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 §. 6 (Gesetz-Samml. S. 256).
Städte-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 §. 2 (Gesetz-Samml. S. 237).
Erkenntniß vom 12. April 1862 (Just.-Min.-Bl. S. 280).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu M. anhängigen Prozeßsache

der Stadtgemeinde M., Klägerin und Adcitantin,
wider
die politische Gemeinde B., Verklagte, und die Gemeinde D., Adcitatin,
betreffend: Ab- und Zuschreibung von Grundstücken zur Feldflur,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Bei Aufnahme, Anerkennung und Feststellung der Kataster der Stadtgemeinde M. und der Dorfgemeinde B., deren Flur mit der des Dorfes D. die Katastergemeinde D. bildet, sollen, nach der Behauptung der klagenden Stadt M., in der Art Irrthümer vorgefallen sein, daß Grundstücke, welche zur Flur M. gehört haben, zur Flur B. gezogen worden. Es soll dies erhellen aus dem Vorhandensein alter Grenzhügel, aus Karten, aus einem Buche über die seit 1711 bis in die neueste Zeit von 3 zu 3 Jahren zwischen den Gemeinden M. und B. bewirkten Schnadenzüge oder Flurgrenz-Bezüge und aus der Berufung auf Zeugen und Schriften. Da die Gemeinde B. zur Beseitigung des behaupteten Irrthums sich nicht verstanden, so hat die Klägerin dieselbe, unter Adcitation der Gemeinde D., bei der Kreisgerichts-Deputation zu M. mit dem Antrage verklagt:

> nach Feststellung der Flurgrenze durch Augenschein und Aufnahme der angebotenen Beweise zu erkennen, daß die Flurabtheilung I. und die Flurabtheilungen II. und III. der Katastergemeinde D., soweit sie auf die nördliche und östliche resp. nordöstliche Seite der Grenzlinie in der vorliegenden Spezialkarte fallen, also der Feldflur der Stadt M. sich anschließen, als zur Flur M. zu erachten, und deshalb die Gemeinde B., event. auch die Gemeinde D., die Abschreibung dieser Flurabtheilungen aus dem Bereich der Katastergemeinde D. und Zuschreibung zur Katastergemeinde M. zu erleiden habe.

Die Verklagte hat die Behauptungen der Klägerin bestritten und nicht nur deshalb die Abweisung der Klage verlangt, sondern auch den bestrittenen Einwand der Inkompetenz erhoben, weil nach ihrer Ansicht der Anspruch der Klägerin zum Rechtswege gesetzlich nicht geeignet erscheint.

Vor dem zum 15. Dezember 1862 angesetzten Termin zur mündlichen Verhandlung hat auch die Re-

gierung zu Arnsberg mittelst Plenarbeschlusses vom 28. November 1862 den Kompetenz-Konflikt erhoben, und derselbe mußte gerechtfertigt erscheinen.

Denn die Klägerin selbst geht davon aus, daß bei Einrichtung der Grundsteuer-Kataster die Flurbezirke der Stadt M. und des Dorfes B., nachdem die Interessenten den Umfang anerkannt hatten, von der Behörde festgestellt worden. Wenn nun die Klägerin ihre Klage darauf gründet, daß bei dieser Feststellung ein Irrthum vorgefallen, irrthümlich Grundstücke des bisherigen Gemeindebezirks M. zum Gemeindebezirk B. geschlagen worden, und eine Ab- und Zuschreibung in den Katastern beantragt, so muß schon nach §§. 17 und 25 des Grundsteuer-Gesetzes für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 (Ges.-Samml. S. 30) und §§. 5, 11, 14 und 16 der Verordnung wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen vom 14. Oktober 1844 (Ges.-Samml. S. 596) der Rechtsweg ausgeschlossen erscheinen, indem solche Beschwerden den Verwaltungsbehörden zur schließlichen Entscheidung überwiesen sind.

Aber eben so gegründet ist es auch, wenn die Regierung zu Arnsberg in ihrem Plenarbeschlusse vom 28. November 1862 ausführt, daß überhaupt die Frage: ob und welchem Gemeindebezirk gewisse Grundstücke angehören oder verbleiben sollen, zum öffentlichen Rechte gehöre und als Gegenstand der inneren Staatsverwaltung nicht in einem Prozesse der Parteien durch den Richter entschieden werden könne. Dieses erhellet unzweifelhaft aus §. 2 Nr. 5 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Ges.-Samml. S. 248), §. 11 Nr. 4 der Dienst-Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825 (Ges.-Samml. von 1826 S. 1) und §. 6 der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 (Ges.-Samml. S. 256), sowie §. 2 der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom nämlichen Tage (Ges.-Samml. S. 237) und ist in verschiedenen Entscheidungen des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, und namentlich noch im Urtel vom 12. April 1862 (Just.-Min.-Bl. S. 280) schon nachgewiesen worden. Es mußte daher der Rechtsweg auch im vorliegenden Falle ausgeschlossen, mithin der Kompetenz-Konflikt begründet erkannt werden.

Berlin, den 4. Juli 1863.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3250. K. 36. Vol. XIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. Oktober 1863. № 38.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Justiz-Ministerium.

Der Gerichts-Assessor Schulze hierselbst ist zum Geheimen expedirenden Sekretair im Büreau des Justiz-Ministeriums ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Karl Alfred Johannes Rudolph Schulze und Wilke im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Peter im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

die Referendarien Kiesler und Mitscher im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin,

die Referendarien Bracht und von Detten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

die Referendarien Lagenpusch und Alexander Gustav Robert Meyer im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, und

der Referendarius Sommer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Die Gerichts-Assessoren Scheffer-Boichorst, von Olfers und Ficker sind aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm versetzt worden.

2. Referendarien.

Dem Referendarius Biermann in Arnsberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der bisherige Kreisgerichts-Rath Schwagerus in Lyck ist zum Direktor des Kreisgerichts in Marggrabowa, und

der bisherige Kreisrichter Jacobson in Tapiau zum Stadtgerichts-Rath zu Königsberg in Pr.

ernannt worden.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Kuhfus in Altenkirchen an die Gerichts-Kommission in Kirchen, und

der Kreisrichter Arndts in Lippstadt, unter widerruflicher Uebertragung der Funktion des Abtheilungs-Dirigenten, an das Kreisgericht in Altenkirchen.

Die hierdurch erledigte Richterstelle in Lippstadt wird nicht wieder besetzt.

Der Kreisgerichts-Rath Reber zu Königsberg in Pr. ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Messau in Stepenitz ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse, und

dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Enzig in Glogau das Allgemeine Ehrenzeichen,

Beiden mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienstzeit,

verliehen worden.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt von Winterfeld in Prenzlau ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath aus dem Justizdienste geschieden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Kreisrichter Pohst in Trebbin bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin, und
der Gerichts-Assessor Wegner hierselbst bei dem Kreisgericht in Wittstock.

Der Rechtsanwalt und Notar Wolff in Schubin ist in Folge rechtskräftigen Straferkenntnisses seiner Aemter als Rechtsanwalt und Notar verlustig gegangen.

F. In der Rheinprovinz.

Der Referendarius Mathias Otto Hubert Schmitz ist zum Assessor bei dem Landgericht in Düsseldorf, und
der Landgerichts-Sekretair Kump in Elberfeld zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgericht in St. Goar
ernannt worden.

Der Landgerichts-Sekretair Adrion in Elberfeld ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 74.

Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 22. September 1863, — betreffend die Kosten der Stellvertretung der als Abgeordnete zum Landtage einberufenen unmittelbaren Staatsbeamten.

Die Kosten der Stellvertretung für die aus Staatsfonds besoldeten Beamten während ihrer durch die Annahme einer Wahl zum Hause der Abgeordneten herbeigeführten Verhinderung in Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte werden fortan nicht mehr aus Staatsfonds bestritten, es sind vielmehr die Behörden von den Ressort-Ministern anzuweisen, von den zunächst fälligen Raten der Besoldung des vertretenen Beamten die erforderlichen Beträge zur Deckung der Vertretungskosten zurückzubehalten und zu verwenden.

Berlin, den 22. September 1863.

Königliches Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler.
Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Vorstehender Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums wird sämmtlichen Justizbehörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 5. Oktober 1863.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Justizbehörden. I. 3824. K. 49. Vol. IV.

Num. 75.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. Juli 1863.

1) Als „letzte Bilanz" im Sinne des §. 261 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs ist diejenige anzusehen, welche dem Eingehen neuer Schulden unmittelbar vorherging. Gleichwohl tritt Straflosigkeit ein, wenn vor der Zahlungseinstellung die Vermögenslage sich in dem Maaße gebessert hatte, daß das Vermögen die Hälfte der Schulden deckte.
2) Bei der Aufstellung der Bilanz eines Kridars sind auch die Gefälligkeits-Accepte desselben sowohl im Aktivum als im Passivum nach ihrem reellen Werthe zu berücksichtigen.

In der Untersuchung wider den Kaufmann B. zu Berlin, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 17. Juli 1863 rc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kammergerichts hierselbst vom 17. April dieses Jahres zu vernichten, die Sache aber zur Verhandlung und Entscheidung über die von der Staatsanwaltschaft gegen das Erkenntniß des hiesigen Stadtgerichts vom 3. Januar d. J. eingelegte Berufung zur zweiten Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte hat seit dem Jahre 1856 am hiesigen Platze Handelsgeschäfte betrieben; er war genöthigt, im Jahre 1858 in Folge eines mit seinen Gläubigern abgeschlossenen Akkords sich mit denselben gegen einen Nachlaß von 40 pCt. abzufinden; er hat seine Handelsgeschäfte jedoch fortgesetzt, obgleich nach den jährlich Ende Dezembers aufgestellten Bilanzen im Jahre 1859 bei einem Aktivum von 5303 Thalern 10 Sgr. 1 Pf. eine Insufficienz seines Vermögens von 14,943 Thalern, ferner im Jahre 1860 bei einem Aktivum von 3945 Thalern eine Insufficienz von 15,512 Thalern und im Jahre 1861 bei einem Aktivum von 4642 Thalern eine Insufficienz von 17,384 Thalern vorgelegen haben soll.

In diesen Bilanzen war der vom Angeklagten in großartigem Maaßstabe betriebene Wechselverkehr, welcher größtentheils sogenannte Gefälligkeits-Wechsel zum Gegenstande hatte, nicht berücksichtigt worden, weil dieser Wechselverkehr in die Bücher nicht eingetragen war.

Im März 1862 wurde der Konkurs über das Vermögen des Angeklagten eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 24. Februar desselben Jahres festgesetzt.

Die Anklage behauptet nun, daß der Angeklagte als Handelsmann seine Zahlungen eingestellt, und während der Jahre 1860 bis 1862 neue Schulden gemacht habe, obgleich sein Vermögen nach der letzten Bilanz die Hälfte seiner Passiva nicht gedeckt habe. Der Appellationsrichter nimmt dies, jedoch nur mit Rücksicht auf die Bilanz vom 31. Dezember 1859, als erwiesen an und hat den Angeklagten auf Grund des §. 261 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs wegen einfachen Bankerutts bestraft.

Die gegen diese Entscheidung vom Angeklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde behauptet zunächst unzulässige Beschränkung der Vertheidigung des Angeklagten. Eine solche liegt indeß nicht vor, indem der Angeklagte in zweiter Instanz einen Entlastungsbeweis überhaupt nicht angetreten und namentlich den als Experten vorgeladenen, aber nicht erschienenen Verwalter E. als Schutzzeugen oder Sachverständigen nicht vorgeschlagen hat, folglich sich auch darüber nicht beschweren kann, daß derselbe wegen seines Ausbleibens nicht vernommen worden ist.

Sodann ist aber auch Gesetzesverletzung behauptet. Der Appellationsrichter geht nämlich bei seiner thatsächlichen Feststellung von folgenden Sätzen aus:

1) daß unter der »letzten Bilanz«, von welcher im §. 261 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs die Rede ist, diejenige zu verstehen sei, welche zuletzt vor dem Eingehen der neuen Schulden aufgemacht worden ist, bei der sich ergiebt, daß die Schulden die Aktiva um mehr als das Doppelte übersteigen;
2) daß diejenigen Wechselverbindlichkeiten, welche Angeklagter aus Gefälligkeit für den Kaufmann N. zu Hamburg übernommen haben will, weder bei dem Passivum, noch bei dem Aktivum in den Bilanzen Berücksichtigung finden dürften.

Was den Satz sub 1 betrifft, so ist der Ansicht des Appellationsrichters insofern beizutreten, als die Wortfassung des §. 261 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs der Auslegung, welche ihr der vorige Richter gegeben, nicht entgegensteht, und daß namentlich unter der »letzten Bilanz«, von welcher an der gedachten Stelle die Rede ist, nicht nothwendig diejenige verstanden werden muß, welche der Zahlungseinstellung unmittelbar vorhergegangen ist. Vielmehr ist der Zweck des Gesetzes offenbar kein anderer, als das leichtsinnige Schuldenmachen der Handelsleute zu verhüten und die Gläubiger derselben hiergegen durch Strafandrohungen sicher zu stellen. Als ein solches leichtsinniges Schuldenmachen soll es nach dieser Vorschrift angesehen werden, wenn ein Handelsmann aus seiner letzten Bilanz ersieht, daß sein Aktivum nicht hinreicht, auch nur die Hälfte seiner Passiva zu decken. Führt er in einer solchen zerrütteten Vermögenslage gleichwohl seinen Handel fort, und macht er in Folge dessen neue Schulden, so unterliegt er der Strafvorschrift, wenn er später seine Zahlungen einstellen muß, vorausgesetzt, daß es ihm in der Zwischenzeit nicht gelungen ist, denjenigen Gläubigern gerecht zu werden, deren Forderungen zur Zeit einer solchen Bilanz sein Aktivvermögen um mehr als das Doppelte überstiegen. Denn dann ist die Bilanz, welche die zerrüttete Vermögenslage erkennen ließ, als die letzte zu betrachten, und die nach ihr gemachten Schulden sind als neue anzusehen, die nur in Fortsetzung eines bereits nicht mehr fundirten Handelsverkehrs zum Nachtheile der Gläubiger aufgemacht worden sind. Insofern also die Nichtigkeitsbeschwerde in dem beregten Satze sub 1 eine Verkennung des wahren Sinnes der Nr. 4 des §. 261 c. finden zu können glaubt, erscheint dieselbe ebenfalls unbegründet.

Anders verhält es sich dagegen mit dem obenerwähnten Satze sub 2, denn in dieser Hinsicht gründet der Appellationsrichter seine Ansicht darauf, daß die Berechtigung, Deckung für eingegangene Gefälligkeitswechsel zu verlangen, als ein bestimmtes bereits vorhandenes Forderungsrecht und Vermögensobjekt nicht angesehen werden könne, weil erst das dem Wechsel zu Grunde liegende wirkliche Geschäft ermittelt und kontradiktorisch festgestellt werden müsse, und daß namentlich diese Berechtigung nicht in gleich hohem Werth, wie die Verbindlichkeit angeschlagen werden könne. Nun ist aber, wie der Appellationsrichter mit Recht annimmt, die von einem Handelsmann aufzustellende Bilanz dasjenige Inventarium, welches das Verhältniß des zur Zeit der Aufstellung vorhandenen aktiven und passiven Vermögens darstellen soll, was sich aus dem Begriff des Wortes und insbesondere aus den §§. 116 ff. der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 von selbst ergiebt.

Unter die Passiva der Bilanz gehören also unzweifelhaft diejenigen Verbindlichkeiten, welche der Angeklagte durch die Acceptation von Wechseln übernommen hat; denn der Wechselinhaber ist ganz unbedenklich berechtigt, zur Verfallzeit des Wechsels die Zahlung von dem Acceptanten zu fordern, gleichviel ob derselbe sich vom Zieher Deckung verschafft hat, oder ob er blos aus Gefälligkeit oder aus welchem sonstigen Grunde sich zur Acceptation hat bestimmen lassen; unter allen Umständen ist das Accept ein den Acceptanten verpflichtendes Schulddokument, gehört folglich als solches in die Bilanz, und zwar so lange, als derselbe nicht durch den Zieher oder sonst wie von seiner Verpflichtung liberirt ist; wie denn kein Grund abzusehen sein würde, aus welchem der Wechselgläubiger, wenn sich derselbe im Konkurse melden sollte, zurückgewiesen werden könnte.

Im vorliegenden Falle kann dies um so weniger einem Zweifel unterliegen, als der Angeklagte einem Kaufmann, für den er hier Waaren einzukaufen hatte, mit dem er also in Geschäftsverkehr stand, die Accepte ausgestellt hat, so daß dieselben also in der direktesten Beziehung zu seinem eigenen Handelsverkehr standen, folglich in seiner Handelsbilanz sicherlich nicht fehlen durften. Wenn daher der Angeklagte diesen seinen Wechselverkehr in seinen Büchern nicht notirt hat, so folgt daraus nur, daß die Buchführung eine unvollständige oder eine unregelmäßige war; es folgt daraus aber nicht, daß die Wechsel nicht in die Bilanz aufzunehmen seien. Auf der anderen Seite müssen denn aber auch die Forderungsrechte, die dem Angeklagten aus den ausgestellten Wechselaccepten dem Wechselzieher gegenüber zustehen, in dem Aktivum der Bilanz ihre Aufnahme finden.

Diese Forderungsrechte bestehen darin, daß der Acceptant vom Zieher Deckung vor Eintritt der Verfallzeit oder eine sonstige Liberation von der eingegangenen Verpflichtung fordern kann, oder daß er, falls er wirklich Zahlungen hat leisten müssen, die Erstattung oder Entschädigung zu verlangen berechtigt ist. Daß diese Ansprüche wirkliche, mit der Acceptation der Wechsel sofort ins Leben tretende Forderungsrechte, folglich existente Vermögensobjekte sind, unterliegt keinem Zweifel; denn so gewiß der Acceptant, der auf Verlangen des Ziehers sein Accept auf den Wechsel gesetzt hat, sofort gegen den Letzteren eine Klage auf Deckung (wenn auch nicht mit der Wechselklage) anstellen kann, so gewiß haben nach ausgebrochenem Konkurse die Gläubiger des Gemeinschuldners die Befugniß, diese Klage resp. die Entschädigungsklage gegen den Zieher anzustellen. Der Kridar also, sowie seine Gläubiger haben daher ein gültiges Forderungsrecht, und da die Bilanz eben dazu bestimmt ist, das ganze Aktiv- und Passivvermögen des Kaufmanns resp. des Kridars übersichtlich darzustellen, so

müssen auch diese Forderungsrechte in demselben Aufnahme finden. Der Appellationsrichter glaubt dies verneinen zu müssen, weil ein solches Forderungsrecht erst nach Ermittelung des den Wechseln zu Grunde liegenden Geschäfts kontradiktorisch mit dem Zieher festgestellt werden könnte; indessen schließt dieser Umstand augenscheinlich die Nothwendigkeit der Aufnahme der Forderungen in die Bilanz nicht aus; denn in dieselbe gehören nach dem bezogenen §. 116 der Konkursordnung alle Forderungen, gleichviel ob anerkannt liquide, sofort klagbar, oder nicht, und es würde daher kein Grund abzusehen sein, warum gerade die aus Gefälligkeits-Accepten originirenden Forderungsrechte keine Aufnahme finden sollten.

Eine ganz andere Frage ist freilich die, zu welchem Werthe diese Forderungen anzusetzen seien? Denn hierbei kommt zunächst in Betracht, ob die Forderungen, wenn sie in quali et quanto festgestellt sind, auch wirklich realisirt werden können oder nicht. Solche Forderungen sollen daher nach der angezogenen Gesetzesstelle einer Schätzung unterworfen werden, und je nach den für diese Schätzung maaßgebenden Umständen kann allerdings der Fall eintreten, daß eine solche Forderung, ungeachtet ihrer bedeutenden nominellen Höhe, doch ganz außer Ansatz bleiben muß, z. B. wenn, wie hier der Fall zu sein scheint, der Verpflichtete (hier Kaufmann N.) zahlungsunfähig ist. Allein diese Schätzung ist ein Gegenstand thatsächlicher Ermittelung in jedem einzelnen Falle, und im vorliegenden Falle fehlt es an einer solchen thatsächlichen Feststellung, welche die Nichtaufnahme jener Forderungen in die Bilanz rechtfertigen könnte, während die gedachte Rechtsansicht des vorigen Richters, als eine irrige, dieselbe nicht rechtfertigen kann.

Es war mithin wegen unrichtiger Auffassung des zur Anwendung gebrachten Strafgesetzes das angefochtene Erkenntniß zu vernichten, wogegen in der Sache selbst noch nicht erkannt werden konnte, da es an einer dem Gesetze entsprechenden thatsächlichen Feststellung mangelt, weshalb die Zurückweisung der Sache in die zweite Instanz erfolgen mußte, zum Zweck der anderweiten Verhandlung und Entscheidung über die von der Staatsanwaltschaft gegen das Erkenntniß des hiesigen Stadtgerichts vom 3. Januar d. J. eingelegte Berufung.

Ober-Trib. Nr. 741/63. Crim. I.
I. 3535. Criminalia 49.

Num. 76.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 4. Juli 1863.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen für die Reparatur von Kirchenstühlen und Kirchensitzen sind dem Rechtswege unterworfen.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11 §§. 708—760.
Erkenntniß vom 30. Januar 1858 (Just.-Minist.-Bl. Seite 267).
Gesetz vom 24. Mai 1861 §§. 15, 16 (Gesetz-Samml. Seite 241).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Minden anhängigen Prozeßsache

des Kolonen Heinrich H. zu M., Klägers,

wider

die evangelische Kirchengemeinde zu H., Verklagte,

betreffend: Rückzahlung von Kirchensteuerbeiträgen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zuläßig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Für die evangelische Kirchengemeinde zu H. sind im Juni 1862 von dem Kolonen Heinrich H. zu M. 22 Sgr. 1 Pf. und 1 Sgr. Anmahnungsgebühren nach Ausweis des mit der Klage überreichten, mit Quittung versehenen, aber den Zweck, zu dem der fragliche Beitrag erhoben worden, nicht näher angebenden Mahnzettels

exekutivisch beigetrieben worden. In der beim Königlichen Kreisgericht zu Minden am 23. September 1862 mit dem Antrage:

der Verklagten unter Verurtheilung in die Prozeßkosten die Rückzahlung dieser 23 Sgr. 1 Pf. aufzugeben,

gegen die evangelische Kirchengemeinde zu H. erhobenen Klage behauptet H., daß diese Abgabe Behufs kirchlicher Reparaturen von ihm beigetrieben worden, daß er schon im Jahre 1850 — wie die deßfallsigen beim Königlichen Kreisgericht beruhenden Verhandlungen ergeben würden — seinen Austritt aus der evangelischen Landeskirche zum gerichtlichen Protokoll erklärt und sich der freien Gemeinde zu H. angeschlossen habe. Er hält sich deßhalb — unter Berufung auf eine von der Königlichen Staatsregierung am 5. Juni 1861 im Abgeordnetenhause abgegebene Erklärung — für befreit von der Verpflichtung, einer Kirche, der er nicht mehr angehöre, Steuern zu zahlen, und begründet hierauf den gestellten Antrag.

Die Klage wurde im Bagatell-Mandatsverfahren eingeleitet, innerhalb der im Mandate gestellten 14tägigen Frist aber in einem von dem Praeses presbyterii, Pfarrer L., eingereichten Schriftsatze auf Grund Presbyterial-Beschlusses Widerspruch erhoben.

Es wird zwar zugestanden, daß Kläger den Austritt aus der Landeskirche zum gerichtlichen Protokoll erklärt habe, jedoch bestritten, daß dies die Wirkung habe, ihn von der Verpflichtung zur Fortentrichtung der aus dem Kirchenverbande fließenden Abgaben und Lasten zu befreien, insbesondere also auch von der in Frage stehenden »Kirchensteuer« resp. dem auf Kläger repartirten Betrage von 23 Sgr. 1 Pf. Es wird in dieser Hinsicht Bezug genommen auf die Bestimmungen sub 2 der dem Allerhöchsten Patente vom 30. März 1847 (Ges.-Samml. Seite 121) beigefügten Zusammenstellung, wonach die von der Kirche ausscheidenden Personen, so lange sie einer anderen vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft nicht beitreten, nach wie vor als Angehörige der seitherigen Kirchengesellschaft anzusehen seien, soweit nicht besondere Gesetze ein Anderes bestimmen. Dies sei vom Kläger weder behauptet noch erwiesen, indem die von ihm erwähnte Erklärung der Staatsregierung im Abgeordnetenhause rechtlich ohne Bedeutung sei. Besondere Ausnahmebestimmungen seien — wie auch das Königliche Ober-Tribunal in der Entscheidung Band 27 Seite 375 anerkannt habe — im §. 16 der Verordnung vom 30. März 1847 nur hinsichtlich der den Gerichten übertragenen Konstatirung der Personenstandsakte getroffen, so daß mit Ausnahme der Stolgebühren alle anderen kirchlichen Gebühren und Leistungen von den staatlich nicht anerkannten Dissidenten auch nach ihrem gerichtlich erklärten Austritte aus der Kirche unverkürzt fortzuentrichten seien. Nach §. 303 Titel 11 Theil II. des Allgemeinen Landrechts verlasse derjenige seine Parochie, welcher von einer Religionsgesellschaft zu einer anderen öffentlichen übertrete. Das bloße Austreten sei also nicht maaßgebend. Eventuell müßte aber auch das bestritten werden, daß die Austritts-Erklärung zum gerichtlichen Protokoll überhaupt den Austritt perfekt mache. Sie könne höchstens dazu dienen, der polizeilichen Seite in dem Verhältnisse eines Kirchengliedes zu öffentlich anerkannten Religionsgesellschaften zu genügen, nicht aber auch der inneren, vermögensrechtlichen, was aus §. 17 Titel 11 in Verbindung mit §§. 182 ff. Titel 6 Theil II. des Allgemeinen Landrechts zu deduziren gesucht wird; »die Steuer aber« — so heißt es denn am Schlusse — »zu der H. im vorliegenden Falle herangezogen worden, ist dazu bestimmt gewesen, die schon vor seiner Austrittserklärung nothwendig gewesenen Reparaturen an den Kirchenstühlen, unter anderen auch an den im Besitze des Klägers selbst befindlichen Kirchensitzen vorzunehmen, so daß obendrein der zurückgeklagte Steuerbetrag des Klägers unmittelbar in seinen eigenen Nutzen verwandt worden ist. (§§. 268, 273 Tit. 13 Th. I. des Allg. Landrechts.)«

Vor Anberaumung des Termins zur Verhandlung der Sache wurde hierauf von der Königlichen Regierung zu Minden durch Plenarbeschluß vom 7. November 1862 der Kompetenz-Konflikt erhoben und das Rechtsverfahren vorläufig eingestellt. Vom Kläger ist in seiner, von seinem Rechtsanwalt rechtzeitig eingereichten Erklärung die Verwerfung des Kompetenz-Konflikts beantragt. Die Verklagte hat sich nicht geäußert. Das Königliche Kreisgericht zu Minden und das Königliche Appellationsgericht zu Paderborn halten in ihren gutachtlichen Berichten den Kompetenz-Konflikt für unbegründet. Eine Erklärung des von Absendung der Akten benachrichtigten Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten ist nicht erfolgt.

Der erhobene Kompetenz-Konflikt erscheint nach den vom Gerichtshofe in der Entscheidung vom 20. Januar 1858 (Just.-Minist.-Blatt Seite 267) adoptirten Grundsätzen unbegründet.

Während Kläger in der Klage behauptet, daß der fragliche Beitrag, dessen Rückzahlung nebst den Exe-

kutionskosten er petirt, Behufs kirchlicher Reparaturen von ihm eingezogen worden sei, begründet die Königliche Regierung — ohne diese Behauptung zu bestreiten und ohne den Zweck der Abgabe näher anzugeben — ihren Konfliktsbeschluß lediglich auf die Erwägung:

daß Kläger auf Rückerstattung eines von ihm exekutivisch eingezogenen »Kirchensteuer-Beitrages« von 22 Sgr. 1 Pf. und der Exekutionskosten Klage erhoben habe;

daß ein Anspruch auf Befreiung von Kirchensteuern im Rechtswege nach den §§. 78 und 79 Titel 14 Theil II. des Allgemeinen Landrechts nur geltend gemacht werden könne, wenn die Exemtion auf Vertrag, Privilegium oder Verjährung gegründet werde (Erkenntniß des Gerichtshofes vom 7. Oktober 1854, Just.-Minist.-Blatt Seite 444);

daß auf solchen Befreiungsgrund die Klage aber nicht gestützt worden, der Rechtsweg also nicht für zulässig zu erachten sei.

Der Kläger sucht in seiner Erklärung auszuführen, daß durch seinen im Jahre 1850 erklärten Austritt aus der evangelischen Kirchengemeinde resp. seinen Uebertritt in die neu gebildete freie religiöse Gemeinde seine Verpflichtung zum Beitrage zu den Kirchenanstalten der evangelischen Gemeinde zufolge §. 110 Titel 11 Theil II. des Allgemeinen Landrechts aufgehört habe, indem er behauptet, daß über die der verklagten Gemeinde obliegende Rückzahlung dieses — hier von ihm »Kirchendefizitbeitrag« genannten — Beitrages der Rechtsweg unbedingt zulässig sei. Der Berufung der Königlichen Regierung auf §. 79 Titel 14 Theil II. des Allgemeinen Landrechts tritt er dadurch entgegen, daß er behauptet, daß in dem §. 110 a. a. O. ein solcher besonderer Grund, wie ihn der §. 79 a. a. O. voraussetze, enthalten sei, worüber er auf eine Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. Februar 1854 (Striethorst's Archiv Band 12 Seite 110) sich bezieht, sowie auf die schon mehrfach erwähnte Erklärung der Königlichen Staatsregierung in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. Juni 1861. Die Vorschrift des §. 110 a. a. O. — so deduzirt er — würde eine ganz illusorische sein, wenn, wie dies der Konfliktsbeschluß behaupte, unter den im §. 79 a. a. O. erwähnten besonderen Gründen nur die in §§. 4—8 Titel 14 Theil II. des Allgemeinen Landrechts über die Befreiung von Staatsabgaben enthaltenen Bestimmungen verstanden sein sollten. Er behauptet endlich, daß der Rechtsweg im vorliegenden Falle auch nach Nr. 3 der Allerhöchsten Order vom 19. Juni 1836 statthaft sei.

Das Königliche Kreisgericht zu Minden hält den Kompetenz-Konflikt ebenfalls mit Rücksicht auf die vom Kläger allegirten Vorschriften des §. 110 Titel 11 und §. 79 Titel 14 Theil II. des Allgemeinen Landrechts, sowie des §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. Seite 241 ff.) für unbegründet, während das Königliche Appellationsgericht zu Paderborn die von ihm gleichfalls vertheidigte Zulässigkeit des Rechtsweges im vorliegenden Falle nicht durch diese Vorschriften, wohl aber durch die §§. 757—760 Titel 11 Theil II. des Allgemeinen Landrechts und durch die in der Entscheidung des Gerichtshofes vom 30. Januar 1858 (Just.-Minist.-Blatt Seite 267) entwickelten Grundsätze für gerechtfertigt hält, weil es sich nach dem Einverständnisse der Parteien um eine Abgabe handele, die zur Reparatur von Kirchenstühlen, also für kirchliche Bauten erhoben worden.

Die Entscheidung der Sache ist wesentlich davon abhängig, ob nach Lage der Akten anzunehmen ist, daß der vom Kläger eingezogene Beitrag, dessen Rückerstattung er fordert, zum Zwecke kirchlicher Bau- und Reparaturkosten im Sinne der §§. 708—760 Titel 11 Theil II. des Allgemeinen Landrechts erhoben worden ist?

Denn nach den in dem erwähnten Präjudikat vom Gerichtshofe adoptirten Grundsätzen ist — wie dort mit Bezug auf die §§. 708, 709, 710, 711, 757, 759, 760 a. a. O. und auf die Allerhöchste Order vom 18. Februar 1805 (N. C. C. XI. Seite 2933) näher angeführt worden — in Bezug auf Kirchenbau-Angelegenheiten die Verwaltungsbehörde überhaupt nur zur Regulirung eines Interimistikums, mit Vorbehalt des den Beschränkungen der §§. 78, 79 Titel 14 Theil II. des Allgemeinen Landrechts nicht unterworfenen, also den Parteien unbeschränkt gestatteten Rechtsweges befugt, der auch, durch die den Rechtsweg sonst limitirenden, inzwischen übrigens durch die §§. 15 und 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. Seite 241) zu Gunsten des Rechtsweges modifizirten Bestimmungen der Allerhöchsten Order vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. Seite 198) nicht ausgeschlossen wird.

Daß aber der vom Kläger erhobene Beitrag unter diese Kategorie fällt, muß nach Lage der Akten resp. nach dem Inhalte der allegirten gesetzlichen Vorschriften als feststehend betrachtet werden.

Was nämlich zunächst das Faktum betrifft, so giebt zwar allerdings der mit der Klage überreichte quittirte Mahnzettel des Steueramtes, in dem es nur heißt: »für die Kirche« den Zweck der dem Kläger

gemachten kirchlichen Auflage nicht speziell an; und ebensowenig ertheilt der Konfliktsbeschluß der Königlichen Regierung, welcher sich nur im Allgemeinen des Ausdrucks: »Kirchensteuerbeitrag« bedient, darüber irgend welche nähere Auskunft.

Allein in der Klage ist ausdrücklich angeführt, daß Kläger exekutivisch genöthigt worden, »23 Sgr. 1 Pf. Steuern Behufs kirchlicher Reparaturen« zu zahlen, und in der Klagebeantwortung der verklagten Gemeinde, in der zuerst abwechselnd die Ausdrücke »Kirchendefizitsteuer« und Kirchensteuer gebraucht werden, heißt es am Schlusse wörtlich:

> »die Steuer aber, zu der der ꝛc. H. im vorliegenden Falle herangezogen worden, ist dazu bestimmt gewesen, die schon vor seiner Austrittserklärung nothwendig gewesene Reparatur an Kirchenstühlen, unter anderen auch an den im Besitze des Klägers selbst befindlichen Kirchensitzen vorzunehmen.«

Da nun die Ausführung in dem Plenarbeschlusse der Königlichen Regierung der in der Klage aufgestellten Behauptung, daß der Beitrag kirchliche Reparaturen betroffen habe, nicht entgegentritt, der Kläger auch ebensowenig in seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt den in der Klagebeantwortung enthaltenen erläuternden Angaben, wonach die von ihm behaupteten »kirchlichen Reparaturen in der Reparatur von Kirchenstühlen resp. Kirchensitzen« bestanden haben sollten, widersprochen hat, so muß in facto davon ausgegangen werden, daß Reparaturen dieser letzteren Art der Zweck des erhobenen Beitrages gewesen sind.

Handelt es sich aber hiernach um Rückzahlung eines zur Reparatur von Kirchensitzen resp. Kirchenstühlen erhobenen Beitrages, so ist derselbe auch unter die Kategorie derjenigen »Bau- und Reparaturkosten« zu subsumiren, über welche die §§. 708—760 Titel 11 Theil II. des Allgemeinen Landrechts Bestimmungen treffen.

Denn auch abgesehen davon, daß die Kirchensitze resp. Kirchenstühle in der Regel mit dem Kirchengebäude niet- und nagelfest verbunden zu sein pflegen, und wenn dies der Fall, einen integrirenden Theil desselben, anderenfalls wenigstens eine Pertinenz des Kirchengebäudes, darstellen werden, so gehen auch den erwähnten §§. 708—760 die unter dem Rubrum »Bau- und Besserung der Kirchengebäude« enthaltenen §§. 699—707 daselbst voraus, von denen der §. 699 ausdrücklich von der Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe spricht, die Unterhaltung der Kirchengeräthe also den »Kirchenbauten und Reparaturen« hinzurechnet.

Wenn daher an diese, den Begriff der »Kirchenbauten und Reparaturen« näher definirenden Bestimmungen sich unmittelbar die §§. 708—760 daselbst anschließen, so folgt daraus unzweifelhaft, daß dasjenige, was diese Paragraphen über die Zulässigkeit des Rechtsweges wegen Heranziehung zu Beiträgen für Kirchenbauten und Reparaturen festsetzen, auch auf die Heranziehung zu Beiträgen für die Unterhaltung von Kirchengeräthen resp. Kirchenstühlen hat maaßgebend sein sollen.

Ist dem aber so, so kann dem erhobenen Kompetenz-Konflikt ein Erfolg nicht beigemessen werden, und es war daher, ohne daß es eines Eingehens auf die sonstigen, von dem Kläger für die Zulässigkeit des Rechtsweges geltend gemachten, übrigens nicht zutreffenden Gründe bedarf, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 4. Juli 1863.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3248. K. 36. Vol. XIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. Oktober 1863. № 39.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Ober-Staatsanwalt von Beughem in Paderborn ist unter Beibehaltung seines bisherigen Ranges zum Rath bei dem Appellationsgericht daselbst ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Schuchart im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,

der Referendarius Breslau im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Schatz im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Barschall im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Hassenstein aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg, und

der Gerichts-Assessor Braunbehrens aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Dem Gerichts-Assessor Sembritzki ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Werner Freiherr von Lilien bei dem Kammergericht, und

der Auskultator Friedrich Ludwig Bonaventura Albrecht Troska bei dem Apellationsgericht in Ratibor.

Dem Kammergerichts-Referendarius Karl Moritz Schubarth ist in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadtrichter Dannenberg hierselbst ist zum Stadtgerichts-Rath ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Groblewski bei dem Kreisgericht in

Deutsch-Crone, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Jastrow, und

der Gerichts-Assessor Paul Otto Theodor Müller bei dem Kreisgericht in Löwenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Friedeberg a. O.

Der Kreisrichter Simon in Nauen ist als Stadtrichter an das hiesige Stadtgericht versetzt worden;

dem Kreisrichter Klose in Chodziesen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Unterbeamte.

Dem ersten Gerichtsdiener, Botenmeister Bleß zu Friedeberg in der Neumark ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, und

dem Gerichtsboten und Exekutor Galle in Wollstein bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt von Staël-Holstein in Colberg ist als Staatsanwalt an die Kreisgerichte zu Prenzlau und Templin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Prenzlau, versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Roer in Gnesen bei dem Kreisgericht in Schneidemühl, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Margonin, und

der Gerichts-Assessor Fromm hierselbst bei dem Kreisgericht in Templin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zehdenick.

Der Rechtsanwalt und Notar Bucher in Petershagen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Bielefeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Assessor Sauerland in Düsseldorf ist das Verdienstzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

Der Notar Jungbluth in Gangelt ist in den Friedensgerichtsbezirk Erkelenz, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Erkelenz, versetzt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 77.

Allgemeine Verfügung vom 9. Oktober 1863, — betreffend die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister.

Die in dem Deutschen Handelsgesetzbuch vorgeschriebene Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern kann ihren Zweck nicht vollkommen erfüllen, so lange es an einem amtlichen Organ fehlt, in welchem die der Veröffentlichung unterliegenden Eintragungen in das Handelsregister aller Gerichtsbehörden zuverlässig Aufnahme finden. Um dem Bedürfnisse, welches in dieser Beziehung sich fühlbar gemacht hat, abzuhelfen, wird den Gerichtsbehörden dringend empfohlen, vom Jahre 1864 an alle zur Veröffentlichung bestimmten Eintragungen in das Handelsregister, abgesehen von der Veröffentlichung durch die sonst geeigneten Blätter, zugleich durch den Preußischen Staatsanzeiger zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die Benutzung desselben zu den vorgeschriebenen Veröffentlichungen im Dezember dieses Jahres in der nach Artikel 14 des Handelsgesetzbuchs und §. 14 Theil I. der Instruktion vom 12. Dezember 1861 (Just.-Min.-Bl. S. 327) zu erlassenden Bekanntmachung anzukündigen.

Berlin, den 9. Oktober 1863.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 3860. H. 10. Vol. III.

Num. 78.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 14. September 1863.

Die Betheiligung an öffentlichen Demonstrationen und Agitationen gegen die bestehende Regierung enthält eine Verletzung der Pflichten, welche den Beamten — insbesondere auch den Rechtsanwalten — durch ihr Amt auferlegt werden.

Disziplinar-Gesetz vom 21. Juli 1852 §. 2 (Ges.-Samml. S. 465).
Verordnung vom 30. April 1847 §. 2 (Ges.-Samml. S. 196).

In der Disziplinar-Untersuchung wider den Rechtsanwalt N. zu P., auf die Berufung der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft, hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1863 rc. für Recht erkannt:

daß unter Abänderung des Erkenntnisses des Ehrenrathes der Rechtsanwalte und Notare im Departement des Königlichen Kammergerichts vom 25. März 1863 der Angeschuldigte wegen Verletzung der durch sein Amt ihm auferlegten Pflichten mit einer Ermahnung zu bestrafen und die Kosten der Untersuchung zu tragen schuldig.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e.

Die Ansicht des Ehrenrathes, daß die Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte jedes Staatsbürgers durch die Pflichten des Beamten nicht beschränkt werden könne, kann in dieser Allgemeinheit, weil zu Mißdeutungen Anlaß gebend, nicht für richtig erachtet werden.

Der Begriff »verfassungsmäßige Rechte« ist ein relativer. Es kommt daher im einzelnen Falle darauf an, um die Ausübung welches Rechtes als eines verfassungsmäßigen es sich handelt, und ebenso kommt es auf den Umfang und die Art und Weise der Ausübung an. So wird verfassungsmäßig berufenen Urwählern und gewählten Wahlmännern das Recht, zu vorbereitenden Wahlversammlungen zusammenzutreten, als ein verfassungsmäßiges zugestanden werden können, und doch findet unzweifelhaft bei dessen Ausübung für Beamte insofern eine Beschränkung statt, als sie sich ohne Urlaub an solchen Versammlungen nicht betheiligen dürfen, wenn dieselben mit Dienstgeschäften kollidiren oder Entfernung von ihrem Wohnort über Nacht erfordern.

Die Annahme, daß der Preußische Staatsdiener bei Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte der besonderen Pflichten, die ihm sein Amt auflegt, und deren unverbrüchliche Erfüllung er durch Ableistung des Diensteides ein für alle Mal angelobt hat, überhoben sei, daß in so weit diese besonderen Dienstpflichten außer Betracht bleiben dürften, und in einem etwaigen — wirklichen oder vermeintlichen — Konflikt mit den allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten den letzteren nachstehen müßten, ist gewiß irrig.

Richtig aufgefaßt, besteht zwischen jenen besonderen Pflichten und diesen allgemeinen Rechten ein wirklicher Konflikt in der That nicht, am wenigsten aber kann der Beamte für berechtigt angesehen werden, unter einem derartigen Vorgeben jene Pflichten bei politischen Angelegenheiten willkürlich unbeachtet zu lassen. Eine solche zeit- oder gegenstandsweise Dispensation von der Erfüllung der besonderen Dienstpflichten gestattet kein Gesetz, und eine gänzliche Sonderung derselben im Gegensatze zu den staatsbürgerlichen Rechten erscheint eben so willkürlich als ungerechtfertigt.

Der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft muß darin vollkommen beigetreten werden, daß Beamte in ihrem politischen ebenso, wie sonst in ihrem außeramtlichen Verhalten ihrer besonderen Dienstpflichten eingedenk

bleiben müssen. Diese eidlich angelobten Pflichten können selbstredend ein für alle Mal weder erschöpfend aufgeführt, noch spezialisirt werden. Vielmehr muß dabei einerseits dem richtigen Takte und Pflichtgefühl des Einzelnen vertraut werden, andererseits aber wird es durch die nothwendige Disziplin geboten, daß jeder Beamte sowohl im Amte, als auch außerhalb desselben Alles sorgfältig zu vermeiden hat, was die Achtung, das Ansehen, das Vertrauen und den Anstand, die sein Beruf vorzugsweise erfordern oder bedingen, irgendwie beeinträchtigen könnte.

Von diesem Gesichtspunkte aus muß daher auch das Verhalten eines Beamten in Angelegenheiten, die dem Gebiete der Politik angehören, beurtheilt werden.

Daß eine konstitutionelle Staatseinrichtung Gelegenheit zu verschiedenen Parteibildungen und ebenso zu gouvernementalen wie oppositionellen Parteibestrebungen bietet, ist unbestreitbar, und dem Beamten ist auch keinesweges das Recht, in seiner Eigenschaft als Staatsbürger sich daran überhaupt zu betheiligen, benommen oder verwehrt. Während aber die Grenzen, inwieweit ein Nichtbeamter sich daran zu betheiligen gedrungen oder gemüßigt finden dürfe, lediglich durch die allgemeinen Strafgesetze gezogen sind, so kommen, wie oben gezeigt, bei dem Beamten neben diesen auch noch die Disziplinar-Vorschriften in Betracht. Es fragt sich daher im einzelnen Falle, ob eine solche Betheiligung eines Beamten diesen, auch für sein außeramtliches Verhalten maaßgebenden Vorschriften zuwider sei oder nicht? Und diese Frage muß im vorliegenden Falle allerdings bejaht werden.

Der Angeschuldigte hat zugegeben, er habe seine Zustimmung dazu ertheilt, daß er in der durch das Mitglied des Central-Wahl-Komités der Fortschrittspartei S. im Intelligenzblatt zu P. veröffentlichten Bekanntmachung vom 27. Oktober 1862 als Einer von denen genannt worden ist, welche

> Beiträge für den National-Fond zur Uebertragung von materiellen Nachtheilen, welche in dem Kampfe für das verfassungsmäßige Recht in Preußen, Beamten wie anderen Staatsbürgern durch ihre Ueberzeugungstreue erwachsen,

für P. annehmen und für deren Ablieferung an das Central-Wahl-Komité der Fortschrittspartei zu Berlin gewissenhaft sorgen würden rc.

Diese Bekanntmachung steht selbstredend im Zusammenhange mit dem in der Vossischen Zeitung zu Berlin vom 25. Oktober 1862 enthaltenen, von S. und noch 15 anderen Mitgliedern der Fortschrittspartei unterzeichneten Aufrufe an das Preußische Volk, durch welchen die Bildung des Nationalfonds überhaupt zuerst in Anregung gebracht worden ist. Dieser Aufruf fängt mit den Worten an:

> »Unser Verfassungskampf beginnt seine Opfer zu fordern. In erster Reihe stehen die Abgeordneten, welche treu ihrem Mandate das verfassungsmäßige Recht vertheidigt haben. Ein Staatsbeamter, welcher zur Majorität des Abgeordnetenhauses gehört, ist außer Dienst gestellt worden. Es ist zu befürchten, daß dem ersten Schritte auf abschüssiger Bahn weitere folgen werden. Des Volkes Sache ist es, welche diese Männer führen, und des Volkes unabweisliche Pflicht ist es daher, für sie einzutreten, wenn ihre Ueberzeugungstreue sie Maaßregeln aussetzt, welche ihre bürgerliche Existenz und Unabhängigkeit bedrohen.«

Der Aufruf fordert sodann das Volk zur Selbstbesteuerung auf, um den Vorkämpfern für die Verfassung Ersatz für den Schaden zu gewähren, den sie in Erfüllung ihrer Pflicht erleiden, und erklärt die Bereitwilligkeit der Unterzeichner zur Annahme und Verwendung von Beiträgen für diejenigen, über welche der gegenwärtige Kampf Verfolgung verhängt.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob der Inhalt dieses, die Veranlassung und den Zweck der Stiftung des Nationalfonds kennzeichnenden öffentlichen Aufrufes an das Preußische Volk kriminalrechtlich strafbar und geeignet sein dürfte, durch Verdächtigungen der bestehenden Staats-Regierung die Unterthanen zum Hasse und zum Widerstande gegen dieselbe anzureizen. Jedenfalls tragen die für diese Stiftung darin angeführten Motive den Karakter einer ostensiblen Parteibestrebung und einer politischen tendenziösen Agitation gegen die derzeitige Staats-Regierung in sich. Und an dieser Partei-Demonstration hat sich der Angeschuldigte dadurch in

ostensibler Weise betheiligt, daß er zugestandenermaaßen seine Einwilligung dazu ertheilt hat, daß er in der im Intelligenzblatt von P. zu veröffentlichenden und auch wirklich veröffentlichten Bekanntmachung vom 27. Oktober 1862 als Einer von denen genannt werde, welche zur Annahme von Beiträgen für den Nationalfond »zur Uebertragung von materiellen Nachtheilen, welche in dem Kampfe für das verfassungsmäßige Recht in Preußen, Beamten wie anderen Staatsbürgern durch ihre Ueberzeugungstreue erwachsen«, oder wie es in dem zur Stiftung dieses Fonds erlassenen Aufrufe vom 24. Oktober 1862 heißt: »zur Verwendung für diejenigen, über welche der gegenwärtige Kampf Verfolgung verhängt«, sich bereit erklärt hätten.

Inwieweit Nicht-Beamte an solcher Demonstration sich betheiligen konnten, kommt ebenfalls hier nicht in Betracht. Es fragt sich vielmehr gegenwärtig einzig und allein, ob der Angeschuldigte als Beamter sich davon hätte fern halten sollen?

Diese Frage aber muß mit der Anklage bejaht werden. Nicht Alles, was nicht unter das allgemeine Strafgesetz fällt und nicht schon Jedermann im Staate verboten ist, paßt und ziemt sich für einen Beamten. Dieser muß auch in seinem außerdienstlichen Verhalten der Rücksichten eingedenk sein, welche er in Folge seiner amtlichen Stellung als Staatsdiener der Staats-Regierung schuldig ist.

Die Bildung des Nationalfonds bezweckt — wie nach dem Inhalte des Aufrufes klar ist — eine Assekuranz gegen zulässige, vollständig verfassungsmäßige Maaßregeln der Staats-Regierung. Darin liegt unbedenklich eine oppositionelle Agitation, eine Demonstration.

Zu der schuldigen Rücksicht und somit auch zur Erfüllung seiner besonderen Dienstpflicht des Beamten gehört aber, von öffentlichen Demonstrationen und Agitationen gegen die bestehende Regierung sich fern zu halten. Die Betheiligung daran ist ihm weder durch die angelobte Pflicht, die Verfassung gewissenhaft zu beobachten, irgend geboten oder besonders gestattet, noch als ein Ausfluß der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte erlaubt. Die Voraussetzung des Angeschuldigten, daß dadurch die Beamten zu einer gänzlichen Passivität und Theilnahmlosigkeit für alle politischen Fragen verurtheilt, sowie an der Treue ihrer politischen Ueberzeugung gehindert werden würden, ist ebenso unhaltbar als unzutreffend. Dem Beamten bleibt auch ohne ostensible Agitationen noch innerhalb der durch sein Dienstverhältniß und die damit nothwendig verbundene Disziplin gebotenen Grenzen ein weites Feld der Theilnahme an politischen Fragen. Das treue Festhalten an der eigenen politischen Ueberzeugung wird von der Betheiligung an öffentlichen Partei-Demonstrationen weder berührt noch bedingt.

Wenn aber gar der Angeschuldigte meint, daß die Betheiligung am Nationalfond durch Annahme von Beiträgen am wenigsten einem Rechtsanwalt zum Vorwurf gemacht werden könne, da dieser seinem amtlichen Berufe, das Recht zu finden und zu vertheidigen, am besten dadurch entspreche, wenn er sich durch irgend welche Verhältnisse nicht davon abhalten lasse, auch mit seiner Person für die von ihm als Recht erkannte Ueberzeugung einzutreten, so beweist diese Anführung, wenn sie mehr als eine bloße Phrase und ernstlich gemeint sein sollte, ein Verkennen oder Mißverstehen des amtlichen Berufs eines Rechtsanwaltes. Denn dieser besteht nicht darin, Politik zu treiben, Partei-Tendenzen zu dienen und sich an oppositionellen Agitationen und Demonstrationen in ostensibler Weise zu betheiligen, und andererseits giebt es allerdings Verhältnisse, die ihn abhalten müssen, für seine subjektive politische Ueberzeugung in solcher Weise einzutreten.

Zu diesen Verhältnissen gehören die durch seine Stellung als Staatsdiener gebotenen Rücksichten des Anstandes, und eines der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordern, würdigen Verhaltens in und außer dem Amte.

§. 2 Nr. 2, §. 66 des Gesetzes vom 21. Juli 1852,
§. 2 der Verordnung vom 30. April 1847.

Es heißt aber diese Rücksichten außer Acht lassen, wenn der Beamte, welcher das zu vermeiden hat, was das sein Beruf erfordernde Vertrauen beeinträchtigen könnte, durch öffentliche Betheiligung an Partei-Agitationen und ostensiblen Demonstrationen die Grenzen überschreitet, innerhalb deren dem Beamten, gleich jedem anderen Staatsbürger, seiner subjektiven politischen Ueberzeugung Geltung zu verschaffen, freisteht.

An diesem von der Dienstpflicht erforderten richtigen Takte hat es der Angeschuldigte fehlen lassen und

sonach allerdings eines die Verhängung einer Disziplinar-Rüge verdienenden Dienstvergehens sich schuldig gemacht. Dafür erscheint aber nach §. 68 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 und §. 12 der Verordnung vom 30. April 1847 die in der Anklage und Berufungsschrift der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft beantragte Ermahnung als die im vorliegenden Falle angemessene und ausreichende Strafe.

Auf diese ist daher unter Abänderung des völlig freisprechenden Urtels des Ehrenrathes zu erkennen und demgemäß nach §. 19 der Verordnung vom 30. April 1847 auch der Kostenpunkt zu bestimmen gewesen.

Ober-Trib. No. 00/63. Cr. I.
I. 3991 O. 34. Vol. IX.

Num. 79.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. Mai 1863.

Die Anstellung einer Injurienklage auf Grund amtlich erstatteter Berichte ist nur alsdann zulässig, wenn aus der Form und dem Inhalt des Berichts oder aus anderen Umständen die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

Strafgesetzbuch §§. 154, 156.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Oppeln erhobenen Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu P. anhängigen Prozeßsache

des Kretschampächters Carl O. zu P., Klägers,

wider

den Wirthschafts-Inspektor Carl B., Verklagten,

betreffend: Verleumdung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Verklagte, welcher das Amt des Polizeiverwalters zu B. versieht, hat, nach der Behauptung der Klage, an das Landrathsamt zu K. Berichte am 28. August und am 10. September 1862 erstattet, in welchen er den Kläger, den Kretschampächter zu P., beschuldigt:

1) daß derselbe Trunkenbolde in seinem Schanklokal dulde,
2) daß er den polizeilichen Vorschriften bereits zu wiederholten Malen zuwidergehandelt, und
3) daß er bescholtenen Rufes sei und im Verdacht stehe, Personen den Aufenthalt in seinem Hause zu gestatten, welche die Sicherheit des Eigenthums gefährden und von Wild- und Felddiebstählen ihr Leben fristen, daß er mit diesen Personen auch auf einem Fuße lebe, der die Annahme

rechtfertige, daß er Mitwisser ihrer Vergehen sei und seine Hand dazu biete, die entwendeten Gegenstände zu verwerthen.

Diese Thatsachen werden in der Klage für vollständig unwahr und aus der Luft gegriffen erklärt, weil aber dieselben, wenn sie wahr wären, den Kläger in der öffentlichen Meinung dem Hasse und der Verachtung aussetzen würden, wird der Verklagte auf Grund des §. 156 des Strafgesetzbuchs der Verleumdung beschuldigt, und beantragt: den Verklagten der Verleumdung für schuldig zu erachten und nach der Strenge des Gesetzes zu bestrafen.

Die Kreisgerichts-Kommission zu P. hat den Termin zur Klagebeantwortung und Verhandlung zum 24. November 1862 angesetzt; jedoch am 23. desselben Monats ist schon der Plenarbeschluß der Regierung zu Oppeln vom 21. desselben Monats eingegangen, in welchem sie auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 den Konflikt erhoben hat. Es ist dabei ausgeführt: daß dem Verklagten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht zur Last falle, weil im laufenden Jahre mehrere Vorfälle zur Kenntniß des Verklagten gelangt seien, welche die Annahme rechtfertigten, daß der Kläger die für die Ausübung des Schankgewerbes gegebenen polizeilichen Vorschriften übertrete und in seinem Schanklokal verdächtigen Personen den Aufenthalt gestatte, ohne der Polizei davon Anzeige zu machen. Der Kläger besitze nur eine nach Maaßgabe der Königlichen Kabinets-Order vom 7. Februar 1835 ertheilte Konzession zum Betriebe des Schankgewerbes, deren Verlängerung, die immer nur von Jahr zu Jahr ertheilt wird, nach Nr. 5 a. a. O. für das nächste Jahr zu versagen ist, wenn der Inhaber bei seinem Gewerbebetriebe zu gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben hat. Daher sei der Verklagte nach §. 10 Titel 17 Theil II. des Allgemeinen Landrechts verpflichtet gewesen, die Berichte zu erstatten, um die Verlängerung der gemißbrauchten Konzession zu verhindern. Eine Verleumdung liege in diesem Bericht nicht, da nach §. 154 des Strafgesetzbuchs dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten nur insofern strafbar sind, als aus der Form der Aeußerung oder den Umständen die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

Der Kläger hat in der eingereichten Erklärung dem Konflikt und dessen Begründung widersprochen, sich dabei jedoch wesentlich über Behauptungen und Thatsachen verbreitet, welche außerhalb des Inhalts der Klage sich bewegen. Vom Verklagten ist eine Erklärung nicht eingegangen. Ebensowenig hat der Herr Minister des Innern eine Mittheilung gemacht. Das Gericht erster Instanz und mit ihm das Appellationsgericht zu Ratibor halten noch die Beweisaufnahme über den Einwand der Wahrheit nothwendig. Der Konflikt hat indeß ohne eine solche Beweisaufnahme schon jetzt für begründet anerkannt werden müssen.

Die beiden Berichte des Polizeiverwalters vom 28. August und 10. September 1862 enthalten allerdings die in der Klage angeführten Beschuldigungen, mit Ausnahme der, daß der Kläger Trunkenbolde in seiner Schankstätte dulde, und der Zweck der Berichte ist die Entziehung der Konzession zum Schankgewerbe. Es kann indeß nicht zweifelhaft sein, daß der Verklagte amtlich berechtigt und verpflichtet gewesen, der vorgesetzten Behörde, in Berücksichtigung des §. 10 Titel 17 Theil II. des Allgemeinen Landrechts, sowie der Bestimmung Nr. 5 der Königlichen Kabinets-Order vom 7. Februar 1835 (Ges.-Samml. Seite 18) darüber Bericht zu erstatten, daß er also innerhalb der Grenzen seines Amtes sich verhalten habe. Dabei ist er durch den §. 154 des Strafgesetzbuchs geschützt, welcher lautet:

> »Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, imgleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Gerechtsamen gemacht worden sind, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen dieselbe erfolgt, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.«

Es kann daher auch nicht auf den Grund des §. 156 wegen Verleumdung geklagt werden, sofern dazu nicht irgend eine besondere Veranlassung gegeben ist. Das bloße Leugnen der Thatsache bildet keinen Klagegrund, ja in unzähligen Fällen erfolgt eine Verurtheilung auf die Anzeige des Beamten, und dieser ist zu der pflichtmäßigen Anzeige verbunden, gleichviel, ob Andere dasselbe bemerkt, was den Gegenstand der Anzeige bildet, ob also ein anderweiter Beweis hergestellt werden kann oder nicht.

Nichtsbestoweniger könnte in der Anzeige eine Verleumdung liegen, sofern etwa behauptet werden sollte, daß sie wider besseres Wissen gemacht worden; schon die Art der Abfassung kann unter Umständen eine Anzeige als unter das Strafgesetz fallend karakterisiren. Von der Art sind aber die in den landräthlichen Akten befindlichen Berichte des Polizeiverwalters B. vom 28. August und 10. September 1862 keinesweges, und es müßte, da es nur um Verlängerung der Konzession zum Schankgewerbe sich handelte, dem Ermessen der vorgesetzten Verwaltungsbehörde überlassen bleiben, ob sie eine nähere Aufklärung anordnen, oder ihre Entschließung lediglich von dem ihr erstatteten Bericht abhängig machen wollte. Ein weiteres Verfahren über den Inhalt der Anzeige ist, so lange nichts Anderes vorliegt, als ein einfaches Leugnen des Angezeigten, nicht zulässig.

Aus diesen Gründen hat der erhobene Konflikt, wie geschehen, für begründet erachtet werden müssen.

Berlin, den 9. Mai 1863.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2370. K. 36. Vol. XIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. Oktober 1863. № 40.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Dem Geheimen Registrator, Kanzlei-Rath Hoffmann ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Stadtgerichts-Präsident Dr. Becker zu Königsberg i. Pr. ist zum Vice-Präsidenten des Appellationsgerichts in Magdeburg ernannt;

dem Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten, Geheimen Ober-Justizrath Neubaur in Marienwerder ist der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Gernoth im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,

der Referendarius Deutrich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Kleine im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

die Referendarien Neugebauer und Koschate im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

die Referendarien Langemak und Brand im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,

die Referendarien Hesekiel, Pehlemann, Lüders, Grandke und Bast im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Große im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Der Gerichts-Assessor Grütering ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm versetzt.

3. Referendarien.

Der Auskultator Otto Oskar Oertel ist zum Referendarius bei dem Apellationsgericht in Glogau ernannt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Zweigert in Stolp ist zum Ersten Direktor des Stadtgerichts zu Königsberg in Pr. mit dem Amts-Karakter als Stadtgerichts-Präsident ernannt, und

der Kreisgerichts-Direktor Anton in Dramburg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Hagen versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Gause bei dem Kreisgericht in Querfurt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Mücheln,
der Gerichts-Assessor Lindner bei dem Kreisgericht zu Creuzburg in Oberschlesien, und
der Gerichts-Assessor Johann Franz August Schneider bei dem Kreisgericht in Glatz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Wünschelburg.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath Christ in Rössel als Mitglied an das Kreisgericht in Mohrungen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Preuß. Holland, und unter widerruflicher Uebertragung des Vorsitzes bei derselben,
der Kreisrichter Kniebusch zu Creuzburg in Oberschlesien an das Kreisgericht zu Pleß, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Neu-Berun, und
der Kreisrichter Mannkopff in Lauenburg an das Kreisgericht in Cöslin.

Der Kreisgerichts-Rath von Bremen in Bergen ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Weclewski in Posen ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Ober-Staatsanwalt Kanngießer in Greifswald ist mit Wartegeld, vom 1. November d. J. ab, einstweilen in den Ruhestand versetzt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt Simmel in Thorn ist das Notariat für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder verliehen worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Lotheisen in Schubin, und
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Natorp in Bochum sind gestorben.

F. In der Rheinprovinz.

Dem Advokat-Anwalt, Justizrath Esser II. in Cöln ist in seiner Eigenschaft als Präsident des Central-Dombau-Vorstandes bei Gelegenheit des Dombaufestes der Karakter als Geheimer Justiz-Rath verliehen worden;
der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Buß in St. Vith ist in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht in Ottweiler versetzt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 80.

Allgemeine Verfügung vom 13. Oktober 1863, — betreffend die Mittheilung von Extrakten aus den Registern über die Trauungen und Geburten der Juden und Dissidenten an die Polizeibehörden.

Gesetz vom 23. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 263).
Instruktion vom 29. Juli 1847 (Just.-Minist.-Bl. S. 233).
Allg. Verfügung vom 5. Februar 1851 (Just.-Minist.-Bl. S. 42).

Die allgemeine Verfügung vom 5. Februar 1851, durch welche die Gerichtsbehörden angewiesen worden sind, aus den bei ihnen geführten Registern über die Trauungen und Geburten der Juden und Dissidenten vierteljährlich einen Extrakt anfertigen zu lassen, und diesen den betreffenden Polizeibehörden zum Behuf der Einziehung der Beiträge für den Hebammenfond mitzutheilen, wird dahin abgeändert, daß die Anfertigung und Mittheilung dieses Extrakts vom 1. Januar 1864 ab allmonatlich stattzufinden hat.

Berlin, den 13. Oktober 1863.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 3838. J. 2.

Num. 81.

Bescheid des Königlichen Ober-Tribunals vom 9. September 1863.

Ein Fall der realen Konkurrenz liegt vor, wenn ein Beamter eine Unterschlagung und zur Verdeckung derselben eine Urkundenfälschung verübt.

Strafgesetzbuch §§. 56 *), 225, 247 **).

In der Untersuchungssache wider den ehemaligen Landbriefträger Johann J. zu T., auf die Beschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu Marienwerder,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 9. September 1863 ꝛc.,

zum Bescheide ertheilt:

daß der Beschluß des Anklagesenats des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 18. Juli 1863, soweit derselbe den Angeschuldigten wegen der in dem Beschlusse des Königlichen Kreisgerichts zu Carthaus vom 12. Juni 1863 und in dem Antrage der Staatsanwaltschaft vom nämlichen Tage erwähnten Unterschlagungen amtlich empfangener Gelder außer Verfolgung gesetzt hat, aufzuheben und die Sache zur Erledigung dieses Antrages an das Appellationsgericht zurückzuverweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Staatsanwalt hat unter dem 12. Juni 1863 auf Grund der Voruntersuchung bei dem Kreisgericht die vorläufige Versetzung des ꝛc. J. in den Anklagestand wegen folgender vier Vergehen resp. Verbrechen auf Grund der §§. 247 und 324 des Strafgesetzbuchs beantragt:

I. im April 1862 in der Umgegend von S.

1) 7 Rthlr. 2 Sgr. 5 Pf. fremdes Geld, welches er in seiner amtlichen Eigenschaft als vereidigter Landbriefträger empfangen hatte, zum Nachtheil des Eigenthümers bei Seite geschafft,

2) in der Absicht, sich Gewinn zu verschaffen, auf der Auszahlungs-Assignation der Königlichen Post-Annahme-Expedition zu C. vom 17. April 1862 die folgende Quittung:

»Obige 7 Rthlr. 2 Sgr. 5 Pf. sind mir von der Königlichen Postanstalt zu S. heute baar und richtig gezahlt, worüber ich quittire.« (Datum und Unterschrift.)

fälschlich angefertigt und davon zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht;

II. im September in der Umgegend von S.

1) 1 Rthlr. 9 Sgr. fremdes Geld, welches er in seiner amtlichen Eigenschaft als vereidigter Landbriefträger empfangen hatte, zum Nachtheil des Eigenthümers bei Seite geschafft,

2) in der Absicht, sich Gewinn zu verschaffen, auf der Auszahlungs-Assignation der Königlichen Post-Annahme-Expedition zu C. vom 14. September 1862 die folgende Quittung:

»Obige 1 Rthlr. 9 Sgr. sind mir von der Königlichen Postanstalt zu S. heute baar und richtig gezahlt, worüber ich hiermit quittire.« (Datum und Unterschrift.)

fälschlich angefertigt und davon zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht zu haben.

In dem Beschlusse des Königlichen Kreisgerichts vom nämlichen Tage ist die vorläufige Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand auch wegen dieser vier von einander unterschiedenen Handlungen erfolgt, dabei jedoch hinsichtlich der Unterschlagungen unter I. 1. und II. 1. der Ausspruch darüber unterlassen worden, ob J. die Gelder in seiner amtlichen Eigenschaft empfangen habe, wie der §. 324 des Strafgesetzbuchs voraussetzt.

---

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 56 Note 4, 14, §. 55 Note 4.
**) Vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 2 S. 347.

Der Anklagesenat des Königlichen Appellationsgerichts hat dagegen in dem von dem Ober-Staatsanwalt angegriffenen Beschlusse die definitive Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand auf die Urkundenfälschungen I. 2. und II. 2. beschränkt, die Verfolgung der als Unterschlagungen karakterisirten Handlungen aber aus der rechtlichen Erwägung ausgeschlossen, weil ohne die Unterschlagungen die bloße Anfertigung der falschen Quittungen nicht als aus gewinnsüchtiger Absicht geschehen, sondern höchstens als eine Ordnungswidrigkeit zu rügen gewesen wäre, daher die Unterschlagungen nicht als selbstständige Strafhandlungen, vielmehr zum Thatbestande der Urkundenfälschung gehörig zu erachten seien.

Diese Erwägung erscheint jedoch unhaltbar. Denn die nach §. 247 des Strafgesetzbuchs zum Thatbestande der Urkundenfälschung gehörige gewinnsüchtige Absicht kann rechtlich wie faktisch sehr wohl vorhanden sein, ohne daß der Fälscher den beabsichtigten Gewinn wirklich macht; insbesondere kann eine Zahlungsanweisung und eine Quittung gefälscht oder fälschlich in der Absicht, das darin bezeichnete Geld zu gewinnen, angefertigt werden, ohne daß es dem Fälscher gleichwohl gelingt, das Geld zu empfangen oder bei Seite zu schaffen; sie kann ferner selbst nach vollendeter Empfangnahme und Beseitigung des Geldes, also nach vollendeter Unterschlagung, zur Verdeckung derselben in der Absicht, den gemachten Gewinn zu bewahren, geschehen. Ueberall zählt der §. 247 die in den §§. 225 und 324 vorgesehenen Merkmale der Unterschlagung nicht zum Thatbestande der Fälschung, und letztere Paragraphen bezeichnen ihrerseits wiederum die Merkmale des durchaus selbstständigen Vergehens der Unterschlagung. Liegen diese daher in Beziehung auf Gelder vor, worüber in einer Urkunde, die mit allen Kriterien des §. 247 fälschlich angefertigt ist, gehandelt wird, so konkurrirt das volle Vergehen der Urkundenfälschung, keineswegs wird die selbstständige Existenz des ersteren durch letzteres beseitigt. Auf die gewinnsüchtige Absicht des Fälschers kann aus der Unterschlagung geschlossen werden, diese Handlung kann zum Beweise jener Absicht dienen, geht aber nicht in derselben auf. Der Beschluß des Anklage-Senates konnte daher wegen Verletzung der §§. 56 und 225 resp. 324 des Strafgesetzbuches und unrichtiger Auslegung des §. 247 daselbst nicht zu Recht bestehen, in der Sache jedoch nicht sofort die Anklage definitiv erkannt werden, weil, wie oben erwähnt, über das für die Anwendbarkeit §. 324 des Strafgesetzbuchs statt §. 225 daselbst — neben §. 247 — entscheidende Merkmal des amtlichen Empfanges der fraglichen Gelder die Instanzrichter noch gar nicht befunden haben.

Ober-Trib. No. 237/63. Cr. I.
I. 3925. Criminalia 40. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. Oktober 1863. № 41.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Brauns aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, und

der Gerichts-Assessor Lindenau aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator August Wilhelm Rudolph Henbach bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg in Pr.,

der Auskultator Karl Wachsmuth bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Richard Johann Joseph Schneider bei dem Appellationsgericht in Ratibor, und

die Auskultatoren Karl Wilhelm Kost und Wilhelm Alfred Jänisch bei dem Kammergericht.

Der Kammergerichts-Referendarius Albert Moritz Welßwange ist an das Appellationsgericht in Naumburg versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kaufmann Ludwig Joseph Hirsch in Memel ist zum Kommerzien-Rath und kaufmännisch-technischen Mitgliede der Schiffahrts- und Handels-Deputation des dortigen Kreisgerichts, und

der Gerichts-Assessor Voswinckel zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Schneidemühl, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Chodziesen,

ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Zingel in Liegnitz ist gestorben.

Unterbeamte.

Dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Werner in Langensalza ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Hutmacher in Trzemeszno ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Ahaus und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Münster, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stadtlohn, ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 82.

Allgemeine Verfügung vom 15. Oktober 1863, — betreffend das Verfahren bei Requisitionen Behufs eidlicher Vernehmungen von Personen im Königreich Italien.

Allg. Verfügung vom 16. September 1844 (Just.-Minist.-Bl. S. 207).
Verfügungen vom 30. April und 6. Juni 1849 (Just.-Minist.-Bl. S. 287).

Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, in allen Fällen, in welchen die Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten Behufs eidlicher Vernehmungen im Königreich Italien nachgesucht wird, dem Ansuchen eine direkte Requisition an die betreffende Italienische Gerichtsbehörde und die Eidesformel, versehen mit dem Siegel und der Unterschrift des Gerichts, beizufügen.

Berlin, den 15. Oktober 1863.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
III. 2730. Requisitionen 48 Vol. IV.

Num. 83.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. September 1863.

Niemand kann sich mit der Unbekanntschaft der gehörig verkündeten Gesetze und Verordnungen entschuldigen. Der §. 13 der Einleitung zum Allg. Landrecht ist aufgehoben.

Einleitung zum Allg. Landrecht §§. 10—13.
Verordnung vom 27. Oktober 1810.
Verordnung vom 28. März 1811.
Deklaration vom 14. Januar 1813.
Gesetz vom 3. April 1846.
Strafgesetzbuch §. 44.

In der Untersuchung wider den Mehlhändler K. zu O., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Provinzial-Steuer-Direktors,

hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, I. Abtheilung — in der Sitzung vom 4. September 1863 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 16. Januar 1863 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die vom Provinzial-Steuer-Direktor wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet. Der Appellationsrichter spricht den Angeklagten von der ihm zur Last gelegten Mahlsteuer-Defraudation nur auf Grund des §. 13 der Einleitung zum Allg. Landrecht frei, weil nach dem Orts-Regulativ für Danzig vom 20. April 1827 der Wohnort des Angeklagten nicht zu dem äußeren Steuerbezirk von Danzig gehört und Angeklagter von dem späteren Publikandum vom 12. Juli 1838 im Amtsblatt der dortigen Königlichen Regierung, worin zur Ergänzung des Orts-Regulativs vom 20. April 1827 angeordnet

ist, daß auch die Ortschaften O. und N. in der neuen Welt zum halbmeiligen äußeren Steuerbezirk von Danzig zugeschlagen worden, sowie von dem hierauf gegründeten Verbot, unversteuertes Mehl in seinen Wohnort einzubringen, ohne Vernachlässigung seiner Pflichten im Laufe seines Geschäftsbetriebes nicht unterrichtet gewesen sei.

Der §. 13 der Einleitung zum Allg. Landrecht muß jedoch nach der neueren Gesetzgebung über die Publikation der Gesetze und Verordnungen für aufgehoben erachtet werden.

Die §§. 10—13 der Einleitung zum Allg. Landrecht, welche die Vorschriften desselben über die Publikation der Gesetze enthalten, lauten:

§. 10. Das Gesetz erhält seine rechtliche Verbindlichkeit erst von der Zeit an, da es gehörig bekannt gemacht worden.

§. 11. Es müssen daher alle gesetzlichen Verordnungen ihrem völligen Inhalt nach an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen und im Auszuge in den Intelligenzblättern der Provinz, für welche sie gegeben sind, bekannt gemacht werden.

§. 12. Es ist aber auch ein jeder Einwohner des Staats sich um die Gesetze, welche ihn oder sein Gewerbe und seine Handlungen betreffen, genau zu erkundigen gehalten, und es kann sich Niemand mit der Unwissenheit eines gehörig publizirten Gesetzes entschuldigen.

§. 13. Nur in dem Falle, wo vorhin erlaubte, oder als gleichgültig angesehene Handlungen durch Strafgesetze eingeschränkt oder verboten werden, soll der Uebertreter mit dem Einwande,

daß er ohne Vernachlässigung seiner Pflichten vor der vollbrachten That von dem Verbot nicht unterrichtet gewesen,

annoch gehört werden.

Diese Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erhielten zunächst in Ansehung des Publikations-Modus durch die Verordnung vom 27. Oktober 1810, die Erscheinung der neueren Gesetz-Sammlung betreffend, und durch die Verordnung vom 28. März 1811, betreffend die Einrichtung der Amtsblätter in den Regierungs-Departements, und die Publikation der Gesetze und Verfügungen durch dieselben und durch die Gesetz-Sammlung eine genauere Regelung. Sodann aber erging die Deklaration vom 14. Januar 1813, betreffend den Anfang der rechtlichen Wirkung der durch die Gesetz-Sammlung und die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze und Verfügungen. In derselben wurden, wie es in ihrem Eingange heißt, zur Hebung der entstandenen Zweifel über den Anfang der rechtlichen Wirkung der durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze und Verfügungen, die hierauf Bezug habenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts §§. 10—13 der Einleitung und der Verordnungen vom 27. Oktober 1810 und vom 28. März 1811 in folgender Art deklarirt:

1) Jedermann im Staat ist schuldig, die in die Gesetz-Sammlung und in die Amtsblätter eingerückten Gesetze und Verfügungen zu befolgen und sich darnach zu achten, sobald er davon Kenntniß erhalten hat.
2) Es wird angenommen, daß das Amtsblatt 8 Tage nach seiner Erscheinung an allen Orten des Departements bekannt sei. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann sich daher Niemand damit entschuldigen, daß ihm eine in die Gesetz-Sammlung oder in das Amtsblatt eingerückte Verordnung unbekannt geblieben sei.
3) Hierbei versteht es sich von selbst, daß da, wo auf dem gewöhnlichen oder ungewöhnlichen Wege die Gesetz-Sammlung oder das Amtsblatt früher bekannt wird, die verbindende Kraft der darin aufgenommenen Vorschrift sofort eintritt, und daß insbesondere alle öffentlichen Behörden sich darnach unverzüglich zu achten verbunden sind, insofern das Gesetz selbst nicht einen anderen Zeitpunkt der Anwendung festsetzt.

Diese Vorschriften sind ganz allgemein, und das gedachte Gesetz vom 14. Januar 1813 kennt keine Ausnahme, nach welcher unter gewissen Umständen auch nach Ablauf des im §. 2 vorgeschriebenen Zeitraums sich Jemand dennoch mit Unbekanntschaft der in die Gesetz-Sammlung oder in das Amtsblatt eingerückten Verordnungen entschuldigen kann. Dadurch ist denn auch der eine solche Ausnahme früher allerdings gestattende §. 13 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht unzweifelhaft aufgehoben, auf welchen sich die Deklaration vom 14. Januar 1813 nach ihren Eingangsworten ausdrücklich mit bezieht, so daß, wenn der Gesetzgeber die Beibehaltung der exceptionellen Vorschrift des §. 13 a. a. O. beabsichtigt hätte, er dies gewiß deutlich ausgesprochen haben würde.

Daß der §. 13 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht keine Gültigkeit mehr hat, wird aber auch durch das spätere Gesetz vom 3. April 1846, betreffend die Publikation der Gesetze, bestätigt. Denn dies Gesetz macht die Rechtsverbindlichkeit der Gesetze überhaupt nicht mehr von der Wissenschaft des Einzelnen, sondern nur von dem Zeitpunkt der gehörigen Publikation abhängig. Das Gesetz vom 3. April 1846 verordnet, wie es im Eingange heißt, zur Vereinfachung der bisherigen Bestimmungen über die Publikation der Gesetze für den ganzen Umfang der Monarchie im §. 2 ganz speziell, an welchem Tage ein durch die Gesetz-Sammlung verkündeter Erlaß in den einzelnen Regierungsbezirken Gesetzeskraft erlangt, also für gehörig publizirt angesehen werden soll, und schreibt sodann im §. 3, abweichend von der Deklaration vom 14. Januar 1813, vor, daß auch für diejenigen, welche schon früher von dem Gesetze Kenntniß erhalten haben, die Verbindlichkeit, sich nach demselben zu achten, erst mit dem im §. 2 bestimmten Zeitpunkt beginnen soll.

Also erst mit dem Eintritt des im §. 2 angegebenen Zeitpunkts der gehörig erfolgten Publikation soll das Gesetz rechtlich existiren, mag der Einzelne auch früher davon Kenntniß erhalten haben. Nach Eintritt dieses Zeitpunkts dagegen ist es denn aber auch wieder gleichgültig, ob der Einzelne wirklich das Gesetz kannte, oder nicht. Eine Ausnahme hiervon, wie sie der §. 13 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, wenn er noch gültig wäre, enthalten würde, gestattet auch das Gesetz vom 3. April 1846 nicht, nach dessen §. 4 vielmehr alle demselben entgegenstehenden bisherigen Vorschriften außer Kraft treten sollen.

Diesem veränderten System der allgemeinen Gesetzgebung in Hinsicht der Verbindlichkeit der Gesetze und Regierungs-Verordnungen entsprechen auch die Aenderungen der Strafgesetzgebung. Der zwanzigste Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts enthielt, indem er Verletzungen der öffentlichen und Privatsicherheit von anderen Straffällen unterschied, die Bestimmungen:

§. 10. »Absichtliche Verletzung der öffentlichen und Privatsicherheit kann durch Unwissenheit der Gesetze nicht entschuldigt werden.

§. 11. Sonst trifft die Strenge der Gesetze nur den, der das Strafgesetz zu wissen schuldig, und im Stande gewesen ist.«

schloß also die Anwendung des §. 13 der Einleitung bei absichtlichen Verbrechen der ersten Art völlig aus, gestattete aber bei anderen Vergehen die Berufung auf Unkenntniß des Gesetzes in noch größerem Umfange als §. 13 a. a. O., wozu allem Anschein nach die in Kleins Annalen Band VIII. S. 93 ff. vorgetragene Ansicht Veranlassung gegeben haben mag. Dunkel blieb zwar, ob durch §. 11 für den entgegengesetzten Fall alle Strafe oder nur die strenge Anwendung der Strafgesetze ausgeschlossen sein soll. Unzweifelhaft aber enthielten die §§. 10 und 11 des Titels 20 Theil II. des Allgemeinen Landrechts, sei es nun mit Einschluß oder Ausschluß des §. 13 der Einleitung, die Spezialbestimmungen über den Einwand der Rechtsunwissenheit in Strafsachen. Nun sind aber durch das Gesetz vom 14. April 1851 über die Einführung des Strafgesetzbuchs fortan alle Strafbestimmungen, welche Materien betreffen, worauf sich das Strafgesetzbuch bezieht, namentlich der 20. Titel des II. Theils des Allgemeinen Landrechts außer Wirksamkeit gesetzt. — Artikel II. des Gesetzes vom 14. April 1851.

Es sollen ferner nach Artikel III. die Vorschriften des Strafgesetzbuchs an die Stelle der Bestimmungen des bisherigen Strafrechts treten, wenn in irgend einem Gesetze auf letzteren verwiesen wird, woraus von selbst folgt, daß, wenn es bei fortdauernder Anwendbarkeit älterer Spezialstrafgesetze auf allgemeine darin nicht modifizirte Grundsätze ankommt, diese nur dem Strafgesetzbuch entnommen werden können, wie schon längst in der Judikatur feststeht. Danach kann also bei vorgeschützter Rechtsunkenntniß, selbst im Gebiet der Spezial-, z. B. Steuer-Gesetzgebung, nur das Strafgesetzbuch entscheiden. Dieses gestattet aber in Uebereinstimmung mit den oben dargelegten allgemeinen Bestimmungen über die Verbindlichkeit der Gesetze und Verordnungen jenem Einwand nirgend einen Einfluß weder zur Aufhebung noch zur Minderung der Strafe, sondern lediglich und allein dem Irrthum über ein thatsächliches Verhältniß laut §. 44 des Strafgesetzbuchs.

Hiernach unterliegt das angefochtene Erkenntniß in Gemäßheit des Art. 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung, und war die Sache zur anderweitigen Prüfung und Feststellung des Sachverhältnisses von dem in der gegenwärtigen Entscheidung angegebenen rechtlichen Standpunkte in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Ober-Trib. Nr. 480/63. Cr. I.
I. 3924. L. 21.

Num. 84.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 10. September 1863.

Die Anwendbarkeit des ersten Absatzes des §. 195 des Strafgesetzbuchs auf diejenigen, welche sich an einer Schlägerei betheiligt haben, wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Urheber der schweren Körperverletzung ermittelt worden ist.

Strafgesetzbuch §. 195.

In der Untersuchung wider den Bergmann W. und Genossen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts zu Hamm,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 10. September 1863 rc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm vom 21. Februar 1863, soweit dasselbe den Angeschuldigten Karl K. betrifft, zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in zweiter Instanz hinsichts dieses Angeschuldigten an den genannten Kriminal-Senat zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In der durch die Beschlüsse des Kreisgerichts zu Essen vom 3. Februar und 11. September 1862 mit Bezug auf §. 195. des Strafgesetzbuchs gegen den Bergmann W. und den Schmiedegesellen Karl K., sowie gegen 4 andere Personen eröffneten Untersuchung nahm das genannte Gericht erster Instanz in seinem Erkenntnisse vom 22. Oktober 1862 für erwiesen an:

am 5. Oktober 1861, wo der Tagelöhner F. mit seinem Wagen, auf welchem sich noch mehrere andere Personen befanden, von Essen nach Altenessen fuhr, sei beim Hause des S. der Angeschuldigte K. hinten an den Wagen gekommen und habe den Rock des F. gefaßt. Dr. — eine der auf dem Wagen befindlichen Personen — habe in der Meinung, K. wolle den Rock zerschneiden, denselben mit einem Stock auf den Arm geschlagen. K. sei sofort in das Haus gelaufen, dann mit einer Menge Personen zurückgekehrt, welche, nach den auf dem Wagen sitzenden Personen (mit Steinen) werfend und schlagend, den Wagen eine große Strecke lang bis nach Altenessen verfolgt, hierbei W. und K. den F. auf den rechten Arm geschlagen hätten, der Letztere bei Gelegenheit dieses Angriffs durch einen Schlag einen Armbruch, der längere Zeit andauernde Krankheit und Arbeitsunfähigkeit auf 8 bis 10 Wochen herbeigeführt habe, erlitten habe, von welchem der F. zwar meine, daß ein Schlag des W. solchen verursacht habe, dies jedoch, da auch K. geschlagen habe und die Schläge rasch auf einander gefolgt seien, sich nicht als erwiesen annehmen lasse.

Der Richter erster Instanz erklärte hiernach für thatsächlich festgestellt:

daß die Angeklagten W. und K. sich bei einem am 5. Oktober 1861 von mehreren Personen verübten Angriff, bei welchem der F. sen. einen Armbruch erlitten, welcher eine längere Zeit andauernde Krankheit und Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt, betheiligt haben,

und verurtheilte, mit Anwendung der §§. 195 und 192a. des Strafgesetzbuchs jeden dieser beiden Angeschuldigten zu 3 Monaten Gefängniß, während er drei der übrigen Angeschuldigten freisprach, den vierten der übrigen Angeschuldigten aber wegen vorsätzlichen Werfens mit Steinen nach Menschen (§. 346 ad 3) zu 5 Thalern Geldbuße verurtheilte.

W. und K. appellirten. Der Letztere behauptete und gab dann im Audienztermin zweiter Instanz Zeugen darüber an, daß der Angeschuldigte W. und die (in erster Instanz vernommenen) Belastungszeugen sich verabredet gehabt hätten, die Sache nach Möglichkeit so darzustellen, als wenn ihm (dem K.) die Hauptschuld zur Last fiele.

Ohne daß der Kriminal-Senat des Appellationsgerichts zu Hamm hierauf einging und darüber Beschluß faßte, verlas — wie im Audienzprotokolle zweiter Instanz registrirt ist — der Referent, der mündlich eine Darstellung der bis dahin stattgehabten Verhandlungen gab, »zum Zwecke der theilweisen Reproduktion der Beweisaufnahme die (nach den Aktenfolien näher bezeichneten) Zeugenaussagen erster Instanz.«

Der genannte Appellationsrichter hat sodann am 21. Februar 1863 das erste Erkenntniß in Betreff des Angeschuldigten W. bestätigt, in Betreff des Angeschuldigten K. aber dahin abgeändert:

> daß dieser von der Anschuldigung der Betheiligung an einem von Mehreren verübten Angriffe, bei welchem ein Mensch eine erhebliche Körperverletzung erlitten, freizusprechen, dagegen wegen vorsätzlichen Werfens mit Steinen auf Menschen mit Geldstrafe von 5 Thalern event. drei Tagen Gefängniß zu belegen.

In den Gründen ist, nach Angabe der von dem ersten Richter hinsichts des W. und K. getroffenen Feststellung und dessen Annahme, daß der Thäter der dem F. sen. durch den Armbruch zugefügten schweren (erheblichen) Körperverletzung nicht ermittelt worden sei, angeführt:

> es sei in Betreff des dem F. sen. zugefügten Armbruchs, nach den zum Zwecke theilweiser Wiederholung der in erster Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme im Audienztermin den 21. Februar d. J. verlesenen (nach den Aktenfolien bezeichneten) Aussagen der Zeugen T. und J. und des Verletzten F. sen. für erwiesen anzunehmen, daß unter den Angreifern, welche am 5. Oktober 1862 den Wagen des F. sen. verfolgt und mit Steinen nach den auf dem Wagen sitzenden Personen geworfen hätten, der Angeklagte W. derjenige gewesen, welcher dem F. sen. durch einen Schlag mit einem Stocke auf den rechten Arm den Bruch des Vorderarms zugefügt habe, ...
>
> diese Thäterschaft des W. in Betreff des dem F. sen. zugefügten Armbruchs auch bei Prüfung der Beweise erster Instanz nicht bedenklich befunden,
>
> daher als thatsächlich feststehend anzunehmen:
>
> »daß der Angeklagte« (er ist hier nicht genannt, es hat aber wohl der ꝛc. W. nach den weiterhin folgenden, diesen betreffenden Erwägungen bezeichnet werden sollen) »am 5. Oktober 1862 bei einem von mehreren Personen verübten Angriffe dem Friedrich F. sen. mit einem Stocke einen Schlag auf den rechten Arm vorsätzlich versetzt habe, welcher Schlag den Bruch des Vorderarms zur Folge gehabt.«
>
> »Bei diesem Thatbestande ist« — so heißt es dann weiter — »die Anwendung des §. 195 Alinea 1 des Strafgesetzbuchs ausgeschlossen, da der §. 195 Alinea 1, wie aus dem Wortlaute und dem Zusammenhange mit Alinea 2 und den §§. 177, 187 ff., 192 a. ebendas. hervorgeht, blos den Fall vor Augen hat, wenn bei einer stattgehabten Schlägerei, bei einem Raufhandel, oder bei einem von mehreren Personen verübten Angriffe nicht ermittelt werden kann, wer von den Betheiligten die vorgekommene schwere oder erhebliche Verletzung verübt hat, oder der Thäter der vorgekommenen Tödtung ist, andernfalls diejenigen, von denen festgestellt ist, daß sie den Tod, oder die schwere, oder erhebliche Körperverletzung veranlaßt haben, als Urheber oder Theilnehmer zu bestrafen sind, und der §. 195 Alinea 1 schon, und allein deshalb zur Anwendung kommt, wenn Mehrere an einer Schlägerei sich betheiligt haben, —
>
> Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 20. Januar 1858 (Just.-Minist.-Bl. S. 123 und Goltdammer, Archiv Bd. 6 S. 281)«.

Demnach sei der Angeklagte K. unter Abänderung des ersten Erkenntnisses von der Anschuldigung des Vergehens gegen §. 195 Alinea 1 des Strafgesetzbuchs freizusprechen, dagegen auf Grund der im Audienztermin zweiter Instanz theilweise wiederholten Beweisaufnahme und bei Prüfung der Beweise erster Instanz,

> da er (nach Zeugenaussagen) unter denen gewesen sei, welche den Wagen des F. verfolgt und auf die darin sitzenden Personen mit Steinen geworfen hätten, und er bestimmt (von Zeugen) als solcher bezeichnet sei, der mit Steinen geworfen habe, —

schuldig zu erkennen gewesen, vorsätzlich Steine auf Menschen geworfen zu haben und daher wegen dieser Uebertretung, gemäß §. 346 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs, mit 5 Thalern Geldbuße ꝛc. zu belegen gewesen.

Der Ober-Staatsanwalt zu Hamm hat gegen dieses Erkenntniß, von welchem ihm auf die am 24. Februar d. J. geschehene Anmeldung des Rechtsmittels Ausfertigung am 15. März d. J. zugestellt wurde, am 23. desselben Monats die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt.

Er wirft dem Appellationsrichter vor, den §. 195 des Strafgesetzbuchs verletzt zu haben.

Die Beschwerde ist begründet.

Während der Richter erster Instanz für erwiesen erachtet und resp. schließlich festgestellt hatte:

daß bei einem von Mehreren verübten Angriffe dem F. sen. eine erhebliche Körperverletzung — ein Armbruch — zugefügt sei,

daß an diesem Angriffe W. und K. sich betheiligt,

daß namentlich dabei Beide auf den F. geschlagen hätten,

daß aber nicht ermittelt sei, wer von den Personen, die sich an dem Angriffe betheiligten, dem F. den Schlag oder die Schläge zufügte, welcher oder welche den Armbruch bewirkten,

ohne in den Gründen seines Erkenntnisses sich darüber auszusprechen, ob an dem, auch von ihm angenommenen, von dem ersten Richter festgestellten Angriffe auch der 2c. K. und namentlich durch die von dem ersten Richter festgestellten Thätigkeiten sich betheiligt habe, für erwiesen angenommen, daß W. derjenige gewesen sei, welcher dem F. den den Armbruch bewirkenden Schlag zugefügt habe.

Im Verfolg dieser Annahme ist er der Ansicht gewesen, daß der erste Absatz des §. 195 des Strafgesetzbuchs hier überhaupt nicht und namentlich nicht gegen den 2c. K. Anwendung finde, weil diese Strafbestimmung für ihre Anwendbarkeit den nach jener Annahme nicht vorliegenden Fall voraussetze, daß der Urheber der bei der Schlägerei oder dem Angriffe vorgekommenen Verletzung nicht ermittelt sei.

Diese Ansicht ist rechtsirrthümlich.

Der Appellationsrichter hat dabei mit Unrecht auf das von ihm citirte Erkenntniß vom 20. Januar 1858 Bezug genommen, dessen Vorwurf war, auszuführen, und welches ausführte, daß die Strafbestimmung im ersten Absatze des §. 195 des Strafgesetzbuchs die Berücksichtigung mildernder Umstände, zur Herabsetzung der schon wegen der Betheiligung an einem Raufhandel gegen Jeden, der sich betheiligt hat, — und der immer ein solcher Betheiligter bleibt, auch wenn er oder ein anderer Betheiligter in kollektiver (Absatz 2) oder individueller Verschuldung (Absatz 3) Urheber oder Miturheber der dabei vorgefallenen Verletzung von erheblichem, schweren oder tödtlichen Ausgange oder Theilnehmer an derselben war, — eintretenden Strafe von mindestens 3 Monaten Gefängniß nicht zulasse.

Wie der Wortlaut jenes ersten Absatzes des §. 195 des Strafgesetzbuchs, welchen der Entwurf vom Jahre 1850 §. 178 nicht enthielt, und die vielfach dargelegte Entstehungsgeschichte desselben,

vergl. Kommissions-Bericht der zweiten Kammer zu §. 178 des Entwurfs S. 111,
Goltdammer, Materialien Bd. 2 S. 424,
Justiz-Ministerial-Blatt von 1861 S. 113,
Goltdammer, Archiv Bd. 9 S. 283[1], Bd. 10 S. 619—623, Bd. 11 S. 61,
Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 3 S. 99,

ergeben und mehrfach in früheren Entscheidungen näher ausgeführt ist,

vergl. Erkenntniß vom 13. Mai 1859
(Justiz-Ministerial-Blatt S. 187,
Goltdammer, Archiv Bd. 7 S. 549),
Erkenntniß vom 14. Februar 1861
(Justiz-Ministerial-Blatt S. 113, 114,
Goltdammer, Archiv Bd. 9 S. 283,
Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 1 S. 253),
Erkenntniß vom 31. Oktober 1862
(Goltdammer, Archiv Bd. 11 S. 60,
Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 3 S. 98 bis 100),

soll, unter der allen drei Absätzen des §. 195 zu Grunde liegenden Voraussetzung, daß bei einer Schlägerei, oder bei einem von Mehreren verübten Angriffe ein Mensch getödtet, schwer oder erheblich verletzt worden ist, nach der im ersten Absatze getroffenen Bestimmung, Jeder, der sich an einem solchen Raufhandel oder Angriffe

betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung einer Strafe von wenigstens drei Monaten Gefängniß verfallen. Es soll diese Strafe der, für sich ein besonders zu ahndendes Vergehen bildenden Betheiligung an einer solchen Schlägerei, oder einem solchen Angriff Alle, die sich betheiligt haben, treffen, deren individuelle oder kollektive Schuld an einer Urheberschaft der Verletzung nicht ermittelt ist, es mögen daneben der oder die Urheber der dabei vorgekommenen Körperverletzung ermittelt sein oder nicht.

Dies hat der Appellationsrichter dadurch verkannt, daß er angenommen hat, es könne auf den ꝛc. K. die Strafbestimmung des ersten Absatzes des §. 195 a. a. O. deshalb keine Anwendung finden, weil er für erwiesen erachtet hat, daß ein Schlag des ꝛc. W. den Armbruch des J. verursacht habe.

Da lediglich auf dieser unrichtigen Auffassung des Sinnes der im Absatze 1 des §. 195 a. a. O. getroffenen Strafbestimmung es beruht, daß der Appellationsrichter in den Gründen seines Erkenntnisses eine Feststellung darüber, ob der Angeschuldigte K. sich an dem stattgehabten Angriffe betheiligt habe, nicht getroffen und in dem Tenor seines Erkenntnisses den ꝛc. K. von der Anschuldigung der Betheiligung an einem von Mehreren verübten Angriffe, bei welchem ein Mensch eine erhebliche Körperverletzung erlitten, freigesprochen hat, so war sein Erkenntniß, soweit es den K. betrifft, zu vernichten.

In der Sache selbst kann noch nicht erkannt werden, vielmehr war, da der Appellationsrichter Bedenken gegen die thatsächliche Feststellung des ersten Richters gehabt hat, und diese im ordnungsmäßigen Wege, desgleichen erst noch die in der Appellationsschrift und in dem Audienztermin erfolgte Beweisantretung durch Prüfung derselben und Beschlußfassung auf selbige, zu erledigen sein werden, die Sache in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Ob. Trib. Nr. 234/63. Cr. II.
I. 3826. Criminalia 118.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. November 1863. № 42.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisgerichts-Rath Senff in Erfurt ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Frankfurt a. d. O. ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Hermann Wilhelm Johann Nepomuk Schmidt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Referendarius Dittmar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und

der Referendarius Schelle im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Mitscher aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,

der Gerichts-Assessor Lody aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Kammergerichts,

der Gerichts-Assessor Langemak aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Hamm in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald, und

der Gerichts-Assessor Schmohl aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Theodor Hugo Möller bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg, und

die Auskultatoren Karl Albert Emil von Heydebreck und Karl Georg Eduard Scharffenorth bei dem Kammergericht.

4. Unterbeamte.

Dem Kammergerichtsboten und Exekutor Bley ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath Hartmann in Glogau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, vom 1. April 1864 ab, ertheilt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Weitzenmüller bei dem Kreisgericht in Wehlau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Tapiau, und

der Gerichts-Assessor Grasso bei dem Kreisgericht in Schlochau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Preuß. Friedland.

Versetzt sind:
der Kreisrichter von der Gröben in Spandau als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin, und
der Kreisrichter Dr. Gaupp in Pillkallen an das Kreisgericht zu Beuthen in Oberschlesien.

Der Kreisgerichts-Rath Sprunck in Norkitten ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Karsch in Münster ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt von Bonin in Stolp ist zum Ober-Staatsanwalt bei dem Appellationsgericht in Greifswald ernannt;
dem Staatsanwalts-Gehülfen Romberg bei dem Stadtgericht in Berlin ist der Karakter als Staatsanwalt verliehen;
der Staatsanwalt Knoll in Grätz ist in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichte zu Colberg und Belgard, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Colberg, versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Dr. Gabbler in Schneidemühl und der Gerichts-Assessor Sußmann in Leobschütz sind zu Rechtsanwalten bei dem Kreisgericht in Schubin und zugleich zu Notaren im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg ernannt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Trier getroffenen Wahlen
des bisherigen Richters Eduard Laeis, und
des Kaufmanns Johann Wilhelm Schmeltzer
zu Richtern, sowie
der bisherigen Ergänzungsrichter Johann Eduard Reudenbach, und
Johann Joseph Grach
zu Ergänzungsrichtern
bei dem Handelsgericht in Trier, haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Zu Appellationsgerichtsräthen sind ernannt:
der Landgerichts-Rath de Syo in Aachen, und
der Landgerichts-Rath Bürgers in Cöln,
Beide bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln.

Zu Referendarien sind ernannt:
die Auskultatoren Karl Harff und Hugo Hamm bei dem Landgericht in Düsseldorf,
der Auskultator Dr. jur. Peter Helbron bei dem Landgericht in Trier, und
der Auskultator Gottfried Heinrich Hubert Richard von Groote bei dem Landgericht in Cöln.

Der Notar Dahmen in Kevelaer ist in den Friedensgerichtsbezirk Geilenkirchen, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gangelt, versetzt worden;
der Friedensgerichtsschreiber Frölich in Ronsdorf ist zum Landgerichts-Sekretair in Elberfeld, und
der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Bergner in Elberfeld zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgericht in Ronsdorf
ernannt worden.

Die Notare Stündeck in Rheinbach und Delhougne in Dürwiß sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 85.

Allerhöchster Erlaß vom 6 Oktober 1863, — betreffend die Ernennung einiger Stellvertreter der Mitglieder des Gerichtshofes zur Entscheidung der Konflikte in den Fällen, wenn Personen des Soldatenstandes aus Veranlassung ihres dienstlichen Verhaltens bei anderen, als Militairgerichten belangt werden.

Allerhöchster Erlaß vom 5. Februar 1863 (Just.-Minist.-Bl. S. 62).

Ich habe auch den Direktor der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule, General-Lieutenant Freiherrn von Troschke und den Kommandeur der 4. Garde-Infanterie-Brigade, General-Major von Löwenfeld für die Zeit von jetzt bis zum 1. Januar 1866 zu Stellvertretern der durch Meine Order vom 5. Februar d. J. ernannten Mitglieder desjenigen Gerichtshofes bestimmt, welcher nach §. 6 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 in Fällen, wenn Personen des Soldatenstandes aus Veranlassung ihres dienstlichen Verhaltens bei anderen, als Militairgerichten belangt, und hiergegen Kompetenz-Konflikte erhoben werden, diese letzteren zu entscheiden hat.

Baden-Baden, den 6. Oktober 1863.

Wilhelm.

(gegengez.) Graf zur Lippe.

An das Militair-Justiz-Departement.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird den Gerichtsbehörden hierdurch zur Kenntniß mitgetheilt.
Berlin, den 31. Oktober 1863.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4182. O. 37. Vol. II.

Num. 86.

Allgemeine Verfügung vom 2. November 1863, — betreffend die Aufkündigung der mit der Königlich Niederländischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen geschlossenen Uebereinkunft vom 16. August 1828 (Ges.-Samml. von 1829 S. 101).

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist die zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Niederländischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen geschlossene Uebereinkunft vom 16. August 1828 (Ges.-Samml. von 1829 S. 101) Seitens der Königlich Niederländischen Regierung aufgekündigt worden; dieselbe tritt demzufolge mit dem 7. November d. J. außer Kraft.

Dies wird hierdurch den Justizbehörden bekannt gemacht.
Berlin, den 2. November 1863.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 4206. F. 48. Vol. VII.

Num. 87.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. September 1863.

Der Bezogene, welcher einen auf eigene Order gezogenen, von ihm acceptirten Wechsel dem Aussteller zurückgiebt, macht damit ein Geschäft. Er ist daher strafbar, wenn diese Rückgabe vor der Stempelung erfolgte, sollte er auch den Aussteller beauftragt haben, für ihn die Stempelung bewirken zu lassen.

Stempelgesetz vom 7. März 1822 §§. 20, 26 *).

In der Untersuchung wider den Gastwirth B. zu C., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Provinzial-Steuerdirektors zu Magdeburg,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 17. September 1863 rc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt vom 10. April 1863 zu vernichten und in der Sache selbst auf die Appellation des Polizei-Anwalts zu O. das Erkenntniß der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu O. vom 21. Januar 1863 dahin abzuändern, daß der Angeschuldigte B. der Stempelsteuer-Kontravention schuldig und deshalb mit 8 Thalern 10 Sgr. Geldbuße zu bestrafen, derselbe auch sämmtliche Kosten des Verfahrens zu tragen gehalten.

Von Rechts wegen.

---

*) Vergleiche Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 1 S. 311, Bd. 3 S. 320.

Gründe.

Ein von dem Kaufmann H. zu O. an eigene Order auf den Gastwirth B. zu C. gezogener Wechsel vom 12. November 1862 über 525 Thaler Kourant ist an diesem Tage von dem Bezogenen B. in der Wohnung des Ausstellers H. acceptirt, mit diesem Accepte versehen dem rc. H. belassen worden, welcher Letztere ihn dann an demselben Tage Nachmittags durch seinen Lehrling dem Steueramte zur Entrichtung der Stempelsteuer (von 10 Sgr.) und Abstempelung hat vorlegen lassen. Nach der Feststellung war hiermit der rc. H. von dem rc. B. beauftragt worden.

Auf Grund dieser Feststellung haben in der gegen den rc. B. wegen Stempelsteuer-Kontravention mit Bezug auf die §§. 20 und 26 des Stempelsteuer-Gesetzes — ohne vorgängigen administrativen Strafbescheid — eröffneten Untersuchung die Instanzrichter, nämlich die Kreisgerichts-Kommission zu O. in dem Erkenntnisse vom 21. Januar 1863 und auf die Appellation des Polizei-Anwalts der Kriminal-Senat des Appellationsgerichts zu Halberstadt in dem Erkenntnisse vom 10. April 1863, »für nicht erwiesen erachtet, daß der Angeschuldigte B. mit dem bezeichneten Wechsel ein Geschäft gemacht habe, bevor derselbe gestempelt worden«, und sie haben deshalb den Angeschuldigten der Stempel-Kontravention nicht schuldig erklärt. Der Appellationsrichter hat diese Entscheidung dahin motivirt:

> »Jene schließliche, durch nova nicht angefochtene Feststellung des ersten Richters gebe keinem wesentlichen Bedenken Raum. Ein solches könne namentlich daraus nicht entlehnt werden, daß der Angeklagte den fraglichen Wechsel, nachdem er ihn acceptirt, nicht so lange an sich behalten habe, bis derselbe gestempelt war, ihn vielmehr in der Gewahrsam des Ausstellers gelassen gehabt habe. Denn er habe den Aussteller H. beauftragt gehabt, den Wechsel abstempeln zu lassen; H. habe dies auch gethan, bevor er ein Geschäft damit gemacht habe, derselbe habe sich auch in der That hierbei als Beauftragter des Angeklagten betrachtet und sei der Meinung gewesen, daß der in Rede stehende Wechsel bis dahin, wo von dem Steueramte die Stempelung bewirkt worden, sich nur in seiner Gewahrsam befinde, und er habe vorher weder einen Gebrauch davon zu machen beabsichtigt, noch wirklich gemacht; unter diesen Umständen müsse aber der rc. H. als Bevollmächtigter des Angeklagten, welcher beauftragt gewesen sei, den Wechsel Namens des Letzteren stempeln zu lassen, betrachtet werden, und es könne darin, daß der Angeschuldigte den Wechsel zu diesem Zwecke dem H. mit dem Accepte versehen eingehändigt habe, ebensowenig schon ein »in Umlauf setzen« desselben oder »ein Geschäft machen« mit demselben gefunden werden, als wenn er einem Dritten und nicht dem Remittenten selbst jenen Auftrag ertheilt gehabt hätte, wenn nur, wie der Fall gewesen sei, dieser Auftrag ausgeführt sei, ehe damit ein Geschäft gemacht war.«

Die von dem Provinzial-Steuerdirektor zu Magdeburg, unter Erklärung des Anschlusses an die Anklage, zeitig eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde macht dem Appellationsrichter die Verletzung des §. 20 des Stempelsteuer-Gesetzes zum Vorwurfe. Der ungestempelte Wechsel sei, nach der Feststellung, nachdem er mit dem Accepte des Angeschuldigten versehen worden, wiederum in die Hand des Ausstellers zurückgegeben, dem Letzteren sei dadurch eine Wechselforderung gegen den Acceptanten entstanden, mithin sei durch solche Rückgabe mit dem Wechsel ein Geschäft gemacht, und da dies vor der Versteuerung geschehen, der Thatbestand einer Stempeldefraudation vorhanden; dadurch, daß der Aussteller außerdem noch ein mit dem Wechselgeschäfte, welches durch Rückgabe des mit dem Accepte des Bezogenen versehenen Wechsels an den Aussteller gemacht sei, nicht im Zusammenhange stehendes Mandat von dem Aussteller empfangen habe, nämlich den Auftrag, die Versteuerung zu bewirken, werde die Thatsache, daß mit dem Wechsel durch Behändigung an den Aussteller ein Geschäft gemacht sei, nicht beseitigt.

Die Beschwerde ist begründet. Der von dem Appellationsrichter für unbedenklich erachteten Annahme des ersten Richters:

> es sei nicht erwiesen, daß der Angeschuldigte mit dem oben bezeichneten Wechsel ein Geschäft gemacht habe, bevor derselbe gestempelt worden,

liegt ein Rechtsirrthum zum Grunde, dessen sich auch der Appellationsrichter theilhaftig gemacht hat.

Nach §. 20 des Gesetzes vom 7. März 1822 über die Stempelsteuer müssen gezogene inländische Wechsel gleich nach der Ausstellung, — also ohne daß dabei die im §. 12 bestimmte Frist zu einer Nachbringung

des Stempels zu statten käme, — und ehe damit ein Geschäft gemacht wird, gestempelt werden, und nach §. 26 verfällt namentlich der Inländer, der als Acceptant an dem Umlaufe des mit dem tarifmäßigen Stempel nicht versehenen gezogenen Wechsels Antheil genommen hat, in die Stempelstrafe.

Ein Geschäft wird aber mit dem gezogenen Wechsel gemacht und es wird dieser in Umlauf gesetzt, wenn der Bezogene ihn acceptirt und mit diesem Accepte versehen dem Remittenten, was bei einer an eigene Order gestellten Tratte der Aussteller (der Trassant) zugleich ist, zustellt, da nach Art. 23 der Wechsel-Ordnung der Bezogene durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet wird und auch dem Aussteller aus dem Accepte wechselmäßig haftet. Ehe solches durch den Bezogenen geschieht, muß deshalb die Stempelung erfolgt sein, wenn nicht Stempelstrafe eintreten soll.

Was etwa bei solcher Zustellung des mit dem Accepte des Bezogenen versehenen, nicht gestempelten Wechsels an den Aussteller und Remittenten, wodurch dieser die Gewahrsam, — das physische Vermögen, darüber willkürlich zu verfügen, — erlangt, zwischen ihm und dem Acceptanten darüber verabredet worden ist, daß er im Auftrage des Letzteren den Wechsel stempeln lassen solle, ist gleichgültig, zumal es Rücksichts der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer und namentlich bei dem wechselrechtlichen Verkehr und auf die eine Wechselerklärung enthaltende Schrift, nicht auf das, was neben dieser etwa verabredet sein mag, ankommt. Vor bewirkter Stempelung durfte also der Angeschuldigte als Bezogener den mit seinem Accepte versehenen Wechsel nicht aus den Händen geben, und namentlich der ꝛc. H. als Aussteller und Remittent war nicht geeignet, ihm, dem Bezogenen, als Beauftragter zur Bewirkung der Stempelung des bereits acceptirten Wechsels zu dienen. (Vergl. Erkenntniß vom 18. Februar 1857, Goltdammer, Archiv Bd. 5 S. 256, und die übrigen in Oppenhoff, Rechtssprüche Bd. 3 S. 320 Note 1 citirten Erkenntnisse.)

Der Appellationsrichter hat dies verkannt und dadurch den §. 20, sowie den §. 26 des Gesetzes über die Stempelsteuer verletzt. Sein Erkenntniß war daher zu vernichten.

Dem Richter erster Instanz fällt derselbe Rechtsirrthum zur Last. Nach dem festgestellten Sachverhalt hat der Angeschuldigte als Bezogener den qu. mit seinem Accepte versehenen Wechsel in die Hände des Ausstellers und Remittenten zurückgegeben. Er hat dadurch mit dem Wechsel ein Geschäft gemacht und denselben in Umlauf gesetzt, und er hat, da dies ohne vorgängige Stempelung geschehen ist, die gesetzliche Stempelstrafe verwirkt. Diese besteht, da zu dem qu. Wechsel ein Stempel von 10 Sgr. erforderlich war, nach §. 26 des Stempelsteuer-Gesetzes in einer Geldbuße von 8 Thalern 10 Sgr., zu welcher Strafe, sowie nach §. 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849 in sämmtliche Kosten des Verfahrens der Angeschuldigte daher, bei Abänderung des ersten Erkenntnisses, zu verurtheilen war.

Ober-Trib. Nr. 260/63. Crimin. II.
I. 4128. Steuer-Sachen 57 Vol. II.

Num. 88.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 18. September 1863.

1) Auch derjenige, welcher einen nicht postzwangspflichtigen Gegenstand einem Postillon ꝛc. zur Mitnahme übergiebt, unterliegt der Strafe des §. 35 Nr. 7 des Postgesetzes.
2) Ein an eine bestimmte Person adressirter Zettel steht einem (unverschlossenen) Briefe gleich.

Postgesetz vom 5. Juni 1852 §. 35 Nr. 7 (Ges.-Samml. S. 355).

In der Untersuchung wider den Posthalter Eduard H. zu U., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 18. September 1863 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die wider das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Ostpreußischen Tribunals zu

Königsberg vom 12. Februar 1863 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, und Implorant in die Kosten zu verurtheilen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die vom Angeklagten wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist unbegründet. Der §. 35 Nr. 7 des Postgesetzes vom 5. Juni 1852 bedroht denjenigen mit Strafe,

»welcher Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Postgefälle einem Kondukteur, Schirrmeister oder Postillon zur Mitnahme übergiebt.«

Die Nichtigkeitsbeschwerde sucht auszuführen, daß sich dies nur auf postzwangspflichtige Briefe und Sachen beziehe.

Dieser Ansicht steht jedoch zunächst schon der Wortlaut des Gesetzes entgegen, welches ganz allgemein von Briefen und Sachen spricht, während doch im §. 35 Nr. 1 ausdrücklich von »postzwangspflichtigen Briefen und Gegenständen« die Rede ist. Sodann würde aber auch der §. 35 Nr. 7, wenn er nur postzwangspflichtige Briefe und Sachen im Auge hätte, ganz überflüssig sein, da schon §. 35 Nr. 1 denjenigen mit derselben Strafe bedroht, welcher außer den in den §§. 6—8 nachgelassenen Fällen Briefe oder andere postzwangspflichtige Gegenstände (§. 5) auf andere Weise als durch die Post verschickt. Diese Bestimmung würde auch auf die Verschickung durch einen Kondukteur, Schirrmeister oder Postillon anzuwenden sein, weil hierin ein Verschicken durch die Post im Sinne des §. 35 Nr. 1 nicht gefunden werden könnte. Dazu kommt, daß der Thatbestand des §. 35 Nr. 1 die Absicht, die Postgefälle zu umgehen, gar nicht erfordert, während nach §. 35 Nr. 7 die Mitgabe an den Kondukteur, Schirrmeister oder Postillon »zur Umgehung der Postgefälle« geschehen sein muß. Der Ausdruck im §. 35 Nr. 7 »Briefe oder andere Sachen« muß hiernach unbedingt in einem weiteren Sinne als postzwangspflichtige Briefe und Sachen verstanden werden.

Die Materialien zum Postgesetze geben darüber, von welchen Briefen und Sachen im §. 35 Nr. 7 die Rede ist, keine Auskunft, weil der §. 35 Nr. 7 in seiner jetzigen Fassung schon wörtlich im Regierungs-Entwurf enthalten, und später in allen Stadien der Verhandlungen in beiden Kammern ganz unbeanstandet durchgegangen ist. Auch aus den Motiven des Regierungs-Entwurfs erhellet nichts über die vorliegende Frage. Nach dem Wortlaute und nach der unzweifelhaften Absicht des Gesetzes, zu verhüten, daß die Beamten selbst, denen die Beförderung der Post anvertraut ist, zur Umgehung der Postgefälle gemißbraucht werden und sich mißbrauchen lassen, kann aber nur angenommen werden, daß der §. 35 Nr. 7 von Briefen und Sachen spricht, welche hätten mit der Post verschickt werden können, wenn sie im reglementsmäßigen Zustande und mit der erforderlichen Adresse versehen zur Post eingeliefert worden wären. Solche Briefe oder Sachen sollen einem Kondukteur, Schirrmeister oder Postillon nicht mitgegeben werden dürfen, sobald dies zur Umgehung der Postgefälle geschieht. Das letztere, der hierauf gerichtete dolus, muß also allerdings festgestellt werden, wenn die im Eingange des §. 35 angedrohte Strafe verwirkt sein soll. Ein Brief darf hiernach, sobald dabei die Ersparung des Portos beabsichtigt ist, einem Kondukteur, Schirrmeister oder Postillon überhaupt nicht mitgegeben werden, gleichviel ob er verschlossen oder offen ist. Denn auch ein offener Brief hätte jedenfalls postmäßig verschlossen und dann mit der Post versandt werden können. Dazu kommt, daß jetzt im §. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1860 (Ges.-Samml. S. 209), betreffend die Abänderung mehrerer auf das Postwesen sich beziehender Vorschriften, unverschlossene Briefe den verschlossenen ganz gleich gestellt sind.

Im vorliegenden Falle hat nun der Angeklagte nach der thatsächlichen Feststellung des Appellationsrichters zu zwei verschiedenen Malen einen unverschlossenen und an den Zimmermeister K. zu D. adressirten Zettel zur Abgabe an den Letzteren einem Postillon mitgegeben. Zwischen einem an eine bestimmte Person adressirten Zettel oder unverschlossenen Briefe kann aber im Sinne des §. 35 Nr. 7 kein Unterschied gemacht werden, und da der zweite Richter ferner ausdrücklich feststellt, daß Angeklagter in der Absicht gehandelt, um das Porto nicht entrichten zu dürfen, so liegt der Thatbestand des §. 35 Nr. 7 allerdings gegen den Angeklagten vor, welcher daher die wider ihn vom Appellationsrichter festgesetzte Strafe verwirkt hat.

Ober-Trib. Nr. 459/63. Crimin. I.
I. 4056. P. 20 Vol. VI.

Num. 89.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 4. Juli 1863.

Gegen die polizeiliche Anordnung einer Festungsbehörde, durch welche das Betreten gewisser Bezirke der Festungswerke bei Strafe verboten wird, ist der Possessorien-Prozeß unzulässig.

Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 3 (Ges.-Samml. Seite 192).
Erkenntniß vom 4. Februar 1854 (Just.-Minist.-Bl. Seite 320).

Auf den von dem Königlichen Kriegs-Ministerium zu Berlin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Königsberg i. Pr. anhängigen Prozeßsache

des Rittergutsbesitzers M. auf H. und des Rittergutsbesitzers M. auf C., Kläger,

wider

den Königlichen Festungsbaudirektor zu Königsberg, Verklagten,

betreffend: Störung im Besitze der Benutzung eines Weges über das Glacis der Westredoute bei H.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Es steht durch Anerkenntniß der Parteien fest, daß von dem Gute H. mehrere Stücke Landes zum Zwecke des Festungsbaues von Königsberg expropriirt und durch das hierüber erlassene Resolut der Königlichen Regierung zu Königsberg vom 12. August 1859 den bisherigen Besitzern, den Klägern, jede weitere Benutzung dieser Flächen untersagt worden ist. Zu den expropriirten Stücken gehört auch diejenige Fläche von 16 Morgen Umfang, welche westlich von dem Wirthschaftshofe in H. belegen, und auf der seitdem ein Festungswerk, die sogenannte Westredoute, erbaut worden ist. Ueber das Glacis dieser Redoute haben die Kläger, als Eigenthümer resp. Pächter von H., am 9. September 1862 und den folgenden Tagen ihre Rindviehheerden treiben lassen, obgleich ihnen Seitens der Festungsbaubehörde theils durch Pfändung, theils durch Errichtung einer Barriere und auch durch schriftliche Untersagung Seitens des Verklagten zu erkennen gegeben worden war, daß sie nicht für berechtigt zur Benutzung des Glacis als Weg gehalten wurden. Die von ihrem Hirten weggerissene Barriere ist am 15. September auf Anordnung des Verklagten wieder errichtet worden, und die Kläger haben darauf in possessorio klagend, gegen den Verklagten die Beseitigung der von ihnen behaupteten Besitzstörungen in Antrag gebracht. Der vom Verklagten erhobene Präjudizial-Einwand der Inkompetenz des Kreisgerichts war nur auf die Behauptung gestützt, daß Verklagter, da er nicht Eigenthümer jenes Festungswerkes sei, nicht im dinglichen Gerichtsstande belangt werden könne, er auch nur persönlich in Anspruch genommen und sein persönlicher Gerichtsstand beim Stadtgericht in Königsberg sei. Das Kreisgericht erklärte sich durch sein Urtel vom 3. Oktober v. J. für kompetent, und nachdem gegen diese Entscheidung vom Verklagten die Appellation angemeldet worden, hat das Königliche Kriegs-Ministerium den Kompetenz-Konflikt erhoben, indem es den hierauf gerichteten Beschluß der Festungsbaukommission zu Königsberg vom 7. September 1862 unter dem 21. Oktober v. J. genehmigt und zu dem seinigen erhob.

Der Kompetenz-Konflikt wird darauf gegründet, daß die von dem Festungsbaudirektor zum Schutze des Festungswerks bei H. angeordnete Sperrung des Weges, den die Kläger mit ihrer Heerde (und wie sie zugeben, auch mit Heuwagen) über das Glacis der Westredoute benutzt haben, als eine polizeiliche Verfügung angesehen werden müsse, und gegen eine solche eine Besitzstörungsklage nicht zulässig sei.

Obgleich die Kläger, und ihnen beistimmend das Kreisgericht zu Königsberg, hierin anderer Meinung sind, muß doch mit dem Königlichen Ostpreußischen Tribunal der Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden. Es muß nämlich die in den Motiven des, wie erwähnt, vom Königlichen Kriegs-Ministerium genehmigten Beschlusses der Festungsbaukommission zu Königsberg vom 7. September 1862 enthaltene, und von den Klägern in ihrer Erwiderung oder Gegenerklärung nicht bestrittene Angabe: daß durch die bei den Festungs-

werken aufgestellten Warnungstafeln vom Königlichen Gouvernement und vom Königlichen Landrathsamte das Betreten der Festungswerke und sonstigen Plätze bei 1 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten worden ist, — speziell auch auf die Westredoute als einen Theil der Festungswerke mit bezogen werden, zumal der Verklagte bei den Vorverhandlungen des Landrathsamtes ebenfalls schon angeführt hatte, daß an der am 15. September v. J. errichteten, den Weg über das Glacis der Westredoute sperrenden Barriere eine Warnungstafel aufgestellt worden sei, dies von den Klägern nicht bestritten und in ihrer Klage die Errichtung der Barriere durch Verklagten gerade als Besitzstörung bezeichnet worden ist. Daß das Gouvernement einer Festung in Bezug auf den Schutz der fortifikatorischen Anlagen polizeiliche Befugnisse auszuüben hat, liegt ebenso in seiner Stellung, wie es sich von selbst versteht, daß der Landrath in seinem Kreise die regelmäßige polizeiliche Behörde ist. Die Kläger waren überdies durch die vorangegangenen vielfachen Pfändungen ihrer Heerde, wie durch die schon am 9. September v. J. erfolgte Absperrung des Weges über das Glacis und durch die schriftliche Untersagung der Benutzung dieses Weges Seitens des Verklagten, wiederholt benachrichtigt worden, daß die Festungsbaubehörde ihnen die angemaßte Servitut nicht zugestehe, und wenn sie nun am 15ten d. M. den Weg von Neuem gesperrt fanden, so konnten sie keinen Zweifel haben, selbst wenn keine Warnungstafel dort aufgerichtet gewesen wäre, daß diese Absperrung von jener Behörde veranlaßt worden war. Sie haben dies auch nicht bezweifelt, indem sie gegen den Verklagten die Besitzstörungsklage angestellt und demnächst erklärt haben, daß sie denselben nicht persönlich, sondern als Vertreter des Festungsfiskus in Anspruch nähmen. Verklagter hat also auch nach ihrem hierin liegenden Anerkenntnisse in seiner amtlichen Eigenschaft als Festungsbaudirektor gehandelt, und es kann nicht wohl bezweifelt werden, daß auch dem Festungsbaudirektor in erster Instanz polizeiliche Befugnisse zum Schutze der noch in der Ausführung begriffenen Festungswerke zustehen. Es ist schon in einem früher zur Entscheidung des Gerichtshofes gelangten Falle in einem Urtel vom 4. Februar 1854 (Just.-Minist.-Bl. Seite 320) der Grundsatz angenommen worden, daß diejenige Instanz, welche über die Fortifikationswerke und deren Schutz zu befinden hat, Anordnungen, welche zu diesem Zwecke nöthig befunden werden, auf dem Festungsgebiete treffen darf, und daß diese als polizeiliche gelten müssen. Ebenso steht die Sache hier, und es muß daher auch im gegenwärtigen Falle die Sperrung des Weges über das Glacis der Westredoute für eine polizeiliche Maaßregel erklärt werden. Daß aber gegen polizeiliche Verfügungen Possessorienklagen nicht stattfinden, ist schon längst judicando angenommen, auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1842.

Berlin, den 4. Juli 1863.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3190. K. 36. Vol. XIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. November 1863. № 43.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem mit Pension in den Ruhestand tretenden Tribunals-Rath Richelot zu Königsberg in Pr. ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

Der Appellationsgerichts-Rath Ludwig in Glogau ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Gustav Wilhelm Wolff und Klie im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Kramer im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Mack im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder und

der Referendarius Borchert im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Dr. jur. James William Lewis bei dem Kammergericht, und

der Auskultator Eduard Gustav Grämer bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg.

Der Referendarius Danner in Cosel ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Thieme bei dem Kreisgericht in Liebenwerda, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Mühlberg,

der Gerichts-Assessor Dansz bei dem Kreisgericht in Guhrau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Herrnstadt, und

der Gerichts-Assessor Völz bei dem Kreisgericht in Lauenburg.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Ellendt in Rössel ist zum Staatsanwalt in Neidenburg ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Marckhoff in Hattingen ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Bochum gestattet.

Berichtigung zu Nr. 42 Seite 261 Kolonne 2 Zeile 10 von unten:

Dem Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath Hartmann in Glogau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. Januar 1864 (nicht vom 1. April 1864) ab ertheilt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 90.

Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1863, — betreffend die Mittheilung von Kriminal-Erkenntnissen gegen Offiziere des Beurlaubtenstandes an das General-Auditoriat.

Gesetz vom 15. April 1852 (Ges.-Samml. S. 115).
Verordnung vom 18. Mai 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 218).

In Ergänzung der zur Ausführung des Gesetzes vom 15. April 1852 (Ges.-Samml. S. 115) erlassenen Order vom 18. Mai deff. Jahres bestimme Ich ad Nr. 5 der letzteren, daß auch in Fällen, wo von einem Civilgericht gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt worden, das Erkenntniß vor der Vollstreckung Mir durch das General-Auditoriat einzureichen ist.

Schloß Babelsberg, den 23. Oktober 1863.

Wilhelm.

(gegengez.) von Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Gerichtsbehörden gebracht, mit der Bestimmung, daß die Gerichte erster Instanz Erkenntnisse der gedachten Art, sobald dieselben die Rechtskraft beschritten, in beglaubigter Abschrift unmittelbar dem Königlichen General-Auditoriat zu übersenden haben.

Berlin, den 9. November 1863.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4254. Mil.-Just.-Dep. Gen. 5. Vol. IV.

Num. 91.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. September 1863.

Damit im Falle der Vernichtung ꝛc. einer fremden Urkunde zum Nachtheil eines Anderen die Strafe des §. 243 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs Platz greife, bedarf es der Feststellung einer gewinnsüchtigen Absicht, sobald dieselbe bestritten ist. Dagegen ist die Irrthumserregung kein Begriffsmerkmal dieses Vergehens.

Strafgesetzbuch §. 243 Nr. 8 *).

In der Untersuchung gegen den Privatschreiber Michael K. zu T., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in der Sitzung vom 16. September 1863 ꝛc.,

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 243 Nr. 8 Note 39, 40.
Desgl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 3 S. 516.

für Recht erkannt:

daß das Urtheil des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Bromberg vom 19. März 1863 zu vernichten und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das Königliche Kreisgericht zu T. stellt in dem Urtheil vom 9. Januar d. J. thatsächlich fest,

daß der Angeklagte den dem Ludwig F. zu L. über eine Cessions-Valuta von 20 Thalern ausgestellten Handschein vom 2. Juni v. J. am 24. deff. M., als dieser die Zahlung seines Guthabens verlangte und ihm den Schein übergab, zerrissen und zur Erde geworfen, indem er die Zahlung verweigerte; daß der Angeklagte daher vorsätzlich eine ihm nicht gehörige Urkunde zum Nachtheil eines Anderen beschädigt hat;

und bestraft denselben, welcher bereits im Jahre 1858 wegen Urkundenfälschung zu 3 Monaten Gefängnißstrafe verurtheilt worden, unter Anwendung des §. 243 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs mit 4 Monaten Gefängniß, 50 Thalern Geldbuße, Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer.

Zur Rechtfertigung der eingelegten Appellation machte der Angeklagte geltend:

1) der §. 243 Nr. 8 sei nicht anzuwenden, weil Ludwig F. keinen Nachtheil erlitten. Wäre der Schuldschein nicht zerrissen worden, und der Inhaber hätte geklagt, so sei der Verklagte in der Lage gewesen, die Unterschrift eidlich abzuleugnen. Nach erfolgter Beschädigung des Dokuments müsse derselbe zufolge §. 120 Tit. 10 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung jetzt sich alle Angaben des Klägers über dessen Inhalt bis zum Gegenbeweis gefallen lassen, die Lage des F. sei daher eine bessere geworden.
2) Nach der allgemeinen Bestimmung des §. 241 des Strafgesetzbuchs sei auch bei dieser Klasse des Betruges der Nachweis der Irrthumserregung durch Unterdrückung einer wahren Thatsache (der Urkunde) erforderlich.
3) Der Angeklagte habe sich in dem Zustande der Nothwehr und der Nichtzurechnung befunden; denn die in erster Instanz vernommenen Zeugen würden bei nochmaliger Vernehmung bekunden, daß, als der Angeklagte bei jenem Vorfall dem L. 3 Thaler bezahlt und die Ausstellung eines neuen Scheins über 17 Thaler versprochen, Letzterer plötzlich auf ihn zugestürzt und ihn am Halse gewürgt, so daß er in Schrecken und Bestürzung den Schuldschein zerrissen habe.

Bei der neuerlichen Verhandlung in zweiter Instanz wandte der Vertheidiger ferner ein, daß auch die gewinnsüchtige Absicht des Angeklagten festgestellt werden müsse, solche aber im vorliegenden Falle nicht anzunehmen sei.

Das Appellationsgericht zu Bromberg bestätigte am 19. März d. J., ohne dem Beweisantrage stattzugeben, das erste Erkenntniß, und führt in den Gründen aus, daß in der Entziehung des Beweismittels, welches eine Folge der Beschädigung der Urkunde sei, ein Rechtsnachtheil liege; daß der §. 243 Nr. 8 eine Irrthumserregung nicht voraussetze, sondern nur die Vorsätzlichkeit der Zerstörung verlange, und daß die Beweisaufnahme deshalb ausgesetzt worden, weil die genannten Zeugen vollständig über den ganzen Hergang in erster Instanz vernommen worden und die fraglichen Umstände nicht bekundet hätten, aus den behaupteten Thatsachen auch eine Besinnungslosigkeit sich nicht ergeben würde; der Umstand endlich, daß der Angeklagte aus Wuth die That verübt, ihn nicht straflos mache, und das Zerreißen des Schuldscheins nicht als ein Vertheidigungsmoment gegen das Würgen gelten könne.

In der gesetzlichen Frist hat der Angeklagte mittelst legalisirter Schrift die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet und gerechtfertigt, welche auf unzulässige Beschränkung der Vertheidigung und unrichtige Anwendung des §. 243 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs gegründet wird. Diese Strafvorschrift betreffe eine Art des Betruges, und es müßten daher außer den speziellen Voraussetzungen des genannten Vergehens auch die allgemeinen Kriterien des Betruges festgestellt sein, um die angedrohte Strafe aussprechen zu können. Zu letzteren gehöre die gewinnsüchtige Absicht, wie vom Vertheidiger bereits in der Appellations-Instanz geltend gemacht worden; wenn diese Absicht sich auch in vielen Fällen vermuthen lasse, so sei doch gegenwärtig der Gegenbeweis sogar erboten

und mit Unrecht von dem Appellationsrichter ausgesetzt worden. Denn wenn der Angeklagte nur bei dem erlittenen Angriff Seitens des Damnifikaten den Schuldschein aus Wuth zerrissen, sich sofort aber zur Ausstellung eines neuen Scheins bereit erklärt hätte, so würde hieraus doch gewiß der Mangel einer gewinnsüchtigen Absicht folgen. In der ersten Instanz hätten die Zeugen über diese Umstände nicht befragt werden können, da der Angeklagte nicht anwesend gewesen und die Angabe nicht gemacht worden sei.

Derselbe beantragt die Vernichtung des zweiten Erkenntnisses und seine Freisprechung, eventuell die Zurückweisung der Sache in die Appellations-Instanz zum Zweck der Beweisaufnahme.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten mußte für begründet erachtet werden.

Der von den vorigen Richtern festgestellte Thatbestand:

»daß der Angeklagte vorsätzlich eine ihm nicht gehörige Urkunde zum Nachtheil eines Anderen beschädigt hat«,

enthält zwar alle Voraussetzungen des §. 243 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs und würde daher hier dessen Anwendung rechtfertigen. Denn die Stellung dieses Paragraphen in dem 21. Titel unter der allgemeinen Ueberschrift »vom Betruge« und die Bezeichnung aller in diesem Titel genannten strafbaren Handlungen als Fälle des Betruges durch den §. 245 steht der Annahme nicht entgegen, daß die in dem §. 243 aufgeführten einzelnen Vergehen ihre besondere Natur haben, und daß bei ihnen nicht gleichzeitig alle Bedingungen des allgemeinen Vergehens erfordert werden. Der hier eintretende Fall Nr. 8 geht nur von der Vorsätzlichkeit der Handlung aus und unterstellt die Intention des Angeklagten, daß die Urkunde für einen Anderen verloren gehe, und daß aus diesem Verluste demselben ein Nachtheil entstehe. Die im §. 241 vorausgesetzte Irrthumserregung kann hier nicht als wesentliches Erforderniß erachtet werden, weil sie in den meisten Fällen die Anwendung des §. 243 Nr. 8 illusorisch machen und mit dessen Zweck in Widerspruch treten würde. Dagegen muß die gewinnsüchtige Absicht bei dem Angeklagten unterstellt werden, widrigenfalls die That nach §. 281 zu beurtheilen wäre. Die Eigenthümlichkeit der Handlung läßt bei den Voraussetzungen des §. 243 Nr. 8 diese Absicht vermuthen, ebenso wie dies bei dem Diebstahl (§. 215) der Fall ist, und es bedarf daher an sich keiner besonderen Feststellung jenes Umstandes. Wird letztere aber bestritten — und solches ist von dem Vertheidiger in zweiter Instanz ausdrücklich geschehen — so hat der erkennende Richter seine Prüfung auch hierauf auszudehnen und hierüber zu entscheiden. Dieses ist nun in dem angegriffenen Erkenntnisse unterblieben, und mußte deshalb wegen Verletzung des §. 243 Nr. 8 dessen Vernichtung ausgesprochen und die Sache zur Erörterung des erwähnten Umstandes der gewinnsüchtigen Absicht in die zweite Instanz zurückgewiesen werden.

Der fernere Angriff wegen unzulässiger Beschränkung der Vertheidigung, weil der Appellationsrichter den erbotenen Beweis in Bezug auf die angebliche Nothwehr und den Mangel freier Willensbestimmung nicht erhoben habe, erscheint dagegen unbegründet. Nach dieser Richtung hin ist der Beweisantrag geprüft und aus thatsächlichen und richtigen Rechtsgründen für unerheblich erachtet worden.

Ober-Trib. Nr. 689/63.
I. 4000. Criminalia 124.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. November 1863. № 44.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Ober-Tribunals-Rath Schütz II. ist gestorben.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Hassel in Hamm ist der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
die Referendarien Melchers, Heinrich, Winkler, Eisleben, Bauer und Schlichting im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Rothe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und
der Referendarius Florenz Schmidt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg.

3. Referendarien.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Herrmann in Frankfurt ist an das Kammergericht versetzt.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Herbst in Weißenfels ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden;
der Gerichts-Assessor Schulemann ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Gnesen ernannt;
der Kreisrichter Herzbruch zu Halle in Westph. ist an das Kreisgericht in Minden versetzt;
dem Stadtgerichts-Rath Baumeister in Breslau, und
dem Kreisgerichts-Rath Cramer in Lippstadt
ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Januar 1864 ab ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.
Der Kreisgerichts-Rath von Sendzicki in Trzemeszno ist gestorben.

Unterbeamte.

Dem Kreisgerichtsboten, Exekutor und Gefangenwärter Höbel in Pretzsch ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Mager in Magdeburg ist zum Ober-Staatsanwalt bei dem Appellationsgericht in Paderborn ernannt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Gerichts-Assessor Wittig ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Landeshut und zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts in Breslau ernannt;
der Rechtsanwalt und Notar Metz in Werne ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Minden, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Petershagen, versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 92.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 18. September 1863.

Das Appellationsgericht, welches auf Grund des Art. V. Nr. 2 a. des Gesetzes vom 26. April 1851 eine Strafsache an ein anderes Gericht verwiesen hat, kann das ergangene Erkenntniß des letzteren nicht wegen territorialer Inkompetenz vernichten *).

In der Untersuchung wider den Kreisrichter Robert H. zu B. und den Rechtsanwalt B. zu B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in seiner Sitzung vom 18. September 1863 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Cöslin vom 16. April 1863 zu vernichten und die Sache selbst zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu Cöslin wider das Appellations-Erkenntniß vom 16. April 1863, wegen Verletzung des Art. V. Nr. 2 a. des Gesetzes vom 26. April 1851 und folgeweise des Art. 102 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ist begründet.

Der Beschluß des Königlichen Appellationsgerichts zu Cöslin vom 18. Oktober 1862, durch welchen das Kreisgericht zu N. an Stelle des sonst kompetenten Kreisgerichts zu B., Behufs Führung und Entscheidung der vorliegenden Untersuchung ernannt wurde, entbehrt zwar der Angabe diesfälliger Gründe. Indeß ergeben sich dieselben durch den Hergang der Sache, namentlich aber durch den Antrag des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu Cöslin vom 20. April. resp. 5. Oktober 1862. Dieser hielt die Substitution eines anderen Gerichts erster Instanz für geboten,

weil die Anklage gegen (damals) zwei Mitglieder des sonst kompetenten Gerichts zu B. gerichtet sei.

Da die diesfällige Verfügung des Appellationsgerichts zu Cöslin vom 18. Oktober 1862 andere Beweggründe nicht enthält, so können auch nur diese die maaßgebenden gewesen sein, was auch um so mehr anzunehmen ist, weil jener Verfügung der Antrag des Ober-Staatsanwalts vom 5. Oktober 1862, der wieder auf den vom 20. April 1862 Bezug nahm, beilag. Es ist sonach auf Grund des Art. V. des Gesetzes vom 26. April 1851 die Substitution des Kreisgerichts zu N. erfolgt, indem angenommen worden sein muß, daß eine Nothwendigkeit hierzu im Sinne der Nr. 2 a. a. a. O. vorhanden sei.

Diese Erwägung ist an sich thatsächlicher Natur, hat auch nichts mit den Art. 4 ff. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gemein, die lediglich auf die territoriale Kompetenz mehrerer Gerichtsstände sich beziehen. Dadurch zerfallen die Erwägungsgründe des angefochtenen Erkenntnisses als rechtsirrthümliche, insoweit sie auf die erste Vernehmung der Angeklagten durch das Gericht zu B., dessen Kompetenz als forum delicti commissi und domicilii, sowie unter Hinweis auf das Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 26. Oktober 1860 (Oppenhoff, Rechts-Spr. I. 128) Gewicht legen.

Alle diese Momente kommen aber nur in Betracht, wenn es sich um die territoriale Kompetenz im Sinne des Gesetzes vom 3. Mai 1852 handelt, was hier nicht der Fall.

*) Vergleiche Oppenhoff, Strafverfahren Seite 55 Note 10.

Wenn es nun aber auch, abgesehen von dem Wege der Beschwerde an das Königliche Ober-Tribunal, nicht geradehin unter allen Umständen unzulässig sein mag, eine in Gemäßheit des Art. V. des Gesetzes vom 26. April 1851 angeordnete Substitution, namentlich wegen veränderter Sachlage, zurückzunehmen, und wenn es gleichmäßig zuzugeben ist, daß diese Befugniß demselben Richter zusteht, der die Substitution verfügt hat, so ist es doch ebenmäßig nicht weniger unzweifelhaft, daß eine solche Berechtigung ihre Grenzen hat, die nicht überschritten werden dürfen. Die Zurücknahme einer solchen in Rede stehenden Verfügung wird nämlich jedenfalls nur so lange möglich sein, als noch res integra vorhanden, d. h. so lange das substituirte Gericht nicht in die Verhandlung der Sache eingetreten ist, oder gar, wie in vorliegender Untersuchung der Fall, **erkannt**, und zwar in Anerkenntniß seiner ihm übertragenen Kompetenz entschieden hat. Denn mit dem Moment, in welchem sich das substituirte Gericht der Verhandlung resp. Urtheilsfällung in der ihm überwiesenen Sache unterzog, resp. seine diesfällige Kompetenz in Folge des ihm von seiner vorgesetzten Behörde gewordenen Auftrages nicht bezweifelte, mit eben dem Moment ist auch die für den vorgesehenen Fall bestimmte Substitution nach allen Richtungen hin realisirt und eine Zurücknahme derselben faktisch nicht mehr möglich. Denn möchte auch der substituirende Richter, wie in dem vorliegenden Falle, nach diesem Zeitpunkt eine andere Meinung über die Nothwendigkeit der einmal angeordneten Maaßregel gefaßt haben, so könnte er doch nicht behaupten, daß das substituirte Gericht gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Kompetenz verstoßen, da er es ja eben war, der auf Grund des Gesetzes die Befugniß zur Führung und Entscheidung der Sache ertheilt hatte. Das von ihm beauftragte Gericht war dadurch das kompetente in jener Beziehung geworden, und konnte, indem es sich seiner Verpflichtung unterzog, gegen eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens nach dieser Richtung hin nicht verstoßen. Der Appellationsrichter war daher in gegenwärtiger Sache auch nicht befugt, auf den Art. 102 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gestützt, das Erkenntniß erster Instanz wegen einer Nichtigkeit des Verfahrens aufzuheben, da eine solche in keiner Weise vorlag. Das Kreisgericht zu N. hatte vielmehr mit vollem Recht angenommen, daß ihm eine Kritik der Substitutions-Verfügung seiner ihm vorgesetzten Behörde vom 18. Oktober 1862 nicht gebührte, und mit eben solchem Recht in erster Instanz, so wie ihm aufgetragen war, erkannt.

Daß hierbei von einer Verletzung des Art. 7 der Verfassungs-Urkunde nicht die Rede sein kann, ergiebt sich daraus, daß die angeordnete Substitution eines anderen Gerichts gerade auf Grund gesetzlicher Vorschriften erfolgt ist.

Wenn endlich der Appellationsrichter darin ein Bedenken gefunden hat, daß den Angeklagten nicht die in Rede stehende Verfügung vom 18. Oktober 1862 speziell mitgetheilt worden, so erledigt sich dasselbe dadurch, daß die Anklage der getroffenen Anordnung des Näheren gedenkt, und beide Angeklagte in Folge dessen theils vor, theils in dem Audienztermin erster Instanz hiergegen protestirt haben, also in der Lage waren, ihre Gerechtsame dieserhalb wahrzunehmen.

Demgemäß hätte der Appellationsrichter in zweiter Instanz materiell erkennen müssen, und da er dies in Verkennung der obigen Grundsätze versäumt hat, so unterliegt seine Entscheidung nach Art. 107 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung, und mußte die Verhandlung und Entscheidung der Sache in die zweite Instanz zurückgewiesen werden.

Ober-Trib. Nr. 701/63. Crim. I.
I. 4001. Criminalia 133.

Num. 93.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 24. September 1863.

Das vom Beleidigten bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beleidigers angebrachte Gesuch um ein disziplinarisches Einschreiten kann nicht als ein Strafantrag im Sinne der §§. 50 und 160 des Strafgesetzbuchs angesehen werden. *)

In der Untersuchung wider die Lehrerin H., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten,
hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 24. September 1863 ꝛc.,

*) Vergleiche Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 50. Note 7a.

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg vom 12. Mai 1863 zu vernichten und auf die Appellation der Angeklagten unter Aufhebung des Urtels des Kreisgerichts zu L. vom 24. Oktober 1862 die Strafverfolgung gegen die Implorantin für unstatthaft zu erklären, auch die ergangenen Kosten niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch das angegriffene Erkenntniß ist thatsächlich festgestellt, daß die Beleidigten N. und T. bereits am 31. Oktober 1861 von dem Vergehen der Implorantin Kenntniß erhalten, und daß deren Antrag bei der Staatsanwaltschaft auf Verfolgung der Sache erst am 8. Februar 1862, also nach Ablauf der im §. 50 des Strafgesetzbuchs vorgeschriebenen Frist eingegangen ist. Der Appellationsrichter hat gleichwohl die Einrede der Unstatthaftigkeit der hierauf erfolgten Strafverfolgung nicht für begründet erachtet, indem er weiterhin feststellte, daß die Beleidigten durch ihr Schreiben vom 26. November 1861 innerhalb der dreimonatlichen Frist das Vergehen der Angeklagten bei deren vorgesetzter Schulbehörde gerügt und beantragt hätten,

der Angeklagten die Erlaubniß zur Haltung einer Privatschule zu entziehen.

Hiermit sei ein Strafantrag gestellt worden, und da §. 50 a. a. O. nicht ausdrücklich vorschreibe, daß letzterer beim Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu stellen sei, so müsse jeder Antrag genügen, welcher überhaupt bei einer Behörde gestellt werde, der gesetzlich ein Strafrecht gegen die Angeschuldigte zustehe, wenn auch nur im Wege des Disziplinarverfahrens. Dieser Rechtsausführung kann indessen nicht zugestimmt werden.

Der §. 160 des Strafgesetzbuchs sagt nämlich generell, daß die Bestrafung einer Ehrverletzung nur auf den Antrag des Beleidigten erfolgt, und der §. 50 a. a. O. schreibt ebenso allgemein vor, daß ein Verbrechen oder Vergehen, dessen Bestrafung nur auf den Antrag einer Privatperson erfolgen kann, straflos bleiben solle, wenn die zum Antrage berechtigte Person den (d. h. diesen) Antrag binnen 3 Monaten zu machen unterläßt. Diese Gesetzesstelle handelt nun aber lediglich von der eigentlichen Strafverfolgung vor Gericht und präjudizirt in keiner Weise der Zulässigkeit eines Disziplinarverfahrens wegen der in Rede stehenden Thathandlung.

Der zum Zwecke jener Strafverfolgung für nothwendig erklärte Antrag des Beleidigten muß daher selbstredend auf jene Verfolgung selber und an eine Behörde gerichtet sein, welche mit der Aufnahme der betreffenden Anzeige, bez. mit deren Verfolgung beauftragt ist. Keines dieser Erfordernisse trifft aber bei der hier in Rede stehenden Eingabe an die Schulbehörde zu, und war dieselbe mithin nicht geeignet, die gesetzliche Frist zu wahren.

Der am 9. Februar 1862 bei der Staatsanwaltschaft eingegangene Strafantrag liegt aber außerhalb jener Frist, und es konnte daher eine Strafverfolgung durch denselben nicht gerechtfertigt werden — die letztere mußte vielmehr, wie geschehen, für unstatthaft erklärt werden.

Ob. Trib. Nr. 310/63. Crim. II.
I. 4058. Criminalia 40. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. November 1863. № 45.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
- die Referendarien Vietsch und Urban im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
- die Referendarien Dr. jur. Jahr und Budach im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
- der Referendarius Wagner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,
- die Referendarien Weizmann und Hanke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,
- der Referendarius Naschinski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,
- der Referendarius Buthut im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,
- der Referendarius Leyde im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin, und
- die Referendarien Bianchi und Burger im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn.

Versetzt sind:
- der Gerichts-Assessor von Bülow aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg, und
- der Gerichts-Assessor Dr. jur. Zentner aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Kammergerichts.

Der Gerichts-Assessor Perels ist in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur in Spandau aus dem Civil-Justizdienste geschieden;

dem Gerichts-Assessor Brückner in Breslau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;

der Gerichts-Assessor Medenwaldt in Soldin ist im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Justizdienste entlassen.

2. Referendarien.

Die Auskultatoren Johann Georg Magnus, Georg Friedrich Karl Hermann Berndt und Karl Ferdinand Eduard Alfred Jähnigen sind zu Referendarien bei dem Kammergericht ernannt worden;

der Kammergerichts-Referendarius Evers ist aus dem Justizdienste entlassen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Kästner in Belgard ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Stolp versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Thiele in Pillkallen ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Ragnit ernannt.

Versetzt sind:
- der Kreisrichter Drewello in Ortelsburg an das Kreisgericht in Lyck, unter widerruflicher Uebertragung der Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung dieses Gerichts, und
- der Stadt- und Kreisrichter Wolf in Wolmirstedt als Kreisrichter an das Kreisgericht in Bielefeld, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Halle in Westphalen.

Dem Kreisgerichts-Rath Gericke in Wusterhausen a. d. D. ist

aus Anlaß der Zurücklegung einer sechzigjährigen Dienstzeit der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Rath Vörkel in Delitzsch ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor, Kanzleirath Vogelsang zu Halle in Westphalen, und
dem Kreisgerichts-Salarien- und Depositial-Kassen-Rendanten, Rechnungsrath Abvena in Warendorf
ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit,
und
dem Gerichtsboten Beck in Iserlohn das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt von Orlich in Heilsberg ist in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichte zu Perleberg und Wittstock, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Perleberg, versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Kreisrichter Schönfeld in Anclam bei dem Kreisgericht daselbst, und
der Staatsanwalt Steinbach in Perleberg bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtskarakters den Titel „Justizrath" zu führen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Geheime Justizrath Geppert in Berlin ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Appellationsgerichts-Rath Delius in Cöln ist der Karakter als Geheimer Justizrath, und
dem Kammer-Präsidenten Fastnagel in Trier der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit
verliehen worden.

Der Landgerichts-Referendarius Gérard in Elberfeld ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln ernannt;
der Notar Pfahl in Zülpich ist in den Friedensgerichtsbezirk Rheinbach, im Landgerichtsbezirk Bonn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rheinbach, versetzt;
dem Landgerichts-Assessor Windmüller ist in Folge seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Friedensrichter Körfer in Lobberich ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 94.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. September 1863.

1) Hat ein administrativer Strafbescheid wegen Stempelkontravention zwei verschiedene Urkunden zum Gegenstande, erfolgt aber im Tenor die Strafverhängung nur wegen der einen, während in Betreff der anderen in den Gründen ausgeführt wird, daß ein Verstoß gegen das Stempelgesetz nicht vorliege, so ist dieses als Freisprechung rücksichtlich der zweiten Anschuldigung anzusehen.

2) Gegen einen administrativen Strafbescheid kann nur der Angeschuldigte, nicht die Steuerbehörde auf rechtliches Gehör antragen.

3) Durch den Antrag auf rechtliches Gehör verliert der angefochtene administrative Bescheid als solcher jede Bedeutung, namentlich auch in Betreff eines Defraudationsfalles, wegen dessen eine Freisprechung erfolgt war*).

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 136.

Die Ehefrau des Oekonomen J. hatte mit dem Gutsbesitzer v. L. eine Kaufpunktation in einem Haupt- und einem Nebenexemplar abgeschlossen; die Steuerbehörde hielt dafür, daß in Betreff beider eine

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 136 Note 27.
Desgl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 2 S. 57.

Stempelkontravention begangen sei; der ergehende Strafbescheid des Hauptsteueramts zu M. verhängte aber nur wegen des Nebenexemplars die Stempelstrafe, während in den Gründen ausgeführt ward, daß in Betreff des Hauptexemplars ein Verstoß gegen die Stempelgesetze nicht vorliege. v. L. beruhigte sich dabei, während die J. gegen den Bescheid auf gerichtliches Gehör antrug. Das gerichtliche Verfahren ward gleichwohl auf den Antrag der Provinzial-Steuerdirektion nicht nur gegen die J., sondern auch gegen v. L., und zwar auch wegen der mit dem Hauptexemplar angeblich verübten Defraude ergriffen. Die Instanzrichter nehmen indessen an, daß in Betreff des Letzteren der »freisprechende« Strafbescheid für beide Angeklagte rechtskräftig geworden sei. Auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts erfolgte Vernichtung des Erkenntnisses zweiter Instanz in Betreff der J., während rücksichtlich des v. L. die Zurückweisung des Rechtsmittels ausgesprochen ward und zwar aus folgenden Gründen:

Von den erhobenen Beschwerden mußte die dritte für begründet erachtet werden, jedoch nur der Ehefrau J. gegenüber.

Dagegen erscheinen die erste und zweite Beschwerde überhaupt, und die dritte auch dem Mitangeklagten v. L. gegenüber unbegründet, und die vierte und fünfte erledigt sich von selbst.

Anlangend die erste Beschwerde, welche unter Berufung auf die darin angeführten Bestimmungen die Verletzung des Grundsatzes behauptet, daß nur der Urtels-Tenor und nicht die Urtheilsgründe die Kraft des Urtheils hätten, so stellt sich diese Beschwerde als gerechtfertigt nicht dar.

Denn bei einem administrativen Strafbescheide, welcher übrigens auch formell nicht überall nach den für die richterlichen Urtheilssprüche geltenden Regeln zu beurtheilen ist, kann es nur darauf ankommen, was nach seinem ganzen Inhalte als entschieden zu betrachten ist. Es leidet daher auch keinen Zweifel, daß bei Prüfung dieser Frage nicht nur auf den verfügenden Theil des Bescheides, sondern auch auf die Gründe desselben zurückgegangen werden kann und muß.

Gegenstand der administrativen Untersuchung war, wie die Nichtigkeitsbeschwerde selbst anerkennt, die Umgehung der Stempelstrafe für die Urkunde über das Kaufgeschäft, — das Haupt- und Nebenexemplar bezüglich der über dieses Geschäft aufgenommenen Punktation — und die Untersuchung war gegen beide Angeklagte gleichzeitig eingeleitet.

Wenn nun, wie der Appellationsrichter, und zwar richtig annimmt, das Hauptsteueramt zu M. in den Gründen des Bescheides vom 21. Juli 1862 ausführt, daß wegen des Hauptexemplars nicht, vielmehr nur wegen des Nebenexemplars ein Verstoß gegen §. 14 des Stempelgesetzes vorliege, und demgemäß in der Schlußbestimmung nur auf die wegen des Nebenexemplars verwirkte Stempelstrafe von 2 Thalern erkannt hat, so liegt darin von selbst eine Freisprechung von der Stempelstrafe wegen des Hauptexemplars, wenn auch der Tenor diese Freisprechung wörtlich nicht enthält. Der Appellationsrichter hat daher den von dem Ober-Staatsanwalt behaupteten Grundsatz nicht verletzt, wenn er den Tenor des Bescheides in dem ebengedachten Sinn ausgelegt hat.

Der zweite Angriffspunkt der Nichtigkeitsbeschwerde,

> welcher auf Verletzung des Art. 136 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, sowie auf Verletzung des §. 31 des Stempelgesetzes gestützt ist,

fußt auf der Unterstellung, daß das Hauptsteueramt nur wegen des Nebenexemplars eine Entscheidung getroffen habe und folgert deshalb,

> daß die Verwaltungsbehörde berechtigt gewesen sei, wegen des Hauptexemplars die gerichtliche Untersuchung (wie solches in dem Schreiben des Provinzial-Steuerdirektors vom 11. September 1862 geschehen) zu beantragen, und dieser Antrag vom Appellationsrichter nicht habe zurückgewiesen werden dürfen.

Allein die Beschwerde in dieser Richtung zerfällt, mit der Unterstellung, worauf sie gestützt ist, von selbst, wenn, wie bei der ersten Beschwerde gezeigt ist, die Freisprechung wegen des Hauptexemplars wirklich erfolgt war. Nur den Parteien, den Angeklagten, nicht der Steuerbehörde, stand nach §. 31 des Stempelgesetzes und Art. 136 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ein weiterer Rekurs gegen den Strafbescheid, wie er lag, zu, und hätten beide Angeklagte sich dabei beruhigt, so würde er allerdings in Rechtskraft übergegangen sein. Der Angeklagte v. L. hat sich nun auch wirklich bei jenem ihn von der Strafe in Betreff des Hauptexemplars freisprechenden Bescheide beruhigt; ihm gegenüber ist derselbe daher in Rechtskraft erwachsen, und mit

Recht hat deshalb in Betreff seiner der Appellationsrichter mit dem ersten Richter angenommen, daß die Untersuchung hinsichtlich des Hauptexemplars des Vertrages vom 1. Juli 1862 aufzuheben. Dasselbe hätte denn auch der Angeklagten J. gegenüber geschehen müssen, wenn sie nicht gegen den Bescheid auf gerichtliches Gehör provozirt hätte. Es greift aber der Angeklagten J. gegenüber die dritte Beschwerde durch, eben weil sie gegen das Resolut des Ober-Steueramts vom 21. Juli 1862 rechtzeitig auf gerichtliches Gehör provozirt hat. Denn die Provokation auf rechtliches Gehör gegen einen administrativen Strafbescheid ist kein Rechtsmittel im eigentlichen Sinne des Worts, — keine Berufung auf nochmalige richterliche Prüfung und Entscheidung gegen ein in einer rechtshängigen Sache ergangenes wirklich oder vermeintlich verletzendes Urtel. Ein Strafresolut der fraglichen Art hat nur einen vorläufigen Karakter,

(vergl. Anhang zur Allg. Gerichts-Ordnung §. 254,
Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§. 34, 45, Gef.-Samml. S. 472),

so daß bei der rechtzeitig angebrachten und weiter verfolgten Provokation auf rechtliches Gehör dasselbe als nicht ergangen zu betrachten ist,

(Zoll-Strafgesetz vom 23. Januar 1838 §. 33, Ges.-Samml. S. 86,
Postgesetz vom 5. Juni 1852 §. 43, Ges.-Samml. S. 356,
Materialien zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 und der Novelle vom 3. Mai 1852 S. 875).

Es folgt daraus, daß der hiernach erkennende Richter von dem Resolut als solchem gänzlich abzusehen hat, und weder berufen ist, dasselbe aufzuheben, noch abzuändern, und daß auch von einer durch den Strafbescheid begründeten relativen Rechtskraft nach der Provokation auf rechtliches Gehör keine Rede sein kann. In Bezug auf Alles, was den Gegenstand des Bescheides machte, hat der Richter vielmehr überall frei nach den Gesetzen zu entscheiden.

Der Appellationsrichter hat daher, indem er ungeachtet dessen, daß von der Angeklagten J. gegen den Bescheid des Ober-Zollamts zu M. vom 21. Juli 1862, welcher, wie bereits hervorgehoben, über die Stempelkontravention sowohl in Betreff des Haupt-, wie des Nebenexemplars der Kaufpunktation vom 1. Juni 1862 zu entscheiden hatte, und wirklich entschieden hat, auf richterliches Gehör provozirt worden ist, mit dem ersten Richter die Kontravention in Bezug auf das Hauptexemplar jener Punktation durch den administrativen Bescheid für definitiv beseitigt und zu Gunsten der Angeklagten J. für erledigt erachtet, und demgemäß bezüglich dieses Exemplars die Untersuchung gegen die Frau J. aufgehoben hat, — in der That den Art. 136 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, wie den §. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849 verletzt.

Sein Erkenntniß mit dem vorangegangenen Verfahren unterlag daher der Vernichtung.

Auf eine Prüfung der beiden anderen Beschwerden der Nichtigkeitsbeschwerde kann es hiernach nicht ankommen.

Die Sache mußte bei dieser Lage, der Ehefrau J. gegenüber, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückgewiesen werden, wogegen in Betreff des Imploraten v. L. die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde erfolgen mußte.

Ober-Trib. Nr. 239/63. Crim. II.
I. 4057. Steuer-Sachen 32 Vol. VI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. Dezember 1863. № 46.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Stadtgerichts-Rath Wentzel II. in Berlin ist zum Rath bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg, und

der Staatsanwalt Dr. von Schelling hierselbst zum Appellationsgerichts-Rath in Glogau ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien von Seiffertitz, Stargardt, Hammer und Horn im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Bock im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein,

der Referendarius Habicht im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau, und

der Referendarius Karl Schmidt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Dem Gerichts-Assessor Kammler in Frankenstein ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Gustav Heinrich Otto Schmidt bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,

der Auskultator Adolph Stieler von Heydekampf bei dem Appellationsgericht in Glogau, und

der Auskultator Heinrich Albert Paul Messow bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Gutsche in Naumburg ist an das Kammergericht versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath und Dirigent der Gerichts-Deputation in Schwelm, Hopman daselbst, ist zum Direktor des Kreisgerichts in Olpe ernannt worden;

der Kreisrichter Rempe in Salzkotten ist an das Kreisgericht in Pillkallen versetzt;

der Kreisgerichts-Rath Grasnick in Jauer, und

der Kreisrichter Sablotny in Tuchel

sind gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor, Kanzlei-Rath Doering in Calbe a. d. S. ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Kreisgerichts-Direktor Hahndorff in Guben ist zum Staatsanwalt bei dem hiesigen Stadtgericht ernannt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der bei dem Appellationsgericht in Stettin angestellte Rechtsanwalt, Justizrath Hanow hat auf die ihm widerruflich eingeräumte Praxis bei dem dortigen Kreisgericht vom 1. Januar 1864 ab verzichtet.

E. In der Rheinprovinz.

Der Vice-Consul und frühere Landgerichts-Assessor Lautz ist wieder in den Justizdienst übernommen, und dem Landgericht in Trier zur Beschäftigung überwiesen worden;

der Notar Sels in Nideggen ist in den Friedensgerichtsbezirk Aldenhoven, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dürwiß, versetzt worden;

der Landgerichts-Sekretair Buß in Coblenz ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 95.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 5. Oktober 1863, — betreffend die Frage, ob die Verjährung gegen einen Pfarrer zum Nachtheil der Pfarre zulässig sei.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11 §. 778.
Allg. Landrecht Th. I. Tit. 21 §§. 91. 92.

a.

Plenarbeschluß.

Die Verjährung kann gegen den Pfarrer zum Nachtheil der Pfarre sowohl angefangen, als fortgesetzt werden.

Angenommen im Plenum am 5. Oktober 1863.

b.

Sitzungs-Protokoll.

Das Allg. Landrecht bestimmt im Abschnitt vom Nießbrauche Th. I. Tit. 21:

§. 90. Der Nießbraucher kann, ohne Bewilligung des Eigenthümers, der Sache keine bleibende Lasten auflegen.

§. 91. Es kann also auch, so lange der Nießbrauch dauert, Niemand eine Verjährung, wodurch Rechte auf die Sache erworben werden sollen, zum Nachtheil des Eigenthümers anfangen.

§. 92. Auch kann ein Recht, welches mit der zum Nießbrauch eingeräumten Sache verbunden ist, durch eine gegen den Nießbraucher angefangene Verjährung durch Nichtgebrauch gegen den Eigenthümer nicht erlöschen.

In einer am 20. März 1837 vom ersten Senat entschiedenen Prozeßsache des Kirchenkollegiums zu L., Namens der Pfarre daselbst, wider den Fiskus, in welcher es sich um eine von der Pfarre gegen den Domainen-Fiskus geltend gemachte Realabgabe an in Gelde verwandelte Natural-Prästationen handelte, hatte der Verklagte, den Anspruch an sich bestreitend, auch den Einwand der Verjährung erhoben. Das Ober-Tribunal nahm aber bei jener Entscheidung, indem es die Verjährung in der That für nicht erfüllt hielt, zugleich an, daß zufolge jenes §. 92 Th. I. Tit. 21 des Allg. Landrechts und des §. 778 Th. II. Tit. 11 a. a. O., welcher bestimmt:

»Die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter gebührt dem Pfarrer«,

die Verjährung nur gegen die einzelnen Pfarrer, nicht gegen die Pfarrei selbst, von Wirkung hätte sein können, da der Pfarrer Nießbraucher sei. Der gedachte Senat veranlaßte alsdann auch zum §. 778 Th. I. Tit. 11 des Allg. Landrechts das in der Präjudizien-Sammlung I. S. 121 zum §. 91 Th. I. Tit. 21 des Allg. Landrechts abgedruckte Präjudiz Nr. 162 dahin:

»Gegen den Pfarrer kann zum Nachtheil des Pfarramtes (des Pfarrbeneficii) nicht verjährt werden.«

In einem Urtel des ersten Senats vom 16. April 1852 in der Prozeßsache der Pfarre zu L. und K. wider die bäuerlichen Wirthe daselbst (Archiv für Rechtsfälle Bd. 5 S. 175), in welchem die Pfarre die Entrichtung des Dezem nach einem größeren Maaße forderte, wurde ebenfalls in Betreff der eventuell vorgeschützten Verjährung, mit Bezugnahme auf den §. 92 a. a. O. und auf jenes Präjudiz Nr. 162, bemerkt, daß, stände das titulirte Recht der Pfarre auf das größere Maaß fest, selbiges, wenn auch der Dezem in einem kleineren Maaße abgeführt worden, durch Verjährung nicht erloschen sein würde.

Abweichend von diesen, für Fälle der Verjährung durch Nichtgebrauch getroffenen Entscheidungen, ist in neueren Entscheidungen des zweiten und ersten Senats der Erwerb des Eigenthums resp. der Erbpacht gegen den Pfarrer durch Ersitzung zum Nachtheil der Pfarre für zulässig erachtet worden, namentlich in dem Urtel

des zweiten Senats vom 20. September 1859 in Sachen der Kirchengemeinde zu R. wider die Gräfin St. (Archiv für Rechtsfälle Bd. 35 S. 78), und in dem Urtel des ersten Senats vom 20. September 1861 in Sachen der Kirchengemeinde zu Groß-W. wider den Grafen D. Die Kirchengemeinden forderten nämlich in beiden Sachen die Herausgabe von Pfarrländereien, welche von einem früheren Pfarrer, ohne Zuziehung und Einwilligung der Vertreter der Kirchengemeinde, an Vorbesitzer der Verklagten in Erbpacht verliehen waren, und deshalb nach §. 647 Th. II. Tit. 11 des Allg. Landrechts für ungültig erachtet wurden. Dagegen wurde der Einwand der erwerbenden Verjährung durch 44jährigen Besitz als durchgreifend betrachtet, obwohl die Kläger geltend machten, daß gegen die Pfarrer zum Nachtheil der Pfarre eine Verjährung nicht habe anfangen können. Denn die Vorschrift des §. 91 Th. I. Tit. 21 des Allg. Allg. Landrechts stehe der Ersitzung nicht im Wege, da der Pfarrer nach den §§. 778, 779 Th. II. Tit. 11 des Allg. Landrechts zugleich Verwalter und Nießbraucher der Pfarrgüter unter der Aufsicht des Patrons und der Kirchenvorsteher sei, und gegen den Verwalter zum Nachtheil des Gutseigenthümers nach §. 521 Th. I. Tit. 9 des Allg. Landrechts die Verjährung angefangen werden könne. Ferner bestimme der §. 871 Th. II. Tit. 11 des Allg. Landrechts, ungeachtet der Vorschrift des §. 92 Th. I. Tit. 21, daß das Zehntrecht für den Pfarrer durch einen 44jährigen Nichtgebrauch unter den im Titel von der Verjährung — Tit. 9 Th. I. §§. 509—511 — enthaltenen Bestimmungen verloren gehe, und es sei hieraus ersichtlich, daß die allgemeinen Vorschriften über die Verjährung auch auf das Pfarrvermögen angewendet werden sollten. Wenn endlich nach §. 629 Th. I. Tit. 9 des Allg. Landrechts gegen die Kirchen die 44jährige Verjährung im Allgemeinen für zulässig erachtet werde, das Pfarrvermögen aber nach §. 772 Th. I. Tit. 11 des Allg. Landrechts nur im engeren Sinne dem Kirchenvermögen entgegengesetzt werde, also dazu gehöre, resp. ebenfalls Eigenthum der Kirchengemeinde sei, so müsse auch in Betreff ihrer die Ersitzung zulässig sein. Dazu komme auch noch, daß eine Kontinuität des Nießbrauchsrechts bei dem Wechsel der Nießbraucher nicht stattfinde, bei jedem Wechsel des Nießbrauchers mithin das Hinderniß der Verjährung wegfallen würde und dieselbe in diesem Zeitpunkte gegen den Eigenthümer anfangen könnte, auch der Fortlauf derselben nach §. 530 Th. I. Tit. 9 des Allg. Landrechts dadurch nicht gehindert würde, daß einem neuen Kirchenbeamten das Nießbrauchsrecht demnächst wieder in seiner Vokation verliehen sei.

Diesen Gründen des gedachten Urtels des zweiten Senats beitretend, wurde in dem Urtel des ersten Senats vom 20. September 1861 noch auf die Vorschrift im §. 168 Th. II. Tit. 2 des Allg. Landrechts Bezug genommen, nach welcher dem Vater, so lange die väterliche Gewalt dauert, von dem nicht freien Vermögen der Kinder die Verwaltung und der Nießbrauch gebührt, und darauf hingewiesen, daß dieser Nießbrauch den Anfang einer Ersitzung gegen die Kinder keinesweges hindere, wie aus §. 595 Th. I. Tit. 9 des Allg. Landrechts sich ergebe (vergl. Präjudiz vom 22. Juli 1837 Nr. 307 Samml. I. S. 37).

Dieselbe Ansicht ist auch noch vom ersten Senat in dem Urtel vom 8. November 1861 in Sachen Sch. wider D.sche Stiftung zur Geltung gebracht worden (Archiv für Rechtsfälle Bd. 42 S. 370).

Dem zweiten Senat liegt nunmehr die Prozeßsache des Pfarrers Sch., als zeitigen Verwalters der Wiedemuth der für erloschen erklärten Pfarre zu F., wider den Bauer L. zur Entscheidung vor, in welcher der Kläger gegen den Verklagten, wegen der von diesem beanspruchten Wegegerechtigkeit über ein Pfarrgrundstück, die Negatorienklage angestellt und zur Widerlegung des Einwandes des Verklagten, daß er und sein Vorbesitzer die Wegegerechtigkeit durch Acquisitiv-Verjährung erworben habe, sich auf den §. 91 Tit. 21 Th. I. des Allg. Landrechts berufen hat. In erster Instanz hat Kläger obgesiegt, in zweiter Instanz ist er aber auf den Grund der Verjährung, auf welche der §. 91 a. a. O. nicht anwendbar sei, abgewiesen worden. Dagegen ist die Nichtigkeitsbeschwerde, wegen Verletzung des §. 91 a. a. O. und des Präjudizes Nr. 162, erhoben. Der zweite Senat will dieselbe zurückweisen, indem er, außer den Gründen seines gedachten früheren Erkenntnisses, auch noch auf die Vorschrift des §. 173 Th. I. Tit. 14 des Allg. Landrechts Bezug nimmt, nach welcher durch die Nachlässigkeit der Verwalter des Fiskus, oder anderer ihm gleichgestellter Korporationen — mithin auch der Kirchen und der damit verbundenen Pfarreien — der Ablauf der Verjährung so wenig gehindert, als deren rechtliche Wirkung aufgehoben wird, und zwar unter Bezugnahme auf §§. 629 ff. Tit. 9.

Der gedachte Senat hat sich jedoch durch das Präjudiz Nr. 162, welches nach seiner allgemeinen Fassung beide Arten der Verjährung, durch Nichtgebrauch und durch Ersitzung, ausschließt, behindert an jener Entscheidung und, bei dem vorhandenen Konflikt, veranlaßt gefunden, die Entscheidung darüber:

> ob nach §§. 91 und 92 Tit. 21 Th. I. resp. 778 Tit. 11 Th. II. des Allg. Landrechts die Verjährung gegen den Pfarrer zum Nachtheil der Pfarre stattfindet, oder nicht?

der Entscheidung des Plenums zu überweisen.

Die zur Vorbereitung dieser Entscheidung ernannten beiden Referenten sind über das Vorhandensein eines zu lösenden Konflikts, sowie auch darin einverstanden, daß das beregte Präjudiz Nr. 162 jedenfalls zu allgemein gefaßt worden ist, indem es seinem Wortlaute nach nicht allein auf den Anfang, sondern auch auf die Fortsetzung der Verjährung gegen den Pfarrer zum Nachtheil der Pfarre sich erstreckt, da doch sowohl nach den allgemeinen Vorschriften Th. I. Tit. 9 §§. 515 ff., als auch nach dem §. 93 Th. I. Tit. 21 des Allg. Landrechts insbesondere, die einmal angefangene Verjährung auch gegen den Pfarrer zum Nachtheil der Pfarre fortgesetzt werden könnte, und also nur in Frage stehen könne:

> ob die Verjährung gegen den Pfarrer zum Nachtheil der Pfarre auch angefangen werden könne?

Diese eigentliche Streitfrage wird dagegen von dem ersten Referenten verneinend und von dem zweiten Referenten bejahend beantwortet. Für die erste, ältere, Meinung wird Folgendes geltend gemacht.

Der §. 521 Th. I. Tit. 9 des Allg. Landrechts:

> Zum Nachtheil eines Gutseigenthümers kann keine Verjährung gegen dessen Pächter, wohl aber gegen den Verwalter angefangen werden,

sei hervorgerufen durch die Frage eines Monenten: ob die Verjährung wider einen Abwesenden anfangen könne, wenn er einen administratorem als Bevollmächtigten zu seinem Geschäft zurückgelassen habe. Suarez sei darauf der Ansicht gewesen: nach dem Geiste des Gesetzbuchs könne man das Prinzip annehmen, daß zwar nicht gegen den Pächter, wohl aber gegen den administratorem praescriptio tam extinctiva quam acquisitiva anfangen könne; und habe hinzugefügt: genau genommen, würde freilich wohl in Ansehung des administratoris eben das gelten müssen, was in Ansehung des Pächters; allein dies würde die Präskription gar zu sehr einschränken und den nachlässigen Eigenthümer, welcher sich um sein Sache gar nicht bekümmert, zu sehr begünstigen. (Simon und von Strampff, Materialien S. 568, 569.)

Als Motiv für die Vorschrift, daß während der Zeit des Nießbrauchs eine Verjährung gegen den Eigenthümer nicht angefangen, sondern nur eine vorhin schon angefangene fortgesetzt werden könne (§§. 91 ff. Th. I. Tit. 21 des Allg. Landrechts), werde von Suarez angeführt: der Grund sei offenbar der, weil, so lange die Sache sich in der Gewahrsam des usufructuarii befinde, der proprietarius keine Gelegenheit, noch Veranlassung habe, sich darum zu bekümmern, was mit der Sache vorgehe, mithin praescriptio tanquam poena negligentiae gegen ihn nicht anfangen könne, überhaupt aber kein usufructuarius die Macht habe, etwas zum Nachtheil der Substanz, es sei committendo oder omittendo, vorzunehmen. (von Kamptz, Jahrbücher Bd. 41 S. 64.)

Das Motiv für die angeführten Bestimmungen lasse sich hiernach, wie auch schon in einem Urtel vom 4. März 1851 (Archiv für Rechtsfälle Bd. 2 S. 32) geschehen sei, dahin angeben: Der Pächter und Nießbraucher eines Gutes ist zwar unvollständiger Besitzer desselben für den Eigenthümer, er ist aber zugleich vollständiger Besitzer seines Pacht- resp. Nießbrauchsrechts an demselben, seines eingeschränkten Nutzungsrechts. Die Ausübung dieses letzteren bringt es mit sich, daß einestheils dem Pächter und Nießbraucher eine gewisse Willkür hinsichts des Besitzes des Gutes in die Hand gegeben ist, und daß anderntheils der Eigenthümer als Verpächter in gewissem Maaße von dem unmittelbaren Einwirken auf den Besitz des Gutes und von der Kenntnißnahme dessen, was mit demselben im Einzelnen vorgeht, ausgeschlossen ist. Diese faktische Behinderung, gleichsam Abwesenheit von dem Gute, ist es daher, was nach dem Gesetze den Eigenthümer gegen den Anfang einer jeden wider den Pächter und Nießbraucher zu beginnenden Verjährung schützen soll. Was aber auf der anderen Seite die Gutsverwaltung betrifft, so begründet diese in den Besitzverhältnissen des Gutes gar keine Aenderung; der Verwalter hat an der Sache gar keinen selbstständigen Besitz, er ist bloßer Detentor auf den Namen des Eigenthümers, und es ist so gut, als wenn der Eigenthümer sie selbst besäße und bewirthschaftete. Was daher gegen den Verwalter geschieht, muß so angesehen werden, als geschähe es gegen den Eigenthümer. Denn der Verwalter ist nach der Bezeichnung des Gesetzes (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 14 §. 109) nicht blos Verwahrer und Inhaber der Sache, sondern auch Bevollmächtigter des Eigenthümers.

Daß nun aber in Folge des §. 778 Th. II. Tit. 11 des Allg. Landrechts, nach welchem dem Pfarrer die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter gebührt, der Pfarrer als Verwalter im Sinne des §. 109 Th. I. Tit. 14 des Allg. Landrechts betrachtet, also außer der speziellen, zu den Zwecken des Nießbrauchs unentbehrlichen Verwaltung noch mit der allgemeinen, und soweit

es dem Nießbrauch nicht hinderlich ist, ausschließlichen Verwaltung des Proprietars bekleidet, und folgeweise die im §. 521 Th. I. Tit. 9 des Allg. Landrechts gegebene Vorschrift über die Verjährung gegen den Verwalter auf den Pfarrer anzuwenden sei, dies sei schon deshalb zu bezweifeln, weil der allegirte §. 778 ihm zugleich den Nießbrauch beilege, Verwalter im Sinne jenes §. 109 und Nießbraucher aber der Regel nach zwei unvereinbare Begriffe seien. Sie fänden sich zwar ausnahmsweise in den §§. 205, 231 Tit. 1 und im §. 163 Tit. 2 Th. II. des Allg. Landrechts vereinigt. Allein die ausschließliche und allgemeine Verwaltung des Ehemannes und Vaters sei nur ein einzelner besonderer Bestandtheil der maritalischen und väterlichen Oberherrschaft über das Vermögen der Frau und der Kinder, als deren Ausfluß zugleich der Nießbrauch hervortrete. Eine solche Oberherrschaft über das Pfarrgut entbehre der Pfarrer. Aus den auf den §. 778 Th. II. Tit. 11 des Allg. Landrechts folgenden Bestimmungen ergebe sich vielmehr, daß für die Beurtheilung seines Verhältnisses die Regeln des Nießbrauchs mit der untergeordneten, aus diesem sich ergebenden Verwaltung maaßgebend seien, und schon deshalb müßten die Bestimmungen der §§. 91, 92 Th. I. Tit. 21 zur Anwendung kommen. Wie der gewöhnliche Nießbraucher, müsse nämlich der Pfarrer die Gebäude in gutem Stande halten (§. 786 Th. II. Tit. 11), zu größeren Reparaturen und Neubauten bis zur Wirthschafts-Nothdurft der Pfarre Materialien aus derselben unentgeltlich hergeben (§. 787). Wie der gewöhnliche Nießbraucher könne er für seine Amtszeit Pfarräcker ohne Rückfrage verpachten (§. 800), habe für die Unterhaltung des Inventars als Nießbraucher zu sorgen (§. 799), und setze sich als solcher bei seinem Abgange mit der Kirche und seinem Amtsnachfolger auseinander (§. 823). Ueberall, wo es sich nicht lediglich um den Nießbrauch, sondern um einen Einfluß auf die Substanz des Pfarrvermögens handle, träten die Kirchenvorsteher und der Patron als die eigentlichen Verwaltungs-Organe der Kirche und so auch der Pfarre ein (§§. 619 bis 621). Nur mit deren Genehmigung könne der Pfarrer seine Wohnung vermiethen (§. 782); er müsse solche bei Verpachtung der Pfarräcker einholen, wenn solche den Amtsnachfolger binden solle. Kirchenvorsteher und Patron beaufsichtigten die Bewirthschaftung der Wiedemuthstücke (§. 779), die Instandhaltung des Inventars (§. 780), die Forstnutzung (§§. 807, 808, 811), die Ausführung der Reparaturen (§§. 788, 796) und nähmen bei Rechtsgeschäften und Prozessen über die Proprietät die Gerechtsame der Pfarre wahr (§. 650). Sonach konzentrirten sich die eigentlichen Rechtsbefugnisse des Pfarrers lediglich in seinem Nießbrauche, wie sie denn auch im Rubrum als »Nießbrauch des Pfarrers« bezeichnet seien. Vermöge des Nießbrauchs sei der Pfarrer allerdings Verwalter der Pfarrgüter in dem Sinne, wie jeder Nießbraucher einer Sache zugleich Verwalter derselben sei, kraft seines Nießbrauchsrechts, welches ohne das Recht der Verwaltung (vergl. §§. 136, 140 Th. I. Tit. 21 des Allg. Landrechts) eben so wenig, wie das Pachtrecht (§. 477 a. a. O.) vollständig zur Geltung kommen könne; er sei es aber nicht — und darauf komme es für die Verjährung an — im Auftrage des Eigenthümers und für denselben. Eine Bestätigung dieser Ansicht sei auch in den Motiven des Plenarbeschlusses vom 15. Juni 1846 (Entscheidungen Bd. 13 S. 97) zu finden, welche dahin lautet:

> Wenngleich daraus, daß frühere Pfarrer den Bau und die Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude übernommen und bewirkt haben, eine die nachfolgenden Pfarrer verbindende Observanz zur Uebernahme solcher Baulast nicht entstehen kann, so bilden doch dergleichen Handlungen für das Erkennen einer bereits bestehenden Observanz ein erhebliches Moment.

Sie finde ebenfalls eine Bestätigung in dem Plenarbeschlusse vom 4. Mai d. J. über den Sinn des §. 32 des Gesetzes vom 2. März 1850. Das aus den Bestimmungen über die Verjährung des Pfarrzehnten hergeleitete Argument könne die neuere Meinung nicht unterstützen. Denn wenn Th. II. Tit. 11 im Abschnitt vom Zehnten an mehreren Stellen und namentlich auch bezüglich der Verjährung §§. 861, 862, 871 bis 873 von dem Erwerbe des Zehntrechts mittelst Verjährung durch den Pfarrer und gegen den Pfarrer die Rede sei, so könne doch hier unter dem Ausdruck »Pfarrer« nicht der derzeitige Pfarrer, sondern nur der Inbegriff derjenigen Personen verstanden werden, welche das Pfarramt bekleiden, da der Zehnt zur Unterhaltung des jedesmaligen Pfarrers bestimmt sei, und sich darauf sein Nutzungsrecht beschränke, §. 858 a. a. O. Das Allg. Landrecht bezwecke hierbei nur die verschiedenen Subjekte des Zehntrechts: die Pfarre, die

Kirche, und jeder Andere (Laie), welche es stets gegeneinanderstelle, zu bezeichnen. Auch bei dem Zehnten trete daher keine Abweichung in Betreff des Beginns der Verjährung gegen den Pfarrer zum Nachtheil der Pfarre ein.

Der Gesetzgeber könnte den Ausdruck: »Verwaltung« im §. 778 a. a. O. freilich auch deshalb gebraucht haben, weil der Pfarrer Mitglied des Kirchenkollegiums sei, und diesem die Verwaltung des Kirchenvermögens zukomme (§§. 156, 157, 585, 619 ff. a. a. O.), zu welchem im weiteren Sinne auch das Pfarrgut gehöre. Allein das Allg. Landrecht habe die Funktionen des Patrons, des Geistlichen und der Kirchenvorsteher bei der Vermögens-Verwaltung so abgegrenzt, daß den Kirchenvorstehern, als den ordentlichen Vorstehern der Kirchengemeinde, die ordentliche und regelmäßige Verwaltung des Kirchenvermögens übertragen sei. Nach Ausweis der Materialien (Bd. 14 S. 137, Bd. 15 S. 50) habe schon Scherer hervorgehoben: »Der Pfarrer sei kein eigentlicher Verwalter des Kirchenvermögens, noch schuldig, darüber Rechnung abzulegen, die sei lediglich die Sache der Kirchenvorsteher«, und von Carmer dazu bemerkt:

> »Dem Pfarrer gebührt eigentlich nur die Aufsicht, den Kirchenvorstehern aber nur die Verwaltung, nur diese allein sind administratores,«

Suarez aber hierzu ein „accedo“ gesetzt.

Auf die Kirchenvorsteher, als die eigentlichen Verwalter des Kirchen- und Pfarrvermögens, allein, nicht auf den Pfarrer lasse sich daher auch nur der, gar nicht vom Anfange der Verjährung, sondern von deren Ablauf handelnde §. 173 Th. I. Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts beziehen.

Hieraus ergebe sich denn, daß zum Nachtheil der Pfarre resp. des Eigenthümers der Pfarrgüter und Einkünfte, insbesondere der Zehnten, keine Verjährung gegen den Pfarrer angefangen werden könne.

Dadurch würden übrigens auch die Pfarrgüter der Verjährung nicht ganz entzogen, weil letztere nicht blos bei dem Abgange eines Pfarrers und vor dem Antritt eines neuen, sondern jederzeit gegen die Kirchenvorsteher beginnen könne, wenn solche von der die Verjährung begründenden Handlung Wissenschaft gehabt hätten, oder wenn ihnen dieselbe nur aus grobem oder mäßigem Versehen unbekannt geblieben wäre (§. 104 Tit. 7 und §. 514 Tit. 9 Th. I. des Allg. Landrechts; Entscheidungen Bd. 8 S. 261; Rechtsfälle Bd. 3 S. 109).

Der zweite Referent erachtete hingegen die für die neuere Meinung sprechenden Gründe für überwiegend.

Das Kirchengut — wurde ausgeführt — unterliege den allgemeinen Regeln über die Verjährbarkeit, wiewohl mit dem Privilegium einer Verlängerung der Verjährungsfrist auf 44 Jahre.

§§. 629, 632 Th. I. Tit. 9 des Allg. Landrechts.

Dasselbe gelte vom Pfarrgut. Denn für dasselbe sei von der Regel der Verjährbarkeit keine Ausnahme gemacht; es begreife das Kirchenvermögen im weiteren Sinne auch das Pfarrvermögen, als den speziell zum Unterhalt des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmten Theil des Kirchenvermögens — §§. 160, 772 Th. II. Tit. 11 des Allg. Landrechts — die Pfarrgüter würden in ihren äußeren Rechten den Kirchengütern gleichgestellt (§. 774 a. a. O.), und es werde eine besondere Anwendung der Verjährbarkeit auf ein gewisses Vermögensstück, das Zehntrecht, gleichmäßig für den Kirchen- und den Pfarrzehnten gemacht (§§. 862, 871 bis 873 a. a. O.). Nach den §§. 91, 92 Th. I. Tit. 21 des Allgemeinen Landrechts könne nicht gegen den Nießbraucher, nach §. 521 Th. I. Tit. 9 des Allgemeinen Landrechts aber wohl gegen den Verwalter eine Verjährung zum Nachtheil des Gutseigenthümers angefangen werden. Dies gelte nach §. 173 Th. I. Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts auch für die Verwalter juristischer Personen, selbst solcher, die hinsichtlich der Verjährungsfrist jenes Privilegium nach §§. 629 ff. Th. I. Tit. 9 des Allgemeinen Landrechts genießen, und also auch für das Kirchen- und Pfarrgut. Nach §. 778 Th. II. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts gebühre nun dem Pfarrer die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter, und während bei dem sonstigen Kirchenvermögen die Verwaltung nach §. 619 a. a. O. regelmäßig dem Kirchenvorstande unter etwaniger Aufsicht des Patrons (§. 621 a. a. O.) zustehe, werde hier der Pfarrer allein als der Verwalter bezeichnet. Die Kirchenvorsteher hätten, gleich dem Patron, nur die Beaufsichtigung; sie seien nach §. 779 a. a. O. schul-

dig und befugt, darauf zu sehen, daß der Pfarrer die Wiedemuthsstücke ordentlich verwalte und wirthschaftlich nutze. Es frage sich daher: wie diese Doppelstellung des Pfarrers, als Verwalters und Nießbrauchers, auf die Verjährungsfrage einwirke, ob die §§. 91, 92 Th. I. Tit. 21, oder aber die §. 521 Th. I. Tit. 9, §. 173 Th. I. Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts in Anwendung kommen? Eine solche Kombination der beiden Stellungen könne auch durch Privatwillen begründet werden. Der Gutseigenthümer überlasse seinem Verwalter etwa auf gewisse Jahre statt des Lohns die Nutzungen des Gutes, oder er übertrage umgekehrt dem Nießbraucher zugleich die Administration. Gleich wie hier durch die Vereinigung der beiden rechtlichen Qualitäten die Wirksamkeit des Nichteigenthümers erweitert, dem rechtlichen Verhältnisse des Eigenthümers näher gebracht werden solle, so auch ohne Zweifel, wenn das Gesetz selber die beiden Stellungen verbunden wissen wolle. Habe also der Verwalter nicht nur, wie der Nießbraucher (§§. 22, 68, 69 Th. I. Tit. 21), hinsichtlich der anvertrauten Sachen die gewöhnlichen Pflichten eines guten Hauswirths zu beobachten, sondern auch weiter für die Abwendung alles Schadens und für die möglichst vortheilhafte Benutzung zu sorgen (§. 110 Th. I. Tit. 14); sei insbesondere der Verwalter (§. 109 ebend.) auch des Prinzipals Bevollmächtigter, der für ihn und statt seiner Geschäfte betreibe, der die Macht habe, ihn Dritten gegenüber zu vertreten; stehe überhaupt dem Verwalter die Fähigkeit, für die Sache auch nach Außen hin zu handeln, in einem höheren Maaße, als dem Nießbraucher zu, so werde auch bei einer solchen gesetzlichen Verbindung der Stellungen das Wesen des Positiven sich geltend machen. Es werde, was der einen Qualität mangele, durch die andere ersetzt werden, die Unfähigkeit, welche der einen beiwohnt, gegen die Fähigkeit der anderen zurücktreten. In dieses Gebiet nun der Sorge für das Interesse des Eigenthümers nach Außen hin, wo der Verwalter ganz anders als der Nießbraucher in die Stelle des Eigenthümers trete, gehöre denn auch das Verhalten dieser Personen, einem dritten Präskribirenden gegenüber. Wenn Suarez als Motiv dafür, daß während des Nießbrauchs eine Verjährung gegen den Eigenthümer nicht anfängt, anführe, daß, so lange die Sache sich bei dem Nießbraucher befinde, der Eigenthümer keine Gelegenheit und Veranlassung habe, sich um die Sache zu bekümmern, also die Verjährung als poena negligentiae ihn nicht treffe, überhaupt aber kein Nießbraucher die Macht habe, etwas zum Nachtheil der Substanz, es sei committendo oder omittendo, vorzunehmen, so schlage nicht der erstere schwankende, häufig nicht zutreffende Umstand, sondern der zweite Grund, daß dem Nießbraucher die Macht fehle, durch. Er vermöge nicht durch Nachlässigkeit oder Nachgiebigkeit gegen das Thun und die Anforderungen Dritter dem Eigenthümer zu schaden. Der Verwalter aber vermöge es. Treffe beides in einer Person zusammen, so prävalire auch hier das Vermögen, nicht das Unvermögen. Wenn also bloße Nießbraucher eines Pfarrgutes, z. B. des Pfarres Wittwe während des Sterbequartals oder Gnadenjahres, durch ihre Nachlässigkeit keine Verjährung gegen die Pfarre begründen könnten, der Verwalter einer Pfarre aber durch ein Verhalten jener Art den Anfang (§. 521 Th. I. Tit. 9) und den Ablauf (§. 173 Th. I. Tit. 14) einer Verjährung zum Nachtheil der Pfarre bewirken werde, so trete bei einer Versäumniß oder Nachgiebigkeit des Pfarrers, der zugleich Nießbraucher und Verwalter sei, der letztere Erfolg ein. —

Der Plenarbeschluß vom 15. Juni 1846, in Betreff der Feststellung der observanzmäßigen Pflicht der Pfarrer, die Unterhaltung der Pfarr- und Kirchengebäude aus den Einkünften ihrer Pfründe zu bestreiten (Präjudiz Nr. 1754), stehe dem nicht entgegen. In den Motiven desselben werde selbst anerkannt, daß durch die hinzutretende Stellung eines Verwalters eigenthümliche Rechte und Pflichten eines Pfarrers erwachsen. Im Uebrigen verstehe es sich aber, bei der grundsätzlich verschiedenen Natur einer Observanz und einer Verjährung, von selbst, daß der Plenarbeschluß selber für die hier vorliegende Frage, nach der einen oder anderen Seite hin, nicht entscheide.

Auch der Plenarbeschluß vom 4. Mai d. J., welcher dahin lautet:

> Wenn es sich um die Ablösung des Naturalfruchtzehnten einer Pfarre handelt, ist unter dem »Berechtigten«, dessen der §. 32 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 gedenkt, nur die Pfarre selbst, als Eigenthümerin der Berechtigung, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, zu verstehen,

stehe der hier vertheidigten Ansicht, bei welcher es sich um die Zulässigkeit der Verjährung gegen den Pfarrer zum Nachtheil der Pfarre handle, nicht entgegen. Denn bei jenem Beschlusse kam es

wesentlich darauf an, sich darüber zu entscheiden, wer als »Berechtigter« im Sinne jenes §. 32 zu betrachten. Nach den Motiven jenes Gesetzes sei der zehnjährigen Entrichtung einer Abgabe in Gelde statt des Naturalzehnten dieselbe Wirkung beigelegt, als wenn durch Novation an die Stelle des Natural- ein Geldzehnt getreten wäre, oder daß in der zehnjährigen Annahme der Geldabgabe ein Anerkenntniß, daß diese Geldabgabe den wahren Werth des Zehntenertrages darstelle, liege.

Wenn nun der Plenarbeschluß, gerade deshalb, weil man nur den Eigenthümer zu einer solchen Novation oder zu einem solchen bindenden Anerkenntnisse für befugt halten könne, unter dem »Berechtigten« im §. 32 a. a. O. nur den Eigenthümer der Berechtigung verstehe, und man ebenso auch den Pfarrer, als zu solchen Akten gesetzlich ebenfalls nicht ermächtigt, als »Berechtigten« im Sinne des §. 32 a. a. O. nicht habe angesehen wissen wollen, so sei hiermit für die gegenwärtige Frage nichts entschieden, vielmehr nur eine davon unabhängige Entscheidung getroffen worden.

Was aber die Stellung des Pfarrers zu der das Pfarrgut betreffenden Verjährung anbelangt, so mache sich freilich beim Pfarrer in Allem, was das Nutzungsrecht betrifft, seine Stellung als Nießbraucher vor der eines bloßen Verwalters geltend. Allein damit falle doch noch nicht die in der Verwaltung liegende Macht, den Eigenthümer nach Außen zu vertreten, hinweg. Theils gebe es Verhältnisse des Pfarrguts zu Dritten, welche, wie etwa die Ersitzung eines die Nutzung nicht schmälernden Wegerechts über Pfarrländereien, dem Nießbraucher gleichgültig, für die Pfarre aber erheblich sein könnten. Theils aber und besonders bliebe auch in denjenigen Fällen, wo die Rechte und Verbindlichkeiten der Pfarre gegen den Dritten den Nießbraucher wesentlich mit berühren, doch eine entschiedene Betheiligung des Eigenthümers übrig, welche der Verwalter als solcher zu wahren habe. Da dem Pfarrer neben seinem Nießbrauch das Gesetz, §. 778 Th. II. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts, auch die Verwaltung der Pfarrgüter beigelegt habe, so habe derselbe ebenso die Pflicht, stets das Recht der Pfarre zu wahren, also auch zur Abwendung der Verjährung, bei seinen etwanigen Einräumungen oder Erlassen, welche er als Nutznießer nachgiebt, das Bittweise der Einräumung, die bei dem Erlaß geübte Nachsicht, den rein persönlichen Karakter der übernommenen Verbindlichkeit kenntlich zu machen. Außerdem sei er aber auch in beiden Qualitäten, als Verwalter und Nießbraucher, der Aufsicht des Kirchenkollegiums unterworfen und den Organen des Eigenthümers die Kontrolle über die beiden daraus fließenden Thätigkeiten übertragen. §. 779 a. a. O. —

Eine besondere Bestätigung der neueren Meinung sei endlich auch in der Ausdrucksweise des Allgemeinen Landrechts, wenn von einer Verjährung für oder gegen die Pfarre die Rede sei, zu finden. §§. 862, 871—873 a. a. O. Der Sinn dieser Stelle sei ohne Zweifel der, daß das Pfarrbenefizium, die Pfarrei selber, somit die ganze Reihe der nachfolgenden Pfarrer durch die Verjährung gewinne oder leide. Werde nun bei der Verjährung der Ausdruck: Pfarre so konstant durch den Ausdruck: Pfarrer vertreten, so liege darin der Hinweis, daß der Pfarrer, als Verwalter, es eben sei, der die Kirche rücksichtlich des Pfarrgutes auch rechtlich vertrete, daß deshalb die gegen ihn erfolgte Verjährung auch gegen die Pfarre wirke.

Bei der heutigen Berathung fanden beide Meinungen ihre lebhaften Vertheidiger. Der Ansicht des ersten Referenten beitretend, wurde für die ältere Meinung von mehreren Seiten hervorgehoben, daß der §. 521 Th. I. Tit. 9 des Allgemeinen Landrechts, indem er den Verwalter dem Pächter gegenüberstelle, nur einen durch einen Administrations-Kontrakt bestellten Verwalter voraussetze, der also in den Grenzen des ihm ertheilten Auftrags mit dem Willen des Eigenthümers dessen Gut verwalte und seiner steten Einwirkung unterworfen sei, einen Verwalter im Sinne des §. 109 Th. I. Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts. Dafür sprächen die bereits erwähnten Motive des §. 521 Th. I. Tit. 9, wobei man an einen vom Eigenthümer bestellten Administrator als Bevollmächtigten zu seinen Geschäften gedacht und sonst befürchtet habe, den nachlässigen Eigenthümer, welcher sich um seine Sache gar nicht bekümmere, zu sehr zu begünstigen. Es sei dies ein nicht auszudehnendes Ausnahmegesetz zur Strafe der Negligenz. Dasselbe lasse sich auf gesetzliche Verwalter nicht ausdehnen. Das Allgemeine Landrecht gebe dies auch in mehreren Bestimmungen zu erkennen. So könne namentlich die Verjährung durch Nichtgebrauch gegen Pflegebefohlene (§. 535 Th. I. Tit. 9) nicht anfangen, obwohl ihr Vormund gesetzlicher Verwalter ihrer Güter sei. Obwohl ferner der Kämmerer, nach §. 144 Th. II. Tit. 8 des Allgemeinen Landrechts, die Rechte und Pflichten eines Verwalters fremder Güter habe, so werde

doch gegen ihn eine Verjährung zum Nachtheil des Kämmereivermögens zufolge der §§. 90 ff. Tit. 7 Th. I. des Allgemeinen Landrechts nicht beginnen können. Außerdem wurde in dieser Hinsicht auch noch hingewiesen auf die Bestimmungen beim Lehn (§§. 301 ff. Tit. 18 Th. I. des Allg. Landrechts), nach welchen wider die Agnaten und Mitbelehnten die Verjährung erst dann beginne, wenn das Lehn an sie gediehen sei, sowie auf das Präjudiz Nr. 2704 (Entscheidungen Bd. 41 S. 247), nach welchem die im §. 122 Tit. 4 Th. II. des Allgemeinen Landrechts zugelassene dreißigjährige Verjährung gegen ein Fideikommiß, als solches, nur insoweit von Wirkung sein könne, als sie in einer Weise begonnen, wodurch sämmtliche Fideikommiß-Interessenten gebunden sind.

Diese Analogien — wurde gesagt — verdienten um so mehr Beachtung, als die Lehn- und Fideikommißbesitzer nicht nur Nießbraucher und Verwalter in größter Ausdehnung seien, sondern sogar Antheil an der Proprietät hätten. Auch wurde geltend gemacht, daß allerdings die neuere Meinung mit dem Plenarbeschlusse vom 15. Juni 1846 in Betreff der Feststellung der Observanz bezüglich der Baupflicht (Präjudiz Nr. 1754) in Widerspruch treten würde. Bei dem Pfarrer treffe die ratio legis des §. 521 Th. I. Tit. 9 auch gar nicht zu. Er habe keine Rechnung zu legen, seine Handlungen und Unterlassungen als Nießbraucher entzögen sich der Einwirkung der Kirchenvorsteher, wogegen der Prinzipal seinen von ihm bestellten Verwalter beaufsichtigen und gegen anmaßende Handlungen die Negatorien- und Possessorienklage anstellen könne. Das Allgemeine Landrecht — wurde bemerkt — habe abweichend vom kanonischen Recht das Eigenthum des Kirchen- und Pfarrguts in die Hände der Kirchengemeinde gelegt, das ihr ohne ihre Vertreter auch durch Verjährung nicht entzogen werden könne. Ihre Vorsteher, die Kirchenvorsteher, seien die eigentlichen Vertreter des Pfarrvermögens, und gegen den Pfarrer, der es nicht sei, und jedenfalls nicht allein und in vollem Umfange sei, könne daher die Verjährung und der Besitz, der die Verjährung bedinge, nicht, sondern nur gegen die Kirchenvorsteher, wenn die Handlung so ausgeführt worden, daß sie zu ihrer Kenntniß hätte kommen müssen, — §§. 99, 104 Th. I. Tit. 7 des Allgemeinen Landrechts — angefangen resp. erworben werden.

Hieraus ergebe sich, daß weder die Verjährung durch Nichtgebrauch, noch durch Besitz gegen den Pfarrer zum Nachtheil des Pfarramts, des Pfarrgutes oder der Pfarre beginnen könne. Ausgeschlossen werde die Verjährung zum Nachtheil der Pfarre dadurch nicht, indem die Weigerung einer Leistung auch gegen den Patron und die Kirchenvorsteher erklärt werden, oder das prätendirte Recht, hier die Wegegerechtigkeit, so ausgeübt werden könne, daß die Ausübung dem Patron und den Kirchenvorstehern nicht unbekannt bleibe. In nicht seltenen Fällen würde dies sofort aus der Art der Ausübung folgen.

Dagegen wurde für die neuere Meinung geltend gemacht, daß dem Pfarrer durch das Allgemeine Landrecht allerdings nicht allein der Nießbrauch, sondern auch die Verwaltung des Pfarrgutes beigelegt sei. In seiner Eigenschaft als Nießbraucher liege kein absolutes Hinderniß der Verjährung, dieselbe werde vielmehr durch den Hinzutritt seines Verwaltungsrechts und seiner Verwaltungspflicht bezüglich des Pfarrgutes ermöglicht. Er sei auch der natürliche Verwalter seiner Pfründe, und dazu um so mehr berufen, als er das Pfarrgut schon als Nießbraucher unter sich habe, und ihm das Gedeihen desselben voraussichtlich zunächst am Herzen liegen werde. Dafür, daß die Verwaltung des Pfarrgutes den Kirchenvorstehern anvertraut sei, gebe das Allgemeine Landrecht keinen Anhalt. Der Pfarrer stehe in der Verwaltung der Pfarrgüter voran, und die Kirchenvorsteher hätten die Aufsicht über seine Verwaltung. Es sei unstatthaft, den Pfarrer blos als Nießbraucher zu behandeln, da doch die Handlungen, welche nicht gerade seine Nutznießung berührten, auch ihn angingen, und sonst die Verjährung wohl sogar ohne Rücksicht auf ihn würde beginnen können. Gerade beim Zehnten, wo die Verwaltung und der Nießbrauch zusammenfielen, werde der Pfarrer als der Träger und Verwalter der Pfarrgerechtsame hingestellt. Nach der positiven Vorschrift des Allgemeinen Landrechts sei die Verjährung von 44 Jahren auch gegen die Pfarre statthaft. Wie bei jeder Verjährung gegen eine moralische Person, sei sie nur gegen den Verwalter derselben zu ermöglichen. Sollte sie hier nur bei Vakanzen eintreten und anfangen können, so würde das Gesetz nur selten zur Anwendung kommen. Eine solche bedeutende Beschränkung würde dann aber doch, wäre sie beabsichtigt, im Gesetze irgendwo ausgesprochen sein. Wenn übrigens auch anzuerkennen sei — wurde von einer Seite bemerkt — daß der §. 521 Th. I. Tit. 9 des Allgemeinen Landrechts nur einen vermöge Administrations-Vertrages bestellten Verwalter voraussetze und also auf dieses Gesetz die neuere Meinung nicht zu gründen sei, so finde doch, da der Pfarrer nach seiner ganzen Stellung zur Pfründe und nach dem Gesetze nicht blos Nießbraucher derselben sei, auf ihn die Vorschrift der §§. 91, 92 Th. I. Tit. 21 des Allgemeinen Landrechts keine Anwendung, und es falle mithin das Hinderniß, um gegen ihn, als gesetzlichen Verwalter der Pfarrgüter, die Verjährung anzufangen, hinweg.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung sprach sich die Majorität des Kollegiums für die neuere Meinung aus.

Das Plenum nahm hiernach folgenden Rechtssatz an:

Die Verjährung kann gegen den Pfarrer zum Nachtheil der Pfarre sowohl angefangen, als fortgesetzt werden.

Ober-Trib. Nr. 724. Gen.
I. 4618. V. 16. Vol. VI.

Num. 96.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Oktober 1863.

Wenn die Erhebung eines Zuschlages zur Mahl- und Schlachtsteuer in mehreren zu einem Steuerbezirk vereinigten Gemeinden zur Deckung der Kommunalbedürfnisse von Seiten der Regierung gestattet wird, so ist dieselbe auch berechtigt, über die Art der Aufbringung und über die Vertheilung des Ertrages unter die betheiligten Gemeinden das Erforderliche anzuordnen, ohne daß der Rechtsweg darüber zulässig ist. Dagegen ist der Anspruch einer mahlsteuerpflichtigen Stadt auf Ueberweisung des ihr gesetzlich zustehenden Drittels von dem Rohertrage der Mahlsteuer zur Verfolgung im Rechtswege geeignet.

Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 13 (Ges.-Samml. S. 137).
Gesetz vom 4. April 1848 §. 6 (Ges.-Samml. S. 78).
Gesetz vom 17. Mai 1856 §. 8 (Ges.-Samml. S. 546).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Königsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu M. anhängigen Prozeßsache

der Stadtgemeinde M., Klägerin,

wider

die Dorfgemeinde B., Verklagte,

betreffend die Vertheilung des Kommunal-Antheils an der Mahl- und Schlachtsteuer,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß in dieser Sache, in soweit der Klageantrag auf Erstattung des der verklagten Gemeinde überwiesenen Drittels des Rohertrages der Mahlsteuer gerichtet ist, der Rechtsweg für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für unbegründet, im Uebrigen aber der Rechtsweg für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Dorfgemeinde B., welche unmittelbar an die Stadt M. grenzt, sogar theilweise von derselben umschlossen wird, ist mit der Stadt zu einem Mahl- und Schlachtsteuerbezirk zusammengezogen. Zur Bestreitung der Kommunal-Bedürfnisse wird, wie dies nach §. 13 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 zulässig ist, ein Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer erhoben; außerdem wird nach §. 6 des Gesetzes vom 4. April 1848 ein Drittel des Rohertrages der Mahlsteuer erstattet, und seit dem Jahr 1856 nach §. 8 des Gesetzes vom 17. Mai 1856, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betreffend, $\frac{1}{36}$ des Reinertrages der Mahl- und Schlachtsteuer zurückgewährt.

Ueber die Vertheilung dieser Zuschläge resp. Rückvergütungen ist zwischen der Gemeinde B. und der Stadt M. ein Streit entstanden. Früher, bis zum Jahre 1825, sollen die Zuschläge für beide Betheiligte gemeinschaftlich, dann bis zum Jahre 1828 gesondert, vom 1. Januar 1828 bis 1. September 1829 wiederum gemeinschaftlich, vom 1. September 1829 an bis zum Jahr 1855 aber wiederum gesondert erhoben und verrechnet worden sein.

Im Jahre 1855 erklärten in einer von dem landräthlichen Amte aufgenommenen Verhandlung mehrere

Repräsentanten von B., daß sie für die Zukunft mit einer Vergütung von 84 Thalern als ihrem Antheil an den Zuschlägen zufrieden seien, und seitdem hat eine gemeinschaftliche Erhebung stattgefunden. Die Gemeinde B. ist jedoch im Verlauf der Zeit mit dem Pauschquantum von 84 Thalern nicht mehr einverstanden gewesen, und es ist seit dem 1. Oktober 1860 von der Regierung eine Vertheilung nach Verhältniß der Seelenzahl angeordnet worden.

Nachdem die Stadt M. eine Remedur dieser Verfügung durch die höheren Instanzen zu erwirken vergeblich versucht hat, ist sie gegen die Gemeinde B. klagend aufgetreten und verlangt für den Zeitraum vom 1. Oktober 1860 bis 1. Januar 1862, also für fünf Vierteljahre, den über jene 84 Thaler auf sie repartirten Betrag mit 3733 Thalern 22 Sgr. 2 Pf. Von dieser Summe, welche mit Hinzurechnung der 84 Thaler jährlich, oder 105 Thaler für fünf Vierteljahre, auf 3838 Thaler 22 Sgr. 2 Pf. anwächst, fallen 2176 Thaler 1 Sgr. 6 Pf. auf den Kommunal-Zuschlag, 131 Thaler 27 Sgr. 2 Pf. auf die Rückvergütung wegen veränderten Gewichts mit $\frac{1}{36}$ und 1530 Thaler 23 Sgr. 6 Pf. auf das nach dem Gesetze vom 4. April 1848 erstattete Ein Drittel des Rohertrages der Mahlsteuer.

Den letzteren Betrag, das Drittel des Rohertrages der Mahlsteuer, glaubt die Stadt M. unter allen Umständen, auch wenn der Repartitions-Modus nach der Seelenzahl aufrecht erhalten werden sollte, um deswillen fordern zu können, weil das Gesetz vom 4. April 1848 nur den Städten, nicht aber irgend Dorfgemeinden, eine solche Zuwendung gemacht habe. Es ist deswegen der Klageantrag principaliter auf Rückerstattung des ganzen, nach Anrechnung von 84 Thalern pro anno sich ergebenden Betrages, — eventualiter auf Rückerstattung der letztgedachten 1530 Thaler — beides mit Zinsen — gerichtet worden.

Nachdem in der Klagebeantwortung der von der Regierung angeordnete Vertheilungs-Maaßstab als in jeder Beziehung gerechtfertigt dargestellt, jedenfalls aber die Entscheidung der Verwaltungsbehörde vindicirt worden, ist von der Regierung zu Königsberg durch Plenarbeschluß vom 7. Februar 1863 der Kompetenz-Konflikt erhoben. Es wird in dem Beschlusse angeführt, daß die früher stattgehabte gesonderte Erhebung zu offenbaren Unbilligkeiten geführt habe, indem diejenigen, welche die Steuer zahlten, meistens in der Stadt wohnten; z. B. allein 48 Fleischer, und in B. kein einziger, während doch die im Verbande befindlichen Bewohner des Orts ihren Bedarf von den in der Stadt wohnenden Gewerbetreibenden nehmen müßten. Die Vertheilung nach der Seelenzahl komme der Wahrheit, nach den gemachten Erfahrungen, am nächsten, und sei der Stadt M. anheimgegeben, falls sie sich dadurch verletzt fühle, von Erhebung des Zuschlags Abstand zu nehmen, und die Kommunal-Bedürfnisse statt dessen durch direkte Umlagen zu decken, welchenfalls dann die Gemeinde B. zu einer ähnlichen Einrichtung veranlaßt werden solle. Wenn aber mit Beseitigung dieses Vorschlages von der Stadt M. gegen die Gemeinde B. der Rechtsweg ergriffen worden, so könne dies nicht zugegeben werden, weil nur die aus Privatrechten originirenden Rechtsverhältnisse Gegenstand eines Civilprozesses sein könnten, die Erhebung des Steuerzuschlags aber nur auf Genehmigung der Regierung beruhe, und hierin offenbar auch die Befugniß liege, die Bedingungen festzustellen, unter denen die Erhebung gestattet werde.

Das Kreisgericht zu M. hat sich für die Zulassung des Rechtsweges ausgesprochen, weil die Befugnisse der Verwaltung sich auf Ertheilung oder Versagung der Genehmigung des Zuschlags beschränkten und der Streit zwischen M. und B. auf ein einfaches Vermögensrecht zurückkomme. Das Ostpreußische Tribunal zu Königsberg erachtet dagegen den Kompetenz-Konflikt, im Wesentlichen aus den schon von der Regierung angeführten Gründen, für gerechtfertigt und fügt nur hinzu, daß der eventuelle Klageantrag wegen des Drittels der Mahlsteuer nach dem Gesetze vom 4. April 1848 jedes Rechtsgrundes entbehre, weil gar nicht abzusehen sei, wenn nach dem Gesetze nur an die Städte eine Rückerstattung erfolgen solle, welchen Anspruch die Stadtgemeinde auf das für B. erstattete Drittel sollte machen können.

Insoweit der Klageantrag auf theilweise Erstattung des der verklagten Gemeinde überwiesenen Antheils an dem Kommunal-Zuschlage zur Mahl- und Schlachtsteuer und an der in $\frac{1}{36}$ der Mahl- und Schlachtsteuer bestehenden Vergütung gerichtet ist, erscheint der Rechtsweg unstatthaft und der erhobene Kompetenz-Konflikt begründet.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Verwaltungs-Instanz, wenn sie die Erhebung eines Zuschlags zur Mahl- und Schlachtsteuer zur Deckung der Kommunal-Bedürfnisse gestattet, dabei aber eine andere Art der Aufbringung der Gemeinde anheimgiebt, über die Vertheilung des Ertrages unter mehrere, zu einem Mahl- und Schlachtsteuerbezirk vereinigte Gemeinden das Erforderliche als Bedingung beifügen kann, weil nothwendig irgend ein Maaßstab der Vertheilung gefunden werden muß, die Bedingung also durchaus keine willkürliche, sondern eine nothwendige Zugabe der ertheilten Genehmigung ist. Die Frage kann mithin blos die sein, ob ein

anderer Umstand in der Mitte liege, der die Zulassung des Rechtsweges gestattete. Dies soll nach dem Inhalt der Klage die Erklärung der Repräsentanten von B., de dato den 7. November 1855, sein, wonach sie sich mit 84 Thalern jährlich begnügen wollen. Es ist in der Klagebeantwortung die rechtliche Bedeutung dieser Verhandlung bestritten, weil nur einige bei einer anderen Gelegenheit zufällig auf dem Landrathsamte anwesende Repräsentanten die gedachte, für die Gemeinde B. niemals bindend gewesene Erklärung abgegeben haben sollen. Für die Beurtheilung der Frage, ob der Rechtsweg zuzulassen, ist jedoch dieser Einwand der beklagten Gemeinde unerheblich. Wenn nämlich überhaupt ein bindender Vertrag über die Vertheilung der Kommunal-Zuschläge geschlossen werden könnte, so würde die Frage, ob ein solcher bindender Vertrag vorliege, zur Entscheidung des Richters gehören. Es kann aber darüber ein Vertrag eben nur mit Genehmigung der Instanz, welche diese Art der Aufbringung der Kommunal-Bedürfnisse zu genehmigen hat, geschlossen werden, und gilt alsdann vermöge der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf so lange, als diese es bewilligt oder bewilligt hat. Ohne diese Mitwirkung ist ein Vertrag undenkbar, weil von einem Gegenstande die Rede ist, der nur vermöge der obrigkeitlichen Genehmigung existirt. Die Umstände können sich mit jedem Jahre ändern; schon die Lokalverhältnisse können sich ändern und eine andere Art der Aufbringung der Kommunal-Bedürfnisse nothwendig machen; der Vertrag müßte, wenn er überhaupt eine Bedeutung haben sollte, bis dahin, daß eine andere Vereinbarung getroffen worden, Geltung haben, und ist eben deswegen gar nicht geeignet, als ein Rechtstitel unter den Parteien angesehen zu werden; er kann nur, insofern er von der diese Art der Aufbringung der Kommunal-Bedürfnisse genehmigenden Instanz und auf so lange, als er von derselben anerkannt wird, eine Bedeutung haben. Es kann deswegen in der Berufung auf die Erklärung der Repräsentanten vom 7. November 1855 nicht die Berufung auf einen Rechtstitel gefunden werden, und der Rechtsweg ist deswegen nach dem oben an die Spitze gestellten Grundsatze als ausgeschlossen zu betrachten.

Dieselbe Bewandniß, wie mit den Zuschlägen zur Mahl- und Schlachtsteuer, hat es mit der Rückvergütung für verändertes Gewicht ad $\frac{1}{24}$ des Reinertrages.

Anders liegt die Sache hinsichtlich des von der Stadt M. geforderten Drittels vom Rohertrage der in B. aufkommenden Mahlsteuer. Dieser Anspruch beruht nicht auf einem dem Aufsichtsrechte der Regierung unterworfenen Besteuerungsrechte der Gemeinden. Derselbe wird vielmehr aus der Bestimmung des §. 8 des Gesetzes vom 4. April 1848 abgeleitet, wonach — wenn einzelne Städte die Fortdauer der Mahlsteuer vorziehen — der Kommunalbehörde ein Drittel des Rohertrages derselben überwiesen werden soll. Durch diese Bestimmung, welche später im §. 1 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851 wiederholt worden ist, hat jede mahlsteuerpflichtige Stadt das Recht auf Ueberweisung eines Drittels des Rohertrages der Mahlsteuer erworben, — ein Recht, welches, da es einfach auf dem Gesetze beruht und eine Geldforderung zum Gegenstande hat, an sich zur Verfolgung im Rechtswege wohlgeeignet ist. Wenn daher über die Bemessung dieses Drittels Streit entsteht, oder wenn — wie im vorliegenden Falle — eine Stadt behauptet, daß ihr nach dem angeführten Gesetze auch ein Drittel von dem Rohertrage derjenigen Mahlsteuer gebühre, welche in einer mit ihr zu einem Mahl- und Schlachtsteuer-Bezirk vereinigten Dorfgemeinde aufkommt, so kann die Entscheidung über einen solchen, auf verschiedenartiger Auslegung des §. 6 des Gesetzes vom 4. April 1848 beruhenden Streit — in Ermangelung spezieller, den Rechtsweg ausschließender gesetzlicher Bestimmungen — dem Richter nicht entzogen werden, welchem eben deshalb auch die Entscheidung darüber zusteht, ob die Stadt M. der Gemeinde B. gegenüber ein Recht auf das gedachte Drittel geltend machen, oder wegen der von ihr behaupteten Verkürzung allein den Fiskus in Anspruch nehmen kann. Was rücksichtlich dieses Anspruchs von dem Ostpreußischen Tribunal angeführt worden, betrifft nicht die Zulässigkeit des Rechtsweges, sondern ist eine Aeußerung über den Rechtsgrund der Forderung selbst.

Aus diesen Gründen hat der Kompetenz-Konflikt, soweit der Klageantrag auf Erstattung des der verklagten Gemeinde überwiesenen Drittels des Rohertrages der Mahlsteuer gerichtet ist, als gerechtfertigt nicht anerkannt werden können.

Berlin, den 10 Oktober 1863.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4445. K. 36. Vol. XIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. Dezember 1863. № 47.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Kammergerichts-Rath Lympius hierselbst ist zum Ober-Tribunals-Rath ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Knappmayer und Gruwe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

die Referendarien Kantelberg und Maske im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,

der Referendarius Hauptner im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Otto Friedrich Richter im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Der Gerichts-Assessor Bank ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Albert Fischer bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,

die Auskultatoren Werner Friedrich Kersten von Schenck, Otto Werner Meinhardt Vogelsang und Arthur Felix Franz Konstanz Triest bei dem Kammergericht,

der Auskultator Hermann Hartmann bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Reinhold George bei dem Appellationsgericht in Posen,

der Auskultator Adolph Siegfried Richter bei dem Appellationsgericht in Naumburg, und

der Auskultator Friedrich Julius Rudolph Grenda bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg.

Der Kammergerichts-Referendarius Rolle ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

3. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten, Kanzlei-Sekretair Mühle in Frankfurt a. d. O. ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor von Wurmb in Neumarkt ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Glogau versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Direktor Koerner in Rössel ist gestorben.

Der Gerichts-Assessor Zarnikow ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht in Breslau, und

der Gerichts-Assessor Grawert zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Lippstadt

ernannt worden.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Plettenberg in Erwitte an das Kollegium des Kreisgerichts in Lippstadt,

der Kreisgerichts-Rath Gremler in Lippstadt als Einzelrichter an die Gerichts-Kommission in Erwitte,

der Kreisrichter Moormeister in Bartenstein an das Kreisgericht zu Königsberg in Pr.,
der Kreisrichter Spiller in Wongrowiec an das Kreisgericht in Spandau,
der Kreisrichter Henschke in Schroda an das Kreisgericht in Lissa, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Fraustadt,
der Kreisrichter Werner in Lobsens an das Kreisgericht in Schneidemühl, und
der Kreisrichter Reimann in Reinerz an das Kreisgericht in Jauer.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Krüger in Hagen ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit,
dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten, Hofrath Essellen in Hamm der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, und
dem Kreisgerichts-Sekretair Fritzsche in Naumburg a. d. S., bei seiner Versetzung in den Ruhestand, der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Henke in Marienwerder ist zum Staatsanwalt bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg, und
der Gerichts-Assessor Sprunck zum Staatsanwaltsgehülfen bei dem Kreisgericht in Sensburg
ernannt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Seger in Nimptsch ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Glatz und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neurode, ernannt worden.
Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Billerbeck in Treptow a. d. R. ist gestorben.

F. In der Rheinprovinz.

Zu Landgerichts-Räthen sind ernannt:
der Landgerichts-Assessor Servatius und der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Hasse bei dem Landgericht in Saarbrücken,
der Landgerichts-Assessor Longard bei dem Landgericht in Aachen, und
der Landgerichts-Assessor Grosman bei dem Landgericht in Cöln.
Der Landgerichts-Referendarius Kaeuffer in Aachen ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.
Versetzt sind:
der Notar Charlier in Waxweiler in den Friedensgerichtsbezirk Geldern, im Landgerichtsbezirk Cleve, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kevelaer, und
der Notar Coenen in Jülich in den Friedensgerichtsbezirk Zülpich, im Landgerichtsbezirk Bonn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zülpich.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 97.

Allgemeine Verfügung vom 30. November 1863, — betreffend die Requisitionen an Königlich Niederländische Behörden um Auslieferung flüchtiger Verbrecher.

In dem mit der Königlich Niederländischen Regierung abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom 17. November 1850 (Gesetz-Samml. S. 509) ist Artikel 6 verabredet worden, daß die Auslieferung auf diplomatischem Wege in Antrag gebracht werden soll.

Da diese Verabredung nicht immer befolgt wird, vielmehr nach der dem Justiz-Minister gemachten Mittheilung die Königlich Niederländischen Behörden von den diesseitigen Gerichten öfter unmittelbar um Verhaftung von Angeschuldigten oder Beschlagnahme von Geldern und Dokumenten requirirt worden sind, so werden die Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft darauf aufmerksam gemacht, die in dem erwähnten Vertrage vorgeschriebenen Bestimmungen sorgfältig inne zu halten.

Berlin, den 30. November 1863.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 4596. Conventionen 4. Vol. II.

Num. 98.

Allgemeine Verfügung vom 5. Dezember 1863, — betreffend den Geschäftsverkehr zwischen den diesseitigen und den Königlich Polnischen Justizbehörden.

Allgemeine Verfügung vom 16 September 1844 (Just.-Minist.-Bl. S. 707 ff.).
Allgemeine Verfügung vom 5. Januar 1847 (Just.-Minist.-Bl. S. 2).
Verfügung vom 30. April 1849 (Just.-Minist.-Bl. S. 287).
Allgemeine Verfügung vom 28. Februar 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 98).
Allgemeine Verfügung vom 12. Januar 1863 (Just.-Minist.-Bl. S. 18).

Auf Grund eines zwischen der diesseitigen und der Kaiserlich Russischen Regierung getroffenen Uebereinkommens ist fortan in allen Civilprozeß- und Nachlaß-Angelegenheiten ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen den diesseitigen und den Königlich Polnischen Justizbehörden zulässig.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß demnächst die Veröffentlichung eines Verzeichnisses der Königlich Polnischen Gerichte und ihrer Jurisdiktionsbezirke, mit dessen Aufstellung die statistische Abtheilung der Regierungs-Kommission des Innern in Warschau zur Zeit beschäftigt ist, erfolgen soll.

Berlin, den 5. Dezember 1863.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4476. Requisitionen 48. Vol. IV.

Num. 99.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 9. Oktober 1863.

1) Ob eine Mutter ihr uneheliches Kind »gleich nach der Geburt« getödtet habe, ist eine thatsächliche von den Geschworenen zu lösende Frage; es genügt daher nicht, in der Fragestellung dieses Merkmal durch die genaue Angabe der dazwischen liegenden Zeit zu ersetzen*).

2) Der Thatbestand des Kindesmordes wird durch das Hinzutreten der Ueberlegung nicht geändert**).

Strafgesetzbuch §. 180.

3) Findet sich nach Vorlesung des die Anklage erschöpfenden Geschworenenspruchs, daß derselbe es im Zweifel läßt, welcher Verbrechens-Thatbestand vorliege, so ist es statthaft und erforderlich, diesen Zweifel durch Stellung einer nachträglichen Frage heben zu lassen.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 79***).

In der Untersuchung wider die unverehelichte Auguste Th., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Staats-Anwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 9. Oktober 1863 ꝛc.,

für Recht erkannt:

---

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 180 Note 8.
**) Desgl. zum §. 180 Note 10.
***) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum Art. 79 Note 38; vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. 2 S. 189, 301, 433.

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Görlitz vom 18. Juli 1863 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, und die Kosten dieser Instanz niederzuschlagen.
Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts ist unbegründet.

Die Anklage behauptete, daß die Angeklagte am 7. Mai 1863 einen Mord an ihrem, an diesem Tage geborenen unehelichen Kinde in oder gleich nach der Geburt versucht, und daß sie sodann am folgenden Tage dieses ihr Kind vorsätzlich und mit Ueberlegung getödtet habe. Es konkurrirten demnach der Versuch eines Kindesmordes (§§. 180, 31 des Strafgesetzbuchs) und ein gemeiner vollendeter Mord (§. 175); der letztere deshalb, weil die Anklage und der Anklagebeschluß augenscheinlich ein am Tage zuvor geborenes Kind nicht mehr als ein neugeborenes in dem Sinne, in welchem der §. 180 ein solches bezeichnet (»in oder gleich nach der Geburt«), erachtet haben.

Die Thatbestände beider Verbrechen in Beziehung auf eine uneheliche Mutter gegen ihr Kind begrenzen sich also sehr nahe, sie sind nur durch die Frage über das Alter des Kindes zur Zeit der That von einander geschieden; diese Frage ist aber eine überwiegend thatsächliche, mithin durch die Geschworenen zu entscheidende.

Es mag nun, wie in dem Archiv Bd. VI. S. 77 mitgetheilten Falle des Urtheils vom 6. Januar 1858, gerechtfertigt erscheinen, bei einer Anklage gegen eine uneheliche Mutter, welche ihr 13 Tage altes Kind vorsätzlich und mit Ueberlegung getödtet hat, die Frage an die Geschworenen lediglich nach dem Wortlaut des §. 175 des Strafgesetzbuchs zu stellen, weil hier keinerlei Zweifel obwalten könnte, daß die Tödtung nicht in oder gleich nach der Geburt erfolgt sei, das Kind also in diesem Sinne niemals für ein neugeborenes erachtet werden könnte. Anders lag die Sache aber in dem vorliegenden Falle; es handelte sich um ein Tages zuvor geborenes Kind, wie dies die den Geschworenen wegen Mordes gestellte Frage ausdrücklich besagte, und hier könnte selbst vom rechtlichen Standpunkte ein Zweifel über die Anwendung des Gesetzes entstehen, weil es auf den Augenblick der Geburt und denjenigen der That ankam, die beide auch in diesem Falle sehr nahe neben einander gelegen haben können. Hier gebührte also unzweifelhaft den Geschworenen die Entscheidung, ob die Tödtung »in oder gleich nach der Geburt« erfolgt sei. Die Feststellung dieses Umstandes konnte aber hier nicht umgangen werden, weil der Ausdruck in der Frage »ihr am Tage zuvor geborenes Kind« eine deutliche Hinweisung auf jenes entscheidende, den Kindesmord von dem gemeinen Mord unterscheidende Merkmal enthielt, und die stattgefundene Verhandlung überhaupt mit dem oben angegebenen Sachverhältnisse, sowie die den Geschworenen in Betreff der Mitangeklagten Christiane Th. vorgelegten beiden Fragen 2 und 3 es deutlich erkennen lassen mußten, daß jener Ausdruck nicht allein den historischen Sinn einer individuellen Bezeichnung des getödteten Kindes, sondern vielmehr vorzugsweise den jenes unterscheidenden gesetzlichen Merkmals des Verbrechens selbst haben mußte.

Der Gerichtshof hat unter diesen Umständen vollkommen sachgemäß gehandelt, indem er den Geschworenen die nachträgliche Frage vorlegte. Er fand mit Recht bei der Entscheidung über die Anwendung des Gesetzes, daß ihm durch die Fassung der Frage 1 über den Thatbestand des von der Angeklagten Auguste Th. am 8. Mai verübten Mordes die Beantwortung der Frage überlassen sei, ob die Tödtung des am Tage zuvor geborenen Kindes durch die uneheliche Mutter außerhalb oder innerhalb des Zeitraums »gleich nach der Geburt« liege, daß die Beantwortung dieser Frage aber unter den vorliegenden Umständen den Geschworenen gebühre. Der Grund also, aus welchem er sich außer Stand erklärte, eine definitive Entscheidung über die Anwendung des Gesetzes zu fassen, lag in der mangelhaften Formulirung der nach dem Wortlaut des Anklagebeschlusses und der Anklageformel formulirten Frage. Der Gerichtshof würde von vorn herein berechtigt gewesen sein, diese Formulirung zu verbessern, also die Frage so, wie dies später geschehen ist, den Geschworenen sofort vorzulegen, da es sich, wie oben nachgewiesen, hierbei nicht um eine ihm nicht zustehende Veränderung des zur Anklage gestellten Thatbestandes, sondern vielmehr nur um seine nähere Bestimmung mit Rücksicht auf den konkreten Fall handelte. Konnte also in jener ersteren unveränderten Formulirung der Frage die Anklage nicht erschöpft werden, so war es, wie das Ober-Tribunal dies in den Entscheidungen vom 9. Sept. 1859 und vom 12. März 1862 (Archiv Bd. VII. S. 799, Bd. X. S. 353) ausgesprochen hat, das Recht und die Pflicht des Gerichtshofes, durch Vorlegung auch noch einer nachträglichen Frage diese Erschöpfung der Anklage zu ermöglichen, weil in solchem Falle, wie in jenen Entscheidungen ausgesprochen ist, nicht die Vorschrift des Artikels 97 des Gesetzes von 1852, sondern die höhere prozessualische Aufgabe des Gerichtshofes, die

Anklage durch eine definitive Entscheidung über einen vollständig festgestellten Thatbestand zu erledigen, maaßgebend ist. Daß von einer Verletzung der Artikel 84 und 86 des Gesetzes von 1852 hiernach nicht die Rede sein kann, leuchtet nach dem bisher Gesagten von selbst ein.

Ein Widerspruch zwischen dem Verdikt auf die nachträglich vorgelegte Frage, welches nur die Strafe des Kindesmordes nach §. 180 des Strafgesetzbuchs rechtfertigte, und dem Verdikt auf die erste Frage, welches nicht allein den Vorsatz, sondern auch die Ueberlegung feststellte, liegt, wie die Beschwerde selbst anerkannt, rechtlich nicht vor, weil das Hinzutreten der Ueberlegung den sonst vorliegenden Thatbestand des Kindesmordes nicht zu ändern geeignet ist. Ebenso wenig aber liegt ein Widerspruch zwischen den so ergangenen Verdikten gegen die Auguste Th. und denjenigen gegen die Christiane Th. vor, da in Beziehung auf die letztere die Handlungen immer den Karakter des gemeinen Mordes resp. Mordversuchs haben (§. 180 Abs. 2).

Ob.-Trib. Nr. 1005/63. Crimin. I.
I. 4222. Criminalia Vol. II.

Num. 100.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. November 1863.

1) Der von einem Preußen im Auslande gegen einen dortigen Beamten ꝛc. verübte Aufruhr ist in Preußen nach Anleitung der §§. 91 und 4 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen*).

2) Die Verfolgung und Bestrafung eines Preußen wegen eines im Auslande verübten Verbrechens ꝛc. in Preußen wird auch durch eine im betreffenden Auslande ergangene Amnestie ausgeschlossen**).

Strafgesetzbuch §. 4 Nr. 3; §. 91.

In der Untersuchung wider den Schreiber Anton K., den Amtmann Franz T. und den Schmied Hyppolit Ch., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 4. November 1863 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Posen vom 30. Juli 1863 zu vernichten und die Sache selbst zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuverweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das Königliche Kreisgericht zu W. hat durch Erkenntniß vom 17. Juli 1863 die diesseitigen Unterthanen K. und Genossen wegen Aufruhrs im Königreich Polen mit je 6 Monaten Gefängniß belegt. Die thatsächliche Feststellung:

daß die Angeklagten innerhalb der Monate April und Mai 1863 sich öffentlich in Polen mit Anderen zusammengerottet und mit vereinten Kräften den dort von der Regierung aufgestellten Militair-Mannschaften in Ausübung ihres Dienstes im Gefecht mit Gewalt Widerstand geleistet haben,

ist auf die Appellation der drei Mitangeklagten T., K. und Ch. von dem Kriminal-Senat des Königlichen Appellationsgerichts zu Posen in dem Erkenntnisse vom 30. Juli d. J. beibehalten worden, jedoch die Freisprechung der Angeklagten erfolgt, weil der §. 91 des Strafgesetzbuchs, wie die diesseitigen Strafgesetze gegen öffentliche Verbrechen überhaupt mit bestimmten Ausnahmen auf im Auslande begangene Handlungen unanwendbar sei, auch §. 4 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs die Anwendung desselben nicht rechtfertige und die Russisch-Polnischen Strafgesetze, wonach die Strafbarkeit der fraglichen Handlungen im Königreich Polen allerdings

---

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 4 Nr. 3 Note 22.
**) Desgl. Note 34.

außer Zweifel stehe, keine Bestimmungen darüber enthalten, daß ein von einem Russischen Unterthan in Preußen verübter Widerstand gegen die Preußischen Staatsorgane zu bestrafen sei. Die Preußisch-Russische Kartel-Konvention vom 8. August 1857 in Art. 3 (1. c.) und 15 lasse sich bei dieser Lage der Gesetzgebung gleichfalls nicht auf öffentliche Verbrechen beziehen.

Der Ober-Staatsanwalt hat gegen dieses Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und auf Verletzung des §. 4 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs durch unrichtige Auslegung und des §. 91 daselbst durch Nichtanwendung gestützt. Zur Rechtfertigung derselben bezieht er sich auf den Plenarbeschluß vom 16. April 1855, auf den umfassenden Wortlaut der Nr. 3 §. 4 des Strafgesetzbuchs und zur weiteren Widerlegung der Gründe des Appellationsrichters darauf, daß §. 4 Nr. 3 die Verfolgung Preußischer Unterthanen wegen strafbarer Handlungen, die im Auslande begangen sind, im Allgemeinen nur gestatte, die §§. 78—81 des Strafgesetzbuchs aber als Ausnahmen von dieser Regel die Verfolgung der gegen Deutsche, resp. befreundete Staaten unternommenen Handlungen ohne Unterschied, wo sie begangen sind, unter der Bedingung des §. 81 gebieten.

Er beantragt: unter Vernichtung des zweiten Erkenntnisses das erste zu bestätigen.

Auf die Mittheilung der Nichtigkeitsbeschwerde an die Angeklagten, für welche kein Vertheidiger in zweiter Instanz aufgetreten ist, hat der Implorat K. durch den Rechtsanwalt W. geantwortet: die Konsequenzen, welche die Anwendbarkeit des §. 91 des Strafgesetzbuchs auf Handlungen eines Preußen im Auslande nach sich ziehe, und welche auch der Appellationsrichter hervorgehoben habe, würden die Preußen im entferntesten Staate, in China und Mexiko ꝛc., jeder Rechtssicherheit berauben und nicht dadurch gemildert, daß die Staatsanwaltschaft nach Ansicht des Imploranten die Theilnahme an einem dortigen Aufruhr und dergleichen zwar verfolgen könne, aber nicht müsse. Der Appellationsrichter deduzire auch mit Recht den Widerspruch, in welchen der spezielle Theil des Strafgesetzbuchs mit dem allgemeinen treten und wie es gegen alle strafrechtliche Logik verstoßen würde, wenn man annähme, daß die schwersten Verbrechen des Hochverraths und der Majestätsbeleidigung nur einem Deutschen oder befreundeten Staate gegenüber strafbar seien, dagegen alle leichteren Vergehen jedem auswärtigen Staate gegenüber. Die Staatsanwaltschaft trete mit dem Wortlaute des Gesetzes in Widerspruch bei ihrer Ausführung, daß die Vorschrift des §. 4 Nr. 3 nicht durch den speziellen Theil des Strafgesetzbuchs modifizirt würde und hochverrätherische Handlungen gegen andere als die im §. 78 bezeichneten Staaten trotz der beschränkenden Bestimmung dieses Paragraphen eben auf Grund des §. 4 Nr. 3 hier verfolgt werden könnten. Die entgegenstehende Absicht des Gesetzgebers erhelle auch aus §. 81, wonach die Beleidigung des Oberhauptes eines Deutschen Staates nur auf Antrag der betreffenden auswärtigen Regierung eintreten kann, so daß der §. 4 Nr. 3 offenbar neben dem Spezialgesetze des §. 79 keine Anwendung finde, die Staatsanwaltschaft müßte denn deduziren wollen, sie könne eine Majestätsbeleidigung gegen den Kaiser von Dahomay unbedingt verfolgen, eine solche gegen das Oberhaupt eines Deutschen Bundes oder anderen durch Gegenseitigkeit verbündeten Staates aber nur auf den Antrag desselben. Finde also der §. 4 Nr. 3 keine Anwendung neben dem Spezialgesetze des §. 79, so würde es Willkür sein, dessen Anwendbarkeit neben dem Spezialgesetze des §. 78 zuzulassen. Hiernach bleibe die Ausführung des Appellationsrichters, daß nach der Ansicht der Staatsanwaltschaft die schwersten Verbrecher einen weit größeren Schutz gegen die Verfolgung finden würden, als die leichterer Vergehen Schuldigen, unerschüttert stehen, und sei die Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde muß jedoch für begründet anerkannt werden. Dem Appellationsrichter kann zwar unbedenklich darin beigepflichtet werden, daß der in §. 3 des Strafgesetzbuchs und an der Spitze des §. 4 ausgesprochene Grundsatz der Territorialität nicht weiter beschränkt werden darf, als das Gesetz ausdrückliche Ausnahmen davon enthält, und daß diese strikt auszulegen sind; allein das angegriffene Erkenntniß hält sich nicht an die strikte Auslegung der Nr. 3 §. 4, sondern giebt demselben einen viel engeren Sinn als die Worte ausdrücken, indem es von den »Verbrechen und Vergehen«, deren Begriff an sich ganz unzweideutig ist (§. 1), alle diejenigen ausschließen will, welche in den Titeln 4 bis 7 einschließlich, Th. II. des Strafgesetzbuchs vorgesehen sind. Widerspricht dies schon einer der ersten Regeln der Gesetzesinterpretation, die zunächst in einen klaren Text keine Zweifel und keine Unterscheidungen, welche im Wortlaute nicht zu finden sind, hineintragen soll, so läßt sich auch nicht behaupten, daß der Gesetzgeber unter Nr. 3 des §. 4 weniger habe sagen wollen, als er wirklich gesagt hat. Die Entstehungsgeschichte der §§. 3 und 4. ist bekanntlich eine sehr reichhaltige, und nicht jedes Stadium derselben geeignet, auf Grund und Absicht gerade jener Bestimmung ein schlagendes Licht zu werfen; dagegen sprechen sich die unmittelbaren Motive der Regierung zu dem Entwurfe von 1850 selbst darüber aus, indem die Ausnahmen 1 und 2 (§. 4) vom Grundsatze der Territorialität durch die

Rücksicht auf die Sicherheit des Preußischen Staates gewissermaßen als eine Nothwehr erklärt werden, die Ausnahme 3 aber mit den »Prinzipien des Völkerrechts und der Gerechtigkeitspflege im Allgemeinen«, wodurch bedingt sei, daß ein Preuße nicht straflos bleibe, »der als solcher an den fremden Staat nicht ausgeliefert werden kann und im Auslande eine sowohl nach den ausländischen, wie den Preußischen Gesetzen strafbare Handlung begangen hat.« In diesem Motiv liegt eben so wenig, wie in den Gesetzesworten die leiseste Andeutung eines Unterschiedes zwischen strafbaren Handlungen, die im Auslande gegen einen einzelnen Privatmann und dessen Privatrechte, und solchen, die gegen Jemanden in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher (Tit. 4 Th. II. des Strafgesetzbuches) oder amtlicher (Tit. 5) Rechte gegen die Staatsgewalt oder die öffentliche Ordnung gerichtet sind (Tit. 6). Auch der Kommissionsbericht der zweiten Kammer weist auf einen derartigen Unterschied in der Anwendung des §. 4 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs nicht im Entferntesten hin. Es heißt darin (S. 20 bis 21): »bei anderen Verbrechen und Vergehen« — als den in Nr. 1 und 2 daselbst erwähnten, die der Preußische Staat zu seiner Selbstvertheidigung ohne Rücksicht auf ihre Strafbarkeit im Auslande verfolgt — »können wir allerdings, wenn sie im Auslande begangen sind, die Bestrafung in der Regel dem ausländischen Richter sonder Gefahr überlassen und wir müssen dies thun, weil wir uns sonst mit dem von uns selbst aufgestellten Grundsatze der Territorialität in Widerspruch setzen würden. Dessenungeachtet würde es immer ein entschiedener Uebelstand sein und das Rechtsgefühl verletzen, wenn der Preuße, welcher im Auslande ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, dort aber nicht bestraft werden kann, weil er sich z. B. der Hand des Richters durch die Flucht entzogen hat, in Preußen straflos sich aufhalten, vielleicht einer ihn entehrenden That sich rühmen oder doch in vollem Genusse seiner Freiheit und bürgerlichen Ehrenrechte verbleiben könnte. Auch zur Vermeidung solcher Uebelstände ist daher eine Beschränkung des Grundsatzes erforderlich.« Die hier erwähnten Uebelstände und Verletzung des Rechtsgefühls mögen größer oder geringer sein, je nachdem ein Preuße im Auslande dieses oder jenes Vergehen verübt hat, und deshalb kann die Strafverfolgung in Preußen nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft eintreten oder unterbleiben; allein keinesweges läßt sich aufstellen, und kein Faktor der Gesetzgebung hat irgendwie zu erkennen gegeben, daß die öffentlichen oder sogenannten politischen Verbrechen und Vergehen, deren Begriff an sich als ein unbestimmter schon in den Vorverhandlungen zum jetzigen Strafgesetzbuch bezeichnet und daher in dieser Allgemeinheit ohne Ausdruck geblieben ist, absolut von der Bestimmung des §. 4 Nr. 3 ausscheiden sollten, weil das Rechtsgefühl durch ihre Straflosigkeit unbedingt weniger verletzt würde, als durch die Straflosigkeit von Privatverbrechen, oder weil der Uebelstand, daß ein aus dem Auslande geflüchteter Preuße hier sich einer überall strafbaren, dort verübten Handlung rühmen dürfe, die im 4. bis 6. Titel unseres Strafgesetzbuchs vorgesehen ist, geringer wäre, als wenn er sich eines anderen dort verübten einfachen Vergehens rühmte. Es kann nur zugegeben werden, daß vom legislativen Standpunkte aus die sogenannten öffentlichen Verbrechen oder Vergehen eines Preußen im Auslande gegen das Ausland milder zu beurtheilen seien, als diejenigen gegen den eigenen Staat; allein das positive Strafgesetzbuch hat diesem berechtigten Gesichtspunkte nur insoweit Rechnung getragen, als es

1) einige ausgezeichnete Staatsverbrechen, nämlich Hochverrath, Landesverrath, Majestätsbeleidigung und Münzverbrechen, welche im Auslande gegen Preußen begangen werden, auch dann hier nach hiesigen Gesetzen strafbar erklärt, wenn sie am Orte der That nicht mit Strafe bedroht, oder auch dort schon bestraft sind, dieselben und alle übrigen Verbrechen und Vergehen, die man unter dem Namen »öffentlicher« begreifen kann, gegen auswärtige Staaten im Auslande verübt, aber gleich Privatverbrechen nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft nur verfolgen läßt, wenn sie auch am Orte der That unter Strafe gestellt und noch nicht bestraft sind (vergl. §. 4 Nr. 1 und 2 mit Nr. 3 daselbst);

2) die Verfolgung der nämlichen ausgezeichneten Staatsverbrechen nach Maaßgabe der §§. 78—81 des Strafgesetzbuchs — die Münzverbrechen sind besonders karakterisirt, da sie auch das Inland direkter berühren (§. 121) — gegen Deutsche und andere die Gegenseitigkeit verbürgende Staaten auf den Antrag der betreffenden Regierungen der Staatsanwaltschaft nicht allein gestattet, sondern auch gebietet, dagegen mit milderen Strafen bedroht, als die nämlichen Handlungen gegen den Preußischen Staat.

Soweit also die Verfolgung der Staatsverbrechen im Auslande hier geboten ist, — und sie ist es nur, abgesehen von Münzverbrechen und dem Gesandtschafts-Rechte §. 80, bei den eminenten Verbrechen des Hoch- und Landesverraths wider befreundete Staaten — sollen sie dennoch nicht mit der Strenge bestraft werden, welcher der damit verbundene Bruch der Treue gegen das eigene Vaterland und dessen Oberhaupt bedingt; soweit aber die Verfolgung der Erwägung der Umstände durch die Staatsanwaltschaft anheimfällt und zugleich an die Vorbedingung der Strafbarkeit der begangenen That am Orte des Vergehens und in Preußen

geknüpft ist, hielt man es nicht für nöthig, besondere Strafbestimmungen für die im Auslande verübten sogenannten politischen Verbrechen zu treffen, zumal da dieselben ihrer Natur und Folgen nach den gemeinen Verbrechen und Vergehen und deren Strafbarkeit sich mehr oder weniger nähern und auch die letzteren vom Standpunkte des Rechtsgefühls aus im Auslande gegen Ausländer unternommen, einer milderen Berücksichtigung zugänglich sein könnten, als in Preußen gegen Landsleute begangen.

Eben jene Erwägung der Umstände vor Einleitung einer Untersuchung erscheint neben dem eventuellen Spielraum für die Strafabmessung in allen diesen Fällen als zureichendes Schutzmittel gegen unpraktische Konsequenzen, welche der Appellationsrichter und die Imploraten aus §. 4 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs ziehen, die aber in keiner Weise sich eignen, zur Auslegung dieser ihren Worten und ihren oben angegebenen Motiven nach deutlichen Bestimmung zu dienen. Mit dieser befinden sich denn auch die Art. 1 c. und 15 [a] der in der Gesetz-Sammlung publizirten Kartel-Konvention vom 8. August 1857 in Einklang. Danach soll ein Preuße, der in Rußland oder dem Königreich Polen (Art. 24 das.) irgend ein nach der beiderseitigen Gesetzgebung strafbares Verbrechen oder Vergehen begangen hat, nach den hiesigen Landesgesetzen zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, wenn er von dort geflüchtet ist. Kein Zweifel, daß diese Stipulation nach der Ansicht der hohen Kontrahenten wie ihrem Wortlaut die Bestrafung derjenigen Vergehen, welche der Appellationsrichter öffentliche nennt, namentlich des Aufruhrs, nicht ausschließt, vielmehr gebietet, während §. 4 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs sie nur erlaubt.

Das angegriffene Erkenntniß hat daher den §. 4 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs durch unrichtige Auslegung außer Anwendung gelassen und unterliegt deshalb der Vernichtung. Dagegen konnte in der Sache selbst hier noch nicht erkannt werden, da die Gründe, aus welchen die vorigen Richter die für die Polnischen Aufständischen erlassene Amnestie für unerheblich erachtet haben, rechtlich nicht haltbar erscheinen. Denn wenn in §. 4 Nr. 3 a. E. der Amnestie keine ausdrückliche Erwähnung geschieht, so hat diese Fassung in der besonderen Bestimmung des Art. 49 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 eine äußere Veranlassung; aber darum kann nicht angenommen werden, daß Verbrechen und Vergehen, deren Straflosigkeit im Auslande durch eine dort erlassene Amnestie ausgesprochen ist, derselben ungeachtet hier noch gegen Preußen zur Untersuchung sollten gezogen und die Preußischen Unterthanen im Sinne des §. 4 Nr. 3 auf diese Weise schlechter gestellt werden, als die Ausländer selbst, welche ihre Gesetze in deren Herrschaftsgebiete übertreten haben, wo die Amnestie die Wirkung, daß sie die Anwendung des Strafgesetzbuchs auf den gegebenen Fall ausschließt, mit der Begnadigung gemein hat. Es bleibt daher in vorliegender Sache die bisher unterlassene Feststellung, an welche Bedingungen die fragliche Amnestie geknüpft worden und ob dieselben den Angeklagten thatsächlich zu statten kommen oder nicht, in der vorigen Instanz nachzuholen.

Ober-Trib. Nr. 1048/63. Crim. I.
I. 4609. Auslieferungen 21.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. Dezember 1863. № 48.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Ober-Registrator, Kanzlei-Rath Wiese ist zum Geheimen Kanzlei-Rath ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Michaelis in Münster ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Kurek, Matthies, Gerstenberg, von Stanckar und Friedrich Wilhelm Schmidt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

die Referendarien Busch, Verduschek, Haack und Binder im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Wachsmuth im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Der Gerichts-Assessor Harries ist aus dem Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein in den Bezirk des Kammergerichts versetzt worden;

dem Gerichts-Assessor Gurabze ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Michael Ferdinand Bischoff bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, und

der Auskultator Oskar Eduard Gödecke bei dem Appellationsgericht in Naumburg.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Maes in Labes ist zum Direktor des Kreisgerichts in Dramburg, und

der Gerichts-Assessor Friedrich Anton Ignaz Leo Meyer zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Wolmirstedt,

ernannt worden.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Wesemann in Neuwied an das Kreisgericht in Hagen, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Schwelm, und

der Kreisrichter Disse in Delbrück an die Gerichts-Kommission in Salzkotten.

Der Kreisgerichts-Rath Paur in Brieg ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Deposital-Kassen-Rendanten, Rechnungsrath Holzhausen in Halberstadt ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisgerichts-Rath Diepenbrock in Wesel ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Bochum und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hattingen und mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Amtskarakters den Titel „Justizrath“ zu führen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Geheime Justizrath Hoffmann in Naumburg a. d. S. ist gestorben.

Die Stelle wird nicht wieder besetzt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 101.

Allgemeine Verfügung vom 10. Dezember 1863, — betreffend die telegraphischen Dienst-Depeschen.

Allgemeine Verfügung vom 3. September 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 342).

Damit die Telegraphen-Verwaltung ihre Aufgabe nach allen Richtungen hin möglichst vollständig zu erfüllen vermag, ist es dringend nothwendig, daß die Benutzung des Staats-Telegraphen für wichtige Staatsdienstzwecke nicht durch Ueberbürdung desselben mit dienstlichen Nachrichten, welche auf brieflichem Wege noch rechtzeitig eintreffen würden, beeinträchtigt, und daß bei der Abfassung der für den Telegraphen bestimmten Depeschen die möglichste Kürze angewendet werde. Nach den von der Telegraphen-Verwaltung gemachten Wahrnehmungen wird von den Behörden, besonders was die Kürze und Bündigkeit in der Abfassung der Depeschen betrifft, nicht immer mit der nothwendigen Rücksicht verfahren, namentlich bezeichnet die Königliche Telegraphen-Direktion als häufig vorkommende unnöthige Verlängerungen der Depeschen folgende Gebräuche:

1) Die absendende Behörde nennt sich zum öftern in der Depesche zweimal, einmal am Kopfe (der N. N. an N. N.) und außerdem in der Unterschrift; es reicht indeß die Bezeichnung des Absenders bei der Unterschrift vollkommen aus.

2) In die Adresse werden nicht selten Titulaturen aufgenommen, welche für die unzweifelhafte Bezeichnung des Adressaten nicht erforderlich sind; beispielsweise ist statt der Adresse: »An den Königlichen Ersten Appellationsgerichts-Präsidenten und Wirklichen Geheimen Rath v. N. in N.« die Adresse: »Erster Präsident des Appellationsgerichts in N.« für die telegraphische Depesche vollkommen genügend. Außerdem kommen sogar noch Fälle vor, in denen die Depesche den Zusatz: »Hochwohlgeboren« u. s. w. bei den Adressen trägt.

3) Nicht minder fügen die Absender außer der ihr Amt karakterisirenden Bezeichnung noch sonstige Titulaturen hinzu, die für den Zweck der Depesche ohne Bedeutung sind, z. B.

»Central-Büreau des rc.
In Vertretung des Vorstehers
N. Kanzleirath.«

statt: »Central-Büreau des rc.
Unterschrift.«

4) In den Depeschen wird von der absendenden Behörde in der Regel noch Abgangsort und Datum angegeben, was überflüssig ist, da die Telegraphen-Stationen ohnehin den Ort und das Datum der Aufgabe der Depesche mittelegraphiren müssen, und diese Amtsangaben auch in den Depeschen-Ausfertigungen erscheinen. Der Absender kann daher Abgangsort und Datum weglassen, ausgenommen den Fall, wenn er die Depesche an einem anderen Orte niederschreibt, als demjenigen, von wo die eigentliche Abtelegraphirung erfolgt.

5) Im Texte der Depeschen kommen noch immer Ausdrücke und Wendungen vor, wie: »ergebenst und ganz ergebenst, erlauben wir uns die ganz ergebenste Anfrage auszusprechen, bitten ganz ergebenst um baldgefällige Nachricht u. s. w.« — Formen, durch deren Weitläuftigkeit oft wichtige und eilige Staatsdienstsachen unnöthiger Weise aufgehalten werden.

Auf den Wunsch des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft hierdurch unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 3. September 1853 angewiesen, im gemeinsamen Staatsdienst-Interesse von dem Staats-Telegraphen nur für wirklich eilige und wichtige Dienstsachen Gebrauch zu machen, und dabei, unter Berücksichtigung der vorangeschickten Punkte, sich die möglichste Kürze und Einfachheit angelegen sein zu lassen.

Berlin, den 10. Dezember 1863.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 4781. T. 20. Vol. II.

Num. 102.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. Oktober 1863.

Zum Thatbestande des Versuchs der Verleitung zum Meineide gehört, daß die Unwahrheit der zu beschwörenden Thatsache dem zu Verleitenden bekannt sei. Es bedarf der ausdrücklichen Feststellung dieser Wissenschaft des letzteren, sobald sie bestritten worden ist.

Strafgesetzbuch §. 130*).

In der Untersuchungssache wider den Kleinhändler Heinrich F. aus K., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, in der Sitzung vom 15. Oktober 1863 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Schwurgerichtshofes zu Münster vom 19. Juni d. J., nebst dem vorangegangenen mündlichen Verfahren, so weit beide den Angeklagten F. betreffen, jedoch unter Aufrechthaltung des Ausspruchs der Geschworenen zu der diesen Angeklagten betreffenden vierten Frage, zu vernichten, und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in dieser Beziehung an denselben Schwurgerichtshof zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die formellen Gründe der Nichtigkeitsbeschwerde sind unbegründet.

Dagegen entspricht die Fragestellung, soweit sie sich auf den §. 130 des Strafgesetzbuchs bezieht, auf dessen Grund die Verurtheilung des Angeklagten erfolgt ist, nicht den Erfordernissen dieses Paragraphen.

Nicht der erfolglose Versuch der Verleitung zum eidlichen Bekräftigen einer objektiven Unwahrheit, sondern nur der erfolglose Versuch zur Verleitung zu einem Meineide, d. h. zur wissentlichen Bestärkung einer unwahren Thatsache unter Eid, begründet den Thatbestand der angewendeten Gesetzesstelle.

Der Antrag der Vertheidigung war auf die Feststellung dieses Erfordernisses durch den Ausspruch der Geschworenen gerichtet.

In dem vorliegenden Falle ist der Eid, wegen dessen der Implorant als Theilnehmer an dem Meineide unter Anklage stand, wirklich geleistet worden, aber die Geschworenen haben erklärt, daß der geleistete Eid nicht wissentlich falsch geschworen worden sei. Wenn nun die eventuell auf Grund des §. 130 gegen den Angeklagten F. gestellte Frage blos dahin ging: ob der Angeklagte wissentlich versucht habe, den Theodor H. zur Bekräftigung einer Unwahrheit zu verleiten, so bleibt zweifelhaft, ob der Versuch der Verleitung nur auf das Beschwören einer objektiven Unwahrheit, oder auf wissentlich eidliche Bekräftigung einer Unwahrheit gerichtet war, ob also Angeklagter seinen Zweck durch Erzeugung eines Irrthums bei H. zu erreichen gesucht habe, oder ob er Mittel angewendet habe, um den H. zu bestimmen, eine von diesem selbst erkannte Unwahrheit zu beschwören. Ob das letztere der Fall sei, ist eine thatsächliche Frage, welche die Anwendung des §. 130 des Strafgesetzbuchs bedingt, daher nach Lage der Sache und bei dem ausdrücklich gestellten Antrage einer ausdrücklichen Feststellung bedurfte. Da die Beantwortung der in Beziehung auf wissentlichen Meineid gegen H. gestellten Frage, obwohl sie verneinend ausgefallen ist, den erfolglosen Versuch der Verleitung zu diesem Verbrechen nicht ausschließt, so hat zur Sache noch nicht erkannt werden können, vielmehr eine Rückverweisung zu dem Zwecke der vollständigeren Feststellung des Thatbestandes des §. 130 des Strafgesetzbuchs erfolgen müssen.

Ob. Trib. Nr. 331/63. Crim. II.
I. 4372. Criminalia 127.

---

*) Vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch zum §. 130 Note 1.
Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Bd. III. S. 167.

Num. 103.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Oktober 1863.

Gegen die Einziehung von Schulbeiträgen ist der Rechtsweg zulässig, wenn der Einwand der Befreiung auf Vertrag oder Verjährung beruht. Ob ein solcher besonderer Rechtstitel als vorhanden anzunehmen sei, darüber hat im streitigen Falle der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte zu entscheiden.

Allgemeines Landrecht Th. 1 Tit. 9 §§. 509, 656, 657.
Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 §. 3 (Ges.-Samml. S. 198).
Gesetz vom 24. Mai 1861 §. 15 (Ges.-Samml. S. 244).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Breslau erhobenen Kompetenz-Konflikt in der vor dem Königlichen Kreisgericht zu B. anhängigen Prozeßsache

der Wittwe des Geheimen Raths G. auf Sch., Klägerin,

wider

den Schulverband von Groß-O., Verklagten, vertreten durch den Schulvorstand:

1) den Prediger E., als Ortsgeistlichen für O., und als Vertreter des Königlichen Domainen-Fiskus, als Schutzpatron,
2) den Schulzen von Groß-O.,
3) den Schulzen von Klein-O.,
4) den Freistellenbesitzer K. zu Klein-O.,
5) und 6) die Bauergutsbesitzer David und Wilhelm W. zu Groß-O.

Befreiung von Schulabgaben betreffend,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Klägerin, als Besitzerin von Klein-O., ist zu Beiträgen für die evangelische Schule zu Groß-O. angehalten, als zu welcher sich die Einsassen der Gemeinde Klein-O. seit langer Zeit halten. Diese gutsherrlichen Schulbeiträge, bestehend in Holz, Getreide und Kuchelspeise, sowie in einem Geldbeitrage, geschätzt im Ganzen durch Angabe des objecti litis zu einem Kapitalwerth von 400 Thalern, werden von der Klägerin, als Gutsherrschaft von Klein-O., seit dem Jahre 1848 eingezogen, sind aber nur mit Protest gegen die Verpflichtung gezahlt, und es wird jetzt die Befreiung von denselben ex speciali titulo in Anspruch genommen. Als besondere Titel, auf denen die Befreiung beruhen soll, werden angeführt: Vertrag und Verjährung, und es ist gebeten, zu erkennen:

daß die Gutsherrschaft von Klein-O. zu keinerlei Beiträgen für die Schule zu Groß-O. und beziehungsweise für die Unterhaltung des Schullehrers verbunden, vielmehr ex speciali titulo als davon befreit zu erachten.

Rücksichtlich des Betrages der Beiträge ist dabei in den Verhandlungen auch nicht entfernt von einer Differenz die Rede; dem Spezialtitel aber, welcher gegen die Anordnung der Verwaltungsbehörde geltend gemacht wird, liegt folgendes Sachverhältniß zum Grunde.

Bis in das letzte Viertel des vorigen Jahrhunderts haben unstreitig Klein- und Groß-O. zum Schulverbande von Sch. gehört. Im Jahre 1777 ist zu Groß-O. eine neue Schule errichtet, und dieser Schule ist Klein-O. im Jahre 1782 beigetreten; die Gutsherrschaft von Klein-O. hat aber bis zum Jahre 1848 niemals etwas dazu beigetragen. Groß-O. ist inmittelst durch die Säkularisation des St. Clara-Stifts auf den Domainen-Fiskus übergegangen, während Klein-O. in der Hand des Besitzers von Sch. geblieben ist, und noch heute mit demselben im Besitze der Klägerin sich befindet.

In früherer Zeit hat die Gutsherrschaft von Groß-O. die gutsherrlichen Beiträge für Klein-O. neben den ihrigen geleistet, und als im Jahre 1811 dieserhalb Differenzen entstanden, auch eine Repartition auf die beiden Dominien in Aussicht genommen wurde, protestirte hiergegen der damalige Besitzer von Klein-O. Da-

mals erkannte man an, daß die Gutsherrschaft von Klein-O. keine Beiträge zu leisten habe, und sie wurden deshalb auf das fiskalische Dominium Groß-O. angewiesen. Im Jahre 1847 ist indeß von der Domainenverwaltung rücksichtlich des Dominii Groß-O. die Entrichtung von Schulbeiträgen für Klein-O. geweigert, und diese Weigerung ist nach den der Klage beigefügten Reskripten der Regierung vom 24. September 1847 und des Ministerii vom 12. April 1848 die Veranlassung zu der neuen Repartition geworden, wobei Klein-O. herangezogen ist, während früher das reglementsmäßige Einkommen des Schullehrers anderweit gewährt war, und kein Interesse vorlag, zu konstatiren, von wem die Emolumente aufgebracht wurden.

Dieses hier vorgetragene Sachverhältniß gab, nachdem die Klage eingeleitet worden, naturgemäß zu dem Einwande Veranlassung, daß der Streit nicht eigentlich zwischen dem Schulverbande und dem Dominium Klein-O., sondern zwischen den Dominien Groß- und Klein-O. liege. Der gedachte Einwand gab sich in der Gestalt kund, daß man sagte, die Gutsherrschaft von Groß-O. müsse mit verklagt werden, und dies hatte dann wiederum zur Folge, daß man entgegnete, der Schulvorstand sei unzweifelhaft den Prozeß zu führen legitimirt, und auch die Zuziehung des Dominii, als Patron, nach einer im Amtsblatt bekannt gemachten Verordnung vom 26. Mai 1821 durch Zuziehung des betreffenden Ortsgeistlichen gewahrt, so daß das Dominium Groß-O. als solches, das heißt, als der vermeintlich zur Zahlung verpflichtete Theil, gar nicht zugezogen, sondern der Prozeß zwischen dem Dominium Klein-O. und dem Schulvorstande von Groß-O. fortgeführt ist.

Nachdem durch mehrere Resolute zur Konstatirung der verschiedenen Titel, auf welche sich die Klägerin stützt, die Beifügung der betreffenden Regierungs-Akten, sowie der landräthlichen Akten angeordnet worden, ist endlich von dem Kreisgericht zu B. unter dem 7. Juli 1862 ganz nach dem Klageantrage erkannt, und zwar mit Beseitigung des Vertragsverhältnisses, welches der Richter dahingestellt sein läßt, lediglich auf den Grund der Verjährung.

Nachdem gegen dieses Erkenntniß rechtzeitig appellirt worden, hat die Regierung zu Breslau den Kompetenz-Konflikt erhoben und führt aus, daß weder der vermeintliche Rechtstitel aus dem Jahre 1782, noch die Verjährung gegen eine Repartition von Schulabgaben angeführt werden könne, die in Folge eines späteren Gesetzes, nämlich des katholischen Schul-Reglements vom 18. Mai 1801, welches nach dem Landtags-Abschiede vom 22. Februar 1829 auch auf evangelische Schulen Anwendung finde, neuerdings angelegt worden. Uebrigens wird auch wieder angeführt, daß der Streit eigentlich nicht zwischen dem Schulverbande von Groß-O. und dem Dominium Klein-O., sondern zwischen den Dominien Klein- und Groß-O. liege, und daß der Schulvorstand nicht als legitimirter Vertreter des Domainen-Fiskus, d. h. der Gutsherrschaft von Groß-O., angesehen werden könne. Hierauf wird dann wieder entgegnet, daß der Schulverband der eigentliche Gegner sei, dem gegenüber die Befreiung von gewissen Beiträgen in Anspruch genommen werde. Sollte nicht der Schulverband, sondern das Dominium Groß-O. der eigentliche Gegner sein, so sei dies eine Frage der Passivlegitimation, worüber der Richter zu befinden habe.

Das Appellationsgericht zu Breslau hält mit dem Richter erster Instanz den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, weil die Befreiung auf Grund eines besonderen Titels in Anspruch genommen werde, und hierüber nach den bekannten gesetzlichen Vorschriften vom Richter zu befinden sei. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist dagegen nach Inhalt des von dem Justiz-Minister mitgetheilten Schreibens vom 28. November 1862 für die Aufrechterhaltung des Kompetenz-Konflikts.

Bei Beurtheilung der Sache muß die Bemerkung vorangeschickt werden, daß über die Repartition der Schulbeiträge auf das Dominium Klein-O. nach dem katholischen Schul-Reglement vom 18. Mai 1801, obwohl von einer evangelischen Schule die Rede ist, nach allen vorliegenden Verhandlungen durchaus kein Bedenken obwaltet. Von der Regierung zu Breslau wird dabei auf den Landtags-Abschied vom 22. Februar 1829 Bezug genommen, welcher das katholische Schul-Reglement auf evangelische Schulen soll für anwendbar erklärt haben. Dies ist freilich nur in beschränktem Maaße der Fall, da in Betreff des Brennholz-Deputats und baaren Geldes das ein Drittel des katholischen Schul-Reglements auf ein Viertel herabgesetzt, und in Betreff des Getreide-Deputats auf anderweite Unterhandlungen verwiesen ist; allein in einem früheren Schreiben vom 9. Dezember 1861 sagt die Regierung, daß das katholische Schul-Reglement von 1801 auch schon vor dem Landtags-Abschiede von 1829 bei Regulirung evangelischer Schulen in Schlesien als Norm angesehen worden. Es muß — mit einem Worte — die Repartition als reglementsmäßig angelegt betrachtet werden, weil dieser Punkt durchaus nicht streitig ist. Nur die Frage, ob ein Spezial-Titel vorliege, der gegen die Anordnungen der Verwaltung den Rechtsweg begründe, steht zu entscheiden.

Was den Spezial-Titel betrifft, so muß zunächst bemerkt werden, daß die eventuelle Verpflichtung des

Dominii Groß-O., welches bis 1847 so viel geleistet hat, daß das reglementsmäßige Einkommen des Schullehrers gedeckt war, insofern ebenfalls zu Unrecht hereingezogen ist, als gesagt wird, der Streit liege nur zwischen den beiden Dominien, und der Schulverband sei nicht legitimirter Vertreter der Gutsherrschaft von Groß-O., oder Fiskus, d. h. die Dominienverwaltung, als Gutsherrschaft von Groß-O., müsse zugezogen werden. Denn das Dominium Klein-O. kann gegen das Dominium Groß-O. einen Anspruch haben, für die Beiträge von Klein-O. aufzukommen, und nebenbei kann das Rechtsverhältniß zum Schulverbande bestehen. Wenn Klein-O. diesem Verbande gegenüber befreit ist, so darf es seinerseits nicht erst auf Groß-O. zurückgehen, sondern der Schulverband mag dann die Sache weiter verfolgen; wenn es dagegen nicht befreit ist, so bleibt ihm nur übrig, seine Rechte gegen Groß-O. in einem Separat-Prozesse geltend zu machen. Das Verhältniß des Dominii Klein-O. zum Schulverbande ist, als für sich bestehend, und ganz unabhängig von den Ansprüchen, die es entweder seinerseits, oder die der Schulverband gegen das Dominium Groß-O. machen kann, aufzufassen.

Dem Schulverbande gegenüber sind nur zwei Rechtstitel — Vertrag und Verjährung — als Klagefundament aufgestellt, und der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte hat zu erwägen, nicht, ob sie begründet seien, sondern, ob überhaupt etwas angeführt worden, was als Rechtstitel gegen die Einziehung der Schulbeiträge betrachtet werden könne, da so wenig irgend ein mit einem Dritten abgeschlossener Vertrag, als ein zeitweises Nichtleisten, worauf eine Verjährung gegründet wird, und welches bei allen neuen Umlagen naturgemäß dem wirklichen Leisten vorangeht, für einen Rechtstitel, der den Rechtsweg begründete, angesehen werden kann.

Der Vertrag, auf den sich die Klägerin stützt, ist von dem Richter erster Instanz, wie schon angeführt, ganz unbeachtet geblieben, indem lediglich auf Grund der Verjährung entschieden worden; derselbe muß indeß hier zunächst ins Auge gefaßt werden, weil der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte, wenn auch der Richter erster Instanz davon ganz abgesehen hat, dennoch die darauf gestützte Klage, falls ein wirklicher Rechtstitel vorläge, würde zuzulassen haben.

Die Klage stützt sich in dieser Beziehung auf folgendes Sachverhältniß.

Als im Jahre 1782 die Gemeinde Klein-O. der Schule von Groß-O. beigetreten — wird gesagt — hätten sich die Gemeinden über die Beitragsverhältnisse zur Unterhaltung der Schule und des Lehrers, und zwar ohne Konkurrenz der Gutsherrschaft von Klein-O. geeinigt. Das Dominium von Klein-O. sei bei dem Gutsverbande von Sch. verblieben, und der damalige Besitzer von Klein-O. habe in die Veränderung nur unter der Bedingung gewilligt, daß er zu Beiträgen für den Schullehrer von Groß-O. in keiner Weise herangezogen werde. Das damalige Ober-Konsistorium sei hiermit einverstanden gewesen, und habe die Genehmigung zu der von den beiden Gemeinden begründeten Schulsozietät nur zu deren Konvenienz, nicht aber zum Nachtheil und zur Verpflichtung eines Dritten ertheilt.

Es ist wahrscheinlich, daß sich die Sache im Wesentlichen so, wie hier gesagt worden, verhält, obwohl die Verwaltungsakten, die vorliegen, keine ganz bestimmte Auskunft geben. Die Regierungs-Akten beginnen erst mit dem Jahre 1811, und die landräthlichen Akten ergeben mehr eine faktische Darstellung des vorgefundenen Zustandes. Der vorgefundene Zustand aber läßt genau auf dasjenige schließen, was die Klage anführt; es liegt sogar ein Umstand vor, der darauf mit Bestimmtheit hinweist. Die Regierung ist nämlich, wie in dem Kompetenz-Konfliktsbeschlusse gesagt wird, selbst der Meinung gewesen, daß das Dominium Klein-O., welches sich mit Sch. in einer Hand befand, zu der Schule von Sch. die reglementsmäßigen Beiträge leiste. Es ist jedoch — heißt es weiter — festgestellt, daß von 1801 bis heutigen Tages der Besitzer von Sch. und Klein-O. niemals qua dominium Klein-O., sondern immer nur von dem Gute Sch. zur Schule in Sch. beigetragen hat. Nimmt man hinzu, daß im Jahre 1811 in Folge Protestes des Dominii Klein-O. eine Anweisung auf das fiskalische Dominium Groß-O. erfolgt ist, so kann man kaum bezweifeln, daß die Angelegenheit früher so, wie in der Klage vorgetragen, nach gegenseitigem Uebereinkommen regulirt worden.

Die Regierung zu Breslau führt hingegen in dem Reskript vom 24. September 1847 an: wie die Angelegenheit im Jahre 1782 regulirt worden, müsse als unerheblich dahingestellt bleiben; ihr gebühre nach der Regierungs-Instruktion von 1817 die Einrichtung der Schulsozietäten, ohne dabei an den Konsens der Interessenten absolut gebunden zu sein; hieraus folge weiter, da die Gemeinde Klein-O. zu Groß-O. eingeschult sei, daß das Dominium Klein-O. sich der Entrichtung der reglementsmäßigen Beiträge nicht entziehen könne, gleichviel ob diese Beiträge früher, eine lange Zeit hindurch, nicht entrichtet, oder von dem Dominium Groß-O. mit übertragen seien.

Diese Auffassung des Rechtsverhältnisses ist unzweifelhaft richtig, und Alles, was von der Klägerin an-

geführt worden, kann als ein Rechtstitel dagegen nicht in Betracht kommen. Dies kommt nämlich darauf hinaus, daß im Jahre 1782 mit Genehmigung des Konsistorii ein anderweites Abkommen unter den Interessenten geschlossen sei. Dadurch kann die Aufsichtsbehörde unter keinen Umständen verpflichtet worden sein, wenn zu einer anderen Zeit, nach anderen neuerdings ins Leben getretenen gesetzlichen Bestimmungen, ein bestimmtes Einkommen des Schullehrers zu gewähren ist, an andere als die nach eben diesen neueren gesetzlichen Bestimmungen verpflichteten Interessenten sich zu halten.

Mag der- oder diejenige, welche aus dem früheren, mit den anderen Interessenten getroffenen Abkommen ein Recht glaubt herleiten zu können, sich an die Betheiligten halten; gegen die Aufsichtsbehörde, oder den Schulverband als solchen, liegt um deswillen, weil einstmals zu einem anderweiten Abkommen unter den Interessenten die Genehmigung ertheilt worden, überhaupt kein Rechtstitel vor, sondern der berechtigte Theil hat seine Ansprüche gegen den nach solchem Abkommen vermeintlich Verpflichteten zu verfolgen. Am wenigsten kann von einem Rechtstitel dann noch die Rede sein, wenn nach neueren Gesetzen eine neue Regulirung der ganzen Angelegenheit vorzunehmen war.

Dies scheint auch wohl der Richter erster Instanz gefühlt zu haben, indem er nach den Gründen des, in tenore ganz dem Antrage der Klage entsprechenden Erkenntnisses die Frage, ob ein Vertragsverhältniß als vorliegend angenommen werden müsse, ganz unerörtert lassen will und seine Entscheidung blos auf die Verjährung, und zwar auf Verjährung durch Nichtgebrauch, im Gegensatz zur usucapio libertatis, stützt.

Bei der Ausführung, daß dem klagenden Dominio Klein-O. die Verjährung durch Nichtgebrauch zur Seite stehe, kommt indeß der Richter erster Instanz auf einen Standpunkt, welcher, wenn er für richtig erachtet wird, auch für die Entscheidung des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte von wesentlichem Einflusse sein würde.

Nachdem vorher ausgeführt ist, daß der Schulverband der richtige Verklagte sei, und daß derselbe auch rücksichtlich des Dominii Groß-O., als Patron, nach der schon oben erwähnten, im Amtsblatt bekannt gemachten Verordnung vom 26. Mai 1821 ganz den bestehenden Vorschriften gemäß vertreten sei, heißt es weiter:

> Der Einwand der Verjährung allein ist geeignet, die Klägerin gegen den Anspruch der Schulverbandsgenossen auf Theilnahme an Schulbeiträgen zu schützen. Es war aber Sache der Klägerin, die thatsächlichen Momente darzuthun, welche der von ihr behaupteten zerstörlichen Einrede zu Grunde liegen; denn als Mitglied des fraglichen Verbandes hat sie die Vermuthung gegen sich, und ist vielmehr an sich anzunehmen, daß sie als im fraglichen Schulverbande wohnhaft, und als die Gutsherrschaft selber, zur Unterhaltung der Schule in O. beigetragen hätte.
>
> Nach §. 509 Tit. 9 Th. I. des Allgemeinen Landrechts aber ist die Verjährung durch Nichtgebrauch auch im vorliegenden Falle keinesweges ausgeschlossen. Da, wie auch der Plenarbeschluß des Ober-Tribunals vom 20. März 1846 annimmt, die jetzt streitigen Lasten keine an den Staat zu entrichtende sind, sondern ihren Ursprung aus dem Gemeinde- resp. Sozietätsverhältnisse der Schulverbandsgenossen nehmen, so kommt es nicht darauf an, ob Klägerin sich vor 50 Jahren ihrer Entrichtung geweigert hat. Zu untersuchen bleibt vielmehr nur, ob sie die behauptete Befreiung durch einfache Nichtleistung der Beiträge binnen rechtsverjährter Zeit erlangt hat. In Frage kann dabei nur kommen, ob hier die gewöhnliche Verjährung von 30 Jahren Platz greift, oder ob die in §§. 629 und 632 a. a. O. vorgeschriebene von 44 Jahren.
>
> Daß auch öffentliche Elementarschulen, wie die in Rede stehende, Korporationsrechte besitzen, insofern sie durch die Regierung eingerichtet sind, eine auf die Fortdauer berechnete Organisation haben, und auch nach außen hin von einem besonderen Verbande vertreten werden, das kann nicht bezweifelt werden. Muß dies aber angenommen werden, so würde, da Schulen gleiche Rechte mit den Kirchen haben, auch hier ein 44jähriger Zeitraum erforderlich sein, um die Klägerin von Fortentrichtung der fraglichen Beiträge zu befreien. Nun ist die Klage aber nicht gegen die Schule selbst, welcher nach dem Gesetze vom 10. Mai 1851 auch Kostenfreiheit zustehen würde — auch nicht gegen ein zu ihrem Vermögen gehöriges Grundstück, sondern gegen die zur Schule gehörigen Mitgenossen gerichtet, welche nicht die nämlichen Rechte mit der Schule selbst haben. Man kann aber von dieser Unterscheidung absehen, und dahingestellt sein lassen, welche Art der Verjährung hier zur Anwendung gelangt, da sich aus den oben gedachten Akten vollständig hat entnehmen lassen, daß Klägerin von 1782 bis 1846, also während einer Frist von nicht nur 30, auch nicht 44, sondern mehr als 60 Jahren zu dem verklagten Schulverbande nichts beigesteuert hat.

In dieser Ausführung ist offenbar die Schule dem Schulverbande entgegengesetzt, und die Klage — weil gegen den Schulverband — als gegen die einzelnen Genossen gerichtet, angesehen worden. Dadurch

aber wird die Sache auf ein ganz anderes Feld gebracht, und es würde, wenn diese Auffassung des Rechtsverhältnisses die richtige wäre, der Rechtsweg unbedenklich zugelassen werden müssen.

Gegen die Sozietätsgenossen kann der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden, was auch immer für ein unzulässiger Antrag gestellt sein mag, ja es würde auf den Rechtstitel gar nicht einmal ankommen; denn was unter den Genossen Rechtens ist, berührt nicht das öffentliche Recht; die Maaßregeln der Verwaltung sind darum ungestört zur Ausführung zu bringen. So aber liegt die Sache keineswegs. Der Unterschied zwischen Schule, resp. Lehrerstelle, und Schulsozietät, ist vielmehr in nicht zutreffender Weise von dem Richter erster Instanz der Entscheidung zum Grunde gelegt.

Wer gegen die zur Schule gehörigen Mitgenossen, wie der Richter erster Instanz den beklagten Theil ausdrücklich bezeichnet, zu klagen beabsichtigt, der hat diejenigen Personen, gegen welche er klagen will, seien es Einzelne oder Gemeinden, namhaft zu machen, und nicht den Schulverband, sondern die Personen — moralische oder physische, aber jedenfalls andere, als den Verband selbst — zu belangen. Der Schulverband ist mit Schule, resp. Lehrerstelle identisch, und der Richter selbst hat in den Gründen des Erkenntnisses kurz vorher, als er die Sozietäts-Genossen dem Verbande substituirt, eine Erörterung angestellt, ob der Verband, als solcher, mit Berücksichtigung des Königlichen Patronats gehörig vertreten sei, und um dies auszusprechen, in tenore sententiae die streitenden Personen wörtlich so, wie in dem gegenwärtigen Erkenntnisse geschehen, bezeichnet. Vollends zweifellos aber stellte sich die Absicht der Klägerin durch den auf Befreiung gerichteten Klageantrag heraus. Denn auf Befreiung von gewissen Abgaben ist nicht gegen die Genossen, sondern nur gegen die Schule selbst zu klagen; es erhellt schon aus diesem Umstande allein die Bedeutung der Klage, die durchaus keine andere Tendenz haben kann, als: daß die Leistungen künftig nicht eingezogen werden sollen. Dies würde auch wirklich das Resultat sein, wenn ein Erkenntniß rechtskräftig werden sollte, welches gegen den Schulverband — so rubrizirt, wie in rubro dieses Erkenntnisses — und nicht gegen gewisse, vom Schulverbande verschiedene Personen gerichtet wäre. Die Verwaltungsbehörde kann alsdann nicht anders, als, dem Erkenntniß entsprechend, eine neue Repartition der Schulbeiträge, mit Weglassung des befreiten Dominii Klein-O., anlegen. Eine andere Art der Ausführung des Erkenntnisses ist nicht gedenkbar, und die Klage ist daher recht eigentlich — nicht gegen bestimmte Personen, als Schulsozietäts-Genossen — sondern gegen die Anordnung der Verwaltungsbehörde gerichtet.

Wenn aber dies die Bedeutung der Klage ist, so muß der Kompetenz-Konflikt unzweifelhaft als begründet anerkannt werden. Denn so wie schon oben bemerkt, daß es nicht als ein Rechtstitel gegen die Verwaltung gelten könne, wenn diese zu einer Vereinigung der Interessenten, die Schulbeiträge so oder so aufzubringen, ihre Genehmigung ertheilt hat, — so kann noch viel weniger eine Verjährung durch Nichtgebrauch in die Mitte treten, wenn nunmehr in Folge eines solchen Abkommens unter den Interessenten die Beiträge von dem einen für den anderen geleistet werden, so daß überhaupt gar kein Nichtgebrauch stattgefunden hat.

Gegen die Schulsozietät würde übrigens, gerade so wie bei öffentlichen Abgaben, nicht eine bloße Verjährung durch Nichtgebrauch, sondern nur eine usucapio libertatis nach §§. 656 und 657 Tit. 9 Th. I. des Allg. Landrechts stattfinden, wie in dem jetzt aufgehobenen §. 3 der Allerhöchsten Order vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) durch die Hinweisung auf die Vorschriften über öffentliche Abgaben ausgesprochen war, und nachdem jene Vorschrift aufgehoben, durch den §. 15 des neueren Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 244) wiederholt anerkannt ist. Eine solche usucapio libertatis ist aber, der jetzt verklagten Schulsozietät gegenüber, gar nicht einmal behauptet, da die Sache früher blos zwischen den beiden Dominien Groß- und Klein-O. lag, ja, es ist eine solche Art der Verjährung gar nicht einmal gedenkbar, weil die gesetzlichen Anordnungen, auf denen die Repartition beruht, neueren Ursprungs sind.

Aus diesen Gründen ist, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Berlin, den 10. Oktober 1863.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4624. K. 36. Vol. XIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. Dezember 1863. № 49.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Schweling im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,
der Referendarius Schweinitz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und
der Referendarius Meister im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin.

Dem Gerichts-Assessor Born in Zeitz ist in Folge seiner Wahl zum besoldeten Stadtrath in Nordhausen die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
die Auskultatoren Feodor Pniower, Karl Ludwig Müller, Philipp Freytag und Dr. jur. Karl Strahl bei dem Appellationsgericht in Breslau,
der Auskultator Maximilian Heliodor Victor Hoppe bei dem Appellationsgericht in Posen,
der Auskultator Gustav Ferdinand Heiligendörfer bei dem Kammergericht,
der Auskultator Dr. jur. Otto von Lühmann bei dem Appellationsgericht in Greifswald, und
der Auskultator Karl Alexander Stoltenburg bei dem Appellationsgericht in Glogau.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Nebrich in Mühlhausen ist in Folge seiner Wahl zum besoldeten Stadtrath in Langensalza aus dem Justizdienste geschieden.

3. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Boten Eggert in Hamm ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Wilhelm Koch ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Goldberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Haynau, ernannt worden,
der Kreisrichter Sartorius in Angerburg ist an das Kreisgericht in Ortelsburg versetzt;
dem Kreisgerichts-Rath Hundt in Sorau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Januar 1864 ab ertheilt, und
dem Stadtgerichts-Rath Gädeke zu Königsberg in Pr. bei seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Joedemann in Wiedenbrück ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit,

dem Stadtgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Beckherrn zu Königsberg i. Pr., und
dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Pietsch in Guben, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand,
der rothe Adler-Orden IV. Klasse,
dem Kreisgerichts-Sekretair Leitzke in Stettin bei seiner Versetzung in den Ruhestand
der Karakter als Kanzlei-Rath, und
dem Kreisgerichts-Kanzlisten Huster in Olpe, aus Anlaß seines 50jährigen Dienst-Jubiläums
der Titel „Kanzlei-Sekretair“
verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwalten sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Wentzel bei dem Kreisgericht in Kosten, und
der Staatsanwalts-Gehülfe von Schuckmann in Bütow bei dem Kreisgericht in Stolp.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal, Geheimen Justizrath Dr. Kahle hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte vom 1. Januar 1864 ab ertheilt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Blum in Aachen ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden;
dem Landgerichts-Assessor von Goerschen in Aachen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;
der Landgerichts-Referendarius und Gerichtsschreiberamts-Kandidat Hoffmanns ist zum Landgerichts-Sekretair bei dem Landgericht in Elberfeld ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 104.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 14. Oktober 1863.

Es ist unstatthaft, ein Schwurgericht für mehrere getrennte Sachen zusammen zu bilden.

Verordnung vom 3. Januar 1863 §. 83.
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 68.

In der Untersuchung wider den Dienstknecht Ludwig N. aus S., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 14. Oktober 1863 rc.,

für Recht erkannt:

daß das Urtheil des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Frankfurt a. d. O. vom 6. Juni d. J. nebst dem vorausgegangenen Verfahren zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung vor den genannten Gerichtshof zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In der Sitzung des Königlichen Schwurgerichts zu Frankfurt a. d. O. vom 6. Juni d. J. erklärten die Geschworenen den Angeklagten, welcher in den Jahren 1845 und 1855 bereits wegen Diebstahls mit Zuchthaus von 18 Monaten und 3 Jahren bestraft worden, mit mehr als 7 Stimmen schuldig:

in der Nacht vom 1.—2. September v. J. zu S. den Kuhhirten Fl. vorsätzlich und mit Ueberlegung zu tödten dergestalt versucht zu haben, daß dieser Versuch durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthielten, an den Tag gelegt und nur durch äußere, von seinem Willen unabhängige Umstände gehindert worden und ohne Erfolg geblieben ist.

Demgemäß verurtheilte der Gerichtshof unter Anwendung der §§. 175, 31 und 32 des Strafgesetz-

buchs den Angeklagten wegen versuchten Mordes zu einer Zuchthausstrafe von 12 Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 10 Jahre.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Angeklagte rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde zu Protokoll angemeldet und zu deren Rechtfertigung die Verletzung folgender wesentlicher Prozeßvorschriften behauptet:

1) Verletzung des §. 82 der Verordnung vom 3. Januar 1849, weil das Verzeichniß der einberufenen Geschworenen ihm erst am 6. Juni (dem Tage der Verhandlung), und nicht schon am Tage zuvor in Abschrift mitgetheilt worden. Seine Vorbereitung zur Bildung des Geschworenengerichts und somit seine Vertheidigung erscheine hierdurch um so mehr unzulässiger Weise beschränkt, als er nicht lesen könne und schwerhörig sei, so daß er die Namen der aufgerufenen Geschworenen nicht verstanden.

In Bezug auf diesen Angriff ergiebt das Audienz-Protokoll, daß aus der verspäteten Zustellung der Geschworenenliste weder von dem Angeklagten noch von seinem Vertheidiger ein Einwand gegen die Vornahme der Verhandlung entnommen worden ist.

2) Verletzung der §§. 83 und 92 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und des Art. 68 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, indem das Geschworenengericht für die Untersuchung gegen den Angeklagten N. gemeinschaftlich mit einer anderen ganz getrennten Untersuchung gegen den Angeklagten, Arbeitsmann Sch. aus B., gebildet worden, als wenn beide konnexe Sachen seien, während die Bildung für die erstere allein und selbstständig hätte stattfinden müssen, und nachher das nämliche Schwurgericht für die zweite Sache hätte beibehalten werden können.

Das Protokoll über die Bildung des Schwurgerichts ergiebt, daß auf den 6. Juni d. J. zwei Untersuchungssachen:

1) gegen den Imploranten N.,
2) gegen den genannten Sch.,

zur Verhandlung bestimmt waren, — daß bei dem Aufruf sich 26 Geschworene als anwesend meldeten, — daß der Vorsitzende den Angeklagten eröffnete, ihnen ständen 7 Ablehnungen zu, daß die Angeklagten hierauf erklärten, ihr Ablehnungsrecht durch den Vertheidiger des Imploranten gemeinschaftlich ausüben lassen zu wollen, daß endlich der Vorsitzende noch erklärt habe, daß eine diesemgemäß von einem der Angeklagten ausgeübte Ablehnung für Beide gelte. Nach dem Protokoll hat ferner der Vertheidiger des Imploranten vier ausgelooste Geschworene abgelehnt, und es heißt sodann noch:

»Nach erfolgter Bildung des Schwurgerichts in der Untersuchung wider den Dienstknecht N. erklärte der in der zweiten Sache betheiligte Angeklagte und dessen Vertheidiger, ingleichen die Staatsanwaltschaft sich damit einverstanden, daß dieses Schwurgericht auch für die Untersuchung wider den Arbeitsmann Sch. aus B. verbleibe. Der Vorsitzende theilte demgemäß den Geschworenen mit, daß sie für die Untersuchung: 1) gegen N., 2) gegen Sch. bestimmt seien u. s. w.«

Die Nichtigkeitsbeschwerde führt nun aus, daß das Ablehnungsrecht von beiden Angeklagten dem Vertheidiger des Imploranten übertragen worden, derselbe also die beiderseitigen Interessen wahrzunehmen gehabt habe, hierin aber eine wesentliche Beschränkung der Vertheidigung des ersten Angeklagten N. liege, da bei ordnungsmäßigem Verfahren der Vertheidiger auf sein (des Imploranten) Interesse allein habe Rücksicht nehmen dürfen.

Der Staatsanwalt erwiedert bei diesem Angriff, daß der §. 92 der Verordnung vom 3. Januar 1849 zwar mit Unrecht zur Anwendung gekommen, hieraus jedoch kein Nachtheil für den Imploranten entstanden sei, da in Folge des Kompromisses sein Vertheidiger das Ablehnungsrecht ungetheilt ausgeübt, Implorant mithin bei Bildung des Schwurgerichts dieselbe Freiheit der Wahl gehabt habe, welche ihm bei der Bildung des Schwurgerichts für ihn allein zugestanden haben würde.

3) Verletzung des §. 335 Absatz 2 der Kriminal-Ordnung, weil der als Sachverständiger und Zeuge vernommene Kreisphysikus nicht förmlich auf seinen Amtseid verwiesen worden und nicht zugleich den Zeugeneid abgeleistet habe. Derselbe habe ein Gutachten über den Seelenzustand des Angeklagten abgegeben und sodann, wie das Sitzungs-Protokoll enthalte, erklärt:

daß N. ihm auf seine Aufforderung, die Blutspritzflecken auf seinem Hemde zu erklären, erwidert habe, Fl. habe bei der Begegnung mit ihm in der Thüre des Pferdestalles das aus den Wunden strömende Blut mit beiden Händen aufgefangen und ihn damit bespritzt.«

In dieser Erklärung erscheine aber der Kreisphysikus nicht als Sachverständiger, sondern als Zeuge, der über eine Thatsache aussage.

In dem Protokoll ist demnächst registrirt:

»Der Kreisphysikus ꝛc. nimmt seine heutige Aussage auf seinen Amtseid.«

Der Angeklagte N. beantragt:

Das Urtheil des Schwurgerichts vom 6. Juni d. J. zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung vor dasselbe zurückzuweisen.

Der Staatsanwalt erachtet die Nichtigkeitsbeschwerde nicht für begründet.

Das angegriffene Urtheil nebst dem vorausgegangenen Verfahren mußte jedoch aus dem zweiten Grunde der Nichtigkeitsbeschwerde vernichtet werden.

Der erste Grund derselben erledigt sich zwar dadurch, daß von Seiten des Angeklagten ein Einwand wegen der erst am Tage der Verhandlung, also nach §. 82 der Verordnung vom 3. Januar 1849 verspätet erfolgten Zustellung der Geschworenenliste nicht in der Sitzung erhoben worden, mithin anzunehmen ist, daß er auf die ihm zustehende Befugniß, jenen Mangel geltend zu machen, verzichtet habe. Die angeblichen Umstände, daß der Angeklagte schwerhörig sei und nicht lesen könne, schließen die Möglichkeit nicht aus, daß er auf andere Weise von der Persönlichkeit der einberufenen Geschworenen unterrichtet gewesen oder ein besonderes Gewicht darauf nicht gelegt habe.

Dagegen steht die Bildung des Schwurgerichts, wie sie oben angegeben ist, mit den gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch.

Nach §. 83 der Verordnung vom 3. Januar 1849 soll die Bildung des Schwurgerichts für jede Sache an dem Tage erfolgen, an welchem sie zur Verhandlung kommt, d. h. für jede Sache besonders soll ein Schwurgericht gebildet werden. Hiervon macht der Art. 68 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 durch folgende Vorschrift eine Ausnahme:

»Wenn an demselben Tage mehrere Sachen zur Verhandlung stehen, so kann die Bildung der Schwurgerichte für alle diese Sachen vor Beginn der Verhandlung der ersten erfolgen. Das für die erste Sache **gebildete** Schwurgericht verbleibt, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sich damit einverstanden erklären, auch für die folgenden, an demselben Tage zur Verhandlung anstehenden Sachen.«

Der Art. 67 unterstellt demnach, daß für die erste Sache ein gesetzlich gebildetes Schwurgericht besteht und gestattet dann, daß dasselbe für die folgenden Sachen mit dem Einverständnisse der Parteien verbleibe. In dem vorliegenden Falle ist aber die Bildung des Schwurgerichts nicht für die erste Sache selbstständig erfolgt, sondern dieselbe hat für beide, auf den 6. Juni anstehenden, unter sich nicht konnexen Untersuchungen gegen den Imploranten wegen Mordversuchs und gegen den Arbeitsmann Sch. wegen Diebstahls gemeinschaftlich stattgefunden, ohne daß für ein solches Verfahren eine gesetzliche Vorschrift besteht. Der §. 92 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bestimmt nur für den Fall, wenn bei einer und derselben Sache mehrere Angeklagte betheiligt sind, daß sich dieselben über eine gemeinschaftliche Ausübung des Ablehnungsrechts zu einigen haben, ist aber für getrennte Untersuchungen, welche nichts gemeinschaftlich haben, als den Tag der Verhandlung, nicht anwendbar. —

Die Beobachtung der für die Bildung des Schwurgerichts gegebenen Vorschriften gehört der öffentlichen Ordnung an, und muß die Vernichtung des Verfahrens die Folge sein, wenn dieselbe in so wesentlichen Punkten, wie hier, unterblieben ist. —

Auch das Interesse des Angeklagten in der ersten Sache ist bei einem solchen ungesetzlichen Verfahren offenbar verletzt, und die Verletzung liegt in der Beschränkung des Ablehnungsrechts. Entweder werden die Ablehnungen nach Art. 79 getheilt, und dann erhält jener Angeklagte weniger Ablehnungen, als wenn gegen ihn allein das Schwurgericht gebildet worden wäre, — oder einer der Angeklagten oder, wie hier, einer der Vertheidiger übt nach der Uebereinkunft gemeinschaftlich das Wahlrecht aus; dann hat derselbe Rücksicht auf den Angeklagten der anderen Sache zu nehmen und kann nicht alle Ablehnungen lediglich im Interesse des Angeklagten der ersten Sache geltend machen. Hier sind von dem Vertheidiger des Imploranten 4 Geschworene abgelehnt worden, — in wessen Interesse solches geschehen, kann nicht geprüft werden. In einem wesentlichen Punkte ist daher die Vertheidigung des Imploranten beschränkt worden, und ein Verzicht auf diesen Mangel des Verfahrens kann in dem Stillschweigen desselben während der Verhandlung nicht angenommen werden.

Es unterliegt mithin das Urtheil des Schwurgerichts nebst dem vorausgegangenen Verfahren der Vernichtung, und es bedarf der dritte Grund der Beschwerde keiner weiteren Prüfung.

Ob.-Trib.[s] Nr. 862/63. Crimin. I.
I. 4272. Criminalia 13. Vol. VI.

Num. 105.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 19. Oktober 1863.

Wenn nach Aufhebung eines Straf-Erkenntnisses die Sache an ein Instanzgericht zurückverwiesen worden ist, so darf dieses bei der erneuerten Entscheidung die Aussagen solcher Zeugen nicht zum Grunde legen, welche nur in dem früheren, wenngleich vor denselben Gerichtsmitgliedern stattgehabten Verfahren abgehört worden sind.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 14 *).

In der Untersuchungssache wider den Arbeitsmann Heinrich B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, vereinigte Abtheilungen des Senats für Strafsachen, in der Sitzung vom 19. Oktober 1863 rc.,

für Recht erkannt,

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg vom 9. April 1863 zu vernichten, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das gedachte Appellationsgericht zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der erste Richter, das Königliche Kreisgericht zu S., hat in seinem Urtheil vom 29. September 1862 thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte in der Zeit vom 22. bis 26. Juni 1862 dem Maurer Friedrich K. von seinem Ackerstücke eine Anzahl Sträuche, welche zu Bohnen in die Erde gesteckt waren, in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen habe, und ihn deshalb wegen einfachen Diebstahls verurtheilt. Auf die Appellation des Angeklagten hat das Königliche Appellationsgericht zu Magdeburg unterm 5. Dezember v. J. dieses Erkenntniß wegen mangelhafter Feststellung aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den ersten Richter zurückgewiesen.

Durch Urtheil vom 26. Januar 1863 hat darauf das Kreisgericht den Angeklagten abermals wegen einfachen Diebstahls bestraft, und bei dieser Entscheidung die Aussage des Belastungszeugen, Maurers M., mit zum Grunde gelegt, welche nur bei dem früheren Verfahren aufgenommen ist. Uebrigens hatten bei der letzten Verhandlung und Entscheidung dieselben Gerichtsmitglieder mitgewirkt, welche auch an dem früheren Verfahren Theil genommen hatten.

Auch gegen dieses Urtheil hat der Angeklagte appellirt, dabei die geschehene Berücksichtigung der Aussage des Zeugen M. als unzulässig gerügt, und überdies neuen Entlastungsbeweis angetreten. Das Königliche Appellationsgericht zu Magdeburg hat jedoch durch Erkenntniß vom 9. April d. J. das erste Urtheil lediglich bestätigt.

Den neuen Entlastungsbeweis hat der Appellationsrichter als unerheblich ausgesetzt, den Einwand des Angeklagten in Betreff der Aussage des Zeugen M. aber durch die Erwägung beseitigt:

daß, da dieselben Richter erkannt hätten, vor welchen der Zeuge in der öffentlichen Sitzung vom

---

*) Vergl. Oppenhoff, Strafverfahren zum §. 14 Note 55, zum §. 126 Note 88, zum Art. 102 Nr. 9, Art. 117 Nr. 4.

29. September v. J. abgehört worden sei, sein Zeugniß auch in der Schlußsitzung vom 26. Januar d. J. ausweislich des Sitzungs-Protokolls, —

der Angeklagte hatte darnach gegen die Aussage des M. protestirt, weil er ihm feindlich gesinnt sei, und dies beweisen wollen, —

Gegenstand der Verhandlung gewesen, angenommen werden müsse, daß die Richter sich des Inhalts jener Aussage und der Persönlichkeit des M noch genügend bewußt gewesen seien.

Die rechtzeitige und formgerechte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist auf zwei Beschwerdepunkte gestützt. Sie behauptet:

1) das Zeugniß des Maurers M. sei als unrichtig beseitigt, weil der ꝛc. M. in den letzten Instanzen gar nicht vernommen, vom Richter vielmehr auf sein früheres Zeugniß zurückgegangen, das daraus hervorgegangene Erkenntniß aber vernichtet worden sei;

2) eine wesentliche Beschränkung der Vertheidigung habe um deswillen stattgefunden, weil der Appellationsrichter die beantragte Vernehmung der Entlastungszeugen A., B. und C. als unerheblich ausgesetzt habe.

Die Beschwerde sub 2 konnte nun freilich als gerechtfertigt nicht betrachtet werden.

Denn so viel ersichtlich, war der Förster B. in zweiter Instanz als Entlastungszeuge überhaupt nicht vorgeschlagen. Dagegen hat der Appellationsrichter die Thatsachen, worüber die unverehelichte A. und der Schulze M. bekunden sollten, geprüft und solche lediglich aus thatsächlichen Gründen für unerheblich erklärt, und hiergegen kann nach Art. 107 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 mit der Nichtigkeitsbeschwerde nicht angekämpft werden.

Anders verhält es sich aber mit dem ersten Beschwerdepunkt. In den demselben zum Grunde liegenden Thatsachen muß die Rüge einer Verletzung des im §. 14 der Verordnung vom 3. Januar 1849 enthaltenen Prinzips der Mündlichkeit des Verfahrens gefunden werden, und diese Rüge erscheint auch begründet. Der §. 14 a. a. O. bestimmt:

»Der Fällung des Urtheils soll bei Strafe der Nichtigkeit ein mündliches öffentliches Verfahren vor dem erkennenden Gericht vorhergehen, bei welchem der Staatsanwalt und der Angeklagte zu hören, die Beweisaufnahme vorzunehmen, und die Vertheidigung des Angeklagten mündlich zu führen ist.«

Hiernach soll also die Beweisaufnahme in dem mündlichen Verfahren vor dem erkennenden Richter, wie in Gegenwart des Staatsanwalts, so auch in Gegenwart des mit seiner Vertheidigung mündlich zu hörenden Angeklagten erfolgen, und das gefällte Urtheil nur das Ergebniß des in solcher Weise Verhandelten sein.

Unvereinbar mit dieser gesetzlichen Bestimmung ist aber das von der Nichtigkeitsbeschwerde ad 1 gerügte Verfahren. Denn die Aufhebung eines Urtheils erster Instanz durch den Appellationsrichter und die Zurückweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz hat von selbst die Beseitigung des mit jenem Urtheil zusammenhängenden Hauptverfahrens zur Folge, und die Elemente der neuen Entscheidung können daher nur auf dem Wege gewonnen werden, der im §. 14 der Verordnung vom 3. Januar 1849 vorgezeichnet ist, nämlich auf der Basis eines neuen selbstständigen Hauptverfahrens, bei welchem die Beweise in möglichst ursprünglicher und unmittelbarer Form dem erkennenden Richter vorgeführt werden sollen.

Von einem auch nur theilweisen Bestehenbleiben des früheren Hauptverfahrens kann überall keine Rede sein. Ein Hauptverfahren hat nämlich nur als Grundlage einer darauf gestützten Entscheidung zur Sache Existenz und Bedeutung, und fällt daher mit der Vernichtung oder Aufhebung dieser Entscheidung, für welche es nur Mittel zum Zweck gewesen ist, zusammen.

Es folgt hieraus von selbst, daß auch auf den Umstand nichts ankommen könne, ob mit der Aufhebung des früheren Urtheils zugleich das demselben vorangegangene Verfahren ausdrücklich mit vernichtet worden ist, oder nicht.

Zwar spricht der Art. 117 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 auch von einer theilweisen Vernichtung des Verfahrens, und man könnte versucht sein, daraus den Schluß zu ziehen, daß ungeachtet der Vernichtung eines Urtheils das demselben vorangegangene Verfahren theilweise in Kraft bleiben könne. Allein der besagte Artikel hat hierbei nur den Fall vor Augen, wo die ausgesprochene Vernichtung des Urtheils die thatsächliche Feststellung desselben, wie das namentlich in Schwurgerichtssachen vorkommen kann, bestehen läßt, und insoweit also eine neue Verhandlung und eine Beweisaufnahme nicht mehr erforderlich ist. Ergreift aber die Aufhebung des

Urtheils auch das Ergebniß der Beweisaufnahme, die ihm zu Grunde liegende thatsächliche Feststellung; bleibt eine solche überhaupt nicht bestehen, und erfordert demnach die neue Entscheidung eine neue thatsächliche Feststellung, so kann der Stoff dazu nur aus einem neuen, dem §. 14 der Verordnung vom 3. Januar 1849 entsprechenden Hauptverfahren entnommen werden.

Hieraus ergiebt sich aber auch der Satz mit Nothwendigkeit:

daß der Richter erster Instanz, an welchen nach Aufhebung des von ihm erlassenen Urtheils die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung vom Appellationsrichter zurückgewiesen ist, bei dieser Entscheidung solche Zeugenaussagen nicht zu Grunde legen dürfe, welche nur bei dem früheren Verfahren, wenngleich vor denselben Gerichtsmitgliedern, welche jetzt Theil nehmen, aufgenommen sind.

Dies entspricht überdies nach Allem der ganzen Natur des mündlichen Verfahrens, insofern es nicht nur auf der Unmittelbarkeit der Beweise, sondern auch auf der möglichsten Einheit der Hauptverhandlung beruht. Durch die Vernichtung eines Urtheils und die Zurückweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz wird die Kontinuität des Verfahrens vollständig aufgehoben, und es erscheint daher auch naturgemäß für das neue Urtheil eine neue Grundlage geboten. Dabei kann der Umstand, daß bei dem neuen Verfahren dieselben Gerichtsmitglieder, wie bei dem früheren, mitwirken, von einem erheblichen Gewicht nicht sein, weil, wenn überhaupt darauf etwas ankommen könnte, nicht blos das Erinnerungsvermögen der Richter, sondern auch dasjenige des Angeklagten und resp. seines Vertheidigers in Betracht gezogen werden müßte.

Der Appellationsrichter hat daher dadurch, daß er den Einwand des Angeklagten:

der erste Richter habe zu seinem Urtheil vom 26. Januar l. J. das Zeugniß des Maurers M. nicht benutzen dürfen, weil er in dem Verfahren zu diesem Urtheil nicht wieder vernommen worden sei,

aus den bei der Darstellung des Faktums angegebenen Gründen zurückwies, sich allerdings einer Verletzung des im §. 14 der Verordnung vom 3. Januar 1849 enthaltenen Prinzips über das mündliche Verfahren schuldig gemacht.

Das angegriffene Urtheil unterlag mithin der Vernichtung, und bei dem Vorhandensein eines Verstoßes gegen das Verfahren konnte nur die Zurückweisung der Sache an den zweiten Instanzrichter erfolgen.

Es hat demnach überall, nur wie geschehen, erkannt werden können.

Ober-Trib. Nr. 251/63. Cr. I.
I. 4879. Criminalia 142. Vol. II.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 3.

Zusammenstellung

der Veränderungen, welche in den Jurisdiktions-Bezirken der Gerichte erster Instanz im Jahre 1863 eingetreten sind.

Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1862 S. 335 und 336.

I. Die Schwurgerichte in Braunsberg und Heilsberg sind aufgehoben, und ist der Bezirk des Kreisgerichts in Braunsberg dem Schwurgericht in Königsberg i. Pr., der Bezirk des Kreisgerichts in Heilsberg dem Schwurgericht in Bartenstein und der Bezirk des Kreisgerichts in Allenstein dem Schwurgericht in Neidenburg zugelegt.

II. In Osterwieck im Bezirk des Kreisgerichts in Halberstadt ist eine beständige Gerichts-Deputation errichtet.

III. Die Abhaltung von Gerichtstagen ist angeordnet:
1) in Alte-Grund im Bezirk des Kreisgerichts Berlin,
2) » Assinghausen » » » » Brilon (Dept. Arnsberg).

IV. Folgende Ortschaften sind auf andere Gerichte übergegangen:

a) im Departement Königsberg:

	abgezweigt von	übergegangen auf
Aszeken, Dittauen nebst Neu-Dittauen, Gelszinnen, Gröszuppen, Jurgen-Kissinnen, Margen, Piktaszen, Stutten, Szernen oder Schernen, Sznaugsten nebst Ginnbinniszken, Szubnaggen, Terrauben oder Trauben und Ziauken oder Sziauken	G. K. Prökuls (Kr. G. Memel)	Kr. G. Memel;

b) im Departement Breslau:

Gorkau mit Rosalienthal, Marxdorf, Ströbel und Wernersdorf	Kr. G. Schweidnitz	G. K. Zobten (Kr. G. Schweidnitz);

c) im Departement Bromberg:

Chrzastowo, Karnowo, Dorf und Vorwerk Lubasz, Olszewko, Suchary und Trzeciewinca.	G. K. Nakel (Kr. G. Lobsens)	Kr. G. Lobsens;

d) im Departement Naumburg:

Mockrehna	G. K. Schildau (Kr. G. Torgau)	Kr. G. Torgau.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Register
zum fünfundzwanzigsten Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blattes.

I. Sach-Register.

G.

R.

S.

T.

U.

V.

II. Register

zu den Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden während des Jahres 1863.

Seite

A.

B.

C.

F.

H.

L.

M.

Q.

R.

S.

Z.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

